Die französische revolution

Georges Bourgin

Weltgeschichte
in gemeinverständlicher Darstellung

In Verbindung mit
G. Bourgin, E. Ciccotti, E. Hanslik, S. Hellmann
K. Kaser, E. G. Klauber, E. Kohn, J. Kromayer und
A. von Rosthorn
herausgegeben von

Ludo Moritz Hartmann

Siebenter Band
Erste Hälfte



Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Stuttgart-Gotha
1922

Die

Französische Revolution

Von

G. Bourgin



Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Stuttgart-Gotha
1922

Nach dem Manuskript übersetzt von
Dr. L. Singer

Inhalt

Seite

Einleitung

Sucht man die Französische Revolution begrifflich zu erfassen, so könnte man sagen: sie ist die Anwendung einer bestimmten Kritik auf eine gegebene Wirklichkeit und auf eine genau umgrenzte Art zu denken. Die Wirklichkeit ist das alte Frankreich mit seiner unbeschränkten Königsgewalt und seiner Ausbeutung durch den adeligen Grundherrn, die Denkart die christliche Metaphysik. Diejenigen, die diese Kritik schufen und anwendeten, sind die Philosophen des 18. Jahrhunderts. Ihr Werk ist ungeheuer groß, mehr vielleicht durch seine Folgen für die Wirklichkeit und selbst durch die Irrtümer in seiner Ausdeutung als durch seinen tatsächlichen Gehalt.

Dieser geht ganz deutlich auf zwei Quellen zurück, auf den Cartesianismus und auf die englische Philosophie. Und es fallen in dieser Beziehung einerseits ebensowenig die Vorbehalte ins Gewicht, die Voltaire hinsichtlich Descartes machte, wie anderseits die der englischen Denker und Politiker am Ende des 18. Jahrhunderts gegenüber den Richtlinien des französischen Denkens und der französischen Politik.

Das vollständig Neue in dem von Descartes erarbeiteten System, das Ergebnis, das endgültig für den menschlichen Geist gewonnen wurde, das sind die Grundsätze seiner Methodenlehre (Discours de la Méthode, Abhandlung über die Methode, 1637). Es ist ja bekannt, wie die berühmte Offenbarung in der Nacht vom 10. November 1619 Descartes eingab, die mathematische Methode auf die Wirklichkeit anzuwenden, die so in eine Art von allgemeiner Mathematik eingeschlossen ward. Es ist von geringer Bedeutung, daß die Sorge um seine persönliche Sicherheit, die selbst in den Ländern, in welchen er Zuflucht vor der französischen Zensur fand, Vorsicht nötig machte, ihn zu Vorbehalten, ja sogar zu Widersprüchen veranlaßte und daß er in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, von der Metaphysik und der Mathematik abgesehen, nur Skizzen entworfen hat.

Der vorläufige Zweifel, dem zunächst alles unterzogen wird, und das Kriterium der Evidenz (der Urteilsgrund der Augenscheinlichkeit, d. h. daß sich eine Sache dem Geiste mit einer jeden Zweifel ausschließenden Klarheit und Bestimmtheit darstelle) sind die wesentlichen Werkzeuge des Car-

tesianischen Denkens und der induktiven (von den Einzeltatsachen ausgehenden) Wissenschaft. Wenn nun seine Nachfolger mit einzelnen seiner Lehren, wie der von den „Lebensgeistern“, feinsten Bestandteilen des Blutes, die die verschiedenen Lebenserscheinungen hervorrufen, oder den „Cartesianischen Wirbeln“, der Wirbelbewegung feinster Materie, in deren Mittelpunkt sich die Himmelskörper drehen, nichts oder fast nichts anzufangen vermögen, wenn auch seine Theodizee (Rechtfertigung Gottes) Kritiken jeglicher Art hervorrief, so bedeutet seine Methode doch den eigentlichen Ausgangspunkt für die Erforschung der unbedingten Gewißheit, zum mindesten in der Welt der Tatsachen. Zugleich bahnt Descartes gerade durch seine Methode den Weg für die schroffen Behauptungen derjenigen, die sein Werk angeblich fortsetzen, aber auch für diejenigen, die es, bei aller Kritik, welche sie daran üben, wirklich weiterführen. Er hat in Wahrheit den Gedanken in Umlauf gebracht, daß in der Sinnenwelt alles erklärbar sei, da es auf Elemente zurückgeführt werden könne, auf welche man die Rechnung anzuwenden vermöge. Die schöne und gefährliche Zuversicht der Theoretiker des 18. Jahrhunderts steht daher in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Cartesianismus. Seine Folge ist der Glaube an den unbegrenzten Fortschritt.

Diese Zuversicht und dieser Glaube knüpfen an den Cartesianismus um so leichter an, als er unaufhörlich studiert und erläutert wurde. Er wirkte auf strenge Katholiken, wie Bossuet und Fénélon, auf die Jansenisten Arnaud und Nicole, auf den Naturforscher und Atomisten Gassendi; überdies nahm er verschiedene Gestalt an nach der persönlichen Auffassung, wandelte sich in Systeme um, die ihm verwandt waren, aber aus ihm sich doch noch weiter entwickelten, wie das Malebranches in Frankreich, das Leibnizens in Deutschland oder das Spinozas in Holland. Aber Malebranche ist eigentlich nur ein Theologe und Metaphysiker, der sich vornehmlich mit der Lehre von der menschlichen Willensfreiheit beschäftigt, die schon durch den „Automatismus“ (das maschinenmäßige Verhalten) des Körpers in Frage gestellt war und für die Malebranche die verwickelten Lehren von den „gelegentlichen Ursachen“ und vom „Schauen in Gott“ zu Hilfe nimmt. Das heißt etwa: Körper und Seele wirken eigentlich nicht aufeinander, sondern Gott ruft bei Gelegenheit des leiblichen Vorganges in der Seele die Vorstellung hervor und bewegt gelegentlich des Wollens den Leib. Da das Bewußtsein des Unendlichen das erste Element unseres Wissens ist und das Unendliche Gott ist, so schauen wir alle Dinge in Gott, welcher der Ort der Geister ist, wie der Raum der Ort der Körper. Die Freiheit ist freilich ein unerklärbares Geheimnis.

Spinoza dagegen ist vor allem ein Sittenlehrer. Und er wendet den Mechanismus des deduktiven Denkens an, um seine Lehre vom Glück zu

schaffen, das auf der Einsicht in die Dinge beruht, welche den Menschen von der Sklaverei der Leidenschaften befreit. Aber der Mechanismus, den die Cartesianische Lehre in der Physik heranzieht, befestigt und systematisiert sich endgültig bei Spinoza, für den es nur eine einzige Ursache und eine einzige Substanz gibt, die miteinander als eines betrachtet werden: Gott. Und so ist seit 1677, dem Jahre, in dem die Ethik erschien, der Pantheismus, als eine zusammenhangende Lehre gefaßt, durch einen streng Cartesianischen Denker dargelegt, den seine angestammte Religionsgemeinschaft ausstoßt; denn wie Descartes außerhalb Frankreichs gelebt hat, so hat Spinoza außerhalb der Synagoge gelebt, der er entsprossen.

Leibniz, der ein weit umfangreicheres Wissen besaß, viel inniger mit dem Weltleben vertraut war, ist zweifellos viel weniger tief als Spinoza und als Descartes. Aber er hat bei dem Aufbau seines Systems nicht nur die Cartesianischen, sondern auch die englischen Gedanken verwendet. Er widerstrebte der Formel Descartes' über Gedanken und Stoff als passiver (bloß leidender) und getrennter Grundbestandteile der metaphysischen Wirklichkeit und erdachte eine Rangordnung freier Kräfte, die in einer „prästabilierten Harmonie“ (vorausbestimmten Übereinstimmung) solcher Art wirkten, daß man keine bessere Welt zu denken vermöge. Aber er geht auf Descartes zurück, um dem Empirismus (der Erfahrungslehre) des Engländers Locke den „Rationalismus“ (die „Vernunftlehre“) entgegenzusetzen, der annimmt, daß die Menschen eine Fähigkeit besitzen, Wahrheiten zu erfassen, die nur in ihrem Geiste ihren Ursprung haben können. So konnte denn nach Bayle Voltaire erfolgreich den Leibnizschen Optimismus angreifen, in dem die Phantasiegebilde dieses Denkers tatsächlich kaum mehr etwas mit dem wirklichen Cartesianismus gemein haben. In der Philosophie Leibnizens findet sich jedoch jener „intellektuelle Optimismus“, jenes Vertrauen auf „die Kraft des Geistes“ wieder, das voraussetzt, daß der richtig angewendeten Methode nichts widerstehen könne, und das, was man die Lehre von der Gleichheit der Verstandesanlage nennen konnte, die die Menschen vermöge des Mechanismus der angeborenen Ideen befähige, alle Dinge in gleicher Weise zu erfassen, die die Einrichtungen, welche sie auszuarbeiten vermochten, auf sie unterschiedslos anwendbar mache.

Die Philosophie des Fortschrittes und der Gleichheit schließt also enge an den Cartesianismus an. Aber während in Deutschland die durch Wolff (1679—1754) vertretene Leibnizsche Philosophie in ihrer eingeschränktesten und wenigst fortschrittlichen Gestaltung zur Herrschaft gelangte, drang in Frankreich die englische Philosophie ein, um dort — zweifellos — gewisse Seiten des Cartesianismus zu bekämpfen, ihn aber auch durch die Aufrichtung der induktiven Methode zu verstärken.

Wenige Jahre vor dem Erscheinen der „Abhandlung über die Methode" faßte ein anderer Gelehrter, Francis Bacon, der Großkanzler König Jakobs I von England, den Plan, ein Werk zu schreiben, das die „Instauratio magna", die „Große Reform" betitelt ward. Dessen zweiter Teil, das Novum organon (Das neue Werkzeug), ist dazu bestimmt, nach Widerlegung der Irrtümer der Scholastik die Regeln der Methode darzustellen, die befolgt werden müssen, um eine Wissenschaft zu begründen. Bacon hat es zweifellos nicht versucht, in seinem Werke eine vollständige Erkenntnislehre zu geben, noch auch den Mechanismus der Induktion zu untersuchen, aber einerseits hat er eine Einteilung der menschlichen Wissenschaften nach den Fähigkeiten des menschlichen Geistes vorgeschlagen, und so oberflächlich diese Einteilung auch ist, verdient sie doch, derjenigen an die Seite gestellt zu werden, die später die Enzyklopädisten ersonnen haben; anderseits verkündet er die Methode der Beobachtung und des wissenschaftlichen Versuches und gibt die Vorschriften für ihre Anwendung, die es dem Forscher ermöglichen, die unbewiesenen Vermutungen und die gewagten abenteuerlichen Verallgemeinerungen auszuschließen und den regelmäßigen Zusammenhang der Naturerscheinungen festzustellen.

Der Einfluß Bacons auf das englische Denken war so groß, daß alle späteren englischen Philosophen im Gegensatze zu den für aprioristische Konstruktionen (reine, von allen Erfahrungen unabhängige Gedankengebilde) eingenommenen Cartesianern immer lieber auf die Erfahrung und die Beobachtung zurückzugehen und die so gewonnenen Tatsachen denkend zu verarbeiten suchten. Hobbes, der einer der Mitarbeiter Bacons gewesen war und in Beziehungen zu Mersenne, einem der Freunde Descartes, gestanden hatte, war ein wahrhaft moderner Geist in dem Sinne, daß er die Erforschung der seelischen, sittlichen und gesellschaftlichen Erscheinungen auf einem vollständig sachgemäßen Boden durchzuführen suchte. Seine subjektivistische Lehre von den Sinneswahrnehmungen kündigt Locke und Condillac an, indes seine Auffassung vom Staate als dem unbeschränkten Herrn, in dessen Hände die selbstsüchtigen und roh gewalttätigen Menschen ihre ursprüngliche Freiheit überliefert hätten, den Contrat social (Gesellschaftsvertrag) J. J. Rousseaus voraus verkündet. Aber der eigentliche Begründer des Empirismus (der Erfahrungsphilosophie) ist Locke. Im gleichen Jahre geboren wie Spinoza, von sehr starkem Interesse für die Cartesianischen Gedanken erfüllt, in das sehr bewegte politische Leben seiner Zeit so verwickelt, daß er sich mit den Fragen der Staatsverwaltung eingehend beschäftigen mußte, hat Locke in seiner „Abhandlung über den menschlichen Verstand" den Umfang der menschlichen Fähigkeiten zu erkennen und zu begrenzen versucht. Indem er die „angeborenen Ideen" des Cartesianischen Systems ausschaltet, macht er aus

dem menschlichen Geist eine Art unbeschriebener Tafel, in welche die Erfahrung durch ihre beiden Arten, die der Sensation, der äußeren Wahrnehmung, und die der Reflexion, der inneren Wirkung unseres Geistes, ihre Ergebnisse eingräbt, Ergebnisse, die nur bedingte Gültigkeit haben, aber ausreichen für die Führung des Einzellebens und für den Aufbau der Gesellschaft. Den zu seinen letzten Folgerungen getriebenen Empirismus findet man in den Schriften David Humes, der einem anderen Zeitalter angehört als Locke, der aber in unmittelbarer Berührung mit den französischen Kreisen stand, da er nach der Unterzeichnung des französisch-englischen Friedensvertrages von 1763 seinen Gönner, den Marquis von Hereford, der zum Botschafter in Frankreich ernannt worden war, nach Paris begleitete. Man verdankt David Hume eine kraftvolle Kritik des Kausalitätsprinzipes (Lehre von Ursache und Folge) und die Lehre von der Ideenassoziation (der Gedankenverknüpfung), die das 19. Jahrhundert in so ausgedehntem Maße anwenden sollte. So eilen Hume und in manchen anderen Beziehungen auch die übrigen englischen Begründer der Erfahrungsphilosophie ihrer Zeit voraus. Wenn nun das französische Denken von der nur bedingte Gültigkeit beanspruchenden Erfahrungsphilosophie die Angriffswaffen übernahm, die ihm den Kampf gegen gewisse vorgefaßte und unbewegliche Gedankengebäude, insbesondere gegen die religiösen Metaphysiken und die politischen und gesellschaftlichen Lehrsätze ermöglichten, so wird es doch vor allem durch die Cartesianische Methode der Evidenz und des deduktiven Schließens geleitet, die ihm die Mittel in die Hand gibt, seinerseits Gedankengebäude zu errichten, die es in völlig gutem Glauben für verwirklichbar und wohlgegründet hält.

Allein einigen französischen Philosophen wird doch ein Körnchen klugen Zweifels und auf die Wirklichkeit gerichteten gesunden Menschenverstandes durch die freigeistige Strömung zugeführt, eine zwar wirre und trübe Strömung, in der man jedoch bei allen, oft niedrigen Neigung für die sinnlichen Genüsse auch auf die vernehmenden Lehren eines Materialismus im Sinne Epikurs trifft, welche unmittelbar gegen die religiösen Vorschriften und gegen die überlieferten Regeln des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gerichtet sind. Es ist begreiflicherweise etwas schwierig, den Lauf dieser Strömung vom 16. Jahrhundert, in dem sie sich in den sinnlichen und geistigen Freuden der Renaissance und der Reformation ergoß, bis zum 18. zu verfolgen, in dem die Anstößigkeiten des Philosophen Diderot und des Schriftstellers Restif de la Bretonne wie die dogmatischen Schriften der Philosophen La Mettrie und Holbach die Narrenstreiche der „Entchristlicher" von 1793 vorbereiteten; denn die kirchliche wie die königliche Zensur sind ununterbrochen gegen die Freigeister eingeschritten, die sich in verdächtigen Kreisen aneinander geschlossen hatten. Von der Hu-

richtung des Philosophen Stephan Dolet, den man der Sodomie angeklagt hatte, bis zu der des Herrn von La Barre, eines übermütigen, lebenslustigen jungen Mannes, der beschuldigt wurde, ein Bildnis Christi verstümmelt und beschmutzt zu haben, zählt man eine ganze Reihe von Prozessen, die zum mindesten den ununterbrochenen Lauf der Strömung beweisen. Und wenn man schon zur Zeit Ludwigs XIV. bis in die höchsten Kreise hinauf, z. B. in der Umgebung des Prinzen von Vendôme, zur Zeit Ludwigs XV. in der des Regenten, Anhänger zügelloser Freigeisterei findet, so wird man sich weder über die Freiheit der Lebensführung der meisten Schriftsteller des 18. Jahrhunderts wundern, noch auch über ihre spöttische und ablehnende Haltung gegenüber den gewohnheitsmäßig geehrten Sinnbildern und den allgemein gebrauchten Begriffen. Diese Freigeisterei, die sich im 18. Jahrhundert offen zur Schau stellt, während sie sich im 17. hinter den prunkenden Außenseiten des Hofes verborgen hatte, sollte außerhalb der Kirche und der jansenistischen Kreise keinen Gegner haben als Rousseau. Aber trotz des Mythus von der Tugend trifft seine naturalistische Sittenlehre, ohne daß er sich dessen bewußt wurde, mit dem sittlichkeitslosen Naturalismus der dem Christentum feindlichen Philosophen zusammen.

Diese drei Gedankenströmungen — der Cartesianismus, die englische Philosophie, die Freigeisterei — prägen in ihrer Verbindung dem 18. Jahrhundert in Frankreich und in dem größeren Teile der Länder, die ihm geistige Gefolgschaft leisten, seine Erscheinungsform auf und geben ihm seinen Gedankeninhalt. Durch die offene Verkündung dieser drei Gedankenrichtungen, die früher noch gar nicht vorhanden oder verborgen gewesen oder nur auf Umwegen vertreten worden waren, unterscheidet sich das 18. Jahrhundert völlig vom 17. Aber wenn dieses seinem Nachfolger auf philosophischem Gebiete nur einige ungehobene Schätze oder einige Gemälde hinterlassen hatte, deren Anblick den Erben gleichsam durch eine plötzliche seelische Auflehnung vor einem unerträglichen Ahnenbildnis dahin bringen mußte, mit seinem Vorgänger zu brechen, so hat es ihm doch einen Besitz überliefert, der ihnen gemeinsam blieb, jene durch die Klassiker geschmiedete französische Sprache, jenes genaue Werkzeug klarer Untersuchung, dessen harte und feine Spitze die Philosophen noch schärfen sollten, um die Darlegung ihrer Untersuchungen und ihrer Systeme zu vervollkommnen.

Gleichwohl wäre es irrig zu glauben, das 17. Jahrhundert habe die Gedanken der religiösen Duldsamkeit, der Reform des Staates, des gesellschaftlichen Fortschrittes, die alten Vorurteilen widersprachen und das Wesen des 18. Jahrhunderts kennzeichnen, ganz und gar nicht gekannt. Sie traten schon vor dem Ende der Regierung Ludwigs XIV. hervor und es wäre sehr leicht, die Werke, die Einzelpersönlichkeiten, die Gruppen zu nennen, in denen sie sich zuerst offenbarten. Aber vereinzelt, bedroht,

mundtot gemacht, trauen sie sich sozusagen nicht, sich „etwas zu trauen" bis das Elend am Ende des „großen Jahrhunderts" vaterlandsliebenden Männern, wie dem Marschall Vauban, dem Volkswirtschaftslehrer Boisguilbert den Mut dazu gibt, oder auch Ehrgeizigen voll gutes Absichten und voll innerer Widersprüche von der Art Fénelons, des Erzbischofs von Cambrai, Menschen, in denen so manche Männer der kommenden Revolution ohne zu argen Widersinn eine Art Vorläufer zu erblicken vermochten, die man mit Voltaire und Rousseau in eine Reihe stellen könne. Fénelon war am 7. Januar 1715 gestorben, aber er wirkte fort, dank seinen Freunden, die zur Zeit der Regentschaft eine politische Rolle spielten, und zwar bei den Reformversuchen, welche durch die Räte der Polysynodie (1715—1718) entworfen worden waren.

Der philosophische Schriftsteller Bayle dagegen, der noch vor Fénelon, im Jahre 1706 gestorben war, war eine andere Art von Vorläufer. Denn wenn Fénelon in den Augen der Philosophen des 18. Jahrhunderts — ob auch irrigerweise — als ein politischer und gesellschaftlicher Reformator erscheinen kann, so bereitet der Verfasser des „Dictionnaire historique et critique", des „Geschichtlichen und kritischen Wörterbuches", die Beweisführung Voltaires gegen den Leibnizschen Optimismus vor, ebenso wie den Skeptizismus der kommenden Verneiner, indem er die verschiedenen sittlichen und philosophischen Lehren einander gegenüberstellt und die Unmöglichkeit betont, Willensfreiheit und göttliche Vorsehung miteinander in Einklang zu bringen.

Der Rhythmus, dem das philosophische Denken Frankreichs gehorcht, nachdem die Vorläufer ihm gewissermaßen den Weg gewiesen haben, entspricht dem Wandel seiner politischen Verhältnisse.

Bis gegen 1750, da sich noch keine Scheidung zwischen dem französischen Volke und seinem Könige vollzogen hat, bleibt dieses Denken noch unsicher. Unter der Regentschaft nehmen als grimme Gegenwirkung gegen die Heuchelei des Hofes des großen Königs ungläubige Spötterei und sittenloses Handeln ihren freien Lauf, aber es offenbart sich nichts Systematisches in den Werken dieser Zeit, deren Geist zuchtloser Wißbegierde immerhin ganz deutlich im Club de l'Entresol (dem Klub des Zwischengeschosses), sich verkörperte, welcher sich um seinen Vorsitzenden, den Abbé von St. Pierre, den schwärmerischen Vorkämpfer der Menschenverbrüderung, um den englischen Staatsmann Bolingbroke, den Marquis d'Argenson, den künftigen Minister Ludwigs XV., den Herzog von Lugny sammelt, und in dem Montesquieu eine seiner Abhandlungen vorliest. Während der Abbé von St. Pierre für die zwischenstaatliche Schiedsgerichtbarkeit spricht und schreibt, tritt d'Argenson für einen „aufgeklärten Despotismus" ein; denn seiner Anschauung nach bedürfte es eines Königs, der unumschränkte Ge-

walt mit Kraft und Vernunft vereinigte. Und man findet seinen Einfluß — bochherzig und wenig staatsklug — wieder in der Haltung Ludwigs XV. am Ende des Österreichischen Erbfolgekrieges, sie ist erfüllt von Traumgebilden der Menschenliebe.

Aber diese Vorläufer des philosophischen Gedankens im 18. Jahrhundert wären nicht imstande gewesen, der Kritik alle die Waffen zu liefern, die sie führen sollte. Ein Teil ihrer Beweisführung stammt von der Mathematik und den Naturwissenschaften her, die dank Descartes und den Engländern besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre Methode erneuern, den Umfang ihrer Untersuchungen erweitern und wissenschaftliche Annahmen aufstellen, die sich von der Theologie frei gemacht haben. Während die astronomische Physik, gestützt auf die Fortschritte der Mathematik, neue Vorstellungen in bezug auf die Weltentstehung hervortreten läßt, führen die Naturwissenschaften im engeren Sinne die Paläontologie der Tiere, die Geologie, die Physiologie der Nervenzentren, die „rationale Psychologie" zu neuen Formeln des Sittengesetzes für den einzelnen und für die Gesellschaft, Formeln, die sich um die Religion nicht kümmern oder ihr geradezu feindlich sind.

Und die wissenschaftlichen Erkenntnisse bleiben nicht der Besitz eines kleinen, engegeschlossenen Kreises von Forschern: die Männer der Wissenschaft halten ihren Machtbereich für grenzenlos, glauben, daß kein Gebiet ihnen fremd sei, und umgekehrt interessieren sich die Philosophen, ja sogar die Weltleute mehr und mehr für die Fragen der Erfahrungswissenschaften. Daher der Erfolg Buffons, der von den den religiösen Kreisen angehörigen Finalisten, d. h. den Anhängern des Gedankens von Zwecken in der Natur, bekämpft wird, daher die Vorliebe Voltaires für Fragen der Physik, die Montesquieus für solche der Physiologie, Diderots für technische Aufgaben und die Haltung d'Alemberts in der Einleitung der Enzyklopädie, in der man sich bemühte, die wissenschaftlichen Erkenntnisse des Jahrhunderts in ein System zu bringen.

Allein, indem man die naturwissenschaftliche Methode anwandte, dem Grundsatze folgte, den Lavoisier aufgestellt hatte: „Keine Schlußfolgerung zu ziehen, die nicht unmittelbar aus der Erfahrung und Beobachtung sich ergebe", kam man dahin, soweit man nicht reiner Fachgelehrter war, in der Einbildung zu leben, daß die induktive Methode sich überall, gegenüber jedem Stoffe von selbst verstehe. Gerade in der Staats- und Gesellschaftswissenschaft jedoch, in all dem, was den Staat, die Religion, das Recht, die Gesellschaft, die Erzeugung des Reichtums betrifft, fehlt es am meisten an der Strenge der Methode und die Philosophen des 18. Jahrhunderts, die sich für kritische Geschichtsforscher hielten, für scharfsinnige Ausleger, für kluge Rechtsgelehrte und urteilsfähige Volkswirte, schufen ihre im wesent-

lichen aprioristischen Systeme um so leichter und natürlicher, als sie sich hierbei der klassischen Form bedienten, die so gefährlich alles vereinfachte, so außerhalb von Zeit und Leben stand. Verfolgt man die Entwicklung der verschiedenen Gruppen der Staats- und Gesellschaftswissenschaften, so läßt sich für Voltaire, Montesquieu, Turgot leicht die Ausdehnung des Gebietes vermeintlicher Erkenntnisse abgrenzen, aus denen ihre Gedanken emporblühen. So wird uns das Studium der philosophischen Werke des 18. Jahrhunderts zeigen, wie sie immer mehr ungenügend überprüfte „Erkenntnisse" in sich aufnehmen, gleichsam immer mehr Verunreinigungen mit sich fortführen, statt den lauteren Trank der Wissenschaft zu filtern, und wie sie so, das Geistes- und, was noch viel wichtiger ist, das Gefühlsleben durchdringend, das Seelenleben der Revolution vorbereiten.

Wir haben den Beweis dafür schon auf dem Gebiete der im engeren Sinne so genannten Philosophie. Der Abbé Condillac hat den wesentlichen Inhalt seines „Versuches über den Ursprung der menschlichen Kenntnisse" (Essai sur l'origine des connaissances humaines, 1746) und seiner „Abhandlung über die Sinneswahrnehmungen" (Traité des sensations) Locke entlehnt. Sein sensualistischer Utilitarismus (Nützlichkeitslehre auf Grund der Sinneswahrnehmungen) führt einfach und folgerichtig zum reinen Subjektivismus. Aber indem die Materialisten Helvetius, La Mettrie und Holbach vorgehen, sich einzig und allein an die Sinne als die ausschließliche Quelle aller seelischen Erscheinungen zu halten, kommen sie zur Metaphysik zurück und zwar zu einer Metaphysik, deren Anwendung auf das Leben sehr folgenschwer ist. Der Gebrauch der Sinne und der Sinnengenuß werden zu unmittelbar zusammenhängenden Begriffen, die überlieferte Sittenlehre der positiven Religionen wird bedeutungslos und so verstärkt der Sensualismus die dem Christentum feindlichen Schlußfolgerungen der Freigeisterei. Am kühnsten aber erscheint der philosophische Gedanke auf dem viel umfangreicheren Gebiete, das wir heute die Staats- und Gesellschaftswissenschaft nennen würden. Die französischen Verhältnisse begünstigen diese Entwicklung in sehr bemerkenswerter Weise in der zweiten Hälfte der Regierung Ludwigs XV. seit 1746 und besonders, seitdem der Jansenistenstreit sich verschärft, der schon durch seine lange Dauer vergiftet ist, und seit man die schmähliche Unfähigkeit eines so lange geliebten Königs offen feststellen muß. Das Königtum wurde durch die Logik des Kampfes selbst gezwungen, jene Mäßigung aufzugeben, die im Anfang der Regierung die Unumschränktheit der königlichen Gewalt gemildert und dem Volke das Gefühl einer gewissen Freiheit gegeben hatte.

Seit 1752 denkt die Regierung an einen Staatsstreich und 1759 bringt die „Gazette de France" eine bezeichnende Kundgebung: „Die Unbegrenztheit, die Machtfülle und Unteilbarkeit der Staatsgewalt sind in der Person

des Königs gegeben; es gibt kein Recht des Volkes über das Ansehen und die Macht des Königs hinaus. Der bloße Gedanke an ein allgemeines, nationales Parlament (— in englischem Sinne —) ist ein revolutionäres Wahngebilde; der König will, daß man ihm diene und ihm gehorche." Diese Anschauungen werden gerade in dem Augenblicke verkündigt, in dem das bestehende Parlament, der oberste Gerichtshof in Paris, sich als den „Senat der Nation" hinstellt und erklärt, daß die Gesetze in Wirklichkeit Vereinbarungen zwischen Herrschern und Beherrschten seien, da die Philosophie in einer Menge leidenschaftlicher, oft zügelloser Schriften, wie Lord Chesterfield sagt, „das französische Volk lehrt, in religiösen und staatlichen Angelegenheiten so frei zu urteilen wie nie zuvor".

Das einzige grundlegende Werk, das in dieser Zeit zu nennen wäre, ist Montesquieus „Geist der Gesetze", das 1748 erschien und dessen wissenschaftlicher Einfluß lange wirksam bleiben sollte; man findet ihn wieder in den rechtswissenschaftlichen Voraussetzungen der Verfasser der revolutionären Verfassungen.

Ein nicht sehr scharfsichtiger Bewunderer englischer Einrichtungen, dem Sinne für das Überirdische verschlossen, hat Montesquieu nirgends die Schranken durchbrochen, die sein übrigens reiches und auf gründlichen Kenntnissen ruhendes Gedankenleben einengen. Gleichwohl kann man ihn als den eigentlichen Schöpfer der Gesellschaftswissenschaft und ihrer Methode betrachten, weil er sich damit beschäftigte, die Wechselwirkungen der natürlichen, wirtschaftlichen, sittlichen und staatlichen Erscheinungen in der Geschichte der Menschheit zu durchforschen. Die Zeitgenossen, die ihn erklärten, glaubten durch ihn in den Besitz des Schlüssels gekommen zu sein, mit dem sie den geheimnisvollen Schrein zu öffnen vermochten, aus welchem sie das Recht, das Glück der Menschen hervorholen könnten.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind die Lehren so mannigfaltig wie die Eigenart ihrer Schöpfer. Man kann sie logisch in einige Gruppen einteilen, denen gegenüber die Verteidigung der alten Grundsätze des unumschränkten Königtums und der christlichen Jenseitslehre immer schwächer wurde. Die Versammlung der Geistlichkeit von 1757 verlangte noch die Verhängung der strengsten Strafen, sogar die Todesstrafe für die Gegner der Religion; die von 1765 erklärte, man könne sich nicht verhehlen, daß der Geist des Jahrhunderts den Glauben, die Sittlichkeit, die Staatsordnung mit einer Revolution zu bedrohen scheine, die deren vollständigen Untergang und gänzliche Vernichtung voraussehen lasse; sie verdammte unterschiedslos alle Werke Diderots, Helvetius', Voltaires und Rousseaus. Im Jahre 1770 jedoch sprechen die Bischöfe schon die Sprache der besiegten Partei und heben in ihrem Hirtenbriefe anläßlich einer Neuauflage der Enzyklopädie die verderblichen Folgen der Gedanken- und der

Preßfreiheit hervor, 1775 verdammt ein anderes „Mahnschreiben" die religionsfeindlichen Werke, die seit 1765 erschienen seien. Und 1780 erhebt die Versammlung der Geistlichkeit Anklage gegen verschiedene Werke, darunter des Abbé Raynal „Philosophische Geschichte des Handels in beiden Indien", und fordert endlich vom Könige gewaltsames Einschreiten gegen die Feinde des Glaubens, die auch die des Thrones seien. Aber die Kehler Ausgabe Voltaires, die Beaumarchais besorgt hatte, wurde durch diesen vor dem Donnerkeil Calonnes bewahrt, welcher auf die Forderung der Versammlung der Geistlichkeit hin — sie hatte dem Staate eine freiwillige Gabe von 18 Millionen angeboten — deren Unterdrückung verfügt hatte.

Der Thron verteidigte sich übrigens recht schlecht. Seine freiwilligen Verteidiger, wie z. B. Palissot, Lafranc de Pompignan werden durch den Hohn ihrer Gegner auf geschickte Weise lächerlich gemacht und außer Gefecht gesetzt. Die Macht der Jesuiten, die nach der ganzen Lage der Dinge die festeste Stütze der überlieferten Organisation des Königtums hätten bilden können, ist seit 1764 durch die Vernichtung ihres Ordens gebrochen. Die Jansenisten aber waren mit ihren „Nouvelles ecclésiastiques" („Kirchlichen Neuigkeiten") auch nicht viel geschickter und hatten nicht viel mehr Erfolg als die Jesuiten mit ihrem „Journal de Trévoux" („Trévouxer Zeitung"). Anderseits verletzte das Parlament in seinem Kampfe gegen die Jesuiten wiederholt die königlichen Vorrechte. Wenn nun die Krone von 1715—1788 immer wieder versuchte, die Angriffe der Parlamente abzuwehren, so tat sie es entweder ohne die nötige Tatkraft oder schadete ihrer Sache durch rohe Gewaltsamkeit. So eigennützig die Mitglieder der Parlamente auch waren, so sehr sie sich auch vor allem durch die Rücksicht auf ihr Vorwärtskommen leiten ließen — so gaben sie sich doch das Ansehen von Reformatoren. Eine Verordnung vom 28. März 1764 verbot ihnen, irgend etwas über Staats- und Finanzfragen drucken zu lassen, und versuchte so, jene neue Gedankenrichtung zu hemmen, die sie auf das Studium der Finanzfragen geführt hatte, welche sich ihnen aufdrängten, weil nach den Kriegen die Erhöhung der Steuern unvermeidlich geworden war. Trotzdem wimmelt es von parlamentarischen Streitschriften nicht minder als von jansenistischen — sind beide nicht oft auch gleichen Ursprungs? —, die es versuchen, in die Schutzwälle des Königtums Bresche zu legen, und schon 1750 verkündet d'Argenson, daß sich dank den Parlamentsmitgliedern die Meinung befestige, daß die Nation ebenso über den Königen stehe wie die „Allgemeine Kirche" über dem Papste.

Eine der leitenden Persönlichkeiten der Staatsanwaltschaft, der Generaladvokat Omer Joly de Fleury, griff 1759 das Buch des Helvetius „De l'Esprit" („Über den Geist") an, ferner den 7. Band der Enzyklopädie, Voltaires Gedicht von der „Religion nationale" („Nationalen Religion")

und behauptete, es bestehe ein von den Philosophen angezettelter Plan, Religion und Staatsgewalt zugrunde zu richten. Später, 1770, poltert der Generaladvokat Séguier in seiner Anklagerede gegen die Enzyklopädie heftig wider das, was er die „Pest" nennt, die schon die Werkstätten der Handwerker, ja die Hütten der Bauern zu verseuchen drohe. Als aber die verurteilten Bücher dem Feuer überliefert werden sollten, fand der Henker für die rächende Flamme keine andere Nahrung als ein paar alte Pergamentrollen, deren Opferung die „schlechten Bücher" rettete, und die Anklagerede De Séguiers konnte nur auf besonderen Befehl des Königs gedruckt werden.

Diesen gefährlichen Schriftstellern selbst gelang es dagegen immer, sich der Gefangensetzung zu entziehen. Rousseau z. B. verließ Montmorency im Augenblicke, da der Émile-Skandal losbrach, und wählte seinen Wohnsitz nach dem Muster Voltaires in der Nähe einer Grenze, die leicht überschritten werden konnte, sowie Gefahr drohte. In der Zeit des Triumvirates, der Ministerschaft des Herzogs von Aiguillon, des Abbés Terray und Maupeous (1770—1778), trat der Kanzler Maupeou etwas kräftiger auf. Er ließ das Gewölbe der Bastille, in dem die beschlagnahmten Stücke der Enzyklopädie verwahrt wurden, zumauern und die Wahl zweier bekannter Enzyklopädisten, des Schriftstellers Suard und des Dichters Delille, in die Académie française für ungültig erklären. Eine Verordnung des Ministerrates verbot 1772 das Buch des Abbé Raynal, eine andere von 1773 die „Philosophischen Betrachtungen über das System der Natur" („Réflexions philosophiques sur le système de la Nature"). Dieses Werk ging so weit, das Recht zur Empörung gegen die Gewaltherrschaft zu verkündigen, ein Gedanke, der ganz gleicher Weise die „Grundsätze des öffentlichen Rechtes" („Maximes du droit public") erfüllt, deren Verfasser erklärt, daß die Könige für die Völker da seien und nicht die Völker für die Könige.

Mit dem gutmütig-schwachen Ludwig XVI traten die Philosophie und der Enzyklopädismus unter dem Namen Turgots, Malesherbes, Neckers in die Regierung ein, und nach deren Sturze und dem Zusammenbruche ihres Werkes rufen die Fehlgriffe der letzten Generalkontrollore der Finanzen aufs neue leidenschaftliche Angriffe der Parlamente wach und lösen die Revolution aus.

Hatten die großen Geister des Jahrhunderts diese nicht vorausgesehen? Schon 1762 schrieb Rousseau in seinem „Émile": „Wir nähern uns dem Zustande der Entscheidung und dem Jahrhundert der Revolution", und 1764 schrieb Voltaire in einem Briefe an Chauvelin „Alles, was ich sehe, streut den Samen einer Revolution aus, die unfehlbar kommen wird."

Aber so bedeutend auch diese beiden Namen sein mögen und für wie viele andere sie auch stehen können, so sind sie doch nur Elemente der

gewaltigen Gedankenstrome, die die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts erfüllen und deren Richtungen und Ziele in bezug auf Religion und Aufbau von Staat und Gesellschaft wir nun untersuchen müssen.

Auf religiösem Gebiete treten drei Hauptrichtungen hervor, die dazu bestimmt waren, sich in der Revolutionszeit kraftvoll auszuleben. Die einen — es sind vor allem Voltaire, d'Alembert, Volney — betonen die Wertlosigkeit der religiösen Überlieferung, ihre freche „Erklärung" ergießt Ströme von Spöttereien oder hohnischer Verachtung über die heiligen Schriften und ihre Offenbarungen, über die in ihren Augen gleich viel und gleich wenig werten Persönlichkeiten der verschiedenen Religionen. Sie kämpfen für die Glaubensfreiheit und die unbedingte Duldsamkeit. Aber sie ziehen, vielleicht infolge einer gewissen Schwäche des Denkens, nicht die letzten Schlußfolgerungen und bleiben in der Lehre dem Gottesglauben treu, aber dieser Glaube entbehrt jedes tieferen Gefühls für das Göttliche, er ist völlig losgelöst von den Hemmnissen der überlieferten Kulte. Und dieser kühle, seinem innersten Wesen nach kirchenfeindliche „Deismus" ist der eigentliche Voltaireanismus.

Anderen scheint diese engherzige und farblose Behandlung der Metaphysik durchaus unzureichend; die Empfindsamkeit Rousseaus verschafft der menschlichen Seele das Göttliche wieder, aber ein Göttliches, das ganz durchdrungen ist von Menschlichkeit und Naturgefühl, in dem das Geschöpf mehr Raum einnimmt als der Schöpfer. Das Glaubensbekenntnis des „Savoyischen Vikars" erneuert in schon romantischer Form den religiösen Individualismus des Reformationszeitalters, während der Voltaireanismus die spöttischen Angriffe der Freigeister des 16. und 17. Jahrhunderts wieder aufnimmt.

Die dritte Richtung endlich, die die schroffen Verneinungen eines Diderot, die zerstörenden Untersuchungen eines Holbach und Helvetius umfaßt, ist die der offenen Gottlosigkeit. Mag sie nun vom Studium des menschlichen Seelenlebens ausgehen, das in Condillacs Lehre auf einen selbsttätigen Mechanismus zurückgeführt wird, oder von der Durchforschung der Gesellschaft, in der man den vollständigen Mangel jegliches göttlichen Planes feststellt, jedenfalls schiebt sie die trockene Metaphysik der Deisten und das verworrene Ideal Rousseaus zur Seite und greift ganz unmittelbar die Kirche an, die „Ruchlose" (l'Infâme), die die Schuld trägt, unter den Menschen den Irrtum zu verewigen, um dadurch die Fortdauer ihrer eigenen hassenswerten Herrschaft zu sichern. „Man wird", sagte einer ihrer Anhänger, Naigeon, „den letzten König mit den Eingeweiden des letzten Priesters erwürgen müssen."

So trifft die religiöse Kritik mit der politischen zusammen, in der sich gleichfalls drei Hauptrichtungen zeigen. Voltaire und seine Genossen,

Freunde des englischen Konstitutionalismus, und die Enzyklopädisten, die den britischen Einrichtungen weniger freundlich gegenüberstehen, sind die einen wie die andern, Anhänger eines freiheitlichen Despotismus, sie sind die Theoretiker des aufgeklärten Absolutismus, der in ihren Augen das einzige Mittel ist, die Forderungen der Philosophie zu verwirklichen. Diese zielen im wesentlichen auf die Beseitigung der Mißbräuche, besonders auf dem Gebiete der Rechtspflege — daher müssen sie auch die Reform Meaupeous begrüßen, der auf dem Papier die als Gerichtshöfe ganz unzulänglichen Parlamente vernichtete — und auf dem der Finanzverwaltung, wo sie Vereinfachung der Steuerauflage und der Steuereinhebung fordern und im Wesen zur vollen Gleichstellung aller Steuerpflichtigen gelangen. Aber vor allem anderen verherrlichen sie die persönliche Freiheit, die schlecht geschützt ist in dem Wirrsal willkürlicher und unverantwortlicher Einrichtungen und die es auf dem Gebiete des Gedankens, der Religion, der industriellen und der Handelstätigkeit gar nicht oder höchstens in den allerbescheidensten Anfängen gibt. Um diese Absichten zu verwirklichen, will diese Partei eine liberale Monarchie einrichten; denn, wenn auch die Rechtsgrundlage der öffentlichen Gewalt vom Volke stammt, so kann sie doch nur durch einen König als Gesetzgeber ausgeübt werden.

Der „gesetzmäßige Despotismus" der Ökonomisten unterscheidet sich nicht wesentlich vom System der aufgeklärten Monarchie; doch bewegen sich die Gedanken seiner Anhänger — von Gournay, dem Vorkämpfer der wirtschaftlichen Freiheit, über Turgot bis zu Dupont de Nemours um eine Grundanschauung als Mittelpunkt: die Erzeugung der Reichtümer ist das Ergebnis der Landwirtschaft. Steuerreformen, die den Erzeuger von den hemmenden Fesseln befreien sollen, die Beschlagnahme des Reinertrages des Bodens zugunsten des gesamten Volkes, ergänzende wirtschaftliche Neuerungen, die die Freiheit der Industrie und des Handels herbeiführen sollen: das sind die Ziele der Ökonomisten. In politischer Hinsicht sind sie der Meinung, daß eine absolute Erbmonarchie, beschränkt durch wohl abgegrenzte Amtsgewalten und eine aufgeklärte öffentliche Meinung, allein imstande sei, das regelmäßige Walten der allgemeinen und ewigen Gesetze der Volkswirtschaft zu ermöglichen und Freiheit und Wohlstand jedes Einzelnen zu sichern.

Beiden Anschauungen stehen jedoch die Demokraten vom Schlage J. J. Rousseaus ganz gleichgültig gegenüber. Rousseau, der im Sittlichen zu dem von ihm vorausgesetzten Urzustand der Menschheit zurückkehren will, welcher ganz frei ist von den Lastern, die das Leben in der Gesellschaft erzeugt hat, will in der Politik einen Zustand der Gesellschaft wiederherstellen, in dem die Mehrheit nicht mehr von einer Minderheit unterdrückt wird und in dem die Bürger dadurch, daß sie auf ihre persönlichen Rechte

verzichten, Anteil an der obersten Staatsgewalt (Souveränität) gewinnen und ihr Glück verwirklichen, indem sie die Tugend üben Rousseau und vor ihm Morelly, nach ihm Mably, stoßen sich an der tatsächlichen Ungleichheit, darum fordern diese Demokraten im Gegensatze zu den Physiokraten — so nennen sich diese Volkswirtschaftslehrer, weil sie in dem von der Natur (Physis) dargebotenen Reichtum, vor allem, wie oben bemerkt, im Ertrage der Landwirtschaft die Hauptquelle des Volkswohlstandes sehen — die Anhänger eines auf dem Eigentume beruhenden Zensus sind, das allgemeine Stimmrecht und erschließen so die Wege für die kommunistischen Ideen, deren wesentliche Grundsätze von einzelnen schon mit einer gewissen Klarheit ausgesprochen werden. Das Erscheinen des „Gesellschaftsvertrages" (Contrat social) von Rousseau im Jahre 1762 regt Schriften ähnlicher Gesinnung an, wie den „Gesetzesfreund" (Ami des lois), die „Natürliche Politik" (Politique naturelle), in denen schon das Programm der Revolution entworfen ist, denn man liest hier schon das gewaltige Schlagwort von 1793 „Die Emporung ist die heiligste aller Pflichten", während Rousseaus „Glück" und „Tugend" einen Vorgeschmack von den Schlagworten geben, deren Robespierre und Baboeuf sich bedienen.

Alle diese religiös und sozialpolitisch so verschiedenen Gedanken, vertreten durch so verschiedene Charaktere, daß ihre Streitschriften oft voll sind von rohen persönlichen Angriffen, vergleichen und verbinden sich in der ungeheuren Maschine des philosophischen Krieges, der Enzyklopädie. Die Ankündigung erschien 1750 und die von d'Alembert geschriebene „Einleitung" (Discours préliminaire) legte die Ziele des Werkes dar, und es schadete nichts, daß viele Artikel von schlecht bezahlten Schmierern verfaßt wurden, mit Mitarbeitern wie Morellet, de Prades, Daubenton, Diderot, Turgot, Mercier de la Rivière bis zu Rousseau und Voltaire mußte sie ein ungeheures Interesse erregen. Und man findet in ihr die Grundvorstellungen der Philosophie des 18. Jahrhunderts: die Nützlichkeitslehre (Utilitarismus) im Sittlichen, den Sensualismus, das Ausgehen von der Sinneswahrnehmung, in der Seelenkunde, in der Philosophie den Glauben an unbegrenzten Fortschritt, die Duldsamkeit und die Bedingtheitslehre in metaphysischen Fragen. Mag sie sich auch als eine Auswahl geben, ihr Ziel ist die „Umwandlung der allgemeinen Denkart", und darum setzt sie an die Stelle des katholisierenden Cartesianismus die Lehrsätze der zwei Apostel der modernen Erfahrungswissenschaft, Bacons und Lockes. In politischer Hinsicht bekämpft sie die Mißbräuche, die das Volk, besonders den Bauernstand bedrücken, wendet sich gegen die Vorrechte, gegen die Ungerechtigkeiten in der Verteilung der Lasten, gegen den bestehenden Strafprozeß, greift zuerst versteckt, dann seit 1759, da Diderot allein das Unternehmen leitet, ganz offen die Religion an. Nach zwei großen Krisen, der von 1752 und der von

1759, im Jahre 1766 vollendet, erregte die Enzyklopädie durch ihren Inhalt, durch das Ärgernis, das sie entfesselte, durch die Verfolgungen seitens der Regierung ein ungeheures Aufsehen, übte eine gewaltige Wirkung Und ein Beweis dafür liegt in dem materiellen Erfolge des Werkes: das vorgeschossene Kapital wurde mit 300 Prozent zurückgezahlt

Von ähnlicher Bedeutung wie das Gesamtwerk der Enzyklopädie, aber überdies noch wie ein Wahrzeichen erscheint die Persönlichkeit Voltaires, der zur Zeit seiner Rückkehr nach Paris (1778), im Genusse eines nationalen, eines europäischen Ansehens, der Gegenstand eines allgemeinen „Götzendienstes" war, welcher die Tätigkeit dieses bewundernswerten Kampfschriftstellers gut lohnte und genau der Vorstellung entsprach, die man sich von ihm macht Gegner der unduldsamen Kirche und der blinden Rechtspflege, Feind der Vorurteile der Sekten und Schulen, hat er seine Angriffe in einer Menge von Schriften unter seinem Namen oder ohne ihn in die Welt geschleudert und sieht einen Teil seiner Wünsche durch die Minister Ludwigs XVI. verwirklicht. Zum guten Teil Schöpfer der Philosophie des 18 Jahrhunderts, ist der „Weise von Ferney" der Ausdruck nur die Verwirklichung seines Zeitalters und darf so mit Recht der Enzyklopädie an die Seite gestellt werden

Diese Verehrung Voltaires dauerte in immer gesteigertem Maße bis in die ersten Jahre der Revolution, da heißt es noch in einer Ode von Chénier, die Gossec vertonte „Dein Schöpferhauch macht uns zu dem, was wir sind" Die ganze Regierungszeit Ludwigs XVI ist davon erfüllt Aber diese Regierung sieht auch neben den Streitschriften unendlich viele Abhandlungen entstehen, die die Hauptlehren der herrschenden Philosophie gemeinverständlich zu machen suchen. Die einen dieser Werke fassen die leitenden Gedanken der Zeit nach Art der Enzyklopädie zusammen und üben schon durch ihren Inhalt eine starke Wirkung aus, während die anderen einzelne Gedanken bis zu den letzten Folgerungen durchdenken Das fieberhaft bewegte, redselige, empfindsame, ehrgeizige, in seiner Menschenliebe wie in seinem Hasse bis zum äußersten erregte Geschlecht der vorrevolutionären Schriftsteller schafft sich Luft in seiner „Retorte der Gesetze" (L'alambic des lois), dem „Katechismus der republikanischen Sittenlehre" (Le Catéchisme de la morale républicaine), der „Allgemeinen Sittenlehre auf natürlicher Grundlage" (La morale universelle fondée sur la nature) Sie glaubt an eine nahe Umwälzung und deren völlige Harmlosigkeit. Die „philosophische Geschichte der Ansiedlungen und des Handels der Europäer in Ost- und Westindien" (L'histoire philosophique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes) erschien 1772; aber rasch folgten die Auflagen von 1774 und 1780 So schlecht dieses Werk auch gearbeitet ist, so zählt es doch die notwendigen Reformen auf, gestaltet die Ziele

der bevorstehenden Revolution. „Die Philosophie“, liest man dort, „muß die Gottheit auf Erden vertreten. Sie verbindet die Menschen, klärt sie auf, hilft ihnen und tröstet sie. Die Weisen auf Erden sind dazu berufen, die Gesetze zu verfassen und alle Völker müssen sich beeilen, sie anzunehmen.“ Aber welches ist der Sinn und Zweck des Gesetzes? „Das Gesetz ist nichts, wenn es nicht ein Schwert ist, das unterschiedslos über alle Köpfe dahinschreitet und abschlägt, was sich über die Ebene erhebt, in der es sich bewegt.“ So erscheint — soll ich sagen: wie in einer Art zweiten Gesichts — das Bild der Guillotine in diesen düsteren Schwärmereien Raynals.

Und zu einer Zeit, da die Guillotine schon arbeitete, schrieb Condorcet, der geächtete Girondist, seinen „Entwurf eines geschichtlichen Gemäldes des Fortschrittes des menschlichen Geistes“ (Esquisse d'un tableau historique du progrès de l'esprit humain), ein durch die Umstände, unter denen es geschrieben wurde, wahrhaft ergreifendes Vermächtnis des Glaubens an die Philosophie. Die endgültige Befreiung der Vernunft von ihren Fesseln, sie ist in den Augen Condorcets das Ziel der ganzen bisherigen geistigen Bewegung und dies ist seine Hoffnung: „Und so wird die Zeit kommen, da die Sonne nur freie Menschen bescheint, da die Tyrannen und Sklaven, die Priester und ihre blöden und heuchlerischen Werkzeuge nur mehr in der Geschichte und auf der Bühne leben.“

So ward die enzyklopädistische Philosophie, die nur auf wissenschaftliche Versuche, auf Induktion und Deduktion schwur, die die Religion haßte und verachtete, schließlich selbst zu einer Art Glauben mit seinen blindwütigen Vorkämpfern und seinen Blutzeugen. Von Grund aus falsch infolge ihrer mechanischen Auffassung des Seelenlebens, infolge des Ausschlusses des Göttlichen aus dem Leben der Gesellschaft, hatte sie gleichwohl die Bedeutung eines machtvoll herrschenden Gedankens. Auch hat man schon seit dem 18. Jahrhundert an einen abgekarteten Plan eines vollständigen Umsturzes geglaubt, den die Philosophen ersonnen hatten.

In seiner Anklagerede von 1759 sagte der Generaladvokat Joly de Fleury: „Man kann sich nicht verhehlen, daß ein Plan ersonnen ist, eine Gesellschaft sich gebildet hat, um den Materialismus zu stützen, die Religion zu zerstören, um Zügellosigkeit zu verbreiten und die Sittenverderbnis zu fördern“ (s. S. 11). Und wenn unmittelbar nach der Revolution die kirchlichen Schriftsteller, die auf den Pfaden der Fremde, als Ausgewanderte zum Ultramontanismus zurückgekehrt sind, wie Barruel, es versuchen, die Geistes- und Sittengeschichte dieser Zeit zu schreiben, so erklären sie sie durch eine Art Verschwörung der „Freimaurerlogen“ und „Denkvereine“. Immerhin ahnen diese Schriftsteller doch auch einige der wirklichen Verbreitungsformen des Enzyklopädismus.

Mannigfach waren diese Wege in Frankreich: die Kaffeehäuser, die Theater, die Salons und die Freimaurerlogen, das Buch für die Bibliothek und das billige Heft, die kühle gelehrte Abhandlung in der Art Montesquieus, die kühne Dichtung und das romantische Bekenntnis Rousseaus, der spöttische Angriff Voltaires, die gemeine Zote Diderots, alle diese Mittel wurden angewendet, alle diese Pfade beschritten. Die „Hochzeit des Figaro" von Beaumarchais, deren Aufführung 1784 nach vierjährigem Kampfe durchgesetzt wurde, ergießt Fluten von Hohn und Haß über den Adel, die Rechtspflege, den Staat, die Kirche, die Diplomatie, fordert alle Freiheiten und völlige Gleichheit. Aber wie viele Leistungen bahnen der Beaumarchais' den Weg! Für den neuen Geist gewonnen, setzen Schauspieler und Schauspielerinnen hinter den Kulissen die Werbetätigkeit der Bühne fort. Und eine andere Schaubühne sind die Salons, dort kennt keinerlei Rücksicht die Gespräche, die mit der Vorlesung eben entstandener oder gerade besonders beliebter Werke abwechseln. Dort werden die Wahlen für die Académie française gemacht, dort verzeichnet man alle von den Parteigenossen errungenen Erfolge. Wenn nun auch unter Ludwig XVI. mit dem steigenden Einfluß der englischen Sitten, mit der Vorliebe für Klubs und Pferde, mit der Mode der Schäferspiele die „Gesellschaften von Schöngeistern" (bureaux d'esprit), die die Salons sind, mehr und mehr an Bedeutung verlieren, so verbreiten sich die Ideen doch immer weiter dank den „Plaudereien" Chamforts, Rivarols, des Prinzen von Ligne, durch den Unterricht, den La Harpe, Marmontel, Condorcet am „Lyzeum" erteilen, mittels der „Tafeln" (planches), — Briefe und Aufsätze — die in den Freimaurerlogen gelesen und erklärt wurden, in denen durch den symbolischen Schurz der „Bruder" und selbst der „Schwestern" die Gleichheit sich durchsetzt.

Die Buchhändler in den Städten, die Bücherkrämer auf den öffentlichen Plätzen, die fliegenden Händler auf dem Lande, sie verkaufen eine Unmenge von Büchern, in denen versteckt oder offen die neue Lehre verkündet wird. Die Pfarrer füllen ihre Bücherbretter mit jansenistischen Schriften, die sich vielfach mit den politischen Büchern und Schriften berühren, in denen die ursprüngliche Gleichheit und die Reinheit der alten Sitten schmerzlich und hoffnungsvoll bewundert werden. Der Geist der Gallikaner, der „niedrigstehenden Priester", solcher, die aus der Kutte springen, bildet sich an diesen Schriften. Der Bürgerstand entwickelt alle Kühnheit des Geistes, zu der seine wirtschaftliche Macht ihn befähigt, die sein Klassenhaß ihm eingibt. Der Bauer, der nur buchstabiert, wie der Handwerker, der lesen kann, finden beide für billiges Geld die Blätter, die sie in den Gedanken bestärken, die sie sich schon selbst über den unverschämten oder rücksichtslosen Gutsherrn, über den verschwenderischen und selbstsüchtigen Hof gemacht haben, über den heuchlerischen und faulen Mönch, über den reichen und hartherzigen Großunternehmer

Die höhere Gesellschaft hat sich verführen lassen, seit es Mode und Notwendigkeit geworden ist, daß die Grundherren nicht auf ihren Gütern lebten; sie findet nicht, wie in England, die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten in den Staatsgeschäften zu betätigen. Genußsüchtig und wenig fromm, sind die großen Herren wie dazu geschaffen, die neue Denkart anzunehmen, die für den Augenblick ihre Laster entschuldigt, wenn sie auch ihr künftiges Verderben vorbereitet. Der Unglaube macht immer größere Fortschritte. 1783 schreibt Mercier: „Man geht Sonntags nur zur Messe, um den Bedienten kein Ärgernis zu geben, und die Bedienten wissen es, daß man nur um ihretwillen hingeht.“ Übrigens hört man in den Kirchen häufig Predigten „nach Römer- und Spartanerart“, die weit mehr vom Gleichheitsgedanken Rousseaus als von christlicher Liebe erfüllt sind. Auch die hohe Geistlichkeit ist angesteckt: der Kardinal von Rohan, der Erzbischof Loménie de Brienne, der Bischof Talleyrand, geben durch ihre Laster, ihren Unglauben, ihre ehrgeizigen Ränke vielbefolgte Beispiele.

In ihrem Verhalten haben diese Schöngeister, diese hohe Geistlichkeit sich zum Teile frei gemacht von den Vorurteilen ihres Standes, ihrer Erziehung. Sie bemühen sich, die Angehörigen der anderen Klassen zu begreifen, die „Menschenliebe“ (Philanthropie) tritt an die Stelle „der guten Werke“; aus Menschenliebe baut man Spitäler, pflanzt man Kartoffeln, schreibt man Wettbewerbe aus, ja schenkt man sogar seinen Leibeigenen die Freiheit.

Die verschiedenen Elemente des dritten Standes nehmen die neue Lehre in einem ganz andern Sinne auf. Der Bürgerstand ist stolz darauf, brüstet sich damit, daß die Philosophie von ihm ausgegangen ist. Denn Voltaire ist der Sohn eines Notars, Diderot der eines Messerschmiedes, Marmontels Vater ist Schneider. Daher liebäugelt er in vieler Beziehung gerne mit dem Adel, aber da er dessen sittliche und geistige Unzulänglichkeit fühlt und erkennt, daß die Wurzeln seiner Kraft in ihm selber ruhen, nimmt er von der Philosophie des Jahrhunderts das auf, was sein leidenschaftliches Begehren nach Gleichheit nährt; er liest mit Feuereifer Rousseau, mit einer Leidenschaft, die in Bitterkeit und rachsüchtigen Ehrgeiz ausbricht, und schon steht Sieyès bereit, um ihr in den Forderungen seiner berühmten Kampfschrift Worte zu leihen, Barnave, in seiner Mutter beschimpft, wagt es, einer Königin Ratschläge zu erteilen, und Madame Roland, eine Partei von Schwärmern zu leiten.

Das unwissende und leidende Volk nährt seine Einbildungskraft mit politischen Romanen, in denen der Räuber Mandrin eine Art Rächer der Niedrigen wird, der König zum Urheber eines schändlichen „Hungervertrages“, die Königin zu einem leichtsinnigen Frauenzimmer, das sich durch Kleinodien verführen läßt. Der geistigen Atmosphäre der Zeit ent-

nimmt es, was mit seinen eigenen erregten Empfindungen stimmt; und so trägt die Philosophie einen Teil der Verantwortung für den Aufruhr in den Städten und den Brand der Schlösser.

Aber die Philosophie des 18. Jahrhunderts hat ebenso wie die Revolution selbst einen internationalen Charakter, den man darlegen muß. Einerseits finden wir, daß überall in Europa die gleichen oder doch nahezu gleichen Gesellschaftsschichten sich aus den gleichen Gründen für die Lehrsätze, Behauptungen, Forderungen der Enzyklopädisten interessieren. Und der Beweis dafür ist, daß die „aufgeklärten Despoten" überall sich bemühen, einen Teil der Wünsche der ihnen unterworfenen Völker zu erfüllen, sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Steuern, der Rechtspflege wie auf dem der staatlichen und religiösen Organisation. Anderseits ist es tatsächlich die französische Philosophie, die jene Reformen hervorruft, und nicht die mehr oder weniger bodenständige dieser Länder.

Tatsächlich gibt Frankreich bis 1761 dem Auslande soviel, als es von ihm empfängt; nach 1761 ist es nur mehr der gebende Teil. In ganz Europa kennt man die französische Sprache und bedient sich ihrer. Vorbereitet durch die Wirkungen der klassischen Literatur, besonders Racines und Molières, gesichert durch Rousseau, im wesentlichen weltbürgerlich gestimmt, kommt dem französischen Einfluß ebensowohl die Eigenart der Sprache zugute, in der er seinen Ausdruck findet, wie der Mangel jedes stärkeren Nationalgefühls im damaligen Europa — wenn man von England absieht, der einzigen Macht, die schon damals ihre völkische Eigenart entwickelt hatte und bereit war, sie gegen das benachbarte französische Mutterland zu kehren. Das Französische, die Sprache der Diplomatie, der Höfe, der Wissenschaft und der guten Gesellschaft, wird von Friedrich II. von Preußen gesprochen und geschrieben, ebenso von Katharina II. von Rußland, von Stanislaus von Polen, von Gustav III. von Schweden. Französische Schauspieler, Gelehrte, Künstler, Erzieher und Köche werden ins Ausland berufen.

Die Deutschen hegen keinen Groll gegen Frankreich wegen seiner immer wiederholten Einmischung in die Angelegenheiten ihres Landes und die Franzosen singen Spottlieder über die Niederlage von Roßbach; nirgends vaterländische Vorurteile, die sich dem Durchdringen der Gedanken entgegenstellen. Lafayette leistet den Vereinigten Staaten Kriegsdienste, de Toll der Türkei, Dumouriez kämpft in Polen, Kleber in Österreich, Langeron in Rußland und Frankreich nimmt Moritz von Sachsen, Löwendal, Lally-Tolendal in seine Dienste. Französische Herrscher — oder zumindest Bourbonen regieren in Madrid, in Parma, in Neapel. Fortwährend bereisen Fremde Frankreich, oder sie lassen sich dort nieder.

Man begreift also, wie leicht das ganze Werk Rousseaus auch die Erzieher, die Schriftsteller, die Politiker Deutschlands beeinflussen konnte.

In Italien wird Beccaria durch die „Perserbriefe" (Lettres persanes) Montesquieus für den Fortschrittsgedanken gewonnen und sie beeinflussen den Juristen Filangieri in Neapel, den Schriftsteller Cadalso in Spanien, den Philosophen Mendelssohn in Deutschland. Kant spricht von der Verehrung, die „jeder wirkliche Gelehrte" Voltaire schuldet. Die Enzyklopädie wird dreimal in der Schweiz nachgedruckt, zweimal in Italien. Condillac erzieht den Infanten von Parma und Rousseau schickt einen Verfassungsentwurf nach Polen. Friedrich II., der mit Voltaire in wechselnden Beziehungen steht, schreibt nach Helvetius und d'Alembert seinen „Versuch über die Eigenliebe" (Essai sur l'amour propre). Diderot wird von Katharina II. ersucht, den Plan für eine russische Universität zu entwerfen. Diese Beispiele genügen, sie zeigen deutlich, daß die französische Philosophie an Verbreitung gewonnen, was sie etwa an Tiefe verloren hat. Sie hatte sich erweitert, indem sie in ihre Systeme überaus zahlreiche und überaus wirksame Gedanken und Empfindungen aufnahm. Und sie erweiterte sich auch durch ihr Anwendungsgebiet, denn erdacht von „vernünftigen" Menschen und für eine „vernünftige" Menschheit, nimmt sie für sich das Recht in Anspruch, alle europäischen Gewissen aufzuklären. So ist sie eine Macht, gleich gewaltig durch die Anhäufung von Gedankenelementen und von menschlichen Kräften, die sie in sich vereinigt hat.

I. Ursachen der französischen Revolution

Die französische Revolution ist einer der wichtigsten weltgeschichtlichen Vorgänge Ihre Wirkungen beschränkten sich nicht auf Frankreich, sondern ergriffen ganz Europa, ja die gesamte Welt, sie wirkte nicht nur dadurch, daß sie neue Einrichtungen schuf, sondern auch, indem sie ihre neuen Auffassungen verbreitete Und diese regten später andere, mehr oder weniger ähnliche Bewegungen an, verursachten Gegenwirkungen, die ihre näheren oder entfernteren Ergebnisse einzuschränken suchten Es ist daher notwendig, den Inhalt der Revolution zu bestimmen, indem man sie unter drei Hauptgesichtspunkten betrachtet dem staatlichen, dem gesellschaftlichen und dem geistigen, und indem man die Ursachen erforscht, von denen sie hervorgerufen wurde, und die ihre Ausbreitung und ihren Erfolg bewirkten

Mannigfaltig sind die Ursachen der französischen Revolution Eine Organisation von Staat und Gesellschaft wurde in einem bestimmten Augenblicke einem Volke unerträglich, das durch eine erbarmungslose Kritik und eine Reihenfolge sittlicher Erschütterungen dazu vorbereitet worden war, diesen Bau zu zerstören In dieser Formel konnte man diese Ursachen zusammenfassen.

Eine Feudalmonarchie von Hugo Capet bis auf Philipp den Schönen, eine beschränkte Monarchie von Philipp dem Schönen bis auf Heinrich IV, war das Königreich Frankreich am Ende der Regierung Ludwigs XIV einer absoluten Gewalt unterworfen, deren Hauptfehler der Mangel an innerer Geschlossenheit und die Willkür waren Nachdem das Komgtum seine Aufgabe als „Jahrhunderte hindurch wirksamer Kristallisationspunkt" erfüllt hat, ist es nicht mehr imstande, sich aus eigener Kraft neu zu gestalten Es konnte sich ja auf allgemeine Grundsätze des geltenden Staatsrechtes berufen, aber diese Grundsätze widersprechen einander und können daher nicht so wirken, wie eine Verfassung gewirkt hätte Alles hängt vom Herrscher ab, der aber ist vielleicht faul und unbegabt und seine Hoflinge haben ein Interesse daran, ihn an der Erkenntnis der Wirklichkeit zu verhindern Das Hofleben dessen Anfänge in die Renaissancezeit fallen, er-

reicht im 18 Jahrhundert den Höhepunkt seiner Entwicklung Das Königtum zieht den Adel an den Hof, um seine Umtriebe in den Provinzen zu verhindern, für den Adel ist das Leben am Hofe das Mittel, Pensionen zu erlangen, die ihm ein Genußleben sichern, und Ämter, die seinen Stolz befriedigen In Wirklichkeit verurteilte das Leben am Hofe die großen Grundeigentümer zur „Abwesenheit“ von ihren Gütern und führte dadurch alle die übeln Folgen herbei, die dieses Fernbleiben notwendig verursachte. Das Hofleben mit seiner peinlich genauen Etikette, die aus dem Dienste des Königs eine Art Religionsdienst machte, ist so erdrückend, daß der König selbst ihm zu entfliehen trachtet, aber er trifft es gewöhnlich nur noch schlechter Ludwig XV schafft sich seine „kleinen Wohnungen“ und sucht verderbliche Wollust, Ludwig XVI geht auf die Jagd oder zieht sich in seine Schlosserwerkstätte zurück Die königlichen Geliebten, unter Ludwig XIV ein bloßes Prunkstück des Hofes, sind unter Ludwig XV allmächtig geworden, sie erheben und stürzen die Minister Und wenn es unter Ludwig XVI keine Matressen mehr gibt, so treibt es die Königin Marie Antoinette, nur von dem Wunsche erfüllt, ihren Freunden zu gefallen, ganz wie eine solche, bettelt für den und jenen, mengt sich unaufhörlich in die regelmäßige Führung der Geschäfte und in die Wahl der Beamten

Da der König nicht imstande ist, die Wirklichkeit selbständig zu erfassen, ist er gezwungen, sich einer Bureaukratie anzuvertrauen Aber dieser fehlt die Stetigkeit des Wirkens und sie ist höchst verwickelt. Die Minister, die an ihrer Spitze stehen, sind niemals auch nur des nächsten Tages sicher und, was sie beginnen, setzen ihre Nachfolger nicht fort Die einen sind völlig zufrieden, wenn sie nur ihre Stelle behalten, und suchen daher alle zu befriedigen, die mit einem Anliegen an sie herantreten, die andern, die eine bestimmte Absicht verwirklichen wollen, müssen sehen, daß ihre Tätigkeit durch andere Werkzeuge der Monarchie gehemmt wird, die zwar tiefer stehen in der amtlichen Rangordnung, aber das Vertrauen des Königs besitzen Der König glaubt, auf diese Weise die Minister in der Hand zu haben, ein Minister, der sich auf die Mehrheit des Hofes stützt, ist allmächtig bis zu dem Tage, da sich der König seiner durch einen Gewaltstreich entledigt, wie ihn z. B Ludwig XV gegen Choiseul führte

Diese unsichere Stellung der Minister war nicht der einzige Fehler der Zentralverwaltung, es waren überdies ihre Amtsbefugnisse gegen einander nicht ordentlich abgegrenzt Diese hatten sich geschichtlich entwickelt, ohne daß man jemals ernstlich versucht hätte, sie nach vernünftigen Grundsätzen einheitlich zu gestalten, und dies verursachte wieder eine ganz erstaunliche Anhäufung von Ämtern in einer Person, ohne sie doch zu rechtfertigen Das alte Frankreich hat keinen Minister des Innern Ebensowenig besitzt

es unter gewöhnlichen Verhältnissen einen Ministerpräsidenten, da es „erste Minister", die den Staatssekretären übergeordnet sind, nur gibt, solange der König minderjährig ist. Der wichtigste Minister wäre eigentlich der Generalkontrollor, denn er hat die Schlüssel zum Staatsschatze in Verwahrung. Wäre er nur nicht allzu häufig eine mittelmäßige Persönlichkeit! Unter den verschiedenen „Räten", die als oberste Behörden amtieren, gibt es keinen eigentlichen Ministerrat. Der „Oberste Rat" (conseil d'en haut), der als das lebenswichtigste Organ des ganzen Systems erscheinen könnte, hat nur ein Scheindasein, welches die Wühlarbeit der Parteien am Hofe maskiert. Nur der Depeschenrat (conseil des dépêches), in dem man die Berichte der Intendanten der Provinzen bearbeitet, und die beiden aufeinander eifersüchtigen Räte für die Finanzen und für die Geschäfte (conseils des finances et des parties) üben fest begrenzte und sehr nützliche Befugnisse; und in den beiden letzteren, die aus Fachleuten zusammengesetzt sind, erwerben sich die künftigen Beamten für die Provinzen eine gediegene Ausbildung.

Diese Beamten sind vor allem die Intendanten, die am Anfang des 17. Jahrhunderts zum erstenmale, noch recht bescheiden, auftreten, um schließlich in ihren Händen alle wirkliche Macht zu vereinigen, so daß den Statthaltern (Gouverneuren) nur deren glänzender Schein bleibt.

Durch ihre frühere Stellung als Berichterstatter im Staatsrate vertraut mit den Rechtsgrundsätzen und mit den Verwaltungsgeschäften, greifen sie in die Rechtspflege ein, überwachen die Truppenaushebung und Heeresverwaltung, kümmern sich um Schulen und Universitäten, suchen den Ackerbau, die Industrie, den Handel zu fördern, üben die höchste Polizeigewalt über die einzelnen, beaufsichtigen die Stadtverwaltungen, die religiösen Brüderschaften und die weltlichen Verbände. Gleich dem Könige besitzen sie sehr weite Machtbefugnisse, aber in deren Ausübung lassen sie sich trotz eines fast immer rühmlichen Eifers vielfach schwere Mißbräuche und Irrtümer zuschulden kommen.

Alle adelig, aber nicht aus dem alten Adel, untereinander versippt, bilden sie eine eng geschlossene Kaste, tun sich aber dabei viel auf ihre Aufgeklärtheit zugute. Das Frankreich von 1789 mit seinen 26 Millionen Einwohnern wird von diesen vier- oder fünfunddreißig Verwaltern nur mühselig gelenkt und geleitet; sie müßten eigentlich befähigt sein, alles zu entscheiden, allzu selten nehmen sie ihre Zuflucht zu Unterbeamten, den „Subdelegierten", die von ihnen ernannt und abberufen werden, und die die Verwaltungsgeschäfte nach örtlichen Amtsbezirken unter sich teilen konnten. Die örtliche sowohl wie die Hauptverwaltung leiden unter einer unheilbaren Hemmung, unter der ungenügenden Arbeitsteilung, so daß die Regierung unter dem trügerischen Scheine der äußersten Einheitlichkeit in Wahrheit

eine Regierung des Amtsschimmels und der Unfähigkeit ist, sie vermag weder, Nützliches anzuregen oder zu beginnen, noch die einzelnen und die Korperschaften im Sinne des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschrittes zu beeinflussen

Eine ernsthafte Tätigkeit für das Land wäre nur möglich gewesen, wenn dieses eine einigermaßen gleichartige Verwaltung besessen hatte Das Frankreich von 1789 aber ist eine Schöpfung der Jahrhunderte, wie diese eben zufällig die Provinzen aneinander fügten, wie es die Macht der uberlieferten Einrichtungen gebildet hatte Das älteste Frankreich ist das Land der Steuergerichtshofe (pays d'élections), in dem die königliche Macht durch keine örtliche Gewalt gehemmt wird Und um dieses Gebiet hatten sich die dem Reiche später verbundenen Provinzen zusammengeschlossen, denen man ihre alten Einrichtungen hatte lassen mussen, ihre Parlamente, ihre Rechnungs- oder Steuerhöfe und vor allem ihre Provinzialstände so Flandern, Cambrési, Artois, Burgund, la Bresse, Bugey, Valromey, das Land von Gex, die Provence Languedoc, Béarn, Bigorre, das Land von Foix, das von Marsan, Nébougan Labourd, die „Viertaler" (les quatre-vallées), Nieder-Navarra, die Bretagne. Aber abgesehen davon, daß diese Stände ganz verschieden organisiert sind, daß herkommliche Umständlichkeiten ihre Leistungsfähigkeit beschranken, sind sie noch der hemmenden Bevormundung der Intendanten unterworfen, die mit allen Mitteln, auch Bestechung und Ränken, in ihre Beratungen eingreifen; und sie bieten daher weit häufiger das Schauspiel von Streitigkeiten der verschiedenen Gesellschaftsklassen, aus denen sie gebildet sind, als das einer einheitlichen und vernunftigen Tätigkeit im Dienste der örtlichen Interessen, die sie vorgeblich vertreten Die Zuständigkeit der Provinziallandtage war auf Finanzfragen beschränkt — Verteilung der Steuern, Aufnahme von Anleihen — die sonst den Intendanten vorbehalten sind Zu diesen Landschaften treten noch diejenigen, die infolge der Eroberungen Ludwigs XIV. und XV. mit dem Konigreiche verbunden wurden — der Elsaß, Roussillon, Flämisch-Flandern, Franche-Comté, Lothringen, Corsika — und von denen einige Stände haben, andere nicht

Noch andere Tatsachen zeigen, wie widersinnig die Verwaltung ist zunachst der furchtbare Größenunterschied der Intendanturen ungeheuer groß ist z B Languedoc, winzig klein Dombes, es gibt sechsundzwanzig große Verwaltungsgebiete und vierhundertsieben Sonderbezirke, in der Abgrenzung der niederen Gerichtssprengel herrscht eine derartig verblüffende Unsicherheit, daß die Beamten sich in diesen Dingen fortwährend irren Fremdes Land ist von französischem umschlossen, wie Avignon und die Grafschaft Venaissin, die dem Papste gehören, Mühlhausen, eine freie Stadt, die mit den Schweizer Kantonen verbündet ist, Saargemünd, das dem Grafen von Hanau-Saarbrucken gehort; anderseits liegt französischer Besitz in fremdem

Lande, wie Landau in Deutschland, Philippeville und Marienburg im Bistum Lüttich. Am Ende des 18. Jahrhunderts ist es unmöglich, die Begriffe „Provinz" und „Grenzgebiet" klar zu bestimmen. Alle diese Tatsachen, die von dem Alter Frankreichs zeugen, zeugen zugleich für seine Jugend. Es hat noch nicht die Zeit gefunden, sich zu organisieren, und Gebiete, die später französisch sein sollten, wie Savoyen und Nizza, sind noch nicht durch seine natürliche Anziehungskraft gewonnen. Frankreich ist schon ein Staat, aber es ist noch kein Vaterland, keine Nation.

Steigt man nun eine Stufe tiefer, zu den Städten und Dörfern, so zeigt sich die gleiche Unsicherheit, der gleiche Mangel an Einheitlichkeit. Das städtische Gemeindeleben beschränkt sich während der letzten drei Jahrhunderte der Monarchie mehr und mehr auf den ständigen Wettbewerb einzelner bürgerlicher Familien, die den äußeren Glanz und die Vorteile der Ämter zu erlangen suchen, während die wirklichen Gemeindegeschäfte immer mehr in die Hände der Intendanten geraten. Das Fortbestehen der Bürgerwehren und der städtischen Gerichtshöfe könnte den Anschein erwecken, als lebte der alte Bürgergeist fort; in Wirklichkeit aber ist an die Stelle der gemeinsamen Verantwortlichkeit der „geschworenen Räte" eine ausbeuterische Oligarchenherrschaft getreten. Consuln, Ratsherrn (capitouls), Geschworene (jurats), Gemeindeobere (mayeurs), Bürgermeister (bourgmestres), Anwälte (attournes), Schöffen, Vorstände der Kaufmannschaft: all das sind nur ebensoviele Namen für selbstsüchtige Bürger, die das Gemeindevermögen so schlecht verwalten, daß sie verheerende Bankerotte unvermeidlich machen. Im übrigen werden die Städte wie Minderjährige betrachtet, denn ihre Rechtshandlungen bedürfen der Bestätigung des Intendanten und die Krone beutet sie aus. Heute gewährt sie ihnen gegen Vorausbezahlung der Abgaben die Freiheit der städtischen Wahlen und entzieht sie ihnen morgen, um sie ihnen dann wieder zuzugestehen. Der Mangel an Gemeingeist in den Städten verquickt sich also noch mit der Unstetigkeit der Staatsverwaltung. Steigen wir noch tiefer hinab, zu den Dorfgemeinden, so haben diese sozusagen überhaupt kein Gemeinschaftsleben. Zum mindesten offenbart sich dieses Leben nicht in steter Betätigung. Die „Versammlung unter der Ulme", die den Steuereinnehmer wählt, die Ernennung eines Prokurators, der das Dorf in Rechtssachen vertritt, sind die beiden Haupthandlungen, in denen die Dorfgemeinde zeigt, daß sie noch lebt, zweifach bedroht von der Bevormundung durch den Gutsherrn und von der durch den Intendanten.

In einem oft angeführten Berichte an den König schrieb der Minister Calonne geradeheraus: „Frankreich ist ein Königreich, das aus Gebieten mit ständischer und solchen mit gemischter Verwaltung zusammengesetzt ist, dessen Provinzen einander fremd sind, wo die vielen Zollschranken im

innern die Untertanen desselben Herrschers voneinander trennen und einander entfremden, wo einzelne Gegenden völlig frei sind von gewissen Lasten, während die anderen, deren ganzes Gewicht tragen müssen, wo es unmöglich ist, einen Grundsatz dauernd festzuhalten oder einen gemeinsamen Willen zu betätigen. Es ist notwendigerweise ein sehr unvollkommener Staat, voller Mißbräuche, in seinem jetzigen Zustande kann er unmöglich gut verwaltet werden." Dieses Geständnis muß man festhalten, denn es bietet ein wohlgetroffenes Bild des alten Frankreich (des „ancien régime") und eine teilweise Erklärung der Revolution.

Diese Regierung, die wohl zu unterdrücken, nicht aber zu erziehen und zu leiten vermag, steht dem Leben und der Ausbreitung des Freiheitsgedankens ganz ratlos gegenüber. In den letzten Jahren hat man in gewissen französischen Kreisen viel von den „monarchischen Freiheiten" gesprochen: glänzende Paradoxe oder vermessene Behauptungen, die die Wirklichkeit Lügen straft. Das Gegeneinanderregieren der Gewalten ist nur Anarchie, nicht Freiheit, das Unorganische kann nicht als bewußter Wille erscheinen. Die Regierungswillkür tritt ohne jede Scham und Rücksicht den einzelnen nieder, der keine Gönnerschaft hat. Die königlichen Siegelbriefe (lettres de cachet), Haftbefehle, und die Staatsgefängnisse waren etwas recht Wirkliches und wurden unter den schlimmsten Bedingungen und in ausgedehntestem Maße benutzt, so daß Malesherbes im Jahre 1770 ihre Wirkung Ludwig XV. rückhaltlos folgendermaßen schilderte: „Daraus ergibt sich, daß in Ihrem Reiche kein Bürger davor sicher ist, daß seine Freiheit irgendeiner Rache zum Opfer falle, denn niemand steht so hoch, daß er vor dem Hasse eines Ministers geschützt wäre, und keiner ist klein genug, daß ihn nicht irgendein Beamter der Generalpacht mit seinem Grolle beehrte." Enteignungen ohne Entschädigung, Verhaftungen ohne gerichtlichen Befehl, Verletzung des Briefgeheimnisses, das sind so andere Seiten des „staatsbürgerlichen Rechtes" im alten Frankreich. Preßfreiheit gibt es nicht, die Zensur wird von der Sorbonne, vom Parlament, vom Châtelet (dem Gerichtshof im Grand Châtelet in Paris) und überdies von 178 königlichen Zensoren geübt. Um dem stets drohenden Gefängnis zu entgehen, leben viele Schriftsteller im Auslande, an den angeklagten und verdammten Büchern wird das Urteil durch die Stampfe oder den Scheiterhaufen vollzogen. Schmähschriften werden in Holland oder in England gedruckt, den Ländern der großen Zeitungen. Die französischen Blätter: die Gazette de France (Französische Zeitung), Journal de Trévoux (Zeitung von Trévoux), Mercure de France (Französischer Merkur), Journal de Paris (Pariser Zeitung) bieten wenig Interessantes.

Dieser Mangel einer Presse erleichtert wohl einerseits die Regierungstätigkeit, bereitet ihr aber anderseits auch Hemmnisse. Denn die unter-

richtete öffentliche Meinung wird leicht in jähe und unbegründete Angst gehetzt und verleiht Gerüchten Glaubwürdigkeit, die der Monarchie später sehr schaden. Der Glaube an den „Hungervertrag" (eine angebliche Monopolisierung des Getreidehandels zum Vorteile der Kasse des Königs), die Bauerngreuel im Juli 1789 sind dieses Ursprungs.

Die schlecht oder gar nicht unterrichtete öffentliche Meinung wurde gleichzeitig durch die religiöse Unduldsamkeit der Regierung erregt. In dem Krönungseide, den noch Ludwig XVI. leistet, heißt es: „Ich schwöre, daß ich mich aufrichtig und mit all meinen Kräften bestreben will, in allen Ländern, die meiner Herrschaft unterstehen, die von der Kirche ausdrücklich verdammten Ketzer auszurotten." Tatsächlich hört auch die Verfolgung der Protestanten, die durch die Edikte von 1724, 1730 und 1778 verschärft wird, während des ganzen 18. Jahrhunderts nicht auf, außer im Elsaß, wo die Ausübung des lutherischen Glaubens durch den Westfälischen Frieden geschützt war.

Die Katholiken, die selbständige Anschauungen haben, werden ganz ebenso überwacht und gehetzt, die Bulle „Unigenitus" gibt in Frankreich den Anstoß zu einer fast ununterbrochenen Verfolgung der Jansenisten; diese aber leisten Widerstand und finden in den Parlamentskreisen hingebende Unterstützung. So macht die Religionspolitik der alten Regierung die vollkommene Nichtigkeit der amtlichen Lehrmeinung wie ihre eigene Schwäche nur noch deutlicher; zugleich aber bereitet sie in den Geistern den Boden für die Gewalttaten der Unduldsamkeit, so bereitet sich die Revolution vor, die katholikenfeindlich ist und unerbittlich gegen jede abweichende Meinung.

War das alte Frankreich auch ein unfertiges und daher schon wurmstichiges Gebäude, so konnte es doch den öffentlichen Ämtern soweit ein sicheres Obdach bieten, daß diese die Regierten völlig zu befriedigen vermocht hätten. Doch davon keine Spur! Es gibt nichts Verwickelteres und Verwirrteres als die französische Rechtspflege. Neben die königlichen Gerichtshöfe treten die grundherrlichen, die übrigens untereinander verschieden sind, je nachdem sie die niedere, die mittlere oder die hohe Gerichtsbarkeit besitzen oder alle drei zusammen; dazu kommen die kirchlichen, die städtischen, die Handelsgerichte. Die regelmäßige königliche Gerichtsbarkeit wird durch dreizehn Parlamente und vier unabhängige Räte (conseils souverains) geübt, deren Sprengel ungemein verschieden sind an Größe; unter ihnen stehen etwa hundert Obergerichte und mehr als siebenhundert Amtmannschaften, Seneschall-, Vorstandsgerichte (bailliages, sénéchaussés, prevôtés), deren Sprengel so schlecht abgegrenzt sind, von der Verwaltung selbst so wenig gekannt werden, daß gelegentlich der Einberufung der Generalstände, deren Wahl auf Grund der Einteilung Frankreichs

in Amtsgerichtsbezirke (bailliages) vollzogen werden sollte, die Beamten sich ungeheure Übertreibungen der Wählerzahlen zu schulden kommen ließen! Der König greift übrigens in die Rechtspflege durch das Evokationsrecht ein, d. h. er kann Rechtssachen nach Belieben an den „Großen Rat" verweisen; er kann Zahlungsaufschübe und Fristen gewähren, und überdies üben noch der Gerichtshof des königlichen Palastes (requêtes de l'Hôtel), der Staatsrat, die „Große Staatskanzlei" eine außerordentliche Gerichtsbarkeit aus. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit aber wird durch zwölf „Oberst-Rechnungskammern", zwei Steuerhöfe (cours des aides), siebzehn Salzkammern, die obersten Zoll- und Steuerämter, zwei „Höhere Münzhöfe" geübt, während die „Marmortafel" des Pariser Justizpalastes die königliche Lehens- und grundherrliche Gerichtsbarkeit umfaßt. Die Verwirrung ist so groß, daß der Rechtsuchende niemals genau weiß, an welches Gericht er sich wenden muß. Diese Verwirrung wird noch gesteigert durch den Mangel eines einheitlichen französischen Rechtes. Südlich der Loire und im Elsaß herrscht das römische Recht, das „Gewohnheitsrecht", das überlieferte heimische Recht (coutûmes), im Norden, wo sich 285 örtliche „Gewohnheitsrechte" um sechzig Hauptrechte scharen, deren wichtigstes das von Paris ist. Schon damals spielen die Rechtsanwälte, „die Gesetzeskundigen" („hommes de loi"), in der Gesellschaft eine große Rolle, und so erklärt sich ihre Wichtigkeit in der Zeit der Revolution. Da überragen sie die Richter, die Parlamentsleute bei weitem an Einfluß. Diese hatten ihre Glanzzeit, als sie gelegentlich der religiösen Streitigkeiten und späterhin wegen der Steuerverordnungen auf Grund des von ihnen beanspruchten Einregistrierungs-(Eintragungs-)rechtes und des Rechtes, Vorstellungen zu machen, die Schlacht gegen die königliche Gewalt schlugen. Aber da sie infolge des Systems des Ämterkaufes so etwas wie erbliche Beamte waren, bildeten sie eine so abgeschlossene und anmaßende Kaste, daß man sehr bald der königlichen Ungnade und der Verbannungen vergaß, die sie hatten leiden müssen, und nur mehr ihres Widerstandes gegen alle gründlichen Reformen des französischen Staatswesens und der Mängel der von ihnen angewendeten Gesetze gedachte. Für das Strafgesetz ist die verschiedene Behandlung der einzelnen Gesellschaftsschichten ebenso bezeichnend wie die rohe Grausamkeit seiner Strafbestimmungen; das bürgerliche Recht, verwickelt, wie es ist durch den Gegensatz von römischem und Gewohnheitsrecht, zielt vor allem darauf, das Gebäude der gutsherrlichen Ausbeutung und der unbeschränkten väterlichen Gewalt zu stützen. Selbstverständlich mußte die Revolution dieses von Ungleichheit, Roheit und Feudalismus ganz durchtränkte System beseitigen, aber man begreift auch, daß die Folter — sie wurde erst 1788 aufgehoben — die blutigen Hinrichtungen, die rechtswidrigen Ausnahmeverfügungen der königlichen Rechts-

pflege die Zeitgenossen reif machten für das blutige und abgekürzte Verfahren der Revolutionsgerichte

Das französische Finanzwesen zeigt sich in einem noch kläglicheren Lichte Wohl gibt es viele Einnahmequellen. Die „taille" brachte etwa 91 Millionen Livres ein, die „Zwanzigststeuer" 77, die Kopfsteuer 42 Zu diesen direkten Steuern kamen noch die indirekten die „gabelle", die Salzauflage, die „aides", d i die Getränkesteuer, verschiedene Abgaben von Tabak, Öl, Seife u dgl, der Ertrag der Ein- und Ausfuhrzölle, der königlichen Lotterie, der Münzprägung, der Krongüter, der Erhebungen in den Adelsstand, die „freiwillige" Gabe der Geistlichkeit Eine Steuer sind auch die „Fronden", die Arbeitsleistungen der Bauern zur Erhaltung der königlichen (Reichs-) Straßen, Leistungen, von denen sie sich nur selten loskaufen konnten Aber die seit 1780 unveränderliche „taille" lastet nur auf den Bürgern und Bauern, denen sie oft mehr als die Hälfte ihres Reineinkommens nimmt Die „Kopfsteuer" und der „Zwanzigste" fallen gleicherweise nur dem Volke zur Last, denn die Geistlichkeit hat sich davon losgekauft, die Adeligen lassen sich von den Intendanten einschätzen, wie es ihnen paßt Die „Salzsteuer" wird in den verschiedenen Provinzen in ganz verschiedener Höhe eingehoben, und die Mißbräuche sind so groß, daß ein unablässiger Krieg zwischen den Salzschmugglern und den Salzsteuerbeamten geführt wird Ganz ähnlich steht es auf dem Gebiete der Zollverwaltung Auch hier trägt alles dazu bei, das Wirtschaftsleben des Landes zu verwirren, ohne viel einzubringen Man unterscheidet die fünf großen Pachtgebiete, Provinzen, die als ausländische bezeichnet, und solche, die als wirkliches Zollausland behandelt werden, ferner Freihäfen Es gibt „Getränkesteuern" (aides), die sehr lästig sind und übrigens nur in den Sprengeln der „Steuerhöfe" (cours des aides) von Paris und Rouen eingehoben werden Aber all diese Rechte lasten so schwer auf dem Volke, daß der Schmuggel die natürliche Folge des ganzen Systems ist und daß die großen Schmuggler, wie Mandrin, überall zahlreiche Helfer und Mitschuldige finden Dieses System, das schon durch den Schmuggel durchlöchert wird, wird es noch mehr durch die königliche Willkür Finanzleute, die unter besonderem Schutze stehen, erfinden eine Geschäftsgebarung, welche die Industrie beunruhigt und die Verwaltung stört, oder sie entschließen sich zu teilweisen Zahlungseinstellungen, die den Kredit erschüttern Der Staat nun wendet sich mehr und mehr an den öffentlichen Kredit, je höher die Ausgaben steigen und je weniger die Einkünfte sie decken können Unter Necker macht man 530 Millionen Schulden, unter Joly de Fleury 300, unter Calonne 800, im ganzen 1630 Millionen, für die man 1789 206 Millionen Zinsen zahlen muß Wohin all dies Geld verschwindet, kann man schwer sagen, denn es gibt keinen Staatsvoranschlag Viel kommt nicht in den Staatsschatz, denn wenn auch die

direkte Steuer unmittelbar eingehoben wird, so kommt die Einhebung dem Staate doch sehr hoch zu stehen, und noch mehr kosten ihm die Finanzpachter, die sich durch „Trinkgelder" und „Gewinnanteile", die sie einflußreichen Höflingen gewähren, die Pachten der indirekten Steuern verschaffen. Sind schon die Kosten der Steuererhebung so hoch, so sind die wirtschaftlich ganz unergiebigen Auslagen noch viel höher. Der Hof mit seinen zahllosen Ämtern und den Haushaltungen („maisons") der Prinzen verschlingt jährlich mehr als 200 Millionen; ungerechnet die 56 Millionen „Gnadengaben", die im „Roten Buch" eingetragen sind. Die für den Krieg und die Marine verwendeten Millionen entziehen sich völlig der Überwachung durch den „Generalkontrollor", dessen Aufgabe es weit mehr zu sein scheint, um jeden Preis Geld aufzutreiben, als für seine richtige, geordnete Verwendung zu sorgen. Die Unterdrückung der Hinterziehungen, des Schmuggels — die wieder nur die Kleinen trifft — nötigt zu einer ganzen Gerichtsorganisation, die grimmigen Haß gegen die Geldleute und die am Gewinn beteiligten Höflinge erweckt. Das Volk erkennt sehr genau die beiden hervorstechenden Eigentümlichkeiten des Finanzsystems, dem es unterworfen ist: die Ungleichheit der Lasten und die königliche Willkür in den Ausgaben. So müssen sich finanzielle, politische und gesellschaftliche Reformbestrebungen miteinander verbinden: Beseitigung des Absolutismus und der Ungleichheit, um bessere Finanzen zu erzielen. Das ist wieder ein anderes Schlagwort der Revolution! Dazu, das Streben nach einer Verwirklichung wachzurufen, genügt die Tatsache, daß man an die Schwelle des vollständigen Bankerottes gelangt. 1789 betrug die Staatsschuld 4½ Milliarden, der jährliche Fehlbetrag 57 Millionen (475 Millionen Einkünfte, 532 Millionen Auslagen). Die Krankheit wird immer gefährlicher: der Minister war sogar so weit gegangen, das Erträgnis einer „Lotterie für die Opfer des Hagelschlags" in Anspruch zu nehmen. Um sie zu beenden, entschließt sich der König, die „Generalstände" zu berufen. Die Berufung ist am 8. August 1788 gegeben, die Bankerotterklärung am 16. desselben Monats. Die Nähe dieser beiden Daten spricht deutlich genug!

Man könnte sich darüber wundern, daß das Heer nicht den Thron gegen den Volkssturm schützte. Aber die Armee selbst war in ihrem ganzen Gefüge erschüttert. Welchen inneren Halt konnten Truppen haben, bei denen es 1789 mehr — adelige — Stabsoffiziere gab, als in allen Heeren Europas zusammen? Der Erlaß vom 22. Mai 1781, der 1788 bestätigt wurde, verlangte von den Bewerbern um die höheren Grade vier Ahnen und verschloß so den verdienten Bürgerlichen jedes Emporkommen, und da die Kauflichkeit der militärischen Rangstufen die unbegüterten Adligen ausschloß, so füllten sich die Stäbe mit Unfähigen, die alle ihre Hoffnungen auf die Hofgunst setzten und, als die Revolution ausbrach, sofort „aus-

wanderten" Es gab noch andere Ursachen der Abneigung der Soldaten gegen ihre Offiziere Von den 35000 Offizieren des Heeres dienten kaum 9500 bei den Regimentern, und während 46 Millionen für die Offiziere veranschlagt waren, wurden kaum 44 für die Soldaten verwendet, die — nach einem Worte des Grafen von St Germain — „niedrig und verachtet dahinlebten" Auf gut Glück, oft unter Anwendung unwürdigen Betruges angeworben oder durch Losung — der sich jedoch nur die Bauern zu unterziehen hatten — zum Heeresdienste ausgehoben, desertierten die Soldaten um die Wette. Die zuverlässigsten Truppen, die man zur Unterdrückung von Aufständen verwenden konnte, lieferte das Ausland: die elf Schweizer und die acht deutschen Regimenter, dazu noch die Schweizergarde des Konigs. Sie kosteten sehr viel und wurden mit grimmer Eifersucht gehaßt Nach andere Umstände zerstörten den inneren Zusammenhalt des Heeres. Wir erinnern nur an die Angelegenheit der Offiziere des Regiments Royal-Cantabres, welche kriegsrechtlich verurteilt worden waren, weil das ganze Regiment sich geweigert hatte, nach den Kolonien zu gehn, eine Sache, die die Militärkreise von 1773 bis 1791 in Aufregung halten sollte.

Die französische Flotte, die 261 Schiffe stark war, zeigte die Mängel des Landheeres in gesteigertem Grade An Bord sind die Matrosen einer fürchterlichen Disziplin unterworfen, ausgehoben werden sie allerdings dank der Einrichtung der Eintragung für den Seedienst auf menschlichere Weise. Zwischen den „roten", den adeligen, und den „blauen", den bürgerlichen Offizieren herrscht dauernder Zwiespalt.

Die Kolonien, die durch den Vertrag von 1763 fast auf ein Nichts vermindert worden waren, interessieren wenig; man ist der Meinung, sie seien einzig und allein um des Vorteils des Mutterlandes willen gegründet. Mehr noch als die Einführung der französischen Verwaltung hindert der „Kolonialvertrag" jede selbständige Entwicklung der Kolonien Unter dem glühenden Tropenhimmel steigert sich der Haß gegen das fühllose Mutterland und unter den Einwohnern der Kolonien wütet ein unerbittlicher, zäher, gar bald blutiger Kampf zwischen der Minderheit, den Europäern, Kreolen, Freigelassenen, und der Masse der Neger, Mulatten und Quarteronen

Tut der Staat so nichts für die Kolonien, so tut er sehr wenig für den öffentlichen Unterricht; er verwendet auf ihn kaum vier Millionen. Die einundzwanzig Universitäten tragen im wesentlichen kirchlichen Charakter und der wirklich wissenschaftliche Unterricht wird an anderer Statte erteilt im Collège de France, im „Garten des Konigs", an Fachschulen (für Bergbau, Brücken- und Wegebau, Tierheilkunde), an der Sprachschule für Konsularbeamte („jeunes de langues"). Die fünf- oder sechshundert Mittelschulen (collèges), in denen die Zöglinge aus den besseren Kreisen, der „feinen Welt", Aufnahme finden, haben keine einheitlichen Einrichtungen

und ganz verschiedene Lehrpläne und die neuen Lehrweisen werden von den verschiedenen Orden oder Gesellschaften von Weltpriestern und Mönchen, die sich diesem Dienste widmen, nur langsam angenommen. Einen allgemeinen Volksschulunterricht gibt es nicht, nur einzelne Provinzen im Osten und Norden besitzen „kleine Schulen“, die sie der Wohltätigkeit Einzelner oder irgendwelcher Vereinigungen verdanken. Die Folgen springen ins Auge. Einerseits der Gegensatz eines unwissenden Volkes und einer Minderheit von Gebildeten, die vom klassischen Altertum erfüllt sind, ein Gegensatz, der natürlich nicht dazu beiträgt, den inneren Zusammenhang der Nation zu stärken, anderseits in dieser Minderheit die Neigung, falsch zu verallgemeinern, und das Streben, dem Altertume nachzuahmen, und in der bildungslosen Masse das Bedürfnis nach einem Glauben irgendwelcher Art, heftige Wutausbrüche wechseln mit jähen Anfällen niederdrückender Furcht. Die alte Regierung beschäftigte sich mit der Frage der nationalen Erziehung überhaupt erst seit der Vertreibung der Jesuiten und der Einziehung ihrer Anstalten, denn sie hatte die Sorge für die Volkserziehung der Kirche ebenso überlassen wie die Organisation der Hilfstätigkeit und der Standesregister. Kommt einmal die Zeit, da sich die Kirche auf die Aufgaben ihres religiösen Lehramtes zurückziehen muß, dann muß auch der Staat für den Unterricht, für öffentliche Hilfstätigkeit und bürgerliche Standesämter sorgen.

Absolutistisch und kraftlos, angenagt von alten Schäden und unfertig, so erscheint die politische Organisation und die Verwaltung Frankreichs im Jahre 1789 „ein großes Reich und kein Vaterland“, wie der Kanzler d'Aguesseau in einer Eröffnungsrede von 1715 sagt. Diese verwickelte Organisation, in der schon die gesellschaftlichen Ungleichheiten sich offenbaren, umschließt eine sehr einfach gebaute Gesellschaft: die Ausbeuter, die Bevorrechteten, und die Ausgebeuteten, das Volk, und zwischen beiden steht eine dritte Klasse, voll Kraft und Ehrgeiz: das Bürgertum.

Aus einer Gesamtbevölkerung, die man auf etwa 26½ Millionen schätzen mag, heben sich etwa 270000 Bevorrechtete heraus: 140000 Angehörige des Adels und 130000 der Geistlichkeit. Das kirchliche Frankreich mit seinen 18 Erzbistümern und 121 Bistümern von ungleicher Größe deckt sich nicht mit dem politischen Frankreich. Es scheint ein ganz anderes Frankreich zu sein mit seinen fünfjährigen Versammlungen, die die „freiwillige Gabe“ bewilligen und Wünsche aussprechen, die sich auf die verschiedenen Geistesströmungen beziehen, mit seinen Steuerbefreiungen und seiner eigenen Gerichtsbarkeit. Zweifellos ist die Geistlichkeit durch das Konkordat, wie es gemäß den gallikanischen Lehrsätzen ausgelegt wird, zum Teil in die Hand des Königs gegeben. Die Bewerber um die hohen Kirchenämter müssen zu Höflingen werden, die Bischöfe zu einer Art Inten-

danten. Aber wenn der ultramontane Geist auch durch den Jansenismus stark zurückgedrängt ist, so herrscht er doch in der hohen Geistlichkeit vor und stärkt ihre geistige und wirtschaftliche Unabhängigkeit. Überdies — als Ganzes — ist die Kirche eine ungeheure gesellschaftliche Macht, denn sie besitzt fast den vierten Teil des Bodens Frankreichs, sie bezieht daraus Einkünfte von 130 Millionen, dazu kommen 100 Millionen aus Lehensrechten und 123 Millionen an Zehnten. Dieser unbewegliche Reichtum ist so groß, daß er die Staatsgewalt beunruhigt und gemäß dem Erläß von 1749 über die „tote Hand“ lichtet man tüchtig unter der Ordensgeistlichkeit. Die „Kommission für die Orden“ und die „Vereinigungskommission“, welche von 1779 bis 1789 tätig sind, vermindern die Zahl der Klöster und die der Ordensleute und beginnen eine Sequesterverwaltung, die sich gleichsam als das Urbild der revolutionären Verwaltung der Nationalgüter darstellt. Aber auch dieser Reichtum ist schlecht verteilt. Neben millionenreichen Orden, wie die Prämonstratenser und Zisterzienser, leben andere Ordenshäuser ohne Einkünfte kümmerlich dahin. In der Welt — wie in der Ordensgeistlichkeit sind die hohen Stellen mit ihren reichen Pfründen den jüngeren Söhnen der großen Adelsfamilien vorbehalten und die niedere Geistlichkeit wird durch den „bescheidenen Anteil“ (portion congrue) entlohnt, der vom Zehnten genommen wird. Zwischen den Äbten, mögen sie nun bloße Pfründeninhaber oder erwählte Äbte sein, und den Mönchen kommt es häufig zu Streit. Der Geist der Gleichheit, der in der Ausübung des Wahlrechtes seinen Ursprung hat und durch geeigneten Lesestoff erhalten wird, entfaltet sich in den Ordenshäusern, aus denen später so viele Schreckensmänner hervorgehen sollten. Ähnlich steht es mit den Pfarrern. Insbesondere die Landpfarrer, die von den Patronen ernannt werden, können durch die Bischöfe nicht versetzt werden. Sie leben dürftig von ihrem geringen Gehalt und in ständiger Fühlung mit dem Elend der Bauern, sie lesen die Schriften, die ihnen wandernde Buchhändler ins Haus bringen und sind von einem ganz einzigartigen Neuerungsgeist erfüllt. Sie vergleichen ihr dürftiges Leben mit der Zügellosigkeit der hohen Geistlichkeit und streben nach einer gründlichen Neugestaltung der Kirche, die nur aus einer gründlichen Neugestaltung des Staates hervorgehen kann.

Etwas einheitlicher ist die andere privilegierte Kaste gestaltet. In ihrer Gesamtheit reicht sie nicht sehr weit zurück. Das Geld, welches den Kauf von Adelstiteln ermöglicht, ist das beste Mittel in den Adel emporzusteigen, den man übrigens auch durch Ämter erlangen kann („Gerichtsadel“, „Glocken“- oder „Turmadel“, d. h. Adel infolge der Bekleidung von Stadtämtern, noblesse de „la robe“, de „la cloche“ ou de „beffroi“). Dieser Adel ist eine gesellschaftliche, aber keine politische Macht. Die Adeligen, die von Ludwig XIV. von den eigentlichen Regierungsgeschäften ausgeschlossen worden waren,

hatten ihre Unfähigkeit für Verwaltungsgeschäfte gelegentlich des Versuches der Polysynodie (der Vielrätewirtschaft) unter der Regentschaft gezeigt. Am Hofe sind sie unter der Aufsicht des Königs und seiner Polizei, in den Provinzen unter der der Intendanten. Sie sind als Gouverneure (Statthalter) von glänzendem Schein umgeben, spielen bei den Hofzeremonien mit ihre Rolle, oder sie bekleiden die Ämter in Heer und Kirche, zu denen ihnen ihr Vermögen den Zutritt öffnet, oder sie spielen eine glänzende, aber stets rasch vergängliche Rolle unter den sich befehdenden Gruppen am Hofe. Der Reichste und Stolzeste von ihnen, der Herzog von Orleans, vermag nichts gegen den König und denkt sehr bald an einen Staatsstreich, der ihm die Macht geben soll. Aber sie sind die Grundherren, d. h. die eigentlichen Eigentümer, nach manchen Angaben, von drei Vierteln des Bodens oder mehr. Zwar ziehen sie nicht den ganzen möglichen und gewünschten Ertrag aus ihren Besitzungen, weil sie fern von ihnen leben und nichts von ihrer Bewirtschaftung verstehen. Diejenigen von ihnen aber, die, mit ihrem Edelmannsstande zufrieden, als Krautjunker auf dem Lande leben, fallen den Bauern nicht weniger zur Last: diese müssen sie ernähren, müssen immer ihre abgeschmackten Müßiggängerlaunen ertragen, fühlen immer wieder die anmaßenden Ansprüche, die aus ihrem Standesstolze entspringen, und die Roheiten ihrer Gerichtsbeamten. Zweifellos, in einzelnen Gegenden Frankreichs, vornehmlich im Westen, wo sich der Aufstand in der Vendee erheben, wo die Chouannerie lange andauern wird, besteht ein besseres Verhältnis zwischen Adel und Bauern. Aber die entscheidenden Ursachen für diesen Aufstand sind doch andere als diese Anhänglichkeit der Bauern an den Adel.

Hat der Adel auch die politische Macht verloren, so hat er doch seine Steuervorrechte bewahrt, denn er hat es verstanden, die drohenden neuen Auflagen „Kopfsteuer" und „Zwanzigsten" von sich abzuwenden, und ebenso steht es auf dem Gebiete der Rechtspflege. Aber diesen Vorrechten entsprechen keine Leistungen und sie werden gelegentlich bei der adeligen Reaktion, die die Minister Clugny und Castries durchzuführen suchen, gerade in dem Augenblick nachdrücklich gesichert, da der übrige Teil der Nation sich ihrer Ungerechtigkeit bewußt wird, da neue tatkräftige, zukunftsfreudige Elemente — das Bürgertum — durch die Schranken dieser unbilligen Vorrechte in ihrer Entwicklung gehemmt werden.

Gegen den Ansturm dieser neuen Kräfte sucht sich der Adel nicht durch irgendeine Staats- oder Gesellschaftslehre zu verteidigen; er genießt seine Vorrechte, ohne sie rechtfertigen zu wollen, und einige seiner Mitglieder werden fortgerissen vom Strome der philosophischen Bewegung oder sind begeisterte Anhänger der amerikanischen Freiheitsgedanken und sagen sich von der gerade beliebten gekünstelten Lebensführung und Engländerei los und sind völlig bereit, zum Feinde überzugehen, d. h. sie

wollen ein nützliches Leben führen und ihren Rang in der Gesellschaft durch die Dienste rechtfertigen, die sie ihr leisten. Fahnenflucht aus einer Kaste, die deren Auflösung vorbereitet

Der Geistlichkeit und dem Adel steht der dritte Stand gegenüber Allein dieser Name hat vornehmlich eine geschichtliche und eine verwaltungsrechtliche Bedeutung Er bezeichnet die Masse der Untertanen, die sich nicht der Vorrechte der begünstigten Klassen erfreuen, dieser Stand bezahlt fast die ganzen direkten Steuern an den Staat, den Zehent an die Kirche, die Lehensabgaben an den Adel, einst sind ihm besondere Vertreter bei den Generalständen bewilligt worden Tatsächlich aber zerfällt der dritte Stand in mehrere genau geschiedene Schichten Und man kann sogar behaupten, daß wohl die höchste dieser Schichten und die privilegierten Stände ineinander übergehen, sich miteinander verbinden können, daß aber zwischen den verschiedenen Schichten des dritten Standes selbst ein unüberbrückbarer Gegensatz der Gefühle und der Ansprüche besteht

Die oberen Bürgerkreise stehen dem Adel ganz nahe Reichgeworden durch den Handel, die Industrie oder das Bankgeschäft, herrschen sie in den großen Städten, Rouen, Nantes, Bordeaux, Marseille, Lyon, kaufen sie adelige Landgüter oder Ämter und verlieren schnell das Gefühl für den Zusammenhang mit dem übrigen Teile des dritten Standes Dagegen sind sich der mittlere und der kleine Bürgerstand genau all dessen bewußt, was sie von den bevorrechteten Ständen trennt. Literaten, die die Umsturzgedanken vertreten, Denker, die ununterbrochen die feinste Forscherarbeit leisten und die sich dabei durch die Nöte des Lebens hindurchschlagen müssen, weil der Staat nichts für sie übrig hat Gesetzeskundige, die mit den Waffen juristischer Verschlagenheit gegen das harte monarchische und Lehensrecht kämpfen, Beamte mit unsicheren Gehältern und ungewissem Vorwärtskommen, Kaufleute, die durch die Steuern und Zölle bedrückt, durch die schlechte Verwaltung der städtischen Angelegenheiten verärgert sind, kleine Fabrikanten oder Handwerker, die durch die allzuvielen Verordnungen über die Gewerbe in ihrer Tätigkeit gehindert, durch die Unbeständigkeit der Arbeitslöhne und der Marktlage bedrängt, Rentner, die durch die bedrohliche Lage der Finanzen und des Staatskredites beunruhigt werden das sind die Kreise, die in dieser Gruppe durch ihre Befürchtungen und ihre Hoffnungen am unmittelbarsten, eifrigsten, ausdauerndsten der Revolution vorarbeiten

Mehr als einmal sollten sie sich — bewußt oder unbewußt — mit den Elementen verbinden, die man als „das Volk“ bezeichnet, den Arbeitern in den Städten den Bauern auf dem Lande Aber dieses Einvernehmen war nur möglich, wenn „das Volk“ und der Bürgerstand ähnliche oder völlig gleiche Strebungen und Gefühle hatten, oder wenn eine nationale

Gefahr den vollständigen Zusammenschluß der durch die Revolution frei gewordenen Kräfte erheischte. Die im Mittelalter einheitliche Genossenschaft des Handwerkerstandes hatte sich aus verschiedenen Ursachen in „Meister“ und „Arbeiter“ zersetzt und seine sittlichen Grundlagen waren verschwunden. Die Handwerke waren im allgemeinen in Zünften organisiert, deren Zweck nur war, die Erzeugung unter möglichst wenige Hände aufzuteilen. Sie waren einer Menge peinlich genauer Vorschriften unterworfen, die zwar dem Staate die Erhebung der Abgaben erleichterten, aber den einzelnen an jedem Versuche eines technischen Fortschrittes verhinderten. Die weit weniger zahlreichen und weit weniger wichtigen freien Gewerbe wurden meist als Heimarbeit betrieben. Die in „Zünften“ vereinigten Meister hörten auf, Handwerker zu sein, und wurden mehr und mehr zu Unternehmern. Durch ihr Geld zu Handwerksmeistern geworden, kauften sie mit diesem Gelde die Arbeit, die ihnen in der Stadt oder auf dem Lande angeboten ward. Die städtischen Arbeiter, denen durch den Fortbestand des Zunftwesens jede Zukunft abgeschnitten war, hatten ja in der Genossenschaft und in den religiösen Bruderschaften mit den Arbeitgebern verkehren können; allein ihre Interessen waren zu verschieden, als daß ein dauerndes Einvernehmen möglich gewesen wäre. Und in einigen Gewerben — dem Bauhandwerke, der Papiererzeugung — organisierten sie sich ihrerseits in Berufsgruppen, den „Gesellschaften“, deren oft seltsam-wunderliche Gebräuche die Hülle abgaben für eine dem Wesen nach syndikalistische Tätigkeit. In der Webeindustrie, besonders in der Baumwollwarenerzeugung, reichte die städtische Arbeitskraft, etwa drei Millionen Menschen, nicht aus und man griff auf die Bauern, sei es nun, daß diese als Wanderarbeiter in die Städte kamen, oder daß sie industrielle Heimarbeit annahmen. Aber auch diese Unsicherheit des Arbeitsmarktes trug neben der bis aufs äußerste gesteigerten Bevormundung dazu bei, die Fortschritte der französischen Industrie zu hemmen. Auf dem Lande gab es zerstreute Anlagen für Webwarenerzeugung und Hüttenwesen, kleine ländliche Papierfabriken und Gerbereien, Heimarbeit für die Seidenindustrie, Fabriken, die die Arbeiterschaft für die Baumwollindustrie zusammenzogen, für andere Gewerbe gab es Werkstätten in den Städten, die verschiedensten Formen waren neben einander vorhanden, von denen die einen schon der Vergangenheit angehörten, die anderen eine neue Zukunft verkündigten. Der Wettbewerb mit dem Auslande, wo die Industrie, ungehemmt durch die kleinen Heilmittel des Staates, eine größere Einheitlichkeit erzielt hatte, war sehr schwierig. Die überhohen Schutzzölle erschwerten den Austausch der Güter, und als die französische Regierung im Jahre 1786 glaubte, mit England einen Handelsvertrag abschließen zu müssen, zeitigte er beklagenswerte Wirkungen. 1787 stieg die Einfuhr auf

mehr als 630 Millionen gegenüber einer Ausfuhr von 444 Millionen. 1789 stand es noch schlimmer — man mußte auch noch die Kolonialprodukte einrechnen, die auf ungefähr 240 Millionen geschätzt wurden — und um die französische Handelsbilanz (634 gegen 438 Millionen) war es so durchaus nicht besser bestellt als um die Staatsfinanzen. Daher beschäftigte man sich auch in den Kreisen des Handels und der Industrie sehr eingehend mit der wirtschaftlichen und politischen Lage. Die Handelskammern, die Abgeordneten der Handelsstädte in Paris, waren alle bereit, Richtlinien aufzustellen; über Anregung der Handelskammer von Nantes strebten die Vereinigungen der Arbeitgeber sogar eine besondere Vertretung in den Generalständen an und waren in der Folge eifrig bemüht, durch „außerordentliche Abgeordnete der Fabriken und des Handels" die Volksvertreter zu beeinflussen. Anderseits verstärkte sich im Proletariat, das an die strenge Anwendung der Vorschriften zum Schutze der Gütererzeugung gewöhnt war, immer mehr die Empfindung, daß es gesetzliche Mittel geben müsse, um diejenigen zu schützen, die eigentlich die Werte schufen, um ihnen ein Mindestmaß an Lohn, das tägliche Brot, zu sichern und die „Handelsgewinne" zu beschränken; das „Maximum" (der Höchstpreis) der Revolution war der unmittelbare Abkömmling der monarchischen Vielregiererei.

Diese unklar empfundenen Forderungen brachten jedoch das städtische Proletariat in einen Gegensatz zu den Bauern oder, genauer gesagt, dieser Gegensatz mußte hervortreten, sowie die von dem Joche der Grundherrschaft befreiten Bauern die freien Erzeuger der Nahrung der Arbeiter geworden waren. Einstweilen aber war noch diese Grundherrschaft der Gegenstand des Hasses des flachen Landes. Denn sie lastete in ihren verschiedenen Formen auf allen Kreisen seiner etwa 15 Millionen zählenden Bevölkerung, ebensosehr auf den Großbauern wie auf den Halbbauern, den Zinspächtern, den Dorftaglöhnern, den Handwerkern der kleinen Marktflecken und den dem Rechte der toten Hand unterworfenen Hörigen der „communautés taisibles", der stillschweigenden Gemeinschaften, d. h. solcher Gemeinden, die sich ohne einen Gesellschaftsakt gebildet hatten. Die Bevorrechteten hatten nicht nur zwei Drittel, vielleicht sogar vier Fünftel des französischen Bodens in ihrem Besitz; die Grundstücke, die dem Bauer zu eigen gehörten, waren nicht nur so klein, daß sie ihn kaum zu ernähren vermochten, sondern er war auch zu vielerlei Abgaben an den „Herrn" verpflichtet: zum Anerkennungszins als Zeichen der Lehnsuntertänigkeit, zu drückenden Besitzwechselgebühren, zu persönlichen Dienstleistungen, die seine Knechtschaft bezeichneten, zu Fronen, die ihm seine Zeit raubten, zu Zwangsrechten, die ihn knechteten. Er zahlte den Zehent, von dem er wußte, daß er nur den dicken Zehentherrn bereichere, er zahlte die Steuern, von denen er ebenso gut wußte, daß ihr

Ertrag nur den Bevorrechteten zugute komme Seine Person und sein Besitz waren den Übergriffen des Gutsherrn ausgesetzt, wenn dieser geruhte, zur Jagd zu kommen, der Robot des Verwalters, der den abwesenden Edelherrn vertrat, den Ranken des grundherrlichen Richters, er mußte ständig die demütigenden Bräuche ertragen, wie sie als Wetterfahnen, Halsgericht, Pranger, in der Kirche als Bank und Binden, d. h Trauerbinden aus schwarzem Samt mit Namen und Wappen der Herrschaft, ihm die Gewalt des Grundherrn vor Augen führten. Er hatte Landhunger und der Grundherr nahm ihm sogar die Gemeindegründe, auf denen sein mageres Vieh weidete, und gab sie neuen Ansiedlern, die sie in Ackerland umwandeln sollten. Der Ertrag seiner Felder verminderte sich noch dadurch, daß der Grundherr auch Archivbeamte und Grundbucherkommissäre anstellte, die in den alten Urkunden nach Rechtsgründen suchten, um die Bauern noch mehr auszupressen Und die Verwendung der bäuerlichen Arbeitskraft durch die Industrie wirkte in der gleichen Richtung wie die der feudalen Rückschrittsbestrebungen

Zweierlei brauchte der Bauer mehr Land und Befreiung desjenigen, das er besaß, vom Joche des Lehnsrechtes Und darum war er auch sofort dahei, der Bundesgenosse des Bürgertums zu werden Zwar hatte das Bürgertum einen Teil seiner Gelder in Grundbesitz angelegt, aber nichts trennte es von jenen Großbauern, die später im Verein mit den Bürgern die übergroßen Nationalgüter zerstückeln und, gestützt auf ihren Geldbesitz ebenso in die höfgerichen Kreise eindringen sollten wie diese in die des Adels Die Ackerbauer, die die Freiheit der Bodennutzung verlangten, vereinigten ihre Forderungen mit denen der Fabrikanten und der städtischen Kaufleute, die die Freiheit der Gütererzeugung und der Handelsgeschäfte begehrten Von diesem Augenblicke an lag es klar zutage, daß die Revolution fast ausschließlich diesen zwei, durch ihre genaugefaßten Forderungen zum Angriff gerüsteten Klassen Vorteil bringen würde, den Bürgern mit Ausnahme der Rentner und kleinen Beamten und den Bauern mit Ausnahme der Tagiohner

Einer der größten Schäden der feudalen Grundherrschaft war der, daß sie jeden merklichen Fortschritt in der Bodenbearbeitung und demgemäß in den Erträgnissen verhinderte Zu Beginn der Revolution schätzte Dupont von Nemours den Wert des Bodenertrages auf vier Milliarden und davon war ein Reineinkommen von zweieinhalb Milliarden auf den Staatsschatz, die adeligen Lehensherren, die Zehentbesitzer und die Grundeigentümer zu verteilen Das ist recht wenig, und dieser geringe Bodenertrag erklärt die Haltung der Regierung in der Frage des Getreidehandels Bis etwa um 1750 lasteten auf diesem Handel die schärfsten Einschränkungen, denn man hatte Angst vor der Hungersnot und Angst vor dieser Angst Später, in der zweiten Hälfte des 18 Jahrhunderts und besonders seit 1763,

neigte man sich unter dem Einflusse der physiokratischen Lehren freieren Anschauungen zu. Aber das Vertrauen stellte sich nicht sofort ein, die Lebensmittelmärkte wurden nicht regelmäßig versorgt, der Bauer sparte sich sogar das Notwendige ab, um — selbst auf die Gefahr hin, Frankreich der Hungersnot auszusetzen — dem Ausfuhrhandel zu liefern, weil dieser höhere Preise bezahlte. Schlechte Ernten kamen dazu und nach der von 1788 sah sich Necker gezwungen, die Freiheit aufs neue zu unterdrücken, doch die Sperrmaßnahmen, die er traf, vermochten weder die Preise herabzusetzen noch die Ängste zu verscheuchen und die bedrohlichen Aufläufe zu zerstreuen.

So erzieht die wirtschaftliche Wirklichkeit die nicht bevorrechteten Klassen; zwar sind sie weniger einheitlich als diejenigen, die der vollentwickelte Kapitalismus des 20. Jahrhunderts geschaffen hat, aber es entwickelt sich doch in ihnen das Bewußtsein eigener und gegnerischer Interessen. Die Menschen, die an der Revolution mitwirken sollten, wollten durchaus nicht etwa von Schriftstellern ausgeheckte Hirngespinste verwirklichen. Sie waren mitten im Leben des alten Frankreich gestanden: es waren menschenfreundlich gesinnte große Herren, die die Erbärmlichkeit des Hofes kannten, und deren schöne Reformversuche durch die schwerfällige Verwaltung vereitelt worden waren, es waren Bürgerliche, die in den Amtsstuben der Ministerien, in Kaufläden und Werkstätten arbeiteten, Arbeiter und Bauern, die ihr Brot in harter Mühe verdienten. Sie alle erkannten mehr oder minder klar den Zusammenhang der Neugestaltung des Staates und der Gesellschaft und die Lehren der Denker, die durch tausend verschiedene Kanäle bis zu ihnen drangen, dienten nur dazu, in ihre Gedanken und Gefühle Ordnung und Zusammenhang zu bringen.

Diese Lehren beruhten alle auf einer Kritik des alten Staates, und soweit sie aufbauten, knüpften sie an die Lockesche Philosophie an. Man darf daher mit Bezug auf sie nicht wie H. Taine von „verallgemeinerndem Klassizismus" sprechen. Die französischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts lebten nicht außerhalb der Gesellschaft: sie wollten ihre Stimme sein und wollten sie verbessern. Dies beweisen die Verdammungsurteile, die sie im Verlaufe des Jahrhunderts trafen: von 1715—1743 kommen vornehmlich die Streitschriften gegen die Bulle „Unigenitus" in Betracht, zwischen 1743 und 1752 die ersten Bücher der Philosophen, der materialistischen Psychologen Condillac und La Mettrie; zwischen 1752 und 1757 flammt anläßlich der Sakramentsverweigerungen der Jansenistenstreit wieder auf, von 1757—1770 verstärken die philosophischen Schriften und die Enzyklopädie die Wirkung der Kampfschriften gegen die Jesuiten, zwischen 1770 und 1774 stehen politische Schriften im Vordergrunde, hauptsächlich solche, die den Staatsstreich von 1771 betreffen, zwischen 1774 und 1789 endlich

erschienen einige philosophische Schriften, vornehmlich aber Werke über die Reformen und werden verurteilt. Diese Verdammungsurteile, die von den Versammlungen der Geistlichen auf päpstliche Anregung hin gefordert wurden, hemmen nicht die Kühnheit der Schriftsteller, und wie sie manchmal ganz unbedeutende, wirkungslose Werke mit roher Gewalt treffen, so sind sie anderseits sehr milde gegen wahrhaft revolutionäre Bücher, wie das 1773 erschienene Buch Raynals, und die gefährlichen Bücher, wie der „Gesellschaftsvertrag" (Contrat social) werden in Holland gedruckt und kommen trotz aller Verbote nach Frankreich. —

Im Vordergrunde der ganzen geistigen Bewegung standen die religiösen Fragen. Die Deisten, Anhänger einer natürlichen Religion und des Unsterblichkeitsglaubens, Feinde nur der unduldsamen Kirchen, wie Voltaire und Rousseau, und die Gottesleugner (Atheisten) wie Helvetius, Holbach, Diderot, bereiteten einigermaßen schon die religiösen Neuerungen der Revolution vor, den „Atheismus des Dienstes der Vernunft, den Spiritualismus der Verehrung des höchsten Wesens". Das unmittelbare Ergebnis des Streites der Lehrmeinungen war jedoch die Erschütterung der Sittlichkeit. Bei der Sittenlosigkeit der Häupter der Hierarchie verlor die katholische Lehre ihren Einfluß und hatte überdies den gerne angenommenen Lehrsatz Rousseaus gegen sich, daß der Mensch von Natur aus gut sei. Die von den Engländern übernommene Nützlichkeitsmoral durchdrang die philosophischen Schriften, indes die Berichte der Reisenden und noch mehr die Reiseromane, die die Gewohnheiten ferner, wilder Völker schilderten, neue Gedanken in die Sittenlehre einführten. Es ist sehr schwer und sachlich auch ziemlich zwecklos, den Einfluß jedes einzelnen Schriftstellers auf die Revolution richtig abzuschätzen; es ist einfacher und richtiger, die Gedanken, die Begriffe darzulegen, die, mehr oder weniger von allen Schriftstellern behandelt, im 18. Jahrhundert wirklich lebten und die französischen Gehirne durchdrangen.

Da ist es zunächst die religiöse Duldsamkeit und mit ihr zugleich der Glaube an die Allmacht des Staates, an die Kraft dessen, was man den aufgeklärten Despotismus nannte, an die Größe der Menschheit, die unmittelbare Ausübung der höchsten Gewalt durch das Volk, wie sie in den kleinen Republiken bestand, und das Repräsentativsystem, die Volksvertretung, deren Muster England bot, die Notwendigkeit einer Reform sowohl des bürgerlichen wie des Strafrechtes, die Gleichheit der Untertanen, die ihnen eine gleichmäßige Besteuerung, eine gleichmäßige Behandlung durch die Gerichte und die Verwaltungsbehörden gewährleisten sollte, die ununterbrochene fortschrittliche Entwicklung und dennoch das Recht der Völker auf die Revolution, das ihnen das Leben sichert, und endlich die Lehren der Physiokraten, für die die Quelle alles Reichtums die landwirtschaftliche Arbeit war und die vollständige wirtschaftliche Freiheit forderten im Namen

„der freien Arbeit, des freien Verkehrs" (laissez faire, laissez passer) und des Gesetzes von Angebot und Nachfrage, auch die Lehren der Ökonomisten, die in der landwirtschaftlichen Arbeit die Bürgschaft des Glückes des einzelnen und des Friedens in der Gesellschaft sahen, und endlich die der Vorsozialisten, wie Morelly, Mably, Brissot, die die Notwendigkeit des Kommunismus für die Beseitigung der gesellschaftlichen Ungleichheit nachwiesen. Alle diese Ideen bildeten die eine revolutionäre Philosophie, denn sie schlugen Bresche in das Bestehende, den Staat, die Kirche, die Gesellschaft, die alte Denkweise. Aber man muß betonen, daß in ihnen für eine Demokratie in unserem Sinne kein Raum war. Die Physiokraten, Turgot, Condorcet, selbst Rousseau und Mably neigen einem Klassenwahlrecht zu. Und ebenso wurde die Revolution, die ja zum guten Teil durch die Philosophie des 18. Jahrhunderts hervorgerufen war, von einigen Philosophen, die sie noch erlebten, wie Morelly, Chamfort, Raynal, nicht verstanden und daher mißbilligt, und manche von ihnen erschienen den Revolutionären verdächtig.

Denn, indem diese neuen Gedanken sich in der ganzen französischen Gesellschaft verbreiteten, wurden sie entstellt, verbanden sich miteinander zu überraschenden Systemen. Sie drangen nicht nur durch die Bücher ein, obwohl man viel las und die Enzyklopädie eine große Zahl von Vorausbestellern fand, sie verbreiteten sich durch die Unterhaltungen im Salon, wo Schriftsteller, die fast nur von ihrer Feder lebten, gern gesehen wurden, und durch die Gespräche im Kaffeehause, durch Theaterstücke, welche sie grell beleuchteten, und durch Romane, die versteckt auf sie führten, durch die technischen Zeitschriften und die handgeschriebenen Blätter der „Berichterstatter", durch die Tafeln (planches) und die Ansprachen in den Freimaurerlogen, in denen alle Klassen, alle Stände sich in gemeinsamer Liebe zur Duldsamkeit und Menschenliebe zusammenfanden, durch die „Lesegesellschaften", die die Gebildeten in den Provinzstädten vereinigten, durch die Streitschriften, die die wandernden Buchhändler in die entferntesten Winkel des Landes brachten, selbst vermittelst der gerichtlichen und kirchlichen Verdammungsurteile, die ihnen eine gefährliche Berühmtheit verschafften.

So sagt ein Urteil von 1770: „Redekunst, Dichtung, Geschichte, Romane, alles, bis zu den Wörterbüchern, ist angesteckt. Kaum sind diese Schriften in der Hauptstadt erschienen, so verbreiten sie sich schon wie ein reißender Gießbach in den Provinzen. Das Pestgift ist schon in die Werkstätten und sogar in die ländlichen Hütten gedrungen."

Eigentlich wurden die französischen Ideen am genauesten außerhalb Frankreichs verwirklicht. Diese Ideen waren wahrhaft weltbürgerlich, und sie wurden von einer überall bekannten und geehrten Sprache getragen. „Aufgeklärte Despoten" und „philosophische" Minister setzen sie in Taten um und verwirklichen sie in Reformen aller Art. Gustav III. in Schweden,

Christian VII in Dänemark, Katharina II in Rußland, Friedrich II in Preußen, Joseph II in den vielen Ländern des Hauses Habsburg, Karl III in Spanien, der Großherzog Leopold in Toskana, die piemontesischen Fürsten in Savoyen, der Minister Tanucci in Neapel, Pombal in Lissabon, sie alle wetteifern miteinander, die Macht des Staates zu erhöhen und ihre Völker zu beglücken Erleichterung der Leibeigenschaft, menschlichere Gesetze, Kampf gegen die „Tote Hand" der Kirche, Unterordnung der Geistlichkeit unter die Staatsgewalt, damit machen sie das Wort des Philosophen zur Tat „Alles für das Volk, nichts durch das Volk"

In Frankreich selbst wurden schon in der Zeit Ludwigs XV einige Reformversuche gemacht, als mit der Pompadour die Philosophen regierten und der Minister Machault seine Politik gegen die Tote Hand begann

Unter Ludwig XVI, einem Könige, der zwar den besten Willen hatte, aber schwerfällig und ohne Tatkraft war, kann man drei Reformperioden unterscheiden, die durch zwei Perioden des Rückschrittes oder doch der Gleichgültigkeit und Untätigkeit unterbrochen wurden. Diese Reformen, die in den Zeiten Turgots und Neckers hinsichtlich ihrer Wirkungen nicht genügend durchdacht waren, unter Calonne nur der Welt Sand in die Augen streuen sollten, übrigens stets durch die Bevorrechteten bekämpft wurden, wurden nicht zu Ende geführt. Das war der Fall bei den Edikten Turgots über die Freiheit des Getreidehandels, der Beseitigung der Fronden, der Zünfte So erging es auch mit den Versuchen Neckers, Provinzialvertretungen zu schaffen und ein öffentliches Staatsbudget aufzustellen Oder sie veranlaßten eine Gärung, die ein Vorspiel der Revolution war Das trat infolge der Maßnahmen Calonnes ein, der sich im Februar 1787 entschloß, zu einer Notabelnversammlung seine Zuflucht zu nehmen, um ihr das Defizit einzugestehen, und geschah, als Loménie de Brienne im Mai 1788 das Parlament von Paris in die Ferien schickte und zu Bordeaux, Limoges, Besançon, La Rochelle, Grenoble Provinzialversammlungen einberief, ebensoviel kleine Parlamente, in denen die Tagesfragen behandelt wurden Die Verordnung vom Juni 1787, die den Bauerngemeinden eine Art Selbstverwaltung gewährte und nicht überall durchgeführt wurde, ist bezeichnend für die Reformpolitik Ludwigs XVI Der Mißerfolg dieser Politik ist leicht zu erklären, wenn man die anderen Länder mit Frankreich vergleicht Dort eine tüchtige Verwaltung, die ihre Antriebe von einem, wenn schon nicht einsichtsvollen, so doch mindestens folgerichtig handelnden Fürsten erhielt, bevorrechtete Gesellschaftsschichten, die der Verwirklichung der Reformen geneigt waren, festgeschlossene Beamtenkörper, ein Bürgerstand ohne geistige Kraft, eine noch ungeformte und gehorsame Volksmasse Hier das gerade Gegenteil eine verwickelte Verwaltung, zugleich drückend und untätig, ein schwerfälliger und träger Fürst, dessen Willensregungen

durch die Launen seiner Frau und die hartnäckigen Vorurteile der höfischen Klingel durchkreuzt werden, der Widerstand der Geistlichkeit, des Adels, der Parlamente gegen alles, was die Krise verhindern könnte, ein Bürgerstand voll feuriger Tatkraft, der sich in Gedanken und Tat mit den öffentlichen Angelegenheiten genugsam beschäftigt hat, um sich die Fähigkeit zuzutrauen, sie vollkommen selbständig zu führen, eine Volksmasse in Stadt und Land, die schon an revolutionäre Gewalttaten gewöhnt ist.

In den drei Jahren, die der Revolution vorangingen, vermehrten sich unter dem Einflusse der wirtschaftlichen Not diese Gewalttaten ganz auffällig. Die „Neuigkeitenschreiber" berichten darüber Tag für Tag. In Paris setzten 1786 die Ausstände der Taglöhner und der Zimmerleute die Hauptstadt in eine Art Belagerungszustand, 1787 klagten in der Provinz die Handwerksleute überall über große Not, 200000 waren arbeitslos, und 1788 steigert sich die Arbeitslosigkeit, die Bankerotte häufen sich. Die Pikardie, die Ober- und Niedernormandie, ein Teil der Isle de France, die Champagne, Orleans, Bourges, ein Teil des Dauphiné, Lyon, Tours, Carcassonne: alle diese Gebiete wurden von der Krise betroffen. Die Ernte von 1788 war schlecht, der Brotpreis stieg, die Arbeiter stürzten sich auf die Werkstühle, um sie zu zerstören, und auf die Getreideschiffe, um sie zu plündern. Und die politische Aufregung verband sich mit der wirtschaftlichen Not. Die durch die „Kissensitzung" (lit de justice) vom 8. Mai getroffenen Parlamentsmitglieder riefen in ganz Frankreich eine weitgreifende Verbindung zum Widerstande ins Leben. Zu Paris, Toulouse, Dijon, Pau, Rennes, Grenoble knüpften blutige Aufstände das Bündnis zwischen Volk und Bürgerschaft, das in der Versammlung von Vizille (21. Juni 1708) triumphierte, die gegen die neuen Steuern und die Verjagung der Parlamente Einspruch erhob und die Berufung der Generalstände forderte. Eine Reihe von Männern, die alle diese Tatsachen verarbeiteten, die sich daran erinnerten, wie die amerikanischen „Aufrührer" die Freiheit erlangt hatten, dabei aber die brabantischen und polnischen Patrioten, welche vergebens den Tyrannen Widerstand zu leisten suchten, recht hart anließen, bemühten sich, das Volk zu beruhigen, ihm eine Zukunft ruhigen und beständigen Fortschrittes zu schaffen. Das war die Partei der „Nationalen", der Adlige wie La Fayette und La Roche-Foucauld angehörten, Richter wie Fréteau und Herault de Seychelles, Advokaten wie D'Anthou, Lacretelle, Bergasse, Target, politische Schriftsteller wie Servan, Brissot von Warwill, Mirabeau, — jener Mirabeau, in dem sich alle Schäden der Vergangenheit, alle Zukunftshoffnungen vereinten.

Aber diese Männer bedeuteten die beginnende Revolution, denn der leitende Minister gehorchte ihrem Einflusse, als er am 5. Juli 1788 einen Ministerratsbeschluß veröffentlichte, der die baldige Berufung der General-

stände, d. h. die Befragung des ganzen Landes ankündigte und die Gutachten „aller kundigen Personen des Königreiches“ über die Art ihrer Berufung und Zusammensetzung einforderte, und am 8. August, als ein Edikt die Generalstände tatsächlich für den 1. Mai des folgenden Jahres einberief.

Die Aufgabe, die sich ihnen darbot, war ungeheuer und um so schwieriger, als sie zusammentreten sollten, ohne daß jemand die Formen des Verfahrens, die Geschäftsordnung ihrer Versammlung kannte — denn es hatte seit 1614 in Frankreich keine Stände gegeben —, ohne daß man bei der Zersplitterung der nationalen Kräfte und der Verwirrung aller Einrichtungen vorauszusehen vermocht hätte, ob dem Reich daraus dauerndes Heil erwachsen konnte oder nicht. Die Wahlbewegung, die nun begann, sollte einige Klarheit über diese beiden Punkte bringen.

II. Die Wahlbewegung. Die Denkschriften (Cahiers). Die Wahlen. Die Generalstände. Die Nationalversammlung

Der Wahlfeldzug wurde von Necker geleitet, der am 25. August wieder ins Amt berufen worden war. Der dritte Stand wünschte eine doppelte Zahl von Vertretern, um dem Einflusse der Bevorrechteten die Wage halten zu können. Im Gegensatze dazu verlangte eine Notabelnversammlung, deren Rat man im Dezember einholte, daß in jedem Bezirke jeder Stand einen Abgeordneten wählen solle, und, um die aufgeklärten Wähler in der Masse zu ersticken, das Stimmrecht für Dienstboten, Kammerdiener und Lakaien. Der gleiche Starrsinn trat in den Provinzialständen der Bretagne, Provence, Burgunds und der Franche-Comté zutage, und auch in den Parlamenten, die daher auch bald die große Volkstümlichkeit verloren, welcher sie sich zu Beginn des Jahres erfreut hatten. Aber die Partei der „Nationalen“, die mit ihrem leitenden Ausschuß und ihren überall verteilten Vertrauensmännern wohlorganisiert war, stand auf der Wacht. Ein kräftiger Zeitungs- und Flugschriftenkrieg setzte ein; die kleinen Schriften von Servan, Cerutti, C. Desmoulins und vor allem die von Sieyès: „Was ist der dritte Stand?“ erregten die öffentliche Meinung; und die Provinzialstände des Dauphiné, die im Dezember zusammengetreten waren, sprachen sich für eine doppelte Vertretung des dritten Standes aus sowie für eine gemeinsame Beratung ohne Unterschied der Stände und für die Abstimmung nach Köpfen.

Der Druck war zu stark, als daß das Ministerium sich noch weiter hinter dem Beschluß der Notabeln hätte verschanzen können, und am 27. Dezember wurde das „Ergebnis des Ministerrates“ veröffentlicht. Dieser Erlaß bestimmte, daß die Zahl der Abgeordneten mindestens tausend betragen müsse, daß sie bezirksweise nach Bevölkerungszahl und Steuerleistung gewählt werden sollten und daß die Zahl der Abgeordneten des dritten

Standes so groß sein musse wie die der beiden anderen Stände zusammen. Das war der erste Erfolg des Bürgerstandes. Die gesetzmäßige Einberufung wurde durch die „königlichen Einberufungsschreiben" vollzogen, deren erstes am 24. Januar 1789 gegeben war und durch die „Wahlordnung" vom gleichen Tage. Im Stande der Geistlichen hatten die Bischofe und die Pfarrer das unmittelbare Wahlrecht, die Ordensgeistlichkeit wurde durch einen Abgeordneten für zehn Mönche oder eine Klostergemeinschaft vertreten. In dem des Adels konnte jeder adelige Lehensbesitzer sein Wahlrecht persönlich oder durch einen Stellvertreter ausüben. Für den dritten Stand genügte es — mit Ausnahme von Paris, wo man einen Wahlzensus oder einen „Befähigungsnachweis" verlangte —, daß man ein eigenes Steuerblatt hatte, um Urwähler zu sein.

Das Stimmrecht der Städte wurde in drei Stufen ausgeübt. Zunächst wählte die Stadt die Abgeordneten der Zünfte und der keiner Körperschaft angehörigen Personen. Diese Abgeordneten wählten die für die Bezirksversammlungen und diese erst die Abgeordneten für die Generalstände. Die Abstimmung in den Landgemeinden wurde in zwei Stufen vollzogen. Um den großen Städten eine angemessene Vertretung zu sichern, gewährte man ihnen mehr als die normalen vier Abgeordneten für die Bezirksversammlungen. Lyon erhielt 150, Marseille 90, Rouen 80 — und verbürgte ihnen überdies eine Mindestzahl von Vertretern in den Generalständen. Paris hatte mit Rucksicht auf seine 522000 Einwohner und seinen Rang als Hauptstadt das Recht der unmittelbaren Vertretung bei den Ständen, ohne den Umweg durch einen Bezirk. Béarn, Navarra, Dauphiné wählten ihre Abgeordneten durch die Provinzialstände.

Diese verwickelte Wahlordnung und überdies der böse Wille der Bevorrechteten, das unentwirrbare Durcheinander der Wahlbezirke und der Verwaltung mußten die Wahlgeschäfte ungemein erschweren. Gleichwohl wurden sie in neun Monaten vollendet, und die Schnelligkeit, mit der sie sich vollzogen, ist ein vollgültiger Beweis für das Vertrauen, mit dem das Land die Berufung der Stände begrüßte. Dieses Vertrauen offenbarte sich ebensosehr bei der Abfassung der Denkschriften (cahiers, „Hefte") wie bei der Wahl der Abgeordneten. Dem Herkommen gemäß traten die Urwählerversammlungen zusammen, und weit entfernt davon, untätig zu sein und sich von der Freimaurerei führen zu lassen, wie wohl behauptet wurde, fassen sie ihre „Beschwerdeschriften" (cahiers de doléances) ab, in denen sie ihre eigensten Wünsche und Forderungen aussprachen. In jedem Bezirke gab es ein Heft für jeden der bevorrechteten Stände, das Heft des dritten Standes aber war eine Verbindung der Denkschriften der Städte, in denen man schon die der einzelnen Zünfte zusammengefaßt hatte, mit denen der Landgemeinden. Im allgemeinen wurden die Denkschriften der

Geistlichkeit vorwiegend von den Pfarrern verfaßt, die des Adels von kleinen Adligen. In die des dritten Standes griff die Regierung nicht ein, obwohl sie von einigen Bevorrechteten dazu aufgefordert wurde, und ließ den Dingen freien Lauf, mochten nun die Verfasser durch die von Servan, Sieyes, Choderlos de Laclos und noch andere geschaffenen Vorlagen sich beeinflussen lassen, oder geistig hervorragende Advokaten in den Städten, Pfarrer, Notable, Gesetzeskundige oder selbst Bauern versuchen, einfach und ehrlich die Empfindungen der Versammlung aufzuzeichnen. Und so eröffnete diese freie und fast vollständige Befragung des französischen Volkes, die die bezeichnenden Eigentümlichkeiten der Klassen und Landschaften widerspiegelte, die Revolution mit einer Tat der Wahrheit.

Die Denkschriften sind nicht das Werk von wirklichkeitsfremden Schwärmern. Maßvoll, wie sie sind, stimmen sie alle überein in den Klagen über den Despotismus der Minister und Intendanten, in dem Verlangen nach einer Verfassung, nach Sicherung der persönlichen Rechte, der Gleichheit in der Besteuerung, der Reform des Strafgesetzes; sie alle betrachten den König als „den Vater der großen französischen Familie". Und dennoch machten sich in diesen Denkschriften auch Sonderforderungen einzelner Provinzen bemerkbar: die Normandie, Bearn, Lothringen, Elsaß, Navarra erinnerten an die Bedingungen, unter denen sie einst mit dem Königreich vereinigt worden waren, verlangten die Aufrechterhaltung ihrer Sonderrechte. So gab es 1789 zwar eine „nationale" Partei, aber die Nation war noch nicht geschaffen, und es bedurfte der künftigen Not, um diese verschiedenen Völker in einem Vaterlande zu vereinen. Überdies vernimmt man aus diesen Denkschriften den Widerhall der Kämpfe, die die Klassen und innerhalb der einzelnen Klassen die verschiedenen Gesellschaftsschichten miteinander verfeindeten. Die Adeligen gestehen die Steuergleichheit zu, aber zu einem größeren Opfer können sie sich nicht entschließen, während der dritte Stand vollständige rechtliche und politische Gleichheit fordert. Aber der dritte Stand und der Adel standen wieder gegen fast die ganze hohe Geistlichkeit zusammen, um Gedanken- und Preßfreiheit zu fordern und ferner religiöse Duldsamkeit und Einschränkung des Besitzes der „Toten Hand". Und der hohen Geistlichkeit traten auch die Pfarrer entgegen, indem sie Freiheit verlangten, eine Besserung der gallikanischen Kirche durch Rückkehr zum ursprünglichen Geiste der Evangelien und eine vollständige Neuverteilung des Kirchengutes. Einige Adels-Hefte lehnen sich auf gegen die Herrschaft des Adels, gegen seinen Alleinbesitz der hohen Ämter und militärischen Rangstufen.

Die Hefte des dritten Standes nehmen zwar die Wünsche der Bauern nach Beseitigung der Lehensrechte auf, aber gehen nicht so weit, die Grundsätze einer vollständigen Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse

aufzustellen, bei der ja der Bürgerstand große Verluste erleiden mußte. Schließlich tritt auch in den bäuerlichen Denkschriften selbst ein Gegensatz hervor, der zwischen den Großbauern, die die Aufteilung der Gemeindeländereien verlangen, und den anderen, die sie der gemeinsamen Nutzung erhalten wissen wollen, sowie der zwischen den Bauern und den Tagelöhnern ohne Grundbesitz.

Hinter der Denkschriftenliteratur steht eine furchtbare Wirklichkeit. Die wirtschaftliche Krise, die 1786 eingesetzt hatte, wurde durch die jammervolle Mißernte von 1788 verschärft, die zu einer beträchtlichen Preissteigerung führte, der Brotpreis schnellte auf das Doppelte, Dreifache, ja Vierfache empor. Drohend loderten Ende 1788 und im ganzen Frühjahr 1789 in der Bretagne, in Guyenne, in Burgund, in den Gebieten von Orléans und Paris so viele Aufstände empor, daß die Regierung nicht genug Truppen hatte, sie zu unterdrücken. Überall stürmte der Pöbel die Märkte, bemächtigte sich des Getreides und setzte die Preise nach seinem Belieben fest.

Endlich brach am 27. April zu Paris im Faubourg Saint-Antoine ein Aufstand aus, dessen unmittelbare Veranlassung dunkel geblieben ist, dessen tiefere Ursachen aber feststehen: die Arbeitslosigkeit und der Brotmangel. An allen diesen Bewegungen sind natürlich auch jene zuchtlosen, ordnungsfeindlichen Elemente beteiligt, die bei Unruhen stets hervortreten, aber hauptsächlich sind es doch die Arbeiter, die kleinen Leute, die schlechtest Gestellten unter den Landleuten, kurz alle diejenigen, deren Bedürfnisse nur zufällig und vereinzelt in den „Heften" erwähnt werden, diejenigen, deren mehr oder weniger ihnen selbst kaum bewußte Wünsche den Abgeordneten, die zur Eröffnung der Generalstände nach Versailles gehen, völlig unbekannt sind.

Diese Abgeordneten waren in erstaunlicher Freiheit und Ruhe gewählt worden. Die königliche Verordnung vom 23. April 1789 hatte 1196 vorgesehen, aber diese Zahl verminderte sich infolge der Weigerung der bretonischen Bevorrechteten, die ihnen zukommenden 31 Sitze einzunehmen, auf 1165. In Paris mit seinen mehr als 500000 Einwohnern und 50000 Wählern gaben im April nur 11706 Angehörige des dritten Standes ihre Stimme ab. Starker war die Wahlbeteiligung in den kleinen Städten und in den Landgemeinden, überall dort, wo man unter den Mißständen der Verwaltung und der feudalen Grundherrschaft stärker litt. Im geistlichen Stande bemächtigten sich die Pfarrer der Mehrheit der Sitze, etwa 200, nur 46 wurden den Bischöfen überlassen — und unter diesen gab es noch freigesinnte wie Talleyrand, Champion de Cicé — und fast ebensoviele den großen Pfründeninhabern.

Die 285 Abgeordneten des Adels gehörten mit Ausnahme einer Minderheit von Liberalen und Philantropen (La Rochefoucauld, Liancourt, Cler-

mont-Tonnerre, Lally-Tolendal, die Lameths) meist der Armee an (154) und waren allen wirklichen Reformen feind. Der dritte Stand mit seinen 600 Abgeordneten bestand fast ausschließlich aus Bürgern, die in den Urversammlungen selbst von den Bauern genannt worden waren. Einige Überläufer aus den anderen Ständen, wie der Abbe Sieyès und besonders der Graf von Mirabeau, liehen ihnen die Hilfe ihres Talentes. Die bürgerlichen Abgeordneten des dritten Standes waren etwa zur Hälfte Advokaten, Notare, Gesetzeskundige (hommes de loi), dazu kamen kleine Beamte, Grundbesitzer, Kaufleute, besonders aus großen Städten und Häfen, Gelehrte, vier liberale Parlamentsmitglieder, ein protestantischer Pfarrer. Das waren nun nicht, wie man wohl behauptet hat, sachunkundige Weltverbesserer, sondern Männer, die durch das Leben gut geschult worden waren und die nun im Verein mit den vaterlandsliebenden Pfarrern und den freisinnigen Adligen all ihre Erfahrung und all ihren Eifer in den Dienst der nationalen Reform stellten.

Schon als die Generalstände am 5. Mai zu Versailles eröffnet wurden, konnte man die Frage stellen, ob sie bei der Jahrhunderte alten Überlieferung dieser Art von Versammlungen verharren oder neue Wege in der Behandlung der Staatsangelegenheiten einschlagen würden. Aber man konnte bis zum 20. Mai, dem Tage, an dem die Pariser Wahlen abgeschlossen wurden, zu keinem Entschlusse gelangen. Dann jedoch begriff man endlich, daß den Generalständen ein neuer Gehalt, eine neue Bedeutung gegeben werden müsse, und in nicht viel mehr als einem Monate war die zweite revolutionäre Errungenschaft gesichert: die Vereinigung der drei Stände, die gemeinsame Beratung und die Abstimmung nach Köpfen. Das entsprach den Zielforderungen des dritten Standes, der „Gemeinen", wie er sich noch in einem merkwürdigen und richtigen geschichtlichen Gefühl nannte. Er hatte diese Forderung von dem Augenblicke an, da die Prüfung der Vollmachten begann, in den Vordergrund gestellt, indem er sich darauf berief, daß er eine viel größere Zahl von Franzosen vertrete als die beiden anderen Stände. Diese aber weigerten sich. Nachdem man wiederholt vergeblich versucht hatte, zu einem Einverständnis mit den bevorrechteten Ständen zu gelangen, beschloß der dritte Stand am 10. Juni auf Antrag Sieyès, daß die Vollversammlung auf Grund seiner Abstimmung sich als geschäftsfähig betrachten, daß der Namensaufruf beginnen und die Abwesenden ausgeschlossen werden sollten. Einige Adlige, einige niedere Geistliche — vom 13. bis 19. Juni ihrer 19 — schlossen sich den Abgeordneten des dritten Standes an. Am 15. nahmen diese die Bezeichnung als „Volksvertreter" an. Am 17. erklärten sie sich zur „Nationalversammlung" und am 22 schloß sich ihnen die Mehrheit der Pfarrer an, nachdem sie schon am 19 beschlossen hatten, die Prüfung der Vollmachten gemein-

sam mit dem dritten Stande vorzunehmen. Unmittelbar darauf legte der Adel bei Ludwig XVI. Verwahrung ein und dieser entschied, daß die Beratungen unterbrochen werden sollten, damit man die Vorbereitungen für eine Sitzung treffen könne, in der er seine Willensentscheidung verkünden werde. Am 20. Juni erschienen die Abgeordneten des dritten Standes in ihrem gewohnten Versammlungssaale, in dem auch die Vollversammlungen stattzufinden pflegten. Er war auf königlichen Befehl geschlossen. Sie suchten einen andern Versammlungsort und richteten sich im gedeckten Saale des Ballhauses ein. Unter dem Vorsitze Baillys erklärten sie auf Antrag Mouniers, daß nichts sie hindern könne, ihre Beratungen fortzusetzen, und sie schwuren, beisammen zu bleiben, bis die Verfassung auf dauernden Grundlagen aufgerichtet sei. Die Verhandlungsschrift verzeichnet nur eine Gegenstimme und fünf Stimmenthaltungen. Den Abend vorher hatte die Geistlichkeit ihre Vereinigung mit dem dritten Stande beschlossen und vollzog sie am 22. Am 23. wurde die „königliche Sitzung" abgehalten. Es wurde eine königliche Erklärung verlesen, daß die überlieferte Trennung der drei Stände erhalten bleiben solle; Necker sprach über die Finanzlage und Ludwig XVI. versprach mancherlei Neuerungen und Verbesserungen, bestand aber in der Hauptsache auf der Aufrechterhaltung der Feudalrechte und befahl den drei Ständen, am folgenden Tage in verschiedenen Sälen getrennt zu verhandeln. Der Abfall der niederen Geistlichkeit und die entschlossene Haltung des dritten Standes hatten eine Lage geschaffen, deren Bedeutung sich in der berühmten Ansprache Mirabeaus an den Marquis von Dreux-Brézé kund tat, der gekommen war, um der Versammlung des dritten Standes die Befehle des Königs zu wiederholen: „Gehen Sie und sagen Sie Ihrem Herrn, daß wir hier durch den Willen des Volkes versammelt sind und daß man uns nur durch die Gewalt der Bajonette von diesem Platze vertreiben wird." Und die Lage wird anderseits beleuchtet durch das schlaffe und einfältige Wort, das Ludwig XVI. sprach: „Sie wollen bleiben? Nun gut, so lasse man sie dort." Als Ludwig XVI. am 25. Juni zu der Vereinigung der drei Stände seine Zustimmung gab, die dann zwei Tage später in gesetzlicher Form ausgesprochen ward, da erkannte er nur eine revolutionäre Errungenschaft an und der böse Wille des Adels, der bis zum 11. Juli, immer weniger beachtet, Beratungen abhielt, hob sie nur noch mehr hervor. Die erste Versammlung der Revolution, die am 17. Juni ins Leben getreten war, hatte acht Tage später das volle Bewußtsein ihrer Kraft und ihrer Aufgabe gewonnen, gerade in dem Augenblicke, da eine wesentliche Triebkraft der Bewegung, das Volk von Paris, die Schaubühne betrat.

III. Die Revolution in Paris. Revolutionäre Tage, Versammlungen, Klubs

Was dieses Volk von Paris eigentlich war, laßt sich schwer so ganz genau sagen. Eine Masse von 522 000 Menschen, war es schon seit mehreren Jahren durch die wirtschaftliche und politische Krise aufgewühlt. Obwohl Versailles der Sitz der Regierung war, stand es doch in der vordersten Reihe, wo es darauf ankam, Ereignisse und Menschen zu beobachten und zu beurteilen. Es war voll junger Kraft und, wie es gerade damals erkannte, daß eine einheitliche Nation sich bilde, wie es stolz darauf war, eine Hauptstadt zu bewohnen, von der drei Könige hintereinander nichts hatten wissen wollen, so war es auch stolz darauf, die treibende Kraft zu sein für das ganze Reich, das nicht gleich ihm den Hof und die Abgeordneten überwachen konnte. Diese Masse war natürlich alles eher als einheitlich, sie zerfiel in verschiedene Gesellschaftsschichten, aber in ihnen konnte der Einfluß der bevorrechteten Stände niemals überwiegen und nur in gewissen Fällen zeigte sich ein Gegensatz zwischen dem höheren Bürgerstande einerseits und dem Kleinbürgertum anderseits, den kleinen Handelsleuten, Handwerkern und städtischen Angestellten und dem Proletariate der Industrieviertel St. Antoine und St. Marcel. Aufgepeitscht durch eine leidenschaftliche Presse, in beständiger Aufregung erhalten durch die großen Parlamentssitzungen, durch die Redekämpfe in den Klubs, durch die Aufzüge der Abordnungen aus den Provinzen, roh, weil der Zeitcharakter es dazu gemacht hatte, bildete dieses Pariser Volk ein mächtiges Werkzeug in den Händen derjenigen, die es zu ergreifen vermochten — der Wahlmännerversammlungen oder des Gemeinderates von Paris, manchmal sogar der verkappten Agenten der orleanistischen Partei. Und von seiner endgültigen Zersetzung infolge der Thermidorereignisse des Jahres II hebt eine bedeutsame Richtungsänderung in der Revolution an.

Ende Juni war dieses Volk in ungemeine Aufregung versetzt durch die Vorfälle, die sich in einigen Kompagnien der „französischen Garden" ereignet hatten. Eine Anzahl Soldaten hatte erklärt, sie würden gegebenenfalls nicht auf ihre „Freunde und Brüder" schießen. Am 30. Juni wurden diese Widerspenstigen, die im Abteigefängnis eingekerkert waren, durch das Volk befreit und daran schloß sich eine Bewegung, die übrigens die Vorbereitungen des Hofes zu einem Staatsstreiche verdeckte, der, durch die Niederwerfung von Paris auch die Niederwerfung der Nationalversammlung ermöglichen sollte. Wirklich berief der König, der sich Neckers entledigt hatte, am 11. Juli Absolutisten wie den Baron de Breteuil, den Herzog von La Vauguyon, den Marschall von Broglie zu Ministern, Truppen waren in der

„Sabloss" (Sandfelder) genannten Ebene bei Paris zusammengezogen, 4000 Reiter, 21080 Fußsoldaten, die Tore von Paris besetzt. Die Kunde davon traf am 12. in dem schon aufgeregten Paris ein und im Garten des Palais Royal, das dem Herzog von Orleans gehörte und schon in den vorhergehenden Tagen der Mittelpunkt aller Umtriebe gewesen war, traten Stegreifredner auf, brandmarkten die Drohungen des Hofes und riefen mit C. Desmoulins: „Es lebe die Nation" und „Zu den Waffen". In der Nacht wuchs der Aufstand infolge des Zusammenstoßes von Bürgern mit einem Reiterregiment auf dem Vendômeplatze. Der Baron von Besenval, der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in Paris betraut war, räumte das ganze rechte Seineufer, die Versammlung der Wahlmänner trat im Stadthause zusammen. Aus 407 Wahlmännern des dritten Standes gebildet, denen sich 18 Adlige und 26 Geistliche angeschlossen hatten, trat sie mit einem dauernden oder vorläufigen Ausschuß von 22 Mitgliedern an die Stelle aller bestehenden Behörden und schuf eine Bürgerwehr. Ungeachtet des Widerstrebens des „Vorstehers der Kaufmannschaft" und der Untätigkeit der alten städtischen Beamtenschaft bewaffneten sich die Pariser, hauptsächlich dadurch, daß sie aus dem Invalidenhause 32000 Gewehre und einige Kanonen entführten. Am Morgen des 14. wollte man wissen, daß der Befehlshaber der Festung „Bastille", die als Staatsgefängnis bekannt und von düsteren Legenden umsponnen war, jedenfalls aber als Sinnbild des monarchischen Absolutismus betrachtet wurde, vier Kanonen gegen Paris habe richten lassen. Der Aufstand hatte ein bestimmtes Ziel gefunden und nach einem vierstündigen Gewehrfeuer, in dem 83 Menschen getötet, 90 verwundet wurden, ward die Bastille übergeben und geplündert, indes man ihre Verteidiger und ihren Befehlshaber umbrachte. Am folgenden Tage riet der Herzog von Laroche Foucauld-Liancourt dem Könige, sich mit der Nationalversammlung zu verständigen, statt sie zu bedrohen; und in der Tat kündigte Ludwig XVI. den Abgeordneten des Volkes ohne Zögern an, daß die Truppen Paris und Versailles verlassen sollten, und berief Necker zurück. Die Abreise des Grafen von Artois, des jüngsten Bruders des Königs, und der Polignacs machte die Niederlage des Hofes noch auffälliger und kündigte die nahe bevorstehende Auswanderung des Adels an. Paris vollendete die Umgestaltung seiner Gemeindeordnung, indem es durch die Stimmen seiner Wahlmänner einen Maire (Bailly) und einen Befehlshaber seiner Bürgerwehr (La Fayette) ernannte; und die königlichen Truppen zogen sich zurück oder lösten sich auf.

Aber die Partei der Gegenrevolution dachte, künftig Vergeltung üben zu können. Mitte September nahm das Volk von Paris mit mehr Nachdruck eine Forderung wieder auf, die es ziemlich unbestimmt im Juli, deutlicher seit dem Aufstande in der Nacht vom 30. auf den 31. August ge-

äußert hatte. Es handelte sich darum, den König nach Paris zurückzuführen, diesen König, den man lichte und dessen Umgebung nur man für schlecht hielt. Seine Gegenwart allein würde genügen, so versicherte man, das Elend zu beseitigen, der Lebensmittelnot ein Ende zu machen. Gerade in diesem Augenblicke entschloß sich Ludwig XVI, erzürnt über die Haltung der Nationalversammlung in Sachen der Dekrete über die Abschaffung der Vorrechte und des „Veto", einen neuen Staatsstreich vorzubereiten, heriet das Regiment „Flandern" nach Versailles, interessierte sich für einen Antrag, den man in der Nationalversammlung gestellt hatte, ihren Sitz nach Compiègne oder Soissons zu verlegen. Die Unzukömmlichkeiten bei dem Bankett der „Gardes du corps" (Leibgarden), wo sich der König und die Königin als Feinde der Nationalversammlung zeigten, führten die Ereignisse der Oktobertage herbei. Am 5. machte sich das ärgste Gesindel von Paris auf den Weg nach Versailles und plünderte auf dem Marsche die Bäckerläden. Am 6. drang man in das Schloß ein, und wenn man sich auch an der königlichen Familie nicht vergriff, so wurden doch einige Schweizer hingemordet und die Nationalgarde kam, von La Fayette geführt, gerade recht, um Schlimmeres zu verhüten. Indes wurde doch eines der Ziele der Bewegung erreicht, da an diesem Tage die Menge den König, die Königin und den Dauphin nach Paris zurückführte, „den Bäcker, die Bäckersfrau und den kleinen Bäckerjungen", wie das Volk sie nannte, das die Forderungen des Herzens und des Magens in einem Worte zum Ausdruck brachte.

Mit dem Könige verlegte auch die Nationalversammlung ihren Sitz nach Paris (16. Oktober) und so begann die Geschichte dieser revolutionären Versammlungen, die, nachdem sie die wesentlichen Obliegenheiten der ausübenden Gewalt an sich gerissen hatten, unter der bedrohlichen Aufsicht des Volkes von Paris eine so schwere Aufgabe zu erfüllen hatten.

Die 1118 Mitglieder der konstituierenden Versammlung nahmen sie mutig in Angriff. Aber so eifrig sie waren, waren sie doch nicht immer genügend organisiert, um die wünschenswertesten Ergebnisse zu erzielen. Der Umstand, daß einzelne besonders häufig die Rednerbühne betraten — wie Mirabeau, Maury — beweist nicht, daß die Versammlung „leaders", „Führer" im strengen Sinne des Wortes, gehabt hätte. Dennoch bemerkt man in ihr Gruppen, die sich deutlich genug von einander abhoben, um den Namen von Parteien zu verdienen. Auf der Rechten die Absolutisten, allen durchgreifenden Reformen feind, mit dem Bruder Mirabeaus, Duval d'Epréménil, dem Abbé Maury. Im Zentrum die Monarchisten, mehr oder weniger Anhänger der englischen Ideen, mehr oder weniger Schützlinge des Herzogs von Orléans: Mounier, Lally-Tolendal, Clermont-Tonnerre; dann etwas weiter links die ausgesprochenen Reformfreunde: Target, Thouret, der Abbé Sieyès, der Abbé Grégoire, der protestantische Pfarrer Rabaut St. Etienne, Camus,

einige Hochadlige wie La Roche-Foucauld, La Fayette und, sie alle überragend durch seine Begabung, durch die verzehrende Glut des genialen Entarteten, Mirabeau, auf der Linken noch das Triumvirat Adrien du Port, Alexander von Lameth, Barnave. Auf der äußersten Linken endlich saßen die Leute, die schon halb und halb Demokraten waren: Buzot, Pétion, Robespierre, Dubois-Crancé, von denen einige ihre politischen Gedanken von Madame Roland empfingen, die sich (März 1791) mit ihrem Gatten in Paris niedergelassen hatte. Ohne Kenntnis der parlamentarischen Gebräuche, hatten sie erst vom 29. Juli an eine Geschäftsordnung, die man später noch vervollständigen mußte. Aber seit dem 19. Juli teilten sie sich in die Arbeit, indem sie Ausschüsse wählten, anfangs ihrer vier (für Lebensmittel, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Streitsachen, Abfassung der Verhandlungsschriften). Nach und nach mußte man noch sechsunddreißig andere schaffen, von denen die folgenden am wichtigsten waren: der Verfassungsausschuß, der für Finanzen, der für Berichte, für Untersuchungen, für Lehnssachen, kirchliche Angelegenheiten, Ackerbau, Handel, Dekrete, königliche Siegelbriefe (Haftbefehle), öffentliche Abgaben, Marine, Kolonien, Heer, Beziehungen zum Auslande, öffentliche Gesundheitspflege, Schuldentilgung, und manche Abgeordnete gehörten zugleich mehreren Ausschüssen an.

Die Arbeit dieser Ausschüsse war ungeheuer groß. Sie wurde in den Kanzleien der Ministerien vorbereitet und durch Umfragen bei den jeweilig betroffenen Personen oder Körperschaften vervollständigt, die oft, wie z. B. die Hafen- und Handelsstädte, besondere Vertreter an die Versammlung abordneten. Das entsprach durchaus nicht der Vorstellung von jenen weltverbessernden Schwätzern, mit denen man sieh seit Taine die Nationalversammlung bevölkert gedacht hat. Juristen, die das ganze „complexum feudale" (das Lehenrecht) genau kannten, wie Goupil de Préfeln, Tronchet, Merlin, Kaufleute oder Volkswirte von Ruf wie Gondard von Lyon, Fontenay aus Rouen, Dupont von Nemours, vortreffliche Landwirte wie Lameville oder Broussenet — alle diese Abgeordneten, die Fachleute waren, stellten ihre verschiedenartigen Erfahrungen in den Dienst ihrer Kollegen. Gleichwohl vermochte die Mehrheit der Abgeordneten nicht, gewisse bei einer so jungen Versammlung natürliche Fehler zu vermeiden. Dahin gehört vor allem die Furcht, daß die Macht über sie selbst zu lange in einer Hand verbleiben könne. Da insbesondere der Präsident alle vierzehn Tage neu gewählt werden mußte, hatte sie schließlich während ihrer ganzen Dauer deren sechzig. Dazu trat die Angst vor der Bestechung durch die Regierung und man untersagte daher den Abgeordneten, irgendein Amt oder eine Besoldung anzunehmen, überdies ungeachtet der Geschäftsordnung, lärmende Auftritte und Zuchtlosigkeit, wie es ja bei solchen Leuten natürlich war, die noch nicht gelernt hatten, einer Gesamtheit sich einzuordnen,

sich zu organisieren; schließlich der Mißbrauch der rednerischen Zweikämpfe, die selten unvorbereitet stattfanden und in denen man allzu häufig die immer gleichen Beweisführungen und die gleichen Hinweise auf das klassische Altertum wiederholte

Aber die Stimmen, die innerhalb des unbequemen Saales der „königlichen Reitbahn" ertönten, drangen über ihre Pforten hinaus. Regelmäßig lockten die seit Februar 1790 täglich stattfindenden Sitzungen fünf- bis sechshundert Neugierige auf die den Zuhörern zugänglichen Tribünen. Die Gegenwart des Publikums, die anfangs der parlamentarischen Arbeit einen gewissen Schutz bot, sollte mit der Zeit ein Hemmnis für die Verhandlungen werden, indem bald der augenblicklichen Erregung entsprungene Zwischenrufe herniederprasselten, bald auch lärmender Widerspruch tobte oder Beifallsstürme ertönten, die in den benachbarten Kaffeehäusern von berufsmäßigen Agitatoren vorbereitet worden waren. Zu dieser Störung durch die Zuhörerschaft trat, allmählich immer stärker werdend, die durch die Überbringer von Bittschriften, die an der Schranke der Versammlung vorbeizogen und durch ihre bloße Gegenwart, durch ihre Reden, durch den Lärm, den sie verursachten, die ganze Ordnung der parlamentarischen Arbeit durchbrachen. Aber die Berührung mit dem stets beweglichen Publikum der Tribünen, mit der redseligen Menge der Abordnungen hatte doch übrigens auch wieder die Folge, daß die Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung sich unmöglich abseits halten konnten vom politischen Leben der Nation. Die Rolle der Abgeordneten in den Klubs bildete den anderen Teil ihrer parlamentarischen Tätigkeit.

Wenn in der Versammlung selbst die Parteienbildung schwer in Einklang zu bringen war mit dem den Zeitgenossen der Revolution so teueren Begriffe der politischen Einzelpersönlichkeit, so bildeten außerhalb der Versammlung die Klubs wirkliche Parteien, die durch die Abgeordneten geleitet wurden, sich aus den Wählern zusammensetzten, und durch eine Art von Gegenstoß auf die Nationalversammlung wirkten. Im übrigen glichen die Klubs der Versammlung mit ihren Vorständen, ihren Ausschüssen, ihrer Zuhörerschaft und ihren Rednern, und dieselben Fragen wurden — oft von denselben Rednern — behandelt. Mehr als eine Frage wurde in der Versammlung aufgerollt, verhandelt, entschieden, nachdem sie vorher in den Klubs aufgeworfen worden war. Auch trat ziemlich bald der Widerstreit zwischen den Klubs und der Nationalversammlung hervor, die sie anfangs durch das Gemeindegesetz vom 14. Dezember 1789 anerkannt hatte. Am folgenden 1. Mai jedoch verbot ihnen die Nationalversammlung, sich mit militärischen Angelegenheiten zu beschäftigen, am 10., als Gesamtheit Eingaben zu machen. Das folgende Jahr verschärfte sich die Haltung der Versammlung noch mehr; sie entzog ihnen im Monat Mai das Bittschriften-

recht überhaupt und ebenso das Recht auf öffentliche Anschläge, noch kurz vor dem Auseinandergehen der Versammlung setzte ein Deputierter den Beschluß durch, daß gegen die Klubs ein Untersuchungsverfahren eingeleitet werden solle.

Wir kennen die Klubs der Rechten weniger gut als die der Linken. Zu den ersteren gehörte der Klub von Valois, im Februar 1789 im Palais Royal gegründet, ziemlich freien Geistes, er verschwand mit der verfassunggebenden Versammlung, dann der Klub vom Hôtel de Massiac, auf dem Siegesplatze (place des Victoires), gegründet im August 1789, aufgelöst im Jahre II, der Klub der Unparteiischen, im Dezember gegründet, der Klub der Föderierten, der monarchische Klub, Ende 1790 gegründet und März 1791 durch die Polizei geschlossen. Die Klubs der Linken schlossen sich alle an die „Gesellschaft der Verfassungsfreunde" an, die im Mai 1789 von bretonischen Abgeordneten gegründet wurde und im Dezember im Refektorium des Jakobinerklosters in Paris ihren Sitz nahm, und in der Geschichte unter dem Spottnamen des „Jakobiner Klubs" bekannt ist, den ihr die unversöhnlichen Anhänger des Königtums gegeben hatten. Anfangs sind die Jakobiner freisinnige Monarchisten, eifrige Verteidiger der konstitutionellen Monarchie, der allgemeinen Ordnung. Das sind Angehörige des gutbürgerlichen Standes, die von gemäßigten Mitgliedern der „Versammlung" geleitet wurden, wie Du Pont, Mirabeau, Goupil de Prefelne. Schon im Dezember 1100 Mitglieder stark, erreichten sie gegen Schluß der „Verfassunggebenden" (Constituante) die Zahl von 1200, während von den Klubs der Rechten keiner je die Gesamtzahl von 600 überschritt. Die Grundsätze der Jakobiner änderten sich übrigens im Verlaufe der Ereignisse. Der Pariser Radikalismus drang in den Klub ein und rief Spaltungen hervor, die zur Gründung von Klubs der Andersgesinnten führten. Im April 1790 entstand der Klub von 1789 mit La Fayette, Bailly, Mirabeau, Le Chapelier, im Juli 1791 der Klub der Feuillants, der die Gegner der Absetzung Ludwigs XVI. umschloß, mit Sieyès, Barnave, den Lameths.

Alle diese Klubs waren gemäßigt außer der „Gesellschaft patriotischer Wähler", die die Wahlen des Jahres 1790 überwachte, und des Klubs der „Cordeliers" (Franziskaner), der im Juli 1790 gegründet wurde und von dem eines seiner Mitglieder sagte, er „sei immer lange vor den andern reif gewesen" und der die Lehre vom „bindenden Wählerauftrag" und von der „steten Absetzbarkeit der Abgeordneten" verkündete, später endlich die „Volkstümlichen Gesellschaften". Sie alle waren durch ziemlich strenge Bestimmungen über die Zulassung zur Mitgliedschaft abgeschlossen und öffneten sich nur schwer den Leuten aus dem Volke. Dieses mußte sich anders organisieren und darauf beruhte vor allem die Wichtigkeit der „Sektionen". Die königliche Verordnung vom 13. April 1789 hatte die alten

„Viertel“ von Paris, sechzehn an der Zahl, durch sechzig Wahlbezirke ersetzt, die durch ständige Ausschüsse verwaltet wurden und wiederholt, einzeln und vereint, durch ihre Tätigkeit die Versammlung beunruhigt hatten. Durch das „grundlegende Dekret“ (vom 21. Mai — 27. Juni 1790) wurden die Distrikte beseitigt und durch 48 Sektionen ersetzt. Diese waren die Urversammlungen, die die Wahlmänner zu ernennen hatten, welche dann die Mitglieder der Departementverwaltung oder die Abgeordneten wählen mußten. Sie waren aber auch Verwaltungskörper, die über eigene kleine Geldmittel verfügten und eigene Beamte (einen Polizeikommissar und 16 Sektionskommissare) besaßen. Im Sinne des Gesetzes hatten sich die Urwählerversammlungen — und sie alle waren durch das Gesetz vorgesehen — sofort nach der Abstimmung aufzulösen; aber das Volk von Paris war schon zu stark in das politische Leben hineingezogen, um so schnell auf jede weitere Tätigkeit zu verzichten, und so traten neben die eigentlichen, übrigens ziemlich schwach besuchten Wählerversammlungen die Generalversammlungen der Sektionen. Die Sektionen traten in dieser Form der politischen Versammlung um so kraftvoller auf, als die Departementverwaltung erst Mitte Februar 1791 eingerichtet wurde, und die Versammlung meinte schon, auf sie die Unterdrückungsgesetze gegen die Klubs anwenden und ihren Dauerbestand brechen zu müssen. Der Anlaß war jedoch genommen. Die 98 000 Urwähler von Paris, zu denen manchmal die 13 000 der Vororte dazu kamen, bildeten von da an eine organisierte Macht neben der Versammlung, und hinter den Sektionen, die nur den Aktivbürgern offen standen, fühlte man das Andringen der Passivbürger, die die Berufung zu den Generalständen vom Wahlrecht ausgeschlossen hatte und die auch die „bürgerliche“ Gesetzgebung der Verfassunggebenden Nationalversammlung vom politischen Leben ausschloß. Andererseits rechtfertigte der ganz ungeordnete Zustand der Gemeinde seit dem 15. Juli 1789 die Anstrengungen der Pariser, ihre Hand auf die Gemeindeverwaltung zu legen. Von da ab bis zum Thermidor des Jahres II vollzieht sich die Geschichte von Paris in dem steten Wechsel immer neuen Kampfes und immer wieder hergestellten Einverständnisses zwischen der Bevölkerung und der Volksvertretung oder der Stadtverwaltung.

Während der Dauer der Verfassunggebenden Versammlung kam es ziemlich spät zu Streitigkeiten, vor allem deshalb, weil die Versammlung bis zum Tage von Varennes dem Volke von Paris vertraute, das die Bastille genommen, und weil die Gemeindeverwaltung erst am 21. Mai 1790 zu einer endgültigen Ordnung kam.

Dieser Übergangszustand hatte am 13. Juli 1789 begonnen, als eine Abordnung der Wahlmännerversammlung an die Stelle der aufgelösten „Städtischen Kanzlei“ getreten war, den bald darauf als Verräter umgebrachten Vorstand der Kaufmannschaft, den Polizeileutnant, der sein

Amt niedergelegt, und den Staatssekretär des königlichen Hauses, der jede Tätigkeit eingestellt hatte, ersetzt hatte. Am 15. war Bailly durch Zuruf zum Maire gewählt worden, gleichzeitig La Fayette zum Befehlshaber der Bürgerwehr, und diese Ernennungen, die der König bei seinem Besuche in Paris am 17. bestätigt hatte, waren von den Distrikten in der Zeit vom 19. bis 23. gutgeheißen worden. Dann war an die Stelle des vorläufigen Ausschusses vom 13. ein vorläufiger Gemeinderat von 180 durch die Distrikte gewählten Mitgliedern getreten, dem ein auf gleiche Weise gebildeter militärischer Ausschuß zur Seite stand, und später, am 19. September, war ein zweiter vorläufiger Gemeinderat von 300 Mitgliedern auf der Bildfläche erschienen. In diesen beiden städtischen Versammlungen, die auf Grund des Zensuswahlrechts gebildet waren, hatte sich der Einfluß der alten Wahlmännerversammlung fühlbar gemacht, ohne jedoch die Wahl neuer Männer, wie Brissot, Bigot de Préameneu, Lovré, Garran de Coulon, Condorcet, Danton, zu hindern. Dieser zweite Gemeinderat hätte sich damit beschäftigen sollen, im Anschluß an einen Vorschlag Condorcets einen Plan für die Gemeindeverfassung zu entwerfen. Aber die Distrikte, gewohnt, innerhalb der Grenzen ihrer Bezirke selbständig zu handeln, waren ganz erpicht auf die Idee von der unmittelbaren Regierung und erbitterte Gegner der Abhängigkeit des Wahlrechtes von der Steuerleistung, und überdies hatten sie schon sehr früh danach gestrebt, dem eigentlichen Gemeinderate eine halb amtliche Versammlung an die Seite zu stellen. Diese Distrikte nun arbeiteten in Versammlungen, die im erzbischöflichen Palast abgehalten wurden und deren Hauptwortführer Danton war, einen anderen Vorschlag aus, und die Verfassunggebende Versammlung mußte zwischen beiden wählen. Trotz des Eintretens Robespierres verwarf sie den Satz von der Fortdauer der Rechte der Wahlmännerschaft, in welchem sich die unmittelbare Regierung zu verwirklichen suchte, und organisierte Paris durch das Gesetz vom 21. Mai 1790, welches hinsichtlich der Sektionen durch das vom 27. Juni vervollständigt wurde. Die Gemeindeverwaltung (Munizipalität) umfaßte drei Versammlungen: einen „Generalrat" (conseil général) von 144 Notabeln, die von den Sektionen — von jeder drei — gewählt wurden, einem städtischen Verwaltungskörper (corps municipal) von 48 Beamten, die die Sektionen aus den 144 auf Grund einer Listenabstimmung zu wählen hatten, 16 Verwaltern der Gemeindekanzlei (administrateurs du Bureau municipal), die durch den Generalrat aus den 48 Beamten gewählt wurden, während die 32 übrigen den Gemeinderat (conseil municipal) bildeten. Der Maire führte den Vorsitz in diesen Versammlungen, unter denen und innerhalb deren die gesamte Verwaltungsarbeit verteilt werden mußte. Die Gemeindewahlen begannen im August und wurden erst im Oktober beendigt; sie öffneten Elementen das Tor, die dem Volke näher standen als diejenigen,

die die beiden vorläufigen Gemeinderäte gebildet hatten. Der Rücktritt des Befehlshabers der Bürgerwehr am 8., der des Maire am 11. November, die Verzögerung der Einrichtung des Departements von Paris, die man mit der der Gemeindeverwaltung hatte verbinden wollen, all das verlängerte die Dauer der Ungewißheit und stärkte die wirklichen Mächte, die der Distrikte und später der Sektionen. Bei der Ausführung der Gesetze über den Verkauf der Nationalgüter wie bei der Vorbereitung des nationalen Bundesfestes vom 14. Juli 1790 und der Überwachung der Gegner der Revolution offenbarten sich die Begeisterung, das Vertrauen, aber auch die Besorgnis der Sektionsmitglieder, die später in Paris eine hervorragende Rolle spielen und dadurch die ganze Entwicklung der Revolution bestimmen sollten.

Diese Wirkungen und Gegenwirkungen der Gruppen legen schon den Gedanken nahe, daß die Abgeordneten der Verfassunggebenden durchaus nicht mit der unbeugsamen Strenge von begriffsgläubigen Schulgelehrten haben handeln können. Ihr Gesetzgebungswerk, das zweifellos durch ihre Gedanken und Gefühle bedingt wird, läßt doch auch die Einwirkung der jeweiligen Zeitereignisse erkennen. So gingen sie erst dann entschlossen an das notwendige Zerstörungswerk, als die Einnahme der Bastille durch das Volk von Paris am 14. Juli und der Sturm der Bauern auf die Schlösser im Juli und August ihnen den Weg gezeigt hatten, den sie einschlagen mußten.

Am 3. und 4. August war die Verfassunggebende noch ganz bereit gewesen, die Unruhen auf dem Lande mit Gewalt zu unterdrücken, aber einige Edelleute in der Provinz und in Paris waren geneigt, auf ihre Standesvorrechte zu verzichten, und im Bretonischen Klub sprach der Herzog von Aiguillon in diesem Sinne. Um diesem Abgeordneten bei der Nationalversammlung zuvorzukommen, stellte der Vicomte von Noailles in der Abendsitzung vom 4. den Antrag auf Ablösung der grundherrlichen Rechte und auf entschädigungslose Beseitigung der Wegefron und der persönlichen Dienstleistungen. Eine Ansprache von Le Guen de Kerangall, der in Bauernkleidung die Rednerbühne betrat, entfesselte einen allgemeinen Wettstreit der Großmut, und nachdem die Versammlung die persönlichen Opfer der Bevorrechteten angenommen hatte, beschloß sie die Abschaffung aller Vorrechte der Städte und der Provinzen. Indem man eine endgültige regelrechte Fassung aller dieser Anträge für später in Aussicht nahm, entschloß man sich, in 16 Artikeln eine Liste der gefaßten Beschlüsse in den Verhandlungsbericht aufzunehmen: Abschaffung der Dienstbarkeit und der toten Hand, der grundherrlichen Gerichte, der Geldleistungen, Zulassung aller Bürger zu den öffentlichen Ämtern, Reform der Zünfte. Der Erzbischof von Paris beantragte, es solle zu Ehren dieser Nacht ein „Te deum" gesungen werden, und Ludwig XVI. wurde als Wiederhersteller der französischen Freiheit ausgerufen.

Diese begeisterte Stimmung der Verfassunggebenden hielt den ganzen Monat August an. Am 10. August nahm sie ein Gesetz an, daß die Offiziere der Armee schwören sollten, ihre Truppen niemals gegen das Volk zu führen, am 26. die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, die die Einleitung der künftigen Verfassungsurkunde bilden sollte. Auch diesmal waren es die jungen Edelleute der Versammlung, die die Abstimmung über die in den Ämtern und Ausschüssen schlecht vorbereitete Vorlage sicherten, welche dann in den Vollsitzungen vom 20. bis 26. August angenommen wurde. Abgesehen davon, daß sie nicht die Gewissensfreiheit verkündigt, ist diese Erklärung wahrhaft republikanisch und demokratisch. Zweifellos hatte die Verfassunggebende, die ja monarchistisch gesinnt war, nicht alle Folgerungen aus einem Wortlaute des Gesetzes vor Augen, in dem die Monarchie gar nicht erwähnt, der Grundsatz der Gleichheit der Rechte verkündigt, das Eigentum, das seinen Besitzern gewährleistet wurde, allen Bürgern zugesichert ward. Es finden sich darin zwar einige Lieblingssätze Rousseaus, gewisse Lehrsätze der Physiokraten, verschiedene Entlehnungen aus den amerikanischen Verfassungen und Erklärungen, aber sie wollte durch die Erklärung — und dies mit vollem Bewußtsein — vor allem verkünden, daß es ein Ende habe mit dem alten Zustande der Regierung, mit dem Absolutismus und der Ungleichheit unter den Bürgern. Ohne der Zukunft vorzugreifen, sprach sie ein endgültiges Verdammungsurteil über die Vergangenheit.

Der bürgerliche und gesetzesfromme Charakter der Nationalversammlung drückte sich angemessener und viel folgerichtiger in der Verfassung aus, die vom 28. August bis zum 2. Oktober verhandelt wurde. Diese Verfassung erkannte die monarchische Gewalt an, aber nur insoweit, als sie Ausdruck des Gesetzes war, und das ganze Gesetz ist nur geschaffen, um die Machtstellung zu befestigen, die das Bürgertum errungen hatte. Das aufschiebende Veto verhietet dem Könige sich gegen den entschiedenen Willen der Vertretung des Bürgertums aufzulehnen, dazu kommt das Fehlen eines Oberhauses, in welchem die Edelleute ihren Platz gefunden hätten, und die Verpflichtung für den König, die Erklärung und die Verfassung unverändert anzunehmen.

Ludwig XVI. wollte von der neuen Gestalt des Königtums so wenig wissen wie von der Abschaffung der Vorrechte. Der Staatsstreich, der Anfangs Oktober vorbereitet wurde, sollte die „Constituante" zerschmettern. Die Oktobertage, ein Sieg, den das Pariser Volk errungen, zwangen den König, die Augustbeschlüsse anzunehmen, und verstärkten die Stellung der Verfassunggebenden, die sich nun bemühte, die siegreiche Bürgerklasse politisch zu organisieren. Am 20. Oktober begann die Verhandlung über die genauere Bestimmung der Bürgerrechte. Sollten alle Franzosen Bürger sein oder nur die Besitzenden? Das allgemeine Stimmrecht, für das auf

der Rednerbühne nur fünf Abgeordnete, darunter Robespierre, eintraten, wurde durch das Gesetz vom 22. Dezember 1789 abgelehnt, welches unter den für den Aktivbürger nötigen Eigenschaften die Verpflichtung zur Bezahlung einer direkten Steuer im Ortswert von drei Arbeitstagen aufstellte. Nur 4200000 Franzosen sollten zum vollständigen und gesetzmäßigen politischen Leben herangezogen werden, zu dem die Berufung der Generalstände allen den Zutritt eröffnet zu haben schien. Ebenso entschied die Verfassunggebende gegen Pétion, Prieur de la Marne und Robespierre nach einer langen Verhandlung, die die demokratische Beweisführung der äußersten Linken in hellstes Licht setzte und in den Pariser Distrikten und im Gemeinderate leidenschaftliche Redekämpfe hervorrief, daß nur derjenige zum Abgeordneten gewählt werden könne, der eine direkte Steuer im Werte einer „Mark" Silber bezahle und überdies ein Grundeigentum besitze. Loustallot, C. Desmoulins, Marat ganz besonders, fanden aufreizende Töne, um die Selbstsucht der Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung zu brandmarken, „die sich rühmten, Brüder zu sein, und aus ihrer Mitte die Unbegüterten ausschlössen, die ihnen die Freiheit erkämpft hätten".

Das Bürgertum, das sich als Herr der Geschicke des Königreiches fühlte, wollte es auch vollständig neugestalten. Die schwierigste Frage war für den Augenblick die Finanzfrage. Infolge des Mißlingens der beiden Anleihen von 1789 bedrohte der „schmähliche Bankerott" das Land und überall war man der Ansicht, daß der Sieg der Revolution auch das ganze alte Steuersystem beseitigt habe. Necker schlug eine außerordentliche Maßregel vor, um sofort die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen: die „vaterländische Steuer" in der Höhe eines Viertels des Einkommens, die am 6. Oktober ausgeschrieben wurde und von allen Bürgern, welche ein Einkommen über 400 Livres hatten, eingehoben werden sollte. Aber die Anstrengungen der mit ihrer Einhebung betrauten Verwaltungsstellen mußten an dem bösen Willen oder der Zahlungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen scheitern, so daß die Verfassunggebende sich gezwungen sah, am 8. August 1790 die amtliche Einschätzung derjenigen anzuordnen, die kein Steuerbekenntnis eingebracht hatten. Ungeachtet dieser Strenge wurde die vaterländische Steuer nur sehr langsam und sehr ungenügend eingetrieben, da die Steuerlisten noch 1795 nicht fertiggestellt waren. Noch viel später erst konnte eine andere Maßnahme wirksam werden, die, ursprünglich vor allem fiskalisch gedacht, höchst wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgen haben sollte: der Verkauf der Nationalgüter. Die Feindseligkeit der Rechtsgelehrten gegen die Güter der toten Hand, die Systeme, die dem Staate die Fürsorge für den Unterricht und die öffentliche Wohltätigkeit, der Kirche die Rolle der Hüterin der nationalen Sittlichkeit zuwiesen, die Beschwerden der „Hefte" über den geistlichen Besitz nährten den Redekampf, der am 10. Oktober

1789 eröffnet wurde. Dieses Eigentums, eines Kapitals von zwei Milliarden, die einen Ertrag von mindestens zweihundert Millionen lieferten, müsse sich, behauptete der Bischof von Autun, Talleyrand, der Staat bemächtigen und dafür solle er der Geistlichkeit eine Rente von 100 Millionen bezahlen. Ungeachtet des Widerstandes der Rechten beschloß infolge des Eingreifens Mirabeaus die Verfassunggebende am 2. Dezember die Einziehung der geistlichen Güter; dafür sollte der Staat für die Kosten des Kultus und den Unterhalt seiner Diener — der Pfarrer sollte mindestens 1200 Livres erhalten — Sorge tragen, ebenso für die Armenunterstützung. Am 19. beschloß sie den Verkauf dieser Güter, zu denen man die Krongüter hinzufügte, bis zum Betrage von 400 Millionen, die Bildung einer Kasse für außerordentliche Einnahmen und Ausgaben, der die aus dem Verkaufe gewonnenen Gelder zufließen sollten, und die Schaffung der Assignaten von 100 Livres. Diese sollten 5 Proz. Interessen tragen, auf den zum Verkaufe bestimmten Nationalgütern grundbücherlich sichergestellt sein und den Staatsgläubigern im Austausche gegen ihre alten Schuldurkunden gegeben werden. Der Verkauf begann erst infolge des Anstoßes, den die Pariser Distrikte gaben, die durch den Maire einen Kaufvorschlag überreichen ließen, der in Paris gelegene Besitztümer im Werte von 200 Millionen betraf. Am 17. März 1790 beschloß die Versammlung, der Gemeinde von Paris und den anderen Gemeinden des Königreiches für 400 Millionen Güter zu verkaufen, unter der Bedingung, daß sie sie nach Einholung von Sachverständigen-Gutachten weiter verkaufen sollten; am 14. Mai bestimmte sie die Kaufbedingungen für Gemeinden und Privatleute. Was die Assignaten anlangt, die hinfort als Papiergeld betrachtet wurden, beschloß man am 17. April, sie in Noten zu 1000, 300 und 100 Livres auszugeben. Aber die Finanzlage blieb schwierig; Ende August betrug das Zinsenerfordernis 268 Millionen und die schwebende Schuld einenhalb Milliarden. Mirabeau setzte nach dem Rücktritte Neckers am 29. September einen Beschluß durch, der den Assignatenumlauf einschließlich der schon ausgegebenen 400 Millionen auf 1200 Millionen festsetzte, sie sollten Zwangskurs haben und unverzinslich sein; der Antrag Camus vom 19. Juni 1791 führte eine Ausgabe von weiteren 600 Millionen herbei. Aber da die Verhältnisse dadurch noch verwickelter wurden, daß die Städte, um dem Mangel an Hartgeld abzuhelfen, Notgeld („billets de confiance", Vertrauensscheine) herausgegeben hatten, da überdies hinsichtlich der Verantwortlichkeit der vielen öffentlichen Rechnungsstellen Unsicherheit herrschte, so war die Verwirrung in den französischen Finanzen, als die „Verfassunggebende Versammlung" auseinanderging, auf das äußerste gestiegen. Die beträchtlichen Ausgaben von Papiergeld hatten das Verschwinden des Metallgeldes beschleunigt und die Verteuerung der Lebensmittel gesteigert; es erlitt selbst einen jähen Wertsturz — in weniger als 15 Mo-

naten bis auf 18 Proz., und da es bei Leistungen an den Staat mit dem Nennwerte angenommen wurde, füllte es die öffentlichen Kassen mit unverwertbaren Beträgen. So war die Verfassunggebende mit der Verwirklichung ihrer Finanzpläne fast völlig gescheitert, aber es war doch der Grundsatz der Gleichheit der Bürger in der Besteuerung nach ihrer Leistungsfähigkeit durchgesetzt, und der Verkauf der Nationalgüter hatte gesellschaftliche Folgen, die die Abgeordneten nicht vorausgesehen hatten und die wir später untersuchen werden.

Die Neuordnung der Verwaltung Frankreichs wurde von der Verfassunggebenden mit großem Eifer in Angriff genommen. Sie zerstörte das Alte, schuf aber zugleich Neues. Unmöglich konnten die alten Einteilungen des Königreiches beibehalten werden, die jede provinzielle Tätigkeit zersplitterten und jede Reform des Ganzen verhinderten. Nachdem die Nacht vom 4. August wie Sturmeswehen die Privilegien der Provinzen und Gemeinden hinweggefegt hatte, bereitete der zweite, am 15. September ernannte Verfassungsausschuß einen Bericht vor, der deutlich den Einfluß zweier Männer erkennen läßt: Sieyès, dem scharfen und doch ein wenig zu Verstiegenheiten neigenden Logiker, gehört die Idee der geometrischen Einteilung Frankreichs, der Stufenleiter der einander übergeordneten Versammlungen, Thouret, dem weltkundigen Rechtsgelehrten, alle die Abschwächungen der „Logik" Sieyès auf Grund der vielfachen Einwendungen, die an den Ausschuß gelangt waren. Die Verfassunggebende Versammlung nahm zwar am 19. Oktober 1789 den Plan Sieyes mit seinen Departements von je 324 (frz.) Quadratmeilen (zu 18¼ km²) als Grundlage an, entschied sich aber am 22. Dezember für ein minder starres System. Frankreich sollte in 75 bis 85 Departements geteilt werden, diese in je 3 bis 9 „Distrikte", die Distrikte sollten in „Kantone" von 3 bis 4 Quadratmeilen zerfallen. Dem Verfassungsausschuß wurde eine Kommission von vier Mitgliedern beigegeben, um die Einteilung durchzuführen, die Vorschläge der Abgesandten der einzelnen Provinzen wurden geprüft und auf dieser Grundlage die Arbeit vollendet. Die in den letzten Jahren durchgeführten Untersuchungen über die Bildung einzelner französischer Departements haben gezeigt, daß es zwar wegen der Wahl der Hauptorte zu einzelnen Streitigkeiten zwischen eifersüchtigen Städten kam, — Soissons stand gegen Laon, Riom gegen Clermont Ferrand — daß aber die Einteilung Frankreichs in 83 Departements durch das Dekret vom 15. Jänner 1790 ohne Schwierigkeit, ja sogar freudig aufgenommen wurde. Sie versinnbildlichte die Einigung der französischen Nation und ermöglichte die Durchführung von Reformen.

Innerhalb dieser Departements, die ihre Namen gemäß der Liste des Dekretes vom 26. Februar 1790 erhielten, mußte man die örtliche Verwaltung aufbauen. Das Dekret vom 14. Dezember 1789 hatte die Gemeinde-

verwaltung geordnet — Paris, das eine besondere Behandlung erforderte, war ausgenommen. Ein Gemeinderat von 3 bis 21 Mitgliedern, ein Generalrat aus dem Gemeinderat und doppelt soviel Notabeln gebildet, ein „Prokurator der Gemeinde" (in den großen Städten stand ihm ein „Stellvertreter" zur Seite), der für die Durchführung der Gesetze zu sorgen hatte: das waren die Beamten, die gemäß dem Dekret vom 22 Dezember 1789 fast in gleicher Weise auch in den Distrikten und den Departements wiederkehren. Im Departement ein „Generalrat" von 36 Mitgliedern, von denen 8 das Direktorium des Departements bildeten und ein „Generalprokurator-Sydikus", im Distrikt ein Rat von 8 Mitgliedern, deren vier das Direktorium bilden und ein „Syndikus". Alle diese Departementsbeamten waren gemäß den Bestimmungen über die Steuerleistung gewählt, wie sie die Dekrete über Wahlrechts- und Wählbarkeitszensus aufgestellt hatten.

Das neue System bot eine harmonische Vereinfachung, den unmittelbaren Ausdruck der Ortswahlen dar, ließ aber eine Frage ungelöst, die des Verhältnisses der örtlichen Verwaltungen zur Zentralgewalt. Die durch die örtlichen Versammlungen gewählten Prokuratoren, Syndiken, Generalsyndiken hatten zwar die Aufgabe, für die Durchführung der Gesetze zu sorgen, aber sie konnten sich dessen weigern, sich darum nicht kümmern und die Zentralgewalt hatte kein Mittel gegen sie in der Hand. Die Verfassunggebende säte so die Keime dessen, was zu jenem „Föderalismus" (Streben nach bundesstaatlicher Verfassung) wurde, der die junge französische Einheit zu vernichten drohte. Ferner durfte man zwar hoffen, daß bei den Wahlen zur Departementsverwaltung tüchtige Männer an die Spitze gestellt würden — und dies traf auch meistens zu; aber man mußte doch auch fürchten, daß mindestens in den kleinen Gemeinden und namentlich in jenen der entfernteren Provinzen, die Wahl auf Leute falle, die ohne jede Vorbereitung zum Verwaltungsdienste, ja überhaupt ohne Bildung, die zahlreichen Pflichten, die ihnen das Gesetz auferlegte, nur sehr schlecht erfüllen würden. So schuf, wenn man so sagen darf, die Verfassunggebende selbst die Verwaltungsanarchie, die die Durchführung der revolutionären Gesetze zugleich unsicher machte und roh gewaltsam werden ließ.

In den Schöpfungen auf dem Gebiete des Rechtswesens zeigt sich wiederum der systematische Geist der Verfassunggebenden, aber man kann hier auch eine Erinnerung an die Reformen Maupeous von 1781 und an die Lamoignons von 1788 feststellen. Das grundlegende Dekret vom 16 August 1790 setzte in jedem Kanton einen Friedensrichter ein, der Prozesse, in denen die streitige Hauptsumme 50 Livres nicht überstieg, entschied und dem vier Notable zur Seite standen, die mit ihm zusammen ein „Friedens- und Versöhnungsamt" bildeten, um größere Prozesse durch Ausgleich zu verhüten. Über dem Friedensgericht stand das Distrikts

gericht, das gegebenenfalls als Berufungsgericht oder in erster und letzter Instanz urteilte. Man konnte gegen die Urteile eines Distriktsgerichtes an ein anderes Distriktsgericht Berufung einlegen, das von den Parteien oder, falls sie sich nicht einigen konnten, durch das Distriktsdirektorium bestimmt wurde. Diese Einrichtung bezweckte, den Prozeßparteien näher erreichbare Gerichtshöfe zu verschaffen, einen regelmäßigen Berufungsgang einzurichten und das Übergewicht einzelner Gerichtshöfe zu verhindern. Da die Käuflichkeit der Richterämter beseitigt und die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege verkündet worden war, mußte die Ernennung der Richter durch die Gerichtssassen selbst vollzogen werden. Diese, die ja so viele Beamte zu wählen hatten, mußten auch sie — mit Ausnahme der „königlichen Kommissäre" — wählen, und zwar nach den allgemeinen Regeln des Zensuswahlrechtes. Die Folge davon mußte der Einfluß der Politik auf die Richterwahl sein und in weiterer Folge die Verderbnis der Rechtspflege.

Kurz nach der Abschaffung der Parlamente (7. September 1791) richtete das Dekret vom 16. September die Strafrechtspflege ein. Dem Friedensrichter wurde die Sicherheitspolizei im Kanton übertragen; dem Direktor des Geschwornenkollegiums, der aus den Richtern des Distriktsgerichtshofes ernannt wurde, die Untersuchung und die Einleitung der Prozesse, mit denen eine Anklagejury von acht Mitgliedern betraut werden konnte. Das Strafgericht des Departements bestand aus einem gewählten Präsidenten und drei Richtern, die aus der Mitte der Distriktsrichter genommen wurden; diesen stand eine Geschwornenbank von 12 Mitgliedern für die Urteilsfindung zur Seite. Die Staatsanwaltschaft bestand aus einem gewählten öffentlichen Ankläger, der die Anzeigen entgegenzunehmen, die Anklage zu erheben und die Polizeibeamten des Departements zu überwachen hatte, und dem von der ausübenden Gewalt ernannten „königlichen Kommissar", der für die Anwendung des Gesetzes zu sorgen hatte. Vorher schon hatte der Erlaß vom 16. Juli 1791 die städtische Polizeigerichtsbarkeit geschaffen, die für die einfachen Übertretungen dem Friedensrichter oblag, für die Vergehen, soweit sie nicht Leibes- oder entehrende Strafen zur Folge hatten, den Zuchtpolizeigerichten, von denen die Berufung an die Distriktsgerichte ging. Bei allen diesen Gerichtshöfen wurden die Richterstellen durch Wahl besetzt, und die Wirkungen dieses Grundsatzes wurden noch durch die Einrichtung der Geschwornen verstärkt, die aus England herübergenommen, damals ihren denkwürdigen Einzug in das französische Gerichtsverfahren hielt. Die öffentliche Meinung sollte von nun an dem Fachstandpunkte der Richter das Gegengewicht halten.

Diese Gerichtsorganisation wurde durch die Beseitigung aller Ausnahmsgerichte vereinfacht — nur die Handelsgerichte, bei denen die Richter übrigens auch von denjenigen gewählt wurden, für die sie zuständig waren, wurden bei-

behalten — und vervollständigt durch die Einsetzung zweier Obergerichtshöfe. Ein Kassationshof wurde am 27 November 1791 geschaffen; seine Mitglieder wurden abwechselnd von der Hälfte der Departements — von jedem Departement ein Richter auf vier Jahre — gewählt. Die Wahlbarkeit war an besondere Bedingungen geknüpft. Am 10 Mai 1791 wurde ein „Oberster Nationalgerichtshof" (Haute Cour nationale) gebildet, der über alle Verbrechen und Vergehen erkennen sollte, wegen deren der „Gesetzgebende Körper als Ankläger auftrete". Er bestand aus vier Großrichtern, die durch das Los aus den Mitgliedern des Kassationshofes bestimmt wurden und 24 „Obergeschworenen", die aus einer Liste von 166 Bürgern genommen wurden, welche die Wahlmännerversammlungen der Departements aufgestellt hatten. So beruhte der Aufbau der Rechtsprechung ganz auf der Wahl, aber gerade diese Wahl, die eingeschränkt war durch die auf die Steuerleistung gegründeten Bedingungen, die die Verfassunggebende aufgestellt hatte, verstärkte die bevorrechtete Stellung des Bürgerstandes, während die Passivbürger Gerichten unterworfen waren, an deren Zusammensetzung sie kein Teil hatten, eben so, wie sie Ortsobrigkeiten gehorchen mußten, die sie nicht gewählt hatten. Gerade dies bewirkte aber, daß sie in all diesen Schöpfungen nicht die segensreichen Neuerungen sahen, die die Verfassunggebende in ihnen begründet zu haben glaubte, und daß sie auf Einrichtungen sannen, die geeigneter waren, ihre Ansichten zu verwirklichen. Die revolutionäre Gerichtsbarkeit hat zum Teil ihren Ursprung in diesem Stande der Dinge.

Die Wahl, dieses Allheilmittel der Verfassung, wurde auch auf einem Gebiete angewendet, wo sie andere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen mußte, bei der Neueinrichtung der französischen Kirche, welche der „Ausschuß für kirchliche Angelegenheiten" schaffen wollte. Er wurde am 12 August 1789 gewählt, trat aber tatsächlich erst im folgenden Februar zusammen; er umfaßte hochstehende Menschen, unter denen — Camus an ihrer Spitze — das jansenistische oder gallikanische Element überwog. Das heißt: er griff die Frage der französischen Kirche mit dem klaren Willen zu einer gründlichen Besserung an und die 208 Pfarrer der Verfassunggebenden, sie alle eifrige Leser jansenistischer und philosophischer Werke, mußten dahin gelangen, viel mehr seinem Einflusse zu folgen denn dem der für diese Dinge als ungeeignet betrachteten Prälaten der Versammlung. Die Aufhebung der Annaten, d h der Abgaben eines neu angestellten Geistlichen an die päpstliche Schatzkammer während seines ersten Pfründenjahres, im August des Jahres 1789, obwohl sie durch das Konkordat verbürgt waren, die Verstaatlichung der Kirchengüter im November hatten gezeigt, daß die Versammlung die religiösen Fragen mit Entschiedenheit zu behandeln gedenke. Am 20 Oktober hatte sie die feierliche Ablegung

der klösterlichen Gelübde vorläufig untersagt, am 13 Februar setzte der Advokat Treilhard das Verbot aller feierlichen Gelübde durch, sowie das Recht der Ordensleute beiderlei Geschlechtes, von ihren Verpflichtungen zurückzutreten. Gleichwohl griff Rom nicht ein, weil es allzusehr von den seit August 1789 in Avignon und in der Freigrafschaft Venaissin ausgebrochenen Wirren beunruhigt wurde, die ihm die Einverleibung dieser reichen Provinzen in Frankreich anzukündigen schienen. Wohl hatte der Papst Pius VI im Konsistorium vom 29 März 1790 nachdrücklich geklagt über die Absicht der Revolutionäre, die Religion der Politik unterzuordnen, aber er hatte doch den ausdrücklichen Bruch mit Frankreich vermieden, so daß man, als in der Verfassunggebenden die Verhandlung über die Reform der Kirchenverwaltung eröffnet wurde, annehmen konnte, daß diese von Rom nicht werde abgelehnt werden. Die Erörterung hierüber vollzog sich in größter Ruhe und erweckte ganz deutlich die Empfindung, daß der „Kirchenausschuß" nicht an das Geistliche rühren wolle, und die, daß die hohe Geistlichkeit, die vornehmlich durch Boisgelin, den Erzbischof von Aix, vertreten war, keinen eigensinnigen, unüberwindlichen Widerstand leisten werde. Und am 12 Juli wurde die „Bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit" unter dem Eindrucke beschlossen, daß der König alle notwendigen Maßnahmen treffen werde, um ihre Ausführung zu sichern, d. h. bei Rom ihre Annahme durchzusetzen. Die angenommene Vorlage führte wichtige Neuerungen ein. Die Zahl der Bistümer wurde auf die der Departements vermindert, die 83 Bistümer wurden 10 Erzbistümern unterstellt. Die Bischöfe sollten von den Wahlmännern gewählt werden, die Pfarrer von den Aktivbürgern unter den mit dem Dekrete vom 22 Dezember 1789 vorgeschriebenen Formen. Die erwählten Bischöfe sollten ihre kanonische Einsetzung von ihrem Erzbischof empfangen oder in seiner Ermangelung von einem Bischofe der Kirchenprovinz oder, wenn auch dieser mangele, vom Distriktsgericht. Die Bischöfe sollten den Papst durch „briefliche Mitteilung" (lettres de communion) von ihrer Wahl verständigen, die ganze Geistlichkeit sollte eine geziemende Besoldung erhalten. So dachte die „Bürgerliche Verfassung", die Kirche zu ihrer ursprünglichen Einfachheit zurückzuführen, die Übereinstimmung zwischen den staatlichen und den religiösen Einrichtungen herzustellen und das französische Volk in der Übung seiner nationalen Religion vom römischen Einflusse zu befreien. Aber durch den Vorgang bei der kanonischen Einsetzung, durch die bloße Tatsache, daß sie erörtert und angenommen worden war, ohne daß man den Papst befragt hatte, verstieß sie gegen die Grundgesetze des Katholizismus in einem Augenblicke, da sein Oberhaupt erbittert war durch die Empörung in Avignon und in der Freigrafschaft (Juni 1790), und führte so zu einer völligen Kirchentrennung.

Als sie beschlossen wurde, schien das Land völlig einig. Der König hatte am 4. Februar 1790 die Verfassung angenommen. Am 29. Mai hatte er einen Aufsehen erregenden Aufruf erlassen, in dem er sich völlig eins mit der Verfassunggebenden erklärte, den Widerstand tadelte, den man ihren Dekreten entgegensetzte, und das Tragen der dreifarbigen Kokarde anordnete. Die drei Farben der Kokarden und Fahnen, geboren in den Julitagen 1789, erglänzten bei jenen Föderations(Verbrüderungs-)festlichkeiten vom 14. Juli 1790, zu denen die Distrikte die Anregung gegeben hatten und die die Zustimmung Frankreichs zu der neuen Regierungsform veranschlichten. 60000 Nationalgarden aus allen Departements und 400000 Zuschauer hörten den König den Eid auf das Gesetz leisten, sahen, wie die Königin den Dauphin dem Volke zeigte. Es war die Vereinigung dreier Worte, dreier unzertrennlicher Begriffe: die Nation, das Gesetz, der König. Allein der König mißachtete das Gesetz und war bereit, die Nation zu verraten.

Ludwig XVI. war in der Tat unfähig, die Revolution in ihrem ganzen Umfange anzunehmen; sein Herz war bei den ausgewanderten Mitgliedern seiner Familie, bei dem Adel, dem man seine Vorrechte und seine Titel genommen, bei der hohen Geistlichkeit und dem Papsttum, die zu dem Entschluß kamen, die am 14. August als Gesetz verkündete „Bürgerliche Verfassung" (der Geistlichkeit) nicht anzunehmen. Er war erregt durch die „Darlegung der Grundsätze" (Exposition des principes), die Boisgelin und die 32 Bischöfe der Versammlung gegen das Gesetz gerichtet hatten, durch die erfolglosen Verhandlungen seines Ministers Montmorin mit dem römischen Hofe, durch die Vorstellungen der adeligen Bischöfe, durch die Gärung, die die Einführung der „bürgerlichen Verfassung" hervorrief. Die Versammlung entschloß sich, neue Gesetzeswaffen zu schmieden, um den Widerstand der Geistlichkeit zu brechen. Am 27. November 1790 beschloß sie nach einer eindrucksvollen Rede Voidels, daß innerhalb acht Tagen von allen im Amte stehenden Geistlichen bei Strafe der Entlassung ein Eid gefordert werden solle, und setzte Strafen gegen die „Rankeschmiede" fest. Einige Tage vorher hatte sie die Vereinigung von Avignon mit Frankreich beschlossen. Der Papst hüllte sich in Schweigen, aber es war ein beredtes Schweigen, das die fromme Seele des Königs in Bestürzung versetzte.

Ludwig XVI. hatte also damals „sein Geheimnis" wie Ludwig XV., und durch verborgene und hartnäckige Arbeit suchte er, den Gang der Dinge aufzuhalten. Er war in Frankreich selbst und im Auslande tätig. In Frankreich standen die durch seine Schatulle gekauften Schriftsteller in seinen Diensten, die Mitarbeiter der Gazette de France (Französische Zeitung), niedrige Verfasser von Schmähschriften, wie Suleau, oder Politiker von weitem Blick, wie Burke. Er hatte seit dem Juli in der Verfassunggeben-

den einen erstaunlichen Anwalt, jenen Mirabeau, den er durch Bezahlung seiner Schulden, monatlich 6000 L. und eine Million bei Schluß der Tagung, erkauft hatte, der bald aufreizende Reden führte, bald zwischen den Parteien lavierte, der voll Begier war, im neuen Frankreich eine erste Rolle zu spielen, aber, völlig aufgerieben, schon am 2. April 1791 starb. Für Ludwigs Beziehungen zum Auslande kommen zunächst die Einflüsterungen der Königin in Betracht, die durch ihren Freund Fersen fortlaufend über die Meinungen der europäischen Höfe unterrichtet wurde. Ferner beauftragte er im Oktober 1790 den Bischof von Pamiers, mit den fremden Höfen zu verhandeln, und im November Augeard, der im Solde der Königin stand, die deutschen Fürsten zu veranlassen, bei Frankreich, das sie ihrer Rechte im Elsaß beraubte, Vorstellungen zu erheben. Seine Frau und seine Schwester rieten ihm, in die Niederlande zu fliehen, um der Bestätigung des Dekretes über den Priestereid aus dem Wege zu gehen, und in dem Augenblicke, wo er es kundmachen ließ, 26. Dezember, war er in seinem Herzen der Feind der Constituante geworden. Am 10. März 1791 brach der Papst endlich sein Schweigen und verdammte feierlich das Religionswerk der Versammlung. Der Knoten war geschürzt.

Die zahlreichen Wahlen, deren Schauplatz Paris war — Gemeindeverwaltung, Departementsverwaltung, verschiedene Gerichte, Pfarrer für 33 Pfarreien —, lockten zwar nicht so viel Wähler an, wie man es von einem Volke hätte erwarten können, das eben erst zum politischen Leben berufen worden war, aber diese Wahlen hielten doch die Volksmasse in beständiger Erregung und lenkten die Aufmerksamkeit auf neue Menschen, auf neue Programme. Die königlich gesinnte Presse — die Actes d'Apôtres (Schriften der Apostel), der Babillard (Plauderer), der Ami du roi (Königsfreund), das Journal de Cour et de la ville (die Hof- und Stadtzeitung), der Courrier de Provence (der Provenzalische Bote) — wirkte gleichsam als Gegenstoß auf jene Kreise, die Gorsas Courrier de 83 departements (Boten für die 83 Departements), Louis Callots Révolutions de Paris (Pariser Revolutionen), C. Desmoulins Révolutions de France et de Brabant (Revolutionen Frankreichs und Brabants), Frérons Orateur du peuple (Volksredner), Brissots Patriote français (Französischer Vaterlandsfreund), Marats Ami du peuple (Volksfreund) und Roberts Mercure national (Der nationale Merkur) lasen. Das Anhören der auf den Kirchenkanzeln verlesenen Dekrete, das Lesen der amtlichen Veröffentlichungen und der Maueranschläge hielten Paris in dauernder politischer Überreizung. Die Söldlinge der Krone und die des Orleanismus hätten diese Überreizung gerne zum Vorteil ihrer Auftraggeber in bestimmte Bahnen gelenkt. Aber sie war der Ausdruck eines Gesamtwillens, der sich allmählich seiner selbst bewußt wurde und mehr und mehr auf das republikanische Ideal hinzielte.

Dieses Ideal vertrat anfänglich nur eine kleine Zahl demokratisch gesinnter Bürgerlicher, in der Versammlung Robespierre, Buzot, Petion, Grégoire, außerhalb derselben die Journalisten Marat, Loustallot, der Philosoph Condorcet, der Schriftsteller Lavicomterie, das Ehepaar Robert, das die Richtung des Mercur national bestimmte. Diese kleine Gruppe, in der da und dort auch sozialistische und frauenrechtlerische Anwandlungen sich bemerkbar machten, gestaltete in der zweiten Hälfte des Jahres 1790 ihre Ideen immer schärfer aus und fand Anfang 1791 in Robespierre ein Haupt. Dieser veröffentlichte im April des Jahres 1791 eine feurige Anklage gegen das Zensuswahlrecht, seine Beweisführung riß den ganzen Klub der Cordeliers mit sich fort; seine Mitglieder führten eine Art Überprüfung der ganzen „bürgerlichen" Regierung durch, mehrere Sektionen, die sich für den Wahlfeldzug vom Juni vereinigt hatten, die Volksgesellschaften nahmen an einer gegen das Zensuswahlrecht gerichteten Bewegung teil, die in einer Bittschrift an die Versammlung ihren Ausdruck fand. Die „Pariser Revolutionen" (Les Révolutions de Paris) unternahmen einen wohlüberlegten Feldzug dafür, daß man die Republik in Frankreich und in ganz Europa einführen solle, und behaupteten, daß die Völker einig seien in dem Wunsche, „die Gewaltherrscher zu entthronen". Das Volk von Paris aber in seiner Gesamtheit stimmte dem republikanischen Programm noch nicht ausdrücklich zu. Es hatte die Oktobertage gemacht und das Verbrüderungsfest gefeiert und setzte Vertrauen in den König, von dessen geheimer Politik es nichts wußte. Es liebte ihn immer noch, freilich mit einer unruhigen Zuneigung, und als die Tanten des Königs (am 19. Februar) in das Ausland abreisten, rottete es sich zusammen, weil es meinte, daß die königliche Familie dadurch, daß sie sich so von Hemmnissen befreie, ihre eigene Auswanderung vorbereite, und stürzte sich auf den festen Turm von Vincennes, in dem Wahn, dieser sei mit den Tuilerien durch einen unterirdischen Gang verbunden, durch den Ludwig XVI. hätte entfliehen können (28. Februar). Und in diesen Wahnvorstellungen wurde es noch durch einen Beschluß der Versammlung bestärkt, daß der Wohnsitz des Königs und der Seinen höchstens zwanzig Meilen vom „Gesetzgebenden Körper" entfernt sein dürfe (28. März). Man fühlte, daß er fliehen wolle und daß der ganze Zustand verhältnismäßiger Ruhe zerstört würde, wenn ihm die Abreise gelänge. Am 18. April hinderte man ihn mit Gewalt, nach St. Cloud zu gehen, wo er das heilige Abendmahl nehmen wollte. Zwei Monate später bewies die Flucht Ludwigs XVI. Paris das vollkommene Unverständnis, das ihn von der Revolution trennte. Schon seit Oktober 1790 hatte Ludwig geplant, nach Montmédy zu reisen und von dort, durch eine bewaffnete Kundgebung des Kaisers unterstützt, mit den Truppen Bouillés zurückzukehren, um in Paris einen Staatsstreich zu führen. Ende April 1791

wurde in der Verfassunggebenden ein Rundschreiben an die Gesandten an den fremden Höfen verlesen, in dem er erklärte, er sei völlig frei und ein aufrichtiger Anhänger der neuen Ordnung, und zu gleicher Zeit verständigte er sich mit dem Auslande und Bouillé über die Flucht. Diese wurde von Fersen vorbereitet, für den Anfang Mai festgesetzt, aber erst in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni versucht. Die Flucht nach Varennes — dort wurde der König angehalten — bewirkte, daß Frankreich vom 21. Juni bis 14. September tatsächlich eine Republik war, und sicherte für eine nahe Zukunft den Sieg des republikanischen Geistes.

Die Regierung, für die die Constituante die Verantwortung übernahm, war tatsächlich republikanisch; sie blieb dauernd versammelt, erteilte den Ministern Befehle, zeigte den auswärtigen Mächten in aller Form die Übernahme der Regierungsgewalt an, kurz sie regierte. Als Ludwig XVI. am 25. nach Paris zurückgebracht wurde, umgab sie ihn mit einer Wache, das Recht, ihre Beschlüsse zu bestätigen, gab sie ihm nicht zurück. Dem Gedanken an die Republik aber blieb die Constituante feind, und auch Robespierre, Petion, Prieur von der Marne schienen ihn in diesen Tagen zu bekämpfen, zu vergessen. Ja durch den Beschluß vom 15. Juli, der die Ratgeber des Königs traf, schien sie ihn selbst für unschuldig zu erklären. Außerhalb der Versammlung jedoch standen die Dinge etwas anders, die organisierten Gruppen, die Sektionen, Volksgesellschaften oder demokratischen Klubs mit Ausnahme der Jakobiner, suchten die Gelegenheit zu benutzen, um eine neue Regierungsform aufzurichten, und die Cordeliers forderten sie ausdrücklich in ihrer Bittschrift vom 22. Unbekannte Leute, wie Chaumette und Pépin-Degrouhette, hielten große Reden für die Republik. Aber wenn auch nach der Rückkehr Ludwigs XVI. Jakobiner und Cordeliers dahin übereingekommen zu sein schienen, die Errichtung der Republik zu vertagen, so hielten doch Zeitungsartikel, Streitschriften, die Reden und Kundgebungen Thomas Paines und Condorcets wenigstens die Frage auf der Tagesordnung. Man verband damit die der Umgestaltung des Wahlrechtes, indem die Demokraten, gleichgültig, ob Republikaner oder nicht, forderten, daß man die Frage nach dem Schicksal des Königs dem Volks-„Referendum" (Volksabstimmung) unterbreiten müsse. Darin waren Jakobiner und Cordeliers einig; und am selben 15. Juli, an dem die Versammlung dem König Verzeihung gewährt hatte, wurde von fünf Mitgliedern des Jakobinerklubs eine Bittschrift verfaßt, die verlangte, daß Ludwig XVI. als abgesetzt betrachtet und mit allen verfassungsmäßigen Mitteln für einen Ersatz gesorgt werde. Am 16. wurde diese Bittschrift vor dem Föderationsaltare auf dem Marsfelde verlesen, jedoch zurückgezogen, als der Beschluß der Versammlung bekannt geworden war, aber am 17. kamen die Cordeliers und die Volksgesellschaften mit einer neuen Bittschrift, die vom Republi-

kaner Robert verfaßt war und mehr als 6000 Unterschriften trug, in der die Aburteilung des Königs und die Einrichtung einer neuen vollziehenden Gewalt gefordert wurde. Ein Zwischenfall, der wahrscheinlich durch bezahlte Hetzer herbeigeführt wurde, verursachte die Verkündigung des Kriegsrechtes auf dem Marsfelde. Die Gemäßigten in der Gemeinde- und der Departementsverwaltung entschlossen sich, unterstützt von den „Bürgerlichen" in der Verfassunggebenden, die Bittsteller, die nichts von einer Versöhnung mit Ludwig XVI. hatten wissen wollen, niedermetzeln zu lassen.

Dieses Blutbad vom 17. Juli war ein Ereignis von größter Bedeutung. Ihm folgte eine wahre Schreckensherrschaft der Polizei, die die „Aufrührer" bis zum 8. August verfolgte. Es nützte wenig, daß die Versammlung durch die Amnestie vom 14. September diesem Prozeß, der jeder Grundlage entbehrte, ein Ende machte. Danton hatte nach England in die Verbannung gehen müssen, Marat, Fréron, Robert mußten sich verborgen halten. Von nun ab bestand das Mißverständnis nicht zwischen der Nationalversammlung und dem Könige, sondern zwischen der Demokratie, welche den Abfall des Königs hatte benutzen wollen, um dem Zensuswahlrechte ein Ende zu machen, vielleicht auch die Republik aufzurichten, und dem Bürgertum, das nicht an die Verfassung rühren lassen wollte, die ihm die Festung war, die seine neu erworbenen Rechte schirmte. Ja die Verfassunggebende verstärkte diese Festung noch in den letzten Monaten ihres Daseins sowohl politisch als sozial. Schon das Dekret vom 2. bis 17. März 1791, das die Zünfte aufhob und die Gewerbefreiheit einführte, das vom 5. Juni, das die Freiheit der Landarbeit sicherte, das vom 14. Juni, das im Namen der Freiheit die Arbeitervereinigungen und die Arbeiterausstände verbot, waren so recht der Ausdruck für die Bestrebungen einer Klasse, die ahnte, welche Fortschritte sie im Schoß der Freiheit durch den Gebrauch ihres Alleinbesitzes von Kapital machen könne. Ihre feindliche Haltung gegen die Forderungen der Bauern zeigte, daß die Zeit der sozialen Großmut für sie abgeschlossen war. Und auch einer großherzigen Politik versagte sie sich. Sie hatte gesehen, wie die Pariser Oktoberwahlen von 1790 unter den Wahlmännern Demokraten: Brissot, Carra, Sergent, Panis, Danton, Fabre d'Eglantine in die erste Reihe gestellt hatten, im Jänner waren in die von Gemäßigten gebildete Departementsverwaltung noch zwei Demokraten eingedrungen, Kersaint und — Danton! Im Juni war Robespierre zum öffentlichen Ankläger beim Strafgericht gewählt worden, Petion zum Vorsitzenden, Buzot zu seinem Stellvertreter. Sie hatte feststellen müssen, daß „ihr" System des Schatzungswahlrechtes die Fortschritte der Demokraten nicht verhinderte. Unter dem Vorwande, die Verfassungsbestimmungen in einem Gesetze zusammenzufassen, ging sie an ihre Prüfung und Umgestaltung, am 27. August änderte sie die Bestimmungen über das Wahlrecht dahin ab, daß sie nur den Aktiv-

burgern die Wahlbarkeit verlieh, knüpfte das Wahlrecht an den Steuersatz, der auf ein Einkommen von 100, 150 oder 200 Arbeitstagen gelegt war. Diese Bestimmungen wurden zwar niemals wirksam, aber sie kennzeichnen genugsam die Gesinnung der Versammlung. Ebenso steht es mit dem Gesetz, das erst der sechsten gesetzgebenden Versammlung, d. h. frühestens der vom Jahre 1801 die Moglichkeit einer Verfassungsänderung gewährte, d. h. gegebenenfalls die regel- und gesetzmäßige Einführung der Demokratie und der Republik, und ebenso mit dem Dekret vom 29. September, welches jede Einmischung der Volksgesellschaften in den Gang der Verwaltung verbieten wollte.

Am 13 September wurde diese Verfassung vom Konige angenommen und am 14 von ihm beschworen, obwohl er sie für ein „Gewebe unausführbarer Torheiten" hielt, und am 17. verkundigt, und so hatte man endlich diese heiß ersehnte Verfassung, die freilich niemand anderen befriedigte als die Abgeordneten, die sie ausgearbeitet hatten. Ludwig XVI. selbst machte Vorbehalte hinsichtlich ihrer Anwendung. Er fühlte dumpf den Zerfall der Verwaltung, den die Gesetze über die Einrichtung der Gemeinden und Departements herbeiführen mußten, die Moglichkeit auf gesetzlichem Wege unlösbarer Streitfälle zwischen der vollziehenden Gewalt, die aus einem Konige, welchem das aufschiebende Veto (Einspruchsrecht) nur eine ungenugende Waffe in die Hand gab, und Ministern, welche nicht aus dem Gesetzgebenden Körper gewählt werden durften, bestand, einerseits, und diesem Gesetzgebenden Körper anderseits. Die Pariser wiederum konnten sich bei den öffentlichen Festen, die der Verkundigung der Verfassung folgten, trefflich unterhalten; ihre Gesinnung offenbarte sich in den unvorbereiteten Kundgebungen für Robespierre und Petion. Wenn die Gesetzgebende Versammlung, die nun kommen sollte, dieses Pariser Volk unterstützte oder auch nur gewähren ließ, so mußte dieses endlich das demokratische und republikanische Programm durchsetzen können, das im Juli 1791 entstanden war.

IV. Die Gesetzgebende Versammlung

Vierzehn Monate dauerte der Übergangszustand. Die Gesetzgebende Versammlung ließ dem Volke von Paris die Freiheit des Handelns und es schuf die Republik. Die neue Versammlung, die nach den Vorschriften des Zensuswahlrechtes ernannt war, war das Ergebnis zweier Wahlen. Die Urwählerversammlungen fanden vom 12 Juni an statt, die der Wahlmänner nach der Rückkehr von Varennes. Ursprünglich auf 745 festgesetzt, wurde der Stand der Mitglieder der Volksvertretung auf 749 erhöht, weil man den Bouches du Rhône (Departement Rhonemündung) neue Abgeordnete zuteilte und ein Vertreter der Insel Bourbon zugelassen wurde. Das Dekret vom

27 Mai 1791, das auf Robespierres Antrag angenommen worden war, hatte die Wahl von gewesenen Mitgliedern der Verfassunggebenden verboten Die Abgeordneten mußten daher notwendigerweise Neulinge sein; aber sie waren trotzdem nicht ohne inneren Beruf für ihr Amt; denn 264 von ihnen hatten sich schon in der Departementsverwaltung erprobt, 109 in der der Distrikte, 68 in der Gemeindeverwaltung, 125 waren Friedensrichter oder öffentliche Ankläger Ihrer gesellschaftlichen Stellung nach gehörten sie dem mittleren und kleinen Bürgerstande an; unter sie hatte sich ein Dutzend Adelige eingeschmuggelt, darunter Antonelle, Jancourt, Lacépède, Theodor von Lameth — und fast ebenso viele Großgrundbesitzer, dazu kamen 10 verfassungstreue Bischofe, ein Dutzend Schriftsteller und Professoren, an die vierzig Kaufleute und ebenso viele Landwirte Ihrer politischen Gesinnung nach waren sie bei aller Verschiedenheit der Anschauungen doch durchwegs Anhänger der bestehenden Verfassung, soweit diese Gesinnung noch nicht durch die Flucht des Königs erschüttert war Gleichwohl wiesen einige Wahlen auf eine leichte Wendung nach der demokratischen Seite hin, insbesondere in Paris, wo die Wahlmännerversammlung, die unter der Gesamtzahl von 964 Mitgliedern 533 neue aufwies, Leute wie Danton, Garran de Coulon, David, Dufourny, Momoro, Fournier (den Amerikaner), Legendre in den Vordergrund gestellt hatte. Wenn auch die Abgeordnetenwahlen, die sich bis in den Oktober hinzogen, den Gemäßigten den Sieg gebracht hatten (17 von 24), so war doch die Wahl einzelner Demokraten sehr bedeutsam; die Boissets, Garrans de Coulon, Condorcets, wiewohl auch Condorcet, der einige Monate vorher die Lehre von der Republik verkündet, sich für einen Anhänger der bestehenden Verfassung erklärt hatte Der Kampf zwischen den demokratischen Wahlmännern, die sich im Klub des Bischofspalastes zusammengefunden, und den Gemäßigten des Klubs der Sainte Chapelle (heiligen Kapelle) war sehr heftig gewesen, und er war es auch bei den Wahlen zu den verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsstellen, die sich bis Ende April 1792 hinzogen und bei denen die Demokraten Roderer als Generalsyndikus, Prieur de la Marne als seinen Stellvertreter beim Strafgericht durchbrachten, indes die Gemäßigten die anderen Stellen beim Departement und bei den Gerichten mit ihren Freunden besetzten

Die Gesetzgebende Versammlung trat am 2 Oktober zusammen. Sie teilte sich ziemlich schnell in deutlich geschiedene Parteien auf der Rechten säßen die Feuillants oder unbedingten Anhänger der Verfassung, etwa 250, mit Vaublanc, Jancourt, Beugnot, Quatremère de Quincy, Pastoret, in der Mitte die Unabhängigen 250—300, die meist mit den Feuillants stimmten, auf der Linken die Demokraten das Cordeliers-Trio Merlin von Thionville, Basire und Chabot, ferner die Gruppe begabter und etwas eitler Idealisten, die später die Gironde bildeten und die unter dem Einflusse der

Frau Roland standen, Vergniaud, Guadet, Isnard, Gensonné, Barbaroux, Petion; dieser Gruppe standen Condorcet und Brissot nahe; endlich die künftigen Angehörigen des Berges: Cambon, Letourneur, Couthon, Romme. Unterschied sich so die Gesetzgebende Versammlung durch die reinliche Scheidung der Parteien von der Verfassunggebenden, so näherte sie sich ihr doch durch die Art, wie sie arbeitete: dieselbe Geschäftsordnung, ganz ähnlich auf die Fernwirkung berechnete, schriftlich vorbereitete Reden, die gleiche Unordnung in den öffentlichen Sitzungen, hier wie dort Ausschüsse, in denen die Sachkundigen sich betätigten — Carnot, Lacépède, Condorcet in Angelegenheit des öffentlichen Unterrichtes, die Landwirte Bougie de la Bergerie und Crette von Palluel für den Ackerbau, der Ingenieur Forfait in Marineangelegenheiten, der Schriftsteller Brissot in Sachen der auswärtigen Politik. Kurz, in ihrer Gesamtheit war sie wohl befähigt, ein nützliches Werk zu vollbringen, vorausgesetzt, daß die vollziehende Gewalt alles vermied, was den Keim des Mißtrauens, der in der Versammlung vorhanden war, zum Wachsen brachte, und daß die Tätigkeit der Pariser Gruppen die Parteien, in die sie sich teilte, nicht zu heftig gegeneinander aufbrachte.

Für dieses Werk zog sie aber nur die Grundlinien. Die Finanzfrage behandelte sie nach dem Muster der Verfassunggebenden, ja sie ging noch weiter als diese. Da der Staatsschatz am 1. November nur mehr 2½ Millionen enthielt, ließ sie neue Assignaten ausgeben und unter dem Zwange der Erfordernisse war der Umlauf des Papiergeldes Ende Juli schon auf zwei Milliarden gestiegen. Wohl verbrannte man die Assignaten, die als Kaufpreis für die Nationalgüter einliefen, etwa 20 bis 30 Millionen monatlich, aber man gab an ihrer Statt sofort neue aus; und die Entwertung, die schon durch ihre Menge verursacht war, wurde noch durch die Abnahme der Pfänder gesteigert, auf denen sie grundbücherlich sichergestellt waren, da immer mehr Nationalgüter verkauft wurden. Aber zur Menge der Kirchengüter sollten später noch die des ausgewanderten Adels kommen, über die im März 1792 die Zwangsverwaltung verhängt worden war. Es ist ja richtig, daß der Verkauf dieser Güter „zweiten Ursprungs" erst im folgenden September geregelt wurde und daß er im wesentlichen als politische Strafmaßnahme erschien. Ein Werk der sozialen Gerechtigkeit aber waren die Maßnahmen, durch die die Gesetzgebende Versammlung hinsichtlich der grundherrlichen Rechte und der Nutzbarmachung der Gemeindeländereien das Werk der Verfassunggebenden wieder aufnahm und verbesserte. Und ebenso war der Aufruf, den sie schon im Oktober an die französischen Bürger und die Fremden erließ, um Gesichtspunkte für die zu schaffende Gesetzgebung zu gewinnen, ein Fortschritt auf dem Gebiete des Rechtes und ebenso ein Jahr später jenes große Dekret vom 20. September 1792, das die Zivilstandeslisten einführte. Und unter dieser Blüte der Gesetzgebung darf man

das Dekret vom 20. März 1792 nicht vergessen, das die Gründungsurkunde der Guillotine ist, die als ein Werkzeug menschlicheren Strafvollzuges betrachtet wurde. Die Gesetzgebende Versammlung hat gearbeitet, hat Gesetze geschaffen, obwohl die Religionswirren, die Auswanderung des Adels, die drohende Haltung des Auslandes und bald auch der Krieg, besonders aber der Zwist mit dem Könige und die Unruhen in Paris ihre Beratungen hemmten.

Das Ministerium, das nicht aus der Versammlung gewählt war und zum Teil durch die von ihr geschaffenen Ausschüsse, besonders den Überwachungsausschuß (25. November 1791) und die Zwölferkommission (9. März 1792), der Macht beraubt war, konnte nicht als Puffer zwischen ihr und dem Könige dienen. Übrigens vermochten auch weder der Minister des Innern, Cahier de Gerville, noch der des Äußern, de Lessart, der Versammlung Vertrauen einzuflößen, da jener der Revolution mit allen Mitteln, über die er gebot, im Innern entgegen arbeitete, der andere — unter der zum mindesten stillschweigenden Mitschuld des Königs — nach außen hin das gleiche tat. Der König, dem Couthon gleich nach dem Zusammentreten der Versammlung seine zeremoniellen Ehrenvorrechte hatte entziehen lassen, welche ihm freilich schon am folgenden Tage durch ein Dekret wieder gegeben wurden, der König weigerte sich auch seinerseits, mit der Verfassung einen ehrlichen Versuch zu machen. Wenn er auch ein Dekret bestätigte, das seinen Bruder, den Grafen von Provence, aufforderte, binnen zweier Monate nach Frankreich zurückzukehren, so setzte er doch sein Einspruchsrecht dem Beschlusse vom 9. November entgegen, der die jenseits der Grenzen versammelten Franzosen der Verschwörung gegen das Vaterland verdächtig erklärte und die Einziehung ihrer Güter anbefahl, falls sie im Jänner noch versammelt wären, ihnen den Tod androhte, wenn sie mit den Waffen in der Hand gefangen würden. Ebenso legte er sein Veto gegen den Beschluß vom 29. November ein, der von den Geistlichen, die sich der „bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit" nicht unterworfen hatten, den Bürgereid verlangte, widrigenfalls sie als verdächtig erklärt würden. Marie Antoinette setzte das geheime Doppelspiel ihrer Politik fort, indem sie die Nachrichten, die sie von Barnave erhielt, an ihren Freund Fersen weitergab, der nach Brüssel, Aachen und Wien geschickt wurde, um an einer Verbindung der Mächte zu arbeiten. Ludwig XVI. schrieb an den König von Preußen, um ihm nahe zu legen, daß nur ein Kongreß, hinter dem eine bewaffnete Macht stehe, die Aufrührer niederhalten und die Ausdehnung der Revolution auf das übrige Europa verhindern könne.

Tatsächlich begannen die Fürsten sich stark zu beunruhigen. Wenn auch die Bemühungen des spanischen Ministers Florida Blanca bei den Staatskanzleien, wenn auch die Zusammenkunft des Kaisers Leopold II. mit

Friedrich Wilhelm II von Preußen nicht zum Kriege geführt hatten, so begünstigte Deutschland doch die aus Ausgewanderten gebildete Armee von Koblenz. Die Besetzung von Avignon, die Aufhebung der grundherrlichen Rechte der im Elsaß begüterten deutschen Fürsten brachten die französische und die europäische Diplomatie in Gegensatz. Ein neues Element griff in die Revolution ein — die vaterländische Begeisterung. Die geeinte Nation war sich ihrer Kraft bewußt geworden und in der Erkenntnis, daß ihre Verfassung, ihre Gesetze sie beim Ausland verhaßt machten, daß im Ausland jene Priester und jene Adligen gingen, die den neuen Stand der Dinge nicht anerkennen wollten, daß am Ausland selbst der König gedacht hatte, um die alte Ordnung wieder herzustellen, in dieser Erkenntnis bedurfte sie nicht erst der feurigen Reden Brissots, um an den Krieg zu denken. Am 10. März 1792 befahl die Gesetzgebende Versammlung die Verhaftung des Ministers de Lessart und seine Versetzung in den Anklagezustand, weil er ihrer Meinung nach dem Wiener Hofe zu zaghaft entgegengetreten war, wo der junge Franz II. offen seine franzosenfeindliche Gesinnung zeigte. Der König wurde zur Entlassung seines Kriegs- und seines Marineministers gezwungen und am 15. berief er Freunde der Mehrheit zur Macht; Minister des Innern wurde Roland, dessen Frau einen berühmten politischen Salon leitete, Finanzminister der Geldmann Clavière und das Kriegsministerium erhielt ein wenig später der Feldmarschall Servan, für die auswärtigen Angelegenheiten gesellte er ihnen einen begabten Rankeschmied, den General Dumouriez, der wohl Österreich feindlich gesinnt, aber zu ehrgeizig war, um nicht den innern Zusammenhalt des Ministeriums zu gefährden. Dumouriez, der auf Grund der Verhandlungen Talleyrands in London auf die englische Neutralität und ebenso auf die Preußens rechnete, richtete an Österreich ein Ultimatum. Österreich lehnte es unter dem Vorwande ab, daß die revolutionäre Werbetätigkeit seine belgischen Provinzen bedrohe. Am 20. April beantragte Ludwig XVI. in der Versammlung die Kriegserklärung an den „König von Ungarn und Böhmen". Sie nahm den Antrag mit allen gegen sieben Stimmen an und stürzte so Frankreich in ein kriegerisches Abenteuer, das für dieses und für Europa die schwersten Folgen haben sollte. Von nun an sind gerade infolge der Überreizung seiner jungen Vaterlandsliebe die inneren Bewegungen an die Kriegsereignisse gebunden und die Revolution wird durch einen doppelten Rhythmus zur Schreckensherrschaft und zur Eroberung emporgetragen.

Der Plan Dumouriez' und der Girondisten wurde bald durch die Wirklichkeit über den Haufen geworfen und die Mahnungen der Jakobiner, die vor allem die Vollendung der Umwälzung in Frankreich forderten, zur Besonnenheit, wurden durch die Tatsachen gerechtfertigt. Preußen verband sich mit Österreich, und da die im Ministerrate gefaßten Beschlüsse über

die französischen Heeresbewegungen durch den Hof an Wien weitergegeben wurden, wichen die Truppen, die sich verraten fühlten, zurück, töteten ihre Führer, liefen auseinander. Während Ludwig XVI. Mallet du Pan nach Deutschland schickte mit der Aufforderung an die Fürsten, sich großherzig zu erweisen, und so ihren Einfall in Frankreich gut hieß, beschloß die Versammlung drei Gewaltmaßregeln: am 27. Mai die Verschickung der unvereidigten Priester, am 29. die Auflösung der Schutzwache, die der König auf Grund der Verfassung um sich hatte, die er aber zum großen Teile aus Absolutisten gebildet hatte, und am 8. Juni die Bildung eines Feldlagers von 20000 Mann vor den Toren von Paris. Ludwig XVI. nahm das zweite Dekret an, verweigerte aber die Bestätigung der beiden anderen und entließ, durch ein Mahnschreiben Rolands erbittert, das „patriotische" Ministerium mit Ausnahme Dumouriez, der einige Tage später seine Entlassung forderte. Diese Staatsstreichpolitik fand einen Verteidiger in dem Oberbefehlshaber der Armee des Zentrums, La Fayette, der die „Aufrührer" in einem am 18. Juni in der Versammlung verlesenen Schreiben bedrohte. Am folgenden Tage kündigte der König in amtlicher Form sein Veto an, am zweitfolgenden Tage antwortete das Volk von Paris auf die königliche Herausforderung mit einer bezeichnenden Kundgebung.

Der 20. Juni 1792 war kein eigentlich republikanischer „Tag". Camille Desmoulins verleugnete den republikanischen Gedanken in der „Tribune des patriotes" („Rednerbühne der Patrioten"), Robespierre in dem „Défenseur de la Constitution" („Verteidiger der Verfassung") und die Empörung wurde vertagt, weil die Demokraten auf ein ordentliches Walten der Gesetze und auf deren gesetzmäßige Verbesserung hofften, vor allem aber deshalb, weil die Gesetzgebende Versammlung nichts zur Kräftigung dieses Gedankens tat. Aber dieser 20. Juni war vollständig ein Tag des Volkes und der vollkommene Ausdruck der Gefühle der Pariser. Schon der halb und halb erzwungene Rücktritt Baillys, des Maires von Paris, und La Fayettes, des Befehlshabers der Nationalgarde (11. November 1791), dann die Wahl Petions zum Maire von Paris, Manuels zum Prokurator der Gemeinde, Dantons zu einem seiner Stellvertreter, die Kundgebungen zu Ehren ehemaliger zum Bagno verurteilter Soldaten, welche die Mode der „roten Mütze" schufen, die dann zum Wahrzeichen wurde, der immer allgemeinere Gebrauch des Wortes „Bürger" („citoyen") und des „Du", all das weist deutlich darauf hin, daß die Pariser eine demokratische Entwicklung durchmachten, die der Krieg noch beschleunigte. Beunruhigt durch die verworrene Lage, machten die Sektionen die äußersten Anstrengungen, dauernd beisammen zu bleiben, sich an die Stelle des Departements zu setzen, die Versammlung zu beeinflussen. Seit dem 28. Mai wurden die Bittschriften der Sek-

honen immer zahlreicher und trotz der Drohungen der Departements beschlossen einige von ihnen, den Jahrestag des Schwures im Ballhause dadurch zu feiern, daß sie in bewaffnetem Zuge der Versammlung und dem Könige Bittschriften überbrachten und auf der Terrasse der „Feuillants" einen Freiheitsbaum pflanzten. Der Maire von Paris gab die Erlaubnis zu dieser ungesetzlichen, aber schwer zu verbietenden Kundgebung. Die beiden Kolonnen von Parisern, die den Weg nach den Tuilerien nahmen, waren bewaffnet, man bemerkte aber auch grüne Zweige, Blumensträuße und vor allem sehr deutliche Inschriften „Die Nation, das Gesetz!" oder „Wir wollen nur die Einheit, die Freiheit!" „Es lebe die Gleichheit!" Die Bittschriften, die in der Versammlung verlesen wurden, kennzeichneten diese Geistesverfassung noch deutlicher der König solle enthoben werden, wenn das Vaterland noch weiter bedroht bleibe Dann wälzte sich der Haufen zum Palaste, und forderte vom Könige die Bestätigung der Dekrete und die Rückberufung der „patriotischen" Minister Der König setzte eine rote Mütze auf und trank auf das Wohl der „Sansculotten" So nannten sich die den niederen Volksklassen angehörigen eifrigsten Revolutionäre, weil sie nicht die kurze Kniehose (culotte), sondern lange Beinkleider (pantalons) trugen Um 8 Uhr abends war die Kundgebung beendigt und das Volk von Paris konnte glauben, es habe der ausübenden und der gesetzgebenden Gewalt eine heilsame Lehre gegeben

Doch dem war nicht so! Der König war empört und protestierte in einem Schreiben an die Versammlung und in einem Aufrufe an die Franzosen. Ein Zentralbüro der Friedensrichter, das in den Tuilerien tagte, nahm die Anzeigen der Mitglieder der monarchistischen Klubs oder der gemäßigten Mitglieder der Sektionen von St. Opportune oder Filles St. Thomas entgegen und begann, gegen die Präsidenten und die einflußreichen Mitglieder der Sektionen und der volkstümlichen Gesellschaften zu wüten. La Fayette verließ seine Armee und erschien am 28. in der Versammlung, um ihr den Befehl zu überbringen, „eine Sekte zu vernichten", die die nationale Herrscherhoheit an sich reißen wolle Der Maire und der Gemeinde-Prokurator wurden vorläufig ihres Amtes enthoben Die Versammlung empfing schon am 10 Juni eine Eingabe mit 8000 Unterschriften, die gegen das Feldlager vor Paris Einspruch erhob, und am 2 Juli eine andere, mit 20000 Unterschriften, die sich gegen die Vorfälle vom 20 Juni erklärte Obwohl diese Versammlung durch eine Anklagerede Vergniauds am 3 Juli gegen die ausübende Gewalt sehr erregt worden war, hielt sie doch in ihrer „bürgerlichen" Gesinnung an dem Trugbilde der Verfassung fest, am 7 Juli vereinigte eine Rührszene, der „Kuß Lamourette", die Parteien zu einer Kundgebung des Vertrauens auf die Einigkeit zwischen den Abgeordneten und dem Könige

Tatsächlich aber war die Gesetzgebende Versammlung niemals weiter entfernt gewesen von einer Verständigung mit Ludwig XVI. Trotz des königlichen Vetos gegen den Beschluß betreffs des Heerlagers in der Nähe von Paris ordnete sie am 2. Juli die Vereinigung aller Nationalgarden, die dem „Bundeseid" („serment fédératif") vom 14. Juli beiwohnen sollten, in Paris an und alsbald schickten die Gemeinden Freiwillige aus, die jenes Revolutionsheer bilden sollten, vor dem Ludwig XVI. sich hatte sichern wollen. Am 13. setzte sie Petion wieder in sein Amt ein. Am 5., 11. und am 20. Juli erklärte sie das Vaterland in Gefahr und durch die Verkündigung des „Zustandes ständigen Aufgebotes" ermächtigte sie alle Bürger, Waffen zu tragen, rief dadurch eine fast allgemeine vaterländische Bewegung wach und bewies so Frankreich, daß die Monarchie unfähig gewesen sei, es zu retten. Am 18. Juli verstärkte sie die am 25. November 1791 geschaffene und dann am 12. März umgestaltete Kommission der Zwölf um 9 neue Mitglieder. Condorcet und später Brissot waren die Vorsitzenden dieses Einundzwanzigerausschusses, der, am 12. August auf 25 Mitglieder erweitert, zu einem wirklichen Regierungsorgan wurde — das Urbild des späteren Wohlfahrtsausschusses. Am 25. Juli erklärte die Versammlung die Pariser Sektionen für ununterbrochen versammelt, wie sie es am 11. mit den in den Departements gebildeten Körperschaften getan hatte.

Das Manifest des Herzogs von Braunschweig, des Führers der gegen Frankreich verbündeten Heere, das die wildesten Drohungen gegen die Gesetzgebende Versammlung, die Stadt Paris, die Nationalgarde und alle den Neuerungen ergebenen Franzosen schleuderte, wurde in Paris am 28. Juli bekannt. Es beschleunigte jäh den Gang der Ereignisse.

Der Sturz des Thrones war das Ergebnis des Zusammenwirkens der Pariser Sektionen und der Föderierten aus den Departements in dem Augenblick, da der Jakobinerklub eine neue Richtung einschlug. Dieser wandte sich von der verfassungsmäßigen Politik Robespierres ab und beschloß am 15. Juli den Druck einer von republikanischem Geiste erfüllten Rede Billaud-Varennes. Einige Zeitungen — die „Revolutionen von Paris" (Révolutions de Paris), die „Allgemeine europäische Zeitung" (Le Journal général de l'Europe) — griffen Ludwig XVI. auf das heftigste an, ohne sich jedoch entschlossen für die Republik zu erklären, wie dies die „Zeitung der Leute vom 14. Juli" (Journal des hommes du 14. juillet) tat. Mehr noch als die Zeitungsartikel setzte die Ankunft der Föderierten Paris in volle politische Tätigkeit. Aus den „patriotischesten" Departements gekommen, waren diese Föderierten schon dreitausend an der Zahl, und man erwartete noch die leidenschaftlich erglühten Leute aus Finisterre und besonders die republikanischen Marseiller; sie hörten die Reden der Jakobiner an und bildeten einen „Zentralausschuß" mit einem geheimen Direktorium, verfaßten

eine Bittschrift nach der andern und einigten sich schließlich mit den Sektionen zum Sturze der Monarchie. Die Sektionen ihrerseits fanden im Stellvertreter des Prokurators, Danton, und in den Gemeindebeamten Panis und Sergent wertvolle Bundesgenossen, der Maire, der schwache Petion, ermutigte sie eben durch seine Schwache. Die Sektion Mauconseil und darauf die Fontaine de Grenelle beantragten die Absetzung Ludwigs XVI. Dieser Antrag wurde vom 26. Juli bis zum 3. August von den im Stadthause tagenden Ausschußmitgliedern verhandelt, von 47 der 48 Sektionen angenommen und der Gesetzgebenden Versammlung am 3. August unterbreitet. In der Zwischenzeit führte die Sektion des Theatre Français am 30. Juli in ihren Arondissements das allgemeine Stimmrecht ein, die Sektion des Blindenhospitals beschloß, Paris werde sich erheben, wenn die Versammlung nicht bis zum 9. August 11 Uhr abends dem Volke sein Recht gewährt habe. Die Versammlung war zu jeder Entscheidung unfähig, sie gestand einander widersprechenden Bittschriften die Ehre der Verlesung zu, erklarte La Fayette für unschuldig, ohne dem König das gleiche zuzugestehen, und begnügte sich schließlich damit, an dem durch die Sektionen bestimmten Zeitpunkt die Drucklegung eines Berichtes Condorcets über die Absetzung des Königs anzuordnen. Der Tag vom 10. August verwirklichte das, wozu die Versammlung in ihrer bürgerlichen Gesinnung und ihrem Festhalten am Buchstaben des Gesetzes nicht den Mut gefunden hatte.

Die Nacht vom 9. auf den 10. August sah im Stadthause die Versammlung der 82 Kommissare der 28 Sektionen, aus denen der Eintritt der Passivbürger die gemäßigten Elemente verdrangt hatte. Diese Kommissäre des revolutionaren Gemeinderates, die auf revolutionarem Wege gewählt waren, neben der gesetzlichen Gemeindevertretung das Amt ergriffen hatten, ließen den Oberbefehlshaber der Nationalgarde, Marquis von Mandat, einen Edelmann von gemäßigter Gesinnung, verhaften, enthoben vorläufig die Gemeindevertretung, setzten den Maire in Zimmerarrest und ernannten Santerre an Stelle Mandats. Aller Fesseln des Gesetzes ledig, konnten sie die Schlacht durch die Föderierten und die Sektionen liefern lassen. Diese waren schon seit mehreren Tagen bewaffnet, stießen mit den Schweizern und den anderen Verteidigern des vom König verlassenen Schlosses zusammen und bemächtigten sich nach einem blutigen Kampfe, dem Metzeleien folgten, der Tuilerien.

Paris hatte um den Preis von 350 Leichen nicht nur der Monarchie ein Ende gemacht, sondern sein Sieg über die zaudernde Gesetzgebende Versammlung war zugleich ein Sieg über das am Zensuswahlrecht festhaltende Bürgertum. Schon am Tage nach dem 10. August datierte der „Revolutionäre Gemeinderat“ seine Schriftstücke „vom ersten Jahre der Gleichheit“. Die demokratische Republik war da, damit sie sich entwickeln konnte,

mußte der unter der Oberfläche lauernde Gegensatz zwischen Paris und der Versammlung entschieden werden.

Diese, die um einen guten Teil der Rechten vermindert war, konnte nichts tun, als den siegreichen Aufstand anerkennen. Zunächst schwuren die Abgeordneten, „die Freiheit und die Gleichheit aufrechtzuerhalten", dann beschlossen sie, daß der König seiner Gewalt enthoben werde und daß das französische Volk einen „Konvent" wählen solle, um das Herrscherrecht des Volkes und die Herrschaft der Freiheit und der Gleichheit zu sichern. Der König und seine Familie „sollten als Geiseln bleiben". Hierauf richtete die Gesetzgebende Versammlung die „ausübende Gewalt" ein, indem sie einen vorläufigen Ministerrat mit vollziehender Gewalt (Conseil éxecutif) ernannte, der aus den von ihr gewählten Mitgliedern gebildet wurde. Danton als „Erster Minister" wurde mit der Justiz betraut, Monge mit der Marine, Le Brun mit den auswärtigen Angelegenheiten, Roland wurde Minister des Innern, Servan Kriegs-, Clavière Finanzminister. Indem die Versammlung Danton zum „Ersten Minister" ernannte, erkannte sie die Bedeutung an, die seine Rolle bei der Vorbereitung des 10. August ihm verschafft hatte; indem sie ihm aber die gemäßigten „patriotischen" Märzminister an die Seite stellte, hoffte sie gleichwohl, die Handlungsfreiheit des volkstümlichen Danton beschränken zu können. Andererseits konnte der auf 25 Mitglieder erweiterte außerordentliche Ausschuß, der von Condorcet geleitet wurde, dem Einfluß des „Ausführenden Ministerrates" (Conseil éxecutif) die Wage halten, in dem Danton die Führung ergriffen hatte. Endlich organisierte die Versammlung die Demokratie, indem sie das Wahlverfahren für den Konvent festlegte und beschloß, daß mit Ausnahme der Dienstboten jeder 25 Jahre alte Franzose Wähler und wählbar sein solle.

Das war ein Teil der Ziele des revolutionären Gemeinderates. Aber dieser ging viel weiter als die Gesetzgebende Versammlung. Er wurde durch die Ergänzungswahlen vom 17. August vervollständigt und zählte dann 288 Mitglieder, von denen in der Zeit bis zum 2. Oktober, dem Tage der Einsetzung eines gesetzmäßigen Gemeinderates, eine ziemlich bedeutende Zahl sehr rasch ersetzt werden mußte. Angehörige der freien Berufe oder kleine wenig gebildete Geschäftsleute, standen sie unter dem Einfluß derjenigen, die im Konvent im Vordergrund stehen sollten: der Robespierre, Billaud-Varenne, L. Bourdon, Fabre d'Églantine und hinter diesen der Chaumette, Jullien, Hébert, Tallien, J. M. Chénier. Im Grunde war dieser Gemeinderat eine wesentlich politische Versammlung, deren Aufgabe zunächst die Überwachung der Tätigkeit des alten, verfassungsmäßigen Gemeindeverwaltungskörpers war, welchen man am 1. September wieder eingesetzt hatte, ferner die der vorläufigen Departementsverwaltung, die am 11. August eingerichtet

worden war, des weiteren die Beeinflussung der Gesetzgebenden Versammlung und die Herstellung von Beziehungen mit den Sektionen von Paris und den Gemeindeverwaltungen der Departements, um sie für die Errungenschaften des 10. August zu gewinnen. Von der Gesetzgebenden Versammlung selbst mit Vollmachten zur Beaufsichtigung und mit denen der Staatspolizei ausgestattet, die er durch einen Überwachungsausschuß übte, unterdrückte er die königlich gesinnten Zeitungen, verletzte das Briefgeheimnis, bevölkerte mit Hilfe des Überwachungsausschusses und der ständigen Ausschüsse der Sektionen die Gefängnisse mit Priestern und Aristokraten, ordnete die Schließung der Stadttore, Hausdurchsuchungen an, befahl, daß man die Zeugnisse über die „Bürgertugend" bei sich trage, und setzte durch, daß Ludwig XVI. ihm zur Einschließung im „Temple" übergeben wurde. Seine Haltung war so deutlich, daß die Gesetzgebende Versammlung das Wort König aus allen amtlichen Aktenstücken beseitigte, zuließ, daß der Konvent die Republik beschließen könne, daß sie auf einen früheren Beschluß, der zur die Stellung der Schweizer, die das Schloß verteidigt hatten, vor ein Kriegsgericht anbefohlen hatte, zurückkam und am 17. August die Bildung eines außerordentlichen Gerichtshofes zur Bestrafung aller monarchistischen Parteigänger vom 10. August anordnete. Da er dem Obergerichtshof von Orleans mißtraute, legte der Gemeinderat Wert darauf, ein Gericht zu besitzen, das er völlig in der Hand habe; und dies war der Gerichtshof vom 17. August, das Vorbild der revolutionären Rechtsprechung. Der Gemeinderat war auch der geistige Urheber eines anderen Beschlusses vom 17. August. Dieser befahl die Aufhebung der Klöster und wurde am 18. durch ein Dekret vervollständigt, das alle religiösen Körperschaften unterdrückte und das Tragen des geistlichen Gewandes verbot. Kirchenfeindlich und noch mehr demokratisch als republikanisch, verstand es der Gemeinderat, dem ganzen Groll der Pariser Bevölkerung Ausdruck zu geben, die außer sich war infolge der Veröffentlichung der Papiere aus den Tuilerien, die das Einverständnis des Königs mit den Gegenrevolutionären enthüllten, die außer sich war über den Verrat La Fayettes und die drohende Annäherung des Feindes. Der Gemeinderat hatte zu wenig Vertrauen zu dem Ministerrat, dem es an innerer Einheit fehlte, er mißtraute der Gesetzgebenden, die zu bürgerlicheu Ursprungs war und in der der Idealismus der Girondisten durch die Eifersucht auf Paris eine besondere Färbung erhielt, und ebenso dem Gerichtshof vom 17. August, der ihm zu nachsichtig schien. Er hielt sie alle für ungeeignet, Frankreich zu retten, und arbeitete eine Heilslehre heraus, die die Unterdrückung aller inneren Feinde ermöglichte, um den Sieg an den Grenzen zu sichern. Diese Lehre vom Staatswohl herrschte seit den Septembermorden vor und sie findet man in allen entscheidenden Augenblicken der Revolution wieder.

Die Nachricht von der Einschließung Verduns durch die Preußen, der kurz nachher die von der Einnahme Longwys folgte, war die unmittelbare Ursache der Septembermorde. Man glaubte in den Sektionen, daß die Gefangenen sich gegen das Vaterland verschworen hatten, und die Sektion Poissonnière schlug vor, „schnelle Gerechtigkeit zu üben". Der Vorschlag wurde von der Mehrheit der Sektionen angenommen und führte zur Aufstellung von Volksgerichten in den Gefängnissen und zur blutigen Hinschlachtung von etwa 1600 Gefangenen. Die rohe Rachsucht des Volkes stieß auf keinen Widerstand. Santerre, der über die bewaffnete Macht verfügte, tat nichts, um sie zu unterdrücken, und die Kommissäre, die die Gesetzgebende und der Gemeinderat ausgesandt hatten, um den Metzeleien Einhalt zu tun, hatten kein Mittel in der Hand, das Blutvergießen zu hindern. Übrigens tauchte gerade anläßlich der Morde der Zwiespalt zwischen dem Gemeinderate und der Versammlung wieder empor, indem jener schließlich die Gewalttaten des Volkes mit seinem Ansehen deckte und, um die Girondisten einzuschüchtern, sie durch Entsendung von Kommissären vor den Departements rechtfertigte, ja die Mörder besoldete, diese aber forderte die guten Bürger auf, sich zur Herstellung der Ordnung zusammenzuschließen, und entsandte Kommissare an die Sektionen, um ihnen Ruhe zu predigen. Am 3. September verschickte der Überwachungsausschuß ein Rundschreiben an die Gemeindevertretungen, um die Morde zu rechtfertigen und sie zu gleichem Vorgehen einzuladen. Am 4. schwur die Gesetzgebende, einer allgemeinen und unmittelbaren Eingebung folgend, „die Könige und das Königtum bis zum Tode zu bekämpfen". Die Hinrichtungen in den Gefängnissen, die noch durch die Ermordung der Gefangenen des Obersten Gerichtshofes in Versailles vervollständigt wurden, hörten in Paris am 6. September auf. Die Stadt kehrte zum Alltagsleben zurück.

Dieser furchtbare Septembermonat, der zwischen den Gefängnismorden und dem Zusammentritt des Konventes liegt, war auch eine Zeit vaterländischer Begeisterung. Von Paris zogen mehr als 20000 Freiwillige, die die Sektionen bewaffnet und ausgerüstet hatten, an die Grenze. Es war auch eine Zeit großer politischer Tätigkeit. Roland und die Girondisten der Gesetzgebenden griffen die „diktatorische" Amtsführung des Gemeinderates an und ein Dekret vom 19. September befahl seine sofortige Erneuerung. Die Mitglieder des Gemeinderates bemühten sich, die Angriffe der Versammlung abzuwehren, indem sie die Verantwortung für den Überwachungsausschuß ablehnten. Für die Versammlung wie für den Gemeinderat waren die Wahlen zum Konvent die große Frage des Augenblickes. Es handelte sich für jeden der beiden Teile darum, die Wahlbewegung so zu lenken, daß er sich die Möglichkeit von Gewaltmaßregeln und das vollständige Übergewicht in der nächsten Versammlung sicherte. Tatsächlich wurde,

nachdem der Konvent zusammengetreten war, der Kampf zwischen den gewählten Girondisten und dem erneuerten Gemeinderat immer erbitterter und endete mit dem Siege des letzteren am 31. Mai und 2. Juni 1793.

V. Der Konvent

Die Geschichte des Konventes wird durch die Revolution vom 9. Thermidor*) des Jahres II deutlich in zwei Abschnitte geschieden. In dem ersten wird die demokratische Republik, die durch die Ereignisse vom 10. August vorbereitet worden war, durch die Beschlüsse des Konventes verwirklicht und entwickelt sich, indem sie den Widerstand im Innern bricht und den Feind aus dem Lande jagt; in dem zweiten gelangen die gemäßigten Elemente wieder zur Macht und setzen an die Stelle der demokratischen Republik das Zensuswahlrecht des Jahres III.

Die Wahlen zum Konvente wurden auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechtes vollzogen. Die Urwählerversammlungen traten am 26. August zusammen, die der Wahlmänner am 2. September und den folgenden Tagen. In den Departements wurden die Wahlen im allgemeinen zwischen dem 7. und 10. September beendigt; Paris, das 24 Abgeordnete und Ersatzmänner zu ernennen hatte, wurde mit den seinen erst am 23. September fertig. Die Wahlen waren unbeeinflußt von der politischen Verwaltung; doch unterlagen sie dem Drucke der Ereignisse sowie dem der organisierten Klubs in der Provinz, der Sektionen in Paris und endlich dem des in mehreren Wahlkörpern angenommenen Abstimmungsvorganges, der öffentlichen und lauten Stimmabgabe. Von mehreren tausend Urwählerversammlungen verlangten nur 13 die Beibehaltung der Monarchie und nicht ein königlich gesinnter Abgeordneter wurde gewählt. Die Partei des absoluten Königtums verbarg sich, eingeschüchtert durch die Metzeleien, oder durch die Auswanderung ihrer Führer beraubt. Der Orleanismus war durch den Wankelmut, ja durch das Buhlen des Herzogs von Orléans um die Volksgunst vernichtet, der durch die Gnade des Gemeinderates Philippe Egalité geworden und übrigens auch zum Abgeordneten von Paris gewählt worden war. Der Gedanke, den Carra im August 1791 angeregt hatte, den Herzog von York auf den Thron zu berufen, ebenso der spätere, den Herzog von Braunschweig zu berufen, wurden vollständig aufgegeben und sie sollten nur aufleben, um durch die Feinde der Girondisten ausgenutzt zu werden. Für die Wähler war die Aufgabe des Konventes, der als eine Überprüfungsversammlung angesehen wurde, hauptsächlich die, eine neue Verfassung zu schaffen, und diese Verfassung konnte nur republikanisch und demokratisch sein. Dies geht deutlich aus dem Pariser Wahlfeldzug hervor. Die Tat-

*) Siehe Anm. S. 95

sache, daß sich unter den 990 Wahlmännern Robespierre, Chabot, Marat, Hébert, A. Cloots, F. Robert, Lavicomterie, Chaumette, Collot d'Herbois, Billaud-Varenne, Vincent, Henriot, Dobsent, Jacques Roux befanden, sprach klar die Bedeutung der Pariser Wahlen aus. Collot d'Herbois empfahl die Wahl von „Leuten aus dem Volke" und nicht von solchen, die „verschiedene Künste verstanden, von Gemäßigten, Ängstlichen, Treulosen, Wühlern". Robespierre bezeichnete diese letzteren deutlicher, indem er die Ausschließung der Wahlmänner verlangte, die den monarchistischen Klubs angehört oder die Bittschrift der 20000 unterzeichnet hatten. Trotz der Anstrengungen der Girondisten, besonders Louvets, stimmte die Wahlmännerversammlung für die Radikalen und erkannte den Grundsatz des „bindenden Wahlauftrages" und der Überprüfung der vom Konvente beschlossenen Verfassungsgesetze durch die Urwählerversammlungen an. Entsprechend diesen Ansichten von einer direkten Regierung beschloß der Gemeinderat von Paris, daß die Gewählten sich einzeln der Bestätigung durch die Sektionen und Gemeindevertretungen des Departements von Paris zu unterziehen hatten. So merkte man zu Paris schon während des Wahlfeldzuges den unüberbrückbaren Gegensatz zwischen den Girondisten, die, wie Louvet, es mit blutdürstigen und unsicher begründeten Anklagen versuchten, und der Bergpartei, die stark war durch die Stütze, die sie in den Pariser Sektionen fand.

Der Konvent hätte eigentlich ebenso viele Mitglieder zählen sollen wie die „Gesetzgebende", aber infolge der Errichtung neuer Departements und der Zulassung der Abgeordneten aus den Kolonien stieg sein Stand bis auf 782. Aber diese Zahl stand nur auf dem Papier und wurde in der Wirklichkeit selten erreicht. Denn in den ersten Sitzungen waren kaum 300 Mitglieder anwesend und später schwankte, ungeachtet aller Drohungen der Geschäftsordnung, die Zahl der Abgeordneten zwischen 200 und 500, teils infolge der Ächtungen, der Entsendungen, aber auch infolge von Furcht und Teilnahmslosigkeit. Ferner wechselte seine Zusammensetzung auch deswegen, weil er von 1793 bis 1795 mehr als 170 von den gewählten 298 Ersatzmännern einberief. Dieser verhältnismäßig starke Wechsel seines Personenbestandes ruft im Vereine mit der Abneigung der Abgeordneten gegen geschlossene Parteien, gegen „Faktionen", den Eindruck der Unsicherheit in der Gruppierung der Konventsmitglieder hervor. Doch kann man immerhin sagen, daß der Konvent bis zum Verschwinden der Girondisten in drei Parteien zerfiel, die girondistische oder „Brissotistische" Rechte, etwa 165 Mitglieder, die dem Einflusse von Paris durch den des Landes die Wage zu halten suchte, wo ihre Parteigänger in den meisten Departementsverwaltungen saßen, die Linke, der Berg, die eine starke Zentralgewalt wollte, welche alle Feinde der Revolution vernichten sollte, und das Zentrum, ungleichartig in seiner Zusammensetzung, das die Masse seiner Stimmen denjenigen

zur Verfügung stellte, welche es durch Vernunftgründe oder durch die Gewalt mit sich rissen. Nach dem Siege des Berges bildeten sich wechselnd Gruppen um die führenden Männer, um Danton, Robespierre; und der 9. Thermidor sollte eine neue Parteienbildung bringen, die sich bis gegen den Schluß hin immer deutlicher und fester gestalten sollte: die Thermidorianer der Linken, die, nachdem sie die Tyrannei Robespierres gestürzt, die demokratische Republik erhalten wollten, und die Thermidorianer der Rechten, Parteigänger der Zensusrepublik, zurückgekehrte Girondisten, gemäßigte Dantonisten, und endlich auf der äußersten Rechten eine kleine Gruppe von königlich Gesinnten.

Kaum zu wirklichen Parteien zusammengeschlossen, schlecht geleitet durch eine unzureichende Geschäftsordnung, fortgerissen durch die Gewalttaten der Straße, bis zum Übermaße erregt durch die Zurufe von den Zuhörerplätzen und den Wortschwall der Überbringer der Bittschriften, bieten die Konventsmitglieder der Geschichte nicht das Bild besonnener, selbstsicherer Volksvertreter, gegenseitige Anschuldigungen, von wilden Verleumdungen erfüllt, mehr oder weniger unehrliche Übertreibungen, verstärkt durch blutrünstige Drohungen, füllten zahlreiche Sitzungen aus. Aber diese dramatischen Sitzungen dürfen nicht das Andenken jener Stunden wirklicher Arbeit in den Ausschüssen wie in der Versammlung verwischen, in denen die Konventsmitglieder so viele wichtige Gesetze ausgearbeitet und das Wohl, die Rettung Frankreichs gesichert haben. Die Mehrzahl von ihnen war der Wahl würdig. Etwas mehr als ein Drittel, 283, waren schon Mitglieder der früheren Versammlungen gewesen, 89 hatten der Verfassunggebenden, 194 der Gesetzgebenden angehört und von den übrigen hatten sich viele im Verwaltungsdienste mit den Geschäften vertraut gemacht, einige hatten sich als Advokaten oder als Richter einen Namen gemacht, wie Vergniaud, Guadet, Gensonné, Buzot, Treilhard, Merlin de Douai, Herault des Sechelles, Cambacérès, andere als Gelehrte wie Condorcet, Fourcroy, Daunou, als Soldaten Carnot und Prieur de la Côte d'or; 16 verfassungstreue Bischöfe, 8 Generalvikare, 18 Pfarrer oder Priester, 10 protestantische Pastoren vertraten den geistlichen Stand. Im ganzen war die Versammlung, nach den Worten Buzots „aus wackeren, rechtschaffenen Leuten" zusammengesetzt, auf die das Geld — von seltenen Ausnahmen abgesehen — seinen verderblichen Einfluß nicht auszuüben vermochte und aus deren Mitte späterhin Napoleon I. eine große Zahl seiner Beamten nehmen sollte.

Der Wert und die Bedeutung der Konventsmitglieder rechtfertigt ihren Versuch, Frankreich zu regieren. Zwar hatten sie, um den der ganzen französischen Staatsrechtsschule so teueren Grundsatz von der Trennung der Gewalten nicht zu verletzen, den vorläufigen „Ministerrat mit vollziehender Gewalt" vom 15. August beibehalten. Aber da sie auch weiterhin nur

Minister wählten, die nicht der Versammlung angehörten und gleichwohl wünschten, die Regierungshandlungen des vollziehenden Rates zu überwachen, u beleben, wurden sie sehr bald dahin gebracht, ein Aufsichtsorgan einzusetzen, das zugleich als Triebkraft wirken sollte. Schon die Gesetzgebende hatte ihren außerordentlichen Ausschuß gehabt; der Konvent hatte am 1. Jänner 1793 seinen Ausschuß für die allgemeine Verteidigung eingesetzt, der am 6 April in den Wohlfahrtsausschuß umgewandelt wurde. Dieser Ausschuß war die lebendige Triebkraft sowohl der 22 Ausschüsse der Versammlung, die sich in die parlamentarische Arbeit teilten, als auch der Kanzleien der Minister. Seitdem gab es keine Trennung der Gewalten mehr, Frankreich war einer allmächtigen Versammlung untertan; oder richtiger, diese wäre allmächtig gewesen, wenn das Land die Diktatur völlig anerkannt hätte und wenn sie selbst nicht unter dem beherrschenden Einflusse des Pariser Gemeinderates gestanden wäre.

Der vom Aufstande des August erhobene Gemeinderat, der immer noch im Amte war, sollte am 2 Oktober zurücktreten. Die zwei Monate, die ihn von diesem Zeitpunkte trennten, benutzte er dazu, sich zu rechtfertigen, sowohl deswegen, weil die Gironde in der „Versammlung" einen kraftvollen Angriff gegen ihn unternahm, als auch, weil sich die Mehrheit der Sektionen um den Konvent scharte. Der Konvent hatte am 21. September mit Stimmeneinhelligkeit die Monarchie abgeschafft, am 22 angeordnet, daß alle amtlichen Schriftstücke vom Jahre I der Republik ausgefertigt werden sollten, am 25 die eine und unteilbare Republik ausgerufen. Der Gemeinderat, der übrigens eines Teiles seiner rührigsten Elemente beraubt war, war für den Augenblick ihm gegenüber ohnmächtig. Er verleugnete seinen eigenen Überwachungsausschuß, seine eigenen Sendlinge in den Departements. Bald aber gewann er seinen Einfluß bei den Sektionen wieder und arbeitete mit aller Kraft darauf hin, daß die gesetzliche Körperschaft, die ihn ersetzen sollte, von den gleichen Ideen erfüllt sei wie er selbst. Die Pariser Wahlen begannen Mitte Oktober unter dem Eindrucke, daß der Konvent gegen die öffentliche Stimmabgabe sei, der Gemeinderat für sie, gerade als die Jakobiner die Girondisten aus ihrer Gesellschaft ausschlossen, der Argwohn, die Reizbarkeit der Girondisten sich in dem Plane äußerte, zu Paris eine departementale Schutzwache aufzustellen, um nötigenfalls die Volksvertretung zu verteidigen, gerade als Roland in seinem Berichte vom 29 Oktober in aller Form eine Anklage gegen den Gemeinderat schleuderte. Zwar war, da die Neubesetzung der städtischen Ämter sich infolge der Langsamkeit der Abstimmungen verzögerte, die Mairie von Paris dem Girondisten Petion gegeben worden, und als dieser seine Entlassung nahm, vorläufig den Gemäßigten Chambon und Boucher-Rene, aber bei den Wahlen für einen neuen vorläufigen Gemeinderat, die durch den Beschluß vom 22. No-

vember ausgeschrieben wurden und am 28. begannen, siegte die Bergpartei; nur die Stelle des Maire wurde Chambon gegeben. Der Gemeinderat vom 2. Dezember umfaßte tatsächlich eine Minderheit von 11 Gemäßigten gegen 51 Anhänger der Bergpartei, die sich den aus dem Gemeinderate vom 10. August verbliebenen Mitgliedern anschlossen. Mit Chaumette als Prokurator, Hébert als seinem Stellvertreter, mit Pache, der seit dem Rücktritte Chambons (Februar 1793) Maire war, war der neue Gemeinderat, der durch eine gleichfalls neue und der Bergpartei angehörige Departementsverwaltung unterstützt wurde, wohl imstande, die Schlacht gegen die „Brissotistische Faktion" zu schlagen, die er beschuldigte, sie wolle den Sitz des Konventes von Paris wegverlegen, Ludwig XVI. retten und die Verfassungsfrage verschleppen.

Die täglichen Reibereien, die in den Monaten Oktober bis Dezember 1792 zwischen Roland, dem Minister des Innern, in dem sich damals das Wesen der Gironde am deutlichsten verkörperte, und der Gemeinde sich ergaben, haben eigentlich nur die Entscheidung vorbereitet, die im ersten Halbjahre 1793 erfolgte. Im Konvente hatten diese Zwischenfälle schon die Stellungnahme der beiden feindlichen Parteien herbeigeführt, trotzdem Danton sich bemühte, sie um der Wohlfahrt des Vaterlandes willen miteinander zu versöhnen. Am 23. September verlangte Roland für den Konvent eine besondere Schutzwache und am 24. verfügte ein Dekret die Bildung einer staatlichen Truppe, die aus den 83 Departements ausgehoben werden sollte, und die Einsetzung eines sechsgliedrigen Ausschusses, der über die Lage in Paris und dem übrigen Lande Bericht erstatten sollte. Während Marat die Diktatur verlangte, Danton die Unteilbarkeit der Republik ausrufen ließ, bemühte sich die Bergpartei, die Ausführung des Dekretes vom 24. zu verzögern. Dennoch bildeten sich in den Departements auf die Aufforderung der Girondisten Freiwilligenkorps und zogen nach Paris; aber diese neuen Föderierten wurden von den Sektionen und den Jakobinern empfangen und aufgeklärt und „verparisierten" sich sofort, und die Kundgebungen vom 14. und 17. Jänner bewiesen das vollkommene Einverständnis zwischen den Bewaffneten aus den Departements und den Mitgliedern der Sektionen. Aber diese Föderierten, die in Paris einquartiert waren, trugen schon durch ihre bloße Anwesenheit dazu bei, die Lebensmittelnot zu verschärfen, die damals wütete. Die städtische Bevölkerung, die durch die Arbeitslosigkeit und die Entwertung der Assignaten bedrängt wurde, war höchst unruhig, vor den Türen der Bäcker gab es beständig Aufläufe. Man verlangte Höchstpreise für die Waren und in einigen Vierteln der inneren Stadt kam es Ende Februar zu Plünderungen der Kolonialwarengeschäfte. Diese schon zur heimischen Volkskrankheit gewordenen Gewalttaten erregten bei den Girondisten Anstoß. Am 20. Jänner hatten sie die Annahme eines Beschlusses gegen die Septembermorde durchgesetzt,

mit denen sich die Bergpartei aus politischer Gegnerschaft vollkommen einverstanden erklärt hatte. Und im Prozeß des Königs, der am 11. Dezember begonnen hatte und in dem sie mit und ohne Vorbehalt für den Tod stimmten, beantragten die Girondisten die Bestätigung des Urteiles durch die Urversammlungen; aber dieser Antrag wurde von der Bergpartei bekämpft, weil er darauf ziele, den Einfluß von Paris durch das Eingreifen der Departements zu ersticken, und mit 484 gegen 283 Stimmen abgelehnt. Die sofortige Hinrichtung Ludwigs XVI. (21. Jänner 1793) bedeutete den völligen Bruch des Konventes mit der alten Ordnung im Innern und mit der alten europäischen Diplomatie.

Mit der Ausdehnung des Krieges durch die Erklärung vom 1. Februar*) steigerte sich die Heftigkeit des Kampfes zwischen den Girondisten und der Bergpartei. Als Roland infolge der Aufhebung seines „Büros zur Gestaltung der öffentlichen Meinung" („bureau de la formation de l'esprit public") vom Ministerium des Innern zurücktrat, verlor die Gironde ein mächtiges Mittel zur Beeinflussung der Hauptstadt und der Departements, wo die Sendlinge und die Schriften Rolands seit mehreren Monaten seiner Politik gedient hatten. Die Ersetzung des gemäßigten Maires von Paris, Chambon, durch den Jakobiner Pache (14. Februar) war eine weitere Schlappe für die Gironde, die zwischen das doppelte Feuer des Pariser Gemeinderates und des Berges geriet. Bald brachen in Paris, das infolge der Hungersnot ohnehin aufgeregt war, neue Unruhen aus; die französische Armee zog sich in Belgien vor den Österreichern zurück; man glaubte, daß die „Verräter" in der Versammlung die Schuld trugen am Erfolge des Auslandes, und eine Volksbewegung, die in der Nacht vom 9. auf den 10. März von der „Gesellschaft der vereinigten Verteidiger der Republik" und von dem „Überwachungsausschusse der Forderierten" angezettelt worden war, suchte sie aus der Versammlung mit Gewalt herauszuholen. Aber dank dem Eingreifen der „Getreuen von Finisterre" und dem Umstande, daß die Häupter der Bergpartei nicht für sie eintraten, scheiterte die Bewegung und die Aufrührer mußten sich damit begnügen, die Druckerpressen zweier girondistischer Zeitungen zu zerstören. Die Bergpartei, vor allem Danton, suchten noch eine Verständigung mit den Girondisten. Diese jedoch, unfähig die Gegenwart zu erkennen und die Zukunft vorauszusehen, setzten an eben diesem 10. März die Bildung eines „außerordentlichen" Gerichtshofes durch, in der Hoffnung, ihm ihre Feinde überliefern zu können.

Aber in Paris sickerten die ersten Nachrichten vom Aufstande in der Vendée durch; am 18. März erfuhr man durch einen Brief Dumouriez den ganzen Umfang der Mißerfolge im Felde, am 22. die Niederlage von Neer-

*) Kriegserklärung an England und die Niederlande (Anm. d. Ü.)

wunden und anfangs April den Verrat Dumouriez. Während nun im Konvent die Parteien angesichts der wachsenden Gefahr einen Waffenstillstand zu schließen schienen, indem sie sich am 6. April einem Wohlfahrtsausschuß anvertrauten, der in seiner Mehrheit aus Männern gebildet war, welche dem Parteitreiben ferne standen, — R. Lindet, Cambon, Delacroix, klagten die Sektionen die „bestochene Mehrheit" an und machten sie für die Niederlagen verantwortlich; Robespierre griff auf das heftigste die englische Partei an, und Marat rief zu den Waffen gegen die verräterischen Abgeordneten. Auf den Anklagebeschluß gegen Marat (13. April) antwortete Paris durch eine Kundgebung der Sektionen, die am 15. April die Entsetzung von 22 girondistischen Deputierten forderten. Von da an herrscht offener Krieg zwischen der Gironde, die die Proteste der Departements für ihre Zwecke ausnützte, und dem Gemeinderate, der durch die Sektionen einen Ausschuß für den brieflichen Verkehr mit den übrigen Gemeindevertretungen hatte einrichten lassen, um sie über die Vorgänge in Paris auf dem Laufenden zu erhalten, und die Freisprechung Marats durch das aus seinen Anhängern bestehende Revolutionstribunal bewirkt hatte. Der Gemeinderat wurde der Mittelpunkt des Widerstandes gegen einen girondistischen Staatsstreich, den er voraussah. Am 21. setzte Barère, um seine Absetzung zu verhindern, die Ernennung eines Ausschusses durch, der seine Amtshandlungen prüfen sollte, und dieser Einundzwanzigerausschuß, der fast ausschließlich aus girondistischen Abgeordneten gebildet war und dem alle öffentlichen Ämter und die Ausschüsse unterstehen sollten, hatte die Aufgabe, die Verschwörer zu verfolgen. Sein Bericht vom 24. Mai forderte die Verhaftung Héberts und zweier Gemeindebeamten, und einer Abordnung, die die Freilassung Héberts verlangte, antwortete der Konventspräsident Isnard mit der berüchtigten Drohung, Paris zu zerstören. Der Wohlfahrtsausschuß versuchte zu vermitteln, Danton war der geistige Urheber eines Versöhnungsvorschlages und brachte zugleich neue Mitglieder der Bergpartei - St. Just, Couthon, Hérault de Séchelles, in den Ausschuß. Aber Robespierre hatte sich schon seit dem 26. Mai in einer Sitzung des Jakobinerklubs für die Ziele der Sektionen erklärt. Man müsse die „freiheitsmörderische" Partei gewaltsam aus dem in seiner Politik schwankenden Konvente entfernen. Und so kamen die Tage vom 31. Mai und 2. Juni heran, die die vollständige Herrschaft des Berges über den Konvent, die von Paris über Frankreich sichern sollten.

Der Mittelpunkt des Aufstandes war das im bischöflichen Palaste untergebrachte „Korrespondenzausschuß", dem sich neue Kommissäre der Sektionen anschlossen. In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai wurden der Große Gemeinderat und die Departementsbehörde durch diese revolutionären Gruppen gesprengt und durch eine Art revolutionärer Amtsverleihung wieder in ihre

Vollmachten eingesetzt. Man schwur, die einheitliche und unteilbare Republik aufrecht zu erhalten. Henriot wurde zum Befehlshaber der bewaffneten Macht ernannt, die Post wurde besetzt, die Briefe wurden beschlagnahmt, die Stadttore geschlossen, die Sturmglocke geläutet. Der Konvent zauderte, die Vertreter der Sektionen erschienen an seinen Schranken, um die Beseitigung der Kommission der Einundzwanzig und die Verhaftung von 22 girondistischen Abgeordneten zu fordern. Sie setzten nur die erste Forderung durch und schienen sich damit zu begnügen, denn sie willigten darein, sich mit den Abgeordneten zu verbrüdern, und abends war Paris festlich beleuchtet. Aber der Gemeinderat wollte sich mit diesem halben Erfolge nicht zufrieden geben. Auf seine Bittschrift vom 1. Juni gegen die Girondisten erteilte der Konvent unter dem Einflusse des Wohlfahrtsausschusses eine abschlägige Antwort. Am 2. Juni aber mußte er, von den revolutionären Truppen Henriots eingeschlossen, nachgeben und beschloß auf Antrag Couthons die Verhaftung nicht von 22, sondern von 29 girondistischen Abgeordneten; unter ihnen die Führer der Rechten: Vergniaud, Brissot, Pétion, Barbaroux, Buzot und zwei Minister: Le Brun und Clavière. Roland hatte sich geflüchtet, seine Frau war schon durch den Gemeinderat gefangen gesetzt. Die Vertretung des gesamten Volkes war also durch den Pariser Gemeinderat besiegt worden. Dieser war von dem Gedanken ausgegangen, daß es in einem Augenblicke, da die Absonderungsgelüste der Departements die Sache des Auslandes förderten, da der Kampf der Einflüsse in der Versammlung, im Wohlfahrtsausschusse jede rasche und nützliche Lösung hinderte, nötig sei, jeden Kräfteverlust zu verhindern und Frankreich zu einem einheitlichen Widerstande zu beleben. Am 13. Juni schloß sich der Konvent dieser Auffassung an: er erklärte, die „Bürger von Paris hätten machtvoll zur Rettung der Freiheit beigetragen“, und am 10. Juli stürzte er den ersten Wohlfahrtsausschuß, in dem Danton sich immer bemüht hatte, zu vermitteln, Zeit zu gewinnen, in dem Barère mehr als einmal den Gemeinderat angeklagt hatte und dem man vorwarf, er sei unfähig zur Bewältigung der föderalistischen Empörung und des Aufstandes in der Vendée. Der Berg, der jetzt völlig Herr des Konventes war, konnte nun die letzte Hand an die Frankreich versprochene Verfassung legen, und die Regierungseinrichtungen vervollständigen, die das Land zu retten vermöchten.

Diese Verfassung war ja die eigentliche Aufgabe des Konventes. Der Verfassungsausschuß, den er am 11. Oktober 1792 zu ihrer Ausarbeitung ernannt hatte, war girondistisch und nahm fast vollständig die Grundgedanken an, die Condorcet ihm lieferte. Der Vorschlag einer Erklärung der Menschenrechte in dreiunddreißig Artikeln brachte eine noch schärfere Fassung der freiheitlichen Grundsätze von 1789, bestätigte das am 10. August ein-

geführte allgemeine Stimmrecht und erklärte die öffentliche Armenpflege und den öffentlichen Unterricht für Pflichten der Volksgesamtheit. Der Verfassungsentwurf änderte die Verfassung von 1791 in republikanischem und demokratischem Sinne, beseitigte die Distrikte und richtete kantonale Gemeinden ein, organisierte das „Volksreferendum", ließ die Minister, die Mitglieder des „Vollziehenden Rates" durch das Volk wählen, ebenso wie die eine und einzige Kammer, die die gesetzgebende Gewalt verkörperte. Keiner der Mängel der Verfassung von 1791 war in diesem Entwurfe verbessert. Dieser Entwurf wurde Mitte Februar 1793 vorgelegt und veranlaßte eine Reihe anderer, die ein „Prüfungsausschuß", auch „Kommission der Sechs" genannt, durcharbeiten sollte, dieser übernahm die Aufgaben des ersten Verfassungsausschusses, welcher sich gemäß dem Bestallungsdekrete sofort nach Überreichung seiner Vorschläge aufgelöst hatte. Und so konnte am 17 April im Konvente die Erörterung der Verfassungsfragen beginnen; sie zog sich bis zum 29 Mai hinaus, weil sie durch so viele folgenschwere und dramatische Verhandlungen unterbrochen wurde Aus den Einwendungen der Bergpartei gegen den Verfassungsentwurf heben sich eigentlich nur zwei deutlicher heraus, die aber auch mehr Lehrmeinungen betreffen Der eine ist der Vorschlag Pommes', die Erklärung der Rechte unter den Schutz des höchsten Wesens zu stellen, der andere der Robespierres, die politische Revolution durch eine soziale zu vervollständigen, indem man die Ausübung des Eigentumsrechtes beschränke, eine gestaffelte Steuer einführe und das Recht aller Bürger auf Arbeit oder auf öffentliche Unterstützung anerkenne Dieser sozialisierende Gegenantrag Robespierres gegen den ganz im Geiste völliger wirtschaftlicher Freiheit gehaltenen Artikel 18 des Entwurfes (über das Eigentum) und die zu unbestimmte Fassung der staatlichen Hilfspflicht hatte aber vor allem einen Kampfzweck, denn er sollte nur des Antragstellers demokratische Haltung gegenüber derjenigen der Girondisten hervorheben Der wirkliche Widerstand der Bergpartei zeigte sich in anderer Gestalt Sie meinte im Gegensatze zu den Girondisten, daß die augenblicklich so verworrene Lage der Ausarbeitung einer Verfassung nicht günstig sei, sie zog die Verhandlungen mit so gutem Erfolge in die Länge, daß der Konvent beim Ausbruche der Revolution vom 31 Mai außer der Erklärung der Menschenrechte erst sechs Artikel der Verfassung zu Ende beraten hatte, die eigentlich nur den vorhandenen Stand der Dinge bestätigten

Um die Verfassung im Sinne der Bergpartei fertig zu bringen, ergänzte sich der Wohlfahrtsausschuß vom 30 Mai durch Hérault de Séchelles, Ramel, Saint-Just, Mathieu und Couthon In sechs Tagen wurde von diesen neuen Mitgliedern ein Entwurf ausgearbeitet, und am 10. Juni wurde er dem Konvente vorgelegt. Er wiederholte die „Erklärung der Rechte" und die

sechs schon angenommenen Artikel und vereinfachte im übrigen den Entwurf Condorcets. Im einzelnen behielt er die Einteilung des Landes von 1791 in Distrikte und Gemeinden bei, beließ das von Condorcet vorgeschlagene System des „Referendums" (der Volksabstimmung), legte den hierbei einzuhaltenden Vorgang genau fest, beseitigte sein System der Wahl auf Grund von „Vorschlägen" (scrutin de presentation), führte das allgemeine Stimmrecht für die Urwählerversammlungen der Arrondissements und Departements ein, schuf einen für ein Jahr gewählten „Gesetzgebenden Körper" (Corps législatif) und einen „Vollziehenden Rat" von 24 Mitgliedern, der durch den „Gesetzgebenden Körper" aus einer Liste von Kandidaten ausgewählt werden sollte, die die Wahlmännerversammlungen der Departements — jedes schlägt einen vor — aufstellen sollten. Dieser Entwurf Hérault de Séchelles steigerte noch die Verwaltungsauflösung der Verfassung von 1791, gedachte das Volk zu unmittelbarer Regierungstätigkeit zu berufen und suchte überdies die Doppelgefahr einer gesetzgebenden wie vollziehenden Diktatur von einem Mittelpunkte aus einerseits, der departementalen Sonderbestrebungen anderseits zu vermeiden. Übrigens beeilte sich der Konvent mit der Verhandlung über den vorgelegten Entwurf, schon deshalb, weil er den Föderalisten (den Anhängern einer mehr bundesstaatlichen Verfassung) einen Angriffsgrund vorwegnehmen wollte. Die Verhandlung, die am 11. Juni begann, ward am 24. geschlossen, ohne daß der fiskalische Sozialismus Robespierres wieder aufgetaucht wäre. Aber die Erklärung der Rechte war doch ein wenig stärker im Sinne der Volksherrschaft geändert, indem sie den Dienstboten ausdrücklich das Wahlrecht gewährte, das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung, das Recht auf bewaffnete Erhebung schuf.

Die Verfassung vom 24. Juni sollte aber niemals wirklich ins Leben treten. Sie konnte es nicht bei der augenblicklichen Lage der Dinge, weil sie dadurch, daß sie das unmittelbare Eingreifen des Volkes in die Regierung festsetzte, die Unordnung vergrößert hätte. Gleichwohl berief man die Urwählerversammlungen und legte sie ihnen zur Annahme vor, das war ein Mittel, die Wünsche der unzuverlässigen Departements zu befriedigen, die republikanischen Kräfte zu sammeln, um Vendéer und Föderalisten zu vernichten. Die Volksabstimmung begann am 4. Juni und ward zu einer fast allgemeinen Zustimmungserklärung. Am 20. August hatten 4428 von den 4944 Kantonen der Republik die Gesamtergebnisse eingeschickt: 1784377 Stimmen für, 11531 gegen, eine Ergänzungsliste vom 1. Pluviôse des Jahres II brachte noch 17451 Stimmen für, 79 gegen. Die Annahme, die sich oft mit Begeisterung, durch Zuruf, übrigens ziemlich frei vollzog, war gleichsam eine Tat der republikanischen Vaterlandsliebe, die jeden guten Staatsbürger erfüllte.

Die Abgesandten der Urwählerversammlungen, die zu der von David vorbereiteten und geleiteten Feier des 10. August nach Paris gekommen waren, bei welcher die Verfassung feierlich verkündigt wurde, konnten so in ihre Departements den Eindruck mitnehmen, daß der Konvent seinen Auftrag erfüllt habe. Aber die Versammlung beschränkte diesen ihren Auftrag nicht mehr auf die Abstimmung über eine Verfassung. In diesem Augenblicke, da Valenciennes gefallen war, der Feind auf Paris losmarschierte, hielt sie sich durch die Lage selbst mit der Sendung betraut, Frankreich zu retten. Am 11. August beschloß sie ein Dekret, das eine Zählung der französischen Wähler und zwar mittels eines sehr verwickelten Verfahrens anordnete und ihr so mindestens eine längere Fortdauer sicherte; am 28. August erklärte Barère im Namen des Wohlfahrtsausschusses die einfache Anwendung der Verfassungsgesetze für unwirksam gegen die Verschwörer, und am 10. Oktober setzte derselbe Ausschuß den Beschluß durch, daß die vorläufige Regierung bis zum Frieden revolutionär bleibe.

„Revolutionär", das heißt „vorläufig", „außerordentlich" im Widerspruche mit dem Grundsatze von der Teilung der Gewalten, beruhte diese Regierung auf einer verstümmelten Verfassung und auf Hilfsmitteln, wie sie der Zufall bot, und besaß dennoch damals die wichtigsten Organe und hatte sie mehr oder weniger den Umständen angepaßt. Aber selbst schon bevor der Erlaß vom 14. Frimaire*) des Jahres II all diesen Einrichtungen und tatsächlichen Übungen etwas inneren Zusammenhang gegeben und sich bemüht hatte, die Einwirkung der Zentralgewalt auf die Departementsobrigkeiten zu sichern, war diese Regierung, wie gesagt, im Besitze ihres wesentlichsten Werkzeugs.

Wir haben schon gesagt, daß der Konvent, eine Versammlung von Volksvertretern, unbekannt mit parlamentarischer Sitte, uneingedenk der Trennung der Gewalten, aus eigener Machtvollkommenheit den größten Teil der ausübenden Gewalt an sich gerissen hatte. Man weiß, wie die Gewalttaten des Gemeinderates, die Zwischenreden von den Zuhörersitzen und die der Überbringer von Bittschriften auf diese Vereinigung von Leuten wirkten, die zwar vernünftig zu denken und zu reden verstanden, aber höchst beeinflußbar waren. Durch das „Feuilleton" (das kleine Heft), das den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse brachte, die gedruckte „Verhandlungsschrift", die ganz trocken den Verlauf der Verhandlungen berichtete, durch seinen „Tagesbericht" (Bulletin), der diejenigen Mitteilungen veröffentlichte, die ihm am geeignetsten schienen, auf die öffentliche Meinung Eindruck zu

*) Der dritte Monat des republikanischen Kalenders (s. u.). Die neue Zeitrechnung (Jahr I) beginnt mit dem 22. September 1792. Das Jahr zerfällt in 12 Monate zu 30 Tagen (Vendémiaire, Brumaire, Frimaire, Nivôse, Ventôse, Pluviôse, Germinal, Floréal, Prairial, Messidor, Thermidor, Fructidor) und 5 (6) Schalttage (Sansculottides Sansculottentage).

machen, durch die Darlegungen seiner Mitglieder in den Klubs, durch die Besprechungen seitens der Zeitungsleute, die seine bedeutendsten Führer unterstützten oder sie bekämpften, wirkte der Konvent wieder auf die Volksstimmung. Diese doppelte Strömung zerstörte seine Unparteilichkeit, minderte seine Wirksamkeit als vollziehende Gewalt und zwang diejenigen, denen er sie übertrug, zu einer Strenge, die nur durch die besonderen Verhältnisse gerechtfertigt ward.

In der Theorie wurde die vollziehende Gewalt vom 13. August 1792 bis zum 30. Germinal des Jahres II (30. April 1794) durch den „Vorläufigen vollziehenden Rat" gehandhabt. Die Rolle Dantons vom August bis Oktober 1792 als eigentlichen Leiter der auswärtigen Politik, als Organisator des Sieges, die Rolands bis zum Jänner 1793 als Verteidiger und Verbreiter girondistischer Ideen beunruhigten schon die Konventsmitglieder. Andererseits hatten sich nach dem Sturze der Girondisten in die sechs Ministerien Leute eingedrängt, welchen eine Partei der Versammlung Abneigung entgegenbrachte; die Feindschaft des Robespierrismus und Hébertismus wirkte zusammen mit der Notwendigkeit, die ausübende Gewalt zu verstärken, und zwang dazu, die Ministerien zu beseitigen und durch zwölf „Vollzugskommissionen" zu ersetzen. Diese Kommissionen, die am 12. Germinal des Jahres II nicht eigentlich neu geschaffen, sondern nur nach festem Plane eingerichtet wurden — denn die meisten sind schon früheren Ursprungs —, wurden unter dem obersten Einflusse des Konventes dem Wohlfahrtsausschusse angeschlossen, waren aber tatsächlich nur dessen Kanzleien. Sie bestanden bis zum Schlusse des Konventes, wurden jedoch infolge des 9. Thermidor (s. u.) den Sonderausschussen der Versammlung angeschlossen. Aber vor wie nach dem 9. Thermidor hat der Konvent durch seine zwei Ausschüsse, den „Ausschuß für die allgemeine Sicherheit" (Sicherheitsausschuß) und den „Wohlfahrtsausschuß" tatsächlich die vollziehende Gewalt ausgeübt und die hemmende Lehre von der Trennung der Gewalten umgangen.

Der erste dieser Ausschüsse, der am 17. Oktober 1792 eingesetzt wurde, hatte die Aufgabe, diejenigen Bürger verhaften zu lassen, die die öffentliche Ruhe störten. Mit einer Unterbrechung vom 9. bis 21. Jänner in den Händen der Bergpartei, mußte er sich die Feindschaft der Girondisten zuziehen, die ihm in der kritischen Zeit des Mai den Ausschuß der Zwölf entgegenstellten, der mit den gleichen Vollmachten ausgerüstet war, aber am 16. Juni wurde er umgestaltet und blieb eine der Festungen des Berges. In seiner Gesamtheit ein wahres Polizeiministerium, teilte er Ende Brumaire des Jahres II das Gebiet der Republik in vier Teile, deren einen Paris bildete, und deren Überwachung durch mindestens je drei Ausschußmitglieder geleitet wurde.

Das Urbild des Wohlfahrtsausschusses scheint jener außerordentliche Ausschuß gewesen zu sein, der nach dem 10. August die vollziehende Gewalt in seinen Händen vereinigte. Dem Konvente drängte sich die Notwendigkeit einer ähnlichen Einrichtung gegen Ende des Jahres 1792 auf und am 1. Jänner 1793 schuf die Versammlung auf Antrag des Girondisten Kersaint einen Ausschuß für die gesamte Verteidigung, der sich im Einvernehmen mit den Ministern mit den Kriegsrüstungen beschäftigen sollte. Eingeschworen auf die girondistische Partei, leistungsunfähig wegen der großen Zahl seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit seiner Beratungen, richtete dieser Ausschuß wenig aus und wurde für die Niederlagen im März 1793 verantwortlich gemacht. Man erneuerte ihn am 25. März, aber da er fast zu gleichen Teilen aus Angehörigen der beiden feindlichen Parteien der Versammlung zusammengesetzt war, erzielte auch dieser neue Verteidigungsausschuß keine besseren Erfolge als sein Vorgänger, und beantragte selbst, daß er durch einen „Vollzugsausschuß“ ersetzt werde. Der Konvent setzte diesen am 6. April ein, gab ihm den Namen „Wohlfahrtsausschuß“ und beauftragte ihn damit, „die dem Vollziehenden Rat anvertraute Verwaltungstätigkeit zu überwachen und zu beschleunigen“. Dieser Ausschuß wurde für einen Monat eingesetzt und der Konvent bewilligte ihm nur 100000 L. für geheime Ausgaben; zu seinen Mitgliedern wurden ausschließlich Anhänger der Bergpartei ernannt, die alle der Gironde feindlich gesinnt waren und von Danton beeinflußt und geleitet wurden, der gleichsam ihr Oberhaupt war. Dieser Ausschuß überwachte nicht nur aus nächster Nähe die Tätigkeit des Vollziehenden Rates, sondern er handelte auch in eigenem Namen, indem er Kommissäre zu den Armeen sandte, Geschäftsträger in die Departements schickte, die auswärtigen Angelegenheiten leitete, mit den „mit Auftrag des Konvents entsandten Volksvertretern“ (s. u.) in schriftlichem Verkehr stand. Am 10. Juni 1793 wurde gelegentlich der monatlichen Neuwahl seiner Mitglieder Danton beseitigt, weil man ihn für die Niederlagen in der Vendé verantwortlich machte und ihn überdies der Schwäche gegenüber den Girondisten beschuldigte. Am 27. Juli wurde Robespierre hineingewählt und vom 20. September 1793 bis zum 9. Thermidor des Jahres II blieb seine Zusammensetzung unverändert, nur daß Hérault de Sechelles, der am 16. Germinal guillotiniert ward, nicht ersetzt wurde.

Der Wohlfahrtsausschuß war von da an die treibende Kraft der französischen Politik und bewältigte in einer täglichen Arbeit von 14 Stunden eine erdrückende Arbeitslast. Am 28. Juni erhielt er das Recht Vorführungs- und Haftbefehle zu erlassen; am 2. August erhielt er 50 Millionen zur Verfügung, um damit geheime Dienste zu bezahlen und die dringenden Auslagen für die nationale Verteidigung zu begleichen; am 10. Oktober übertrug man ihm die Überwachung des Vollziehenden Rates (später des

Vollzugsausschusses), der Generale und der bestehenden Körperschaften und er hatte das Recht, die Generale vorzuschlagen, die vom Konvent ernannt werden sollten. Am 5. Frimaire unterstellte ihm ein Erlaß die mit Auftrag des Konventes entsandten Volksvertreter, seit dem 14. Frimaire konnte er die Beamten absetzen und seit dem 23. Ventôse die abgesetzten ersetzen. Gemäß dem Erlasse vom 20. Ventôse des Jahres II unbedingter Herr über die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, teilte er seine Vollmachten mit keinem anderen Ausschusse. Nur sehr schwerwiegende Maßnahmen der inneren Politik wurden von ihm und dem Sicherheitsausschuß gemeinschaftlich getroffen. Da der Ausschuß in Sektionen geteilt war, die den Hauptzweigen der Regierungstätigkeit entsprachen, mußte er seine Mitglieder mit den notwendigen Sonderaufgaben betrauen. St. Just und Prieur de la Marne kamen dabei wenig in Betracht, weil sie durch ihre Reisen zu den Armeen in Anspruch genommen waren, aber Prieur von der Côte d'or, und Carnot beschäftigten sich vornehmlich mit dem Kriegswesen, Jeanbon Saint-André mit der Marine, R. Lindet mit den Lebensmittelfragen, Barère mit den auswärtigen Angelegenheiten, Billaud Varennes und Collot d'Herbois mit dem schriftlichen Verkehr mit den Entsandten Abgeordneten, Couthon interessierte sich für alle Fragen und Robespierre griff zwar bei Polizeimaßnahmen, bei der Überwachung und Leitung der öffentlichen Meinung ein, beschäftigte sich aber sonst vornehmlich mit der Gesamttätigkeit des Ausschusses, brachte Einheit in sie, und erläuterte und verteidigte sie vor der Versammlung und den Jakobinern.

Der Antrieb, den der Wohlfahrtsausschuß der Regierung Frankreichs gab, lief Gefahr, wirkungslos zu werden infolge des Systems weitgehender Zersplitterung und der Verwaltungsauflösung, wie sie die Gesetze von 1789—1791 geschaffen hatten. Um die Durchführung der Gesetze zu sichern und seine Beauftragten aus nächster Nähe zu überwachen, griff der Konvent zu dem Hilfsmittel der „mit Auftrag entsandten Volksvertreter" (représentants en mission). Schon die Verfassunggebende Versammlung hatte nach der Flucht des Königs einige ihrer Mitglieder in die Grenzdepartements geschickt mit dem Auftrage, einzugreifen, wie es die Lage erforderte. Die Gesetzgebende hatte gleicherweise verschiedene Bevollmächtigte zu den Armeen oder in die Departements entsandt und am 17. August sogar für den schriftlichen Verkehr mit ihnen einen eigenen Ausschuß eingesetzt. Der Vollziehende Rat, der Minister des Innern, der Gemeinderat von Paris hatten bei verschiedenen Gelegenheiten Bevollmächtigte in die Departements gesendet, um ihnen die Pariser Ereignisse zu erklären und sie für die Revolution zu gewinnen. Ebenso entsandte der Konvent je nach Bedürfnis Abgeordnete zu den Armeen, um die Generale zu überwachen, oder zu besonderen Zwecken in die Departements. Aber, was zunächst nur eine Ausnahms-

maßnahme war, wurde zur regelmäßigen Einrichtung mit dem Dekret vom 9. März 1793, das in jedes Departement zwei Konventsmitglieder mit unumschränkten Vollmachten entsendete, und mit dem vom 30. April, das die neue Einrichtung regelrecht ausgestaltete. Diesen ersten Entsendungen folgten andere, als der Konvent am 9. Nivôse des Jahres II beschloß, überallhin Abgeordnete zu entsenden, um die revolutionäre Regierung einzuführen und die bestehenden Behörden zu säubern. Vom Floréal des Jahres II an wurden die meisten der entsandten Abgeordneten aus den Departements zurückberufen, da die Zentralgewalt dort durch die „Nationalbeauftragten" (agents nationaux) vertreten wurde. Die Entsendungen zu den Armeen dauerten länger, wobei die Abgeordneten sich nicht immer darauf beschränkten, die Durchführung der Befehle des Konvents zu überwachen, sondern ziemlich oft selbst die Truppen befehligten.

Die Geschichte dieser „Sendungen" ist durch hartnäckige Legenden verdunkelt worden, die unter Berufung auf die blutigen Erfindungen eines Carrier, eines Le Bon, die ja doch nur Ausnahmen waren, und auf die mißbräuchlichen Anforderungen einiger anderer die Gesamtheit der „Prokonsuln" von 1793—1794 in den übelsten Ruf brachten. Reisende Präfekten, beauftragt, die Ausführung der Beschlüsse des Konvents durchzusetzen, mußten sie dem Gesetze Achtung verschaffen. Im Namen der einen und unteilbaren Republik haben sie die Föderalisten, die königlich Gesinnten, die eidweigernden Priester, die den Widerstand einzelner Gegenden verlängerten, mit Strenge verfolgt. Manchmal vom Wohlfahrtsausschusse ohne Weisungen gelassen, mußten sie oft vorläufige, ausnahmsweise Entscheidungen treffen auf Grund der Auskünfte ortskundiger Einzelpersönlichkeiten oder Körperschaften, von denen sie zuweilen irregeführt wurden. Oft haben sie auch der drückenden Tyrannei örtlicher Parteien ein Ende gemacht, manchmal gehorchten sie den Befehlen des Ausschusses nicht, ja weigerten sich ungeachtet der Strafandrohungen des Dekretes vom 10. Prairial des Jahres II, in den Konvent zurückzukehren. Welche Dienste immer sie auch geleistet haben mochten, so konnte sich der Konvent doch der Erkenntnis der Zusammenhangslosigkeit, der Unzulänglichkeit dieses ganzen Systems der Sendungen nicht verschließen, und darum entschloß er sich, die Vereinheitlichung, der diese Sendungen vorgearbeitet hatten, durch die Einrichtung der „Nationalbeauftragten" zu verstärken.

Die Reinigung der bestehenden Behörden durch die Volksvertreter in Sendung erstreckte sich hauptsächlich auf die Departementsbehörden, bei denen die gegen Paris und den Konvent gerichtete bundesstaatliche Bewegung eine gefährliche Unterstützung gefunden hatte. Bei dieser Reinigung und überhaupt bei der Einsetzung der revolutionären Regierung fanden sie wertvolle Bundesgenossen in den „Volksvereinen" der Gemeinden.

Diese Volksvereine waren nichts als die alten Jakobinerklubs, die durch den Ausschluß der Gemäßigten, der ehemaligen Adeligen und der Fremden glühend demokratisch und republikanisch geworden waren. Sie überwachten die Beamten sehr genau, zeigten die Verdächtigen an, verbreiteten die Entchristlichung und halfen bei der Salpetererzeugung mit. Und wenn sie auch manchmal mit den vom Konvent entsandten Abgeordneten in Zwist gerieten, durch ihr religionsfeindliches Vorgehen der Politik des Wohlfahrtsausschusses in den Weg kamen, so ist es nichtsdestoweniger gewiß, daß sie dem vom Konvente gewollten Einigungswerke wertvolle Dienste leisteten. Die „Revolutionsausschüsse" dagegen waren nicht wie die Volksgesellschaften frei entstandene Gebilde, sondern am 21. März 1793 befahl der Konvent, daß in jeder Gemeinde oder Gemeindesektion ein Ausschuß von 12 Mitgliedern gewählt werden solle, bei dem sich alle Fremden zu melden hätten und der das bürgerliche Wohlverhalten derjenigen Fremden zu überwachen habe, mit deren Heimatland die Republik Krieg führte. Diese Ausschüsse maßten sich bald allgemeine Vollmachten für die polizeiliche Überwachung an, und diese wurden durch das Dekret vom 17. September anerkannt und geregelt. Sie durften die Hilfe der bewaffneten Macht in Anspruch nehmen, stellten die Liste der Verdächtigen auf und konnten sie verhaften. „Verdächtige" aber waren die „Anhänger der Tyrannei" und des „Bundesstaates", die Bürger, die sich nicht über ihre Existenzmittel auszuweisen, die nicht die Erfüllung ihrer Bürgerpflichten nachzuweisen vermochten, die abgesetzten oder enthobenen und nicht wieder eingesetzten Beamten, die ehemaligen Adeligen, die nicht beständig ihre Anhänglichkeit an die Republik bewiesen hatten, selbst die Ausgewanderten, die vor dem Erlaß vom 30. März 1792 zurückgekehrt waren. Seit dem 14. Frimaire des Jahres II waren die Mitglieder dieser Ausschüsse selten vom Volke erwählt. Sie wurden von den Entsandten Volksvertretern oder dem Wohlfahrtsausschusse ernannt, vom Staat besoldet und bildeten die Hilfstruppen des Sicherheitsausschusses in den einzelnen Orten. Zwar gelang es diesen Ausschüssen, die wie ein engmaschiges Netz über ganz Frankreich gebreitet waren, durch ihre hartnäckige Tätigkeit den Verschwörungen entgegenzuwirken, aber berauscht von ihrer Allmacht, „wahnsinniger Unbesonnenheiten" fähig, wie Collot d'Herbois sagte, verhaßt am Orte ihrer Wirksamkeit und manchmal den Feinden der Revolution zugänglich, die sich in diesen Körperschaften unter demagogischer Maske verbargen, mißbrauchten sie ihre Stellung, bevölkerten die Gefängnisse mit Unschuldigen, schleppten sie der Reihe nach vor die Gerichtshöfe und allzuoft mußten die vom Konvent entsandten Volksvertreter ihre Entscheidungen gutheißen, weil sie ihrer bedurften, um ihre Amtsgewalt auch wirklich geltend zu machen. Man kann dafür nicht das revolutionäre System als solches verantwortlich machen. Die Mißbräuche entsprangen vielmehr den

geradezu entsetzlichen Verhältnissen und der ganzen Denkweise der einzelnen, in denen die Unduldsamkeit des Katholizismus und die rohe Rechtsübung der früheren Zeit nur sehr wenig Raum gelassen hatten für die Achtung fremder Gesinnung und die Liebe zur Freiheit.

Ausschüsse und Gesellschaften befanden sich auch in Paris und zwar unter Führung der Gemeinde. Der Geist der Entchristlichung, der die Revolutionsausschüsse beseelte, ihre fanatischen Gewalttaten kennzeichneten auch die Gemeindeverwaltung, die der Wohlfahrtsausschuß im gegebenen Augenblicke von ihren anrüchigsten Elementen, den Hébertisten befreien mußte. Die Revolutionsausschüsse hatten seit April 1793 zwei Mittelpunkte, den von Zeit zu Zeit aussetzenden revolutionären Zentralausschuß und den Wohlfahrtsausschuß des Departements, der seinen Sitz im College der vier Nationen (College des Quatre Nations) hatte und vom 8. Juni 1793 bis 29. Fruktidor des Jahres II tätig war. In unmittelbarer Verbindung mit dem Sicherheitsausschuß, entzogen sich diese Ausschüsse der Beaufsichtigung durch die Gemeinde und wurden so zu Bundesgenossen der Regierungsausschüsse gegen den Hébertistisch gewordenen Gemeinderat. Unter den Pariser Volksgesellschaften war die mächtigste die alte Gesellschaft der Verfassungsfreunde, die am 21. September 1792 zur Gesellschaft der Jakobiner, der Freunde der Freiheit und Gleichheit, wurde. In völliger Übereinstimmung mit der Robespierristischen Bergpartei und vom Konvent mit Geldmitteln unterstützt, entwickelte der Klub mit seinen mehr als tausend „verbrüderten" Gesellschaften eine bedeutende Tätigkeit. Die Cordeliers dagegen überlebten nicht den Sturz der Hébertisten und Dantonisten. Bei den Cordeliers jedoch wie bei den Jakobinern waren die wirklich tätigen Mitglieder Abgeordnete oder Mitglieder der Gemeindeverwaltung. Das eigentliche Volk trat nur in den Sektionsgesellschaften handelnd hervor, die seit dem Dekret vom 9. September 1793 an die Stelle der Sektionsversammlungen traten, welche jetzt nur mehr zweimal wöchentlich einberufen werden durften. Aber diese Gesellschaften störten die Tätigkeit der Ausschüsse, man sah in ihnen eine gefährliche Form des Pariser „Föderalismus" und sie verschwanden Ende Floréal des Jahres II zugleich mit den Hébertisten.

Engverbunden in all ihren Teilen, handelte die Revolutionsregierung oft heftig und gewaltsam, sie war jedoch durchaus nicht die Verwirklichung im voraus durchdachter Lehrmeinungen, sondern die Wirkung der jeweiligen Verhältnisse und eines schon lange vorhandenen Geisteszustandes. Die Konventsmitglieder empfanden nur zu wohl die Notwendigkeit, durch eine Art vorläufiger Verfassung Ordnung zu schaffen und so entstand das Dekret vom 14. Frimaire des Jahres II (4. Dezember 1793). Dieses Dekret stellte fest, „der Konvent allein sei der Mittelpunkt der Re-

gierung und der Antrieb für alle ihre Handlungen". Die unmittelbaren Träger seiner Vollzugsgewalt waren der Wohlfahrtsausschuß und der Sicherheitsausschuß; in den Departements wurden die Departements- und Distriktsleitungen zu einfachen Übermittlungsstellen herabgedrückt. Die Generalsyndiken wurden abgeschafft und an Stelle der Distriktssyndiken und der Gemeindeprokuratoren wurden Volksbeauftragte eingesetzt, die vom Konvente ernannt wurden. Die Distriktsbeauftragten hatten alle zehn Tage den beiden Regierungsausschüssen über die Lage in ihren Distrikten zu berichten. Die Neuordnung vom Frimaire umfaßte auch die Revolutionsausschüsse; sie mußten mit dem Distrikt in dessen Amtskreise sie lagen, und mit dem Sicherheitsausschusse in Verbindung bleiben. Vereinheitlichung und starkes Gemeindeleben, darauf zielte das Dekret vom 14. Frimaire. Um allen Bürgern die Kenntnis des Gesetzes zu ermöglichen, sah es auch die Gründung eines Gesetzblattes (Bulletin des lois) vor, dessen erste Nummer freilich erst sieben Monate später erschien, und erließ strenge Strafbestimmungen gegen die Behörden, die es verabsäumen wurden, für die Kundmachung und Ausführung der Gesetze zu sorgen.

Diese Strafbestimmungen bilden ein Kapitel des Abwehr- und Vergeltungsrechtes, das der Konvent einführte und das eine der bekanntesten und schrecklichsten Erscheinungen der Revolutionsregierung ist. Seinen hauptsächlichsten Ausdruck fand dieses Recht durch den außerordentlichen Strafgerichtshof, der unter dem Namen Revolutionstribunal berühmt war, wie seit dem 29. Oktober 1793 seine amtliche Bezeichnung lautete. Man weiß, wie dieser Gerichtshof infolge der stürmischen Tage vom 9. und 10. März 1793 entstand. Man brauchte nur den Wortlaut eines schon auffallend auf „Abschreckung" hinzielenden Dekretes vom 4. Dezember 1792 wieder aufzunehmen, um auszudrücken, daß er „beauftragt sein solle, zu erkennen gegen jede gegenrevolutionäre Unternehmung, gegen alle Anschläge zur Wiederherstellung des Königtums oder zur Einsetzung irgend einer anderen gegen Freiheit, Gleichheit oder das Hoheitsrecht des Volkes frevelnden Obrigkeit." Man setzte das Gericht aus 12, später 60 Geschworenen zusammen, aus 5, dann 16 Richtern, einem öffentlichen Ankläger und 2, später 5 Stellvertretern, die alle vom Konvente ernannt wurden; und gegen seine Urteile gab es weder eine Berufung noch eine Nichtigkeitsbeschwerde. Dieses Ausnahmegericht, das im vollen Widerspruch mit der Erklärung der Menschenrechte eingesetzt wurde, hatte schon seine Vorbilder, nicht den Nationalen Obergerichtshof von Orleans, der durch die Verfassung von 1791 vorgesehen war und dessen Milde und strenges Festhalten an den Gesetzen sein unbeachtetes Verschwinden in den August- und Septemberstürmen von 1792 zur Folge hatte, sondern den Gerichtshof vom 17. August, den man eingesetzt hatte, um die „Mitschuldigen" des Kongs

zu bestrafen, und vor allem jene Volksgerichtshöfe, die so kurz und formlos die Septembermorde geleitet hatten. Das Revolutionstribunal sollte eine Ausnahmsgerichtsbarkeit des Volkes üben und der öffentliche Ankläger Fouquier-Tinville, über den sich die Vorwürfe einer rührseligen Geschichtsschreibung in so reichem Maße ergossen haben, war nichts als der fleißige Lieferant eines furchtbaren, aber gesetzmäßigen Gerichtshofes. Die erste Gattung von Angeklagten, welche die Revolutionsgerichtsbarkeit traf, waren die widerspenstigen Priester (Dekret vom 21. August 1793, das Deportation über sie verhängte) und die Ausgewanderten (Dekrete vom 24. Oktober 1792 und 28. März 1793, die die Todesstrafe für die Zurückgekehrten und die Einziehung der Güter aller Ausgewanderten verfügten). Dann folgte eine ganze Reihe von Maßregeln, die noch viel weitere Kreise bedrohten und so den Gerichtshof zu einer wohlüberlegten Arbeitsteilung zwangen: am 18. März Todesstrafe gegen jeden, „der das Ackergesetz (loi agraire) oder ein anderes, den Umsturz des Eigentums bezweckendes Gesetz beantragen wurde“, am 19. März gegen diejenigen, die an revolutionsfeindlichen Aufständen teilnahmen oder die weiße Kokarde trügen. Der Beschluß vom 26. März ordnete die Entwaffnung der Verdächtigen an, der vom 28. die Ausrottung der „Ausgewanderten“, der vom 29. die Todesstrafe für die revolutionsfeindlichen Zeitungsschreiber und Schriftsteller, der vom 7. April setzte Portofreiheit für den öffentlichen Ankläger fest, d. h. er sicherte die Ausbreitung der Angeberei, der vom 26. Juli unterstellte dem Gerichtshofe die Verbrechen wucherischen Aufkaufes, der vom 6. September verfügte die Verhaftung der in Frankreich wohnenden Ausländer, der vom 17. die Verhaftung der Verdächtigen. Am 8. Brumaire des Jahres II erhielten die Geschworenen das Recht, den Schluß der Verhandlung zu fordern, wenn sie den Fall vor ihrem Gewissen genügend geklärt glaubten. Die Zahl der Prozesse wuchs. Die anfangs regelrecht beobachteten Formen konnten nicht mehr eingehalten werden, der „Bericht des Revolutionsgerichtshofes“ (Bulletin du Tribunal révolutionnaire) konnte nicht mehr alle Prozesse bringen. Die Berichte, die St. Just am 8. und 23. Ventôse im Konvente verlas, lassen trotzdem erkennen, daß die Unterdrückungsmaßregeln noch nicht genügten. Der Beschluß vom 23. setzte Volkskommissionen ein, um die Feinde der Republik rasch aburteilen zu können. In Paris hat wahrscheinlich nur eine einzige von ihnen gearbeitet; ihre Aufgabe war hauptsächlich die vorläufige Untersuchung für die Gerichtsverhandlung. Am 27. Germinal verlieh man dem Gerichtshof das Recht, alle der Verschwörung Angeklagten, die in den Departements verhaftet wurden, abzuurteilen, schließlich nahm das von Robespierre verfaßte Dekret vom 22. Prairial den Angeklagten ihre Verteidiger, schaffte das Zeugenverhör ab und ersetzte die tatsächlichen Beweise durch das Gewissen der Ge-

schworenen. Man kannte nur noch ein Verbrechen: „Volksfeind" zu sein. Man verhängte nur noch eine Strafe: den Tod. Dies war die Zeit der höchsten Machtentfaltung des Gerichtshofes. In den 13 Monaten, die dem 22. Prairial vorangingen, wurden 1220 Todesurteile gefällt, in den 49 folgenden Tagen 1376. Diese Toten, die zuerst, bis zum 10. Mai, den Karusselplatz mit ihrem Blute tränkten, dann, bis zum 21. Prairial, den Revolutionsplatz, hierauf, bis zum 26. Prairial, den Platz St. Antoine und schließlich die Barrière du trône renversé (Tor des gestürzten Thrones), entleerten trotzdem nicht die 40 Pariser Gefängnisse, zu diesen kam im Messidor noch das Collège des Quatre-Nations (die Schule der vier Nationen), das die Angeklagten der Departements aufnahm. Die Menge der Gefangenen beunruhigte die Verwaltungen. Herman, der Kommissar eines der Vollzugsausschüsse, warf die Frage auf, ob man nicht lieber die Gefängnisse auf einmal leeren und den Boden der Freiheit von diesem Schmutze reinigen solle". Diese Besorgnisse, welche die Hammel (moutons), d. h. die Gefängnisspitzel, noch steigerten, fanden einen Widerhall in der Gesinnung der Ausschußmitglieder, sie gaben schließlich die Möglichkeit aufrührerischer Bewegungen in den Kerkern zu und, indem sie auf eine angebliche Verschwörung in den Gefängnissen hin die „Verquickung untereinander verschiedener Lieferungen" — d. h. die gleichzeitige Verhandlung von verschiedenen Anklagen gegen verschiedene Angeklagte — erlaubten, lieferten sie dem Schafott neue Schlachtopfer.

So wurde das Revolutionsgericht ein Blutgericht im Dienste der Macht. Aber man darf nicht glauben, daß nur der Robespierreismus seine Schläge gelenkt habe. Zweifellos hat Robespierre mit seinem unduldsamen Begriff von öffentlicher Meinung, deren völlige Zustimmung zu seiner eigenen Auffassung des Republikanertums er verlangte, mit seinen Forderungen von politischer Redlichkeit und Tugend, seiner Verachtung der demagogischen und religionsfeindlichen Gewalttaten das Revolutionstribunal gewissermaßen zu seinem Werkzeug gemacht, er brachte seine Freunde hinein und war in manchen Fällen durch das Polizeibüro, das, von ihm geschaffen, eine Zeit lang im Wohlfahrtsausschusse bestand, selbst sein Lieferant. Aber die ganze Bergpartei ist ebenso verantwortlich wie er. Barère, den Carlyle „den Anakreon der Guillotine" genannt hat, sah in ihr das Mittel, die Feinde des Landes auszurotten, denn „die Toten allein kehren nicht wieder"; Cambon glaubte, die Guillotine würde die Lösung der finanziellen Schwierigkeiten ermöglichen; Billaud-Varenne, Collot d'Herbois, St. Just, Merlin (de Douai), Couthon arbeiteten an der Vorbereitung der Beschlüsse mit, die den Gerichtshof immer furchtbarer machten, und wenn man auch nicht zugeben kann, daß das Gericht durch die vielen Todesurteile, die es aussprach, das Land habe entvölkern wollen, um die Be-

schaffung der Lebensmittel zu erleichtern, so hat doch diese „volkswirtschaftliche" Vorstellung kranke Hirne wie das Carriers ergreifen können.

Mit Carrier kommen wir zu der Revolutionsgerichtsbarkeit in den Departements. Diese „Rechtspflege" wütete in den vom Föderalismus, von der katholischen Bewegung oder vom Verrat am meisten heimgesuchten Gebieten. Das aber ist ein Beweis dafür, daß man sie dort ebenso wie in Paris für geeignet hielt, den Sieg der Republik zu sichern. Sie wurde teils von den Strafgerichten ausgeübt, die durch die dorthin entsandten Volksvertreter in Revolutionsgerichte verwandelt worden waren, bald von Kommissionen mit ständigem oder solchen mit wechselndem Amtssitz. Arras, Brest, Nantes, Bordeaux, Toulouse, Marseille, Lyon, Feurs usw. sahen diese verschiedenen Gerichte in Tätigkeit. Nachdem der Wohlfahrtsausschuß am 3. Floréal des Jahres II alle Kommissionen abgeschafft hatte, stellte er einige wieder auf und setzte am 21. Floréal des Jahres II auf Antrag Robespierres in Orange in Anwendung des Gesetzes vom 23. Ventôse eine Volkskommission ein, die 332 Gegenrevolutionären aus Bouches du Rhône und Vaucluse hinrichten ließ.

Diese weitgreifende, umfangreiche Rechtsmaschine der Revolutionsgerichte war nicht das einzige Unterdrückungswerkzeug. Am 5. September 1793 genehmigte der Konvent auf Verlangen der Pariser Gemeinde grundsätzlich ein Revolutionsheer, das einige Tage später durch eine Freiwilligenaushebung unter der Leitung der Revolutionsausschüsse gebildet ward. Dieses Heer sollte die Lebensmittel schützen, die Gegenrevolutionäre im Zaum halten und die Revolutionsgesetze ausführen. Seine Abteilungen wurden in der Tat sowohl in Paris wie in den Departements zu diesen verschiedenen Zwecken verwendet. Zwar folgten mehrere Departements dem Pariser Beispiel, aber weder der Wohlfahrtsausschuß noch die vom Konvent entsandten Volksvertreter sahen jemals gerne diese Volksheere, die an den Föderalismus erinnerten und in die sich Hébertistische Elemente eingeschlichen hatten. Der Beschluß vom 14. Frimaire schaffte die Departementsheere ab und der vom 7. Germinal löste das Pariser Heer auf.

Alle diese eben beschriebenen Einrichtungen zusammen ermöglichten die Verwirklichung dessen, was die Jakobiner am 5. September 1793 vom Konvente gefordert hatten: die Aufrichtung der „Schreckensherrschaft". Durch die Schreckensherrschaft wollte die französische Regierung die Besorgnisse der Pariser zerstreuen, deren Glauben an die Revolution die Lebensmittelnot und die militärischen Niederlagen erschüttert hatten. Waren diese Besorgnisse einmal beschwichtigt, so hatte sie freie Hand, die furchtbaren Schwierigkeiten des Augenblickes zu lösen, die zahlreichen Armeen zu bilden, die inneren Aufstände niederzuwerfen, die Verschwörungen zu vereiteln. Der „Schrecken" ist mehr ein Wort als eine Sache, und dieses

Wort, dessen man sich später gegen die Revolution bediente, es hat für den Augenblick dazu gedient, das Werk der Revolution zu retten.

Zweifellos nun erwiesen sich viele Teile dieses Werkes später als vergänglich, weil sie mit den Erfordernissen der neuen Lage in schreiendem Widerspruche standen, und daher konnte man den Männern von 1789 die von 1793 gegenüberstellen, als ob die Verhältnisse in den beiden Jahren genau die gleichen gewesen wären. Die „Freiheiten" wurden unter dem Zwange der Verhältnisse vertagt. Die der Presse, die schon durch die Folgen des 10. August geschädigt war, wurde durch die Dekrete vom 4. Dezember 1792, vom 18. und 29. Mai 1793, besonders aber durch das vom 17. September 1793 über die Verdächtigen schwer getroffen. Als das Verschwinden der Parteien Héberts und Dantons auch das Verschwinden ihrer Blätter, des Père Duchesne (Vater Duchesne) und des Vieux-Cordelier (des Alten Cordelier), nach sich gezogen hatte, gab es nur noch eine Regierungspresse, die vom Wohlfahrtsausschusse bezahlt wurde, der übrigens auch ein halbamtliches Organ hatte, La Feuille du salut public (das Blatt für das Staatswohl), das im Germinal zum Journal de la République (Zeitung für die Republik) wurde. Nach der Hinrichtung Dantons gab es auch keine Redefreiheit mehr, da allen Gegnern der Regierung die furchtbare Anklagen „gegen die Verdächtigen" drohte. Sogar im Konvent ward es zur Gewohnheit, die vom Wohlfahrtsausschusse vorgeschlagenen Dekrete ohne jede Besprechung zu genehmigen. Seine Machtbefugnisse erneuerte man mechanisch. Religionsfreiheit gab es nicht mehr, seitdem durch das Dekret vom 29./30. Vendémiaire alle Priester für „verdächtig" erklärt worden waren, die vereidigten wie die nichtvereidigten, gleichviel, ob sie ihr Amt versahen oder nicht. Die Gewalttaten der „Entchristlicher" machten den Katholiken jede Beschwerde unmöglich, und die Entwicklung der revolutionären „Gottesdienste", die Verehrung der „Vernunft" und „des Höchsten Wesens" befriedigte bis zu einem gewissen Maße die Bedürfnisse des Landes. Die Handelsfreiheit wurde durch das Dekret vom 8. Vendémiaire des Jahres II gefesselt, das den allgemeinen Höchstpreis („Maximum") für Waren und Löhne festsetzte, durch die Anforderung von Arbeitern, Korn, Waren jeglicher Art, Mittel, durch die man der Lebensmittelkrise einigermaßen abhelfen und der nationalen Verteidigung dienen wollte, ferner durch die Ausschreibung der Zwangsanleihe (10. Mai und 22. Juni 1793) und durch die mannigfaltigen Steuern, die man den „Gleichgültigen und Selbstsüchtigen", d. h. den Reichen auferlegte.

Soweit die Gesellschaftsschichtung in Betracht kommt, verkörperte die Revolutionsregierung die geistige Verfassung des Mittelstandes, der Meister und Arbeiter in den Städten und Flecken: ihre Feindschaft gegen den Klerikalismus, ihre Begeisterung für die Gleichheit, ihre Vaterlandsliebe,

ihren Glauben an den Staat. Sehr bald nach dem Sturz der Revolutionsregierung sah sich diese Gesellschaftsschicht durch die andere, die aus dem Sturz der Regierung Nutzen zogen, von jeder Betätigung abgedrängt. Übrigens haben diese anderen Gesellschaftsschichten nicht etwa selbst und unmittelbar den Sturz der Regierung herbeigeführt. Erst als der Kampf der Parteien im Konvent die Umwälzung vom 9. Thermidor herbeigeführt hatte, konnten sie sich das Verschwinden der Robespierristen zunutze machen.

Diese Umwälzung selbst wurde aber durch eine ganze Reihe von Zwischenfällen herbeigeführt, an die wir kurz erinnern müssen. Nach dem 2. Juni, besonders vom Oktober an, als der Konvent die 73 Abgeordneten, welche am 6. und 19. Juni gegen die Verhaftung der Girondisten Verwahrung eingelegt hatten, gleichfalls hatte verhaften lassen, gab es im Konvent nur noch zwei Parteien, das schweigende Zentrum und die allmächtige Bergpartei. Die Gironde verschwand völlig seit dem Urteilsspruch des Revolutionsgerichtes vom 10. Brumaire des Jahres II (31. Oktober 1793) und der gänzlichen Niederlage des Föderalismus in der Provinz. Bald aber bildeten sich zwei Gruppen, die dem ganz von Robespierre geleiteten Wohlfahrtsausschusse entgegentraten, die eine im Konvent, Danton und seine Freunde, die Anhänger einer Milderung der Schreckensherrschaft, sobald nur die Siege errungen waren, die andere außerhalb des Konventes, in der Gemeindeverwaltung, Hébert und die Cordeliers, die für ein kräftigeres revolutionäres Vorgehen eintraten. Mit meisterhafter Geschicklichkeit spielte Robespierre die eine Partei gegen die andere aus; vor allem aber stellte er seine — des „Unbestechlichen" — „Tugend" dem händelsüchtigen Wankelmut eines Desmoulins, der Schamlosigkeit und der bloßen Zweckmäßigkeitspolitik Dantons ebenso entgegen wie Chabots, Barères, Fabre d'Églantines Skrupellosigkeit in Geldsachen, der kriegshetzerischen Demagogie Héberts und der entsittlichenden Gottlosigkeit Chaumettes, dadurch sowie durch die Kraft seiner buchstabengläubigen Beschränktheit warf er zuerst die „leidenschaftlich Tollen", dann „die Nachsichtigen" nieder. Die Hébertisten, die im Ventôse (März 1794) den Angriff auf den Konvent schon ganz vorbereitet hatten, wurden verhaftet, bevor das vom Elend des kalten Winters ermattete Volk daran dachte, ihnen zu folgen. Ende des Ventôse (24. März) verhaftet, wurden sie am 4. Germinal des Jahres II (24. März 1794) verurteilt und hingerichtet. Ihre Beseitigung ermöglichte es Robespierre, die Gemeindeverwaltung in seinem Sinne umzugestalten. Dann stellte er St. Just die Angaben für einen furchtbaren Bericht gegen Danton und dessen Freunde zur Verfügung und am 16. Germinal wurden auch diese hingerichtet. Seitdem schien Robespierre der Herr Frankreichs zu sein und das Fest vom 26. Prairial des Jahres II zu Ehren des „Höchsten Wesens" war gleichsam seine Verklärung.

Aber schon stand er vor dem Sturze, und dieser Sturz ergab sich aus einer Verbindung von Gefühlen und dem Zusammentreffen mannigfacher äußerer Umstände. Diese äußeren Umstände waren zunächst die französischen Siege vom Messidor, die eine längere Dauer der Schreckensherrschaft, von der der Konvent, von der Frankreich nichts mehr wissen wollte, immer unzeitgemäßer erscheinen ließen; ferner die halbe Zurückgezogenheit, in der Robespierre im Messidor lebte, ganz seinem System vertrauend, unbekümmert um die Ereignisse des Tages; endlich die Rückkehr einer großen Anzahl Entsandter Volksvertreter in den Konvent, meist Dantonisten, die ihre getöteten Freunde rächen wollten und die Robespierre seine Zugeständnisse an den Katholizismus zum Vorwurfe machten. Die Gefühle waren die mühsam verborgene Feindschaft des Zentrums des Konventes, das Robespierre hatte gewähren lassen, solange ihre politischen Interessen zusammengingen, und die offener zutage tretende Feindschaft des Sicherheitsausschusses, des Nebenbuhlers des anderen Ausschusses; dann die Eifersucht einiger Amtsgenossen im Wohlfahrtsausschusse selbst, wie Billaud-Varenne und Collot d'Herbois und die Niedertracht Barères, ferner der Ärger der Mitglieder des Sicherheitsausschusses, denen ein Teil der Polizeiverwaltung entzogen worden war, des weiteren die Furcht, die die unnützen Massenopfer erzeugten, die Lächerlichkeit, der Robespierre als der Stifter einer neuen Religion verfiel *), endlich sein Bewußtsein, daß er auf niemanden in seiner Umgebung sich verlassen könne. Die Verschwörung bildete sich im Anfang des Thermidor, die Lunte wurde durch einen Bericht Barères gelegt, worin er diejenigen tadelte, die auf neue Ächtungen sännen. Diese Ächtungen kündete Robespierre am folgenden Tage in einer Rede an, in der er zahlreiche „Reinigungen" in Aussicht stellte, sie wurden im Jakobinerklub schon im voraus mit stürmischem Beifall begrüßt. Am 9. beschließt der Konvent in einer dramatisch bewegten Sitzung, in der Tallien den Angriff führt, die Versetzung Robespierres, seines Bruders, Le Bas', Couthons und St. Justs in den Anklagezustand. Die Robespierristisch gesinnte Gemeinde will sie verteidigen, den Konvent von seinen Feinden säubern; Henriot, der Befehlshaber der bewaffneten Macht, läßt zum Sammeln schlagen, die Tore schließen. Die Verhafteten werden befreit oder waren von den Kerkermeistern gar nicht angenommen worden, der Aufstand nimmt im Stadthause festere Form an. Aber die beiden Regierungsausschüsse wenden sich an die Sektionen, der Konvent ernennt Barras zum Befehlshaber der bewaffneten Macht und ächtet Robespierre und seine Freunde. Die öffentliche Meinung in Paris geht auseinander, nur eine Minderheit der Sektionsmitglieder erklärt sich für Robespierre, dieser selbst zaudert, hat Bedenken, ob das Vorgehen auch

*) Siehe S. 107.

gesetzlich sei, will vielleicht sterben, sich selbst töten wie Le Bas In der Nacht gießt es in Strömen, die Ansammlungen zerstreuen sich und die Konventstruppen bemächtigen sich mühelos der 22 „Geächteten", die am folgenden Tage guillotiniert werden

Der 10 August hatte den Beginn der Herrschaft der Demokratie bezeichnet, der 9 Thermidor bezeichnete ihr Ende Bis zum Monate Juni 1791 hatten die Revolutionäre geglaubt, daß es schon eine Einheit der Nation gäbe, dann hatten sie mit allen Mitteln sie schaffen wollen. Vom 9 Thermidor an glaubten sie nicht mehr, daß dies möglich sei Dieses Schwinden des revolutionären Glaubens ist daraus zu erklären, daß ein Volk nicht dauernd in einer so gewaltsamen Haltung verharren kann, wie sie Frankreich während der Schreckensherrschaft angenommen hatte Mit dem Sturze des Robespierrismus lebten auch der Individualismus, die Verderbtheit, die Genußsucht mit voller Kraft wieder auf und formten der daraus erfolgenden sittlichen Entartung bildeten sich die Parteien zur Eroberung der einträglichen Machtstellen.

Diese Parteien waren nicht sofort deutlich erkennbar Der ganze Konvent wollte anscheinend die revolutionäre Regierungsform beibehalten und gab am 24. Thermidor des Jahres II und am 29 Ventôse des Jahres III ausdrückliche Erklärungen in diesem Sinne ab. Er fühlte, daß die französischen Siege ihr zu danken waren und wollte durch sie die Zukunft sichern Ebenso konnte diese Regierungsform, wie man sehen wird, in verbesserter Gestalt auch der die Lage beherrschenden Partei dazu dienen, ihre Gegner zu bedrängen Unter den Männern, die am Sturze Robespierres mitgewirkt hätten, war die Versuchung groß, sie herzubehalten Aber den ehemaligen Mitgliedern des Wohlfahrtsausschusses, Barère, Collot d'Herbois, Billaud-Varenne, um die sich die Thermidorianer der Linken sammelten, traten die Thermidorianer der Rechten entgegen, Barras, Tallien, Fréron, die in persönlichen Beziehungen mit den Anhängern der Gegenbewegung oder des Königtums standen Das Zentrum wieder wurde durch die Rückkehr der 65 Freunde der Gironde verstärkt, die nach der Unterzeichnung der Verwahrung gegen den 2. Juni den Konvent hatten verlassen müssen, und durch die Föderalisten, die der Revolutionsgerichtsbarkeit entgangen waren, einige von ihnen, darunter Isnard, waren zu Anhängern des Königtums und des Katholizismus geworden. Die Grundsätze der Parteien zeigten geringe Unterschiede, wenn man von den äußersten Flügeln absieht, und der thermidorianische Konvent hielt sich für berechtigt, am 21 Nivôse des Jahres III für die Einsetzung eines Nationalfestes zur Erinnerung an den Tod Ludwigs XVI zu stimmen. Die Mehrheit war völlig vom demokratischen Ideal zurückgekommen und mußte daher die Rückkehr zu den Einrichtungen des Zensuswahlrechtes durch die Verfassung des Jahres III sicherstellen.

Vorläufig mußte man sich — mit allmählichen Verbesserungen — der revolutionären Einrichtungen bedienen. Der Konvent wollte selbst regieren. Zwar beschloß er sofort, den Wohlfahrtsausschuß beizubehalten, und wählte in ihn sechs neue Mitglieder, aber er bestand auf der völligen Neubildung der anderen Ausschüsse. Am 7. Fruktidor beschloß er, daß es im ganzen sechzehn Ausschüsse geben solle, unter ihnen den Wohlfahrts- und den Sicherheitsausschuß, deren jeder in seinem Amtsbereiche Vollzugsgewalt besaß und dadurch ermächtigt war, sofort auszuführende Beschlüsse zu fassen, und sich einer Vollzugskommission als Kanzlei bediente. Der Gesetzgebungsausschuß übernahm die Geschäfte des Ministeriums des Inneren und der Rechtspflege und ernannte den größten Teil der Beamten. Der Wohlfahrtsausschuß leitete den Krieg und die auswärtigen Angelegenheiten; die Vollmachten des Sicherheitsausschusses wurden dadurch erweitert, daß er an Stelle der Gemeinde die Leitung der Pariser Polizei erhielt. Die Erneuerung des Personalbestandes der Ausschüsse wurde so geordnet, daß die dauernde Festigung des Einflusses einzelner Personen verhindert wurde. Aber diese Veränderlichkeit wirkte störend auf die Kriegshandlungen und die diplomatischen Geschäfte, daher richtete man es so ein, daß Carnot möglichst lange im Wohlfahrtsausschusse belassen wurde. Das Durcheinander, das aus dem Nebeneinanderwirken so vieler Vollzugsausschüsse entstand, wurde durch ein Dekret vom 27. Floréal des Jahres III teilweise gemildert. Dieses übertrug dem Wohlfahrtsausschusse den Vorrang vor allen andern Ausschüssen bei allen jeweils nötigen gemeinsamen Beratungen, d. h. in allen wichtigen Fällen.

In den Departements behielt man zwar die Nationalbeauftragten bei, aber der Beschluß vom 1. Ventôse des Jahres III hob die Dauergewalt der Distrikte auf, der vom 28. Germinal gab den Departements- und Distriktsverwaltungen die Geschäfte zurück, die ihnen das Dekret vom 14. Frimaire entzogen hatte. Aber mehrere Artikel dieses noch nicht aufgehobenen Dekretes widersprachen den früheren Gesetzen über die Departements, so daß bis zu dem Zeitpunkte, da die Verfassung des Jahres III angewendet werden konnte, in mehreren Gegenden eine wahre Verwaltungsauflösung herrschte. Die Einrichtung der „mit Auftrag entsandten Volksvertreter" wurde kaum geändert; sie wurden vom Konvente ernannt und sie entsprachen gewöhnlich dem Willen der Mehrheit, wenn sie in ihrer Tätigkeit in den Departements die Demokraten verfolgten. Die Revolutionsausschüsse der kleinen Städte und Dörfer wurden durch das Dekret vom 7. Fruktidor des Jahres II abgeschafft, welches nur je einen für jeden Distrikt und 12 für Paris (an Stelle der früheren 48) bevollmächtigte und ihre Polizeigewalt sehr enge einschränkte, bald gab es auch in den Städten über 50000 Einwohner nur mehr einen (Dekret vom 1. Ventôse des Jahres III), sie verloren ihre Bezeich-

nung „revolutionär" und die öffentliche Meinung wandte sich in der Erinnerung an die Ausschreitungen der Schreckensherrschaft so heftig gegen sie, daß es eines eigenen Dekretes bedurfte (21. Vendémiaire des Jahres IV), um den Gerichtshöfen die Verurteilung ihrer früheren Mitglieder zu untersagen. Ganz ähnlich gestaltete sich das Schicksal der Volksgesellschaften. Die Sitzungen des Jakobinerklubs, der am 11. Thermidor wieder eröffnet worden war, gaben unaufhörlich Veranlassung zu Raufereien zwischen den „muscadins"*) — den „Stutzern" und den Revolutionären. Nachdem der Konvent am 25. Vendémiaire des Jahres III die Verbrüderungen und den Verkehr der Gesellschaften als solcher miteinander untersagt hatte, wurde die Bewegung so lebhaft, daß er am 22. Brumaire die Sitzungen der Gesellschaft vorläufig verbot. Damit waren aber auch die Tochtergesellschaften zum Schweigen verurteilt. Diejenigen Volksgesellschaften, die sich noch erhielten, wurden beschuldigt, für „das Ackergesetz" (im Sinne der Landverteilung) einzutreten, und schließlich durch das Dekret vom 6. Fruktidor des Jahres III aufgelöst. Zur Auflösung der Verwaltung gesellte sich die Richtungslosigkeit der öffentlichen Meinung. Da sie nicht mehr durch die Klubs geleitet wurde, die sie so oft aufgestachelt hatten, und unfähig war, ein eigenes Urteil über die Regierungsblätter zu gewinnen, mit denen sie überschwemmt wurde, gelangte sie zu jener Teilnahmlosigkeit, die Staatsstreiche rechtfertigt.

Diese allgemeine Erschlaffung der revolutionären Einrichtungen, auf die wir immer wieder verweisen, finden wir auch in dem Wirken des Revolutionsgerichtes. Zunächst diente es der Vervollständigung des Sieges vom 9. Thermidor, 82 weitere Anhänger Robespierres wurden zum Tode verurteilt. Aber am 22. Thermidor des Jahres II wurde es umgestaltet und mit anderen Richtern besetzt. Es war noch immer ein politischer Gerichtshof, aber mit einem regelmäßigen Verfahren, das jede Bürgschaft gewährte. Übrigens beschloß man am 1. Germinal, daß die Todesstrafe, gewisse genau aufgezählte Fälle ausgenommen, durch die Verschickung ersetzt werden solle. Die Prozesse Carriers im Frimaire und Fouquier Tinvilles' im Floréal ermöglichten auch die Abrechnung mit dem früheren Gerichtshofe. Auch der neue wurde, obwohl er noch am 8. Nivôse des Jahres III umgestaltet worden war, am 12. Prairial endgültig aufgehoben. Die Revolutionskommissionen, die man „gereinigt" oder vorläufig vertagt hatte, verschwanden von selbst. Am 29. Thermidor des Jahres III erklärte der Konvent sogar alle in der Zeit vom 10. März 1793 bis zum 8. Nivôse des Jahres III gefällten Urteile der Revolutionsgerichte, soweit sie noch lebende Personen betrafen, für null und nichtig.

Schließlich wurden auch die revolutionären Gesetze gemildert, ja verschwanden zum Teil, man durfte keinen Abgeordneten mehr ohne vor-

*) Spitzname der jungen Gegenrevolutionäre nach den Bisamkügelchen (muscadin).

gängigen Bericht vor dem Konvente verhaften lassen (13 Thermidor des Jahres II); man erklärte das Dekret, welches die ehemaligen Adeligen und Priester von den öffentlichen Ämtern ausschloß, bis auf weiteres für unwirksam (18); man widerrief das Gesetz vom 27 Germinal, welches den ehemaligen Adeligen den Aufenthalt in Festungen und Seehafen untersagt hatte (18 Fruktidor), man hob die Maßregeln auf, die man gegen den Föderalismus getroffen hatte (18 und 27 Frimaire, 18 Ventôse, 22. Germinal und 22 Prairial des Jahres III). Der Konvent betrachtete es als Ehrensache, auch im Auslande nicht als eine Blutregierung zu gelten Am 10 Nivôse des Jahres III hob er das Dekret auf, welches verbot, Engländer, Hannoveraner und Spanier zu Gefangenen zu machen Zwar veranlaßten ihn finanzielle Gründe, die Trennung der Kirche vom Staate zu beschließeo (2 Sansculottentag des Jahres II, 18 September 1794); zwar schien die Staatsphilosophie in den Gesetzen über den öffentlichen Unterricht zu triumphieren, aber er gewährte durch das Dekret vom 3 Ventôse des Jahres III dem Katholizismus doch ein wenig gesetzliche Freiheit, und dieser lebte allerorten auf; am 11 Prairial gab er die noch nicht veräußerten Kirchen für den Gottesdienst zurück Der Konvent nahm alle diese Bestimmungen in das Gesetz vom 6 und 7. Vendémiaire des Jahres IV über die Religionspolizei auf, jedoch die Gewalttätigkeiten der widerspenstigen Priester und der rückgekehrten „Ausgewanderten“ zwangen ihn, durch den Beschluß vom 3 Brumaire des Jahres IV gegen sie mit der äußersten Strenge vorzugehen. In volkswirtschaftlicher Beziehung endlich verzichtete er auf die auf der Gleichheitslehre beruhende staatliche Einmischung in alle wirtschaftlichen Vorgänge, indem er die Handelsbörsen wieder eröffnete (6 Floréal des Jahres III), indem er die allgemeinen Höchstpreise aufhob (3. Nivôse des Jahres III) und indem er es ablehnte, gegen die „schwarzen Bandeo“ einzuschreiten, die sich auf die Nationalgüter stürzten

Am klarsten aber offeobart sich die rückläufige Bewegung nach dem Thermidor in den Parteikämpfen innerhalb der Versammlung. Schon am 12 Fruktidor hielt Lecointre eine furchtbare Anklagerede gegen 7 Mitglieder der Regierungsausschüsse Erreichte er auch nicht sofort seinen Zweck, so beschloß der Konvent doch im Brumaire die gerichtliche Verfolgung Carriers, wobei er freilich aussprach, daß „der Konvent sich selbst den Prozeß mache“, und im Frimaire wiederholte Lecointre seine Anklageo und erreichte die Einsetzung einer Kommission von 21 Mitgliedern, die sie auf ihre Grundlagen prüfen sollte Am 16 Nivôse gab Courtois in seinem Berichte über die Papiere Robespierres eine abfällige Darstelluog der Geschichte der Schreckensherrschaft. Am 20 Pluviôse beschloß der Konvent, Marat aus dem Pantheon zu entfernen, im Ventôse beantragte der Sicherheitsausschuß über Anregung der gemäßigteo Sektionen die Verfolgung der

„Septembermörder". Die Untersuchung durch die Einundzwanzig führte zu den Strafverfügungen vom 12. bis 16. Germinal, Barère, Billaud-Varenne, Collot d'Herbois, dann noch sechzehn andere Konventsmitglieder wurden zur strafweisen Verschickung und zum Gefängnis verurteilt. Andere Anklagebeschlüsse trafen nach den Ereignissen vom 1. Prairial die „Letzten von der Bergpartei". Die ehemaligen Abgesandten des Konvents, die von den Departements angeklagt und am 21. Thermidor des Jahres III in den Berichten Girod-Pouzols und Bezards an den Pranger gestellt wurden, entzogen jedoch den Vergeltungsmaßnahmen gegen die Schreckensmänner. Das letzte Konventsmitglied, welches zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde, war Josef Lebon, und noch kurz vor dem Ende seiner Lebensdauer entschloß sich der Konvent am 4. Brumaire des Jahres IV, eine Amnestie zu verkündigen.

Daß die Versammlung dieses Rückbildungswerk vollenden konnte, ohne daß Paris sich ihm widersetzte, konnte überraschen, wenn man nicht wußte, daß Paris seine Werkzeuge für die Revolution und seinen Glauben an die Revolution verloren hatte. Die Robespierristische Gemeindeverwaltung war durch den 9. Thermidor vollständig aufgelöst worden; die vorläufige Gemeindeverwaltung, die Paris bis zum 14. Fruktidor des Jahres II hatte, war ganz in der Hand der Ausschüsse. An diesem Tage setzte der Konvent zwei städtische Kommissionen ein, deren Mitglieder er selbst ernannte; die eine für den Verwaltungsdienst der städtischen Polizei, die andere für die Veranlagung und Vorschreibung der öffentlichen Auflagen. Die Amtsgeschäfte, die die Pariser Gemeinde seit dem 14. Juli 1789 versehen hatte — Lebensmittel- und Armeefürsorge, öffentlicher Unterricht —, wurden den Vollzugskommissionen zugewiesen und der Sicherheitsausschuß hatte die Polizeidirektion und den Oberbefehl über die bewaffnete Macht.

Es ist schon weiter oben erzählt worden, welches das Schicksal der Revolutionsausschüsse und des Jakobinerklubs war. Einige demokratische Gesellschaften, der Klub Razewski im Faubourg St.-Marceau, der Klub der Dreihundert (des Blindenspitals) im Faubourg St.-Antoine, wurden geschlossen. Das Gemeindeleben, das demokratische Ideal flüchteten sich in die Sektionsversammlungen, die man noch beibehalten hatte. Dort bildete sich der Widerstand gegen das Zensuswahlrecht, das der Konvent in die Verfassung aufnahm, dort bereiteten sich auch die Bewegungen vom Germinal und Prairial des Jahres III vor. Als diese Bewegungen unterdrückt worden waren, traten die Gemäßigten und die verkappten Anhänger des Königs in die von den Demokraten gereinigten Sektionen ein. Die „goldene Jugend" huldigte ungezügeltem Lebensgenuß, die wiedereröffneten Salons belohnten mit ihrem Beifall den Eifer, mit dem die „muscadins" (die Bisamkügelchen) und die „incroyables" (die Unglaublichen) die verhaßtesten ihrer Feinde die Ja-

kobner, die „Mörder" verfolgten. Das weltmännische Benehmen tötete das Sansculottenwesen, die rote Mütze, die dreifarbige Kokarde, das Duzen, die ewige Bürgertugend. Das im Grunde vielleicht ungläubige und genußsüchtige Bürgertum stellte sich, als sei es zu religiösen Ideen zurückgekehrt, und sein Republikanertum nahm uneingestanden eine königliche Farbung an. Das niedere Volk, die Demokraten, erschöpft von so viel Monaten stärkster politischer Betätigung, militärischen Dienstes, der Besorgnisse um das Vaterland, auch leiblicher Not, bedrängt durch die „Thermidorreaktion", gelichtet durch die rohen Gewalttaten des Prairial, ließ seine Gegner gewähren. Und so machten sich diese zu Herren der Sektionen, in denen sie den Gewaltstreich vom 13. Vendémiaire des Jahres IV vorbereiteten. Dieser Gewaltstreich war das letzte Lebenszeichen der Sektionen. Am 17. verbot der Konvent die Sektionsversammlungen, von da ab schwindet die letzte Spur politischer Betätigung der Gemeinde von Paris, das, nachdem es seit dem 14. Juli 1789 an der Spitze der Revolution gestanden hatte, wohl noch weiter die Hauptstadt Frankreichs blieb, aber erst im Jahre 1830 wieder die erste, treibende Kraft der politischen Tätigkeit des Landes wurde.

Die letzten Zuckungen der Pariser Demokratie finden wir in den Germinal- und Prairialtagen des Jahres III. Diese Ereignisse wurden durch den Hunger hervorgerufen. Die Streichung der Entschädigung von 40 Sous, die den mittellosen Sektionsmitgliedern bewilligt worden war, die Schließung der Waffenwerkstätten, die sehr strenge Anwendung der Gesetze gegen Arbeiterverbindungen, vor allem aber die Abschaffung der Höchstpreise verschärften die Schwierigkeiten der Lage. Das Brot, für das der Preis von 3 Sous für das Pfund festgesetzt war, gelangte immer spärlicher zur Verteilung, ein Pfund, dann ein halbes Pfund für den Kopf. Man bewilligt Reis zu 2 Pfennig die Unze, aber es fehlt völlig an Holz und Kohle. In mehreren Handwerken mangelt die Arbeit. Und diesem entsetzlichen Elend steht der schamlose Luxus der Gemäßigten gegenüber. Im Volke bringt man die beiden Tatsachen des Elends und des Sturzes der Bergpartei in Verbindung miteinander. Der Sozialismus Babeufs gewinnt Anhänger, man gedenkt der Volksreden Robespierres, man redet sich ein, daß die Verfassung von 1793 durch die Schuld der Rückschrittler unangewendet bleibe, man glaubt, sie sei imstande, das „Glück" zu sichern, und unter den Rufen „Es lebe die Verfassung von 1793" und „Brot" vollziehen sich die Ereignisse vom 12. Germinal des Jahres III.

Das Hauptereignis dieses Tages war, daß eine Schar von Bittstellern im Konvente erschien und Lebensmittel, Maßnahmen gegen die Königlichen und Beendigung der Verfolgungen der „Patrioten" forderte. Nachdem die Versammlung durch die Nationalgarde befreit worden war, nahm

sie die Gewalttat, die ihr, wie sie behauptete, im Einverständnisse mit den vor ihrer Kommission der Einundzwanzig angeklagten Mitgliedern der Bergpartei angetan worden war, zum Vorwande und befahl deren Verhaftung. Über Paris wurde der Belagerungszustand verhängt und General Pichegru mit dem Oberbefehl betraut; die Säbelherrschaft zog ein in die politische Geschichte der Revolution. Die Maßnahmen, die der Konvent, wie er versicherte, zur Beschaffung der Lebensmittel ergreifen mußte, blieben erfolglos. Am 28. Floreal verteilte man nur noch zwei bis drei Unzen Brot für den einzelnen; die Sektionen gerieten in Aufregung, an den Türen der Bäckereien schoben die Frauen dem Konvent alle Schuld zu. Eine Kundgebung, die in der Nacht vom 30. Floreal zum 1. Prairial angeschlagen wurde, kündigte den Aufstand und seine Gründe an — es waren dieselben, die zu den Ereignissen vom 12. Germinal geführt hatten. Die Menge drang tatsächlich in den Konventssaal ein und ließ durch die Mitglieder der Bergpartei, welche die Sitzung fortführten, die geforderten Maßnahmen beschließen. Aber die gemäßigten Sektionen befreiten die Versammlung und diese ließ die zur Bildung einer Vollzugskommission ernannten Konventsmitglieder verhaften. Am 2. flammte der Aufstand in den Vorstädten noch einmal furchtbar empor. Der Konvent hielt es für klug, zu unterhandeln, zog aber in der Nacht bedeutende Kräfte unter dem Befehle des Generals Menou zusammen und das Faubourg St.-Antoine ergab sich, als es mit der Beschießung bedroht wurde. „Dieser Kriegszug", sagte der Baron de Frenilly, der daran teilnahm, „war das Grab der Volksrevolution und die Morgenröte der Hoffnungen der Königstreuen". Drei Tage lang gab es immer neue Verhaftungen. Die von einer Art Rückschrittswut befallenen Gemäßigten im Konvent stellten die in die Ereignisse verwickelten Abgeordneten vor eine militärische Kommission. Zwei wurden freigesprochen, zwei entflohen, vier begingen Selbstmord, drei wurden blutend zur Guillotine geschleppt. Es waren die „Letzten vom Berge". Der Konvent forderte sogar Maßregeln gegen alle Mitglieder der früheren Regierungsausschüsse. Besonders wurden davon R. Lindet und Jeanbon-St. André betroffen, und Carnot entging diesem Schicksal nur, weil man sich rechtzeitig erinnerte, daß er „den Sieg organisiert hatte".

Die Lebensmittelnot wurde nicht sofort beseitigt; im Fruktidor verteilte man jedoch schon drei Viertel Brot, man verzichtete auf den Reis und am Vorabend des 13. Vendémiaire beklagten sich die Arbeiter nur mehr über die Beschaffenheit des Brotes. Darum nahmen ihrer auch nur sehr wenige an jenem Aufstande teil, der von den unabhängigen königlich gesinnten Zeitungsleuten anläßlich jenes Dekretes ins Werk gesetzt wurde, welches den Wählern vorschrieb, für den nächsten „Gesetzgebenden Körper" zwei Drittel der ausscheidenden Konventsmitglieder wieder zu wählen. Die

königliche Gesinnung verbarg sich hinter der gemäßigten Richtung der Sektionsmitglieder; doch diesen gelang es trotz ihrer Bemühungen, eine Art aufständischen Gemeinderates zu begründen, nicht, den Konvent zu erstürmen, der von den Truppen Barras und des Generals Bonaparte verteidigt wurde.

So konnte der Konvent, der, wie wir sahen, das Pariser Volk und die königlich gesinnten Sektionen besiegt hatte, der, wie wir weiter sehen werden, den Föderalismus der Departements, den Aufstand in der Vendée, das Ausland überwunden hatte, am Ende seiner Tage die revolutionäre Regierungsform wie eine nunmehr unnötig gewordene Rüstung abwerfen. Durch sie hatte er gesiegt. Als Sieger konnte er, wie man sagte, „die Revolution beenden", indem er eine Verfassung ausarbeitete, in der das, was er als die wahren Errungenschaften der Revolution ansah, erhalten blieb, und in die er die Vorsichtsmaßregeln aufnahm, die ihm sein augenblickliches politisches Ideal und die in den vergangenen Bedrängnissen erworbene Erfahrung eingaben.

Bis zum 12. Germinal rührte die Thermidorreaktion nicht an die Verfassung von 1793; sie wollte sie weder anwenden, noch abändern, noch abschaffen. Am 14. jedoch ernannte der Konvent eine Kommission von sieben Mitgliedern zur Ausarbeitung der nötigen Grundgesetze. Einige Tage später, am 29. wurde diese zur Kommission der Elf erweitert. Thibaudeau, Boissy d'Anglas, Lanjuinais, vor allem aber Daunou gehörten ihr an. Erst nach den Prairialtagen entschloß sie sich, die Verfassung von 1793 zu beseitigen. Die Verfassung des Jahres III war die Vergeltung, die der Konvent an den Demokraten übte. Nach einer Verhandlung, in der die Verachtung des revolutionären Volkes ebenso zutage trat wie die Furcht vor ihm, schuf die Versammlung unter Abänderung der Vorlage ihrer Kommission ein Wahlrecht auf Grund der Steuerleistung. Die Urwähler, die zu den Kantonsversammlungen zusammentraten, mußten 21 Jahre alt, in die Bürgerliste eingetragen, ein Jahr im Orte seßhaft sein und eine direkte, wenn auch freiwillige Steuer im Werte von drei Arbeitstagen zahlen und vom Jahre XII an des Lesens und Schreibens und einer körperlichen Arbeit kundig sein. Die Wahlmänner mußten 25 Jahre zählen und in größeren Gemeinden als Eigentümer, Mieter oder Nutznießer ein Gut besitzen, das einen Ertrag im Werte von 150—200 Arbeitstagen abwarf. Nur drei Gegenredner machten den vergeblichen Versuch, den Konvent zur Beibehaltung des allgemeinen Stimmrechtes zu bewegen. Die Versammlung behielt jedoch grundsätzlich die Wahl für die vollziehenden Beamtungen in der gleichen Art wie für den Gesetzgebenden Körper bei. Der Gesetzgebende Körper sollte aus zwei Kammern bestehen, denn der Konvent sah in dem Einkammersystem die Ursache der Gewaltherrschaft des Schreckens und wollte sie durch die Einsetzung eines Rates der Alten von 250 Mitgliedern und eines Rates der Fünfhundert für die Zukunft un-

möglich machen. Die Gesetze wurden von den Fünfhundert beantragt; zum Gesetze wurde der von ihnen genehmigte Wortlaut erst durch die Zustimmung des Rates der Alten, so daß dieser mittelbar Abänderungen bewirken konnte. Die eine wie die andere Kammer mußte jährlich zum Drittel erneuert werden; beide mußten in derselben Gemeinde tagen — Paris nannte man nicht besonders — und der Rat der Alten konnte den Sitz der Kammern verlegen. Sie wurden durch ein Korps von mindestens 1500 Mann beschützt, die aus der nicht felddienstpflichtigen Nationalgarde der Departements genommen wurden; und ohne Genehmigung der Kammern durften andere Truppen ihrem Sitze nicht auf weniger als 6 Myriameter genähert werden. Die Sitzungen waren öffentlich, doch durfte die Zahl der Zuhörer die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Rates nicht überschreiten. Die „dauernden" Ausschüsse waren untersagt, kein Mitglied des Gesetzgebenden Körpers konnte wegen seiner politischen Gesinnungen in Untersuchung gezogen und unter Anklage gestellt werden. Der Zweck all dieser Bestimmungen war die Verhütung der Mißbräuche aus der Zeit der Revolutionsregierung. Was die vollziehende Gewalt betraf, so wies man den Gedanken an einen einzigen Präsidenten — wie etwa die Vereinigten Staaten ihn besaßen — zurück und vertraute sie einem Direktorium von fünf Mitgliedern an, die vom Gesetzgebenden Körper zu wählen und alljährlich zu einem Fünftel zu erneuern waren. Die Direktoren, denen eine vom Staate bereitgestellte Wohnung, Besoldung, eine eigene Tracht und eine Schutzwache gewährt wurden, übten die Verwaltung nicht unmittelbar selbst aus, sondern durch Vermittlung von sechs bis acht Ministern. Sie ernannten die Minister, die obersten Beamten der Finanzverwaltung, leiteten die auswärtigen Angelegenheiten und schlugen dem Gesetzgebenden Körper die Kriegserklärungen vor. Ohne an der gesetzgebenden Gewalt Anteil zu haben, konnten sie doch mit den Kammern in Verbindung treten und ihnen durch „Botschaften" (messages) Maßnahmen vorschlagen. Der Reihe nach führte je einer von ihnen den Vorsitz im Direktorium, jedoch nur drei Monate lang. So bemühte sich die Verfassung, die Freiheit auch in der obersten Leitung des Staates zu sichern.

Die örtlichen Einrichtungen wurden ebenfalls abgeändert und zwar so, daß die Wirksamkeit der Staatsgewalt gesichert und die Selbständigkeit der Gemeindegebilde, in denen die Revolutionsregierung zahlreiche Helfer gefunden hatte, gemindert ward. Unmöglich konnte man es bei einer genauen Wiederherstellung der Departementsverwaltungen bewenden lassen, die durch das Dekret vom 28. Germinal vom Jahre III in den Zustand vor dem 14. Frimaire des Jahres II (s. S. 95) rückversetzt worden waren. Die Verfassung sprach nicht mehr von Direktoren noch Räten, sondern von einer „Obersten Verwaltung", bestehend aus fünf Mitgliedern, alljährlich zu

einem Fünftel erneuert und vollständig abhängig vom Direktorium, das ihr einen Kommissär zur Seite stellte, der beauftragt war, die „Ausführung der Gesetze zu überwachen und zu betreiben". Sie schaffte die 546 Distrikte ab, die das Haupträderwerk der Revolutionsregierung gebildet hatten, sie vereinigte die allzu kleinen Gemeinden, indem sie festsetzte, daß alle Gemeindeangelegenheiten nur durch den Kanton verwaltet werden sollten. Die Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern hatten einen „Gemeindebeauftragten" (agent municipal) und einen Gehilfen (adjoint), die für zwei Jahre gewählt wurden, und die Versammlung aller Gemeindebeauftragten eines Kantons bildete die „Kantonsvertretung" (Kantonsmunizipalität). Die Gemeinden von 5000 bis zu 100000 Einwohnern hatten eine eigene Gemeindevertretung; die über 100000 Einwohner hatten mindestens drei gesonderte Gemeindevertretungen mit einem gemeinsamen Vorstand von drei Mitgliedern, die durch die Departementsverwaltung ernannt wurden. So mußte Paris in zwölf Verwaltungsgebiete (Munizipalitäten) geteilt werden. Das Wort Gemeinde (commune) schied sich in der Folge dem Sinne nach von dem der „Gemeindeverwaltung" (municipalité) und, um die girondistische Richtung ihres Werkes noch deutlicher zu kennzeichnen, änderte der Konvent den Namen „Departement von Paris" in den „Departement der Seine".

Die Umgestaltung der Verwaltung zog die der Gerichte nach sich. Das Distriktsgericht wurde natürlich beseitigt, jedes Departement erhielt ein Zivilgericht, das aus zwanzig auf fünf Jahre gewählten und wiederwählbaren Richtern zusammengesetzt war. Die Berufung wurde bei dem Gerichte eines der drei nachstgelegenen Departements eingelegt. Es sollte ferner in jedem Departement mindestens drei Strafgerichtshöfe geben. Die Vereinigung der Amtsgeschäfte von Kommissar und öffentlichem Ankläger in einer Person, die am 29. Oktober 1792 abgeschafft worden war, wurde wieder hergestellt. Der oberste Gerichtshof und das Kassationsgericht wurden umgestaltet.

Die 377 Artikel der Verfassung des Jahres III wurden zwischen eine „Erklärung der Rechte und Pflichten" und die „Allgemeinen Anordnungen" eingeschoben. Diese Gesetze sichern die Religions- und Preßfreiheit; aber die Gleichheit wurde darin in einem streng demokratiefeindlichen Sinne erklärt. Sie besteht nur darin, „daß das Gesetz für alle das gleiche ist, mag es nun schützen oder strafen". An die Stelle der uberfreiheitlichen Schlagworte des Robespierrismus „(Allgemeines) Glück", „Recht auf den Aufruhr" sind Drohungen gegen die „Feinde des Eigentums, die Störer des öffentlichen Friedens" getreten und die Erklärung der Pflichten, die durchtränkt ist von den Anschauungen der christlichen Sittenlehre, hietet eine ausdrückliche Absage dar an die Rousseausche Wahnvorstellung, daß

das Volk gut sei, und eine Lohrede auf das Eigentum als die Grundlage der Gesellschaft.

Diese Verfassung des Jahres III entsprach völlig der Umbildung, die sich im politischen Leben des Konvents und in der französischen Gesellschaft vollzogen hatte. Sie bildete eine mittelbare Bestätigung der Grundtatsache, daß das Bürgertum reich geworden war und festen Boden gewonnen hatte und zwar sowohl durch die Handels- und Bankgeschäfte, die mit den Revolutionskriegen zusammenhingen, als auch durch die Spekulationen mit den Nationalgütern. Sie schließt den kurzen Zeitraum ab, in dem die Vereinigung des niederen Volkes mit jenen mehr oder weniger idealistischen Politikern, die die Revolution einen nach dem andern erhob und in die Tiefe schleuderte, die Verwirklichung der Demokratie ermöglicht hatte, und steht am Beginne des kurzen Zeitraumes, in dem der Bürgerstand vermeint, die Macht allein und aus eigener Kraft ausüben zu können. Aber der thermidorianische Konvent verkannte völlig das Wesen der Beziehungen zwischen vollziehender und gesetzgebender Gewalt, und so sehr er sich um die Niederhaltung der Demokratie bemühte, unterschätzte er doch die werbenden Kräfte, die — verschieden in ihren Zielen — Vergangenes wieder ins Leben zurückzurufen suchten, so schuf er denn ein Werk von sehr zweifelhafter Weisheit. Das Direktorium ist daher die Geschichte einer Reihe von Staatsstreichen des Gesetzgebenden Korpers gegen die vollziehende Gewalt und umgekehrt, von wechselseitigen Vergewaltigungen der eigennützigen Parteien. Diese Staatsstreiche und Gewalttaten erzeugten eine Auflösung der staatlichen Ordnung, durch die Frankreich in Gefahr geriet, die wohltätigen Folgen seiner Revolution sowohl nach Innen als nach außen hin zu verlieren, und die es zwang, sein Geschick der persönlichen Macht Bonapartes anzuvertrauen.

Der vom Konvent am 5. Fruktidor beschlossene Verfassung vom Jahre III wurde durch Ausführungsgesetze ergänzt, die ihr Inkrafttreten betrafen und den Übergang herstellten. Das an demselben Tage angenommene Dekret bestimmte, daß **zwei Drittel** der zu wählenden Abgeordneten aus den Konventsmitgliedern — die übrigens alle wieder wählbar waren — genommen werden **müßten**, daß die Verfassung einer Volksabstimmung zu unterwerfen sei, an der alle Franzosen teilnehmen sollten, und daß bei der Wahl der Abgeordneten ausnahmsweise das allgemeine Stimmrecht zu gelten habe. Wir haben oben gesehen, daß sich gegen dieses Dekret die königlich Gesinnten am 13 Vendémiaire IV erhoben; der Konvent erhöhte den Druck, unter dem es ausgeführt wurde. Außerdem wurde bestimmt, daß die Abgeordneten von Korsika und die der Kolonien vorläufig ihre Sitze behalten sollten und demzufolge 483 Konventsmitglieder wiedergewählt werden mußten, anderseits würden die Ausgewanderten und die Verwandten

der Ausgewanderten für nicht wahlbar erklärt. Die Urwählerversammlungen hatten in der Zeit vom 20. Fruktidor des Jahres III bis zum 10. Vendémiaire des Jahres IV zu tagen, die Wahlmännerversammlungen vom 10.—29. Vendémiaire.

Die Volksabstimmung über die Verfassung, die, wie es scheint, sich frei von jedem Drucke vollzog, offenbarte sehr deutlich zwei Tatsachen: zunächst die verhältnismäßige Teilnahmslosigkeit der öffentlichen Meinung, da die gesamte Stimmenzahl um die Hälfte geringer war als bei der Volksabstimmung von 1793, und dann das Vorhandensein von vier politischen Strömungen: einer republikanisch-demokratischen und einer republikanischen schlechthin, die mehr oder weniger ineinander übergingen, ebenso waren die königliche und die gemäßigte Richtung mehr oder weniger vermischt. Diese Strömungen traten noch klarer bei den Wahlen zutage, aus denen der „Gesetzgebende Körper" hervorging, der am 5. Brumaire des Jahres IV an die Stelle des Konventes trat.

VI. Das Direktorium.

Die Wahlen des Jahres IV waren im großen und ganzen ein Kampf zwischen dem Konvent, der sich selbst überleben wollte, und der Wählerschaft. Anstatt 487 Konventsmitglieder ernannte die Wählerschaft nur 256*), von denen verschiedene in mehreren Wahlbezirken zugleich gewählt wurden, die sie für ihren thermidorianischen Eifer belohnen wollten. Daher mußten sich die wiedergewählten Konventsmitglieder zur „(Wahl(männer))-versammlung von Frankreich" vereinigen, um so viel nicht wiedergewählte Kollegen zu ernennen, als zu den vorgeschriebenen zwei Dritteln fehlten. Was die Abgeordneten betraf, die dem Konvente nicht angehört hatten, so wurden vornehmlich Liberale von 1789 oder Feuillants von 1791 gewählt. Die Wahl eines ehemaligen Wiener Gesandten Ludwigs XVI. (Barbé-Marbois), die eines seiner ehemaligen Minister (Pastoret) sowie eines ehemaligen Adjutanten La Fayettes (M. Dumas) waren in dieser Hinsicht vielsagend genug. Am 5. Brumaire des Jahres IV trat der Gesetzgebende Körper zusammen und gliederte sich in zwei Kammern. Am 8. und 9. ernannten die Kammern die Direktoren und diese traten am 12. ihr Amt an.

Die Direktorialregierung hoffte, es werde ihr gegönnt sein, Frankreich in einer Zeit innerer Befriedung zu leiten; allein zweifellos verursachten gerade die gesetzlichen Bedingungen ihres Daseins eine Verlängerung der Parteikämpfe. Denn Jahr um Jahr sollte der „Gesetzgebende Körper" erneuert werden und bei den jeweiligen Mehrheiten bestand ein verhängnisvolles Bestreben, die regelrechte Wirkung der Wahlgesetze zu ihren Gunsten

*) Nach Zuziehung der Ergänzungslisten 379. Anm. d. Übers.

abzuandern So waren nicht nur die nicht gestrichenen Ausgewanderten (s. u S. 125) und nach dem 18 Fruktidor des Jahres V die ehemaligen Adeligen vom öffentlichen Leben ausgeschlossen worden, sondern es sollten auch alle Mitglieder der Wahlmännerversammlungen den Schwur leisten, daß sie die Verfassung aufrechterhalten und „gegen die Angriffe des Konigtums und der Gesetzlosigkeit verteidigen würden" Dazu veranderten oder vernichteten Staatsstreiche die Wahlergebnisse der Jahre IV und V Die Wahlen vom Germinal des Jahres V waren konigsfreundlich ausgefallen oder schienen es doch. Am 19 Fruktidor des Jahres V wurden die Wahlen von 49 Departements fur ungultig erklart und 177 Abgeordnete ausgeschlossen, so daß der Gesetzgebende Korper ungefähr sieben Monate lang des vierten Teiles seiner Mitglieder heraubt war Die Wahlen vom Germinal des Jahres VI wurden durch die Abspaltungen in verschiedenen Wahlmännerversammlungen verfälscht. Es hatten sich nämlich vielfach, in 26 Versammlungen, Minderheiten von der Mehrheit abgesondert und zwar wegen wirklicher oder angeblicher Vergewaltigungen, sich für Wahlmännerversammlungen erklärt und gleichfalls Abgeordnete gewählt. Am 22 Floréal des Jahres VI traf nun der Gesetzgebende Korper nach eigenem Ermessen die Auswahl unter den Erwählten der Versammlungen, in denen es solche Abspaltungen gegeben hatte. Das wichtigste Ergebnis dieser Unregelmäßigkeiten, denen wir übrigens nach bei den Wahlen der Ortsobrigkeiten und der richterlichen Beamten begegnen, war, daß sie die Geister für den Staatsstreich vom 18. Brumaire vorbereiteten.

So lange er lebte, unterwarf sich der Gesetzgebende Korper einer Geschäftsordnung, die ihm vom Konvente auferlegt worden war. Eine der hervorstechendsten Sorgen dieser Geschäftsordnung war, die Parteibildung in der Versammlung durch äußere Hindernisse zu hemmen Das Verbot des Vorbeiziehens der Bittsteller, die Beschrankung der Öffentlichkeit, die Vorsichtsmaßregeln zur Beschneidung des Vorschlagsrechtes der einzelnen Abgeordneten, die Tätigkeit der vielen Sonderkommissionen — es gab ihrer dreiundsiebzig bis zweihundert —, die die alten Dauerausschusse ersetzten — dies ganze Verfahren unterschied den Gesetzgebenden Korper auffallend vom Konvent Der gemeinsame Ursprung der Abgeordneten der beiden Räte sicherte den Frieden zwischen den beiden Versammlungen, die die Gesetze ausarbeiteten, ohne daß irgendein ernster Streitfall Unfrieden unter ihnen hervorgerufen hätte

Schwieriger gestaltete sich gerade infolge der allzu vollkommenen Trennung der Gewalten die Aufrechterhaltung des Friedens zwischen dem Gesetzgebenden Körper und dem Direktorium. Das für die ausübende Gewalt verantwortliche Direktorium sah sich ernsten inneren sowohl als auch äußeren Schwierigkeiten gegenüber. Die Notwendigkeit zwang es, im Widerspruche

mit der verfassungsmäßigen freiheitlichen Selbstverwaltung unmittelbar gegen den Widerstand der Parteien oder gegen die fahrlässige Verwaltung einzuschreiten. Und so wurde es durch die bloße Tatsache der Ausübung seiner Amtsbefugnisse dahin gebracht, die Irrtümer der Zentralisation und der Gewaltherrschaft des Wohlfahrtsausschusses wieder aufzunehmen. Andererseits verurteilte seine Zusammensetzung es zum Zögern, zum Schwanken, hinderte es so, einen geraden Weg zu gehen, und es mußte, um regieren, um überhaupt leben zu können, zu plötzlichen und rücksichtslosen inneren Umwandlungen greifen, die ebenfalls nicht wenig dazu beitrugen, die Geister für den Staatsstreich vom 18. Brumaire reif zu machen.

Die ersten fünf Direktoren waren mit Ausnahme Carnots ziemlich unbekannte Konventsmitglieder. Carnot wurde infolge der Ereignisse des Fruktidor (s. u. S. 125) geächtet, ebenso Barthélemy, ein verkappter Anhänger des Königtums, der im Prairial in das Direktorium eingetreten war und den der Gesetzgebende Körper ebenso verjagte, wie er die im Jahre V gewählten gemäßigten Abgeordneten ausschloß. Barthélemy und Carnot wurden durch zwei Konventsmitglieder waschechter Färbung, Merlin (de Douai) und François (von Neufchâteau), ersetzt. Dieser war der geistige Urheber der Staatsstreiche vom 18. Fruktidor des Jahres V und vom 22. Prairial des Jahres VI, und dafür rächte sich die Mehrheit an ihm im Prairial des Jahres VII. Merlin gab zusammen mit La Revellière-Lepaux infolge der Ungültigkeitserklärung der Wahl Treilhards am 3. Prairial seine Entlassung, und der Gesetzgebende Körper, in dem die gemäßigten Elemente überwogen, ersetzte sie durch die Gemäßigten Roger-Ducos und Moulin. Vom 2. Messidor des Jahres VII bis zum 19. Brumaire des Jahres VIII bestand das Direktorium aus Barras, Sieyès, Gohier, Roger-Ducos und Moulin. Barras allein blieb also vom Anbeginn an Direktor. Die Schwankungen im Personenbestand des Direktoriums finden wir in dem der Ministerien wieder, die Minister waren besonders seit dem 18. Fruktidor völlig in der Hand des Direktoriums, gleichsam nur seine Kanzleileiter. So kann man denn die Regierung Frankreichs vom Jahre IV bis zum Jahre VIII als ein repräsentatives, aber nicht parlamentarisches System bezeichnen, das durch Staatsstreiche — wie man will — verbessert oder verfälscht wurde.

Wenn nun auch die Ursache dieser Staatsstreiche vornehmlich in der Verfassung liegt, die es nicht verstanden hatte, die gegenseitigen Beziehungen der Gewalten angemessen zu gestalten, so trägt an ihnen doch zweifellos auch die Erschlaffung der öffentlichen Meinung schuld, die außerstande war, zwischen den verschiedenen Parteien zu unterscheiden, welche einander mit den gleichen Schlagworten bekämpften. Ausgesprochene Anhänger des Königtums gab es im Gesetzgebenden Körper dank der Ausschließung durch die Eide nicht, die Anhänger des Königtums fuhren nur im Westen fort, die republi-

kanischen Heere zu bekämpfen Aber unter den Republikanern kann man drei Richtungen unterscheiden: zunachst die Anhänger der Verfassung und Regierung, wie sie nun einmal sind, kirchenfeindliche Konservative, der Volksherrschaft abgeneigte Liberale, die bald den Männern der Rechten die Hand geben mussen, um die „Anarchisten" zu unterdrücken, bald denen der Linken, um den Rückschritt in kirchlichen Fragen zu hemmen und die vaterländische Begeisterung wieder zu erwecken Dann die „Ausschließlichen" (les exclusifs), Jakobiner, die davor zagen, sich Demokraten zu nennen, ohne bedeutende Führer, ohne klare Ziele, aber immerhin geneigt, die wirtschaftlichen Fragen in den Vordergrund zu stellen, endlich die Sozialisten, die „Babouvisten", (Anhänger Babeufs), die von der Verfassung des Jahres 1793 sprechen und dabei im vollkommenen Widerspruch mit dem „bürgerlichen" Republikanismus der republikanischen Anhänger des Direktoriums die Gedanken einer Erneuerung der Gesellschaft verkündigen. In Paris waren diese drei Stromungen republikanischer Gesinnung am wenigsten gemischt und traten dank der vor dem 18 Fruktidor vorhandenen verhältnismäßigen Vereins- und Preßfreiheit offen zutage Die Direktorianer hatten einen Klub, den „Salm-" oder „Konstitutionellen Klub", die „Ausschließlichen" trafen im „Panthéon" und im „Réunionklub" und in Kaffeehausern zusammen, die Babouvisten verbreiteten sich in allen Kreisen und suchten auf die Arbeiter und das Militär einzuwirken In den halbamtlichen Blättern, dem „Redacteur" dem „Journal des défenseurs de la patrie" (Zeitung der Vaterlandsverteidiger), kam die Meinung der Regierung zum Ausdruck, die Zeitungen der Linken, „La Sentinelle" (Die Schildwache), „L'Ami des lois" (Der Gesetzefreund), „Le Journal des hommes libres" (Zeitung der freien Männer), „Le Journal des patriotes de 1789" (Zeitung der Vaterlandsfreunde von 1789) beunruhigten die Regierung weniger als die der Konigspartei Babeuf hatte auch seine Zeitung, „Le Tribun du peuple" (Der Volkstribun), der später durch den „Éclaireur" (Plänkler) ergänzt wurde, und seine Freunde verfaßten auch kleine Gelegenheitsschriften und Werbelieder.

Alle politischen Zwischenfälle der Direktorialzeit wurden durch das Getriebe der Gruppen der Linken veranlaßt Als die Babouvisten eine Verschworung gebildet hatten, um die Verfassung von 1793 in Kraft zu setzen, wurden sie durch einen der Leute, die sie in ihrem militärischen Aufstandsausschuß entsendet hatten, verraten und am 21. Floréal des Jahres IV verhaftet Die Regierung verwickelte in ihren Prozeß eine Anzahl Konventsmitglieder und Demokraten, von denen die meisten mit der Verschwörung nichts zu tun hatten, und der Prozeß drehte sich einzig und allein um die Frage der Aufreizung zur Wiederherstellung der Verfassung von 1793 Von den 64 anwesenden oder in ihrer Abwesenheit gerichteten Angeklagten

wurden zwei, Babeuf und Darthe zum Tode verurteilt. Der Prozeß dauerte bis zum 7. Prairial des Jahres V. Während noch die Untersuchung lief, versuchten die Demokraten, ganz auf eigene Faust zu handeln und sich durch einen Staatsstreich der Regierung zu bemächtigen. Am 23. Fruktidor des Jahres IV unternahmen sie, 500—600 Bewaffnete stark, die Truppen des Lagers von Grenelle aufzuwiegeln. Von den Soldaten abgewiesen, wurden sie vor ein Militärgericht gestellt, das vom 27. Fruktidor des Jahres IV bis zum 6. Brumaire des Jahres V tagte; so scheiterten die Demokraten völlig. Den Versuchen der Babouvisten und der Demokraten folgte ein sehr scharfer Gegenschlag. Schon am 8. Ventôse hatte das Direktorium die Schließung des Panthéonklubs und einiger anderer angeordnet, die Gesetze vom 27. und 28. Germinal des Jahres IV schränkten die Preßfreiheit ein. Aber dieser Rückschritt ermöglichte der Anhängerschaft des Königs oder wenigstens dem angriffslustigen Teile der Gemäßigten eine beunruhigende Entwicklung, um so mehr, als das Scheitern der Verhandlungen mit England dem Lande zu beweisen schien, daß die Republik außerstande sei, Frankreich den Frieden zu verschaffen. Die geheimen königsfreundlichen Verbindungen, die von Ludwig XVIII. — diesen Namen hatte der Graf von Provence, der ältere der beiden Brüder Ludwigs XVI., nach dem Tode seines Neffen, des Dauphins, angenommen — unterstützt wurden, einigten sich, nachdem sie mit einer Militärverschwörung gescheitert waren, wieder auf eine Nützlichkeitspolitik, und Ludwig XVIII. billigte sie in seinem Aufrufe an die Franzosen (vom 10. März 1797). Es kam darauf an, die Aufrechterhaltung der Verfassung vom Jahre III zu sichern, um die Vertreibung der Schreckensmänner zu ermöglichen, die öffentliche Meinung durch eine zahlreiche und rührige Presse zu erziehen und die Wahl der Gemäßigten zu unterstützen, ihnen die Mehrheit in den Räten zu verschaffen. Die aus der Verbannung zurückgekehrten Priester dienten als eifrige Verbreiter der königlichen Zielforderungen und benutzten das Wiederaufleben der religiösen Gesinnung, um die republikanische Regierungsweise rücksichtslos anzugreifen. Königsfreundliche Zeitungen wucherten hervor und wurden oft unentgeltlich verteilt. Schließlich bereiteten im Klub der Clichystraße (Club de la rue de Clichy), in der Gesellschaft der Ordnungsfreunde (Société des amis de l'ordre), im Institut für Menschenliebe (Institut philanthropique) ausgesprochene oder versteckte Königsfreunde und Gemäßigte in Paris ein geschlossenes Vorgehen bei den Wahlen des Jahres V vor.

Diese Wahlen brachten einen vollständigen Sieg der Gegner der Schreckensherrschaft. Von 216 ausscheidenden ehemaligen Konventsmitgliedern wurde kaum ein Dutzend wiedergewählt und unter den neu hinzugekommenen betrachtete man, wenn sich auch keiner offen dazu bekannte, doch so manche als sichere Anhänger des Königtums. Imbert-Colomès, den

Mittelsmann der Bourbonen, die Generale Pichegru und Willot, die in Beziehungen mit Ludwig XVIII standen, und andere mehr. Man erkannte sofort die neuen Ziele der Mehrheit, da die Fünfhundert Pichegru, die Alten Barbé-Marbois zu ihrem Präsidenten wählten, und die offene Direktorstelle besetzte der Gesetzgebende Körper mit dem ehemaligen Marquis Barthélemy. Dann bemühten sich die Räte, alles, was von der revolutionären Regierung her bei der direktorialen in Übung geblieben war, zu beseitigen, und ohne daß sich eine scharfe Scheidung der Parteien vollzogen hatte, gelangte die Mehrheit zu ihrem Ziel, indem sie einige bezeichnende Gesetze ausarbeitete: Am 9. Messidor wurde das Gesetz vom 3. Brumaire des Jahres IV gegen die Ausgewanderten aufgehoben; am 7. Thermidor wurden die Klubs verboten, am 15. Thermidor und 13. Fruktidor wurde die Nationalgarde unter Ausschaltung der demokratischen Bestandteile neu gestaltet, am 7. Fruktidor wurden die Gesetze über die Verschickung oder Einkerkerung der eidweigernden Priester aufgehoben. Die Freiheit der Presse, die die Ausbreitung der Werbearbeit für das Königtum ermöglichte, wurde aufrechterhalten, Überdies erklärte sich die gemäßigte Mehrheit für den Frieden mit Europa, sie war die „Partei der alten Grenzen". Im Direktorium hatten die Ge-Gemäßigten einen der Ihrigen sitzen: Barthélemy. Dieser fand in der Frage des sehr eng begrenzten Eingreifens des Gesetzgebenden Körpers in die Auswahl der Minister sehr bald in Carnot einen Bundesgenossen, und so war das Direktorium in zwei Lager geteilt. Die Gruppe Barras, Reubell und La Revellière-Lépeaux behauptete es sei unmöglich zu regieren, und zwar sowohl wegen des Widerstandes der „Zwei", als auch wegen der Politik der fortwährenden Nadelstiche seitens der Gesetzgebung. Im Vertrauen auf die republikanische Armee und auf die Minister entschlossen sie sich daher zu einem Staatsstreiche, der den bösen Willen der kirchlich und königlich Gesinnten brechen sollte. Als sie im General Augereau, dem Unterbefehlshaber Napoleons, den dieser ihnen als Helfer aus Italien gesandt hatte, das nötige Werkzeug gefunden hatten, schritten sie zur Tat. Es war höchste Zeit, denn am 17. Fruktidor hatten die Führer der Mehrheit sich zur Erhebung der Anklage wider die drei republikanischen Direktoren entschlossen. Am 18. besetzte Augereau die Sitzungsräume der beiden Räte und hinderte jeden Widerstand. In einer Dauersitzung, die vom 18. bis 21. tagte, beschlossen die Fünfhundert die revolutionären Maßnahmen, die im Gesetze vom 19. zusammengefaßt waren. Die Wahlhandlungen von 49 Departements wurden für nichtig erklärt, 65 Bürger zur Verschickung verurteilt — es wurden jedoch nur 17 wirklich verhaftet und verschickt. Die aus dem Auslande zurückgekehrten Flüchtlinge, die von der Erlaubnis, um Streichung aus den Listen der Ausgewanderten anzusuchen, keinen Gebrauch gemacht hatten, mußten bei Todesstrafe Frankreich verlassen. Das Gesetz vom 7. Fruk-

tidor, das die verschickten Priester zurückrief, wurde aufgehoben, alle Diener der Kirchen mußten den Eid auf den „Haß gegen das Königtum" leisten, die Zeitungen wurden unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Das Direktorium konnte die Priester, die Unruhen verursachten, verschicken und über die unruhigen Gemeinden den Belagerungszustand verhängen. Die durch das Gesetz vom 19. Fruktidor begonnene Unterdrückung jedes Widerstandes durch den Schrecken wurde durch Militärgerichte, die in 32 Städten amteten und 150 Todesurteile aussprachen, gesichert, ferner durch die Verschickung einer großen Zahl Priester, 1657 aus Frankreich, 8235 aus den belgischen Departements. Doch kamen die meisten nicht nach Guyana, sondern es wurde ihnen in Frankreich ein Zwangsaufenthalt angewiesen.

Das Direktorium bemühte sich, den Sieg dadurch auszunützen, daß es die Bürgerfeste, die der Konvent eingeführt und denen man im Jahre IV noch andere hinzugefügt hatte, nach Möglichkeit zu fördern und zu verbreiten suchte, ebenso den Dekadendienst und daß es die Anhänger der „Gottes- und Menschenliebe" (Théophilantropie), einer deistischen Religionsgenossenschaft, begünstigte, wodurch es den Einfluß des nach dem Wortlaute des Gesetzes noch immer freien Katholizismus einzuschränken dachte. Die besiegten Anhänger des Königtums aber unternahmen bis zu den ersten Siegen der zweiten Koalition über Frankreich nichts mehr gegen die republikanische Regierung. Nur im Westen erhielt sich die „Chouannerie" *) als regelrecht entwickeltes Räuberunwesen. Aber in Paris wurde kein monarchischer Klub mehr gegründet und gegen die Zeitungen wurden bis zum 14. Thermidor des Jahres VIII die gesetzlichen Vorschriften ausgespielt, die die Unterdrückung der mißliebigen Blätter ermöglichten, und vom 15. Vendémiaire des Jahres VI an wurden sie einer sehr drückenden Stempelgebühr unterworfen, so daß sie zu Luxusgegenständen wurden. Die Presse verlor ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung und das Direktorium versuchte dadurch, daß es den befreundeten Blättern Richtlinien, dann ganze Artikel einsandte, eine gehorsame und zuversichtliche Stimmung im Lande aufrechtzuerhalten, die aber naturgemäß nur sehr wenig Wert haben konnte.

Die vom Direktorium durch den Staatsstreich vom 18. Fruktidor erworbene Macht mußte zum Teil gegen diejenigen angewendet werden, mit deren Hilfe es den Sieg davongetragen hatte. Denn die Demokraten, die sich, uneingedenk der ersten Verfolgungen, mit den bürgerlichen Anhängern des Direktoriums gegen die rückschrittlichen Räte verbündet hatten, benützten den Aufschwung, um sich bei den Wahlen des Jahres VI große Erfolge zu holen. Sie stellten den konservativen Grundsätzen des Direktoriums ziemlich unbestimmte Gedanken entgegen, aber jedenfalls griffen sie rück-

*) Chouans (Eulen) war der Spitzname der aufständischen Bauern.

sichtslos einen Teil der Leute des Direktoriums an, und zwar den am wenigsten achtungswerten, die Geschäftsleute, die sich um Barras scharten. Das Direktorium wieder griff sie, seiner Schaukelpolitik getreu und im Alleinbesitze der Regierungsgewalt bedroht, nicht nur als „Anarchisten“, sondern auch als Verbündete des Königtums an: das hieß den gefährlichen Robespierristischen Satz von der „Verschwörung mit dem doppelten Antlitz“ wieder aufzunehmen. Das Direktorium setzte es durch, daß die Räte das Gesetz vom 22 Floréal des Jahres VI beschlossen, das eine Anzahl gegnerischer Abgeordnete auf der Linken mit der Ausschließung traf. Persönliche Rücksichten jedoch bewirkten im Vereine mit dem Mangel an scharfen Unterschieden der Parteiziele, daß die Ausscheidung der Gegner weder sehr ernstlich noch sehr genau vorgenommen wurde. So wurden zwar Robert und Thomas Lindet, Lequinio ausgeschlossen, andere alte Konventsmitglieder jedoch, wie Florent, Guiot, blieben Abgeordnete. Auch verteidigte das Direktorium vielmehr seine eigene Stellung als Grundsätze, die niemand angriff. Die Zeit des babouvistischen Sozialismus war vorbei. In den Vorstädten, die zum Teil durch die Aushebung verödet waren, erhielten die Arbeiter höhere Löhne und konnten sich reichlicher und billiger mit Lebensmitteln versorgen als vorher. Ohne Führer, ohne politischen und genossenschaftlichen Zusammenhalt, ohne Zeitungen, standen sie teilnahmslos jenen politischen Kämpfen gegenüber, von denen sie ausgeschlossen, die für sie nur ein Advokatenstreit waren.

Unter diesen Advokaten aber nahmen doch einige das Wort in Fragen, die geeignet waren, das Interesse des Landes zu erregen: in der Frage der Gebarung mit den öffentlichen Geldern und in der Frage der äußeren Sicherheit des Staates. Den Demokraten in den Räten fiel es nicht schwer, die Kursteibereien, die Diebstähle bei den Lieferungen, die Bedrückungen aller Art aufzuzeigen, die in Frankreich und seinen Schwesterrepubliken von den Beamten, den Schützlingen des Direktoriums geübt wurden. Andererseits wußte man zur Zeit, als die Wähler zusammentraten, im Germinal des Jahres VII, daß die äußere Lage Frankreichs infolge der Niederlagen der italienischen Armee und des Eingreifens der Russen in den Krieg sehr ernst war. Im Jahre VII wurden fast ausschließlich dem Direktorium feindliche Demokraten gewählt: der Krieg brach aus zwischen den Räten und dem Direktorium.

Am 17. Prairial stellten die Fünfhundert an die Regierung die Frage, welches die Ursachen der erlittenen Niederlagen seien und welche Mittel zur Abhilfe sie vorschlage. Das Direktorium antwortete zunächst gar nicht und dann ausweichend. Die Räte erwiderten darauf dadurch, daß sie den Direktor Treilhard durch einen erprobten Republikaner, Gohier, ersetzten und daß sie die Acht über „jede Behörde verhängten, die die Sicherheit

oder Freiheit des Gesetzgebenden Körpers verletzen würde". Die Direktoren Merlin (de Douai) und La Revellière-Lepeaux, die sich durch dieses Gesetz vom 30. Prairial getroffen fühlten, nahmen ihre Entlassung und wurden durch den General Moulin und das ehemalige Konventsmitglied Roger Ducos ersetzt. Das Direktorium, das jetzt aus Barras, der an allen Parteien zum Verräter wurde, aus den Mittelmäßigkeiten Roger Ducos, Moulin und Gohier und aus Sieyès bestand, der eingetreten war in der Hoffnung, die Verfassung des Jahres III nach seinen wirklichkeitsfremden Lehrmeinungen umgestalten zu können, war in dieser Zusammensetzung, trotzdem es das Vertrauen der Räte besaß, sehr wenig geeignet, die furchtbaren Schwierigkeiten zu überwinden, in denen sich Frankreich befand. Daß ihm dies dennoch wenigstens teilweise gelang, ist dem Umstande zu danken, daß eben diese Notlage jene Kräfte wieder wachrief, die sich zur Zeit der Revolutionsregierung für ein gleiches Ziel geregt hatten. Nicht der Staatsstreich vom 30. Prairial rettete Frankreich, sondern die Rückkehr zu den Überlieferungen vaterländischer Begeisterung, die durch die thermidorianische Rückschrittsbewegung gebrochen worden waren.

Eine der merkwürdigsten und bedeutsamsten Kundgebungen dieses Erwachens des revolutionären Vaterlandsgefühls war die Auferstehung der Jakobinergesellschaft. Am 18. Fruktidor wurde im Saale der Reitschule (salle du Manège) eine Vereinigung von Freunden der Freiheit und Gleichheit (Réunion d'Amis de la liberté et de l'égalité) eröffnet, die ihre eigene Zeitung hatte, die „Zeitung der freien Männer" (Journal des hommes libres) und in den großen Städten Frankreichs die Entstehung ähnlicher Gesellschaften hervorrief. Die Vereinigung, die in Paris 3000 Mitglieder hatte, darunter 250 Abgeordnete, umfaßte die jakobinischen Demokraten und die letzten Babouvisten. Die Börsenwucherer zur Herausgabe ihres Gewinnes zu zwingen, die Einführung einer steigend gestaffelten Einkommensteuer, die Einrichtung einer gleichen und gemeinsamen Erziehung, die Eröffnung von Staatswerkstätten, um das Bettelunwesen zu beseitigen, endlich die Beleihung der Vaterlandsverteidiger mit Grundeigentum: das waren die Gedanken, die im Klub als heilbringend verkündet und gefeiert wurden. Sie beunruhigten die Konservativen im Rate der Alten so sehr, daß er den Jakobinern am 9. Thermidor ihren Versammlungssaal entzog und sie so gezwungen wurden, sich in einem Hause der Bacstraße (rue de Bac) niederzulassen; aber am 26. wurden sie durch das Direktorium auch von dort verjagt.

Der Aufschwung der Demokratie hatte aber gleichwohl das Direktorium und die Räte mit fortgerissen, so daß diese sich veranlaßt sahen, einige Formen der Revolutionsregierung wieder aufzunehmen. Im Rate der Fünfhundert stellte man den Antrag, die „königlich gesinnten Triumvirn" — Merlin, Reubell, La Revellière — in Anklagezustand zu versetzen, das Vaterland

in Gefahr zu erklären Das tat man nun zwar nicht, aber man setzte doch eine Kommission der Elf, dann der Sieben ein, die sich als eine Art Wohlfahrtsausschuß gebärden konnte. Dann beschloß man militärische, finanzielle und Sicherheitsmaßregeln, die alle vom „Geiste der Schreckenszeit" erfüllt waren Am 10 Messidor des Jahres VII wurden die Ausgehobenen aller Altersklassen ausnahmslos einberufen, am 10 Messidor und 19 Thermidor wurde der „wohlhabenden Klasse" eine progressive Steuer von 100 Millionen auferlegt, am 24. Messidor bestimmte das „Geiselgesetz", daß das Direktorium das Recht haben solle, in unruhigen Orten die Verwandten der Ausgewanderten und die ehemaligen Adeligen zu verhaften, um Verrat im Innern zu verhindern, und für jeden ermordeten „Vaterlandsfreund" vier Geiseln zu verschicken, sie für jeden Plünderungsfall zum Schadenersatz zu zwingen, die Armeen sahen unter anderem Namen die „Entsandten Volksvertreter" wieder

Die ungeheure Anstrengung des Jahres VIII rettete Frankreich, aber nicht das Direktorium erntete den Dank dafür Das Bürgertum hatte nicht ohne Widerwillen und Zurückhaltung die Mitarbeit „der Anarchisten" angenommen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, nun sie überwunden waren, wollte es nichts mehr von diesen Bundesgenossen wissen, vor denen es Furcht empfand, von den Anhängern des „Ackergesetzes" und der Demokratie Zugleich fühlte es sehr deutlich, daß die lebendige Wirkung der Verfassung vom Jahre III mit ihren ständig wiederkehrenden Reibungen zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt dem Lande nicht die Wohltaten einer ordentlichen Regierung sichere, daß durch eine so schwache Regierung die königsfreundlichen und geistlichen Rückschrittsbestrebungen nicht endgültig unterdrückt, die sozialistische Drohung nicht gründlich aus der Welt geschafft werden könne Es war überdies bereit, einen Teil der politischen Vorrechte, die es sich durch die Beibehaltung des Systems der Volksvertretung gesichert hatte, aufzugeben, damit ihm wenigstens seine wirtschaftlichen Vorrechte gewährleistet würden, nämlich der Besitz der Nationalgüter, die Gewerbe- und Handelsfreiheit und ein im Verhältnis zu seinem Reichtume viel zu niedriger Beitrag zu den Staatsausgaben Da der Feind von den Grenzen zurückgeworfen war, wünschte es, sich des Friedens erfreuen zu können, den es für seine Unternehmungen brauchte. Auch außerhalb des Bürgertums war das ganze Land der vielen politischen Aufregungen müde, müde der immer wieder nach entgegengesetzter Richtung hin wechselnden Gewalttaten der Parteien, der Drohungen der Priester mit den überirdischen Mächten Schlecht unterrichtet über die Handlungen und das Wesen der Regierung, hatte es gläubig alles hingenommen, was man ihm von der Unfähigkeit und der Unredlichkeit der Direktoren und der Räte erzählt hatte, anderseits lebte es seit so vielen Jahren in Kriegen,

in ruhmvollen Kriegen, die die französischen Grundsätze in Europa verbreitet hatten, in Kriegen, die notwendig waren zur Verteidigung seiner Grenzen, und so bewunderte und verehrte es das militärische Heldentum, an dem es durch das Blut seiner Kinder unmittelbaren Anteil hatte. Ein Soldat erkannte und verstand diese Gefühle des Landes und die Ziele des Bürgertums; der Ehrgeiz und die Volkstümlichkeit Bonapartes sicherten ihm den Erfolg des letzten Staatsstreichs der Direktorialzeit.

Seine bewunderungswürdigen Feldzüge in Italien hatten Napoleon in den Vordergrund gestellt. Schon im Jahre VI hatte er sich nicht gescheut, die Regierung offen zu tadeln. Als er die Verhältnisse Italiens nach seinem eigenen Ermessen ordnete, mit Österreich nach seinem eigenen Belieben verhandelte, hatte er sich dem Direktorium gegenüber unabhängig gezeigt, und zum Teil auch, um sich seiner zu entledigen, übertrug dieses ihm den Oberbefehl über die Unternehmung nach Ägypten. Als er aus dem Osten zurückkam, vergaß man, daß er eigentlich sein Heer im Stiche gelassen hatte, und seine Rückkehr war ein Triumphzug. Wunderbar gewandt darin, sich in Szene zu setzen, verstand er es, aus einer gesuchten Einfachheit und den legendenhaften Berichten, die seine wirkliche Rolle im Osten verklärten, Vorteil zu ziehen. Mit der machtvollen Kürze seiner heldenmäßigen Beredsamkeit beherrschte er die leichtbewegliche, aber kindliche Seele der Soldaten, welche, dabei noch immer Republikaner, die unbekannten „Advokaten" verachteten, die unfähig waren, für das Wohl des Heeres und für die Belohnung ruhmvoller Taten zu sorgen. Übrigens wollte er allen gefallen: die Gelehrten und Denker waren überzeugt, daß er die Republik des Gedankens aufrichten wolle, die Politiker waren gewiß, daß sie eine neue, eine bessere oder doch eine gewinnbringendere Verfassung würden ins Leben rufen können.

Bonaparte und die, die sich unumwunden bereit erklärt hatten, ihm zu dienen, Talleyrand, Roederer, Sieyès und die Generale Macdonald, Beurnonville, Moreau, Leclerc, entschlossen sich erst zum Handeln, als ein unerwarteter Streitfall das gute Einvernehmen, das bisher stets zwischen den beiden Räten geherrscht, zerstört hatte. Die Fünfhundert, die über die großen Verfassungspläne Sieyès wirklich beunruhigt waren, verlangten, daß man jeden Beamten mit dem Tode bestrafe, „der Friedensbedingungen vorschlagen oder annehmen würde, die dahin gingen, die Vollständigkeit des Gebietes der Republik zu beeinträchtigen, oder die Verfassung des Jahres III zu ändern." Die Alten, die für die Idee des Staatsstreichs gewonnen waren, lehnten am 2. Brumaire des Jahres VIII diese „Entschließung" — der Beschluß der Fünfhundert heißt „Entschließung" (résolution) und wird erst durch die Zustimmung der Alten zum „Gesetz" (loi) — ab und wählten Freunde Bonapartes zu Quästoren, d. h. Saalinspektoren, Ordnern

Im Rate der Alten beschloß man unter dem Vorwande einer ganz unbestimmt angedeuteten Verschwörung für den 19. die Verlegung des Gesetzgebenden Körpers nach St. Cloud und die Übergabe des Befehles über die 17. Militärdivision, zu der Paris gehörte, an Napoleon und betraute ihn auch mit der Durchführung des Verlegungsbeschlusses Sowie der Beschluß den Fünfhundert mitgeteilt worden war, schloß Lucian Bonaparte sofort die Sitzung, um jeder Erörterung vorzubeugen. Napoleon hatte sogar noch vor der Bekanntgabe des Beschlusses die Tuilerien durch die Truppen besetzen lassen. Nachdem er vor den Alten aus dem Stegreif einen Eid geleistet hatte, dessen unbestimmte Ausdrücke den drohenden Sinn kaum mehr verbargen, entsandte er General Moreau, den Luxemburgpalast, die Wohnung der Direktoren, zu besetzen. Aber Barras gab seine Entlassung, Moulin entfloh, Gohier blieb als Gefangener zurück. Es gab keine vollziehende Gewalt mehr. Die gesetzgebende Gewalt ging am folgenden Tage zugrunde. Die Alten hatten sich angesichts der Gewaltstreiche wieder ein wenig aufgerafft und auf die verworrenen Erklärungen Bonapartes, der vor ihre Schranken geführt worden war, mit einem verlegenen Schweigen geantwortet. Bei den Fünfhundert hörte die republikanische Mehrheit Bonaparte nicht einmal an und verlangte seine Achtung. Schon sollte über das Dekret abgestimmt werden, als die Soldaten, denen Lucian versichert hatte, daß die Aufwiegler ihren General töten wollten, in den Saal eindrangen und die Abgeordneten hinausjagten. Am Abend beschlossen einige 30 von ihnen, die unter dem Vorsitz Lucians zusammengetreten waren, die Anerkennung der vollendeten Tatsache, die Ausschließung von 61 Mitgliedern des Gesetzgebenden Körpers, die Bildung einer aus Bonaparte, Sieyès und Roger Ducos bestehenden Kommission, die Vertagung des Gesetzgebenden Körpers bis zum 1. Ventôse und für die Zeit, bis er zusammentrete, die Bildung zweier je fünfundzwanziggliedriger gesetzgebender Kommissionen, die beauftragt wurden, über Vorschlag der Konsuln die erforderlichen Regierungsmaßnahmen zu treffen und „diejenigen Veränderungen vorzubereiten, denen die Grundlagen der Verfassung, deren Mangel und Nachteile die Erfahrung gezeigt habe, unterworfen werden mußten“. Die bürgerliche Republik der Volksvertreter hatte ihr Dasein geendet; die Militärrepublik auf Grund der Volksabstimmung begann ihre Laufbahn. Die Regierung, die Bonaparte Frankreich gab, war bei aller Verschiedenheit von der Direktorialverfassung gleichwohl gezwungen, auf zahlreiche Einrichtungen und Gesetze dieses Systems zurückzugreifen, dessen Hauptverdienst es war, daß es trotz all seiner unvermittelten Seitensprünge einen Übergang vom revolutionären System zur gesetzmäßigen, einheitlichen und regelrechten Regierung des Konsulates bildete. Das Direktorium, eine Einrichtung, die man geschaffen, um eine gewisse Beständigkeit zu erzielen,

hatte versucht, sich als solche vornehmlich auf finanziellem Gebiete zu bewähren, und man kann sagen, daß es in dieser Hinsicht das Werk der revolutionären Versammlungen wirklich vollendet hat, die ihm alles Wesentliche für die Aufstellung eines ordentlichen Steuer- und Ausgabendienstes zu tun übrig gelassen hatten. Und wenn ihm dies auch bei weitem nicht gelang, so muß man für seinen verhältnismäßigen Mißerfolg die Schwierigkeiten der Zeit verantwortlich machen und die Wege, die die Revolutionsregierung eingeschlagen hatte. Vom selben Irrtum befangen wie die Verfassunggebende und die Gesetzgebende Versammlung, hatte nämlich der Konvent geglaubt, in der starken Vermehrung des Papiergeldes das Mittel zur Lösung der Tag um Tag sich erneuernden Zahlungsschwierigkeiten zu finden. Von April 1790 bis November 1795 waren 29½ Milliarden Assignaten gedruckt worden, davon 19½ nach dem Sturze Robespierres, und nur 5½ Millionen davon waren nicht in Umlauf gesetzt gesetzt worden. Von einem ordentlichen Staatshaushalt war im Anbetracht des unzureichenden Einlaufes der regelmäßigen Steuern und der Zwangsanleihen keine Rede. Nun benötigte die Regierung im Anfange der Direktorialzeit monatlich 200 Millionen; man mußte also das Vertrauen wiederherstellen, indem man das Assignatenwesen aufgab. Am 2. Nivôse des Jahres IV ordnete ein Gesetz an, daß ihre Erzeugung mit Ende Pluviôse eingestellt werden solle. Aber da der Kurs furchtbar niedrig blieb — 100 Livres in Assignaten galten nur 3 Sous 7 Deniers — und die Kassen fast leer standen, hielt das Direktorium ein neues Papiergeld, die „Anweisungen auf Grund und Boden" („Territorialmandate" mandats territoriaux) für notwendig, deren Hauptvorzug darin bestand, daß sie sofort verwertbar sein sollten. Denn sie hatten nicht nur Zwangskurs, sondern derjenige, der in ihnen den Schätzungswert eines Nationalgutes erlegte, erhielt dieses sofort ohne Versteigerung zugeschlagen. Aber ihre Ausgabe — sie betrug 2 Milliarden — war auf das engste mit dem plötzlichen Verkaufsangebote einer ungeheuren Menge von Nationalgütern verbunden und so wurden sie durch Börsenschwindel entwertet und das Ende war ein furchtbarer Kurssturz. Im Pluviôse des Jahres V galt die Anweisung auf 100 Livres 20 Sous. Zu dieser Zeit war die Finanzlage schrecklich: die Schuld von über 20 Milliarden am Ende der Konventszeit war durch die Ausgabe neuer Assignaten um 16 Milliarden und durch die der Anweisungen um 2400 Millionen gewachsen und forderte 120 Millionen an Zinsen. Die verschiedenen, von der Verfassunggebenden Versammlung beschlossenen Abwicklungen waren noch nicht beendet. Das Direktorium löste diese Schwierigkeit auf revolutionärem Wege. Das Gesetz vom 9 Vendémiaire des Jahres VI ordnete die Tilgung aller Schulden durch folgenden Vorgang an: zwei Drittel aller Schulden wurden in Gutscheinen zurückerstattet, welche zum Ankauf von National-

gütern dienen konnten, aber sehr bald das Schicksal aller Vertrauenswerte der Revolution erlitten, das andere Drittel, das sichergestellte Drittel, wurde in das Hauptbuch der Staatsschuld eingetragen und die Zinsen (43 Millionen) sofort bezahlt, anfangs in Hartgeld, später in besonderen Gutscheinen, die für die Steuerzahlung gültig waren. Durch diesen teilweisen Bankbruch, der freilich die Kassen nicht füllte — im Brumaire hatte das Direktorium im Augenblicke des Staatsstreiches nur 167 000 Livres zu seiner Verfügung — befreite es seinen eigenen Weg von einem ernsten Hindernisse und räumte es diese Schwierigkeiten auch seinen Nachfolgern in der Regierung aus dem Wege. Diese Regierungen haben dann den Nutzen aus der vom Direktorium befolgten Steuerpolitik gezogen. Das Direktorium gründete die bewegliche Steuer auf den Mietwert der Wohnungen, schuf die Gewerbesteuer und die Tür- und Fenstersteuer, führte indirekte Steuern, die Stempelpflicht ein, vervollkommnete die Einrichtungen bei der Anlage von Steuerlisten und schuf so eine staatliche Geldbeschaffungsmaschine, die das Konsulat nur in Einzelheiten und besonders auf dem Gebiete der Einhebung zu verbessern brauchte, um sie zum wirksamsten Werkzeug ihres Gedeihens zu machen. Auf diesem Gebiete wie auf so vielen anderen war das Konsulat, wie wir sehen werden, der Nutznießer früherer Taten und Anregungen. Wenn es ihm schwer fiel, ihnen dafür dankbar zu sein, so ist es wohl am Platze, daß die Geschichte, die die Entwicklung dieser Einrichtungen beschreibt und den Anteil der einzelnen Persönlichkeiten daran darstellt, jene Genauigkeit anstrebt, die eigentlich nichts ist als eine Sache der Gerechtigkeit.

VII. Die Revolution im Lande

Paris war das Hauptwerkzeug der Revolution; es begnügte sich nicht damit, so ziemlich der Mittelpunkt der Verwaltung und gewiß die geistige Hauptstadt des alten Frankreich zu sein. Die ihm eigentümliche Kraft des Fühlens und Denkens zwang es, die großen Entscheidungen herbeizuführen, die die Kette im Gewebe der Revolutionsgeschichte bilden. Alles, was sich im Verlaufe der Revolution in Paris zutrug, fand seinen Widerhall im Lande. Von der Eröffnung der Generalstände an bis zum Sturze des Königtums am 10. August bildete sich diese Vorherrschaft von Paris ganz durch den natürlichen Gang der Dinge heraus; nach dem 10. August aber, als die Pariser Diktatur die Revolutionsregierung zu schaffen genötigt wurde, erschien diese Diktatur dem Lande nach und nach immer drückender und es bedurfte zu ihrer Aufrechterhaltung eines erbitterten Kampfes gegen die sonderstrebenden Kräfte, die die Einheit Frankreichs in dem Augenblick zerrissen, da das Vaterland bedroht war. Nachdem die Stunde der Gefahr vorüber-

gegangen war, wurde die Diktatur durch den Rückschlag vom Thermidor beseitigt. Aber die Zentralisation der Verwaltung, die von der Revolutionsregierung begonnen, vom Direktorium verstärkt worden war, sollte dennoch das Land unauflöslich mit Paris verbinden, das von da an widerspruchslos die Hauptstadt eines endgültig geeinten Volkes blieb.

Sehr verschieden war die Art, wie sich die verschiedenen Landesteile je nach ihren gesellschaftlich-wirtschaftlichen oder geographischen Verhältnissen gegenüber den einander folgenden revolutionären Erschütterungen verhielten. Da, wo die geistige Verfassung am ursprünglichsten geblieben war, auf dem platten Lande, in den von den städtischen Mittelpunkten entfernten Gegenden interessierte man sich hauptsächlich für die unmittelbaren Wirkungen der Neuerungen und nahm sie an oder bekämpfte sie je nach Umständen. So haben sich denn die Bauern vom Anfang der Revolution an bis zu ihrem Ende fast ausschließlich mit den Fragen beschäftigt, die die Abschaffung der Grundherrschaft und die Vermehrung ihres Ackerbodens, die Verstaatlichung der Kirchengüter und die Verteilung der Gemeindegründe betrafen. Des weiteren verursachte die Spaltung der Geistlichkeit in zwei Gruppen, vereidigte und widerspenstige Priester, eine tiefgreifende Erschütterung der Denkgewohnheiten des Landvolkes, während die Getreideanforderungen zum Unterhalt der Städte und der Heere, die Anwendung der Höchstpreise seinen Hang zum Sparen und Erwerben störten. Von königlicher oder demokratischer Gesinnung konnte bei den Bauern keine Rede sein, aber sie begriffen, was die Abschaffung der Vorrechte des Adels bedeutete, unter denen sie in ihrer Menschenwürde litten. In politischer Beziehung nahmen sie die vollendeten Tatsachen an, weil diese sie nicht unmittelbar berührten. Auf wirtschaftlichem Gebiete aber übten sie durch ihr „unmittelbares Eingreifen“, die Tatsache, die sie schufen, einen Druck auf die Volksvertretungen aus und wir werden sehen, wie diese Bauernaufstände die Abgeordnetenversammlungen der Revolutionszeit immer stärker bis zur völligen Zertrümmerung der lehnsrechtlichen Gebilde vorwärtstrieben. Zur Erfassung der durch die Revolution verwirklichten nationalen Einheit scheinen sie sich doch erhoben zu haben; wenigstens zeugt dafür ebenso ihre Teilnahme an den Verbrüderungsfesten wie der Eifer, mit dem sie sich für die Verteidigung des Vaterlandes stellten. Obwohl die Heere auf einen guten Teil des Aufgebotes verzichten mußten, weil von der Landwirtschaft seine Befreiung vom Dienste gefordert wurde, so kann man doch sagen, daß die Bauern im großen und ganzen sich der ihnen von der Revolution auferlegten Wehrpflicht nicht entzogen haben. Ausnehmen muß man freilich den Westen, wo die Beschlüsse des Konvents über die Dienstpflicht den Vendeeaufstand hervorriefen, der dann durch die Anhänger des Königtums und die widerspenstigen Priester geschürt wurde und dessen gesamtes

Verlauf wir noch betrachten werden. Aber bis zur Massenausbebung lehnte sich auch der bäuerliche Westen gegen die ersten Reformen der Verfassunggebenden nicht auf und gleich dem übrigen Frankreich vollzog auch er die völlige Umgestaltung der Gemeindeverfassung, die, eine Folge des 14. Juli, eine der merkwürdigsten Erscheinungen des ersten Revolutionsjahres ist.

Die Vorbereitungen, die der Hof im Juli für den Staatsstreich traf, die Truppenbewegungen, die Einnahme der Bastille, riefen in der Zeit vom 22. Juli bis 1. August überall auf dem Lande eine allgemeine Aufregung hervor. Das war die „große Furcht", ein geheimnisvoller, plötzlicher Schrecken, der immer weiter um sich griff und durch das Gerücht immer vergrößert wurde. Man bildete sich ein, es wurden Räuber kommen und alles niedermetzeln und zerstören; man bewaffnete sich, um sie abzuwehren, und weil man sich nun einmal erhoben hatte, verharrte man im Aufstande, auch als man sah, daß die Räuber nicht kamen. Die Dorfversammlungen wurden sich etwas klarer über ihre Ziele, schufen die Ansätze einer Ortsverwaltung, waren die Seele der örtlichen Aufstände, die Bauern stürzten sich auf die Schlösser, um dort die verhaßten Urkunden über die Lehensrechte zu verbrennen. So verursachte die durch den Pariser 14. Juli hervorgerufene „große Furcht" zunächst die Umgestaltung der ländlichen Gemeindeverfassung, hierauf den Bauernaufstand, der sich in einigen Ackerbaugebieten bis tief ins Jahr 1791 hinzog, obwohl seine Forderungen in die Beschlüsse vom 4. August aufgenommen worden waren. Aber die „große Furcht" war die einzige allgemeine und tiefgreifende unmittelbare Einwirkung der Vorgänge in Paris auf das bäuerliche Denken. Im weiteren Verlauf der Revolution lebten die Bewohner der Weiler, Dörfer, der ländlichen Marktflecken entweder — und das war zweifellos der gewöhnliche Fall — sozusagen außerhalb der politischen Umwälzungen, die die oberen Schichten der Nation veränderten, oder sie nahmen durch die Tätigkeit der Wahlmännerversammlungen, durch das Wirken der Gemeindeverwaltung, durch das Triebwerk der Volksgesellschaften und Revolutionsausschüsse an dem politischen Leben der Städte teil. Wie Paris seinen Einfluß auf das gesamte Frankreich ausstrahlte, so wirkten die Städte mit ihren Märkten, die vom Lande versorgt wurden, mit ihren Verwaltungsbehörden, ihren Wahlkörpern notwendigerweise auf ihre ländliche Umgebung ein.

Erst die Militärgesetze, die der Konvent erließ, riefen den Aufstand der Vendée hervor und stellten so die Bauern des Westens denen des übrigen Frankreich entgegen. Ebenso rief die Diktatur des Pariser Gemeinderates die föderalistische Bewegung hervor und brachte Süd- und Westfrankreich nicht nur zu Paris, sondern auch zu den Departements des Nordens und Ostens in Gegensatz. Bis dahin jedoch kann man in den

Kundgebungen der öffentlichen Meinung der verschiedenen Gegenden Frankreichs den gleichen Rhythmus wahrnehmen.

Zunächst ahmen die Städte das Beispiel von Paris nach, indem sie alle ihre städtische Revolution machen. Sie erheben sich gegen den Intendanten, das Parlament, den Bischof, sie bilden einen dauernden Ausschuß oder Rat, der an die Stelle der alten Gemeindeverwaltung tritt, sie üben die Marktpolizei aus, sorgen für die Lebensmittel und errichten Milizen, die nachher zu Nationalgarden umgestaltet werden. Als Rückschlag gegen die Diebswirtschaft in den Gemeinden, gegen die bürgerliche Klüngelherrschaft in der Verwaltung, gegen die Parteilichkeit und die Tyrannei der örtlichen Gewalten strebt die Revolution des Gemeindelebens zugleich nach städtischer Selbstverwaltung und nationaler Einigung. Die Städte, die in der Zeit von Mitte Juli 1789 bis Ende Jänner 1790 Herrinnen ihrer Geschicke werden, leben nicht etwa ein Sonderdasein; ebenso wie sie das geistige Übergewicht von Paris anerkennen, das der Revolution die Tore erschlossen hat, unterhalten sie untereinander Verbindungen, treffen Verabredungen, verbrüdern sich miteinander und legen so den Keim zu den sehr bald sich bildenden politischen Verbindungen (fédérations). Die öffentliche Meinung, die vom verfassungstreuen Bürgertum geleitet wird, ist königstreu und gutgesinnt. Es bildet sich politisches Leben und betätigt sich bei den vielfachen Wahlen, die durch das Inslebentreten der Verwaltungsgesetze sehr bald erforderlich werden, besonders aber in den Volksgesellschaften. Diese waren aus Lesegesellschaften, Freimaurerlogen, manchmal sogar aus Mesmerianergruppen*) hervorgegangen oder aber nach dem Vorbilde der Pariser Klubs ins Leben gerufen worden und durchdringen das Gemeindeleben bald nach allen Richtungen hin. Sie beaufsichtigen Beamte und Wähler, geben den Anstoß zu ortspolitischen Maßnahmen und übertreffen an Macht bedeutend die gesetzlich gewählten Körperschaften. Diese sind in den engen Kreis ihrer gesetzlichen Befugnisse gebannt, jene gewinnen durch ihren brieflichen Verkehr, durch ihre Verbrüderungen für ihre örtlich begrenzte Wirksamkeit die ganze Kraft, die in ihrer Gesamtmasse vereinigt ist. Schon vom Beginn der Revolution an kann man voraussehen, daß sie die eifrigsten und wirksamsten Hilfstruppen der revolutionären Politik sein werden. Verfassungstreu in ihrer Gesinnung, empfangen sie im übrigen das Losungswort von den Jakobinern. Schon im August 1790 gibt es in Frankreich 152 Gesellschaften, die mit dem großen Pariser Klub verbrüdert sind, im März 1791 227, im Juni 406. Vor allem durch das Triebwerk dieser Tochtergesellschaften konnte Paris

*) Die sich mit dem von Mesmer „erfundenen"? „entdeckten"? tierischen Magnetismus beschäftigten.

meist die öffentliche Meinung der Departements mitreißen. Auch die Regierung scheute sich in der Folge unter Umständen nicht, sich ihrer zu bedienen. Die Beziehungen zwischen dem Mittelpunkte Frankreichs und seinen Randlandschaften wurden dadurch viel reger, als man es in unserer Zeit des Dampfes und der Elektrizität vermuten sollte. Durch die Bittsteller oder besondere Abgeordnete, die von den Departements und Städten nach Paris geschickt wurden, durch Kommissäre, die von den Regierungs- oder den Pariser Behörden in das Land entsandt wurden, durch amtliche oder halbamtliche Veröffentlichungen, die im ganzen Lande verbreitet wurden, durch die Briefe der Volksvertreter an ihre „Auftraggeber", durch Verlesung der Dekrete auf den Kanzeln, durch den schriftlichen Verkehr der verbrüderten Gesellschaften, infolge dieses ganzen beständigen Meinungsaustausches konnten Paris und das Land einander nicht unbekannt bleiben, und die Gegenbewegungen, mit denen die Provinz auf die von Paris ausgehenden Erschütterungen antwortete, konnten sich nicht im Dunkel des Unbewußten vollziehen.

Im Januar des Jahres 1790 trat das Land durch die Gemeindewahlen in das nationale politische Leben ein. Die Herrschaft des Zensuswahlrechtes wurde ohne Widerstand und man kann sagen ohne Schwierigkeit angenommen. Die Departements- und die Distriktswahlen und die zu den Dienstgraden der Nationalgarden bewiesen ebenso — wenn auch nicht das Nichtvorhandensein, so doch die Einflußlosigkeit einer demokratischen Gesinnung im Lande. Der milde Winter, die Verminderung der Not, die vergleichsweise Erhöhung des Wohlstandes dank der teilweisen Abschaffung der Lehensrechte und der Lahmlegung des Steuersystems entwickelten eine Zuversicht, die sich in Verbrüderungsfesten ausdrückte. Das erste dieser Feste fand am 29 November 1790 zu Etoile bei Valence statt, und wie früher die „große Furcht", so griff jetzt der Gedanke dieser „Bundesfeste" (fédération) immer mehr um sich und erreichte nach und nach die verschiedenen Provinzen. Am 9 Juni 1790 bestimmte die Verfassunggebende, daß am folgenden 14. Juli ein „nationales Bundesfest" stattzufinden habe, das die glänzende Kundgebung der volligen Zustimmung Frankreichs zu ihrem Werke sein solle. Wirklich brachten die durch die „Vollbürger" der Nationalgarden gewählten „Verbündeten" (Föderierten) Paris den Brudergruß des Landes, aber der Schwur vom 14. Juli verband vor allem die Bürgerklasse in der Verfassunggebenden mit der der Departements durch eine Vertrauenskundgebung für die Verfassung des Zensuswahlrechtes. Aber gerade dieses Vertrauen wurde durch die Flucht Ludwigs XVI. schwer erschüttert.

Diese neue Wendung veranlaßte eine allgemeine Erschütterung; vereinzelt wurden republikanische Kundgebungen laut im Osten, im Süden

wurden Adressen verfaßt, die die Republik forderten, und die in diesem Sinne gehaltene Bittschrift der Jakobiner von Montpellier fand einigen Anklang. Aber überall herrschte Beunruhigung. Im Norden, an den Grenzen befürchtete man den baldigen Einfall fremder Heere in Frankreich und die Erregung wurde durch die Auswanderung der Offiziere aufs höchste gesteigert; man beunruhigte sich über die geringsten Regungen der Revolutionsgegner. Überall fühlte man dunkel, daß zwischen ihnen und dem Könige eine Verbindung bestand. Der Widerstand, den die Kirchenfürsten und die weniger volkstümlichen Teile der Geistlichkeit der „bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit“ entgegenstellten, schien die Unmöglichkeit einer Erneuerung der Kirche zu beweisen; die politische Notlage verschärfte sich durch eine seelische. Am plötzlichsten und gründlichsten antworteten darauf die Gemeinden. Obwohl die Gemeindeverwaltungen auf Grund des Zensuswahlrechtes gewählt waren, so hatten sie doch von ihrer revolutionären Herkunft her eine Art demokratischen Schwunges bewahrt, der ihnen Kraft verlieh. Die starke Beeinflussung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Verkauf der Nationalgüter, die fortwährende Sorge um die Beschaffung der Lebensmittel, die Überwachung durch die Klubs schufen eine Lage, die sie leicht einer demokratischen Politik dienstbar machen konnte. Anders stand es um die Departementsverwaltungen. Ihnen lagen die Forderungen des Tages und die unmittelbaren Bedürfnisse weit ferner. Schon die Gesetze erschwerten ihre Tätigkeit, noch mehr wurde sie durch die endlosen Redeschlachten gehemmt, und sie sahen in dem Verfassungsleben das Mittel, die Selbständigkeit der Departements und die Vorherrschaft der bürgerlichen Klasse zu sichern.

Dieser tiefgreifende Gegensatz zwischen den Gemeinden und den Departements war schon gegen den Schluß der „Verfassunggebenden“ im Keime vorhanden, mußte sich in der Zeit der „Gesetzgebenden“ vertiefen und bis zum 2. Juni 1793 vollständig entwickeln. Es war ein Verhängnis, daß die demokratische und republikanische Politik des Pariser Gemeinderates ihre Helfer in den Gemeindeverwaltungen Frankreichs fand, während die Brissotistische und bundesstaatliche Politik durch diejenigen Departements verteidigt wurde, die vom Kriege mit dem Auslande nicht unmittelbar betroffen wurden. Es war ein Verhängnis, daß die Revolutionsregierung sich auf jene stützte und diese bekämpfte. Der Gegensatz trat nach den Ereignissen vom 20. Juni deutlich zutage. Während eine große Zahl von Departements gegen die Gewalttaten dieses Tages Einspruch erhob, verfaßten in den Städten die Gemeinderäte, die Klubs, Bürger, die sich aus diesem besonderen Anlasse vereinigt hatten, Adressen gegen das Königtum oder den König. Gerade in den Gegenden, in denen nach der Flucht nach Varennes die größte Aufregung geherrscht hatte, gewann die Bewegung

im Juli und August eine besondere Ausdehnung. Man verlangte nicht ausdrücklich die Republik, aber doch eine Umgestaltung der Verfassung, was natürlich eine gänzliche Umformung der politischen Grundlagen bedeutete. Man weigerte sich, weiterhin einem Könige das nationale Vertrauen zu schenken, der unfähig war, das Vaterland zu verteidigen, ja vielleicht sogar das Vaterland verriet. Einige Gemeinden schufen Freiwilligenscharen, die in Paris die in ihren Bittschriften vorgebrachten Beschwerden unterstützen sollten. Und wir haben bereits oben gesehen, daß das Zusammenwirken der „Verbündeten" und des „aufständischen" Gemeinderates am 10. August 1792 den Sturz der Monarchie entschied.

Die öffentliche Meinung nahm ihn als eine Notwendigkeit hin und, als sie den Inhalt der Tuilerienpapiere erfuhr, empfand sie ihn als eine Tat der Gerechtigkeit. Sogar die Departementsvertretungen trugen die Beschlüsse vom 10. August in ihre Verhandlungsschriften ein, doch zögerten einige von ihnen und im Departement der Ardennen, wo La Fayette sein Hauptquartier hatte, der gerne einen gesetzmäßigen Staatsstreich gegen Paris geführt hätte, weigerten sich die Gemeinde und der Distrikt von Sedan, dann auch die Departementverwaltung, die Revolution vom 10. August anzuerkennen. Die Städte, deren manche „Zentralausschüsse der Sektionen" bildeten, gaben in Menge ihre Zustimmung, des guten Willens der Bauern aber versicherte sich die Gesetzgebende Versammlung, indem sie die Aufteilung der Gemeindegüter verfügte, ihnen den Ankauf der Nationalgüter erleichterte und den größten Teil der Lehensrechte ohne Entschädigung aufhob. Überdies hielt es der Vorläufige vollziehende Rat für nützlich, in die Departements Kommissare zu schicken, die „die Seelen zur Höhe der Ereignisse emporheben" und die Aushebung von 30000 Freiwilligen sichern sollten. Aber seine Wahl fiel unglücklicherweise auch auf maßlose Leute, deren ganze Denkweise die Bevölkerung, zu der man sie sandte, abstoßen mußte. So erlitten Momoro und Dufour wegen ihrer „sozialistischen Erklärungen" in den normannischen Departements zu Bernay manche Unannehmlichkeiten. Noch viel weiter gingen die Kommissare, die der Gemeinderat vom 10. August in Ausführung eines Gedankens Robespierres in die Departements sandte. Diese gerieten mit den Departementsbehörden so aneinander, daß die Gesetzgebende Versammlung am 14. September einen Beschluß faßte, der den Gemeinderäten die Entsendung von Kommissären in die Departements untersagte. Dieser Beschluß wurde erst nach dem berüchtigten Rundschreiben vom 3. September gefaßt, in dem der Gemeinderat vom 10. August die Gemeinden Frankreichs zu bestimmen suchte, die in den Pariser Gefängnissen verübten Metzeleien nachzuahmen. Und wirklich fanden in einigen Städten, z. B. in Lyon und Versailles, in Nachahmung der Pariser Morde einige rohe Massenhinrichtungen statt.

Die Ereignisse vom 10. August, die das Land gutgeheißen hatte, zogen ihre notwendigen Folgen nach sich: die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung zum republikanischen Gedanken in den Wahlmännerversammlungen für den Konvent. Wenn auch einige Urwählerversammlungen — sehr vereinzelt — monarchische Gesinnungen an den Tag legten, so wurde doch nicht ein einziger Anhänger des Königtums in die neue Versammlung gewählt. Dieser völlige Umschwung der öffentlichen Meinung steht naturgemäß in engem Zusammenhang mit der Ausdehnung des Stimmrechtes, das infolge des 10. August allgemein geworden war. Der von den Klubs ausgeübte Druck, der Wahlvorgang — vielfach wurde mündlich abgestimmt — erklären, wenn sie auch die Freiheit der Abstimmung nicht ausdrücklich verhinderten, bis zu einem gewissen Grade den königsfeindlichen und demokratischen Ausfall der Wahlen. Und vom September 1792 an verstärkt sich noch der Gegensatz zwischen den Gemeinden, in denen die durch den politischen Kampf und den Haß gegen das Ausland aufs höchste erregten Urwähler- und Wahlmännerversammlungen getagt hatten, und den Departementsversammlungen, die immer weniger und weniger die Bedürfnisse und die Gefühle der Stunde verstanden. Nichtsdestoweniger leisteten die Departements auf die ausdrückliche Frage hin, ob sie die neue Regierungsform annähmen, keinen Widerstand. Die Beschlüsse vom 21. und 22. September, die von den Gemeindeverwaltungen und den Volksgesellschaften mit Begeisterung aufgenommen wurden, erlangten die Zustimmung der Departements, von denen nicht eines Einspruch erhoben zu haben scheint. Zudem hatte der Konvent die Erneuerung aller bestehenden Körperschaften angeordnet. Vielleicht bestimmte auch die Furcht vor den Wählern zum Teil wenigstens diejenigen Beamten, die sich um die Wiederwahl bewarben, zum Übertritte in das republikanische Lager.

Die Neugestaltung brachte aber keine gründliche Änderung des Geistes der Departementsverwaltungen mit sich, einmal, weil ja ein Teil ihres Personalbestandes der gleiche geblieben war, und dann, weil schon die Befugnisse dieser Behörde die ganze Art ihres Denkens und Handelns bestimmten. In dem Kampfe, der sich zwischen dem Berge und der Gironde erhob, stellten sie sich im allgemeinen auf die Seite der Gironde, weil deren Ziele mit ihrer Feindschaft gegen die Diktatur von Paris ihnen das höchste Maß von Selbständigkeit verbürgten. Darum unterstützten sie auch im Oktober und November 1792 die Reise der „Föderierten“ nach Paris, die dorthin gingen, um die Volksvertretung zu verteidigen, und schickten an den Konvent Adressen, die von solcher Feindseligkeit gegen den Gemeinderat erfüllt waren, daß Couthon anfangs Jänner verlangte, daß alle diese Schriftstücke dem Sicherheits- oder dem Gesetzgebungsausschuß vorgelegt werden sollten. Diese heimliche Neigung zum Föderalismus stachelte die

Departements jedoch nicht zum Kampfe gegen den „tyrannenmörderischen" Konvent auf. Nicht eines von ihnen erhob Einspruch gegen die Hinrichtung Ludwigs XVI. und es sind Zustimmungsadressen von 28 Departements vorhanden, darunter die Gironde, die Vendée, Mayenne, Orne, Eure, Bouches-du-Rhône. Und wenn diese Adressen weniger begeistert klingen als die der Gemeinden und der Volksgesellschaften, so sind sie darum doch ein Beweis für die republikanische Gesinnung der Departementsverwaltungen. Allein, als die Girondisten im Konvente die Bestätigung des Urteils über Ludwig XVI. durch das Volk verlangt hatten und die Berufung an das Volk abgelehnt worden war, da forderte das Finistère die Ausschließung Marats, Robespierres, Dantons und einiger anderer und forderte die Departements auf, sich mit ihm zu vereinigen, um eine bewaffnete Macht nach Paris zu senden; die Haute-Loire, der Var und Cantal regten sich in diesem Sinne und die „Föderierten" aus Finistère beschützten den Konvent während der Ereignisse vom 10. März. Dieser Paris feindlichen Bewegung der Departements trat die Tätigkeit der Gemeinden und besonders der Volksgesellschaften entgegen, die den Widerruf der Vollmachten derjenigen Abgeordneten forderten, welche für die Berufung an das Volk gestimmt hatten.

Der Aufruhr vom 25. Februar, der Versuch eines Angriffs des Volkes am 10. März überzeugten die Departementsverwaltungen, daß Paris in den Händen der „Anarchisten" sei. Im April und Mai überschwemmten sie den Konvent mit Bittschriften, die den Kampf der um die Herrschaft ringenden Parteien tadelten, Marat und die Zuhörerschaft heftig angriffen, eine Verfassung forderten. Als Roland Ende Jänner gestürzt und die von ihm errichtete Stelle zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung aufgelöst war, sah sich der Vollziehende Rat außer stande, auf die Gesinnung der Departements einzuwirken, dort für die Politik der Bergpartei zu werben. Da kam er auf den Gedanken, „Beobachtungskommissäre" hinzusenden, die ihm über die verschiedenen Vorkommnisse des örtlichen Leben berichten und vor allem die Vaterlandsliebe und die Liebe zur Revolution entfachen sollten. Eine der ersten Aufgaben dieser Beobachtungskommissäre war, für die Gesetzmäßigkeit der Ereignisse vom 31. Mai und 2. Juni 1793 einzutreten.

Aber die Girondisten hatten es seit Beginn des Konventes zu gut verstanden, die Befürchtungen, die Abneigungen, die Beschwerden der Departements zum Ausdruck zu bringen, als daß nicht ihr Aufruf zur Empörung gegen den Konvent Widerhall gefunden hätte. Die föderalistische Gesinnung hörte im Monate Juni auf, bloße Lehrmeinung und Gedankenrichtung zu sein, sondern wurde zum machtgestützten Parteiziele. Pétion, Buzot, Brissot, Guadet, Barbaroux, Louvet, die aus Paris entkommen waren, wurde es gar nicht schwer, zwei Drittel der Departements gegen den Konvent aufzuwiegeln. Am 13. Juni kam die Nachricht, daß Buzot den Bürgerkrieg im Eure beginne;

die Konventsmitglieder Romme und Prieur (de la Côte-d'Or) wurden im Calvados verhaftet. Man hoffte die Aufrührer dadurch zu entwaffnen, daß man eiligst die Verfassung beschloß, und diese Verfassung, die die Religionsfreiheit verkündete, die Volksabstimmung (Referendum) einrichtete, den Departements die Aufstellung der Namenliste für den Vollziehenden Rat übertrug, schien so manche der föderalistischen Forderungen zu verwirklichen. Sehr geschickt gewann man dadurch Zeit, daß die Verfassung dem Volke zur Bestätigung vorgelegt wurde; und es war nicht nur ein Zeitgewinn, sondern es ergab sich auch die fast einmütige Zustimmung des Landes. Die Urwählerversammlungen genehmigten mit Ausnahme von Korsika und der Vendée, wo ihre regelmäßige Abhaltung des Aufstandes wegen, und des Nordens, wo sie des feindlichen Einfalles wegen unmöglich war, fast einmütig die vorgeschlagene Verfassung. Die großen Städte, außer Marseille, nahmen sie einmütig an und die Departements, in denen es die meisten Gegner gab, waren gerade die, die die Verfassung nicht entwaffnete, das Finistère, Morbihan, die Côtes-du-Nord, die Seine-inférieure, das Calvados, die Mayenne, die Rhône und Loire und die Gironde.

Wir haben gesehen, wie der Konvent gegen den bewaffneten „Föderalismus", der ganz durchsetzt war vom streitbaren Anhange des Königtums, der in der Flanke vom Aufstande in der Vendée und dem auswärtigen Kriege unterstützt ward, jenes furchtbare Werkzeug „der Revolutionsregierung", ersann, dessen einzelne Hilfsmittel wir oben aufgezählt haben. Wir haben gesagt, daß er sich für sein Unterdrückungs- und Regierungswerk der Volksgesellschaften und der Revolutionsausschüsse bediente. Aus den unteren Volksschichten gebildet, aus Demokraten bestehend, griffen diese Gesellschaften die „Aristokraten", die Gewerbe und Handel treibende Bürgerklasse der „stolzen Städte" an, um ein Wort aus dem Berichte Julliens (aus Toulouse) zu gebrauchen. Und wirklich sind es die reichen Städte Bordeaux, Marseille und Lyon, in denen der föderalistische Widerstand am längsten fortdauerte, weil die „führende" Klasse dieser Bürgerschaften der natürliche Gegner des revolutionären Gleichheitsgedankens war; denn ihre „Selbstsucht" fügte sich nur schwer den harten Notwendigkeiten der finanziellen und militärischen Forderungen des Krieges für das Vaterland, denn sie war für die materiellen und geistigen Genüsse des Friedens geschaffen. Diese gesellschaftliche Seite des Kampfes zwischen dem Konvent und der Anhängerschaft des Föderalismus verdient nicht am wenigsten unsere Aufmerksamkeit.

Zieht man eine Linie vom Oberrhein bis zur Seinemündung, so standen alle Departements nördlich derselben der girondistischen Sache gleichgültig gegenüber, weil ihre Gedanken einzig und allein der Abwehr des feindlichen Einfalles galten. Dazu kommen noch die inneren Departements, Indre,

Nièvre, Allier, Creux, Corrèze und sogar Cher, trotzdem die Girondisten den Sitz des Konventes gerade dorthin hatten verlegen wollen. Die normannischen Departements leisteten nicht lange Widerstand, da den Aufständischen ein fester Zusammenhalt mangelte, sowie sie einmal am 13. Juli, — demselben Tage, an dem Charlotte Corday Marat ermordete — bei Vernon geschlagen waren, war auch die Normandie unterworfen. Die Bretagne blieb trotz ihres „Hauptausschusses" zu Rennes untätig, der sehr lebhafte Widerstand der Alpen und des Jura brach sehr rasch zusammen, sowie die Abgeordneten kamen, um zu verhandeln oder niederzumetzeln. Der Wohlfahrtsausschuß, den die Föderalisten der Côte-d'or zu Dijon eingesetzt hatten, stimmte schließlich den Anordnungen des Konventes zu. Ende August war der föderalistische Widerstand überall gebrochen, außer im Süden und im Rhônetal. Seine Niederlage hat mannigfache Ursachen. Erstens konnten sich die Departements nicht zu einem einheitlichen Vorgehen vereinigen, wiewohl sie sich da und dort nach ihrer provinziellen Zusammengehörigkeit aneinander schlossen, während der Konvent alle Kräfte in sich vereinigte; anderseits mißbilligten die Departements zwar entschieden die Pariser Gewalttaten, wollten sich jedoch auf die Konventsmehrheit stützen, die ihrem Wesen nach wechselnd und schwankend war. Dann erklärten sie, das Hoheitsrecht des Volkes verteidigen zu wollen, das gerade durch den Konvent verkündigt worden war. Und endlich ihre Grundsätze und Ziele entzündeten in der Seele ihrer eigenen Anhänger nicht jene Flamme der Begeisterung, die den Widerstand des Feindes vernichtet. Die normannische Armee zählte nur etwa 1000 Mann, und die flohen vor den Truppen des Konvents. Die Gironde brachte mit Mühe und Not 400 Mann auf, die Truppen von Nîmes flohen ohne Kampf, die von Marseille ließen Avignon im Stiche. Wenn Lyon und Toulon nachhaltigeren Widerstand leisteten als die anderen Städte des Südens, so rührt das daher, daß Lyon von den Königischen, Toulon vom Auslande unterstützt wurde.

Die Erhebung des Südens begann mit Bordeaux, wo eine „Volkskommission für das gemeine Wohl" die benachbarten Departements zur Empörung aufrief. Da diese dem Beispiele der Gironde nicht folgten, blieb sie allein. Am 2. August löste sich die Volkskommission auf und bald trafen die Entsandten Abgeordneten ein und leiteten von Mitte Oktober an die Vergeltungsmaßregeln in dem Departement, das umgetauft wurde und von der „Landzunge von Ambès" am Zusammenflusse der Garonne und der Dordogne den Namen Bec-d'Ambès erhielt. Die Bewegungen, die in Toulouse und Montpellier ausbrachen, wurden gleichfalls ziemlich schnell unterdrückt. Aber im Rhônetal hatte der Konvent größere Arbeit. Nîmes, welches einen Wohlfahrtsausschuß einsetzte, fand in einigen Gemeinden des Gard eine wertvolle Hilfe. Marseille errichtete einen Hauptausschuß der

32 Sektionen und einen Volksgerichtshof, hob Truppen aus und veröffentlichte den Plan einer vollständig bundesstaatlichen Verfassung. Toulon verhaftete die Abgesandten des Konvents und stellte ein Kriegsgericht auf, um die Volksverhetzer zu bestrafen; zu Avignon wurde ein Aufruf zu den Waffen veröffentlicht. Die Gemäßigten von Lyon, die gegen Ende April den Jakobiner Chalier gewaltsam aus dem Bürgermeisteramte vertrieben hatten, setzten einen Gerichtshof ein, der ihn zum Tode verurteilte, und beantworteten den Achtungsbeschluß des Konventes mit offener Empörung. Das Vorgehen des Konventes bezweckte, die Verbindung der Lyoner Föderalisten mit den Marseillern zu verhindern. Die Alpenarmee, die Lyon einschloß, mußte 1500 Mann abgeben, die unter dem Befehle des Generals Carteaux standen und die Provence unterwerfen sollten. Die kleinen Gemeindeverwaltungen, die Jakobinerklubs des Ardèche-, des Gard- und des Rhone- und Loiredepartements, die in Valence zu einem Bündnisse zusammengetreten waren, erleichterten ihren Vormarsch und bereiteten den Abfall der Bewohner von Nîmes vor, die schon am 14. Juli die Brücke St. Esprit verließen, ohne die Marseiller zu erwarten. Die Marseiller, die bis Orange vorgedrungen waren, wichen zurück und verließen Avignon, das höchst glücklich darüber war, daß es durch das Dekret vom 25. Juni 1793 der Hauptort des neuen Departements Vaucluse ward, das aus einem Teil der Bouches-du-Rhône gebildet worden war. Am 24. August wurden die letzten Überbleibsel der Marseiller Truppen geschlagen und am folgenden Tage zog Carteaux in Marseille ein. Marseille hätte beinahe zum Zeichen seiner Bestrafung ebenso seinen Namen verloren, wie dies Lyon widerfuhr, und vom 17. Nivôse bis zum 24. Pluviôse des Jahres II war es „die namenlose Stadt". Lyon wurde am 9. August zur Übergabe aufgefordert. Es vertraute seine Verteidigung dem Königsanhänger de Precy an, und durch das königlich gesinnte Forez mit Nahrungsmitteln versehen, durch den Vormarsch der Piemontesen in Savoyen ermutigt, hielt es heldenhaft die Beschießung aus. Durchgreifende Maßnahmen aber brachen den Widerstand. Das Gebiet des Departements wurde entzwei geteilt und einer dieser Teile bildete das neue Departement der Loire. Dubois-Crancé wurde durch strengere Konventsmitglieder ersetzt und man zog aus der Umgegend Verstärkungen heran: am 8. Oktober boten die Sektionskommissäre die Übergabe an, am 9. zogen die Konventstruppen in Lyon ein, aus dem die in der Empörung am meisten Bloßgestellten, an ihrer Spitze Precy, nach der Schweiz hatten flüchten können, und am 21. Vendémiaire wurde das schreckliche Dekret erlassen, das die Zerstörung der Stadt mit Ausnahme der Häuser der Armen und sogar die Vernichtung des Namens Lyon anbefahl. In der „Befreiten Stadt" (Ville affranchie) ordnete Couthon tatsächlich die Niederreißung einiger Häuser an. Die eigentliche Gewaltherrschaft begann jedoch erst mit der Ankunft Fouchés und Collots d'Herbois.

Nun galt es nur noch, Toulon niederzuwerfen. Die Hafenstadt Toulon, die sich anfangs nur gegen den Konvent erhoben hatte, rief am 24. August Ludwig XVIII zum König aus und erklärte, nur die Verfassung von 1791 anzuerkennen. Am 27. August lieferte der Schiffskapitän d'Imbert den Hafen dem englischen Admiral Fred aus und dieser setzte sogleich 16000 Engländer, Neapolitaner und Spanier ans Land. Die Untätigkeit dieser Truppen, die Reibereien zwischen den Führern der verbündeten Heere ermöglichten es dem Konvent, Truppen um Toulon zusammenzuziehen. Im November stellte er sie unter den Oberbefehl des Generals Dugommier, der unter Mitwirkung der Konventsmitglieder Saliceti und Robespierre (des Jüngeren) schließlich die Befestigungswerke Toulons zu Fall brachte. Am 18. Dezember räumten die Engländer Toulon und am folgenden Tage wurde es von den Republikanern besetzt. Toulon wurde Port-de-la-Montagne (Gebirgshafen) genannt und die befreiten Jakobiner bildeten einen Gerichtshof, der furchtbare Sprüche fällte. Wie zu Lyon riß man einige Häuser nieder.

Ende 1793 war der Föderalismus überall besiegt. Die girondistischen Führer waren in Paris am 31. Oktober 1793, in Bordeaux am 19. und 21. Juli 1794 hingerichtet worden. In den Departements setzten die Revolutionsgerichte die Vergeltung fort. — Bis zum 9. Thermidor wurden 14651 Todesurteile ausgesprochen, ungerechnet die Massenmorde von Marseille, Lyon und Toulon. Sie verfolgten entsprechend den Weisungen des Wohlfahrtsausschusses „die Verräter, die Feiglinge, die nachlässigen oder schurkischen Lieferanten". Die Entsandten Volksvertreter aber sollten „die Tenne der Freiheit rein fegen, um der Revolution freie Bahn zu schaffen, den Vaterlandsfreunden das Leben, den Verrätern den Tod bringen". Allmählich bildete sich das, was ein anderes Rundschreiben die Revolutionsregierung nennt, die durch das Zusammenwirken der Sendboten des Konvents mit den Ortsausschüssen und Klubs befestigt und durch das Gesetz vom 14. Frimaire des Jahres II in ein einheitliches Gefüge gebracht wurde. Dieses Gesetz war, wie wir gesehen haben, gleichzeitig eine Waffe gegen den Hébertistischen Militarismus wie ein Versuch, eine einheitliche Verwaltung einzurichten und das Land Gehorsam gegen die Gesetze zu lehren. Die Revolutionsregierung war, im Besitze all dieser Werkzeuge, von da an die Herrin Frankreichs.

Dieselben Ursachen, die den 9. Thermidor erklären, gehen auch die Erklärung für den allgemeinen Rückschlag, der dem Sturze Robespierres folgte. Er richtete sich nicht nur gegen die Tyrannei von Paris, sondern auch gegen den Druck, den die „Entsandten Volksvertreter" und die Jakobiner der Gerichtshöfe, Ausschüsse und Klubs an Ort und Stelle ausübten. Aus allen Gegenden, auf denen die schwere Hand der Volksvertreter

geübt hatte, gelangten Anzeigen an den Konvent, die den gegen die Mitglieder der Bergpartei verfaßten Berichten und den Anklageschriften, die sie vor das Revolutionsgericht stellten, neue Nahrung gaben. Nicht der Konvent mehr beherrschte Frankreich, sondern Frankreich forderte vom Konvent Vergeltungsmaßregeln gegen die Abgeordneten selbst. Die Mitglieder der Revolutionsgerichte und der Volkskommissionen wurden vor die Strafgerichte gestellt und ins Gefängnis geworfen, wo sie auf die Amnestie vom Brumaire des Jahres IV warten konnten, vorausgesetzt, daß sie nicht zum Tode verurteilt wurden, wie die von Orange, oder niedergemetzelt — wie die von Nimes. Der „weiße" Schrecken löste den „roten" in der Herrschaft ab. Hier wie dort wurde dem persönlichen Haß in verderblichster Weise freier Lauf gelassen. Die rote Schreckensherrschaft war wenigstens durch die Notlage des Staates, durch die drohende auswärtige Gefahr gerechtfertigt gewesen, unter der weißen gab es nur noch wilde Rachetaten und barbarische Plünderungen. Die Königlichen bemühten sich, ihr Verfahren in der Vendée oder in der Lozère überall hin zu verbreiten; sie schlossen sich zu bewaffneten Scharen zusammen, die von königlich gewordenen Girondisten oder von stets königlich gebliebenen Ausgewanderten befehligt wurden. In der Normandie, im Doubs mehrten sich die jakobinerfeindlichen Greuel, im Rhônetal aber, in Lyon, Roanne, Aix, Marseille wüteten sie mit größter Heftigkeit. Während man in Paris die Septembermörder — wirkliche oder mutmaßliche — verfolgte, nahmen die gemäßigten oder königlich gesinnten Abgeordneten die Mörder der Republikaner in Schutz oder verhalfen ihnen gar zur Freilassung.

Der Rückschlag vom Thermidor brach die Diktatur von Paris, er brach aber auch das politische Leben in den kleineren Orten. Durch die Vernichtung der Revolutionsausschüsse und der Klubs wurde die streitbare Demokratie ihrer Hilfsmittel beraubt und die Bürgerklasse lenkte im Vertrauen auf die demokratiefeindliche Rührigkeit des umgestalteten Konventes die Strömung sehr rasch nach rückwärts. In der Verfassung des Jahres III ist diese Vernichtung der Gemeindedemokratie, diese Rache der steuerleistenden bürgerlichen Klasse niedergelegt. Sie suchte das politische Vorrecht, das sie durch diese Verfassung wieder gewann, während der Direktorialzeit zu verstärken und fest in der Hand zu behalten. Sie suchte auf den Trümmern der revolutionären Einrichtungen und Gedanken das wohnliche Haus zu bauen, in das ihre Lehre von der Freiheit freilich nur einer Minderzahl der Franzosen den Eintritt gewährte.

Die ganze Zeit des Direktoriums ist von diesem Streben des Bürgertums nach einem Dauerzustande erfüllt. Das Land war republikanisch geblieben: bei der Volksabstimmung vom Jahre III lehnte nur das Departement Mont-Terrible die Verfassung ab, sonst ward sie überall angenommen, wenn

auch sehr viele sich der Stimmabgabe enthielten, so manche gegen sie stimmten. Und wenn bei den Wahlen für den Gesetzgebenden Körper sich die Stimmen nur schwer auf reine Republikaner vereinigten, so entschieden sie sich doch ebensowenig für offenkundige und unbedingte Anhänger des Königtums. Es scheint — um ein berühmtes Wort zu gebrauchen, das unter anderen Verhältnissen gesprochen wurde — im Jahre III die republikanische Regierungsform diejenige zu sein, die die geringste Zwietracht hervorruft. Es ist wahr, daß die verschiedenen bürgerlichen Parteien, die katholische, die gemäßigte oder die direktoriale, eine jede diese Regierungsform für ihre Sonderbestrebungen allein in Anspruch nehmen wollten. Aber die Urwähler- und Wahlmännerversammlung sicherten das Übergewicht der einen von ihnen durch das Mittel der „Abspaltungen"*). Denn infolge derselben bedurften die Wahlvorgänge der Bestätigung durch den Gesetzgebenden Körper und es ward zur Regel, daß die Abspaltungen den Gemäßigten zugute kamen. Die Abspaltungen waren die Staatsstreiche der für das Zensuswahlrecht eintretenden Bürgerklasse, indem sie die dauernde Herrschaft der Gemäßigten sicherten, und indem die Staatsstreiche der Gesetzgebung oder der Vollzugsgewalt die Grundlage für die Regierung abwechselnd auf der Rechten oder der Linken der Räte suchten, hatten sie zum Endergebnisse die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den widerstrebenden Meinungen und die Sicherung der gemäßigten Richtung des Bürgertums.

Auf gleiche Weise erstarkte diese gemäßigte bürgerliche Partei bei den Ortswahlen. die Gemeindeversammlungen, die die Geschäftsträger und ihre Gehilfen ernannten, die Kantonalversammlungen, die die Friedensrichter und die Kantonsbehörden wählten, die der Departements, die die Departementsbeamten und die Richter einsetzten, sie alle ermöglichten die Rückkehr Bürgerlicher in die Geschäfte und die Ämter. Die Gesinnungen dieser Leute erwiesen sich ganz deutlich als jeder vorgeschrittenen Politik feindlich, so daß das Direktorium die Verwaltungsbehörden einer ganzen Anzahl von Departements und Gemeinden auf einmal absetzte, als es seinen Staatsstreich vom 18. Fruktidor vorbereitete. Am Tage nach dem Staatsstreiche schritt es an die Nichtigkeitserklärung aller Wahlhandlungen in den Departements, deren Vertretungen es abgesetzt hatte, und von dieser Zeit an bis zum Jahre VII ging es gegen die aus den Ortswahlen hervorgegangenen Beamten mit Einzel- oder Gesamtabsetzungen vor, die bewiesen, daß die freisinnige Verselbständigung der örtlichen Gewalten, welche die Verfassung des Jahres III eingeführt und das gemäßigte Bürgertum zu seinem Vorteil ausgebeutet hatte, einer Regierung hinderlich oder sogar gefährlich erscheinen konnte, die viele äußere

*) Siehe S. 121.

und innere Schwierigkeiten zu lösen hatte. Überdies hatte das Direktorium auch in denjenigen Departements, in denen es nicht gegen die Ortsbehörden vorgegangen war, seine Kommissare bei den Gemeindeverwaltungen und den Departements, die die Regungen des Ortsgeistes je nach Bedarf niederhalten oder anfeuern sollten. Sie waren in ihrer überwiegenden Mehrzahl aus den gewesenen Beamten der Verwaltungsbehörden der Revolutionsregierung genommen, hatten infolge dessen die Neigung und die Gewohnheit zu befehlen; da sie anderseits in steter Verbindung mit dem Minister des Innern bleiben mußten, glichen sie schon durch ihre bloße Amtsführung die an den Föderalismus erinnernde Verselbständigung aus, die eine der bezeichnenden Eigentümlichkeiten der Verfassung vom Jahre III ist. So gelangte die Direktorialregierung, die unter politischen Voraussetzungen geboren war, an denen der girondistische Föderalismus einen hervorragenden Anteil hatte, durch die Wirkung ihres bloßen Seins dahin, alle Spuren dieses Gedankens zu tilgen, während sie zugleich dem gemäßigten Bürgertum den Wahn und teilweise auch die Wirklichkeit örtlicher Selbstverwaltung gewährte. Sie rechtfertigte die Vergangenheit, die Revolutionsregierung und bereitete die Zukunft vor, die Konsulatsverwaltung.

Waren so Konvent, Direktorium und Konsulat verbunden durch das gleiche Streben nach einem einheitlichen Verwaltungsgebilde, das die Überwindung der Bedrängnisse und die Regierung des Landes ermöglichen sollte, so waren sie es auch durch die gleiche Notwendigkeit des Kampfes gegen ein Übel, das seit Beginn des Jahres 1793 sie dauernd gefährdete: den Aufstand der Vendée und die Chouannerie. Als die Bewegung zu Gunsten des Königtums, die die föderalistischen Empörungen zu ihrem Vorteil ausgenützt hatte, im ganzen übrigen Frankreich in den endlichen Zusammenbruch dieser Empörungen mit hineingerissen worden war, so hielt sie sich doch im Westen, wo sie die aufrührerischen Bauern und die Banden für ihre Sache gewonnen hatte, bis mitten in die Zeit des Konsulats hinein und entwickelte fortwährend genug Tätigkeit, um aus diesen Gegenden für lange Zeit die Festung der Gegenrevolution zu machen. Die Bauern des Westens, die Landbevölkerung der Bocage, der bretonischen und poitevinischen Marschen, erhob sich anfangs gar nicht für den König. Diese stark rückständigen, ihren Priestern sehr anhänglichen Menschen hatten jedoch von der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit keinen Begriff und, da sie die Messe auch weiterhin bei den unvereidigten Priestern hörten, so wurden sie naturgemäß in die Arme der Gegenrevolution geführt. In diesen Gegenden herrschte außerdem die Landpacht vor und der Druck der Lehnsverpflichtungen, die von Landedelleuten eingefordert wurden, die unter und mit den Bauern lebten, war hier minder fühlbar gewesen. Der Bürgerkrieg, der seit 1791 verborgen gärte und 1792 drohender wurde, vernet

sich aber nur durch eine tiefgehende Unruhe, durch geheime Zusammenkünfte und vereinzelte Angriffe auf die „Vaterlandsfreunde" („Patrioten") der verfassungstreuen Städte. Der zündende Funke, der in das Pulverfaß schlug, war nicht die Hinrichtung Ludwigs XVI., sondern der Beschluß vom 24. Februar 1793, der die Aushebung von 300000 Mann verfügte. Die Bauern des Westens erhoben sich zwischen dem 10. und 15. März mit dem Rufe: „Keine Mannschaft!" Sie wurden von kleinen Leuten und von Priestern geführt, die ihre Banden „Christliche Armee" oder „Römisch-katholische Armee" tauften. Gegen die „Blauen" begannen diese „Räuber" einen erbarmungslosen Kleinkrieg, einen Bürger-, einen Religionskrieg, vor allem einen Beutekrieg, für den die schwer zu fassenden Banden überall Spione, in dem sie überall Lebensmittel fanden. Erst als der Aufstand Aussicht auf Erfolg hatte, wollte die königische Partei sich ihn nutzbar machen. Die Bauern des Westens dienten gleichsam als Verbindungsglied zwischen dem streitbaren Katholizismus und dem königlich gesinnten Adel, der bis dahin ungläubig und volksfeindlich gewesen war. Durch die Adeligen geführt, wurde der Aufstand „römisch-katholisch" und sein Ziel war zugleich die Wiederaufrichtung der Religion und die Einsetzung Ludwigs XVII., des Sohnes des hingerichteten Königs.

Der Krieg mit der Vendée darf als eine der entscheidenden Ursachen der Schreckensherrschaft bezeichnet werden. Der Sturz des ersten Wohlfahrtsausschusses steht tatsächlich in engem Zusammenhange mit den zahlreichen Niederlagen, die die Konventstruppen erlitten. Die bei Fontenay le Peuple (25. Mai) bei Saumur und Neval siegreichen Vendéer suchten immer wieder die Küste zu gewinnen, von deren Besitz sie eine leichte Verbindung mit den Engländern erhofften. Wohl wurden sie von Nantes zurückgeworfen; aber es gelang den Republikanern nicht, ihnen eine ernstliche Niederlage beizubringen. Sie gehorchten einem Oberbefehlshaber, d'Elbée, während die republikanischen Stäbe miteinander kläglich um den Einfluß rangen, was schließlich den General Biron auf die Guillotine brachte. Am 1. August beschloß der Konvent einen Ausrottungskrieg und stellte, indem er den größeren Teil der Mainzer Truppen heranzog, zwei Heere auf, das eine bei Nantes, das andere bei Saumur, um die Vendée einzuschließen. Die so geteilten republikanischen Truppen, die überdies unter der Eifersucht der Generale litten, sahen alle ihre Bewegungen von den Vendéern vereitelt und erlitten neue Niederlagen. Der Wohlfahrtsausschuß entschloß sich nunmehr, seine Truppen einem einzigen Führer, Rossignol, anzuvertrauen, und trotz dessen Unfähigkeit gelang es dem Konventsheere am 17. September bei Chollet die Vendéer zu vernichten, die sich nach der Bretagne geworfen hatten, um den Engländern bei Granville die Hand zu reichen. Die Reste ihrer Scharen, die sich auf dem rechten Ufer der Loire neu

geordnet hatten, trugen wieder einige Erfolge davon, die sie ebenso sehr der Unfähigkeit der Hébertistischen Generale wie der Schwäche der republikanischen Heere verdankten. Die Vendéer aber zogen in diesen Gegenden, die ihnen zwar nicht feindlich, aber doch nicht so vertraut waren wie ihre Heimat, umher, machten in der Bretagne nutzlose Vor- und Rückmärsche, und als sie endlich vor Granville ankamen, war diese Hafenstadt stark genug, sie abzuwehren. Sie versuchten in ihre Heimat zurückzukehren und in erfolgreichen Marschgefechten mit den Republikanern gelangten sie bis an die Loire. Als sie vor Angers ankamen, war der unfähige Rossignol vorläufig durch Marceau ersetzt worden; sie wurden am 4. Dezember geschlagen und flohen auf La Flèche und Le Mans zu und dort stürzten sich drei republikanische Heeresäulen auf sie (13. Dezember). Sie wurden von der Reiterei Westermanns verfolgt und nur eine kleine Schar konnte die Loire überschreiten, die übrigen wurden zwischen der Loire und Vilaine mitten in die Sümpfe von Savenay getrieben und fielen entweder in den letzten Gefechten dieses jammervollen Feldzuges oder sanken unter den Kugeln der zu ihrer Hinrichtung befohlenen Truppen, viele erlitten auch zu Nantes den Tod, als dort Carrier als „Vertreter" grausame Vergeltung übte.

Der schließliche Zusammenbruch der großen „katholischen und königlichen Armee" konnte die unbesiegbaren Hoffnungen der Vendée, die sich der Sache des Katholizismus und des Königtums mit voller Leidenschaft ergeben hatte, nur vertagen. Die „höllischen" Heersäulen, die vom Konvent auf die am meisten unsicher gemachten Gegenden losgelassen wurden, erweckten dort nur neuen Haß. Die Banden hatten außerdem an diesen Kleinkriegen Geschmack gefunden, die ihnen die Befriedigung ihrer Habgier und ihrer Feindschaft gegen die Städte ermöglichten. In der Bretagne begannen die „Chouans" ihre düsteren Abenteuer, indes auch die Bocage, das Marais und Oberpoitou immer neue „Räuber"banden hervorbrachten. Zwar hatte der Konvent am 12. Frimaire des Jahres III (2. Dezember 1794) allen Banden des Westens, die die Waffen niederlegen würden, Amnestie versprochen und anfangs 1795 hatten die Konventsgenerale mit den Führern der Aufständischen — Hoche mit Cormatin, Canclaux mit Charette — Friedensverträge unterzeichnet, die den Eintritt der Beruhigung zu versprechen schienen. Aber es kam nicht dazu. Als Ludwig XVII. im Temple gestorben war, erließ sein Oheim, der Graf von Provence, im Juli 1795 unter dem Namen Ludwig XVIII. einen Aufruf, der den Volksaufstand des Westens von neuem entfachte. Dieser Aufstand stand mit einem Gesamtplan des streitbaren Katholizismus in Zusammenhang; er sollte noch durch andere örtliche Unruhen verstärkt werden, die denn auch wirklich bei Beginn des Direktoriums im Indre, Cher, ja sogar zu Pierrefitte in der

Nähe von Paris ausbrachen, aber leicht unterdrückt wurden. Vor allem sollte er durch die sehr kräftige Mitwirkung der englischen Regierung unterstützt werden. Der Admiral Warren landete Ende Juni auf der Halbinsel Quiberon ungefähr 6000 Ausgewanderte, die bald darauf zu den bretonischen Chouans stießen, während auch die Vendéer wieder zu den Waffen griffen. Die Zwistigkeiten unter den königlichen Generalen, die Geschicklichkeit von Hoche und Canclaux verhinderten die Ausbreitung der aufständischen Bewegung. Am 7. Juli wurden die Königlichen auf die Halbinsel Quiberon zurückgeworfen, und Ende des Monats waren die Republikaner Herren ihrer Verteidigungslinien. Die Chouans wurden nach Hause entlassen, die Ausgewanderten vor ein Kriegsgericht gestellt, das sie den Gesetzen gemäß erbarmungslos verurteilte. In der Vendée versuchte die englische Regierung, den Krieg wieder anzufachen, indem sie dort ein neues Unternehmen begann. Im August landete sie eine neue Schar von Ausgewanderten unter Führung des Grafen von Artois auf der Insel Yeu, aber der Prinz entschloß sich nicht zum Beginn des Feldzuges und kehrte Mitte November 1795 nach England zurück.

Die Niederlagen, die die Sache des Königtums im Jahre 1795 erlitten hatte, mußten ihre Vertreter auf die Benutzung des Stimmrechtes hinweisen, und wir haben gesehen, wie Ludwig XVIII vom Nützlichkeitsstandpunkte aus rechnete. Die Wahlen des Jahres V schienen seinen Wunschen zu entsprechen, der Staatsstreich vom 18. Fruktidor sie endgültig zu vereiteln und die Königspartei zur Notwendigkeit rücksichtsloser Gewaltanwendung zurückzuführen. Der Westen hatte überdies die Waffen niemals völlig niedergelegt, die bewaffneten Banden flüchteten nach wie vor der Republik den größtmöglichen Schaden zu. Als Frankreich im Anfange des zweiten Koalitionskrieges neue Niederlagen zu erleiden begann und die Aushebung äußerst drückend auf dem Bauernstande lastete, gingen Ludwig XVIII. und sein Bruder aus ihrer abwartenden Haltung heraus und versuchten einen Aufstand ins Werk zu setzen, der die Koalition unterstützen sollte. Dieser Aufstand blieb nicht auf den Westen Frankreichs beschränkt. Schon im Thermidor des Jahres VII erhoben sich mehrere Departements der Langue d'Oc, und ein von zurückgekehrten Ausgewanderten und unvereidigten Priestern zusammengebrachtes Bauernheer versuchte, sich der Stadt Toulouse zu bemächtigen; diese wurde jedoch dank der klugen Entschlossenheit der „Vaterlandsfreunde" gerettet. Dann wagten die Königlichen in der Normandie und in den westlichen Departements verschiedene kühne Handstreiche, die jedoch durch die Gleichgültigkeit oder Feindseligkeit der Stadtbevölkerung, durch den Widerstand oder das Eintreffen republikanischer Truppen vereitelt wurden. Dazu raubten die Niederlagen der verbündeten Mächte den königlich gesinnten Aufständischen die Hoffnung auf Unterstützung

durch das Ausland. Deshalb suchten die Führer der Vendeer am 18. Brumaire des Jahres VIII Unterhandlungen anzuknüpfen. Die Unterhandlungen wurden mehrfach dadurch gestört, daß man an verschiedenen Orten wieder zu den Waffen griff und zogen sich bis in die erste Zeit des Konsulats hin, das so auch hier die Frucht der militärischen und diplomatischen Leistungen des Konvents und des Direktoriums erntete. Übrigens war es für seine Aufrichtung in jeder Beziehung vorteilhaft, daß die Hinneigung zum Königtum in ganz Frankreich abflaute. Obwohl der durch die Unterstützung des Auslandes verstärkte Aufstand im Westen manchmal das Leben der Republik anscheinend sehr ernstlich bedroht hatte, so hatten die Revolutionsheere doch den Beweis dafür geliefert, daß Frankreich die republikanische Regierungsform anerkannt hatte, die eine Nationalverteidigung geschaffen und dem Bürgertum die politische Führung gegeben hatte.

VIII. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Frankreichs während der Revolution

Die Darlegung der politischen Hauptereignisse, die einander in Frankreich von 1789 bis 1799 folgten, hat uns den Rhythmus erkennen lassen, der nacheinander verschiedene Gesellschaftsklassen in den Vordergrund schob: die niederen und mittleren Volkskreise, die während der Revolutionsregierung tätig eingriffen und regierten, die Bürgerklasse, die vor dem 10. August 1792 und nach dem 9. Thermidor des Jahres II herrschte. Aber dieser Rhythmus war enge verknüpft mit der wirtschaftlichen Entwicklung, in der vier große Tatsachen hervortreten: die Einführung der wirtschaftlichen Freiheit und die der Gleichheit vor der Steuer, die durch die Verfassunggebende Versammlung geschaffen wurden, die Abschaffung der Lehensrechte und der Verkauf der Nationalgüter, die durch die Verfassunggebende eingeleitet und durch die beiden anderen Versammlungen schrittweise vollendet wurden.

Die wirtschaftliche Freiheit wurde durch verschiedene Gesetze verwirklicht. Am 3. Oktober wurde die Geldverleihung auf Zinsen gesetzlich gestattet und die Wuchergesetze wurden abgeschafft. Das Gesetz vom 2.—17. März hob die Zünfte und Genossenschaften auf, das vom 5. Juni 1791 gewährte die freie Bodenbewirtschaftung, eine ganze Reihe von Gesetzen schuf die Handelsfreiheit. In ihrer Gesamtheit waren diese Gesetze nichts als die Verwirklichung eines großen Teiles der physiokratischen Lehre, die in der Versammlung zahlreiche Anhänger hatte. Dem Gesetz, das die Zünfte abschaffte und dem andere Maßregeln gegen die verschiedenen bevorrechteten Korporschaften in Handel und Industrie — vereidigte Schatzmeister, Wechselmakler — vorangegangen waren, folgten noch weitere, die

aus den gleichen Grundsätzen hervorgingen: die Aufhebung der Handelskammern, der Fabriksinspektoren und der Fabrikationsvorschriften. Die Mitglieder der alten Zünfte wurden für die Sache der Freiheit durch die Versprechungen der Verfassunggehenden gewonnen, die sich verpflichtete, die Angelegenheiten der Zunftämter ordentlich abzuwickeln und durch das Gesetz vom 31. Dezember 1791 den Schutz des Eigentumsrechtes an den Erfindungen gewährleistete, daher erhoben sie auch gegen die Aufhebung ihrer Vorrechte keinen Einspruch, die durch die Beseitigung so vieler lästiger Vorschriften ausgeglichen wurde. Es eröffneten sich ihnen die vielfachen Möglichkeiten persönlicher schöpferischer Tätigkeit und des freien Wettbewerbes. Ebenso verhielt es sich mit den Landwirten, die durch das Gesetz vom 5. Juni 1791 (s. o.) von allem Zwange hinsichtlich der Bodennutzung befreit und durch das Gesetz vom 6. September 1791 über die Ackerpolizei geschützt wurden. Die Abschaffung der Vorrechte der Städte und Provinzen, durch die die Schranken im Innern fielen, und die Aufhebung der Ausfuhrzölle am 31. Oktober 1790 brachten die Freiheit des Warenumlaufes. Weniger gut wurde von den Bauern die am 29. April 1790 verkündete Freiheit des Getreidehandels aufgenommen, da sie in steter Unruhe über die Zukunft lebten und nur geringe Notvorräte besaßen. Von der Handelsfreiheit mit dem Auslande wollten die Merkantilisten der Verfassunggehenden nichts wissen, da sie durch die verderblichen Folgen des 1786 mit England abgeschlossenen Handelsvertrages stutzig gemacht worden waren. Der Zolltarif vom 2. bis 15. März 1791, der grundsätzlich die Boden- und Industrieerzeugnisse Frankreichs von jeder Auflage befreite, die Zahl der verbotenen Waren auf 22 beschränkte und einige Rohstoffe und Lebensmittel zollfrei zuließ, war nur der freihändlerischen Gesinnung des Steuerausschusses zu danken, der gegen die Auswüchse des vom Handelsausschusse vertretenen starren Schutzzollsystems ankämpfte. Dennoch offenbarte die Wiedereinführung einiger Zölle in Übereinstimmung mit den Tarifen des 17. Jahrhunderts die Hartnäckigkeit, mit der die von den „außerordentlichen Abgeordneten" der Städte überwachten Industriellen und Kaufleute der Versammlung die heimische Erzeugung gegen den ausländischen Wettbewerb verteidigen wollten. Nichtsdestoweniger stach der Zolltarif von 1791, der auf vergleichsweise recht mäßige Abschätzungen gegründet war, nicht allzusehr von dem übrigen freiheitlichen Werk der Verfassunggebenden Versammlung ab; überdies stimmte er mit den augenblicklichen Wünschen und Bestrebungen des Bürgertums überein, das durch die wirtschaftliche und politische Freiheit seinen Willen zum Leben und zum Aufstiege verkündete.

Der Grundsatz der Gleichheit vor der Steuer hätte eigentlich von allen Gesellschaftsklassen nutzbar gemacht werden können. Die Verfassunggehende

Versammlung konnte den indirekten Steuern nur feindlich gegenüberstehen. Sie hielt es für nützlich, die Steuern auf den Reinertrag des Bodens durch die Grundsteuer, die auf die Nutznießung von Gütern durch die persönliche Steuer auf bewegliche Güter und vereinfachte Eintragungs- und Übertragungsgebühren, die auf die Industrie durch die Gewerbesteuer, die auf den Handel durch die Zölle einzuheben. Wirklich führte sie auch die Grundsteuer (23. November 1790) und die persönliche Steuer auf bewegliche Güter ein (13. Jänner 1791). Aber die gerechte Durchführung der ersteren war mangels eines Grundbuches schwierig, die andere, die ganz auf äußere Merkmale gegründet war und die Ausfüllung von vier Steuerbekenntnissen erforderte, war viel zu verwickelt, um leicht eingehoben werden zu können, zumal man die ohnehin mit Arbeit überlasteten Gemeindeämter damit betraute. Übrigens trat darin, daß man sowohl für die Personal- wie für die Gewerbesteuer solche äußere Kennzeichen festlegte, das Bestreben zutage, nur das Eigentum, nicht aber den Eigentümer zu besteuern. Dadurch schien die Gesetzgebung diesen gegen jede Art von Nachforschung seitens der Steuerbehörde sicherzustellen, infolgedessen hatte, als das Bürgertum durch die wirtschaftliche Freiheit das Höchstmaß von Wohlstand erreichen konnte, der Staat auch nur einen sehr geringen Vorteil von seiner Entwicklung.

Hinsichtlich der Abschaffung der mittelalterlichen Herrenrechte rief das „unmittelbare Eingreifen" der Bauern die Verzichtleistungen in der Nacht vom 4. August hervor, wichtiger jedoch als dieser Begeisterungsausbruch, dessen Folgen sich erst fühlbar machten, als sie durch die königliche Genehmigung vom 3. November in Kraft gesetzt waren, ist die Einsetzung und Ausgestaltung des Ausschusses für die Lehensrechte im Oktober. Die Arbeiten dieses Ausschusses wurden von sehr klaren Grundsätzen geleitet, von der Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit, die die Abschaffung der lehensherrlichen Rechte persönlicher Art zur Folge hatte, und von der Achtung vor dem Eigentum, sogar dem feudalen. Das Ergebnis all der Erörterungen und Untersuchungen des Ausschusses waren die Dekrete vom 15.—28. März und 3. Mai 1790. In ihnen wurden die Rechte an die Person abgeschafft, die dinglichen, deren Ursprung man in einer Budenleihe sah, als rechtmäßig betrachtet, wofern nicht der Schuldner den Beweis führte, daß sie widerrechtlich in Anspruch genommen worden seien. Sie konnten gegen den zwanzig- oder fünfundzwanzigfachen Betrag der jährlichen Abgaben für den Grund abgelöst werden, je nachdem die Abgabe in Geld oder in Erzeugnissen der Landwirtschaft zu leisten war. Die hohe Ablösungsgebühr, die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Dekrete erregten die Unzufriedenheit der Bauern und neue Unruhen brachen aus. Man weigerte sich, die Rechte abzulösen und zu bezahlen. Die Gesetzgebende Versammlung erkannte angesichts der Unruhen, die zu einer dauernden

Krankheit zu werden schienen, die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens Indessen kam sie erst am 18. Juni zu dem Dekrete, das die sogenannten „fallweisen“ Abgaben wie Heimfallsrecht, Verkaufsgebühren u. dgl. und die Renten ohne jede Entschädigung aufhob, ferner legte sie durch die Dekrete vom 20. und 25. August 1792 den Vorgang bei der Ablösung der ablösbaren Rechte fest Aber die Gesetzgeber ließen nach und nach die rechtliche Unterscheidung zwischen dinglichen und persönlichen Lasten fallen Die Notwendigkeit, die Bauern für die Revolution zu gewinnen, hatte die Achtung vor dem Begriffe des Eigentums abgeschwächt. Der Gesetzgebungsausschuß des Konventes übertraf den Lehensrechtsausschuß der „Gesetzgebenden“ bei weitem an Entschiedenheit Das Dekret vom 17. Juli hob die noch vorhandenen lehensrechtlichen Abgaben ohne jede Entschädigung auf, ausgenommen die Grundrenten, die Dekrete vom 2. Oktober 1793 und 7. Ventôse des Jahres II vollendeten die Aufhebung So übertrugen die revolutionären Gesetzgeber am Schlusse einer sehr einfachen Rechtsentwicklung bloß kraft des Gesetzes den Pächtern das freie und unbedingte Eigentumsrecht an ihrem Besitz Durch Kauf und Verkauf des von den Feudallasten befreiten Lands konnte man leichter gewinnreiche Geschäfte machen und so konnte es viel mehr als früher das Augenmerk des Bürgertums auf sich lenken.

Der Grundentlastung muß man die Beseitigung des geistlichen Zehents an die Seite stellen, die die gleichen unmittelbaren und mittelbaren Folgen hatte Drückend, beschwerlich, ungerecht, wie der Zehent war, konnte er gemäß den Beschlüssen vom 4. August durch eine Geldauflage ersetzt werden Am 11. August hob man ihn nach einer sehr lebhaften Erörterung völlig auf, doch sollte er noch so lange eingehoben werden, bis er durch eine Steuer ersetzt wäre, aus deren Ertrag die Besoldung der Geistlichkeit und die öffentliche Armenpflege zu bestreiten seien. Die Verstaatlichung der geistlichen Güter (2. November 1789), dann der Beginn des Verkaufes der Nationalgüter lenkten die Aufmerksamkeit der Verfassunggebenden Versammlung wieder auf den Zehent, der, soweit er nicht abgelöst war, von den Käufern der Nationalgüter eingefordert werden sollte; der Beschluß vom 14. April 1790 hob ihn vom 1. Jänner 1791 an auf

Die Aufhebung des Zehents wurde von der Verfassunggebenden Versammlung mit anderen wichtigen Maßnahmen verknüpft, mit der Verstaatlichung der geistlichen Güter und der „bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit“. Die Geldschwierigkeiten des Landes brachten die Versammlung am 2. Dezember 1789 zu dem Beschlusse, daß die geistlichen Güter der Nation zur Verfügung stehen sollten Damit war ein wirtschaftliches Unternehmen von großer Tragweite in Angriff genommen, das sich hauptsächlich während der Revolution entwickelte und noch viel weiter greifende Wirkungen hervorrufen

sollte. Die Verwertung der zur Verfügung der Nation gestellten geistlichen Güter konnte tatsächlich nur durch ihren Verkauf leicht bewerkstelligt werden. Der Verkauf der Nationalgüter wurde durch das Dekret vom 19. Dezember 1789 in Gang gebracht, das der Stadt Paris den Verkauf von Kirchengütern bis zu einem Betrage von 400 Millionen auftrug, das Dekret vom 17. März 1790 ordnete Verkäufe in gleicher Höhe durch die anderen Gemeindeverwaltungen an; dann entschloß sich die Verfassunggebende den Verkaufsvorgang zu regeln und ordnete durch das Dekret vom 14.—17. Mai das Ausschreibungsverfahren beim Verkaufe durch die Gemeinden und ein System von gestaffelten Ratenzahlungen bis zur Höhe von 12 Millionen. Zu den im Dezember zum Verkauf ausgebotenen Gütern fügte man im Juni und Juli die gesamte Menge der Staatsgüter mit Ausnahme der Wälder und Forste, der dem Könige vorbehaltenen Güter und einiger anderer. Wie groß der Gesamtwert all dieser Güter war, läßt sich nicht bestimmen, denn die völlige Umwälzung des Finanzwesens, die Grundentlastung, die Abschaffung der Zehenten veränderten notwendigerweise die bis dahin giltige Grundlage der Schätzungen. Die Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung gedachten durch das Ergebnis der Verkäufe wenigstens die Deckung des Fehlbetrages zu erzielen, die im August 1790 nicht weniger als von 4241 Millionen erforderte, ohne daß man klar erkannt hätte, daß die bloße Tatsache, daß man dem Lande den Umsatz einer ungeheueren Menge unbeweglicher Güter anbot, deren Preis herabdrücken müsse. Um die Abwicklung dieser Geschäfte zu beschleunigen, suchte die Verfassunggebende die Tauschmittel durch die Herstellung von Assignaten zu vermehren. Wir wissen, wie die Assignaten, deren Ausgabe ursprünglich auf 1200 Millionen festgesetzt war, zur Zeit der späteren Versammlungen eine Art Papiergeld mit Zwangskurs wurden, das sehr schnell entwertet ward. Die ungeheuere Menge, in der das Papiergeld nach und nach immer wieder ausgegeben wurde, erklärt zum Teile diese Entwertung, aber man muß auch bedenken, daß die Besitztümer, die den Assignaten als Sicherheit dienten und die von Oktober 1791 an durch das „Amt für die Eintragung (indirekter Steuern) und für Staatsgüter" (Regie de l'enregistrement et des domaines) verwaltet wurden, in dem Maße an Wert verloren, als der Staat ihre Masse vermehrte. Der unbewegliche Besitz, der Stiftungen an Pfarrkirchen zugewendet war, der aufgehobenen Pfarreien, der Friedhöfe, die kirchlichen Zwecken gewidmeten Güter unter Gemeindeverwaltung, Güter des Malteserordens, bischöfliche Paläste, Güter des Kirchenvermögens, der Stiftsschulen, Spitäler und Armenanstalten, Eigentum von Genossenschaften und Akademien vergrößerten vom Februar 1791 bis zum Thermidor des Jahres II diese Masse. Selbstverständlich wirkten die Ursachen dieser Entwertung noch nicht beim Beginn dieser Verkäufe. Diese vollzogen sich zunächst unter günstigen Bedingungen, da die Zuschlagspreise, namentlich

in den Städten, die Schätzungspreise fast immer bedeutend überschritten. Man kaufte nicht etwa aus politischen Gründen, aus einer Art Aufopferung für die Republik, sondern um des eigenen Nutzens willen, weil die Güter einen wirklichen Wert hatten, weil die Ratenzahlungen die Angebote erleichterten und weil man sich mittels eines unsicheren Geldes von den Schulden befreite — es war so eine Art „Seisachtheia" (Lastenabschüttlung) — und weil auch die Aufhebung der Grundherrschaft und der damit verbundenen Leistungen manchen etwaigen Käufern verfügbare Gelder verschaffte. Die Gegner der Revolution, die Freunde der Mäßigungspolitik und des Föderalismus, die Adligen und die Priester im katholischen Westen, ja selbst die Königin, deren Strohmann hierbei der Graf von Fersen abgab, sie alle kauften Nationalgüter. Der Verkauf war im ganzen überall ein Erfolg, und das trotz der ungenügenden Kundmachungen und Zeitungsanzeigen, trotz aller Kniffe, die angewendet wurden, um die Steigerungen der Gebote zu verhindern, trotz der Schwindeleien zahlungsunfähiger Käufer, die die von ihnen erworbenen Güter nur wiederverkaufen wollten und dabei keine andere Gefahr liefen als die, daß sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über das unsinnige Angebot (folle enchère) des Gutes wieder verlustig wurden, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten. Diese umfassende Verbeweglichung des kirchlichen Grundbesitzes ermöglichte es den Bauern und Bürgern, ihre Neigung zur Vermögensanlage durch Anlage ihrer Kapitalien in unbeweglichen Werten zu befriedigen. Bauern kauften die Felder, die ihren bereits von den lehensherrlichen Fesseln befreiten Besitz abrundeten, Bürger verschiedensten Berufs kauften Häuser, die für ihre Familie oder ihre Gewerbe von Vorteil waren, und Landgüter, auf denen sie versuchten, das Leben der großen Herren wieder aufleben zu lassen, oder die sie zerstückelten, um daraus neuen Gewinn zu ziehen. Dadurch wurde auch ein Teil der physiokratischen Grundlehren verwirklicht, die gegen die tote Hand und gegen die Wirtschaftsform des Großgrundbesitzes gerichtet waren, und die auf dem Bodenbesitz ruhende Grundlage der Verfassung verstärkt. In einem Punkte nur, allerdings in einem hochwichtigen, schlug der Güterverkauf fehl, weil er an die Wertschwankungen des Papiergeldes gebunden war. Die Zahlungen wurden ja fast ausnahmslos in Assignaten geleistet, diese aber sanken immer tiefer und mußten schließlich vollkommen wertlos werden, und so füllten sich die Staatskassen mit unbrauchbarem Papier. Da der verblendete Staat am 3. Messidor des Jahres III eine vierzigtägige Frist festgesetzt hatte, innerhalb deren die bereits fälligen oder später fällig werdenden Raten noch in Assignaten bezahlt werden konnten, drängten sich die Schuldner zu den Staatskassen und wurden so ihre Vorräte an Assignaten los, die für den täglichen Verkehr unbrauchbar waren. In finanzieller Hinsicht brachte der Verkauf dem Staate wenig ein. Das Erbe, auf das er

gerechnet hatte, war zersplittert und in die Hände unzähliger Käufer übergegangen, die es verstanden hatten, die Gelegenheit auszunützen.

Aber der Verkauf der geistlichen Güter, der „Güter ersten Ursprungs", ist nur das erste Kapitel in der Geschichte des Grundbesitzes während der Revolution. Zu den verkauften oder zum Verkauf gestellten Gütern der Geistlichkeit kommen die eingezogenen Güter der Ausgewanderten. Die am 9. Februar und 30. März beschlossene Beschlagnahme war nur das Vorspiel zum Verkauf, der am 27. Juli grundsätzlich beschlossen, am 2. September 1792 vorläufig, am 25. Juli 1793 endgültig geregelt wurde. Der Wert der beschlagnahmten Güter, zu denen noch die der „Abwesenden" und der Verschickten kamen, war sehr beträchtlich. Die zeitgenössischen Schätzungen schwanken zwischen 2½ und 5 Milliarden. Um aus diesen Gütern möglichsten Vorteil zu ziehen, hatte der Konvent beschlossen, daß sie in kleineren Stücken verkauft werden sollten. Aber die kleinen Leute, an die der Konvent dachte, hatten nicht das nötige Geld, um selbst ganz winzige Käufe zu betätigen; der Markt war von den Gütern „ersten Ursprungs" überschwemmt und die Vermögenden schienen zu neuen Wagnissen wenig geneigt, da sie durch das nur auf möglichst hohe Eingänge berechnete Verfahren der Revolutionsregierung ebenso beunruhigt waren wie durch die Anwendung der neuen mit rückwirkender Kraft versehenen Gesetze über das Erbrecht. Trotzdem hatte im wesentlichen das Bürgertum den Nutzen von den Gütern der Ausgewanderten; es kaufte, indem es die Erleichterungen ausnutzte, die den Käufern durch die Dekrete über die Verkäufe zugesichert waren, und zahlte mit den im Werte gesunkenen Assignaten. Die ländlichen oder städtischen Proletarier, denen das Gesetz vom 24. April 1793 verbot, Kaufgenossenschaften zu bilden, hatten keinen Anteil an diesem umfangreichen Eigentumswechsel. Die Ackerlose im Wert von 500 Livres, die das Gesetz vom 3. September 1793 für sie zu schaffen versucht hatte, waren noch zu teuer, und hätten sie selbst die Möglichkeit gehabt, sie sich anweisen zu lassen, so hätten sie sie zweifellos mangels der nötigen Betriebsmittel nicht ausnützen können. In den Städten, in der Umgebung der Städte wurde sogar die Bauernbevölkerung beinahe völlig zu Gunsten des bürgerlichen und städtischen Elements verdrängt. Selbst ohne zu kaufen, zogen die Bürger aus den beschlagnahmten Gütern Gewinn, indem sie entweder die auf den Nationalgütern lastenden Pachtrechte zusammenkauften oder selbst Pächter solcher Güter wurden; die starke Ausnützung des Bodens, die auch Kahlschläge in den herrschaftlichen Forsten in sich schloß, die Bezahlung der Pachtgelder in Assignaten, das stete Sinken des Pachtschillings waren die Quelle neuer Gewinne. Auch der Staat hatte von dem Verkaufe der Güter „zweiten Ursprungs" kaum mehr Vorteile als die kleinen Leute. Der Wertsturz der Assignaten machte

schließlich die geleisteten Zahlungen völlig bedeutungslos. Auf jeden Fall aber verbürgt der Staat durch das Gesetz vom 30. Thermidor des Jahres IV und den Artikel 374 der Verfassung vom Jahre III allen Inhabern von Nationalgütern die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes.

Wir wissen, daß das Direktorium es für möglich hielt, die durch die ungeheuren Assignatenausgaben von 1792 bis zum Jahre IV entstandene schwierige Frage durch die Schaffung von „Landanweisungen" zu lösen. In dieser Hoffnung sah es sich durch das Sinken der Anweisungen sehr schnell enttäuscht, aber die Bürgerklasse zog aus den Gesetzen vom 28. Ventôse und 6. Floréal des Jahres IV ihren Vorteil, unterstützt durch die Departementsbehörden, die sehr oft in geradezu schuldvollem Einverständnis mit ihr standen, da sie durch eine Vermittlungsgebühr von $^1/_8$ % an den Verkäufen beteiligt waren. Sowie diese Gesetze in Kraft getreten waren, wurden die letzten Nationalgüter zum massenweisen Verkaufe ausgeschrieben und von den Bürgern rasch weggekauft. Da die Güter sehr niedrig geschätzt waren und der Unterschied zwischen dem Nennwerte und dem wirklichen Werte der „Anweisungen" ganz ungeheuer war, konnten sie diese für einen sehr geringen Teil ihrer Kapitalien erwerben. Durch das Gesetz vom 13. Thermidor des Jahres IV versuchte der Staat die Verschleuderungen dadurch hintanzuhalten und aus den Verkäufen Nutzen zu ziehen, daß er an Stelle der Zahlung mit Mandaten zum Nennwerte die zum Kurswerte setzte und diesen Bestimmungen rückwirkende Kraft gab. Doch die bedrängten Spekulanten, die Rechtsgelehrten, die sich gegen die rückwirkende Kraft des Gesetzes aussprachen, die politischen Gegner des Direktoriums vereinigten sich, um gegen das neue Gesetz Einspruch zu erheben. Am 16. Brumaire des Jahres V kam das Direktorium, das den Gedanken, die Anweisungen zu halten, aufgab, auf ein neues Verkaufsverfahren, das seiner Meinung nach dem Staatsschatze sofort Zahlungsmittel zu verschaffen und einen Teil der Staatspapiere in Umlauf zu bringen vermocht hätte. Aber abgesehen davon, daß der Vorrat an Nationalgütern schon sehr stark zusammengeschmolzen war, war die Geldnot des Direktoriums so sehr gestiegen, daß man nicht wußte, wie man die Sachverständigen, die Drucker, die Schreiber bezahlen solle, die man zur Fortführung der Verkäufe brauchte. Die durch die Wahlen des Jahres V beruhigten Ausgewanderten kehrten zurück, ließen sich von den Listen streichen und fanden sich mit den Käufern ab. Zum ersten Male nahm man einen wirklichen Stillstand in den Verkäufen wahr und das Direktorium hielt es für notwendig, ein Rundschreiben zu erlassen, worin es versicherte, daß die verkauften Güter „unter dem Schirm der Verfassungsurkunde, unter den Schutz der Gesetze, unter die Bürgschaft der französischen Rechtlichkeit gestellt seien". Schließlich stellte es am 29. Fruktidor den Verkauf der Nationalgüter sogar völlig ein.

Dies geschah, um Zeit für die Ausarbeitung von Gesetzen zu gewinnen, die sich den Finanzbedürfnissen des Staates, der politischen und wirtschaftlichen Lage des Landes besser anpaßten, und das war auch wirklich der Zweck der Gesetze vom 26 Vendémiaire und vom 27 Brumaire des Jahres VII. Aber das Silber hielt sich weiter versteckt, die innere und äußere Bedrängnis des Jahres VII machte die Kapitalisten mißtrauisch, die Verkäufe wurden seltener, brachten Verluste, die in der Zahlungsunfähigkeit der Käufer begründet waren. Von den 125 Millionen, die als Einlauf aus den Verkäufen in den Staatsvoranschlag des Jahres VII eingestellt waren, kamen nur 38 wirklich herein, und davon nur ein sehr kleiner Teil in Hartgeld. Als die Konsulatsregierung eingesetzt wurde, belief sich der Vermögensstand an Nationalgütern auf etwa 500 Millionen, dazu kamen noch rückständige Zahlungen, die auf 28 Millionen in Papier und $57\frac{1}{2}$ Millionen in Hartgeld geschätzt wurden. Die Verkäufe gingen so sachte bis zum Jahre XII fort, aber die neue Regierung beschäftigte sich weniger mit ihrer Fortführung als mit der Sicherung der Lage der alten Käufer. Das Konkordat, das die Verstaatlichung der geistlichen Güter bestätigte und das Abrechnungsverfahren, das im Jahre XI ersonnen wurde, um die Zahlungsgeschäfte zu überprüfen, sollten diesem Sicherungswerke dienen. Es ist wahrscheinlich, daß die verkauften Güter ersten und zweiten Ursprungs in den allerersten Jahren des 19. Jahrhunderts ihre Besitzer nicht aufs neue wechselten. Im übrigen, ob nun die Beute vom Klerus und vom Adel in den Händen der ursprünglichen Besitzer blieb oder ob die erworbenen Güter in diesem Zeitraume weiter ihre Besitzer wechselten, wodurch die Wirkungen der ursprünglichen Umwälzung im Grundbesitze noch verwickelter wurden, in beiden Fällen hatte sicherlich das Bürgertum den Hauptvorteil davon. Manche Käufer behielten das Gut als Familienbesitz, andere hatten sie an die großen Gesellschaften für unbewegliches Besitz weiterverkauft, die entweder die großen Güter wiederherstellen wollten oder zu weiteren Teilungen schritten und diese Stücke an Bauern verkauften, welche ihren Grundbesitz abrunden wollten, oder an Städte und Behörden, die gewaltige öffentliche Arbeiten unternahmen; wieder andere nahmen den Bauern, die der nötigen Betriebsmittel entbehrten, die in Verfall geratenen Nationalgüter ab, die alle gehören aber in weitaus überwiegender Zahl der Bürgerklasse an, deren wirtschaftliche Macht durch die Verstaatlichung der Güter der Geistlichkeit und des Adels vermehrt wurde, während zugleich die wirtschaftliche Freiheit ihrem Tätigkeitsdrange ungeahnte Entwicklungsmöglichkeiten eröffnete.

Die Wirkungen der vier Reihen großer Tatsachen und Vorgänge, die wir hier eben dargelegt haben, traten hauptsächlich erst nach Beendigung der Revolution zutage. Von den Revolutionsregierungen erhoben sich us-

mittelbar drängende Fragen, die sie sofort lösen mußten, um nur überhaupt das Leben des Landes zu sichern. Die des Geldumlaufes und die der Beschaffung von Lebensmitteln beängstigten sie am meisten. Eng miteinander verknüpft, haben sie die mannigfachen verwickelten Notlagen hervorgerufen, die rückwirkend notwendigerweise gewaltige politische Erschütterungen zur Folge hatten.

Seit der Thronbesteigung Ludwigs XVI. hatte der Staat 1740 Millionen Livres entliehen und schleppte eine schwebende Schuld von 600 Millionen mit sich fort. Das Hartgeld war noch vor Beginn der Revolution so selten geworden, daß man die Scheine der Eskomptekasse, bei der das königliche Schatzamt seine Anleihen zu machen genötigt war, hatte Zwangskurs verleihen müssen. Die Verfassunggebende Versammlung erkannte die Schulden der Monarchie in ihrem vollen Umfange an und schreckte nicht davor zurück, die Finanzverwaltung völlig umzugestalten. Aber die Vorschreibung und Erhebung der neuen Steuern ging langsam vor sich, und da die Forderungen des Staatsschatzes immer größer wurden, versuchte es Necker mit zwei Anleihen — die aber nicht voll gezeichnet wurden — und einer „Steuer für das Vaterland", die für den Augenblick nur 50 Millionen einbrachte. 150 schuldete man der Eskomptekasse, deren Papiergeld in immer größeren Mengen umlief; seit dem August 1789 sank der Wert der Eskomptescheine unter den Nennwert, anderseits verbarg sich das Hartgeld. Zur Notlage des Staatsschatzes kam so noch die Geldnot. Diese Tatsachen veranlaßten die Verfassunggebende Versammlung, am 19. Dezember die Assignaten zu schaffen, „Kaufscheine", die dazu bestimmt waren, die Darlehen zu begleichen, die dem Staatsschatze von der Eskomptekasse gemacht worden waren, deren Scheine behielten bis zum 1. Juli 1790 volle Zahlkraft bei allen öffentlichen und privaten Kassen. Da der Münzmangel andauerte, beschloß die Versammlung am 14. April 1790 die volle Gleichstellung von Assignaten und gemünztem Gelde. Spätere Gesetze bestimmten die Eigenschaften dieses Papiergeldes: es lautete auf den Überbringer und hatte gesetzlichen Kurs. Gedeckt war es durch die gesamten Kirchengüter und so glaubte man, es würde das Vertrauen des Landes finden. Aber man bemerkte bald, daß das Papier, wie immer, das Hartgeld verdrängte. Das Fehlen von Banknoten unter 100 Livres hemmte die täglichen Geschäfte des Kleinhandels und der Arbeiterklasse. Die Herstellung von Sous aus dem Metall der Kirchenglocken und Kirchengeräte half dem Übel nur sehr wenig ab. In Paris und in den Departements richtete man besondere Kassen ein, die die Assignaten in „Vertrauensscheine" umwechselten oder in „patriotische Scheine" oder gegen „Vertrauensmedaillen", die 6 Deniers bis 40 Sous galten. In Frankreich gab es im März 1792 mehr als 400 Millionen von diesem „Kredit"geld,

dessen Vorhandensein den Markt beschwerte und, von den Geldspekulanten ausgenützt, auf die Assignaten drückte. Man verbot es am 8. November 1792, nachdem man durch den Beschluß vom 13. Mai 1791 die Herstellung von 100 Millionen in Assignaten zu 5 Livres verfügt hatte; Assignaten zu 10 Sous und zu 50 Sous wurden von der Gesetzgebenden Versammlung herausgegeben.

Die Außenstände flossen aber so langsam ein, daß die Regierung gezwungen wurde, immer mehr Assignaten auszugeben. Die Güterverkäufe vermehrten sich zugleich mit der Ausgabe von Papiergeld, so daß dessen Tiefstand verhängnisvoll wurde. Am Schlusse der Gesetzgebenden Versammlung betrug die Wertverminderung schon 43 Prozent. Die Assignaten blieben aber wenigstens dem Wortlaute nach dazu bestimmt, die Staatsschuld durch Vermittlung der Kasse für außerordentliche Ausgaben zu bezahlen. Am 4. Jänner 1793 jedoch hob der Konvent diese Kasse auf und von da an wurden die Assignaten, die in die Kasse des Schatzamtes übergingen, das eigentliche Umlaufsgeld des Staates. Mit aller Anstrengung bemühte sich die Versammlung, dieses Geld dem Lande aufzuzwingen und den Umlauf des wirklichen Geldes (des Hartgeldes) zu unterbinden. Zur Ergänzung der unzulänglichen Einnahmen gab der Konvent immer wieder neues Papiergeld aus. Die Zahl der ausgegebenen Assignaten, die Wertminderung des Unterpfandes — der Nationalgüter — gerade durch die Vermehrung seiner Masse, dazu die Unmenge falscher Assignaten, die in Frankreich und im Auslande erzeugt wurden, beschleunigten ihren Wertsturz. Der geschäftliche Verkehr wurde unmöglich. Die Bauern weigerten sich, für ihre Erzeugnisse ein wertloses Papier einzutauschen, die Arbeiter konnten sich für das Papier, das sie als Lohn erhielten, nicht mehr genug Lebensmittel kaufen; die Märkte wurden leer; es bildete sich eine doppelte Preisliste — in Münze oder in Assignaten —, die Münznot löste eine Lohn- und Lebensmittelnot aus.

Der Konvent mühte sich mit aller Kraft, diese doppelte Schwierigkeit dadurch zu lösen, daß er die Preise vorschrieb. Nicht etwa im Namen irgendeiner Lehrmeinung vom besten Zustande ging er daran, die Vorschriften über den Höchstpreis (das „Maximum") zu erlassen, d. h. eine Preisliste für Lebensmittel aufzustellen, sondern gedrängt von der Notwendigkeit und beeinflußt von den Bittschriften der Sektionen, Volksgesellschaften und Gemeindevertretungen. Eine ununterbrochene Reihe von Schätzungen und Berechnungen zeigt, daß die Versammlung sich nicht ohne Zögern auf den Weg der Bevormundung gewagt hat, die der ganzen Wirtschaftslehre des 18. Jahrhunderts, von der sie im Grunde durchdrungen war, so sehr widersprach. Zunächst beschloß sie am 4. Mai den Höchstpreis für Getreide, dann erklärte sie am 28. Juli den „Furkauf" für ein

„todeswürdiges“ Verbrechen, d. h. die Tathandlung, daß jemand „dringend notwendige Waren oder Lebensmittel zurückhalte oder gar zugrunde gehen lasse, ohne sie täglich und öffentlich feil zu bieten“. Den 19. August ermächtigte sie die Direktorien der Departements, einen Höchstpreis für Holz, Öl und Kohle festzusetzen. Am 16. September ordnete sie den Höchstpreis für Getreide, Mehl und Futtermittel an. Am 19. September endlich gab sie dem Drucke des Volkes nach und erließ für ein Jahr das allgemeine Höchstpreisgebot und das Verbot der Ausfuhr von Rohstoffen. Das Gesetz über den Höchstpreis betraf 39 der gebräuchlichsten und unentbehrlichsten Waren und forderte, daß sie zu den im Jahre 1790 üblichen Preisen mit einem Zuschlage von einem Drittel verkauft würden. Die Löhne wurden auf das Doppelte derer von 1790 erhöht. Eine besondere Kommission, die Lebensmittelkommission, wurde beauftragt, die Anwendung des Gesetzes durch Aufstellung von eigenen Verzeichnissen für jeden Bezirk vorzubereiten. Es war aber schwierig, in diesen Verzeichnissen die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Fabrikanten, die ihre Rohstoffe 1792 eingekauft hatten, waren gezwungen, zu den Preisen von 1790 zu verkaufen. Die tatsächlichen Preise, die durch den doppelten Maßstab der Assignaten und des Bargeldes beeinflußt wurden, stimmten mit den Höchstpreisen nicht überein. Zu einer Zeit, da die Assignaten 73 Prozent ihres Wertes verloren hatten, war der Unterschied zwischen den Preisen von 1790 und denen von 1793 lächerlich gering. Das Dekret vom 11. Brumaire des Jahres II (1. November 1793) konnte diesen Schwierigkeiten nicht abhelfen. Dieses neue Gesetz bezog sich auf die unumgänglich notwendigen verarbeiteten Waren und bestimmte, daß der auf der oben erwähnten Grundlage festgesetzte Höchstpreis für die Rohstoffe von den Großhändlern um 5, von den Kleinverkäufern um 10 Prozent erhöht werden dürfe, außerdem um einen entsprechenden Mehrpreis für die Herstellungs- und Beförderungskosten. Die Kleinhändler, welche nachweisen konnten, daß die durch die Höchstpreise verursachten Verluste ihr Vermögen bis auf weniger als 10000 Livres vermindert hatten, sollten eine Entschädigung erhalten.

Zugleich mit seinen Anstrengungen, das Anschwellen der Preise zu hemmen, ging das Bemühen des Konvents, die Assignaten zu halten. Er drohte am 1. August 1793 mit furchtbaren Strafen — Geldstrafen von 3—6000 Livres, von 6 Monaten Gefängnis bis zu 20 Jahren Kettenstrafe — einem jeden, der eine Assignate mit Verlust annehme oder ausgebe; er setzte am 10. Mai die Todesstrafe für alle diejenigen fest, die Hartgeld kaufen oder verkaufen, Assignaten mit Verlust annehmen oder ausgeben, teurer als um den Höchstpreis verkaufen oder vor Abschluß eines Kaufes fragen würden, in welcher Münze man sie bezahlen werde. Wirklich erholte sich der Kurs der Assignaten. Von 27 im September stieg er auf 48

im Dezember und hielt sich im ersten Halbjahre 1794 zwischen 41 und 30. Vom Ende der Schreckensherrschaft an sank er wieder, verlor 78 Prozent, und der thermidorianische Konvent hielt es seither für unnütz, den Höchstpreis aufrecht zu erhalten und schaffte ihn am 3. Nivôse des Jahres III ab. Zur Deckung seiner Zahlungsverpflichtungen druckte er ungeheure Mengen von Assignaten, seit dem 9. Thermidor 19 Milliarden. Wir haben gesehen, daß das Direktorium sofort erkannte, daß man auf diesem Irrwege unmöglich weitergehen könne. Nachdem schon am 6. Floréal des Jahres III der Verkehr mit metallischen Munzsorten wieder erlaubt und am 28. Thermidor die Prägung von Metallmünzen angeordnet worden war, wurden am 20. Pluviôse des Jahres IV die Geräte, die zur Erzeugung der Assignaten gedient hatten, zerbrochen und verbrannt. Dennoch aber blieben noch etwa 32 Milliarden Assignaten im Umlauf. Der Louisdor, der zur Zeit der Auflösung des Konventes mit 2500 Livres bewertet worden war, stieg Mitte Juni 1795 auf mehr als 17000 Livres. Um diese Not zu beschwören, ersann das Direktorium die „Land-Anweisungen" („Territorialmandate", mandats territoriaux), für die Nationalgüter im Werte von 1800 Millionen als besonderes Unterpfand gestellt wurden. Die Anweisungen beendeten den Todeskampf der Assignaten, die im Juni 1796 nicht mehr im Verkehr waren und nicht mehr bewertet wurden, aber auch die Anweisungen litten unter den Folgen desselben Irrtums wie die Assignaten, die man ja auch durch unbeweglichen Güter hatte decken wollen: auch ihr vollständiger Sturz erfolgte reißend schnell: im Februar 1796 wurde der Hundertfrankenschein mit 35 Franken in Gold bewertet, im Juni mit 7 Franken 10 Sous, im August mit 2 Franken und einigen Sous. Das Gesetz vom 16. Pluviôse des Jahres V (4. Februar 1797) bestimmte, daß die Assignaten und Anweisungen unter 100 Livres im Privatverkehr überhaupt nicht mehr angenommen werden sollten und daß der Staat sie nur noch für rückständige Steuern zum Tageskurse in Zahlung nehmen werde. Indem das Direktorium das Versagen des Papiergeldes zugestand, verkündete es, daß der Staat zu einem Opfer bereit sei, aber es versuchte zu hindern, daß die privaten Gläubiger ähnliche Opfer bringen müßten, oder daß die Schuldner zu ungerechten Zahlungen gezwungen würden. Durch diese Gesetzgebung leitete das Direktorium eine Abwicklung ein, deren Früchte das Konsulat ernten sollte. Das Papiergeld der Revolution beschloß seinen Lebenslauf, der der Banknote, die durch den Metallschatz eines privaten und vom Staate beaufsichtigten Institutes gedeckt war, begann. So hatten denn auch alle die wechselnden Schicksale der Assignaten und der Anweisungen in Frankreich das Vertrauen auf die öffentlichen Papiere nicht ertötet. Die Assignaten und die Anweisungen waren schon von Haus aus eine verfehlte Schöpfung gewesen, weil man von einer falschen Grundauffassung ausgegangen war. Aber so, wie sie waren, ob auch umhüllt mit

dem ganzen drakonischen Rüstzeuge der Schreckensgesetze, durch ihr ganzes Wesen ein Hemmnis für die Geschäfte des Staatsschatzamtes, ob sie auch unverschämte Wuchergewinne und ungerechte Vermögensverluste ermöglichten, so haben sie doch dem revolutionären Frankreich zu leben ermöglicht, zwar nur schlecht zu leben, aber doch überhaupt zu leben.

Die Höchstpreisgesetze, die den Gesetzen über die Assignaten wesensverwandt waren, hatten die gleichen Fehler und die gleichen Vorzüge. Am 22 Oktober 1793 wurde eine Sonderverwaltung, die Kommission für Lebensmittelversorgung (commission des substances et approvisionnements), gebildet, die man mit der Durchführung der Höchstpreisgesetze und mit der Aufgabe betraute, Paris, Frankreich und seine Heere zu ernähren. Hierzu war zunächst nötig, daß man einen annähernd genauen Nachweis der Hilfsquellen eines jeden Departements aufstellte, so daß man dann den Überfluß der glücklicheren Departements in die notleidenden ableiten konnte. Als die von den Ortsverwaltungen geforderten statistischen Behelfe ausblieben, benutzte man alte Aktenstücke und, indem die Kommission unter Hinzufügung anderer Quellen diese Aufschlüsse verwertete, konnte sie eine vorläufige Übersicht über die heimischen Bodenerzeugnisse zusammenstellen und 15 Lebensmittelbezirke bilden, die den 14 Armeen der Republik und der Stadt Paris entsprachen. Das Ausführungs- und Zwangslieferungsverfahren, das durch strenge Strafverfügungen gegen die Aufkäufer gesichert wurde, umfaßte das ganze Land. Groß- und Kleinhändler mußten Anschläge über die Art und Menge ihrer Vorräte an die Türen heften, den Gemeindeverwaltungen häufige Lagerberichte geben und sich Haussuchungen gefallen lassen. Von den landwirtschaftlichen Erzeugern, als den Besitzern von Lebensmitteln und anderen Rohstoffen, forderte man, daß sie die verödeten Märkte beschickten; beschlagnahmtes Getreide und andere Vorräte wurden sofort zum Höchstpreise verkauft. Die Anzeigen vermehrten die Strafmaßnahmen gegen die Bauern oder die „Aufkäufer“. Übrigens erkannte die Lebensmittelkommission sehr schnell, daß die heimische Erzeugung aus zahlreichen Gründen die Bedürfnisse des Verbrauches nicht würde befriedigen können. Man mußte zur Einfuhr greifen und die Kommission wandte sich hauptsächlich an die Vereinigten Staaten, die italienischen Republiken, die Levante und die nordischen Länder. Sie entsandte überall hin ihre Unterhändler und ließ das „Schiffahrtsgesetz“ („Acte de navigation“) vom 21 September 1793 außer Kraft setzen, das die Einfuhr fremder Waren nur auf französischen Schiffen oder solchen des Ursprungslandes gestattete. Um ihre Einkäufe zu begleichen, wandte die Kommission zuerst geradezu ein Tauschverfahren an. Sie kaufte mit Assignaten Waren ein und zahlte mit diesen die eingeführten Lebensmittel. Ferner verwertete sie alle im Besitze des Schatzamtes oder der in Anspruch genommenen Bankiers befindlichen

Wechsel auf die fremden Länder, mit denen Frankreich nicht im Kriege stand, und konnte so auf Hamburg, Basel, Venedig und Genua ziehen. Sie ging sogar soweit, heimlich die ehemalige „Afrikanische Handelsgesellschaft" aufzukaufen, um unter ihrem Namen Getreide aus Tripolis und Algerien einzuführen. So lief in den Hafen des Ozeans und besonders des Mittelmeeres ein Schiff nach dem anderen ein und der Minderertrag der französischen Bodenerzeugnisse konnte dadurch teilweise gedeckt werden.

Die Amtshandlungen dieser Kommission, die anfänglich auf Rohstoffe beschränkt waren, wurden durch das obenerwähnte Dekret vom 11. Brumaire des Jahres II auf unumgänglich notwendige Arbeitserzeugnisse ausgedehnt. Sie gab sich redliche Mühe, die genaue Anwendung dieser ganzen bis ins kleinste gehenden Vorschriften zu überwachen. Aber die Aufgabe überstieg ihre Kräfte; ungeachtet aller Strafandrohungen kaufte niemand zu den festgesetzten Preisen und die Arbeiter, deren Löhne auch dem Höchstpreise unterworfen waren, fanden keine Arbeit mehr. Der Kommissar Gaujon sah nun die letzten Folgen dieser ganzen Ordnung voraus: die Anstellung und Bezahlung der Arbeiter durch den Staat als den alleinigen Unternehmer und Erzeuger mit dem Höchstlohne und den Verkauf der von ihnen erzeugten Waren zum Höchstpreise. Er schied aus der Lebensmittelkommission, ehe er seine Gedanken verwirklichen konnte; aber sicher ist, daß diese Gedanken dem Konvente widerstreben mußten, der dem „Ackergesetze", d. h. dem Sozialismus feindlich gegenüberstand und der in dem Höchstpreise nur ein unentbehrliches revolutionäres Hilfsmittel sah.

Überdies brachte dieses Hilfsmittel bei weitem nicht alle die Erfolge, die sich der Konvent davon versprochen hatte. Wer schlau genug war, umging die Gesetze. Man ließ den Verbraucher die Lebensmittel, die in den Listen nicht aufgeführt waren, überzahlen, bot ihm zu Hause Lebensmittel gegen Bezahlung in Hartgeld an, tauschte die Assignaten gegen Münzen um, die man mit Gewinn ausführte. Die anderen verloren ihr Geld, schlossen ihre Läden oder litten unter harten gesetzlichen Bestimmungen oder den Gewalttaten des ausgehungerten niederen Volkes. Die Verbraucher, die von den stets ungenügend mit Lebensmitteln versorgten Gemeindeverwaltungen nur sehr geringe Mengen zugeteilt erhielten, mußten in den Städten an den Türen der Bäcker, Krämer, Schlächter oder Kohlenhändler in stundenlangem Anstellen ihre Zeit verlieren. Die Bauern waren besser daran; sie ernteten die Bodenerzeugnisse, von denen sie lebten, und suchten den Überschuß ihrer Ernten vor den Eintreibungsbeamten zu verbergen, um sie in einträglichen verbotenen Geschäften zu verwerten. Trotzdem schaffte der Konvent den Höchstpreis nicht sofort nach dem 9. Thermidor ab; erst am 4. Nivôse des Jahres III, Dezember 1794, entschloß er sich dazu und noch erklärten zwei Ergänzungsdekrete die vor diesem

Zeitpunkte abgeschlossenen Geschäfte für gültig — Aber die Abschaffung des Höchstpreises führte nicht sogleich den Überfluß herbei, den die Thermidorianer davon erhofft hatten Die Teuerung war durch zu viele Ursachen seelischer und wirtschaftlicher Art bestimmt, als daß sie rasch hätte verschwinden können Zu viele Ursachen, innere und äußere, spielten mit, die eine genügende Versorgung der Märkte verhinderten. In den Städten, besonders in Paris, stieg die Not ins fürchterliche Wie wir wissen, rief sie in der Hauptstadt die politischen Unruhen vom Germinal und Prairial hervor, und obwohl die Bedrängnis in den folgenden Monaten abnahm, konnten einige Abgeordnete es wagen, dem Konvent unmittelbar vor seiner Auflösung nichts Geringeres vorzuschlagen, als die Einführung eines gesteigerten Höchstpreises im Ausmaße des Zwanzigfachen der Preise von 1790

Das Direktorium durfte auf dieses Auskunftsmittel nicht zurückkommen Die Not wurde jedoch nicht beseitigt. Mit der Entwertung des Papiergeldes stiegen auch fortwährend die Preise Die Märkte wurden von den habgierigen und mißtrauischen Bauern noch immer schlecht beschickt In den großen Städten, besonders in Paris, blieb die Lage des niederen Volkes und der Arbeiter andauernd höchst kläglich Die Verwaltungsbehörden kauften Mehl, das die Bäcker unter dem Marktpreise verarbeiten mußten; das schlechtgebackene Brot wurde nur gegen Vorzeigung von Karten, die auf Namen und Menge lauteten, abgegeben Die körperliche Widerstandskraft der städtischen Bevölkerung war auf den Nullpunkt gesunken und vielleicht muß man in der Dauer dieses leiblichen Elends eine der Ursachen für das Erlahmen der revolutionären Begeisterung erblicken Sehr langsam erschienen die Lebensmittel wieder auf den ländlichen Märkten und in den städtischen Hallen Die Ursachen, die die Notlage herbeigeführt hatten, verloren an Kraft oder verschwanden Frankreich eroberte Landstriche, die seine Erzeugungsfläche vergrößerten, die gründlichere Ausnutzung des Ackerbodens, die Aussicht auf den Frieden wirkten gleichmäßig nach derselben Richtung und, als das Konsulat aufgerichtet war, war auch die Not endlich beschworen. Sie hatte vor allem den Gegensatz der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte enthüllt, aus denen Frankreich sich zusammensetzte Auf der einen Seite die handeltreibende Bürgerklasse, deren vom Überflusse an Papiergeld überreizte Unternehmungslust sich auf die Beherrschung des Marktes richtete, die die Arbeiter durch die Erhöhung der Lebensmittelpreise aussog und die Unternehmer durch die Erhöhung der Preise für die Rohstoffe hemmte; ferner die Bauern, die durch die kaufmännische Seite ihrer Tätigkeit dem Bürgertum nahe standen; auf der anderen Seite die Handwerker, die Arbeiter, die Fabrikanten, die durch die Höhe der Preise so heruntergebracht waren, daß die Gegensätze zweiter Ordnung, die Proletariat und gewerbliche Unternehmer bald in zwei

feindliche Lager scheiden sollten, damals nicht wirksam zu werden vermochten. Die Zeitgenossen der Revolution haben an eine Verschwörung der „Alleinverkäufer“, der „Fürkäufer“ geglaubt. Eine solche Verschwörung aber hat es nie gegeben, wenigstens keine so allgemeine, wie die öffentlichen Ankläger der Revolutionsgerichte annahmen. Aber sicher ist, daß gemeinsame Vorteile die Handeltreibenden zu einem festen Bunde zusammenschlossen und daß sie unter Benützung der außerordentlichen Verhältnisse, unter denen das Land lebte, den Markt und die reichen abhängigen Gesellschaftsgruppen beherrschen konnten und stark genug waren, um sich schließlich den Revolutionsgesetzen und den Maßnahmen der Schreckensherrschaft gegenüber zu behaupten.

Diese Maßnahmen und diese Gesetze mußten, ohne jedoch dem natürlichen Anstiege der bürgerlichen Klasse Einhalt tun zu können, die wichtigsten Gebiete des wirtschaftlichen Lebens stark beeinflussen. Fügen wir noch den Kriegszustand hinzu, der seit Mitte 1792 andauerte und durch die Verringerung der Arbeiterschaft auf die schaffende Tätigkeit, durch die Schließung für das ganze Land wichtiger Märkte auf den Warenumlauf einen verhängnisvollen Einfluß übte! Da die Armee die gewerbliche und die ländliche Arbeiterschaft in sich aufsog, trat ein solcher Mangel an Arbeitskräften ein, daß die Verwaltungsbehörden zu zahlreichen Zwangseinstellungen von Arbeitern greifen mußten. Der Wohlfahrtsausschuß stellte Mäher- und Schnitterkompagnien auf, um die Ernten in der Umgebung von Paris einzubringen und die Entsandten Volksvertreter hoben zwangsweise Arbeiter aus zur Erzeugung von Salpeter oder von Waffen, die zur Verteidigung der Republik notwendig waren. Den Niedergang des Gewerbes wird durch vielerlei Maßregeln zur Beseitigung der Bettelei und durch das von der Lebensmittelkommission und dem Wohlfahrtsausschuß gesammelte gewerbestatistische Material bezeugt. Ebenso beweisen ihn die zahlreichen Hilfs- und Unterstützungsgesuche, die von Gewerbetreibenden an die Regierung gerichtet wurden. Der Verkauf der eingezogenen Güter der Ausgewanderten nötigte den Staat oft geradezu, die von den Eigentümern verlassenen Unternehmungen selbst zu verwalten. Bergwerke, wie die von Anzin und Aniche, Hüttenwerke, wie die von Indret, wurden so Verwaltern anvertraut, die sie auf Rechnung der Republik betrieben; aber man vermied es, dieses System zu verallgemeinern, das den wirtschaftlichen Gewohnheiten und Anschauungen der Konventsmitglieder widerstrebte. Die Luxusindustrien waren die einzigen, die von der Regierung nicht bevormundet wurden. Dennoch litten sie am meisten infolge der durch die Gleichheitslehre bewirkten Umbildung der Sitten und der Verminderung der auswärtigen Kundschaft.

Die schönen, trügerischen Erwartungen, deren Erfüllung die Verfassunggebende von ihrer Abstimmung über den Zolltarif erhoffte, ver-

flogen ziemlich schnell Die Ergebnisse des Jahres 1789, in dem eine große Lebensmitteleinfuhr nötig gewesen war, waren nicht glänzend gewesen. Die Ziffern, welche Roland für das erste Halbjahr 1792 vorlegte, 227 Millionen Einfuhr, 382 Millionen Ausfuhr, wären besser gewesen, wenn nicht der Minderwert der Assignaten den Preis der Einfuhr um ein Viertteil erhöht hätte. Der Krieg verschärfte die Notlage des Handels Am 1 März 1793 erklärte der Konvent alle zwischen Frankreich und den feindlichen Ländern geschlossenen Handelsverträge für ungültig Am 1. Juni verbot er die Einfuhr englischer Waren und verlangte Ursprungsbescheinigungen für die eingeführten Waren; die Ausfuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln wurde verboten, bald auch sogar die von Webwaren Gegen das Vorgehen der englischen Kaper, die französische Waren unter neutraler Flagge beschlagnahmten, verfügte der Konvent am 9—12 Mai Vergeltungsmaßregeln, indem er die Wegnahme neutraler Schiffe erlaubte, die feindliche oder für das Feindesland bestimmte Waren führten; am 9 August wurde die Ausfuhr aller für die Lebenserhaltung unentbehrlichen Waren verboten Dann wurde am 21. September ein Schiffahrtsgesetz genehmigt, welches die Beförderung nach Frankreich bestimmter Waren durch französische Schiffe anbefahl Fremden Schiffen wurde eine Abgabe von 50 Sous für die Tonne auferlegt. Wenn in der Wirklichkeit das Schiffahrtsgesetz nicht ganz genau eingehalten wurde, wenn man auch am 26. Vendémiaire des Jahres II die Einfuhr von Waren aus feindlichen Ländern unter neutraler Flagge gestatten mußte, so gab sich der Konvent doch alle Mühe, den englischen Handel in seinen Lebensbedingungen zu treffen; am 18 Vendémiaire des Jahres II verbot er die Einfuhr von Waren aus England oder den englischen Besitzungen vollständig und bedrohte die Einfuhrhäuser und die Verkäufer mit furchtbaren Strafen Trotzdem fanden englische Waren im Werte von einigen Millionen in Frankreich Eingang Die Schmuggelware gesellte sich zu den Prisen der Kaper, zu den Käufen der Lebensmittelkommission, zu den Sendungen der „Räumungstellen" in den eroberten Ländern, zu den regelrecht durchgeführten Plünderungen durch die Armeen, und so wurde der Umlauf ausländischer Waren ermöglicht Aber der rechtmäßige Einfuhrverkehr, der durch den Krieg, die Verminderung der verfügbaren Schiffszahl gehemmt wurde, ging gewaltig zurück. Von einer Milliarde im Jahre 1789 war er 1793 schon auf 660 Millionen — noch dazu in Assignaten — gesunken, 1797 auf 564, 1798 auf 557, 1799 auf 533 Die Ausfuhr, die während der Kriege des Konventes zurückgegangen war, neigte unter dem Direktorium, das einen Handelsvertrag mit der Zisalpinischen Republik geschlossen und die eroberten Departements in seine Zollgrenzen einbezogen hatte, zu einer Steigerung, bis zu den Zeiten des Konsulats, in denen das Wiederaufblühen der Gewerbetätigkeit auch

durch eine starke Einfuhr von Rohstoffen gekennzeichnet wurde. Aber der Handel mit den Kolonien war vollständig vernichtet.

Die französischen Kolonien auf den Antillen, besonders St. Domingo und die Insel Bourbon hatten sich seit 1763 wirtschaftlich sehr schön entwickelt und waren auch durch den Unabhängigkeitskrieg der Vereinigten Staaten kaum bedroht worden. Der Handel des Mutterlandes mit den Kolonien stand im französischen Außenhandel in erster Reihe und behielt diese Stellung bis 1792. Die Verfassunggebende Versammlung hatte freilich an der Rechtslage der Kolonien nichts geändert, obwohl der Fortbestand der Sklaverei sehr wenig zur Erklärung der Menschenrechte paßte; sie hatte in dieser Hinsicht es den Kolonialversammlungen, die übrigens ausschließlich aus Weißen gebildet waren, vollständig überlassen, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen. Die Gesetzgebende Versammlung, in der mehrere wirkliche Mitglieder der „Gesellschaft für die Schwarzen“ saßen, ging weiter, indem sie am 11. August 1792 die Belohnung für die Einfuhr von Schwarzen abschaffte, am 28. März das Stimmrecht allen Freien, Weißen und Schwarzen, gewährte. Am 22. August beschloß sie ferner, daß alle Kolonien Abgeordnete zum Konvent zu senden hätten. Es war ein Abgeordneter von St. Domingo, der am 16. Pluviôse des Jahres II vor der Versammlung das Bild der Leiden entwarf, die die Negersklaven zu erdulden hatten. Der Konvent beschloß sofort die Abschaffung der Sklaverei, ohne für einen Übergangszustand oder für eine Entschädigung der Sklavenbesitzer zu sorgen. Nun hatte es in den Antillenkolonien schon Unruhen gegeben, seit 1790 waren wiederholt weiße Kolonisten ermordet worden. In St. Domingo hatte der Konventskommissar, um die Schwarzen zu beruhigen, am 31. Oktober ihre Freilassung verkündet. Die Weißen riefen die Spanier und Engländer zu Hilfe. Es war ein Zustand vollständiger Verwirrung und Gesetzlosigkeit. Auch von den Pflanzern auf Martinique und Guadeloupe waren die Engländer herbeigerufen worden (März-April 1794). Auf der Insel Bourbon (Réunion) und auf der Ile de France ließ die Kolonialversammlung den Freilassungsbeschluß nicht einmal verkündigen. Zwar gelang es den Freien und Freigelassenen von Guadeloupe, nach sechsmonatlichen Kämpfen die Engländer von der Insel zu vertreiben, zwar trat Spanien durch den Baseler Vertrag den östlichen Teil von St. Domingo an Frankreich ab und Toussaint-l'Ouverture verjagte die Engländer aus Port-au-Prince. Aber die Kolonialunruhen hatten noch mehr als die spanischen oder englischen Kaper den Handel mit dem Mutterlande auf ein Nichts herabgedrückt und erst unter dem Konsulate begann in Frankreich die Einfuhr von Zucker und Kaffee sich wieder zu heben.

Die Lage des Innenhandels ward durch die Assignatenwirtschaft, den Höchstpreis und die Lebensmittelverwaltung bestimmt. Wir wollen nicht

mehr auf die Vorteile zurückkommen, die den Großhändlern und bis zu einem gewissen Grade sogar den Kleinverkaufern daraus erwuchsen, die vom 21. März 1793 bis zum 4 Thermidor des Jahres III sogar von der Gewerbesteuer befreit waren, noch auf die sonstigen Ursachen ihres Wohlstandes Die Abschaffung der Verzehrungssteuern im Februar 1791 kann unter diese Ursachen gerechnet werden.

Zunachst erfreute sie die Arbeiterklasse, weil nun plotzlich Lebensmittel herbeiströmten, besonders Wein, und deren Preise zum Teil vorübergehend sanken, dann befriedigte sie auch die Kaufleute, die durch die stadtischen Verzehrungssteuerschranken der alten Zeit so empfindlich beengt worden waren Die Verzehrungssteuern sollten erst im Jahre VII wieder eingeführt werden Die Belebung des Handels wurde auch durch die Aufhebung der Brücken- und Wegezolle (am 25 August 1792) gefördert. Leider blieben die Straßen und Wege in der ganzen Revolutionszeit in einem kläglichen Zustande Die von den Versammlungen bewilligten Gelder genügten nicht zu ihrer Erhaltung Durch die Militärfuhrwerke, durch die Beforderung von Erzen und von Holz zu den staatlichen Hüttenwerken waren sie grundlos geworden und man mußte schon die Zeiten der gunstigeren Staatsvoranschlage des Konsulates abwarten, um für ihre regelmaßige Erhaltung sorgen zu konnen

Das regelmaßige Kreditgeschaft wurde durch die revolutionare Notlage nicht weniger berührt als der Handel Der Privatkredit konnte die gleichen Bedingungen ausnützen wie die Kaufleute, die oft selber Bankiers und Borsenspekulanten waren Indem die Kaufleute von dem Aufgeld auf die metallische Munze Vorteil zogen, die Gesetze über den Zwangskurs der Assignaten umgingen, hielten sie, einzeln oder in Gesellschaften zusammengeschlossen, den Handelskredit in ihrer Gewalt. Es ist nicht verwunderlich, daß der Konvent diejenigen zu treffen suchte, die die allgemeine Notlage zu ihrer Bereicherung ausnutzten Schon am 21 April 1793 hob er die Escompte-Kasse auf, ebenso die Lebensversicherungsgesellschaften und überhaupt alle Aktiengesellschaften. Am 27 Juni 1793 schloß er bis auf weiteres die Pariser Handelsbörse, und als er am 27. Vendémiaire des Jahres II (8 Oktober 1794) auf sein erstes Dekret zurückkam, geschah dies nur, um es zu verschärfen, denn er verbot „allen Banquiers, Handelsleuten und allen und jeden anderen Personen, irgend ein Geschäft dieser Art einzurichten, unter welchem Vorwande und Decknamen immer es auch sein möge" Die Feindseligkeit gegen die Banken, die durch das sittenverderbliche Treiben einiger ihrer mehr oder weniger kosmopolitischen Mittelsmänner im Schoße des Konventes selbst in diesem erregt wurde, schwand mit dem Eintritt des Umschwunges vom Thermidor Am 6 Floréal des Jahres III wurde die Pariser Borse wieder eröffnet und am folgenden 15

gingen der Wohlfahrts- und der Finanzausschuß gemeinsam an die Wiederaufrichtung der Handelsbörsen in Frankreich. Die Lage der französischen Bankiers war gegen Ende der Revolution ziemlich günstig, so daß Bonaparte daran dachte, sie in der vom Staate beaufsichtigten „Bank von Frankreich" zusammenzuschließen.

Wenn auch das Baissespiel der Börsenleute den Kurs der Assignaten stark beeinflußte, so wissen wir doch, daß die Schwankungen dieses Geldes von vielfachen anderen Ursachen abhingen. Unter diesen Ursachen muß man die wirklichkeitsfremden Ansichten der Revolutionsmänner hervorheben, die wie Law voll Vertrauen auf die Allmacht des Staates glaubten, er könne Kredit schaffen und Reichtum hervorzaubern, indem er Papiergeld ausgebe. Die öffentliche Meinung, deren Vertrauen schon von Anfang an durch die Gefahren der Revolution erschüttert worden war, versagte diesen Hirngespinsten den Glauben. Die beiden von Necker im August 1789 aufgelegten Anleihen schlugen fehl. Die „Steuer für das Vaterland", in der Höhe eines Viertels vom Einkommen, die Necker am 8. Oktober 1789 durchbrachte — pflichtmäßig für alle Bürger, die mehr als 400 Livres Einkommen hatten —, hatte zwar gemäß den Ergänzungsgesetzen die Erklärungen der Steuerpflichtigen und die Überprüfung dieser Erklärungen zur Folge, war aber für den Staatskredit das Gegenteil eines Heilmittels und wir haben gesehen, daß die Steuer, durch welche man den „scheußlichen Bankbruch" hatte bannen wollen, weder unmittelbare noch überhaupt ernstliche Ergebnisse hatte. Infolge der Unmöglichkeit, auf den öffentlichen Kredit zu bauen, nahm der Konvent auf dem Höhepunkte der Notlage der Revolution zu einem Ausnahmsverfahren seine Zuflucht, das in schroffem Widerspruch zu den wirtschaftlichen Grundsätzen der Revolution steht und das man als „finanzielle Schreckensherrschaft" bezeichnen könnte. Schon waren einige Gemeindeverwaltungen, einige Departements auf den Gedanken gekommen, die Reichen zu besteuern. Am 10. Mai 1793 beantragte Cambon, dieses Verfahren durch Auflegung einer Bürgeranleihe in der Höhe einer Milliarde auf die „Selbstsüchtigen und Gleichgültigen" zu verallgemeinern. Die Anleihe wurde ungeachtet des lebhaften Widerspruches der Girondisten beschlossen und am 22. Juni bestimmte man, daß die Steuer Verheiratete nur, wenn sie über 10000 Livres Einkommen besäßen, treffen sollte, Junggesellen schon bei 6000 Livres. Als es feststand, daß die Steuer nicht mehr als 200 Millionen eintragen werde, erstreckte sie der Konvent am 3. September auf Einkommen von 1000 Livres an und änderte die Grundlagen der Erhebung, so daß die Anleihe bei den kleineren Vermögen ein Zehntel betrug und sich bei solchen mit 9000 Livres Einkommen oder mehr auf die Hälfte erhob. Um den Einlauf zu beschleunigen, erklärte er, daß die Anleihe sich für diejenigen, die bis zu Jahresschluß ihrer

Verpflichtung nicht nachgekommen seien, in eine Steuer verwandeln und daß sie keinerlei Anspruch auf Vergütung haben sollten. Der Konvent hegte volle Zuversicht auf den Erfolg der Anleihe und hoffte mit ihrem Erlöse schon anfangs 1794 ein Drittel der Assignaten einziehen zu können. Aber infolge der Kniffe der Steuerpflichtigen, des Verfahrens bei den Steuerbekenntnissen rechtfertigte der Erfolg dieses Zutrauen nicht; nicht ohne Mühe wurde ein Fünftel der Milliarde eingehoben und nach dem Ende der Schreckensherrschaft reichte noch dazu eine große Anzahl von Steuerpflichtigen Gesuche um starke Herabsetzungen ein. Dennoch griff das Direktorium in seiner Bedrängnis schon gleich anfangs zu demselben Hilfsmittel. Am 19. Frimaire des Jahres IV beschlossen die Räte eine Steuer „auf die Wohlhabenden", die auf das höchstbesteuerte oder höchststeuerpflichtige Viertel der Bürger eines jeden Departements umgelegt wurde. Die Anleihe war auf 600 Millionen veranschlagt, sollte in barem Gelde oder in Getreide zum Preise von 1790 oder in Assignaten zum Kurse von einem Hundertstel ihres Nennwertes eingezahlt werden und sah 16 Klassen von „Steuerpflichtigen" vor, die von den Departements unter denjenigen ausgesucht werden sollten, „die seit der Revolution infolge von Regierungsaufträgen oder durch Lieferungs- und Handelsunternehmungen schnell große Reichtümer erworben hatten". Der Satz der Anleihe stieg von 50 bis auf 6000, später 25000 Livres. Sie sollte in drei Teilen erhoben werden und unverzinslich sein. Das Kapital zahlte der Staat nur dadurch zurück, daß er seine Gläubiger bis zur Höhe der entliehenen Summe von der direkten Steuer befreite. Die Anleihe des Jahres IV hatte aber keinen größeren Erfolg als die von 1793. Sie wurde langsam und hauptsächlich in Assignaten einbezahlt und die Vorsichtsmaßregeln, die gegen „fiskalische Nachspürungen" getroffen worden waren, ermöglichten es den großen Vermögen, die hohen Steuersätze zu umgehen. Noch weniger brachte die Zwangsanleihe des Jahres VII ein. Gemäß den Gesetzen vom 19. Thermidor und 6. Fruktidor des Jahres VII aufgelegt, schrieb sie gestaffelte Auflagen von 300—4000 Livres vor und ließ auch solche nach freiem behördlichem Ermessen über diese Ziffer hinaus zu. Eine Departementskommission sollte auf Grund der Steuer auf das bewegliche Vermögen die Listen derer aufstellen, die die Anleihe zu zeichnen hatten. Sie sollte 100 Millionen einbringen und brachte angeblich 6 bis 7 Millionen ein; und da sie als „demagogisch", volksverhetzerisch angesehen wurde, weil sie besonders die ehemals Adeligen und die Großkaufleute traf, war es eine der ersten Taten des Konsulates, sie aufzuheben. So hatte sowohl infolge des Mangels an Vertrauen in den Staat als auch infolge der „Selbstsucht" der reichen Klassen, denen es gelang, die Gesetze zu umgehen und das ganze Triebwerk der Steuerbekenntnisse und der Schätzungskommissionen lahm zu legen, keine der drei von den Revo-

lutionsversammlungen ersonnenen Zwangsanleihen Erfolg. Als das Konsulat begann, mußte der Staatskredit völlig neu geschaffen und erzogen werden, doch war durch Konvent und Direktorium wenigstens eine Aufräumungsarbeit geleistet worden, die dem Konsulat seine Aufgabe wesentlich erleichterte.

Am 24 August 1793 hatte der Konvent auf Antrag Cambons die Anlegung des Hauptbuches der Staatsschuld genehmigt. Die verschiedenen Anleihen der Monarchie, die zahlreichen Schulden der Republik waren bisher in verschiedenen Verrechnungsarten und unordentlich eingetragen worden. Dieses Hauptbuch wurde nun namentlich deshalb angelegt, um eine Gesamtaufstellung der Forderungen an den Staat zu gewinnen, aber es sollten auch die monarchistischen Gläubiger, die sich um die Eintreibung ihrer Außenstände willen nach einem Konige sehnten, für die Republik gewonnen werden.

Der Staat schuldete im September 1793 im ganzen etwa 6 Milliarden 627 Millionen. Um alle diese Schuldurkunden zu löschen, die Besitzwechselgebühren, die Einwendungen, die Buchführung, die Bezahlung zu vereinfachen, legte man ein Verzeichnis an, in dem jeder Gläubiger für sein Guthaben unter einem Artikel, unter einer einzigen Zahl erkannt war, und zwar nicht mit dem Kapitalsbetrag, sondern in Renten. Die Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld wurde vom 1. Jänner 1794 an für alle Gläubiger die alleinige und grundlegende Urkunde; deren Auszug mußten sie unter der Bezeichnung „Rentenurkunde" (titre de rentes) als Ersatz für die alten, ungültigen Papiere entgegennehmen. Die Gesamtsumme der zu zahlenden Renten belief sich auf etwa 188 Millionen; beiläufig 10 davon wurden auf Grund einer fünfprozentigen Rentensteuer von der Steuerbehörde abgezogen. Dafür wurden die Rentenscheine bis zum 1. Jänner 1795 für die Nationalgüter in Zahlung genommen. Ein Hauptbuch für die Zahlungen auf Lebensdauer wurde nach den gleichen Grundsätzen wie das für die Staatsschuld angelegt.

Im Frankreich des Jahres II konnten die Schöpfungen Cambons nur leere Traggebilde sein, da die Rentner für ihre Zinsen Assignaten zum Nennwerte empfingen. Anderseits fühlten sich die Eigentümer lebenslänglicher Renten durch die Art der Abwicklung der Renten auf Lebensdauer geschädigt und setzten am 8. Floréal des Jahres III die fast vollständige Zurücknahme des Gesetzes vom 23. Floréal des Jahres II und die Ächtung Cambons durch. Doch sein Werk sollte ihn überleben und es ist die Grundlage auch des heutigen französischen Staatskredits geblieben. Vom April 1790 bis zum 17. Februar 1796 wurden die Renten in Assignaten zum Nennwerte ausgezahlt, von diesem Zeitpunkte an in Assignaten zum wirklichen Werte und am 5. Ergänzungstage des Jahres V verhieß ein

Gesetz den Rentnern die Bezahlung eines Viertels ihrer Renten in Metallgeld. Allein die Finanzlage Frankreichs machte dieses Versprechen zunichte. Anstatt 16½ Millionen in bar bekamen die Rentenbesitzer nur 1000000 Franken und an den folgenden Verfallstagen erhielten sie nur mehr Papiergeld. Bald darauf wurden sie durch den teilweisen Bankbruch, die „Sicherstellung des Drittels" (tiers consolidé s. S. 133) in ihrem Kapitalsbesitz getroffen. Das Gesetz vom 9. Vendémiaire des Jahres VI ordnete die Begleichung von zwei Dritteln der eingetragenen ewigen wie lebenslänglichen Schulden durch Schuldscheine auf den Überbringer an, für das letzte Drittel sollten vom zweiten Halbjahre V an die Zinsen unwiderruflich und ohne jeden Abzug bezahlt werden. Als das Direktorium verschwand, umfaßte die Staatsschuld außer den 40 Millionen eigetragener fünfprozentiger Renten eine Rente von mehr als 6 Millionen, die den Schulden der mit Frankreich vereinigten Länder entsprach und 29 Millionen Renten auf Lebensdauer; die Gesamtsumme betrug 75302000 Franken. Die ungeheure Entwertung der Zinsenscheine zeigte, wie wenig Vertrauen die Rentner zum Staate hatten. Und dennoch war am 18. Brumaire, wenn es auch keinen Staatskredit mehr gab, durch das Hauptbuch der Staatsschuld die endgültige Form für ihn geschaffen. Es genügte, daß Bonaparte den Kapitalisten wieder Vertrauen einflößte und die revolutionären Einrichtungen vervollständigte, um den Kredit im Lande wieder aufblühen zu lassen.

Die Wirkungen und Gegenwirkungen der wirtschaftlichen Erscheinungen, die wir auf den vorhergehenden Seiten im einzelnen dargestellt haben, gaben dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben Frankreichs ein so eigentümliches Antlitz, daß man in unseren Tagen unter dem Einflusse der sozialistischen Gedankengänge gemeint hat, für die Jahre 1793—1794 darin recht eigentlich sozialistische Züge zu erkennen. Mögen nun auch die Entsandten Volksvertreter durch Maßregeln gegen die wohlhabenden und reichen Bürger, die sich den revolutionären Maßnahmen widersetzten, vereinzelt scheinbar eine Gleichmachung der Vermögen angestrebt haben, mögen sie auch manchmal versucht haben, die Maßnahmen lehrmäßig zu rechtfertigen, so beweist dies nicht viel. Es entspricht dies nur dem Verfahren der Revolutionsregierung, die keinen Widerstand dulden konnte. Vor allem wurde die Politik gegen die Reichen durch die Lebensmittelnot bestimmt, und der Beweis dafür liegt darin, daß diese Politik besonders in den Industriestädten Lyon, Sedan, Rouen, Reims, Brest, Toulon, Lille, namentlich aber in Paris gewütet hat. Sie war es, die die Volksvertreter und die Gemeindevorstehungen veranlaßte, Auflagen auf die Reichen zu ersinnen, die dazu dienen sollten, Lebensmittel für die Proletarier zu kaufen, Auflagen, die den Konvent und den Wohlfahrtsausschuß so sehr beunruhigten, daß sie am 20. Germinal des Jahres II ganz ausdrücklich untersagt wurden.

Die vereinigten Ergebnisse des Höchstpreises, der Lebensmittelzuweisungen, der öffentlichen Mahlzeiten, der Bürgerfeste, der Zwangsaushebungen von Menschen, der Zwangseintreibungen von Sachen führten eine Vergesellschaftung der Vermögen und Personen, eine „sozialisierende" Geistesrichtung herbei. Aber diese Vergesellschaftung, diese Geistesrichtung konnten nur zeitweilig eintreten; sie widerstrebten den Konventsmitgliedern, deren Grundsätze dem Sozialismus stets feindlich waren, und im Proletariat selbst hatten sie eine so geringe Wirkungskraft, daß die Arbeiter Babeuf nicht folgten, als er auftrat und ihnen seinen vollständigen und zusammenhängenden Zukunftstraum vom Sozialismus verkündete. Denn das, was wir Sozialismus nennen, ist an eine Form der kapitalistischen Wirtschaft gebunden, die am Ende des 18. Jahrhunderts erst in ihren Anfängen stand. Die Revolution begann nur, in den Gesellschaftsklassen Umformungen zu erzeugen, die sich freilich bald rascher entwickeln sollten. Der Scheinsozialismus, der in der Zeit der Revolutionsregierung hervortrat, war in Wirklichkeit nichts anderes als ihre gesellschaftliche Seite.

Daß es Gesellschaftsklassen mit einander widerstreitenden Lebensbedingungen und Zielen gebe, das bemerkten die Menschen am Ende des 18. Jahrhunderts kaum, so sehr waren sie damit beschäftigt, vor allem die Rechtsunterschiede festzustellen, die den dritten Stand von den bevorrechteten Kasten trennten. Die verschiedenen Elemente, aus denen sich der dritte Stand zusammensetzte, litten vor allem unter der bürgerlichen Ungleichheit, die sich rücksichtslos oder versteckt in den gesellschaftlichen Beziehungen und im öffentlichen Leben äußerte. Und einer der Sätze, auf die die Verfassunggebende am meisten Wert legte, war der, den sie in ihrem Gesetze vom 5. November 1789 aussprach: „In Frankreich gibt es keine Standesunterschiede mehr." Aus diesem Gesetze leiteten sich die Folgerungen her, die in den weiteren Dekreten nacheinander gezogen wurden: die Abschaffung des erblichen Adels und das Verbot der Adelstitel durch das Dekret vom 19. Juni 1791, das zugleich auch die dem Bürgertume verhaßten Bediententrachten und die Wappen beseitigte; die Aufhebung der Ehrenrechte und Standeszeichen, die mit dem Stande des Gerichtsherrn und des Gutsherrn verbunden waren, durch das Dekret vom 13. April 1791, das zugleich auch die den Bauern verhaßten Wetterfahnen*), Halseisen, Pranger, Herrschaftsbänke und Trauerbinden in der Kirche abschaffte; die Abschaffung aller Ehrenzeichen mit Ausnahme der militärischen und das Verbot, die alten Titel selbst mit der Bezeichnung „ehemals" zu führen, durch das Dekret vom 30. Juli 1791; Einziehung der unbeweglichen Güter, die noch Wappen

*) Die Wetterfahnen (s. S. 39) stellten das wappengeschmückte Banner dar. Es war eines der Vorrechte des Adels, die Türmchen seiner Schlösser, der Städte, ihren Stadtturm damit zu krönen. Anm. d. Übers.

trugen, mit dem Dekret vom 1. August 1793; die Beseitigung der Wappen zugleich mit der der Abzeichen des Königtums an Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden durch die Dekrete vom 4. Juli und 14. September 1793. Eine Sucht der Gleichmacherei in Sitten und Worten verbreitete sich über Frankreich. Der Gebrauch von „Monsieur“ und „Madame“ (Mein Herr, Gn. Frau) verschwand und das Duzen verbreitete sich zugleich mit der Carmagnole (Jakobinerjacke), der roten Mütze, die sich Dumouriez bei den Jakobinern, Ludwig XVI. in den Tuilerien aufs Haupt gesetzt, der langen Hose, den ungepuderten Haaren. Unter der Oberfläche dieser Gleichmacherei im Äußeren und in den Worten, die übrigens so viele Mitglieder des Konventes — sie blieben gewählt in Kleidung und Sprache — sehr gleichgültig ließ, bildeten sich die gesellschaftlichen Ungleichheiten weiter, die manchmal in bezeichnenden Ereignissen — den Revolutionstagen — gewaltsam hervorbrachen und in einzelnen Gesetzen, in den Verfassungen ihren unzweideutigen Ausdruck fanden.

Wir wollen weder auf die Sturmtage noch auf die Verfassungen zurückkommen, deren gesellschaftliche Bedeutung wir schon genügend klargelegt haben, sondern, indem wir aus all dem, was wir über die politische und wirtschaftliche Entwicklung Frankreichs gesagt haben, all dasjenige herausheben, was uns ein Bild der gesellschaftlichen Entwicklung geben kann, wollen wir versuchen, das Geschick der drei Klassen zu verfolgen, die nach dem Verschwinden der bevorrechteten Kasten politisch gelebt und die Revolution gemacht haben, und die Ergebnisse zu bewerten, die sie aus ihr gewonnen haben. Die Kurve dieser Entwicklung zeigt den gleichmäßigen Aufstieg des Bauernstandes, den schwierigen und in Zeiten der Bedrängnis reichen, aber schnellen und bedeutenden Aufstieg der bürgerlichen Klasse und den nach anfänglichen Hoffnungen und ihrer zeitweiligen Verwirklichung in den Jahren 1793—1794 eingetretenen endgültigen Stillstand der städtischen Arbeiterklasse.

Die Revolution hat auf den Bauernstand sehr vielseitig gewirkt. Völlig von physiokratischen Ideen erfüllt, erblickten die Männer der Revolution in der ländlichen Arbeit die Grundlage des ganzen Wirtschaftsbaues und sahen in ihr die Quelle der gesellschaftlichen Sittlichkeit und der Vaterlandsliebe; ihr „Grundbesitzerstandpunkt“, der in der Verfassung zutage tritt, ist nur eine der Seiten ihrer auf Wertschätzung der Landwirtschaft beruhenden Lehren. Im Namen dieser Lehren wurden diese Männer übrigens unter dem Drucke der bäuerlichen Wünsche und Bestrebungen, die in einer wahren „Jacquerie“ (Bauernaufstand, nach dem Spitznamen des französischen Bauernstandes, Jacques Bonhomme, 1358) sich gewaltsam Luft machten, immer mehr dahin gebracht, alle geschichtlichen Fesseln des Standes und der Vorrechte zu zerbrechen, die die ungehinderte Ausübung des Eigentums

rechtes hemmten. Die Beseitigung der Grundherrschaft, der Feudalrechte, wie man zu sagen pflegt, sicherte zwar das Besitzrecht der Zinsleute, aber sie verschaffte der beträchtlichen Menge der landlosen Bauern, den Taglöhnern und Handarbeitern, kein Stückchen Boden. Sie vergrößerte auch nicht den Grundbesitz der gleichfalls beträchtlichen Masse der Bauern, die zu wenig Land hatten, als daß sie ausschließlich davon hätten leben können. Drei Reihen von Maßregeln zielten darauf hin, die anbaufähige Fläche zu erweitern und das bäuerliche Eigentum zu vergrößern, nämlich die Trockenlegung des Sumpflandes, die Aufteilung der Gemeindeländereien und der Verkauf der Nationalgüter.

Die Trockenlegungen wurden durch das Dekret vom 26. Dezember 1790 verfügt, das die Dekrete vom 11. September 1792 und 11. bis 14. Frimaire des Jahres II ergänzten, alle der Fürsorge für die Volksgesundheit und Volksernährung entsprungen. Sie sollten dazu dienen, anbaufähige Ackerlose zu bilden, die man Arbeitern übergeben wollte, „die imstande seien, sie selbst urbar zu machen“. Die Aufteilung der Gemeindegüter wurde von den Landarbeitern gefordert, aber die Großbauern wollten nichts davon wissen, weil sie darin ein Hemmnis für die Vermehrung des Viehstandes erblickten. Die Verfassunggebende Versammlung tat in dieser Hinsicht nichts, sondern bemühte sich nur, die gegensätzlichen Wünsche und Bestrebungen der Grundherren und der Bauern auszugleichen, die beide gleicherweise sich der Gemeindeländereien zu bemächtigen suchten. Die Gesetzgebende jedoch ging an eine umfassende Untersuchung über den Wert dieser Ländereien und ordnete am 28. August 1792 an, daß sie in all den Fällen, wo die Grundherren ihr Eigentumsrecht nicht zu erweisen vermöchten, den Gemeinden zugewiesen werden sollten. Die Aufteilung, die in dem durch einen besonderen Anlaß hervorgerufenen Dekret vom 14. August 1792 versprochen und in einigen Teilen des Landes durch die Bauern selbst durchgeführt worden war, wurde durch die Gesetzgebende nicht vorgeschrieben. Erst der Konvent gestattete sie durch das Dekret vom 10. Juni 1793; von da an war die Aufteilung der Gemeindegüter unter der Voraussetzung möglich, daß sie von mindestens zwei Dritteln der Gemeindeeinwohner verlangt wurde, die Stücke sollten durch das Los unter den Gemeindeangehörigen verteilt werden. Man weiß bei dem gegenwärtigen Stande der Urkundenforschung nicht genau, welche Ergebnisse das vorgenannte Dekret zeitigte. Im allgemeinen kann man annehmen, daß sie hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind.

Es besteht auch kaum eine größere Möglichkeit, die Ergebnisse des Verkaufes der Nationalgüter mit Rücksicht auf den Bauernstand festzustellen. Der Absicht und dem Wortlaute nach wurde Verteilung der Nationalgüter von einem Grundsatze beherrscht, der von allen Regierungen der Revolutionszeit

hochgehalten wurde, es war die Hochschätzung des sittlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Wertes des kleinen Grundbesitzes. Diesem Grundsatze entsprach das Gesetz vom 13. September 1793, das bezweckte, denen, die noch keinen Grundbesitz hätten, den Ankauf von Gütern der Ausgewanderten bis zum Werte von 500 Livres zu ermöglichen, die zinsenfrei in 20 Jahren zurückbezahlt werden sollten; aber dieses Gesetz wurde sehr wenig und sehr schlecht angewendet. Diejenigen Bauern, die keine Ersparnisse besaßen, die, die keinen Bodenbesitz hatten, hatten wohl versucht, Nationalgüter zu erwerben, indem sie zeitweilige Kaufgenossenschaften bildeten, die jedoch oft — mit Unrecht — mit den berüchtigten „schwarzen Banden" zusammengeworfen wurden. Aber diese Genossenschaften verfügten nur über sehr beschränkte Mittel, und gleichwohl war die Furcht des aufkaufenden Bürgertums vor dem etwaigen Wettbewerbe so groß, besonders aber war die Abneigung der von dem Gedanken an das Recht der Einzelpersönlichkeit beherrschten Gesetzgeber gegen die Erneuerung des körperschaftlichen Geistes und die Gewohnheiten der Vergenossung so mächtig, daß das am 24. April 1793 beschlossene Dekret diese Vereinigungen verbot und anordnete, daß alle durch sie abgeschlossenen Käufe als betrügerisch angesehen werden sollten. Dieses Dekret wurde so streng durchgeführt, daß wohl auch von Bauern in Besitz genommene Güter nochmals zum Verkaufe ausgeschrieben und von Bürgern gekauft wurden. In der Hauptsache kauften die Bauern mehr Güter erst als zweiten Ursprungs; ihre Käufe, deren Zahl bis 1793 bedeutend zunahm, verminderten sich in der Folgezeit. Es ist möglich und wahrscheinlich, daß eine große Zahl armer Käufer die Hand auf sehr kleine Landlose gelegt hat, der Hauptteil der großen Güter konnte unmittelbar nur an Kapitalisten übergehen, so daß für den Augenblick das Verhältnis zwischen großem, mittlerem und kleinem Grundbesitz trotz des ungeheuren Umfanges, in dem der Verkauf der Nationalgüter sich vollzog, nicht merklich geändert wurde.

Ebenso verhält es sich mit der landwirtschaftlichen Gütererzeugung. Die Bauern, die einen durch den Krieg selbst gegen den größeren Teil des fremden Wettbewerbes geschützten Markt beherrschten, zogen aus ihrer nicht vermehrten Erzeugung unleugbar den größten Nutzen. Die Regierung ließ es freilich, wie erwähnt, nicht unversucht, den Markt nach ihrem Belieben zu beeinflussen, die Freiheit des Getreidehandels, die im Beginne der Revolution verkündet wurde, währte nur bis zum Dekret vom 4. Mai 1793, welches für Getreide einen Departements-Durchschnittspreis festsetzte und seinen Verkauf außerhalb der Märkte verbot. Durch spätere, immer neue Gesetze verstärkt und erweitert, bezweckte der Hochstpreis, den Gewinn der Erzeuger zu begrenzen. Von da an verbreitete sich eine umfassende Polizeiaufsicht, ein hartes Eintreibungsverfahren über das ganze Land, ohne daß

es ihm übrigens gelungen wäre, den eigennützigen und hartnäckigen Widerstand der Bauern zu brechen. Die Abschaffung des Höchstpreises durch das Dekret vom 4. Nivôse des Jahres III, welches anordnete, daß der „Warenumlauf im Innern der Republik vollständig frei sein solle" und alle Verfahren, die wegen Übertretung der Höchstpreisgesetze eingeleitet waren, niederschlug, sicherte den Erfolg der Bauern. Noch zu wiederholten Malen sahen sich Wohlfahrtsausschuß und Konvent genötigt, die Maschine umzustellen und wieder den Weg der Einmischung zu betreten. Doch hörte diese seit dem Gesetzesbeschlusse vom 11. Prairial des Jahres V endgültig auf, von da an war die Alleinherrschaft der Getreideerzeuger über den Markt durch die Freiheit gesichert. Von den Gewinnen, die sie daraus zogen, wurde infolge des Festhaltens der Bauern an der hergebrachten Arbeitsweise und des kaum in den Anfängen befindlichen Standes des landwirtschaftlichen Unterrichtes nur ein winzig kleiner Teil auf die Verbesserung des Bodens und die Erhöhung des Betriebskapitals des Landbaues verwendet. Und daher war der Vorwurf der Selbstsucht wohl gerechtfertigt, den der Bauern der Revolutionsjahre von ihren Zeitgenossen entgegengeschleudert wurde.

Diese Selbstsucht tat sich noch nach anderer Richtung hin kund und erlangte noch andere Vorteile. Seit die Assignaten immer schneller im Werte sanken, wurde die Lage der Eigentümer der Pachtgüter überaus schwierig, während gleichzeitig die ihrer Pächter durch das Steigen der Preise geradezu ausgezeichnet wurde. Von allen Seiten verklagte man bei dem Gesetzgebungsausschusse die Pächter, als „unempfindlich gegen das Elend des Volkes", als „ebenso habgierig wie unsittlich". Man forderte die gerichtliche Lösung der vor 1790 geschlossenen Pachtverträge oder die Aufstellung eines festen Verhältnisses zwischen den Lebensmittelpreisen und den Pachtzinsen. Nach dem Thermidor glaubte der Konvent den Weg zur Regelung dieser Frage beschreiten zu müssen. Das Dekret vom 2. Thermidor des Jahres III, das die Bezahlung der Hälfte der Grundsteuer in Bodenerzeugnissen vorschrieb, verpflichtete die Pächter, auch den Eigentümern die Menge Getreide zu liefern, die der Hälfte des Pachtpreises im Jahre 1790 entsprach. Jedoch wurde am 3. Brumaire des Jahres IV bestimmt, daß diese Verfügung auf diejenigen Pächter nicht anwendbar sein solle, deren Verträge nach Aufhebung aller Gesetze über den Höchstpreis abgeschlossen worden seien. Ein Dekret vom 2. Ergänzungstag des Jahres III erging sich ausführlich über die geschäftliche Gebarung der Pächter; denn es gestattete den Eigentümern, die nach dem Erlöschen der Pachtverträge ihr Gut selbst bewirtschaften wollten, von den abgehenden Pächtern gegen Abzug vom Pachtzinse die notwendige Menge von Saatkorn zu verlangen. Anderseits führte das Direktorium jedoch im selben Maße, wie die Ent-

wertung der Assignaten fortschritt, auch eine Herabsetzung der Pachtzinse durch, so daß infolge dieser gleichgerichteten Bestimmungen die Lage der Pachter durch die revolutionäre Gesetzgebung gesichert wurde

Diese Gesetze sicherten vor allem die Freiheit der Bodennutzung das Dekret vom 5. Juni 1791, das erklärte, „daß es den Eigentümern freistehe, den Anbau, die Nutzung ihrer Gründe nach Belieben zu wechseln, nach ihrem Belieben ihre Ernten aufzubewahren und über alle Erzeugnisse ihres Besitzes innerhalb des Königreiches und im Auslande — unbeschadet der Rechte anderer und den Gesetzen gemäß — zu verfügen", besonders aber das Dekret vom 28 September 1791 oder „das Landwirtschaftliche Gesetzbuch" (Code rural), das die Nutzungsfreiheit von neuem bestätigte und durch eine sehr genaue Aufzahlung der Feld- und Baumfrevel usw den Schutz des bäuerlichen Eigentums mit Hilfe der Friedensrichter und Feldhüter ausgestaltete. Das Landwirtschaftliche Gesetzbuch entsprach so sehr den Grundsätzen der Gesetzgeber der Revolution, paßte sich den Vorurteilen und Gewohnheiten der Bauern so gut an, daß es die ganze Revolutionszeit ohne Zusatz und ohne Änderung überdauerte Alles was, wie Höchstpreis und Zwanglieferungen, im Widerspruch mit ihm stand, war wie die anderen Auskunftsmittel der Revolutionsregierung nur als zeitweilig gedacht und durch die Bedürfnisse und Schwierigkeiten der Landesverteidigung bedingt.

Die Wirkung dieser Gesetze beruht auf der Rolle, die der Bauernstand im wirtschaftlichen Aufbau Frankreichs spielte, und auf der Vorstellung, die man sich davon machte Es war weniger der Bauer als der Grundbesitz, den die Revolution schützte Durch die feierlichen Versicherungen der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, durch die Verfassungsgesetze von 1791 und vom Jahre III bildet sich das neue Recht, das das persönliche Eigentum zu einer der Grundlagen der Gesellschaften macht und die Bauern sind nur in dem Maße geschützt, als sie dadurch, daß sie den Boden besitzen und bearbeiten, eine gesellschaftliche Aufgabe erfüllen.

Diese Grundsätze machen es verständlich, daß das Verhalten der Gesetzgeber und der Behörden gegenüber den verschiedenen Gruppen des Bauernstandes verschieden war Als die ländlichen Lohnarbeiter die allgemeine ungeheure Preissteigerung benützen wollten, um eine Lohnerhöhung zu erzielen, stießen sie auf den bösen Willen der Arbeitgeber und es ist wahrscheinlich, daß das Dekret über den allgemeinen Höchstpreis mit seinem Artikel über die Löhne sich auf dem Lande keine allgemeine Geltung verschaffen konnte. Der Widerstreit trat nicht nur beim Lohnsatz hervor, sondern auch bei der Art der Auszahlung, die jenachdem in gemünztem Geld, Assignaten oder in Bodenerzeugnissen erfolgte Es bildeten sich Landarbeiterverbindungen, um einen Druck auf den Willen der Arbeitgeber

auszuüben. Da sie jedoch durch das Landwirtschaftliche Gesetzbuch ausdrücklich verboten waren, wurden sie von den Beamten der Ortsbehörden verfolgt und die Halsstarrigkeit der Arbeitgeber siegte über die Forderungen der Arbeiter.

Diese Verbindungen sind nicht die einzigen Anzeichen dafür, daß im Bauernstande Elemente vorhanden waren, die in einzelnen Fragen gegeneinander standen. Die kleinen Taglöhner, die gegen die Wünsche der großen Viehzüchter die Teilung des Gemeindelandes forderten, die Lohnarbeiter, die allein oder im Vereine mit ihren Genossen darnach strebten, Stücke der Nationalgüter in ihren Besitz zu bringen — diese konnten freilich von den reichgewordenen Großbauern viel leichter gekauft werden —, die Landarbeiter und Landarbeiterinnen, die von ihren widerstrebenden Arbeitgebern Lohnerhöhungen zu erreichen suchten, das waren die verschiedenen Arten von Leuten, die, alle zum Bauernstande gehörig, den Zweifel an seiner inneren Geschlossenheit berechtigt erscheinen lassen. Aber diese innere Geschlossenheit besteht dennoch und sie ist bedingt durch die Stellung der Landwirtschaft, von der sie alle leben, in der französischen Volkswirtschaft. Die wirtschaftliche Freiheit, die bürgerliche Gleichheit, die Abschaffung der lehensherrlichen Rechte schufen für jedes Glied des Bauernstandes Zukunftsmöglichkeiten, deren es in der Zeit der alten Ordnung völlig entbehrt hatte. Die Einzelpersönlichkeiten dieses Standes konnen aus einer Gruppe in die andere gelangen; der kleinste Taglöhner kann hoffen, Großgrundbesitzer, Großkapitalist zu werden — und er wird es wohl auch.

Den Zeitgenossen in Frankreich und im Auslande scheint denn auch der Umstand ganz besonders aufgefallen zu sein, daß die Bauern, im ganzen genommen, zu den Nutznießern der Revolution gehörten. „Der Pächteradel“, sein „üppiger Reichtum“, setzten alle, die Frankreich bereisten, in Erstaunen und zweifellos muß man zugeben, daß diesem Wohlstande der Landbevölkerung die Häufigkeit der Eheschließungen und die hohe Geburtenzahl zu danken war, die allmählich die Hekatomben der Kriege vergessen machte und die Gesamtbevölkerung vermehrte.

Die statistischen Zahlenangaben für das Ende des 18. Jahrhunderts und die Revolution sind zu spärlich, als daß es möglich wäre, die einzelnen Klassen mit Rücksicht auf ihre Stärke mit einander zu vergleichen. Auch ist die Abgrenzung der Klassen, die wir begrifflich festlegen, nie sehr scharf gewesen und die Revolution sah fortwährend Übergänge von der einen in die andere Klasse. Insbesondere gab es einen ständigen Austausch zwischen der Bürger- und der Bauernklasse; denn die Bauernschaft bildete das weite Vorratsbecken, dem die neuen Gesellschaftsgebilde ihre Grundbestandteile entnahmen und aus dem die alten ihre Lücken zu füllen trachteten. Die Arbeiterklasse wiederum mußte den Abfall des Bürgertums in sich aufnehmen

Dieses bildet nun tatsächlich nicht eine vollkommen einheitliche Klasse, in ihm lassen sich viel mehr Schichten erkennen als in der Bauernschaft. Die Schicht der „Geistigen", die in den letzten Jahren der alten Ordnung so kraftvoll gewirkt hatte, ist eine derjenigen, die noch im Verlaufe der Revolution am meisten verloren Ihr zersetzender Geist und ihre Vorurteile haben sie oft der Abneigung der Revolutionsmänner ausgesetzt und so mußte — von Chamfort bis auf André Chenier — manch einer unter den Gewalttaten derer leiden, die in ihnen Hindernisse für die Vollendung der Revolution sahen Die Schriftsteller dagegen schuren zur Vergeltung — als Mitarbeiter der zahlreichen Zeitungen der Zeit — durch ihre seltsam von Lehrmeinungen beherrschten Artikel die Tageskampfe bis zu dem Augenblicke, wo die Preßfreiheit verschwindet, die erst später, sehr eingeschränkt, wiederkehrt. Die eigentlichen Gelehrten hatten in der Republik vor allem die Stellung inne, die den Diensten entsprach, die sie dem Staate leisteten, und hauptsächlich den Bedürfnissen der Landesverteidigung verdankt man den größten Teil der damals errungenen wissenschaftlichen Fortschritte

Zu den „Geistigen" gehörten in gewissem Betracht auch die Politiker der Versammlungen und in einem gewissen Maße auch die Verwaltungsbeamten Wie verschieden sie auch ihrer Herkunft nach waren, die Arbeitsgewohnheiten der Rednerbühne und der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten gaben ihnen allen eine gewisse Ähnlichkeit. Sie alle waren, bewußt oder unbewußt, von der Sorge erfüllt, ihre persönliche oder Parteisache mit dem Schilde der Pflichten gegen die Gesamtheit zu decken; sie alle hatten die Gewohnheit, Schlußfolgerungen, auf die die zufälligen Tagesereignisse führten, in wirkungsvollen Sätzen zu verallgemeinern. Aber ihre Irrtümer, die gegenseitigen Verfolgungen der Parteien, die abwechselnd Herren der Lage waren, setzten schließlich die Achtung vor dem politischen Beruf herab Man wußte auch, daß er zu oft den Deckmantel abgab für Geschäfte, von denen man nicht reden durfte Die Volksmeinung neigt zwar in dieser Beziehung immer zu Übertreibungen, aber man hatte nicht den Einfluß vergessen welchen die außerordentlichen Abgesandten des Handelsstandes auf die Verhandlungen der Verfassunggebenden Versammlung geübt, nicht die Verbindungen der Girondisten mit den großen Häusern der Handelsstädte, noch die Käuflichkeit, welche durch die Delaunay, Chabot, Basire, die Vermittler der vaterländischen Banquiers, die in Paris ihre Geschäfte machten, sogar in den Schoß des Konventes getragen wurde, man hatte auch der wohlberechtigten Anklagereden Robespierres, des „Unbestechlichen", nicht vergessen und nicht, wie nach seinem Untergange die Thermidorianer, die Tallien, Barras, Fréron, Rovère sich auf die Geschäfte stürzten, die sie nun gefahrlos betreiben konnten, es ist schon erwähnt worden, daß in den schlimmsten Sturmtagen reiche Bürger sich in die Volksgesellschaften, in die

Revolutionsausschüsse gedrängt und unter dem Schleier einer gespielten Gewalttätigkeit sich glücklich in Sicherheit gebracht hatten, bis der Umschwung eintrat, der ihrer Heuchelei mit Nachsicht begegnete.

So hatten Bürger sich der Politik bedient, um sich zu verteidigen und Gewinn zu machen. Als Wirklichkeitsmenschen und Gelegenheitsnutzer wendeten sie alle die neuen Lebensbedingungen Frankreichs zu ihrem Vorteil. Die Nationalgüter finden in ihnen zahlreiche und begünstigte Käufer, manchmal auch Verwalter und Pächter, die allerdings mehr auf ihren eigenen Vorteil bedacht sind, als auf den des Staates; sie ziehen Gewinn aus der Aufhebung der Lehensrechte, seit sie die Güter zweiten Ursprungs kaufen; anderseits aber dringen sie auf die Bezahlung dieser Abgaben, wenn sie Eigentümer von adeligen oder mit Zinsung belasteten Gütern werden, bis endlich deren endgültige und ausnahmslose Aufhebung eintritt. Der unbewegliche Besitz der Klöster in den Städten, die großen Landgüter werden ihre Beute, die sie behalten oder zerstückeln, um neuen Gewinn daraus zu erzielen. Als Groß- und Kleinhändler bringen sie es fertig, den tausend Beschränkungen des Hochstpreises und der Zwangslieferungen zu entschlüpfen. Als Industrielle verstehen sie es, da sie durch das Revolutionsgesetz selbst gegen die Arbeitervereinbindungen geschützt sind und vom Staate mit Rohstoffen und Arbeitskräften versorgt werden, die schlimmsten Zeiten zu überdauern. Vor und nach der Zeit des Hochstpreises haben sie die volle wirtschaftliche Freiheit für sich, die alle Formen der Ausbeutung rechtfertigt. Die Politik gegen die Reichen, die Zwangsanleihen und die Auflagen reißen nur einen kleinen Zweig ab vom Stamme ihres Kapitals, der durch die Menge der verdauten Nationalgüter emporgewachsen ist. Sie bezahlen mit dem entwerteten Papier den Kaufpreis dieser Güter und zum Teil den Betrag ihrer Steuern und füllen ihre Kassen durch Lieferungen für die Armeen, deren Überwachung, so strenge sie auch ist, nicht alle Einzelheiten zu erfassen vermag, wobei sie außerdem dadurch, daß sie sich den Allemhandel mit der Kriegsbeute zu verschaffen wissen, gewaltige Gewinne erzielen. Als unumgängliche Vermittler zwischen dem französischen Staate und den ausländischen Kapitalisten und Kaufleuten machen sie ertragreiche Geld- und Wechselgeschäfte und im Augenblicke, da der Staatskredit schwindet, errichteten sie die Bankhäuser, die der Konsulatsregierung zur Stütze dienen.

In ihrer Gesamtheit betrachtet, hat also die Bürgerklasse den größten Vorteil von der Revolution. Man mag immerhin das Elend der Rentner, der Beamten, der Staatsgläubiger, der ehemaligen Inhaber aufgehobener Ämter, der Pensionisten zugeben, die ihre Bezüge ganz oder teilweise in Papier ausgezahlt bekommen; das gleiche Elend findet sich bei den kleinen Grundeigentümern, in deren Verpachtungsverträgen Assignatenwirtschaft

nicht vorgesehen ist und die in demselben Maße verarmen, wie ihre Pächter und ihre Mieter sich bereichern. Noch schlimmer, weil durch Plackereien verschärft, ist die Lage der kleinen Arbeitgeber in Handel und Industrie, denen es gar nicht oder nur schlecht gelingt, die Gesetze über den Höchstpreis oder die Zwangslieferungen zu umgehen. Zusammenbruche, Zahlungseinstellungen, besonders aber die fortwährende Angst vor dem nächsten Tage haben in vielen bürgerlichen Familien die Kräfte zum Widerstand und zu selbständigem Handeln gebrochen — viele ihrer Glieder sind in die Klasse der Lohnarbeiter herabgesunken, wofern sie nicht Gelegenheit finden, in den Armeen der Republik einen oft rühmlichen, zuweilen auch einträglichen Aufstieg zu nehmen. Im ganzen aber hat die Bürgerklasse, die in Gemeinschaft mit den anderen Klassen des dritten Standes die Revolution gemacht, doch daraus offenbaren Vorteil gezogen und das 19. Jahrhundert, dessen Grundlage die Revolution ist, hat seine Herrschaft endgültig aufgerichtet. Als die Revolutionsnote zu Ende gingen, und das Konkordat zugleich mit der Rückkehr der Ausgewanderten die Besitzer von kirchlichen und adeligen Gütern gegen die Ansprüche der Geistlichkeit und des alten Adels gesichert hatte, war es ganz dazu gerüstet, in die Kreise des kaiserlichen Adels einzutreten und durch die Verheiratung seiner Töchter mit den Söhnen des „versöhnten" Adels den Ausgleich zwischen dem alten und dem neuen Frankreichs zu befestigen. Dieses wie jenes hatte das Voltairetum von ehedem, die Zweifelsucht, ja den Geschmack an allgemeinen Gedanken verloren. Indem das Bürgertum den revolutionären Unterricht im Namen eines ausgesprochen konservativen gesellschaftlichen und religiösen Hochstzieles verfehmte, war es bereit, sich mit den Ultramontanen unter den Ausgewanderten zu verbünden. Seine politische und gesellschaftliche Entwicklung endete mit einer völligen Umgestaltung seiner Denkweise.

Von einer Arbeiter-Denkweise konnte am Ende des 18. Jahrhunderts nicht die Rede sein. Eine eigene Arbeiter-Denkweise wird erst bei einer Wirtschaftsgestaltung möglich, die den Proletariern das Bewußtsein der Gleichheit ihrer Lebensbedingungen gibt, und bei einem Zusammenschluß der Klasse, der an die Verdichtung der Industrie gebunden ist. Diese Verdichtung war aber erst in ihren Anfängen, als die Revolution ausbrach. Fabriken mit 100 bis 150 Arbeitern galten schon als sehr groß; meist arbeiteten die Arbeiter zu Hause, in der Umgebung der Städte wie in den Städten selbst, mit eigenen oder dem Unternehmer gehörigen Werkzeugen oder in kleineren Werkstätten, die 2 bis 10 Paar Arme beschäftigten, unter der unmittelbaren Aufsicht des Meisters, der selbst mitarbeitete. In manchen Geschäftszweigen waren auch kleine unabhängige Erzeuger tätig, die mit ihren Familienmitgliedern unmittelbar für den städtischen Markt arbeiteten. Die Papiermacherei und die Lohgerberei, die an die Flußläufe gebunden

waren, die Eisenindustrie, die von dem Vorhandensein von Erz und Kohle abhängig war, blieben außerhalb der Städte. Der zur Bezeichnung der verschiedenen Schichten der gewerbetreibenden Bevölkerung übliche Wortgebrauch blieb schwankend, aber gerade diese Unsicherheit ist ein Zeugnis für die Veränderungsfähigkeit der gesellschaftlichen Stellung derer, die diese Schichten bildeten. Der Heimarbeiter konnte, wenn er Ersparnisse hatte, eines Tages Meister werden und der kleine Meister konnte, erdrückt von dem Wettbewerbe größerer Werkstätten mit vervollkommneten Einrichtungen, zur Lohnarbeiterschaft hinabsinken, von der er vielleicht ausgegangen war.

Anderseits gab es auch zwischen Arbeiter- und Bauernstand keine unübersteigliche Scheidewand. Das industrielle Verfahren war noch zu unausgebildet, als daß es nicht sofort auch von den an Bauernarbeit Gewöhnten hätte geübt werden können. Die weniger wohlhabenden Bauern, die der Zwang der Notwendigkeit die unentbehrlichen Handwerke der Weberei und des Hausbaus lehrte, waren die natürliche Ersatztruppe des Industriebetriebes. Die geringere Einheitlichkeit der Arbeiterklasse tritt bei der statistischen Betrachtung der „Arbeiterviertel“ deutlich zutage. So bildeten in Paris die berüchtigten Vorstädte St. Antoine und St. Marcel, die vom April 1789 bis Prairial des Jahres III das Entsetzen der Bürger waren, ein Gemenge von Kleinmeistern und Arbeitern, die genau so, wie sie in der Werkstatt Arbeitsgenossen waren, auch an den Revolutionstagen zusammenwirkten.

Das, was wir hier unter Arbeiterklasse verstehen, mußte notwendig „unpolitisch“ sein. Zweifellos besaß sie die Fähigkeit, mit all der Kraft und Roheit, die eine Folge ihrer noch sehr mangelhaften Erziehung war, bei der und jener Gelegenheit für den und jenen Mann einzutreten; aber sie vermochte keine zusammenhängende und dauernde Tätigkeit zu entwickeln, die ihr Los zu verbessern vermocht hätte, und die Wünsche und Bedürfnisse der verschiedenen Elemente, aus denen sie sich zusammensetzte, stimmten zu wenig überein, als daß ihr ein rasches, auf ein unmittelbares Ziel gerichtetes Tun, etwa wie das, dem Bauernstande so großen Vorteil gebracht hätte, möglich gewesen wäre. Und wenn der Arbeiterstand aus seiner Teilnahmslosigkeit erwachte und an den Revolutionsereignissen in den vordersten Reihen teilnahm, tat er es nur vom Hunger oder von der Furcht vor dem Hunger getrieben. Bei den großen Pariser Volksbewegungen — 14. Juli, 5. bis 6. Oktober, 30. Mai, 2. Juni — wirkte immer auch eine Lebensmittelfrage mit, und das Bürgertum nützte, bewußt oder nicht, die ihm vom Arbeiterstande zur Verfügung gestellten Kräfte aus. Übrigens währte das Zusammenwirken dieser beiden Gesellschaftsschichten nur eine gewisse Zeit lang. Schon beim Pariser Aufstande vom 25. Februar 1793 trat die Feindseligkeit des Bürgertums gegen die rohe Gesetzlosigkeit der

Plünderer sehr deutlich hervor, und als zur Zeit der Thermidorreaktion die Lebensmittelnot sich verschärfte und die bedrohlichen Zustände immer gefährlicher wurden, scheute sich der Konvent nicht, auf der Vorstadt St. Antoine eine arbeiterfeindliche Schreckensherrschaft wuchten zu lassen.

Das Zusammenwirken der Bürger- und der Arbeiterklasse aber war nur möglich, weil in dieser Empfindungen schliefen, die geweckt werden konnten, die im Verlaufe der Revolution tatsächlich mitgeschwungen haben und deren Ausbruch gerade ihren Erfolg gesichert hat. Es war zunächst eine ganz ausgesprochene Kirchenfeindlichkeit, die zahlreiche Ursachen hatte und die so lebhaft war, daß sie freiwillige Mörderbanden gegen die mit „Kappchenträgern" („Pfaffen") gefüllten Gefängnisse trieb, dann eine überreizte, feurige Vaterlandsliebe, die Freiwillige an die Grenzen warf, welche durch Niederlagen rasch entmutigt, durch Erfolge begeistert wurden, eine Vaterlandsliebe, die beständig Verrat fürchtete, die siegreichen Generale bewunderte, endlich eine Sehnsucht nach der Gleichheit, die sich mit den Mitteln der Volksverführung einfangen ließ und den „Aristokraten" die rauhen Volkssitten aufzwang, die aber nicht über die Genugtuung an der äußerlichen Gleichmachung hinaus nach einer wirklichen Tilgung der gesellschaftlichen Ungleichheit strebte. Wenn nun das Bürgertum es auch versteht, sich dieser rohen und unmittelbaren Gefühle zu bedienen, sobald es sich um den Sieg über einen beiden Klassen gemeinsamen Feind handelt, so wird es von ihnen doch immer abgestoßen, und sowie es von der Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens befreit ist, entzieht es sich der erzwungenen Nachahmung der Volkssitten.

In der ganzen Zeit der Revolutionsregierung jedoch dauerte dieser enge Zusammenschluß an. Der Anreiz der in den Heeren gezahlten Lohnungen, die Gerichtshöfe, die Revolutionsausschüsse — gerade in dem Zeitpunkte, da die Arbeitslosigkeit die ärmere Bevölkerung bedrängte —, überdies die Freude daran, im politischen Leben mitzuzählen, den „Aristokraten" Furcht einflößen, sie vergewaltigen zu können, erklären es genugsam, daß die Revolutionsregierung in der Arbeiterklasse zahlreiche und werktätige Bundesgenossen fand. Aber aus den Einrichtungen und dem Rechte der Revolution haben die Arbeiter keine Vorteile gezogen, die mit denen der Bauern und Bürger vergleichbar wären. Indem der „Höchstpreis" auch für die Löhne eine Grenze festsetzte, verhinderte er die Arbeiter, von den Unternehmern höhere Bezahlung zu verlangen, wenn die Kleinhändler ihre Preise steigerten. Die Zwangseinstellungen, die durch eine Verschärfung des Paßwesens ermöglicht wurden, welche der Einführung der Arbeitsbücher voraufging, hinderten sie, sich den Industriezweigen zuzuwenden, in denen der Mangel an Arbeitskräften ihnen bessere Arbeitsbedingungen verschafft hatte; darum ließen sie den Robespierristischen Gemeinderat fallen, der im Thermidor des Jahres II

ihre Lage nicht hatte begreifen können und einen „Höchstpreis" vorgeschrieben hatte, welcher ihnen unmöglich schien. Die Rückkehr zur Wirtschaftsfreiheit verschlechterte nach der Abschaffung der Gesetze über den Höchstpreis zunächst noch ihre Lage. Wir haben gesehen, wie dann die Lebensmittelnot allmählich nachließ und endlich verschwand, und die Arbeiterklasse, in die die Aushebung zum Kriegsdienste furchtbare Lücken gerissen hatte, freute sich darüber, die seit 1789 so oft geforderten „drei Achter" — drei Pfund Brot zu 8 Sous, der Liter Wein zu 8 Sous, 8 Sous das Pfund Fleisch — gewonnen zu haben.

Der Arbeiterstand, der so fest an seinem Hochziel vom gesicherten standard of life, der gesicherten Höhe seiner Lebensführung, hing, mußte jedoch zu einem gefügigen Werkzeuge in den Händen des bürgerlichen Kapitalismus werden, da er jeglichen Selbstschutzes entbehrte, ohne allen inneren Zusammenhang war. Die wirtschaftliche Freiheit, die dem kapitalistischen Unternehmungsgeiste so großartige Entwicklungsaussichten eröffnete, gab in ihren Wirkungen die Arbeiter völliger Ausbeutung preis. Der Staat verurteilte sich in der Tat im Namen derselben Freiheit, die durch die Vernichtung der Zünfte gewährleistet wurde, dazu, in keinerlei Weise in die Beziehungen zwischen Angestellten und Unternehmern einzugreifen. Seine Unparteilichkeit wurde noch durch ein Gefühl verstärkt, das im 18. Jahrhundert zahlreiche Menschen hegten: sie stellten den Ackerbau auf die höchste Sprosse der Stufenleiter menschlicher Tätigkeit und waren daher geneigt, die gewerbliche Arbeit als etwas sittlich tiefer Stehendes, als eine Art mittelbarer Armenpflege zu betrachten. Aber diese Unparteilichkeit war nichts als ein Trug, denn allzu ungleich war das Spiel zwischen den Unternehmern, die stark waren durch ihre Rücklagen und ihr Zusammenhalten, und den Arbeitern, die weder Ersparnisse noch eine Organisation besaßen.

Schon bei Beginn der Revolution nahm der Staat eine ganz klare Haltung ein. 1789 hatten sich die Schneider zusammengeschlossen, ebenso die Perückenmacher, die Hutmacher, die Schuhmacher, die Dienstboten; 1790 hatten die aufständischen Weber von St. Étienne eine revolutionäre Gemeindeverwaltung eingesetzt, in Lyon hatten sich die „canuts" (Graue Strandläufer, eine Vogelart), wie man die Arbeiter in den Seidenfabriken nannte, empört. In den ersten Monaten des Jahres 1791 traten die Maurer, Zimmerleute, Drucker in den Kampf ein und forderten eine Lohnerhöhung und das Eintreten der öffentlichen Gewalten zu ihren Gunsten. Der Gemeinderat von Paris nahm dies zum Anlaß, eine „Warnung an die Arbeiter" zu veröffentlichen, die die Gründe seiner Weigerung, in dem Streite zu vermitteln, auseinandersetzte und drohte die „zur Herstellung der öffentlichen Ordnung nötigen Mittel anzuwenden". Trotzdem scheuten sich die Zimmerleute,

die sich zu einer „Brüderlichen Vereinigung“ (Union fraternelle) zusammengetan hatten, nicht, an die Meister mit der Forderung heranzutreten, sie möchten sich mit ihnen über die Ausarbeitung eines Lohnsatzes verständigen, und, als die Meister sich dessen weigerten, um die Vermittlung der Stadt zu ersuchen. Diese wies sie mit einem Erlasse vom 4. Mai ab, der unter schweren Drohungen jeden Angriff auf die Freiheit der Arbeit und jede Verfehmung untersagte. Hierauf wurde die Frage vor die Verfassunggebende Versammlung gebracht und im Namen des Verfassungsausschusses brachte Le Chapelier einen Gesetzentwurf ein, der in aller Form sowohl die Arbeiter- als auch die Unternehmerverbindungen verbot, aber — und die Erläuterung zeigt dies ganz deutlich — im wesentlichen gegen die Vereinigungen, Genossenschaften und Verbindungen der Arbeiter gerichtet war. Das war das große Gesetz vom 14. Juni 1791, das seither das Grundgesetz für die Rechtsverhältnisse der französischen Arbeiterklasse blieb.

Dieses Gesetz, das zwar durch bestimmte Verhältnisse veranlaßt worden war, aber doch den Vorstellungen entsprach, welche die Verfassunggebende von wirtschaftlicher Freiheit hatte, und das — mit Ausnahme Marats — auch von den demokratischen Journalisten mit Beifall begrüßt wurde, setzte für die in ihm aufgezählten Vergehen strenge Strafen fest. Das Blutbad auf dem Marsfelde war noch in zu frischer Erinnerung, als daß die Arbeiter dies nur für leere Drohungen hätten halten können. Die Verbindungen hörten auf, ja noch mehr, die Bewegung, die die Arbeiter auf den Weg der Vorsorge geführt und sie zur Gründung von Kassen für Zeiten der Arbeitslosigkeit und von Vereinen zu wechselseitiger Unterstützung veranlaßt hatte, wurde völlig gehemmt. Zweifellos hatte Le Chapelier die Verpflichtung übernommen, diese Arbeiterschöpfungen durch öffentliche staatliche Einrichtungen zu ersetzen. Aber der Aufbau der Staatshilfe, auf die wir noch gelegentlich zurückkommen werden, konnte keine Sicherheit gewähren und überdies widersprach der Grundsatz der Staatshilfe selbst dem der selbständigen Organisation der Arbeiterklasse.

Das Gesetz Le Chapelier wird übrigens von einer Reihe von Einzelgesetzen umrahmt, die ihm, wie man wohl sagen kann, erst recht eigentlich seine volle Bedeutung verleihen. Gegen die schon seit jeher unruhigen Papierarbeiter, die aber zu einer Zeit, da man ihrer um der Assignatenerzeugung willen sehr dringend bedurfte, ganz besonders widerspenstig waren, wurde das Dekret vom 26. Juli 1791 erlassen, das unter sehr strengen Strafandrohungen ein umständliches, strenges Verfahren hinsichtlich der Kündigungsfristen einführte. Das schon erwähnte Dekret vom 6. Oktober 1791 verbot ausdrücklich die Verbindungen der Landarbeiter.

Von da ab war die Regierungspolitik zur Zeit der Gesetzgebenden wie des Konventes, zu der der Revolutionsregierung sowohl wie zu der des

Direktoriums ganz deutlich auf die Unterdrückung der Verbindungen gerichtet. Der Höchstpreis, den der Staat dem Volke auferlegte, der übrigens nur zeitweilige Geltung haben sollte, hatte in den Augen der Regierenden nicht die gleichen Nachteile wie die Verbindungen, die durch den Zusammenschluß der einzelnen zu einem gemeinsamen Zwecke die zerstörten Zünfte wieder zum Leben zu erwecken schienen und die öffentliche Ordnung um ihrer Sonderbestrebungen willen störten. Als der Wohlfahrtsausschuß am 22. Frimaire des Jahres II Werkstätten für die Waffenerzeugung einrichtete, erließ er eine drakonische Werkstattenordnung, um die Arbeiter zu verhindern, sich zu gemeinschaftlichen Schritten zu vereinigen. Das geschah in der Blütezeit der Revolutionsregierung, und in dieser Beziehung besteht kein Unterschied zwischen dem Wohlfahrtsausschusse und dem Direktorium, das schließlich so weit ging, aus der Rüstkammer der alten königlichen Verordnungen eine Vorschrift von 1739 herauszusuchen, um damit die ungeberdigen Papierarbeiter zu bedrohen.

Von einer den Arbeitern eigentümlichen Gesellschaftslehre ist im Verlaufe der Revolution nichts zu merken. Sie mögen an den „Sturmtagen" des Prairial und Germinal des Jahres III immerhin die Verfassung vom Jahre III fordern, sie glauben, die Ausübung des Stimmrechtes werde ihnen zur Überwindung der Lebensmittelnot verhelfen, unter der sie leiden. Aber dieser Glaube an die Kraft eines Gesetzes enthüllt zur Genüge die Schwäche ihrer begrifflichen Vorstellungen. Sie bleiben gleichgültig gegen die sozialistischen Predigten einiger Revolutionäre, die das „Ackergesetz" nicht fürchten, der Roux, Varlet, Momoro, und wenn die Babouvisten versuchen, den Vorstädten die Lehre vom „Glück" begreiflich zu machen, finden sie dort nur wenig Anhang. In den Prozeß Babeuf werden unter 65 Angeklagten nur 15 Arbeiter verwickelt — und die werden freigesprochen. Ohne politisches Leben, ohne wirtschaftliche Spannkraft, ermangelt der Arbeiterstand am Ende des Direktoriums jeglichen Selbstvertrauens. Er erwartet einen Heiland und dieser Umstand bewirkt, daß er den Staatsstreich vom Brumaire geschehen läßt und dann nach dem Tage von Marengo sich der lebhaftesten Freude überläßt, weil er hofft, daß damit die grausame Hungersnot ein Ende habe. Und so trifft denn alles zusammen, das Konsulat zu einer Zeit wirtschaftlicher Erholung und gesellschaftlichen Friedens zu gestalten.

IX. Die Rechtsentwicklung und die großen staatlichen Einrichtungen

In sehr vielen Beziehungen ist das Konsulat, weit entfernt davon, sich in Gegensatz zu der früheren Regierungstätigkeit zu setzen, nur deren regelrechtes Ergebnis; allein in verschiedenen Punkten steht es doch in Gegen-

satz zu ihr, und ganz besonders hinsichtlich der Grundlagen des öffentlichen Rechtes. Zu welchen Abweichungen von diesen Grundsätzen die Verhältnisse auch immer genötigt haben mochten, so haben sie doch die ganze Revolution beherrscht, und ihre völlige Anerkennung ist vielleicht deren sicherster Gewinn. Der wichtigste Grundsatz ist der von der obersten Herrschergewalt des Volkes; er schließt demgemäß den Begriff des „göttlichen Rechtes“ aus, auf dem die alte Ordnung geruht hatte. Seitdem gibt es in Frankreich keine Untertanen mehr, sondern nur Staatsbürger. Aus diesem ersten Grundsatze leitet sich die staatsbürgerliche Gleichheit her und diese schließt in sich die Zulassung aller zu den öffentlichen Ämtern, die Unterwerfung aller unter die gleichen Gesetze, unter die gleichen Lasten; nur die Wirkungskraft der gesellschaftlichen Unterschiede sollte diese lehrmäßige Gleichheit tatsächlich aufheben. Alle diese Grundsätze sind niedergelegt in den Erklärungen der Rechte und den Verfassungsgesetzen der Revolution, die — die Ausschließung der Frauen aus der politischen Gesellschaft mit inbegriffen — die Grundurkunde des modernen öffentlichen Rechtes wurden.

Von einem Parlamentarismus im eigentlichen Sinne kann man für die Revolutionszeit nicht sprechen. Der Grundsatz von der Trennung der Gewalten führte sonderbarerweise zu der Übung, zu Ministern nur Männer zu wählen, die außerhalb des Kreises der Versammlungen standen, so daß das Ringen zwischen der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt immer wieder mit Gewaltstreichen endigte. Aber dabei wurde gerade der Grundsatz von der Trennung der Gewalten in der Wirklichkeit von den revolutionären Versammlungen und insbesondere vom Konvent immer wieder verletzt, doch bahnte diese Zusammenfassung der Regierungstätigkeit der staatlichen Zucht der Franzosen und ihrem Gehorsam gegen das Gesetz die Wege. An die Stelle der verwirrenden und widerspruchsvollen Vorschriften der alten Regierung trat das Gesetz, einheitlich und gleich für alle, der Ausfluß der Herrschergewalt des Volkes. Die Anwendung des Gesetzes war an die Vereinheitlichung der Verwaltung gebunden, die die Verfassunggebende, ohne es eigentlich recht zu ahnen, durch die Errichtung der Departements und die Vernichtung der örtlichen Sonderrechte schuf und der Konvent beendigte.

So war der französische Staat eine mächtige Regierungsmaschine, stark dadurch, daß die fortbestehenden Amtsstellen an der Überlieferung festhielten, und durch den Grundsatz der Volksherrschaft, aber er hatte die verhängnisvolle Neigung, die Rechte der einzelnen nur als solche zweiter Ordnung zu betrachten und sich dem Zusammenschlusse der Sonderbestrebungen zu widersetzen. Der nur den einzelnen kennende Atomismus war die natürliche Folge dieses Wesens. Nachdem die revolutionären Gesetzgeber alle Frei-

heiten verkündigt hatten, verleugneten sie sie in ihrem Tun, indem sie ihre Anwendung verschoben: die Versammlungs- und Bittschriftenfreiheit, die Freiheit der Presse erstrahlten während der Revolution nur von Zeit zu Zeit. Ebensowenig gab es andauernd Religionsfreiheit und das Vereinigungsrecht wurde den wirtschaftlichen Bestrebungen völlig versagt. Mit der persönlichen Freiheit im eigentlichen Sinne des Wortes, das ist nach dem Wortlaut der Verfassung von 1791 die Freiheit, „für jeden Menschen zu kommen, zu bleiben, zu gehen, ohne gehindert noch festgehalten zu werden außer gemäß den durch die Verfassung festgesetzten Formen" stand das ganze Polizei-, Rechts- und Zwangseintreibungs- und Einstellungsverfahren der Revolution im Widerspruche. Allein schon dadurch, daß diese Freiheiten in Begriffe gefaßt und in Gesetzen festgelegt wurden, sollten sie — ob auch nicht verwirklicht — doch mächtig auf die ganze Welt wirken. Ihnen den Weg aus den Gesetzesworten in die Wirklichkeit zu bahnen, war das Ziel aller späteren revolutionären Bewegungen.

Wenn das öffentliche Recht der Revolutionszeit mit Widersprüchen behaftet scheint, die freilich durch die Verhältnisse gerechtfertigt werden, so zeigt das Privatrecht im Gegensatze dazu eine beachtenswerte Stetigkeit der Entwicklung und eine so große Eigenart, daß die Rechtsgelehrten sich gewöhnt haben, es mit dem Ausdruck „Zwischenrecht" (droit intermédiaire) zu bezeichnen. Tatsächlich steht es in Gegensatz zu dem Rechtswirrsal des alten Frankreich und unterscheidet sich in manchen Grundsätzen auch vom Konsular- und kaiserlichen Recht. Zwar waren auch vor 1789 einige Vorstöße gegen das bestehende Recht versucht worden. Die großen Rechtsverordnungen des 17. Jahrhunderts hatten einen Embryo von Gesetzessammlung geschaffen, und die schönen zusammenfassenden Werke der Donat, Pothier, Bourjon hatten die wechselseitigen Beziehungen der Teile des Rechtes aufgezeigt. Die revolutionären Gesetzgeber, welche ganz durchtränkt waren von all dieser Rechtsliteratur, welche die Philosophen gelesen hatten, die sich so kraftvoll an die Lösung so vieler Rechtsfragen gemacht, welche mit dem ganzen Rechtsverfahren so viel zu tun hatten, mußten sehr bald sich gedrängt fühlen, an eine Verbesserung und eine einheitliche Zusammenfassung des Rechtes zu gehen. Am Schlusse des ersten Abschnittes der Verfassungsurkunde von 1791 versprachen sie den Franzosen, daß ein „für das ganze Königreich gültiges bürgerliches Gesetzbuch würde abgefaßt werden", und tatsächlich bereiteten die verschiedenen Ausschüsse der Versammlungen und insbesondere der Gesetzgebungsausschuß eine vollständige Umarbeitung des französischen Rechtes vor.

Auf dem Gebiete der Erbfolge hielt die alte Ordnung im allgemeinen an dem Erstgeburtsrecht und an dem Vorrang der männlichen Personen vor den weiblichen fest. Schon Ende 1790 beantragte Merlin die völlige

Gleichheit bei der Teilung des Nachlasses, falls keine letztwillige Verfügung vorliege (ab intestato) und die Zulassung des unbegrenzten Eintretens in der geraden Linie und bis zum Grade des Neffen in der Seitenlinie. 1791 hielt Mirabeau eine Anklagerede gegen den Mißbrauch der letztwilligen Verfügungen. Die im Juli 1790 gegründete „Gesellschaft der Freunde der Einheit und Gleichheit in den Familien" eröffnete einen lebhaften Feldzug gegen das Erstgeburtsrecht. Aus den Erörterungen der Verfassunggebenden Versammlung ging das Dekret vom 8. April 1791 hervor, das, für den Fall, daß keine letztwillige Verfügung vorhanden wäre, die Ungleichheiten in der Behandlung der Erben verbot, jedoch die vor dem Ablebensfall getroffenen Verfügungen zwischen Lebenden gelten ließ. Die Verfassunggebende Versammlung hatte ferner ein Gesetz über das bürgerliche Standesregister, dessen Führung unter der alten Ordnung eines der Vorrechte oder, wenn man will, eine der Amtspflichten der Kirche gewesen war, und eines über die Zivilehe (bürgerliche Ehe) versprochen. Die Gesetzgebende schuf dann durch das Dekret vom 20. September 1790 wirklich das bürgerliche Standesregister und zwar durch die Verallgemeinerung der Bestimmungen einer 1787 für die Protestanten erlassenen Sonderverordnung. Von nun ab oblag es den Gemeindeämtern, die zur Feststellung der Geburten, Heiraten und Todesfälle bestimmten Amtsschriften aufzubewahren. Dieses Gesetz über das bürgerliche Standesregister und das Gesetz vom gleichen Tage über die Ehescheidungen regelten auch die bürgerliche Ehe. Der Grundgedanke dieser Gesetze war die Erleichterung der Eheschließungen, indem man in Ehesachen die väterliche Gewalt verringerte; jeder der das 21. Lebensjahr überschritten hatte, konnte sich ohne väterliche Genehmigung verheiraten. Ferner wurde das heiratsfähige Alter auf 15 Jahre für den Mann, auf 13 Jahre für die Frau festgesetzt. Die Ehe war nur zwischen den Verwandten in gerader Linie und zwischen Bruder und Schwester verboten. Die Eheschließung war eine feierliche Handlung, der ein Aufgebot vorangung und die in einer Erklärung vor vier Zeugen im Gemeindehause und in Gegenwart des Gemeindebeamten bestand. Die so erleichterte Eheschließung konnte aber sehr gefährlich werden; daher jenes Ausgangstor, die Gesetzgeber eröffneten: die Ehescheidung. Die in das französische Recht eingeführte Ehescheidung war beinahe die des klassischen römischen Rechtes. Die gesetzlich festgelegten Gründe, aus denen sie gestattet wurde, waren: Mißhandlung, schwere Beleidigung, Wahnsinn oder Verrücktheit, Abwesenheit ohne Nachricht seit fünf Jahren, Auswanderung; ferner konnte sie bei gegenseitiger Zustimmung nach zwei förmlichen Sühneversuchen, endlich auf Antrag eines der Gatten wegen Unverträglichkeit der Gemütsart oder des Charakters nach drei Sühneversuchen gewährt werden. Die Scheidung wurde durch den bürgerlichen Standesbeamten ausgesprochen.

und nicht gerichtlich bestätigt. Das Bemühen, dem Einzelnen seine volles Rechte zu geben, findet man auch in den Grundsätzen wieder, nach denen die Gesetzgebende die Kinder behandeln wollte. Am 28. August 1792 hob sie die dauernde väterliche Gewalt auf, die nach den alten Rechtsgewohnheiten nur durch den Tod oder die Mündigsprechung ein Ende genommen hatte. Der Einfluß des römischen Rechtes erschien anderseits in der Nachahmung einer vermeintlich echt republikanischen Einrichtung, in der Annahme an Kindes statt, für die die Gesetzgebende von ihrem Gesetzgebungsausschuß am 18. Januar 1792 einen Platz in seinem „Allgemeinen Entwurf der bürgerlichen Gesetze" forderte.

Der Konvent führte in diesen Entwurf neue Grundsätze ein, die viel durchgreifender waren als die der vorhergehenden Versammlungen. Einige kurze Gesetze stellten unmittelbar die Grundsätze auf; ihnen folgten ausführliche Anordnungen, die als Teile des Gesetzbuches erscheinen. Im Erbrechte beseitigte der Konvent am 7. März 1793 die Möglichkeit, Schenkungen oder Vermächtnisse zu Gunsten von Nachkommen zu machen, und stellte so die rechtliche Gleichheit aller Erbberechtigten her. Schließlich richtete er durch ein Dekret vom 17. Nivôse des Jahres II, das durch das Dekret vom 2. Brumaire schon in Aussicht genommen und von Merlin vorbereitet war, die revolutionäre Satzung für die Erbfolge auf. Um die Gleichheit unter den Miterben aufrecht zu erhalten, die Teilung der Güter zu sichern und dadurch die Zahl der Kleinbesitze möglichst zu vermehren, erkannte dieses Dekret für die Zukunft bei der Zuteilung der Güter keinen Unterschied ihres Wesens und ihres Ursprunges an und teilte im Falle des Fehlens natürlicher Erben das Erbgut in zwei Teile, deren einer der väterlichen, deren anderer der mütterlichen Linie des Verstorbenen mit unbegrenztem Eintrittsrechte zugesprochen wurde. Freie Verfügungen, die sich je nachdem, nur auf ein Sechstel oder ein Zehntel des Erbgutes erstrecken konnten, durften nur zu Gunsten Fremder getroffen werden, da für die natürlichen Erben schon durch das Gesetz mehr als ausreichend gesorgt wäre. Für die Vergangenheit schaffte das Gesetz mit wenigen Ausnahmen alle noch vorhandenen Ungleichheiten ab, mochten sie aus dem Gesetze oder dem Willen der einzelnen herrühren, und zwar rückwirkend vom 14. Juli 1789, so z. B. den bürgerlichen Tod der Mönche. Die Hauptschwierigkeiten in der Anwendung rührten gerade von dieser aufs äußerste gesteigerten rückwirkenden Kraft des Gesetzes her; der Konvent mußte sie daher mildern, durch spätere Verfügungen erläutern und schließlich am 4. Vendémiaire des Jahres IV wieder aufheben. In Ehesachen beschränkte er die für die Scheidung notwendige Abwesenheit auf nur 6 Monate durch das Dekret vom 9. Floréal des Jahres II, das die Revolution in die Familie trug, „denn", sagte der Berichterstatter, „man müsse durchaus die Ehegatten

befreien, die außer ihren sonstigen Leistungen für die Revolution noch unaufhörlich im eigenen Hause und unter dem liebsten Namen einen Feind der Republik zu bekämpfen gehabt hätten". Im ganzen war das die „freie Verbindung" und die Folgen des Dekretes vom Floréal traten bald so bedenklich zutage, daß man am 15. Thermidor des Jahres III beschloß, seine Anwendung vorläufig aufzuheben. Tatsächlich blieben in Sachen der Ehescheidung die Gesetze von 1792 fast vollständig in Kraft.

Das Familienrecht des Konventes ist nicht weniger grundstürzend. Den natürlichen Kindern, denen die alte Ordnung Familienzugehörigkeit und Erbteil verweigert hatte, wollte er im Namen der Gerechtigkeit und der Rechte des einzelnen einen starken Rechtsschutz gewähren. Das Dekret vom 12. Brumaire des Jahres II stellte die natürlichen Kinder in allem, was die Erbfolge nach Eltern und Vorfahren betraf, den ehelichen Kindern völlig gleich. Die natürlichen Kinder wurden zur Ausübung ihrer Rechte auf Grund des Nachweises ihres Familienstandes zugelassen. Das Dekret hatte mit einigen Beschränkungen für alle seit dem 14. Juli 1789 eröffneten Erbschaften Geltung.

Die Gesamtheit dieser Gesetze bildete nebst ihren Erläuterungen durch die Arbeiten des Gesetzgebungsausschusses stofflich den Grundstock für das der Nation schon 1791 versprochene Gesetzbuch. Am 9. August 1793 brachte Cambacérès im Namen des Gesetzgebungsausschusses einen Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch ein; der aber war zu ausführlich und zu gekünstelt und wurde daher an den Ausschuß zurückverwiesen. Am 23. Fruktidor des Jahres II erschien Cambacérès wieder vor dem Konvent, diesmal mit einem Entwurf von 297 Artikeln, der seiner Meinung nach „das durch die Vernunft bestätigte und durch die Freiheit verbürgte Gesetzbuch der Natur" war. In Wirklichkeit war das aber kein Gesetzbuch mehr, es war eine Reihe von Rechtsgrundsätzen und Sittensprüchlein, die nur noch einen Lehrwert hatten. Auch dieser Entwurf wurde vom Konvente abgelehnt. Erst während des Direktoriums erblickte das von Cambacérès ausgearbeitete Werk das Licht des Tages. Am 24. Prairial des Jahres IV legte er im Namen der Kommission für die Abfassung der Gesetze den Fünfhundert einen Entwurf von 1104 Artikeln vor, in denen übrigens noch das Grundbuchsrecht fehlte. Nachdem Cambacérès im Jahre V aus dem Rate der Alten ausgeschieden war, wurde sein dritter Entwurf ebensowenig erörtert wie die beiden früheren und Frankreich mußte bis zum Jahre XII auf ein Gesetzbuch warten. Es wäre jedoch ein leichtes, in den Beratungen des Konsular-Staatsrates den Einfluß des revolutionären Rechtes auf die zeitgenössischen Rechtsgelehrten nachzuweisen und zu zeigen, wie das vom Konsulate geschaffene Recht ein Ausgleich war zwischen dem revolutionären Recht, dem römischen Recht, dem überkommenen heimischen Recht und den persönlichen Anschauungen Bonapartes.

Die Strafgesetze der Revolution verdienen nicht geringere Aufmerksamkeit als ihre bürgerlichen Gesetze. Die Ideen der Philosophen und Rechtsgelehrten des 18. Jahrhunderts waren auf diesem Gebiete klarer als auf dem des reinen Rechtes und kamen in Gesetzen zum Ausdruck, die von Anfang an die endgültige Lösung gefunden zu haben scheinen. Das Dekret vom 8./9. Oktober 1789 führte unverzüglich die Freiheit der Verteidigung ein. Das Dekret vom 21. Jänner 1790 schuf die Gleichheit vor dem Strafgericht, betonte die Anschauung: „da die Verbrechen eine Tat der Einzelperson seien, dürften die Todesstrafe, die den Schuldigen treffe, und alle entehrenden Strafen seiner Familie kein Brandmal aufdrücken", und hob ferner die Einziehung der Güter des Verurteilten auf. Dann beauftragte die Verfassunggebende ihren Strafrechtsausschuß, ein Strafgesetzbuch und eine Strafprozeßordnung vorzubereiten, die an Stelle der unübersehbaren Willkür der alten Ordnung treten könnten, wobei man sich von den Grundsätzen der Erklärung der Menschenrechte leiten lassen solle, die sich in dem Spruche „nulla poena sine lege" (keine Strafe ohne ein Gesetz) zusammenfassen ließen. Die Regeln für das Verfahren in Strafsachen wurden durch das „Allgemeine Dekret" vom 16. September, für das vor dem Zuchtpolizeigerichte durch das Dekret vom 19. Juli 1791 festgelegt. Grundsätzlich wurde die Sorge für Einleitung des Prozesses wie in England den einzelnen Privatleuten überlassen, — den Klägern oder „bürgerlichen Angebern" — und mit der Voruntersuchung der Friedensrichter betraut. Das ganze Untersuchungsverfahren war öffentlich und ließ die Freiheit der Verteidigung zu. Das Verfahren bei der Hauptverhandlung — gleichviel ob vor dem Zuchtpolizei- oder dem Strafgerichte — war gleichfalls öffentlich. Die Abschaffung der „gesetzmäßigen" Beweise, die Zulassung der seelischen Beweise, die sich auf die innerste Überzeugung der Geschworenen gründeten, die Freiheit der Verteidigung waren noch weitere Merkmale dieses Verfahrens. Man verweigerte jedoch für alle von einem Geschworenengericht abgeurteilten Fälle das Begnadigungsrecht, unter der Annahme, daß diese Form der Rechtsprechung dem Angeklagten jegliche Bürgschaft biete. Freilich konnte die Tätigkeit des Kassationshofes die etwa begangenen Fehler in ausgedehntem Maße wieder gut machen. Die Aufzählung der mit Leibes- und Ehrenstrafen belegten Verbrechen durch das Dekret vom 25. September 1791 schuf das erste Strafgesetzbuch, das Frankreich besessen hat. Dieses Gesetzbuch stellte eine Reihe vernunftgemäßer Strafen auf; es gab keine Verstümmelungen und vom 27. September an auch keine „Brandmarkungen" mehr, die Todesstrafe aber wurde für die schwersten Verbrechen beibehalten, jedoch durch die menschlichere Guillotine gemildert, für welche sich die Verfassunggebende schon 1790 entschieden hatte. Die anderen Strafen: „die Ketten" (Zwangsarbeit), das Zuchthaus, das auch durch Einzelhaft ver-

schärft wurde, entsprangen einer glücklichen Anschauung vom Wesen der sittlichen Gesundung. Keine der Freiheitsstrafen war lebenslänglich, damit dem Verurteilten die Hoffnung auf Rückkehr in die Gesellschaft bleibe.

Die Strafgerichtsbarkeit arbeitete während der Revolution regelmäßig weiter, ohne daß die Revolutionsgerichtsbarkeit ihren Lauf eigentlich aufgehalten hätte. Diese Gerichtsbarkeit, die durch die Verhältnisse hervorgerufen worden war, weil die Kraft des Obersten Gerichtshofes von Orléans für die Abwehr der inneren Feinde der Revolution nicht ausreichte, konnte nur vorübergehender Art sein. Indem sie jedoch unseliger Weise an die Regierungsüberlieferungen der alten Ordnung anknüpfte, rechtfertigte sie die Kommissionen und die Ausnahmsgerichte, die unter den folgenden Regierungen die französische Geschichte zu wiederholten Malen mit Blut befleckten. Die gewöhnliche Strafgerichtspflege dagegen machte in der Revolutionszeit Fortschritte. Am 3. Brumaire des Jahres III genehmigte der Konvent kurz vor seinem Schlusse ein von Merlin ausgearbeitetes „Gesetzbuch über die Vergehen und die Strafen". In Wirklichkeit waren die Strafgesetze darin nur angeschnitten, das Strafprozeßverfahren dagegen beachtenswert entwickelt. Die Grundsätze waren dieselben, die schon die Verfassunggebende betont hatte. Aber man legte Nachdruck auf die der Verteidigung gewährten Bürgschaften, man vermehrte die Förmlichkeiten und vereinfachte die Aufgabe der Geschworenen durch Vereinfachung der an sie zu stellenden Fragen.

Wenn wir nun zu den Wohlfahrtseinrichtungen im engeren Sinne übergehen, so muß gesagt werden, daß die Gesetzgeber wenig davon selbst erdacht haben. Ihre Zielsetzung schloß sich sehr enge an die in Lehre und Tat wirksamen Verbesserungsbestrebungen des 18. Jahrhunderts an. In Sachen der Armenpflege war der Satz, daß sie eine durch die Mittel der Gesamtheit gesicherte Aufgabe der Gesamtheit sei, von den Philosophen des 18. Jahrhunderts erarbeitet und in der Verordnung über die Landstreicherei zum Teil verwirklicht worden. Dieser Satz mußte in einem gewissen Sinne zur Einziehung der Güter der Geistlichkeit führen, der die Armen- und Krankenhilfe anvertraut gewesen war, die aber fürderhin damit nicht belastet bleiben durfte, ebenso wenig wie mit der Pflicht, die Bürger zu unterrichten, sowie ihr die Mittel zu ihrer Erfüllung entzogen wurden und ihre Aufgabe genau auf ihren ausschließlich sittlichen und religiösen Gegenstand beschränkt wurde. Die Wohlfahrtseinrichtungen des alten Systems selbst jedoch: Wohltätigkeitsstellen und -werkstätten, Spitäler, Generaldirektion der Armenämter, Pfarrei- und Gemeindeeinrichtungen für Hausarme und ärztliche Hilfe, Armenhäuser litten unter der allgemeinen Zusammenhangslosigkeit und ihre Leistungen waren ungeachtet reichlicher Mittel und vielfach aufopfernder Tätigkeit unzureichend. Die berechtigten

Angriffe, denen sie ausgesetzt waren, führten zu den Arbeiten des Betteleiausschusses der Verfassunggebenden, der sich bemühte, genaue Zahlenangaben für die Frage zu sammeln, die er zu lösen hatte. Seine Absichten wurden gleichfalls von den Anschauungen des 18. Jahrhunderts beherrscht: die Armenpflege ist eine Pflicht und ein Tätigkeitsgebiet des Staates, die Hilfeleistung durch Ermöglichung der Arbeit ist die höhere Form der Armenpflege. Aber es gelang ihm nicht, die Frage vollständig zu regeln, denn die beiden einzigen wirklich lebenskräftigen Maßnahmen, die er traf, beschränkten sich auf die Einrichtung von Wohltätigkeitswerkstätten zwecks Ausrottung der Bettelei durch das Dekret vom 30. Mai 1790 und die Regelung dieser Werkstätten in Paris durch das vom 31. August 1790. Allerdings war die Lösung gerade damals besonders schwierig, da die ungeordneten Staatsfinanzen kaum imstande waren, die auf 50 Millionen geschätzten Auslagen für die Armenunterstützung zu decken, und die Verstaatlichung der Güter der Geistlichkeit und die teilweise Abschaffung der lehensrechtlichen Verpflichtungen die hiefür verfügbaren Mittel des Vermögens der Gesellschaft so empfindlich verminderten. Ebenso bemühte sich die Verfassunggebende, die Einkünfte der Spitäler so gut als möglich zu sichern und verhältnismäßig bedeutende Beträge für die Armenunterstützung auszuwerfen: 15 Millionen am 16. Dezember 1790, 4 Millionen am 29. März 1791, 3 Millionen am 28. Juli 1791. Doch gingen die vom Betteleiausschuß ausgearbeiteten Grundsätze wenigstens in die Verfassungsurkunde über.

Die Gesetzgebende konnte nicht viel mehr tun. Im Konvent schienen sich die Grundanschauungen der Mehrheit in Sachen der Armenpflege an die im 18. Jahrhundert herrschende Lehrmeinung zu halten. Das Dekret vom 15. Oktober 1793 ordnete die Errichtung von Unterstützungswerkstätten und die Verschickung der Bettler an, die die Arbeit verweigerten, und griff damit, im ganzen genommen, auf die Grundgedanken des Dekretes vom 30. Mai 1790 zurück. Aber bald sollten hochherzigere Gedanken und ein einheitlicherer und umfassenderer Plan zutage treten. St. Just schlug kurz darauf ein Dekret vor, das am 13. Ventôse des Jahres II angenommen wurde und besagte, daß alle Gemeinden der Republik eine Liste der dürftigen Vaterlandsfreunde aufstellen und daß der Wohlfahrtsausschuß demgemäß einen Vorschlag ausarbeiten solle, „alle Unglücklichen mit den Gütern der Feinde der Revolution schadlos zu halten". In seinem Dekret vom 19. März 1793 hatte der Konvent schon das Recht auf Arbeit und die staatliche Pflicht der Armenunterstützung anerkannt, am 8. Juli die Grundsteine für den Aufbau einer allgemeinen Hilfe für Kinder, Greise und Arme gelegt. Von dem Gedanken ausgehend, daß der Ackerbau die Grundlage der Sittlichkeit und des Glückes der Gesellschaft sei, beschloß er auf Vorschlag Barères die Anlegung eines „Buches für die nationale Wohltätigkeit". Dieses grund-

sätzliche Dekret vom 22 Floréal wurde am 8 Messidor durch ein Gesetz ergänzt, das seine Wohltaten den ins Auge gefaßten Arten von Unterstützten auch wirklich verschaffen wollte den alten oder kranken Bauern, den alten oder kränklichen Handwerkern, den Müttern und Witwen mit Kindern auf dem Lande Übrigens wurde die Zahl der zu Unterstützenden vorläufig beschränkt und sollte für das Departement nicht mehr als vierhundert, auf je tausend Einwohner nicht mehr als vier betragen Dagegen war für die unentgeltliche häusliche Pflege der Kranken und für die unentgeltliche Abgabe der Heilmittel in diesen Verfügungen gesorgt, in denen es die Konventsmitglieder wirklich verstanden hatten, eine große Gesamtauffassung und wirksame Mittel für die Ausführung miteinander zu verbinden.

Es fehlt uns an Kenntnis im einzelnen, in welcher Weise alle diese Gesetze wirklich durchgeführt wurden, aber sicher ist, daß man bei ihrer Anwendung auf zweierlei Schwierigkeiten stieß Zunächst auf die Schwierigkeit in der Anwerbung der Helferschaft, die durch die Aufhebung der geistlichen Orden und die Auswanderung vieler Geistlicher tatsächlich stark zusammengeschmolzen war, dann auf die Schwierigkeiten der Geldgebarung infolge des Verkaufes der für die Krankenhäuser bestimmten Güter und der Verwirrung in den Staatsfinanzen Tatsächlich bemerkte man in der Zeit des Thermidorkonvents und des Direktoriums ein ziemlich deutliches Zurückweichen der revolutionären Gedanken in Sachen der Armenpflege In dieser Beziehung ist nun das Gesetz vom 7. Frimaire des Jahres V (27 November 1796) zu verzeichnen, das durch die Errichtung von Wohltätigkeitsämtern in den Gemeinden einen Rückschlag gegen den dem Konvente so teueren Grundsatz der Vereinheitlichung bedeutet, durch dieses Gesetz wurde auch die Armenauflage, eine Art Lustbarkeitssteuer, geschaffen Ferner beschäftigte sich das Direktorium mit der Wiederherstellung des Widmungsgutes der Spitäler und der strengen Überwachung seiner Verwaltung Ebenso stellte es die 1777 errichtete und seither verfallene Pfandleihanstalt wieder her

Auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes tritt das Weiterwirken der philosophischen Anschauungen des 18 Jahrhunderts während der Revolution ebenso deutlich hervor wie auf dem der Armenpflege. Die Auflösung der Gesellschaft Jesu unter Ludwig XV. hatte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Denker auf die Unterrichtsfragen gelenkt In seinem „Versuche über die Volkserziehung" (Essai d'éducation nationale), der 1763 veröffentlicht wurde, hatte La Chalotais die Grundlinien eines Lehrplanes für den höheren Unterricht entworfen und ohne gerade eine Volksschule deutlich ins Auge zu fassen, von dem öffentlichen Unterrichte als einer Aufgabe des Staates, als einer Triebkraft des Fortschrittes der Gesellschaft gesprochen Anderseits war die Verwaltung gezwungen gewesen,

in den eingezogenen höheren Schulen der Jesuiten sofort eine Reihe dringender Fragen zu lösen, und die Neuerer haben besonders in den Naturwissenschaften und in der Geschichte beachtenswerte unterrichtliche Verbesserungen ins Leben rufen können. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die „Denkschriften" (cahiers) sich sehr stark mit der Unterrichtsfrage beschäftigten. Im allgemeinen forderten sie eine völlige Umgestaltung des Schulwesens, die allen Bürgern die Wohltat des Unterrichts sichern sollte.

Die Verfassunggebende entschied die grundsätzliche Frage gleich anfangs, indem sie in die Verfassung eine Bestimmung aufnahm, die „die Einrichtung eines allen Bürgern gemeinsamen öffentlichen Unterrichtes" anordnete, „der in den allen Menschen unentbehrlichen Unterrichtszweigen unentgeltlich sein solle". Aber sie hatte nicht die Zeit, die Menge der Vorschläge über den öffentlichen Unterricht, die ihr vorgelegt wurden, aufmerksam zu prüfen, ja nicht einmal die, über den Bericht über diese Vorschläge zu verhandeln, mit dem sie den Verfassungsausschuß beauftragt hatte. Dieser Bericht, den sein Verfasser Talleyrand der Versammlung in den Sitzungen vom 10., 11. und 19. September vorlas, war gleichwohl nicht ohne Wert. Er setzte vier Stufen an: den unentgeltlichen, aber nicht pflichtmäßigen Grundunterricht mit einer Schule für den Kanton; den Unterricht zweiter Stufe im Distrikt, in den verschiedenen Hauptorten die Sonderschulen für die technische Vorbereitung der jungen Leute und das Nationalinstitut in Paris für den Hochschulunterricht.

Die Verfassunggebende Versammlung hatte keinen Sonderausschuß für den öffentlichen Unterricht gehabt, die Gesetzgebende dagegen besaß einen, ihm gehörten Condorcet, Romme, Lacépède, Carnot, Quatremère an und eine ihrer ersten Sorgen war, Talleyrands Entwurf endgültig zu beseitigen. Ihre Aufmerksamkeit wurde durch den Entwurf Condorcets in Anspruch genommen, der in den Sitzungen vom 20. und 21. April 1792 verlesen wurde. Condorcet stellte die grundsätzliche Verpflichtung des Staates fest, für den Unterricht der Bürger zu sorgen, da dieser für die Verwirklichung der bürgerlichen Gleichheit notwendig sei und vom Fortschritt gefordert werde, und zwar sei ein vom Staate eingerichteter, vermöge seiner Unentgeltlichkeit allen zugänglicher und von der politischen Macht unabhängiger Unterricht erforderlich. Er unterschied fünf Stufen. Die Grundschulen, je eine bei einer Menge von 400 Einwohnern, in denen man das lehren sollte, „was jeder einzelne brauche, um sich selbst leiten zu können"; Schulen zweiter Stufe in den Hauptorten der Distrikte und den Städten von wenigstens 4000 Einwohnern, die einen höheren Grundunterricht zu geben hätten; 114 Anstalten — in jedem Departement wenigstens eine — in denen ein um einen Teil des altüberlieferten Lehrstoffes erleichterter und auf das im Leben Verwendbare gerichteter Unterricht erteilt werden sollte; neun Lyzeen, richtige Fakul-

täten, an denen sich die Gelehrten bilden sollten, und endlich die nationale Gesellschaft der Wissenschaften und Künste, in vier Fachgruppen geteilt und mit der Aufgabe, das ganze Unterrichtswerk zu fördern und die wissenschaftliche Forschung zu pflegen. Die Gesellschaft ergänzte sich selbst durch Zuwahl und ernannte die Lehrer an den Lyzeen, die ihrerseits die Lehrer der Anstalten ernannten. Die Lehrer der Grundschule (erster Stufe) wurden von den Familienvätern, die der zweiten Stufe von den Gemeindebehörden gewählt. Der umfassende Plan Condorcets wurde auf Befehl der Gesetzgebenden gedruckt, konnte aber von ihr nicht beraten werden; doch sollte wenigstens ein großer Teil seiner Gedanken, die selbst wieder von dem ganzen Geistesschwung des 18. Jahrhunderts getragen waren, in die späteren Sonder- oder allgemeinen Entwürfe übergehen, die nacheinander dem Konvent vorgelegt wurden.

Seit dem 2. Oktober 1792 hatte der Konvent seinen Ausschuß für den öffentlichen Unterricht, in dem einander — infolge der großen politischen Kämpfe im Juni 1793 und im Thermidor des Jahres II — ansehnliche oder sogar bedeutende Männer ablösten: M. J. Chénier, Romme, David, Condorcet, Siéyès, Daunou, Fourcroy und jener Lakanal, der mindestens das Verdienst hatte, die Gedanken seiner Mitarbeiter zu einem logischen Ganzen zu verbinden. Gerade die Sorgfalt, die der Konvent darauf verwendete, den Unterricht, der seit dem 21. Januar 1793 dauernd auf der Tagesordnung stand, so gut wie möglich zu gestalten, war die Ursache, daß er nur Bruchstücke fertig brachte. Die Zwischenfälle bei den Sitzungen veranlaßten oft eine plötzliche Änderung der Anschauungen bei den Abgeordneten.

Es war demnach eher eine Reihe von aufeinanderfolgenden Annäherungsversuchen an ein Ziel als von innerlich völlig zusammenhängenden Maßnahmen, die der Konvent im Verlaufe seiner Tätigkeit durch seine verschiedenen Unterrichtsordnungen ins Werk gesetzt hatte. Weder der Entwurf Condorcets noch der Lepeletiers, der einen sehr strengen Schulzwang einführen und Grundschulen unter dem Namen „Gleichheitshäuser" schaffen wollte, noch der Entwurf des Pariser Departements — er forderte „drei aufsteigende Unterrichtsstufen" und die sofortige Aufhebung der „Anstalten mit vollem Lehrplan" (Colleges de plein exercice: höhere [Mittel-]Schulen, an denen für jede Klasse ein Lehrer vorhanden ist) und der theologischen und medizinischen Fakultäten, sowie der der freien Künste und des Rechtes — noch der von Arbogast, der sich vornehmlich von den Gedanken Condorcets leiten ließ, wurden völlig oder endgültig angenommen. Auch die am 3. Juli 1793 eingesetzte „Kommission der Sechs" kam mit dem Entwurf Rommes zu keinem Ziele; der Wohlfahrtsausschuß stellte ihm einen sehr abweichenden Vorschlag über die Grundschulen entgegen, den Bouquier ausgearbeitet hatte. Die über diese Entwürfe am 11. Frimaire des Jahres II

eröffnete Verhandlung führte zum Gesetz vom 29 (19. Dezember 1793) Der Grundsatz des Schulzwanges wurde festgehalten, aber um nicht im Staate eine so mächtige Körperschaft sich bilden zu lassen, wie sie der Entwurf Condorcets hätte schaffen müssen, war die Erteilung des Unterrichts allen Bürgern und Bürgerinnen freigegeben, die sich mit einem Bürger- und Sittenzeugnis ausweisen konnten. Er war unentgeltlich, da der Staat die Lehrer, und zwar im Verhältnisse zu ihrer Schülerzahl, besoldete, und auf seine einfachste Form gebracht. Die vollziehende Kommission für den öffentlichen Unterricht mußte sich sehr bald mit der Verwirklichung des vom Konvente genehmigten Gesetzes befassen und an vielen Orten der Republik, besonders im Seinedepartement, wurden Schulen nach dem Muster Bouquier eröffnet. Die Hauptschwierigkeit bestand in dem verhältnismäßigen Mangel an Lehrern, und um ihm abzuhelfen, dachte man an die Errichtung einer Normalschule, diese kam jedoch erst mitten in der rückläufigen Bewegung der Thermidorzeit und in einer von den ursprünglichen Absichten ganz abweichenden Form zustande.

Damals war der Konvent sehr geneigt, auf die Vorschläge Lakanals zu hören, der wieder Mitglied des Unterrichtsausschusses geworden war. Es handelte sich darum, im Gegensatze zur freisinnigen Anschauung Condorcets die Lehrer zu Staatsbeamten zu machen. Das Dekret vom 27. Brumaire des Jahres III (17. November 1794) verfügte, daß auf 1000 Einwohner eine Grundschule kommen sollte. Die Lehrer sollten von einem Schulrate ernannt und beaufsichtigt werden, der aus drei von der Distriktsverwaltung aus den Familienvätern erwählten Mitgliedern bestand. Die Unentgeltlichkeit wurde beibehalten und die Lehrpläne auf Geschichte, Grundzüge der Geographie und Bürgerkunde ausgedehnt, den Grundsatz des Schulzwanges aber ließ man fallen. Die vollziehende Kommission sollte über der Anwendung des Gesetzes wachen. Die Ausbildung der Lehrer sollte durch die am 9. Brumaire des Jahres II (30. Oktober 1793) begründete Normalschule gesichert werden. Dort sollte man „die Kunst zu lehren" jungen Leuten beibringen, die in den Departements — je einer auf 20000 Einwohner — ausgewählt wurden. Unter der Leitung von wohlbekannten Lehrern — Lagrange, Laplace, Monge für die Mathematik, Hauy für Physik, Daubenton für Naturgeschichte, Berthollet für Chemie, Volney für Geschichte, Lafarge für Literatur, Sicard für allgemeine Grammatik, Garat für Psychologie, Buache für Geographie, Bernardin de Saint-Pierre für Moral — sollte in vier Monaten ein „revolutionarer", d. h. beschleunigter Unterricht in fünfzehn Fächern gegeben werden. Die Kurse der Normalschule wurden am 20. Januar 1795 im Amphitheatersaale des Museums, der übrigens nur die Hälfte der 1250 nach Paris gekommenen Schüler fassen konnte — eröffnet und am folgenden 19. Mai abgeschlossen; sie hatten aber nicht die Ergebnisse, die

man von ihnen erwartet hatte. Die vorbildlichen Elementarbücher, die aus ihnen hervorgehen sollten, wurden nicht verfaßt, ausgenommen Sicards „Grundzüge des Lesestoffes" (Elements de lecture), die übrigens unverwendbar waren; und die Normalschulen, die in den Departements unter Leitung der Pariser Schüler errichtet werden sollten, wurden nicht eröffnet. Wenigstens hatte man sich aber durch die Unterrichtsstunden im Museum von den sehr engen Beziehungen überzeugt, die zwischen Grundunterricht und höherer Bildung bestehen, wie dies den Anschauungen Condorcets entsprach.

Einigen dieser Gesichtspunkte begegnet man in dem letzten Konventsgesetze über den Grundunterricht wieder. Die Kommission der Elf, die wie wir wissen, mit der Vorarbeit für die Grundgesetze betraut war, hatte Daunou beauftragt, den Plan eines allgemeinen Gesetzes über den öffentlichen Unterricht zu entwerfen. Das war das Gesetz vom 3. Brumaire des Jahres IV. Aber die freiheitliche Richtung Condorcets war darin so übertrieben, daß sie gefährlich wurde: kein Schulzwang mehr, „Freiheit der häuslichen Erziehung, Freiheit der Privatanstalten, Freiheit des Lehrverfahrens", das waren die Grundsätze des neuen Gesetzes. Das alte Verhältnis, nach dem auf 1000 Einwohner eine Schule kommen sollte, wurde beseitigt, die Unentgeltlichkeit zugleich mit dem Schulzwang aufgehoben, der Lehrplan auf das knappste Mindestmaß beschränkt. So hatte also der Konvent am Ende seines Bestehens auf die hochherzigen Schöpfungen seiner Anfänge verzichtet. Als Vertreter der Gesinnung der Bürgerklasse lag ihm schließlich nicht viel an dem Grundunterrichte, der für das Volk geschaffen war, und es mangelte ihm die Voraussicht, daß die Fortdauer der Unwissenheit gerade für die Regierungsform gefährlich werden würde, deren Fortbestand er sichern wollte.

Für den höheren Unterricht hatte der Konvent, solange er unter der Herrschaft des Berges stand, viel weniger übrig. Dieser Unterricht erschien ihm als ein Luxus, als ein vielleicht wünschenswerter Überfluß, aber keineswegs als einer, den die entstehende republikanische Gesellschaft sofort anstreben sollte. Überdies verschwanden die höheren Schulen der alten Ordnung nicht sofort. 1793 fand noch der allgemeine Wettbewerb der Pariser Anstalten statt, und obwohl sie grundsätzlich seit dem 15. September 1793 aufgehoben waren, blieben diese Schulen geöffnet, bis neue Anstalten eingerichtet wurden. Diese sollten weder die Distriktsschulen Talleyrands noch die Anstalten Condorcets sein. Trotzdem die Einrichtung des höheren Unterrichtes vom Konvente zweimal beschlossen worden war, wurde sie tatsächlich erst während der Thermidorreaktion in Angriff genommen. „Für die jungen Bürger, die durch die Natur über die gewöhnliche Klasse hinausgehoben waren", d. h. für die Söhne des Bürgerstandes ward dieser Unter-

richt geschaffen, der in den Hauptschulen (écoles centrales) erteilt wurde Die Errichtung dieser Hauptschulen, die von Lakanal sofort nach der Genehmigung des Brumairegesetzes über die Grundschulen beantragt worden war, wurde durch das Dekret vom 7. Ventôse des Jahres III (25. Februar 1795) gesichert. Zur Ausführung dieses Dekretes setzte Lakanal am 18. Germinal des Jahres III (17. April 1795) zwei Dekrete durch, die den Lehrplan der Hauptschulen festsetzten und die Absendung von fünf Abgeordneten in die Departements verfügten, die mit der schleunigen Durchführung der Gesetze über den öffentlichen Unterricht betraut wurden. Aber der Lehrplan der Hauptschulen schien der Kommission der Elf zu überlastet Sie nahm daher den Entwurf Daunou an, der in das Grundgesetz vom 3. Brumaire des Jahres IV überging der Unterricht wurde nach dem Alter der Schüler in drei Stufen gegliedert auf der ersten wurden Zeichnen, Naturgeschichte, alte Sprachen, fallweise auch lebende Sprachen gelehrt; auf der zweiten Mathematik, Physik und Chemie, auf der dritten allgemeine Grammatik, schöne Literatur, Geschichte, Gesetzeskunde. In jedem Departement gab es eine Schule, als „Stiftlinge" nahm man Bedürftige auf, die von der Bezahlung des Schulgeldes befreit waren. Es war keine einheitliche Oberaufsicht eingerichtet, keine planmäßige Ergänzung des Lehrkörpers vorgesehen. In diesen beiden Fehlern muß man wohl die Ursache des fast völligen Versagens der Hauptschulen sehen. Außer zu Paris, Besançon, Montpellier, Toulouse fristeten sie sich nur so fort. Aber überdies verletzten die Anschauungen über Erziehung und Unterricht, die die Grundlage der Hauptschulen bildeten, die Vorurteile des nichtrevolutionären Bürgertums. Ihm, dem Herrn des Gesellschaftsbaues, dienten diese Schulen vor allem dazu, seinen guten Geschmack zu zeigen und seine Eitelkeit zu befriedigen, während die Gesetzgeber des Konvents, ohne jedoch auf die alten Überlieferungen völlig zu verzichten, diesen Unterricht zu einer sachgemäßen Vorbereitung für das tätige Leben gestalten wollten. Die Bürgerklasse hielt sich von den Hauptschulen fern und schickte ihre Kinder in die freien Anstalten, die seit 1795 überall emporschossen und die die herkömmlichen Lehrpläne boten, nur wenig verjüngt durch die revolutionäre Erziehungslehre

Noch weniger einheitlich war das Werk des Konventes auf dem Gebiete des Hochschulwesens. Die Fachschulen allerdings, die er ins Leben rief und die im Grundgesetze vom 3. Brumaire des Jahres IV aufgezählt wurden, bildeten, gleichviel ob sie an die alten Einrichtungen anknüpften oder Neuschöpfungen waren, Pflanzschulen bedeutender Männer, und sie alle bildeten ein Ganzes, das einen Augenblick lang unter dem gleichen Antrieb pulsierte. Diesen Antrieb gab der revolutionäre Geist. Es galt, alle geistigen Kräfte des Vaterlandes zu vereinigen, um die nationale Vertei-

digung schnell und umfassend ins Werk zu setzen, und die revolutionäre Unterrichtsweise war daher im wesentlichen ein vorläufiger und eindringlicher Lehrgang, dessen bezeichnendster Ausdruck die revolutionären Kurse über die Erzeugung von Waffen, Pulver und Salpeter waren. Wir haben in dieser Hinsicht schon der Normalschule gedacht, die, so sehr sie auch entstellt werden mochte, so sehr sie später verändert wurde, nichtsdestoweniger im Sinne ihrer Gründer die Aufgabe hatte, in vier Monaten den Lehrkörper der Grundschulen für das gesamte Frankreich zu bilden. Die auf Grund eines Berichtes Barères am 13. Prairial des Jahres II gegründete Marsschule sollte in drei Monaten Schülern von 15—17 Jahren in Tat und Lehre eine militärische Erziehung geben, die anscheinend ausgezeichnet gewesen ist. Aber man dehnte den Versuch mit der Marsschule nicht über das Jahr III hin aus. Die heutige Polytechnische Schule ist vielmehr die „Hauptschule für die öffentlichen Arbeiten", die schon am 21. Ventôse des Jahres II von Barère als Ersatz für die Schule für Brücken- und Wegebau und die Schule der Marineingenieure gefordert worden war. Sie wurde am 7. Vendémiaire des Jahres III im Palais Bourbon eröffnet und war von Carnot, Prieur de la Côte-d'Or, Monge und Fourcroy geleitet, zählte zu ihrem Lehrkörper Lagrange, Berthollet, Chaptal, Vauquelin, Guyton de Morveau und gewährte den Männern einen ausgezeichneten Unterricht, die unter dem Kaiserreiche die industrielle Rüstung des modernen Frankreich schmiedeten. Fügen wir zu diesen drei Neuschöpfungen noch die „Heilschulen" von Paris, Montpellier und Straßburg hinzu, die die 1792 aufgehobenen medizinischen Fakultäten ersetzen sollten und an denen die wissenschaftliche Arbeit am Krankenbette eifrig betrieben wurde!

Der Konvent hatte noch viele andere Anstalten geplant: revolutionäre Schulen für Schiffahrt und Schiffsgeschützdienst, für Ackerbau, 11 tierärztliche und 10 ärztliche Schulen, Schulen für die orientalischen Sprachen in den asiatischen Konsulaten, ungerechnet die Pflanzengarten der Spitäler, die Distriktsbüchereien, die physikalischen Sammlungen der großen Städte. Da er sie nicht alle neuschaffen konnte, behielt er einige alte Einrichtungen unverändert bei: das Collège de France, die Arzneimittelschule, die Louvreschule für Malerei und Bildhauerei, die unentgeltliche Zeichenschule, die Tierarzneischulen von Alfort und Lyon, die Seemannsschulen, die Sternwarten von Paris, Straßburg, Brest und Marseille. Andere Anstalten wurden umgebildet: so die von Mézières nach Metz verlegte Ingenieurschule, die Bergbauschule, die eine Fachabteilung der Politischen Schule war, die Sonderschule für die orientalischen Sprachen, die Lehranstalt für Künste und Handwerke (Conservatoire des arts et des métiers), in der die Sammlung Vaucanson und das durch die zeitweilige Kommission für die Künste eingerichtete Lager miteinander verschmolzen wurden und die man zu einer

Stätte gründlichen gewerblichen Unterrichts gestaltete Die nationale Anstalt für Musik, die am 6. Thermidor des Jahres III zum Konservatorium werden sollte, knüpfte einerseits an die im Jahre 1792 geschlossene „Musik- und Vortragsschule“ an, anderseits an die unentgeltliche Musikschule, die Sarrette bei der Musikkapelle der Pariser Nationalgarde gegründet hatte. Der „Pflanzengarten“ (Jardin des plantes) mit seinen drei Lehrstühlen im Jahre 1789 wurde im Jahre 1793 zum naturwissenschaftlichen Museum mit zwölf, später dreizehn Lehrkanzeln, auf die unter anderen Daubenton, Fourcroy, Jussieu, Lacépède, Geoffroy St. Hilaire berufen wurden. Fünfundzwanzig botanische Gärten in den Departements ergänzten die Unterrichtstätigkeit des Museums.

Die Verstaatlichung der Kirchengüter und die Beschlagnahme der Güter der Ausgewanderten, ferner die Kriegsbeute, die von den Einziehungsstellen oder den dazu besonders entsandten Abordnungen gesammelt wurde, lieferten der Revolution eine beträchtliche Menge von Lehrmitteln. Schon am 10. Oktober 1792 hatte der Konvent den Verkauf der Sammlungen von Büchern und wissenschaftlichen oder Kunstgegenständen verbieten lassen, mit dem zahlreiche Gemeindevorstehungen begonnen hatten. Die königliche Bücherei wurde zur Nationalbücherei und durch das Gesetz von 1793 über die Pflichtstücke bereichert; man erschloß der Gesamtheit die großen Pariser Büchersammlungen des Arsenals, des Pantheons (Sainte Geneviève), die von Saint-Germain des Prés, die leider durch die Feuersbrunst vom 2. Fruktidor des Jahres II zerstört wurde, ferner die der Stadt Paris. In den Departements richtete man Büchereien in den Hauptstädten ein. Zur Aufbewahrung der öffentlichen und privaten Urkunden errichtete man die Archive. Die am 7. September 1790 zur Aufbewahrung der Schriftstücke errichteten Nationalarchive wurden die Hauptverwahrungsstelle, an der die Urkunden der französischen Geschichte zusammenströmten. Freilich verschwand ein guter Teil derselben. Die Gesetzgebende hatte am 19. Juli 1792 und dann am 10. August die Verbrennung der Adelsurkunden und der die Lehensrechte betreffenden Schriftstücke angeordnet. Die Plünderungen der Schlösser, die manchmal nicht sehr gewissenhafte Verwaltung der Nationalgüter verursachten weitere Zerstörungen. Aber schon am 30. Oktober 1792 hatte der Konvent der Ausführung des Vernichtungserlasses Einhalt getan und beschäftigte sich nun sehr ernstlich damit, Maßnahmen für die Erhaltung der Schätze — durch die Dekrete vom 12 Brumaire und 7. Messidor des Jahres II — zu treffen.

In Sachen der Archive also haben sich alle die Berichte über das, was man „revolutionären Vandalismus“ genannt hat, durchaus nicht völlig als wahr erwiesen. Das Gleiche gilt für das Gebiet der Kunst. Zweifellos kam es an verschiedenen Stellen des Landes zu Zerstörungen, in denen

sich der Haß gegen die Vergangenheit roh und sinnlos austobte. Auch darf man nicht meinen, daß die Urheber aller Verwüstungen in den Heiligtümern gerade immer die Revolutionäre gewesen seien. Viele rühren von den Gewalttaten der Reformation oder von dem Kampfe des 18. Jahrhunderts gegen die Gotik her. Man kann sagen, daß es keinen amtlich befohlenen Vandalismus gegeben hat, und der berühmte Bericht Grégoires über die „gegenrevolutionären Umtriebe, die das Volk zur Unwissenheit zurückzuführen streben" ist mit Bezug auf diesen Punkt voll Ungenauigkeiten und Übertreibungen. Übrigens führte dieser Bericht zum Dekret vom 14. Fruktidor des Jahres II, das die ohnehin schon sehr strengen Gesetze des Konventes wieder aufnahm und ganz klare Strafbestimmungen gegen die Urheber von Verstümmelungen „an den Denkmälern der Wissenschaften und Künste" verfügte. Während der ganzen Dauer seines Bestehens griff der Ausschuß für öffentlichen Unterricht unaufhörlich ein, um die auf den Nationalgütern vorhandenen Sammlungen und die öffentlichen Denkmäler zu schützen. Der Konvent hatte sogar eine Stelle, die ausschließlich der Erhaltung dieser Denkmäler gewidmet war. Schon 1790 hatte die Verfassunggebende eine Denkmälerkommission gebildet, die ein Verzeichnis „der Gegenstände der Kunst und Wissenschaft", in den königlichen und kirchlichen Gebäuden und in denen der Ausgewanderten aufnehmen sollte. Am 1. September 1793 wurde infolge der Aufhebung der Akademien die aus Fachleuten zusammengesetzte vorläufige Kommission der Künste gebildet, die im Nivôse des Jahres II endgültig an die Stelle der anderen trat. Sie begnügte sich nicht damit, die Überführung der beschlagnahmten Kunstgegenstände in die bei den Petits-Augustins (jetzt Hôtel de la Charité), im Palais de Nesle und in Versailles eingerichteten Verwahrungsräume zu beaufsichtigen, sondern veröffentlichte auch wichtige „Anweisungen über die Art, alle Gegenstände, die den Künsten, den Wissenschaften und dem Unterrichte dienen können, aufzunehmen und zu erhalten", und verwendete eine Bewilligung von 100000 Livres für den Ankauf von Gemälden und Statuen. Auch in den Departements wurden einige Aufbewahrungsstellen nach Pariser Vorbild eingerichtet und man dachte sogar an Aufsichtsämter, die man Mitgliedern der Kommission anvertrauen wollte. Dieser gelang es durch die bloße Wirkung ihres Ansehens, Saint-Denis, Ecouen, Chantilly zu retten und die Kathedralen von Amiens und Chartres ausbessern zu lassen, und als sie sich im Nivôse des Jahres IV auflöste, gingen mehrere ihrer Mitglieder in den Rat für die Erhaltung von Kunstdenkmälern (Conseil de Conservation) über, der im Ministerium des Innern geschaffen wurde.

Die ungeheure Menge von Kunstgegenständen, die die Revolution angehäuft hatte, konnte nur nutzbar gemacht werden, wenn sie leicht zugänglich waren. Einige Tage nach dem 10. August beauftragte die Gesetz-

gehende Roland, ein Nationalmuseum einzurichten; die Anregung hierzu hatte Barère schon im Mai 1791 gegeben. Die Aufgabe, die Kunstwerke in diesem Museum aufzustellen, fiel bis zum 27. Nivôse des Jahres II der Denkmälerkommission zu. Dann aber wurde sie auf den Vorschlag Davids, dem es leicht wurde, ihre Geschmacklosigkeit zu geißeln, durch ein Erhaltungsamt ersetzt, dem u. a. Fragonard, Dardel und Wicar angehörten. Das Nationalmuseum wurde am 18. Brumaire des Jahres II eröffnet. Die Auswahl, die dieses Erhaltungsamt (Conservatoire) traf, war nicht so engherzig, wie man nach seiner klassischen und revolutionären Voreingenommenheit hatte vermuten können; es bemühte sich vielmehr, die französische Kunst in den Vordergrund zu stellen. Aber infolge der Eroberungen wurde durch die Kunstbeute aus Belgien, Holland, Italien das Gleichgewicht gestört. Das Direktorium forderte Bonaparte sogar auf, möglichst viele Kunstwerke aus Italien zu entführen, und nach dem Vertrag von Tolentino, der den Papst zwang, deren eine große Menge auszuliefern, gab es zu ihrem Empfang am 9. Thermidor des Jahres VI in Paris eine schöne Feier. Zu dieser Zeit war das Museum schon zum Hauptmuseum der Künste (Musée central des arts) geworden und besaß eine einheitliche Leitung.

Nach der Wiederherstellung des Königtums, im Jahre 1816, verschwand ein anderes Museum, dessen Schöpfung der Entschlußkraft eines Einzelnen entsprungen war, dessen Bestand aber der Konvent gewährleistet hatte: das Museum der französischen Denkmäler. Der Architekt Lenoir hatte nicht ohne Schmerz die im Auftrage der Denkmalerkommission an den Königsgräbern von St. Denis verübten Zerstörungen gesehen; er wollte die der Zerstörung entgangenen Bruchstücke zusammenstellen, er vereinigte damit die Bronze- oder Steinstatuen, die er in Chantilly, Vincennes, Ecouen, St. Cloud, Versailles, Anet zusammenzuraffen vermochte, und stellte diese ganze, so verschiedenartige Masse bei den Petits-Augustins auf und verlangte von der Kommission für den öffentlichen Unterricht, daß man diese Sammlung zum Range eines Museums erhebe. Ein Erlaß des Unterrichtsausschusses vom 29. Vendémiaire des Jahres IV verlieh der Sammlung Lenoir den Namen des „Museums der französischen Denkmäler". Mochte diese Sammlung immerhin die Spöttereien der Verehrer des reinen klassischen Altertums hervorrufen, so ist es nichtsdestoweniger richtig, daß sie die Aufeinanderfolge der Kunstzeitalter Frankreichs verkörperte, in vielen Geistern die Liebe zur Vergangenheit wachrief und die geschichtlich gerichtete Wiedergeburtsbewegung des 19. Jahrhunderts und die Romantik vorbereitete.

Die Romantik sollte hauptsächlich als Gegenwirkung gegen den Einfluß der Klassizisten hervortreten, die während der Revolution und des Kaiserreiches die Führung gehabt hatten und als deren vollendetster Vertreter

David anzusehen ist. David machte nach der Auflösung der königlichen, später Hauptakademie der schönen Künste aus der Gemeinde der Künste, die schon 1790 zum freien Zusammenschlusse der Künstler gegründet worden war, die republikanische Volksgesellschaft der Künste. Die Hauptaufgabe dieser im Louvre untergebrachten Gesellschaft war es, die vom Konvent in Kunstangelegenheiten erlassenen Dekrete zu erläutern, für die Vervielfältigung der Werke zu sorgen, den Unterricht in den schönen Künsten, die Neugestaltung der Kleidung, den öffentlichen Geschmack zu leiten. Die Kunstausstellung (Salon) von 1793, die am 10. August eröffnet wurde, war eine äußerst merkwürdige Kundgebung der künstlerischen Absichten dieser Gesellschaft und von 1795 an war der Andrang der Werke so groß, daß sie wieder alljährlich Ausstellungen veranstalten konnte. Der Konvent hatte überdies Preisbewerbungen ausgeschrieben, die geeignet waren, den Wetteifer der Künstler anzustacheln. Ihre Beurteilung unterstand einem nationalen Preisgericht, das sein Urteil im Namen „der Grundsätze vom wahren Schönen" zu fällen behauptete. Es war ein freilich hochherziger Irrtum des Konvents, die Schönheit fördern zu wollen. Und wenn auch das „Nationale Preisgericht für die Künste", das zum revolutionären Kunstklub geworden war, oft nur über unzulängliche Werke oder solche, die nur aus einer politischen Eingebung entstanden waren, zu urteilen hatte, so hinderte es doch nicht, daß die Künstler, die sich von den akademischen Ranken befreit glaubten, Vertrauen zum staatlichen Schutze gewannen. Sie traten in Wettbewerb um die ungeheuren Werke, deren Errichtung Konvent und Wohlfahrtsausschuß beschlossen hatten, um die Erinnerung an die Revolution zu verewigen: Statuen des Volkes auf der „Neuen Brücke" (Pont-neuf), der Natur auf dem Bastilleplatz (place de la Bastille), der Freiheit auf dem Revolutionsplatze (place de la Révolution). Sie arbeiteten mit an der Verschönerung der nationalen Paläste und Gärten, an der Anordnung der öffentlichen Feste, durch die die revolutionären Gesetzgeber die Neigung des Volkes zum Prunk zu befriedigen und die geistige Einheit der Nation zu festigen glaubten.

Die Krönung des Werkes des Konventes auf dem Gebiete der Schule, der Wissenschaft und der Kunst war das „Institut". Der erste Gedanke daran findet sich in den Berichten Talleyrands und Condorcets, es sollte die Akademien ersetzen, deren Abschaffung Mirabeau schon zur Zeit der Verfassunggebenden gefordert hatte. Die Akademien wurden am 8. August 1793 nach einem Berichte Grégoires aufgehoben. Der Gedanke Condorcets wurde erst 1795 durch den Abschnitt IV des Grundgesetzes vom 3. Brumaire des Jahres IV verwirklicht. Das Institut sollte „der Inbegriff der gelehrten Welt" sein, „der Vertretungskörper der Republik der Literatur, die lebendige Enzyklopädie", es sollte als Bindeglied dienen zwischen den verschiedenen Wissenschaften. Es war in drei Klassen eingeteilt — Physikalische und mathe-

matische Wissenschaften, Geistes- und Staatswissenschaften, Schrifttum und schöne Künste — und in 24 Abteilungen. Es umfaßte 144 in Paris wohnhafte Mitglieder, 144 in den Departements ansässige und 24 ausländische korrespondierende Mitglieder. Bedeutende Männer vertraten als ordentliche oder korrespondierende Mitglieder die verschiedenen Zweige des Wissens und die verschiedenen Formen künstlerischen Schaffens. In der Gruppe der Mathematik und Naturwissenschaften die Astronomen Laplace, der Verfasser der Mécanique céléste (Himmelsmechanik), von dem das Kant-Laplacesche System mit herrührt, Lalande, der jene berühmte Karte des Venusdurchganges von 1761 entwarf, die dessen Eintritt, Verlauf und Ende für alle Punkte der Erde zeitlich bestimmte, Delambre, der an der Messung des Pariser Meridians mitarbeitete, der kometenkundige Mechain; die Geometer Lagrange, Borda, einer derjenigen, die am meisten zur Entwicklung der Seefahrerkunst beigetragen, der Erfinder astronomischer Instrumente, Monge, der Begründer der Polytechnischen Schule, der sich vornehmlich mit darstellender Geometrie beschäftigte, der Trigonometer Prony, der auch die Eintrachtsbrücke (Pont de la Concorde) erbaute. Von Geographen gehörte ihm der erste französische Weltreisende Bougainville an, ferner Buache, der auch von Napoleon hochgeschätzte Verfasser der „Grundlagen alter und moderner Geographie". Eine europäische Berühmtheit war der Physiker und Mineraloge Haüy, der auf dem Gebiete der Kristallographie Grundlegendes schuf. Nach dem Geologen Dolomieu haben die Dolomiten ihren Namen. Dazu kommen Chemiker wie Guyton Morveau, der die Desinfektion durch Chlor erfand, Vauquelin, der das Chrom- und das Berylloxyd entdeckte, Fourcroy, der Erforscher der Schwefelverbindungen, der sich auch um das Schulwesen große Verdienste erwarb, Berthollet, der in Ägypten Untersuchungen über das Natron anstellte. Die Naturgeschichte war durch den Paläontologen und Geologen Lamarck vertreten, einen der Begründer der Entwicklungslehre, den Vorläufer Darwins, und durch seinen großen Gegner Cuvier, der an der Unveränderlichkeit der Arten festhielt, durch Lacepede, der sich vornehmlich mit Amphibien und Schlangen beschäftigte, durch den Botaniker Jussieu, einen Vorkämpfer des natürlichen Systems, den Pflanzenphysiologen Thouin, der die Anwendung der Wissenschaft auf den Ackerbau und die Einführung fremder Pflanzen förderte. Dazu kamen der berühmte Anatom Daubenton, der Chirurg Pelletan, der Tierarzt und Generalinspektor der tierärztlichen Schulen Huzard.

Die Abteilung der bildenden Künste zählte das Haupt der klassizistischen Schule, den Raffael der Sansculotten und Bildnismaler Napoleons, David, sowie dessen Lehrer Vien zu ihren Mitgliedern, die Bildhauer Gajon und Houdon, der den heiligen Bruno in St. Maria degli Angeli geschaffen; die Architekten Peyre, den Schützer der Kunstdenkmale Frankreichs, und

Dufourny, der die von Napoleon erbeuteten Kunstwerke im Louvre aufstellte. Auf dem Gebiete der Musik ist Mehuls, Gossecs, der die Instrumentierung bereicherte, des Opernkomponisten Grétry, des Molière der Musik, zu gedenken.

Auch die Abteilung Geistes- und Staatswissenschaften zählte ausgezeichnete Vertreter in ihren Reihen: Volney, der die Sittlichkeit aus den natürlichen Anlagen der Menschen ableitete, den Freund Mirabeaus, den Arzt und Physiologen Cabanis, der die Beziehungen zwischen der sittlichen Anlage und der natürlichen Beschaffenheit des Menschen untersuchte, den Geschichtschreiber Garat, den Verfasser der Denkwürdigkeiten über die Revolution, Ginguené, der die „Briefe über die Bekenntnisse J. J. Rousseaus" schrieb, Bernardin de Saint-Pierre, den Verfasser der „Naturstudien" und von „Paul und Virginie", Raynals, des Verfassers der „Philosophischen und Politischen Geschichte der Ansiedlung und des Handels der Europäer in den beiden Indien" ist schon gedacht worden, ebenso der Verdienste, die sich Lakanal um das Schulwesen erwarb. Ihm und dem Geschichtschreiber Daunou verdankt man auch das „Institut". Dazu kommt der schon wiederholt genannte Jurist Cambacères, der so hervorragenden Anteil an der Gesetzgebungsarbeit nahm, der Nationalökonom Dupont de Nemours, der Theoretiker der Physiokratie, der alten Geschichte widmete sich der Philologe Dacier, Anquetil du Perron hatte Bruchstücke des Zendavesta nach Europa gebracht. Alle die verschiedenen Richtungen der Revolution fanden sich auch unter ihnen wieder, aber alle waren sie durchdrungen von der Philosophie des 18. Jahrhunderts und ihre Gesamtheit war geradezu die Zusammenfassung der philosophischen und sittlichen Gedanken des Geschlechtes, das die Revolution gemacht hatte.

In der wissenschaftlichen wie in der politischen Bewegung muß man unter „revolutionär" das verstehen, was einstweilen durch die Verteidigung des Vaterlandes geboten war. Aber mehr als ein Werk erwies sich als dauerhaft, das man zuerst nur für augenblickliche Bedürfnisse geschaffen hatte. Die Gelehrten, deren Leistungen man in Anspruch nahm, erfanden neue Verfahren zur Herstellung der Waffen, des Pulvers, des Salpeters, zur Gerbung des von den Heeren benötigten Leders, zur Erzeugung des für die Behörden nötigen Papiers aus Altpapier. Die von Chappe erfundene Fernzeichengebung wurde durch Romme verwirklicht und der Konvent ordnete nach den abschließenden Versuchen vom Juli 1793 die Errichtung von Weitergabestellen nach der nördlichen Grenze an. Zu gleicher Zeit wurden in Meudon die ersten Versuche mit militärischer Luftschiffahrt gemacht und die erste Luftschifferkompagnie, die der Sambre- und Maasarmee zugeteilt war, tat in der Schlacht von Fleurus zum ersten Male Dienst.

Ähnliche Bedürfnisse brachten weitere Schöpfungen hervor. Hauptsächlich für Marinezwecke wurde auf Antrag Grégoires am 25. Juni 1795

das Dekret zur Bildung des „Bureau des Longitudes“ („Amtes für geographische Längenmessungen“), eines Schiffahrtsamtes vornehmlich zu wissenschaftlichen Behandlung der Himmels- und erdkundlichen Behelfe der Seefahrt, beschlossen. Zwei Jahre vorher war infolge des Dekretes über die Revolutionsregierung die Nationaldruckerei errichtet worden zu dem besonderen Zwecke, das Gesetzblatt (Bulletin des lois) zu drucken; in ihr gingen aber einige Zeit nachher auch die Reste der ehemaligen königlichen Louvredruckerei und die „Druckerei der Hauptbehörden“ (L'Imprimerie des Administrations centrales) auf. So vollzog sich auf vielen Gebieten die Zusammenziehung der Amtsbereiche und die vernünftige Arbeitsteilung, die die Verwaltung Frankreichs regelmäßiger und ordentlicher gestalten sollten. Der Konvent hätte in seinem Bestreben, die Nation zu einer vollkommenen Einheit zusammenzuschließen, am liebsten alles vernichtet, was sich dieser Einigung entgegenstellte, namentlich die landschaftlichen Volkssprachen der Bretagne, Korsikas, der Pyrenäen, der Alpen und des Ostens, die Barère in seinem Berichte vom 26. Jänner 179[illegible] anklagte und die das Dekret vom 8. Pluviôse des Jahres II als „Werkzeuge der Schädigung und des Irrtums“ aus der Welt schaffen wollte. Aber dieses Dekret blieb toter Buchstabe. Nicht ganz so ging es mit dem revolutionären Kalender. Schon 1790 hatte sich der Brauch eingebürgert, dieses Jahr als das Jahr II der Freiheit zu bezeichnen. Die Gesetzgebende hatte am 2. Jänner 1792 verordnet, daß alle öffentlichen Schriftstücke in bürgerlichen wie in gerichtlichen Angelegenheiten von nun an den Vermerk der Zeitrechnung der Freiheit tragen sollten, deren Beginn auf den 1. Jänner 1792 festgesetzt wurde, und nach dem 10. August fügte man noch „das Jahr der Gleichheit“ hinzu. Der Konvent wiederum beschloß in seiner ersten Sitzung, daß die Schriftstücke von nun an vom Jahre I der Republik ausgestellt werden sollten, und später wurde festgesetzt, daß das Jahr II vom 1. Jänner 1793 zählen solle. Der Ausschuß für öffentlichen Unterricht jedoch wollte eine vollständigere Umgestaltung im Einklange mit dem Dezimalsystem und dem Aufgeben der katholischen Bräuche. Der von Romme ausgearbeitete Entwurf wurde am 5. Oktober 1793 genehmigt. Das Jahr begann mit dem Tage der Herbstnachtgleiche von Paris und das erste republikanische Jahr fing daher mit dem 22. September 1792 an. Das Jahr war in zwölf Monate von dreißig Tagen eingeteilt, an die sich fünf Ergänzungstage anschlossen, der Monat in drei Dekaden (Zehntagewochen), der Tag in zehn Stunden, diese wieder nach dem Dezimalsystem teilbar. Alle vier Jahre sollte ein Schalttag, Revolutionstag, den „Frankiade“ genannten Zeitabschnitt beschließen. In diesem Dekrete, dessen Hauptfehler in seiner außergewöhnlichen Wirklichkeitsfremdheit lag, war kein Vorschlag für eine Namengebung vorgesehen. Eine aus Romme, J. M. Chénier, David

und Fabre d'Eglantine bestehende Kommission arbeitete nun jene Namensliste aus, die durch die wohlbekannten dichterischen Monatsbenennungen ausgezeichnet ist*) und in dem die Tage durch neue Ausdrücke, primidi (Ersttag), duodi (Zweittag), tridi (Drittag) usw., bezeichnet waren. Diese Benennungen wurden am 3. Brumaire des Jahres II genehmigt und alle die Sonderdekrete in Sachen des neuen Kalenders wurden in dem großen Dekret vom 19. Brumaire zusammengefaßt.

Das Dezimalsystem, auf das sich Romme in seinem Entwurf berief, sollte auch zur Erneuerung des Maß- und Gewichtssystems führen. Die Verfassunggebende hatte schon 1789 die Akademie der (Natur-)Wissenschaften beauftragt, ein einheitliches und naturgemäßes System auszuarbeiten. Méchain und Delambre hatten zu diesem Zwecke die genaue Messung des Erdmeridians zwischen Dünkirchen und Bayonne durchgeführt und am 1. August 1793 konnte Arbogast dem Konvent namens des Ausschusses für den öffentlichen Unterricht einen Bericht vorlegen, der zur Annahme des metrischen Systems führte, das von der Akademie der Wissenschaften aufgestellt worden war. Für die Münze hatte ein Dekret vom 1. April bestimmt, daß die Münzeinheit Frank (Franc) heißen und den hundertsten Teil eines Kilogramms wiegen solle (jetzt 5 g). Drei am 28. Thermidor des Jahres III genehmigte Gesetze schufen eine Münzeinheit, die dem metrischen System entsprach. Die Dezimalmaße, deren Gebrauch für 1794 als pflichtmäßig erklärt worden war, dann aber etwas aufgeschoben wurde, wurden im einzelnen durch ein Dekret vom 18. Germinal des Jahres III geregelt und das Dekret vom 1. Vendémiaire des Jahres IV ordnete ihren ausschließlichen Gebrauch an.

Verworren, aber durchstrahlt von Blitzen des Genies, widerspruchsvoll in seinen Einzelheiten, aber riesenhaft in seiner Masse und groß in seinen Folgen, ist das Werk des Konvents für die Gestaltung des französischen Geisteslebens um so erstaunlicher, als es inmitten der heftigsten politischen Streitigkeiten, der gehetzteschsten Sorgen um die nationale Verteidigung geleistet wurde. Was dem Konvent fehlte, um seine umfassenden Entwürfe auf dem Schulgebiete verwirklichen zu können, das waren nicht die Männer, das war das Geld und noch mehr trat dieser Mangel während des Direktoriums zutage. Die Direktorialregierung bemühte sich tatsächlich, so gut

*) Vendémiaire, Weinmonat: 22. September bis 21. Oktober. Brumaire, Nebelmonat: 22. Oktober bis 20. November. Frimaire, Reifmonat: 21. November bis 20. Dezember. Nivôse, Schneemonat: 21. Dezember bis 19. Jänner. Pluviôse, Regenmonat: 20. Jänner bis 18. Februar. Ventôse, Windmonat: 19. Februar bis 20. März. Germinal, Keimmonat: 21. März bis 19. April. Floréal, Blütenmonat: 20. April bis 19. Mai. Prairial, Wiesenmonat: 20. Mai bis 18. Juni. Messidor, Erntemonat: 19. Juni bis 18. Juli. Thermidor, Hitzemonat: 19. Juli bis 17. August. Fructidor, Fruchtmonat: 18. August bis 16. September und fünf (sechs) Ergänzungs-(Sansculotten-)tage.

sie konnte, das große Grundgesetz vom 3. Brumaire des Jahres IV durchzuführen, besonders nach dem Staatsstreich vom Fruktidor. Die Räte und das Direktorium ließen es sich sehr angelegen sein, eine Schulaufsicht zu schaffen, den Grundunterricht zu entwickeln, Schülerheime an den Hauptschulen einzurichten und die Gemeindevorstehungen zur Errichtung von Anstalten aufzumuntern, die mit den freien Schulen in Wettbewerb treten könnten. Aber das Geld fehlte, um die Lage der Lehrer und Professoren und die Anwendung der Lehrpläne zu verbessern. Das Bürgertum aber schätzte den staatlichen Unterricht, der noch von revolutionärem Geiste durchtränkt war, gering und schickte seine Kinder lieber in Anstalten religiöser und rückschrittlicher Richtung.

Wir haben die Rechts- und Finanzeinrichtungen der Revolution an anderem Orte behandelt und wollen noch die religiösen und militärischen Einrichtungen darlegen. Sie alle sind wie die des Rechtes, der Armenpflege oder des öffentlichen Unterrichtes dem Rhythmus der Revolution unterworfen und sind insgesamt wertvoll ebenso durch das, was sie unmittelbar verwirklichten wie durch das, was sie an Entwürfen, Plänen und einzelnen Gedanken oder geschlossenen Gedankenreihen in die Welt schleuderten.

X. Das Kultuswesen

Auf religiösem Gebiete sind durch die Revolution nicht mehr rein gedankenmäßige Schöpfungen entstanden als auf dem der Verwaltung oder der Gesetzgebung. Ihre Religionspolitik ist das Ergebnis einer großen vorhergegangenen Gedankenarbeit, sie ist bedingt durch zufällige Ereignisse, sie unterliegt dem allgemeinen Rhythmus der Revolutionszeit.

Das 18. Jahrhundert war mit der katholischen Kirche nicht sanft verfahren. Da die Geistlichkeit bei den Unterdrückungsmaßregeln der Verbündete der Regierung gewesen war, ward sie von den Schriftstellern zum Ziele von Angriffen gemacht, die bald den Bereich der Tagespolitik verließen und sich an die Verwaltungseinrichtungen des Katholizismus und sogar an seine Glaubenslehren heranwagten. Aber wenige dieser Schriftsteller waren zu dem Schlusse: Trennung von Staat und Kirche gekommen. Ihr Leitgedanke war vielmehr, die Kirche in möglichste Abhängigkeit vom Staate zu bringen, die Priester zu Beamten zu machen, die verpflichtet waren, durch die Lehre eines gereinigten Gottesglaubens (Deismus) die Sittlichkeit der Nation zu erhalten. Einer großen Zahl von Priestern hatte der Eintritt in die katholischen Logen Gelegenheit gegeben, sich über diese Ziele mehr oder minder deutlich klar zu werden, und anderseits hatte die jansenistische Werbetätigkeit unter vielen von ihnen die Grundsätze der Urkirche wieder zu Ehren gebracht. Viele von ihnen sahen in der Ein-

schränkung der päpstlichen Gewalt, in der auf der Gleichheitslehre fußenden Neugestaltung der kirchlichen Ordnung, in der Reinigung der Glaubenslehren das Mittel, die Kirche neu zu beleben, ihr die sittliche Kraft zur Wirkung auf das Volk wiederzugeben. In den anderen katholischen Ländern waren mehrere Verbesserungen eingeführt worden, durch die einige der in Frankreich verbreiteten Gedanken verwirklicht waren; die Lehren des Febronius hatten in den deutschen Ländern solch kräftigen Anklang gefunden, daß Maria Theresia und Joseph II sich veranlaßt sahen, die Machtbefugnisse des Papstes zu beschränken, die Ordnung des Gottesdienstes zu ändern und „die Geistlichkeit zu einer Beamtenschaft zu machen". In Italien hatte die Lehre des Scipione dei Ricci in Toskana gleichfalls zu Neuerungen geführt. Überall war man gegen die Jesuiten vorgegangen, in denen man die rührigsten Vorkämpfer des Ultramontanismus sah, in Frankreich, in Portugal, in Spanien, in Neapel, in Parma; und damit war die Frage eines staatlichen öffentlichen Unterrichtes aufgeworfen. Die Frage der Verweltlichung der geistlichen Güter hatte sich gleichfalls erhoben und zwar nicht nur in Frankreich; dort hatte die Kommission für die Ordensgeistlichkeit den Erlaß von 1778 ausgearbeitet, der bestimmte, daß kein Orden mehr als zwei Häuser in Paris und eines in jeder Provinzstadt besitzen dürfe und daß jedes Haus eine Mindestzahl von Mönchen oder Nonnen beherbergen müsse; in Spanien und Portugal aber hob man nicht nur Klöster auf, sondern unterwarf auch die Kirchengüter einer „Steuer für die tote Hand"; in Österreich endlich hob Josef alle Orden auf, die sich nicht mit dem Unterrichte oder der Krankenpflege oder der Seelsorge beschäftigten, und machte aus ihren Klöstern Krankenhäuser, Schulen oder Kasernen.

Es gab also am Ende des 18. Jahrhunderts in der katholischen Welt nicht nur Wünsche nach Besserungen, sondern auch eine werktätige Begeisterung dafür und es ist nicht zu verwundern, daß die Verfassunggebende, fortgerissen von einer Gruppe überzeugter Jansenisten und eifriger Kirchenrechtsgelehrter, es für möglich hielt, sich an eine völlige Neugestaltung der französischen Kirche zu wagen. Sie glaubte dies um so mehr tun zu können, als das Volk, im ganzen genommen, mit der Versammlung in diesem Punkte eines Sinnes war. Außer in einigen Vierteln der großen Städte gab es im Jahre 1789 in Frankreich keine Kirchenfeindlichkeit. Man griff zwar die selbstsüchtige und genießerische hohe Geistlichkeit scharf an, man machte sich über die Bettelmönche lustig, denen ihre freien Sitten oft heftige Angriffe zuzogen, man raunte einander rührende und lustige Geschichten über die Klöster zu, aber man wandte eine wirkliche, liebevolle Teilnahme der niederen Weltgeistlichkeit zu, die den Plackereien seitens der Großen ausgesetzt, ein Leben wie jeder andere führte und deren

geistige Bildung und sittlicher Wert unbestritten waren und die an allen Ereignissen des Familienlebens teilnahm. In den Klöstern aber, die seit etwa zwanzig Jahren von inneren Streitigkeiten erfüllt waren, wurden Ranke gesponnen, die, gelegentlich der kirchlich vorgeschriebenen Wahlen entstanden, in Wirklichkeit deutlich von einander abweichende Gedankenrichtungen offenbarten, denn einzelne Mönche waren von vornherein Anhänger der religiösen Besserungsbestrebungen der Verfassunggebenden, indes andere sich ihnen mit aller Kraft widersetzten.

In dieser Gedanken- und Gefühlswelt erwuchsen die Beschlüsse der ersten Versammlung über die religiösen Fragen. Die am 12. Juli 1790 beschlossene bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit wollte eine nationale Kirche gründen, deren Diener durch Wahl eingesetzt und von der Nation besoldet würden. Die Abschaffung der Zehnten, die Verwirklichung der geistlichen Güter, die Aufstellung eines Kultusvoranschlages waren die weiteren Früchte der Religionspolitik der Versammlung. Betreffs der geistlichen Orden schaffte das Dekret vom 13. Februar 1790 den althergebrachten „bürgerlichen Tod“ ab und indem es die feierlichen Mönchsgelübde nicht mehr anerkannte, bob es die Mönchsorden auf; aber es schloß die Klöster nicht; die Orden waren zwar nicht gesetzlich geschützt, aber auch nicht verboten. Die Verfassunggebende glaubte, durch alle diese Gesetze die religiösen Einrichtungen Frankreichs nur seinen staatlichen anzupassen. In Wirklichkeit aber verstieß sie mit dem Ersatze der alten Bischofssprengel durch die 83 Departementsdiözesen, durch die Wahl der Bischofe und Pfarrer, durch die fast vollständige Ausschließung des Papstes von der kirchenrechtlich vorgeschriebenen Einsetzung der Bischöfe gegen die aufs klarste ausgesprochenen Lehren des römischen Katholizismus. Aber Rom verdammte das Werk der Verfassunggebenden nicht sofort. Einige Kirchenfürsten von mehr freiheitlicher Gesinnung taten ihr mögliches, den Streit, der unfehlbar ausbrechen mußte, im voraus zu mildern. Als es sich aber darum handelte, die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit durchzuführen, gaben andere Kirchenfürsten den Anstoß zu einem bald heimlichen, bald gewalttätigen Widerstand gegen die Dekrete. Daraus folgte der Bruch zwischen den Departementsbehörden und den hohen Kirchenkreisen und es erhob sich für die Weltpriester und die katholische Bevölkerung die Frage, ob sie lieber den Ratschlägen der Kirchenfürsten oder den Aufforderungen der Versammlung folgen sollten, auf der für den Augenblick alle Hoffnungen der Nation beruhten. Um diese Entscheidung zu beeinflussen, nahm die Versammlung am 27. November 1790 das Dekret über den Eid an: alle amtstätigen Geistlichen sollten schwören, an der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit festzuhalten. Dieser Zwang vollendete die Kirchenspaltung, noch ehe der Papst die Verfassung durch sein Breve vom 10. März 1791 in aller Form verworfen hatte.

Tatsächlich verweigerten hundertunddreißig Bischöfe den Eid und nur sechs Kirchenfürsten leisteten ihn. Von der Pfarrgeistlichkeit leisteten durchschnittlich zehn oder zwölf unter zwanzig den Eid. Die Gegenden Frankreichs, die die meisten Unvereidigten aufwiesen, waren hauptsächlich die, in denen man wenig Französisch sprach: Nieder-Langue d'Oc, die Mosel und der Niederrhein, die Westvendée und Bretagne, der Norden und der Pas-de-Calais; diese Gebiete stellten eine Gesamtzahl von etwa 46000 Widerspenstigen. Eine Anzahl Priester leisteten den Eid mit Vorbehalten, die ihn rechtgläubig machten, aber das Dekret vom 4. Januar 1791 verschloß diesen Ausweg und zahlreiche Widerrufe vermehrten die Menge der Unvereidigten. Das Breve Charitas vom 13. April 1791 verbot die Eidesleistung und verursachte neue Widerrufe.

Aber die verfassungstreue Kirche blieb noch stark genug. Eine Menge Streitschriften und kirchenrechtliche Werke erschienen, um die Dekrete der Versammlung zu rechtfertigen und auf die Schriften der Unvereidigten, auf Boisgelins „Darlegung der Grundsätze" (Exposition des principes) zu antworten; die Ortsbehörden verbreiteten auch ihrerseits unter den Leuten Verteidigungsschriften. Die Abgeordneten der Linken vertrauten auf die Vaterlandsliebe des Landes und auf die zahlreichen Befugnisse des Kirchenausschusses, der die Aufgabe hatte, die gerade aus der Durchführung der bürgerlichen Verfassung hervorgegangenen Schwierigkeiten zu beheben. Nun gab es aber Provinzen, in denen kein Bischof den Eid geleistet hatte, so daß der gesetzliche Vorgang bei der Einsetzung von Bischöfen nicht eingehalten werden konnte. Das Dekret vom 27. Jänner 1791 gestattete daher den neuen Bischöfen, sich an das Departementsdirektorium zu wenden, das ihnen irgend einen französischen Bischof, der sie weihen sollte, bestimmen würde. Das Dekret vom 21. Februar gestattete die Weihe außerhalb des Kirchspiels der Kathedrale und entband die neuen Bischöfe von der Verpflichtung, für ihre Weihe die Zustimmung des zuständigen Bischofs des Ortes einzuholen. Am 26. April gab es schon sechzig geweihte Bischöfe. Gobel, der unzählige Weihen vollzogen hatte und der in Agen, Colmar, Langres und Paris gewählt worden war, wählte den erzbischöflichen Stuhl von Paris. Ende 1791 waren die Reihen der Bischöfe vollzählig und die Besitzergreifung der neuen Stühle vollzog sich dank der Unterstützung der Ortsbehörden in Ruhe und Feierlichkeit.

Mit Ausnahme von etwa fünfzehn Unwürdigen, die später prahlerisch vom Glauben abfielen, bildeten die neuen Bischöfe einen mit unleugbaren Vorzügen ausgestatteten Stand. Als Priester pflichttreu und gebildet, hatten sie ziemlich stark unter dem jansenistischen Einfluß gestanden und in der Revolution sowohl die Rechtfertigung ihrer allgemeinen Ansichten als auch die Befriedigung ihres persönlichen Ehrgeizes gefunden. Ihr Hauptfehler

lag in ihrer Charakterschwäche. Sie hingen als gewählte Beamte zu sehr von der Wählerschaft ab, um sich offen den Neuerungen, Drohungen und Gewalttaten widersetzen zu können.

Ähnlich wie die Bischöfe zeigte auch die verfassungstreue Pfarrgeistlichkeit eine Mischung von Vorzügen und Fehlern: den Hochmut einer dem Durchschnitt der Gestlichen überlegenen Bildung, das Bemühen, mit den Gehälter und Beförderung spendenden Behörden in gutem Einvernehmen zu bleiben, eine gewisse Leidenschaft für das Werk der Revolution, zuweilen sittliche Schwäche, die zu Feigheit und Abtrünnigkeit führte, den Wunsch, den Gesetzen des Landes und den Verboten Roms zugleich gerecht zu werden, was auf Furchtsamkeit im bürgerlichen und im religiösen Leben hinauslief; im ganzen das Bestreben, innerhalb der Nation und für sie das Amt auszufüllen, für das man sie gewählt hatte, trotz des Papstes, trotz der Bevölkerung, die sie als Eindringlinge haßte, später sogar trotz der feindseligen Haltung der Staatsgewalt. Alle diese Umstände, die für den Augenblick die Seele der Pfarrgeistlichkeit bedrängten, hinderten allmählich auch ihre Ergänzung. In dem Maße als die Widerrufe der Schwachen, der Abfall der Stürmer oder Unwürdigen sich mehrten, in dem Maße als die Priester in den Rahmen der bürgerlichen und der Schulverwaltungen eintraten, verminderte sich die Menge der Geistlichen, ohne daß ein wirklich berufener Nachwuchs für die erledigten Pfarreien vorhanden gewesen wäre, und die verfassungsmäßige Kirche, eine Armee mit gezehnteten und auch zum Teil einflußlosen Führern schmolz zusammen im glühenden Hauche der Revolution. Allein diese Umstände wurden nicht sofort fühlbar. Sobald man die Bischofe besaß, suchte man die Pfarrgeistlichkeit dem Gesetze gemäß einzurichten. In Paris war das ziemlich leicht, um so mehr, als man dort gerade 19 völlig überflüssige Pfarren aufheben konnte. An vielen Stellen der Departements jedoch waren die Schwierigkeiten sehr groß. Die Versammlung hatte sie übrigens vorausgesehen, denn sie begehrte in ihrer „Erläuterung" vom 21. Jänner 1791 von den Eidweigernden als eine Art Gefälligkeit, daß sie den Gottesdienst bis zu ihrer Ersetzung weiter versahen. Die Eidweigernden bearbeiteten in den meisten Fallen den Geist ihrer Schäflein so, daß diese die neuen Hirten, die „Eindringlinge", übel empfingen. Ärgerliche Geschichten über deren Sitten wurden boshaft in Umlauf gesetzt. In den Gegenden, wo die Revolution den geringsten Einfluß hatte, gelang es ihnen überhaupt nicht, mit den Gläubigen in Beziehung zu treten. Messesänger, Kirchen- und Meßdiener in einer Person lasen sie die Messe in leeren Kirchen. Anderswo ging ein Teil der Bevölkerung zu ihrem Gottesdienste, ein anderer blieb der Messe des eidweigernden Priesters treu. Die Spaltung drang bis in die Familien, die „vaterlandstreuen" Elemente nahmen die religiösen Neuerungen vollständig an, die Furchtsamen

jedoch konnten den Drohungen mit Kirchenbann und ewiger Verdammnis nicht widerstehen. So wurde die religiöse Erneuerung eines der Kapitel der politischen Erneuerung. Die verfassungstreue Geistlichkeit fand in den Jakobinerklubs und den Volksgesellschaften zahlreiche und werktätige Helfer. Die „vaterlandstreuen" Pfarrer leiteten die amtlich befohlenen Feierlichkeiten, die das Volk anzogen, und erläuterten auf der Kanzel den Wortlaut der neuen Gesetze. Die „Widerspenstigen", die von den rückschrittlichen Bauern oder den Adeligen in Stadt und Land gehalten wurden, erschienen der städtischen und revolutionären Bevölkerung als die Stützen der Gegenrevolution. Alle ihre Handlungen, ihre religiösen Belehrungen, die Beichte, die Verlesung der verbotenen Breves, wurden als abscheuliche heuchlerische Widerstandsmittel angesehen, die nur die Verlängerung der sittlichen Verwirrung, der staatlichen Unruhen in Frankreich bezweckten. So bildete sich eine Geistesverfassung voll gegenseitigen Hasses heraus. Die widerspenstige Geistlichkeit neigte, obwohl einige der revolutionären Neuerungen ihren Beifall gefunden hatten, durchaus dazu, das ganze Revolutionswerk als Eingebung des Teufels zu verdammen; die „Vaterlandsfreunde" — Laien wie Priester — waren ebenso geneigt, den Widerstand der „Widerspenstigen" mit Gewalt zu brechen, sobald dieser Widerstand die Umtriebe des Hofes, der Adeligen, des Auslandes stärkte. Als die Gesetzgebende mit ihrer Politik der Unterdrückung und Verfolgung begann, folgte sie nur dem Beispiele der vaterlandstreuen Gemeindevorstehungen, die schon ihre schwere Hand die widerspenstigen Priester hatten fühlen lassen in dem Glauben, so der Revolution freie Bahn zu schaffen.

Am 29. November 1791 beschloß die neue Versammlung, in der das kirchenfeindliche Element an die Stelle des jansenistischen getreten, das in der vorigen Versammlung so mächtig gewesen war, daß alle Geistlichen, die den Eid noch nicht geleistet hatten, ihn innerhalb acht Tagen leisten sollten, widrigenfalls sie als verdächtig angesehen würden. Sechs Tage vorher hatte sie entgegen dem Dekrete vom 7. Mai bestimmt, daß die Kirchen, die dem vom Staate bezahlten Gottesdienste geweiht seien, keinem anderen Gottesdienste dienen dürften. Der König nahm das erste Gesetz an, verwarf aber das zweite und offenbarte so den Widerwillen, den er im Grunde stets gegen die religiösen Unternehmungen der Revolution gehegt hatte. Der königliche Einspruch verursachte im ganzen Lande eine sehr heftige Bewegung der Kirchengegner. Adressen wurden an die Versammlung gesandt, um das ungeheuerliche Bündnis des Königs und der Unvereidigten zu brandmarken, während die Gemeindevertretungen an vielen Orten die Anordnungen des nicht bestätigten Dekretes ausführten: Gefangensetzung der Widerspenstigen, Schließung der Kapellen. Anfangs 1792 nahm auch die Auswanderungsbewegung, die 1790 mit der Abreise einiger Kirchen-

fürsten eingesetzt hatte, unter der nicht verfassungstreuen Geistlichkeit sehr rasch an

In der Gesetzgebenden gingen die Girondisten und die künftigen Mitglieder der Bergpartei in dem Kampfe gegen die eidweigernden Priester Hand in Hand. Im Namen der Kommission der Zwölf hielt François aus Nantes am 5 Mai eine wirkungsvolle Anklagerede Von allen Seiten gelangten Anzeigen gegen die Unvereidigten an die Versammlung Am 24. beantragte Benoiston, von Guadet unterstützt, ihre Verschickung, wenn sie auch nur von 20 Aktiv-Bürgern angezeigt und die Klage vom Distriktsdirektorium als begründet erklärt würde Wir wissen, wie der königliche Einspruch gegen das Dekret vom 24 Mai im Verein mit dem Sturze des girondistischen Ministeriums eine gewalttätige Strömung im Pariser Volke auslöste, das mit dem Aufstande vom 20. Juni einen Einschüchterungsversuch unternahm Übrigens begann man überall, ohne sich an den Einspruch zu kehren, das Dekret vom 24. Mai auszuführen, außer in einigen dreißig Departements, die an dem Buchstaben der Verfassung festhielten In dem Maße, als der Krieg mehr und mehr eine bedrohliche Wirklichkeit wurde, als das Vaterland in Gefahr erklärt wurde, wuchs auch die Feindseligkeit gegen die Kirche. Die Wogen der aufgepeitschten Vaterlandsliebe überfluteten am 10 August die Tuilerien und brandeten am Anfang September an die Tore der mit Widerspenstigen angefüllten Gefängnisse In den Departements aber — in Gironde, Aube, Orne — gab es Massenmorde schon vor dem September

Nach dem 10. August brauchte sich die Versammlung nicht mehr um eine königliche Bestätigung zu kümmern, wenn sie die Eidweigernden und zugleich mit ihnen die Ordensgeistlichen treffen wollte Am 17 verfügte sie die Räumung der von Mönchen und Nonnen bewohnten Ordenshäuser vom 1. Oktober an Am 10 hob sie „alle Ordensgesellschaften und weltlichen Kongregationen von Männern und Frauen, Geistlichen oder Laien" auf, „selbst die nur dem Dienste in den Krankenhäusern und der Krankenpflege gewidmeten". Am selben Tage verbot sie für beide Geschlechter bei schweren Strafen das Tragen der geistlichen und der Ordenstracht. Am 26 endlich beschloß sie das Dekret über die Verschickung der Unvereidigten, die Frankreich nicht in bestimmter kurzer Frist verlassen würden In einigen Departements — Sarthe, Maine und Loire — war das Gesetz schon im voraus ausgeführt worden Anderwärts wurde es regelrecht angewendet und die Eidweigernden schnürten fast alle schnell ihr Bündel und zogen in die Verbannung, außer im Westen und in den gebirgigen Teilen des Innern, wo sie in dauernder Berührung mit ihren Schäflein bleiben sollten. Oft von den Bauern übel empfangen, von den Stadtern, oder den Freiwilligen, denen sie auf den Landstraßen begegneten, mißhandelt, er-

reichten die Verbannten mit Mühe die Grenzen Spaniens, Savoyens, der Schweiz, Deutschlands und Belgiens, mußten aber auch diese Zufluchtsstätten später, vor den vorrückenden Heeren der Republik flüchtend, wieder verlassen.

Wirklichen Widerstand leisteten sie nur in der Vendee, aber erst als die Aushebung der 300000 Mann dort den Aufstand entfacht hatte. Nun führte die Notwendigkeit, diesen Aufruhr niederzuwerfen, den Konvent zur Verschärfung des Kampfes gegen die Eidweigernden. Am 18 März 1793 verhängte er die Todesstrafe gegen die Priester, die in die Unruhen anläßlich der Aushebung verwickelt waren, und gegen die der Verschickung verfallenen Priester, die noch in Frankreich betroffen wurden. Am 23 April beschloß er, daß die Priester, die den Eid auf die Freiheit und Gleichheit nicht leisten würden, ohne gerichtliches Verfahren nach Guyana verbannt werden sollten. Aber den Grundsätzen der Verfassunggebenden blieb er noch treu; ohne auf den von Cambon im November vorgeschlagenen Trennungsplan einzugehen, hatte er gemäß einem Antrag Dantons eine Erklärung des Inhalts veröffentlicht, „daß er niemals beabsichtigt habe, die Bürger der Diener der Kirche zu berauben, die die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit ihnen gegeben habe". Diese Erklärung erneuerte er am 11. Januar 1793 und weitere Dekrete folgten, die den klaren Willen des Konventes betonten, die verfassungsmäßige Kirche aufrecht zu erhalten. Bischöfe, Pfarrer und Vikare wurden in aller Form vom Aushebungsgesetz ausgenommen, und man erkannte ausdrücklich an, daß das Gehalt der Geistlichen ein Teil der staatlichen Verpflichtungen sei. Im Lande folgten die katholischen Feste einander wie gewöhnlich, und mitten während des Aufstandes gegen die Girondisten fanden in Paris am 30 Mai die Fronleichnamsprozessionen statt.

Zur selben Zeit aber, da die von der Bergpartei ausgearbeitete Verfassung die Gewissensfreiheit verkündigte, änderte sich die Haltung des Konvents gegenüber der verfassungstreuen Kirche. Die Versammlung war sich ganz klar darüber, daß diese Kirche eine künstliche Schöpfung geblieben war, ohne tiefergehende Wirkung auf die Massen, ohne Nutzen für die Republik. Sie hatte überdies die Erfahrung gemacht, daß die verfassungstreue Geistlichkeit, die ja aus denselben Wahlkörpern wie die Verwaltungsbeamten der Departements hervorgegangen war, mehr als einmal die girondistische und föderalistische Politik unterstützt hatte. Diese Wahrnehmung veranlaßte sie, von Mitte 1793 an zwischen verfassungstreuer und eidweigernder Geistlichkeit keinen scharfen Unterschied mehr zu machen. Alle Priester erschienen ihr hinsichtlich ihrer Vaterlandsliebe als verdächtig, und aus diesem, von den Umständen bestimmten Gefühl heraus zog sie sehr bald verstiegene, sachlich unbegründete Schlußfolgerungen auf den

Wert der christlichen Glaubens- und Sittenlehre. Das Gesetz vom 29./30. Vendémiaire des Jahres II, das die aus der Verbannung zurückgekehrten Priester und diejenigen Priester, die mit inneren oder äußeren Feinden in schuldvollen Beziehungen stunden, in kurzem Wege mit dem Tode bestrafte, verhängte die Strafe der Verschickung über diejenigen Priester, die zwar den Eid geleistet hatten, aber von sechs Bürgern des Kantons des Mangels an Bürgertugend beschuldigt würden, falls die Departementsbehörden auf die Anzeige des Distrikts hin die Anklage für begründet erklärten.

Der Konvent scheint mit dieser Änderung seines Verhaltens dem Anstoß der Departements gefolgt zu sein, die in unmittelbarer Berührung mit den Schwierigkeiten, welche der Widerstand der Geistlichkeit wachrief, die im August 1792 eingeleiteten Verfolgungsmaßregeln weiter ausdehnten. Einige Entsandte Volksvertreter, Fouché, Laplanche, Ruhl, Dumont, waren nicht davor zurückgeschreckt, die „Entchristlichung“ in Angriff zu nehmen. Man vollzog sie auf verschiedene Art: durch die Entweihung der Kirchen, die für staatliche Zwecke in Anspruch genommen und denen ihr Kirchengerät und fast alle ihre Glocken genommen wurden, durch die Priesterehe, die der Konvent vom Juli ab amtlich zu begünstigen begann und die einen entscheidenden Beweis von Bürgertugend bildete, durch die von den Priestern selbst vollzogene Ablieferung der Urkunden über ihre Priesterschaft an die Ortsbehörden. In Paris betätigte der von Chaumette fortgerissene Gemeinderat einen so starken Eifer gegen den Katholizismus, daß er auch den Konvent beeinflußte und dieser sich immer „philosophischer“ gebärdete. Schon die Einführung des revolutionären Kalenders machte reinen Tisch mit den gottesdienstlichen Gebräuchen des Landes. Am 15. Brumaire des Jahres II nahm die Versammlung beifällig eine Rede Marie-Josef Chéniers auf, in der er ihr vorschlug, an die Stelle des Katholizismus die Religion des Vaterlandes zu setzen, „deren einzige Glaubenslehre die Gleichheit“ sei, und ordnete ihre Drucklegung an. Am übernächsten Tage war die Versammlung zugegen, als Gobel die Abzeichen seines geistlichen Amtes ablegte. Elf von den Vikaren Gobels und die Mehrheit der Geistlichen in der Versammlung folgten seinem Beispiele. Die von den Hébertisten veranstaltete Feier der Amtsniederlegung Gobels war das Vorspiel zur Errichtung des Vernunftdienstes.

Am 20. Brumaire stellte ein in Notredame gefeiertes pomphaftes Fest eine Schauspielerin von der Oper in den Vordergrund, die als Verkörperung der Freiheit die Huldigungen der Republikaner entgegennahm. Im Konvent forderte Chaumette, daß die Pariser Kathedrale der Vernunft und der Freiheit geweiht werde, und sowie dieses Dekret einmal erlassen war, wohnten die Abgeordneten sogar der ihnen zu Ehren wiederholten Feier bei. Die Bewegung der Entchristlichung griff in Paris immer weiter um sich. Die

geschlossenen Pfarrkirchen wurden als Tempel der Vernunft wieder geöffnet In den Departements schlug der Dienst der Vernunft, von den Volksvertretern verbreitet, in mehreren großen Städten Wurzel, bald in der Form von wohlgeordneten, aber gleichwohl kaltlassenden Festen, bald mit Zerstörung der Gerätschaften des abgeschafften Gottesdienstes Die Gemeindeverwaltungen legten Listen an für die Eintragung der „Entgeistlichungen", zu deren Entgegennahme sie das Dekret ermächtigte Der Konvent, der in dem Dienste der Vernunft das Mittel für die Herstellung der seelischen Einheit des Landes zu finden glaubte, begünstigte die Bewegung Am 25. Brumaire beschloß er, daß „in den Gemeinden, die auf den öffentlichen Gottesdienst verzichtet hatten, die Pfarrhäuser und Pfarrkirchen oder deren Erlös der Unterstützung der leidenden Menschheit und dem öffentlichen Unterricht" gewidmet sein sollten Der Dienst der Vernunft erreichte seinen Höhepunkt mit dem Erlasse des Pariser Gemeinderates vom 5. Februar, der die Schließung der Kirchen und Tempel anordnete und jeden als „verdächtig" zu verhaften befahl, der etwa ihre Wiedereröffnung forderte

Aber der Sturz war nahe Der Gottesglaube Robespierres paßte sehr wenig zu den Roheiten und dem Materialismus der Anhänger der Vernunft und der Wohlfahrtsausschuß wollte nichts von einer heftigen Verfolgung des Christentums wissen, die durch den Hader, welchen sie im Gefolge hätte, nur die nationale Verteidigung schwächen und Europa noch mehr gegen Frankreich einnehmen würde Am 1. Frimaire hatte Robespierre auf der Rednerbühne der Jakobiner nachdrückliche Verwahrung gegen die Gewalttaten der Entchristlicher eingelegt und die Grundlinien seines persönlichen Lehrgebäudes gezeichnet. Danton wiederum schloß sich am 6 Frimaire den Anschauungen Robespierres an und am 15. fügte der Wohlfahrtsausschuß in die „Antwort auf die Kundgebungen der gegen die Republik verbündeten Könige" einen Satz zugunsten der von den Franzosen vertretenen Glaubensfreiheit ein Am folgenden Tage nahm der Konvent den Entwurf eines Dekretes an, das diese Freiheit gewährleistete Und wenn er am 18. einen Artikel hinzufügte, daß er die von den Entsandten Vertretern getroffenen Maßnahmen keineswegs mißbillige, so geschah dies nur, weil er das Ansehen dieser Werkzeuge seiner Macht in den Departements nicht herabsetzen wollte noch konnte. Einige von ihnen setzten den Hébertistischen Feldzug fort, andere aber begriffen sehr gut den Nützlichkeitsstandpunkt des Wohlfahrtsausschusses und wieder andere suchten die Freiheitsdekrete vom 16 und 18 Frimaire zu verwirklichen Aber Freiheit war in der Zeit der Bedrängnis, die Frankreich durchmachte, kaum möglich Der Dienst der Vernunft war schon verschwunden und die Entchristlichungsbewegung dauerte noch immer an, ja verschärfte sich sogar in manchen Gegenden Aber diese Bewegung hatte so wenig einen amtlichen oder

allgemeinen Charakter, daß auch in Paris, wo der Gemeinderat schon am 8. Frimaire seinen Erlaß vom 3. aufhob, der katholische Gottesdienst in Kapellen und privaten Betsälen weiter abgehalten wurde, und sie gelangte zu keinem endgültigen Erfolge.

Als Robespierre sich als Gegner der Entchristlichung erklärte, hatten manche Katholiken geglaubt, daß er eine vollständige Wiederherstellung des Katholizismus habe vorbereiten wollen. Als er jedoch Alleinherr geworden war, wollte er seine Macht benutzen, um seine Grundsätze eines staatsbefohlenen Gottesglaubens zu verwirklichen. Schon am 17. Germinal des Jahres II kündigte Couthon, Robespierres „zweites Ich", dem Konvent die Vorlegung eines Planes „für eine dem Ewigen geweihte Dekadenfeier" an und die im Germinal gegen die letzten Anhänger des Hebertismus, besonders gegen den ehemaligen Bischof Gobel und gegen Chaumette geführten Prozesse enthüllten das Bestreben der Regierung, die Gottesleugner zu treffen. Der von Couthon angekündigte Vorschlag wurde am 18. Floréal II (7. Mai 1794) eingebracht. Es war eine Wiedergabe der Gedanken Jean Jacques Rousseaus. Ein Glaubenssatz wurde verkündigt: „Das französische Volk erkennt das Dasein des höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele an" — eine Sittenlehre festgesetzt: man solle „Treulosigkeit und Tyrannei verabscheuen, die Tyrannen und die Verräter bestrafen, den Unglücklichen helfen, die Schwachen schonen, die Unterdrückten verteidigen, den Nebenmenschen soviel Gutes tun, als man vermöge, und gegen niemand ungerecht sein". Eine Gottesdienstordnung wurde eingerichtet, die in öffentlichen Festen bestand, mit denen man die Jahrestage des 14. Juli 1789, des 10. August 1792, des 21. Jänner 1793, des 31. Mai 1793 und eine ganze Reihe sittlicher Wesenheiten, das höchste Wesen und die Natur, das Menschengeschlecht, das französische Volk, die Freiheit der Welt, die Wahrheit, die Gerechtigkeit, die Scham, den Heldenmut, die eheliche Liebe, die mütterliche Zärtlichkeit, das Unglück, den Ackerbau, die Industrie, die Nachwelt feierte. Am 23. Floréal befahl der Wohlfahrtsausschuß die Vorlesung des Dekretes in den früher dem Religionsdienste geweihten Gebäuden, an denen eine neue Inschrift den neuen Glauben verkündigen sollte.

Die Anhänger Robespierres nahmen die Verehrung des höchsten Wesens an, einmal, weil sie eine Erfindung ihres Führers war, und dann, weil man sie als eine neue Triebfeder der Vaterlandsliebe wirken lassen wollte. Die Jakobiner sprachen sich indes nur ein einzigesmal für sie aus, als Robespierre mit dem Schreckgespenst des Auslands gewinkt hatte, und in den Departements gewann die Bewegung festere Gestalt erst nach dem angeblichen Mordversuch der Cécile Renault auf Robespierre, der dank dem höchsten Wesen gerettet worden war. Hoherpriester einer neuen Religion, umringt von der Verehrung schwärmerisch gesinnter Frauen, vereinigte

Robespierre jetzt mit der Unduldsamkeit eines Parteiführers noch die Unduldsamkeit eines „Erleuchteten“, und bei dem Fest vom 20 Prairial, das dem höchsten Wesen geweiht war und bei dem er Feuer an eine Bildsäule der Gottlosigkeit legte, trat er mit der Erhabenheit eines politischen und religiösen Diktators auf.

Während der fünfzig Tage vom 20 Prairial bis zum 9 Thermidor breitete sich dieser Dienst aus. Jedoch behielt er trotz der Versuche, die mit Katechismen und Gottesdienstordnungen gemacht wurden, um ihn einheitlich zu gestalten, die größte Mannigfaltigkeit. Er wurde, bewußt oder unbewußt, mit dem Dienste der Vernunft zusammengeworfen, oder man betrachtete ihn gar als Vorbereitung für die Rückkehr zum Katholizismus. Überall wurden Feste veranstaltet, die schön, aber frostig waren, außer in dem Osten, wo die Nähe des Feindes die Vaterlandsliebe stärker erglühen ließ. Mit dieser Verehrung des höchsten Wesens stand es genau so, wie mit der der Vernunft, sie waren künstliche Gebilde, höchstens geeignet, Leute gleicher philosophischer Überzeugung zu verbinden, wirkten aber als Religion nur in den Augenblicken, in denen sie mit der vaterländischen Begeisterung zusammenflossen. Sobald die Vaterlandsliebe durch die Siege befriedigt war, verschwand der Dienst des höchsten Wesens, da es dem Volksempfinden nicht gelang, seine Gedankengebilde zu beleben.

Der Sturz Robespierres beschleunigte eine Bewegung, deren Beginn schon mehrere Monate zurücklag und die zur Trennung von Kirche und Staat führen sollte. Grundsätzlich bestand allerdings noch die verfassungsmäßige Kirche. Aber schon am 18. September 1793 hatte der Konvent die Gehälter der Bischöfe, die sich bis dahin von mindestens 12000 bis auf höchstens 50000 Livres belaufen hatten, gleichmäßig auf 6000 Livres herabgesetzt und die der bischöflichen Vikare gestrichen. Am 6 Germinal des Jahres II hatte er bestimmt, daß die Ruhegehälter aller Art nur bis zum nächsten Ersten bezahlt werden sollten, was auch die abgedankten Priester von der Wohltat der Ruhegehälter ausschloß. Da anderseits sehr viele Gemeinden ihre Pfarreien abgeschafft hatten, wurden die Kirchen allgemein geschlossen und, da infolgedessen die verfassungstreuen Priester ohne Beschäftigung blieben, hörte man auch auf, sie zu bezahlen. Nach dem 9. Thermidor wurden die Ruhegehälter für die Geistlichen wieder bewilligt, aber für die Besoldung wurde nichts getan und Cambon ließ sich am 2. Sansculottentage des Jahres II zur Vorlegung eines grundstürzenden Entwurfes beauftragen, dessen wesentlichster Artikel besagte: „Die französische Republik bezahlt fernerhin weder die Kosten noch die Gehälter irgendeines Religionsdienstes.“ Damit war die Trennung durchgeführt, die jedoch die Zahlung einer jährlichen Unterstützung an die im Amte stehenden Priester zuließ. Der Konvent verzichtete also darauf, den öffentlichen Gottesdienst

und den Religionsunterricht zu leiten, wie er es bis dahin getan hatte. Aus den Schulen wurde kraft des Dekretes vom 27. Brumaire des Jahres III der Religionsunterricht vollständig verbannt und durch das Lehrfach der „republikanischen Sittenlehre" ersetzt. Indessen vertraute der Konvent weiter auf die öffentlichen Feste, die ihm geeignet schienen, die schwärmerischen Neigungen des Volkes zu befriedigen. Der am 1. Nivôse vom J. M. Chénier verlesene Bericht beantragte die Einführung eines Bürgerfestes in jeder Gemeinde am zehnten Tage jeder Dekade, an dem man Sittenlehre unterrichten und Vaterlandslieder singen sollte. Aber die Versammlung konnte sich über die Einzelheiten des beantragten Dekretes nicht verständigen und von den von Chénier entwickelten Grundsätzen behielt man im Dekret vom 3. Brumaire des Jahres IV über den öffentlichen Unterricht nur die Einführung von sieben Nationalfesten bei.

Die Verhandlung über den Entwurf Chéniers hatte den Bischof Grégoire auf die Rednerbühne geführt, der in einer seit fünf Monaten vorbereiteten Rede Klage wider den philosophischen Geist erhob, freie Religionsübung forderte und es als Notwendigkeit für die Republik bezeichnete, daß sie christlich sei. Der Konvent ging über den Antrag Grégoires entschlossen zur Tagesordnung über, aber der Gedanke machte schnell seinen Weg. Andere Konventsmitglieder nahmen ihn in Aufsehen erregenden Aufsätzen wieder auf. Man sah, wie in Loir und Cher, eben dem bischöflichen Sprengel Grégoires, die Kirchen im Januar 1795 wieder geöffnet wurden und Grégoire mit seinen Pfarrverwesern wieder in Verbindung trat. Die Bewegung breitete sich im Nièvre, Maas und im Elsaß aus, in der Bretagne verkündeten die Abgeordneten Guerno und Guermeur die freie Religionsübung. Die Messe zog ungeheure Menschenmassen in die Kathedralen von Quimper, Vannes, St. Brieuc. Der Konvent mußte diese Strömung, die ihm überdies gerade damals, da er im Begriffe stand, mit den europäischen Mächten zu verhandeln, sehr nützlich war, in ein richtiges Bett leiten. Das Dekret vom 3. Ventôse des Jahres III, das nach dem Berichte Boissy d'Anglas' genehmigt wurde, gewährte die freie Religionsübung. Boissy d'Anglas behauptete, diese allein würde genügen, im rechten Augenblicke „die Herrschaft der Philosophie" zu begründen; inzwischen aber würde, ohne daß man den Irrtum zu verfolgen brauchte, ein gutes Polizeigesetz — und das war das Dekret — genügen, um den Katholizismus in den Schranken der Pflicht zu halten.

Das Dekret wurde von der Bevölkerung mit Begeisterung aufgenommen. Schon am folgenden Tage wurden in den Pariser Kapellen Messen gelesen und am Ostertage blieben viele Läden geschlossen. Die unvereidigten Priester tauchten massenhaft wieder auf, die einen verließen die Schlupfwinkel, in denen sie gelebt hatten, die andern kehrten aus der Verbannung

zurück, und nun richteten sie wieder Pfarreien ein: in der Bretagne, in der Normandie, im Ariège, in Lozère, Aveyron, vor allem aber im Osten, im Elsaß und der Freigrafschaft (Franche Comté). Aber auch die verfassungstreue Geistlichkeit nutzte unter dem Einflusse Grégoires und des Abbé Clement gleicherweise die religiose Bewegung. Am 25. Ventôse des Jahres III erließen die zu Paris versammelten verfassungstreuen Bischöfe ein geistliches Rundschreiben über die Kirchenzucht. Man mußte die abgefallenen, gottvergessenen, zurückgetretenen und verheirateten Priester beseitigen, sie mittels eines Wahlvorganges ersetzen, ähnlich dem in der „bürgerlichen Verfassung" vorgeschriebenen, deren Bezirke beibehalten wurden. Dreißig verfassungstreue Bischöfe stimmten zu, von den fünfzig anderen waren zwanzig tot, acht verheiratet, zwölf hatten abgedankt oder ihre Amtstätigkeit eingestellt, zehn verweigerten ihre Zustimmung. Die Teilnehmer an der Versammlung, die sich zu einer „Gesellschaft für christliche Philosophie" vereinigt hatten und die Zeitschrift „Die Jahrbücher für Religion" (Les Annales de la Religion) herausgaben, nutzten die günstige Stimmung der Ortsbehörden und des Konventes selbst, der am 11. den Gemeinden bis auf weiteres die nicht bereits anderen Zwecken zugeführten Kirchen zurückgab, um denjenigen Priestern, die „ihre Unterwerfung unter die Gesetze der Republik" vollzogen hatten, die Abhaltung des Gottesdienstes zu ermöglichen. Übrigens wurde dieser neue Eid, der nach der Darlegung des Abbés Emery gar nichts Ketzerisches an sich hatte, von zahlreichen Unvereidigten geleistet. Infolge des Dekretes vom 11. Prairial wurde der Gottesdienst in einer großen Zahl von Kirchen wieder eingerichtet, und zwar mit Hilfe „katholischer Gesellschaften oder von Presbyterien" (Kirchenvorständen), die recht eigentlich Vereine zu gottesdienstlichen Zwecken waren. Der Wettstreit zwischen den Widerspenstigen und den Verfassungstreuen trug seine Früchte. Die Masse der Nation kehrte schleunigst zu allen Andachtsübungen des Katholizismus zurück.

Diese Wiedergeburt mußte den sterbenden Konvent beunruhigen. Die Dekrete vom 20. Fruktidor des Jahres III und vom 6./7. Vendémiaire des Jahres IV legten daher, indem sie aufs neue die Glaubensfreiheit verkündigten, doch auch genau die Polizeivorschriften fest, denen der Katholizismus unterworfen sein sollte. Überdies aber ordneten sie die lebenslängliche Verbannung der nach Frankreich zurückgekehrten verbannten Priester an und die Einkerkerung aller derjenigen, die in öffentlichen oder Privatgebäuden irgendeine gottesdienstliche Handlung verrichteten, ohne den Eid der Unterwerfung unter die Gesetze geleistet zu haben. Nach der Verschwörung der Königlichen vom 13. Vendémiaire beschloß der Konvent am 3. Brumaire des Jahres IV ein letztes Dekret, welches alle auf die unvereidigten Priester bezüglichen Gesetze von 1792 und 1793 wieder in Kraft setzte. Das Dek-

torium erst wendete es und, wie es scheint, mit einer gewissen Strenge an Aber gleichwohl erschlossen sich überall wieder die Kirchen, anfangs 1796 wurde — nach Grégoire — in 32000 der Kirchendienst durch vereidigte Priester regelmäßig versehen, d h durch solche, die den Eid vom 11. Prairial geleistet hatten Eine neue Flut von Unvereidigten kehrte nach dem Siege der Gemäßigten bei den Wahlen des Jahres V nach Frankreich zurück In den Räten, die zuerst die Zahl der sechen Nationalfeste um noch drei neue — den 21. Jänner, den 14. Juli, den 10 August — vermehrt hatten, sprach man jetzt von der Abschaffung des Eides und am 7. Fruktidor wurden alle Gesetze gegen die Unvereidigten aufgehoben Vom Staate im Stiche gelassen, vom Papste zurückgestoßen, von der ultramontanen Geistlichkeit fortwährend angefeindet, mußte die verfassungstreue Geistlichkeit ihrem eigenen Verfalle zuschauen, ohne ihn hindern zu können Die Religion des Vaterlandes fristete, mehr und mehr erschlaffend, kaum noch ihr Dasein Um so glänzender gestaltete sich die Lage der Papstkirche. Elf der Bischofe von 1789 hatten Frankreich überhaupt nicht verlassen, andere verwalteten ihre alten Sprengel aus der Fremde durch Vikare und in den anderen Bezirken hatte das Papsttum apostolische Vikare eingesetzt Nach den Weisungen dieser hohen Geistlichkeit waren die Pfarreien wieder errichtet worden, und wenn auch ein Teil der päpstlich gesinnten Geistlichkeit sich mit Emery und Sicard und den „Religiösen Jahrbüchern" (Annales religieuses) der Republik angeschlossen hatte und besonders nach dem Waffenstillstand von Bologna (23 Juni 1796) nichts gegen das Direktorium unternahm, so gehorchte doch die große Masse den unversöhnlichen Eingebungen der ausgewanderten Bischöfe, verhöhnte die Gesetze über das Glockenläuten, griff die Gesetze über die Scheidung und den Verkauf der Nationalgüter an, verhinderte den Eintritt in die Hauptschulen, griff in die Wahlen ein und unterstützte den Kampf der Chouans im Westen. Diese Politik der Geistlichkeit, die in den Räten durch eine eifrige Gruppe unter der Führung Camille Jordans unterstützt und im Gesetz vom 7 Fruktidor gutgeheißen wurde, war denn auch zum Teil für das Direktorium der Anlaß zum Staatsstreiche vom 18. dieses Monats.

Daß das Direktorium die papstfeindliche Überlieferung beibehalten wollte, erhellt aus den zahlreichen Botschaften, den zahlreichen Weisungen, in denen es auf die kirchliche Gefahr hinwies und die Anwendung der Gesetze forderte, und aus seinem Brief vom 15 Pluviôse des Jahres V an Bonaparte, in dem es dem Befehlshaber der italienischen Armee anriet, „den Mittelpunkt der Einheit der römischen Kirche zu zerstören". Aber zur Unterstützung dieser Politik hatte es weder mehr die verfassungstreue Kirche zur Verfügung, die ja vom Staate getrennt war, noch die Religion des Vaterlandes, die allmählich verschwunden war. Diese Umstände be-

wogen das Direktorium, eine Zeitlang eine Vereinigung von Männern zu unterstutzen, die dadurch, daß sie eine Art nicht geoffenbarter Laienreligion schufen, vermeinten, in Frankreich an die Stelle des aufbesiegten Katholizismus eine im höchsten Sinne völkische und sittliche Lehre setzen zu können. Der erste Gedanke der Theophilanthropie (Gottes- und Menschenliebe) scheint vom Buchhändler Chemin herzurühren. Mitglied einer offenen Freimaurergesellschaft, die die Sitten der einzelnen und der Gesamtheit durch den Glauben an Gott und die Unsterblichkeit bessern sollte, sammelte er einige Freunde um sich, die gleich ihm selbst gegen die allgemein herrschende Unsittlichkeit ankämpfen und ihren eigenen Gottesdienst einrichten wollten. Die neue Sekte breitete sich schnell aus. Ihren Aufbau gestaltete sie nach dem Muster der verfassungsmäßigen Kirche, ihre Gottesdienstordnung nach dem der „Religion des Vaterlandes". Ihre Glaubenslehre blieb überaus einfach; sie ehrte alle Religionen und wollte durch einfache und geschmackvolle Gebräuche alle Menschen, die guten Willens wären, an sich heranziehen. Sie trat aber gerade in dem Augenblicke hervor, in dem das Direktorium seinen Kampf gegen den Katholizismus begann, und wurde daher vom Direktor La Revellière begünstigt, der in der Theophilanthropie eine Waffe erblickte, deren man sich im Kampfe gegen den alten „Aberglauben" bedienen konnte.

Der Staatsstreich vom 18. Fruktidor hatte eine erhöhte Werbetätigkeit der Theophilantropie zur Folge. Dieser Staatsstreich war ja tatsächlich gegen die Gefahr von Seite der Kirche gerichtet. Das Gesetz vom 7. Fruktidor wurde für ungültig erklärt und das vom 19. ermächtigte das Direktorium „die Priester, die die öffentliche Ruhe im Inneren störten würden", zu verschicken, und zwar mittels eines gegen jeden einzelnen gerichteten und besonders begründeten Entscheides. Mit dieser Art von kirchenfeindlicher Diktatur bekleidet, ging das Direktorium sehr hart vor und in den belgischen Departements verhängte es sogar über 8000 Priester in Bausch und Bogen die Verschickung, was einen Bauernaufstand zur Folge hatte. In Frankreich trafen drei Viertel der Verurteilungen — gegen 1800 — Priester nördlich der Loire und aus der Mitte, aber es wurden bei weitem nicht alle vollzogen und jedenfalls führten viele von ihnen nicht zur Verschickung nach Guyana, da eine große Zahl der Verurteilten in den Verwahrsamen der Inseln Ré und Oléron gefangen gehalten wurden. Das neue Gesetz hatte allen Dienern der Religionen die Verpflichtung auferlegt, „dem Königtum und der Anarchie Haß zu schwören". Trotz des Rates des Abbes Emery, trotzdem der Papst ihn nicht verdammte, wurde dieser Eid weniger geleistet als der vorhergehende und das Direktorium ließ diejenigen Priester verhaften, die Messe lasen, ohne sich dieser Förmlichkeit unterworfen zu haben. Übrigens ging es selbst innerhalb der Grenzen des Gesetzes

sehr scharf gegen den katholischen Gottesdienst vor. Aber das Direktorium vermochte den Katholizismus nicht zu vernichten; immerhin wurden jedoch die königlich gesinnten Priester zur Ohnmacht gezwungen. Die verfassungstreue Geistlichkeit, die an Zahl und Einfluß mehr und mehr zurückging, war in ganz verschiedenartige Gruppen geteilt, in die der „babouvistischen Priester", d. h. der Demokraten, die immer unter Polizeibeobachtung standen, in die der Anhänger der Versöhnung mit Rom, die auf dem Nationalkonzile von 1796 vorgeschlagen worden war, und endlich in die der vollständigen Selbstbestimmung; und diese Spaltung schwächte sie noch mehr. Von nun an konnte das Direktorium nicht mehr daran denken, mit ihrer Hilfe der Wirksamkeit der papstlich gesinnten Geistlichkeit die Wage zu halten; es begünstigte daher die Theophilanthropie, die im Vendemiaire des Jahres VII in die fünfzehn Pariser Tempel eingezogen war und, nachdem sie gewissen politischen Bestrebungen Raum gewährt hatte, einen Augenblick lang gegeeignet schien, die von der Revolution so oft erhoffte Nationalreligion zu werden.

Trotzdem nahm das Fruktidordirektorium seine Zuflucht zu der alten, allerdings umgebildeten Vaterlandsreligion. Unter der Schreckensherrschaft hatten Verfügungen der Ortsbehörden die Arbeitsruhe am Dekadi (zehnten Tag) zur Pflicht gemacht und die „Vaterlandsfreunde" hatten diesen Gebrauch aus Bürgersinn befolgt. Die vom Konvente festgesetzten Nationalfeste, der republikanische Kalender, bildeten weitere Bestandteile des sogenannten „Dekadenkultus", der, seit dem Germinal des Jahres VI von der Regierung endgultig angenommen, mit der verfassungsmäßigen Kirche und der Theophilanthropie in lebhaften Wettbewerb trat. Die Regierung griff zunächst durch Erlässe und Rundschreiben ein, die die Beobachtung des „Zehnten Tages" und des republikanischen Kalenders empfahlen. Dann suchte sie unter dem Einflusse Merlins (von Douai) einen bestimmten Dienst einzurichten. Die Gesetze vom 17. Thermidor und 23. Fruktidor führten für den „Zehnten Tag" die pflichtgemäße Arbeitsruhe für Beamte, Schulen und Ladeninhaber ein. Das Gesetz vom 13. Fruktidor richtete den Dekadendienst ein. Dieser Dienst bestand in einer Zusammenkunft der Kantonalbehorden an jedem „Zehnten Tag", bei der man die amtlichen Bekanntmachungen und einen „Zehntagbericht" (Bulletin decadaire) verlas, der edle und heldenhafte Taten erzählte, man feierte die Hochzeiten, sah den Spielen und körperlichen Übungen der Schuljugend zu. Dieser Dienst wurde von dem Minister François aus Neufchâteau, dem Erfinder schöner, lebhafter Feste, mit großem Eifer ins Werk gesetzt. Zu Paris und in den Städten wurde er in den Kirchen gefeiert, die andere Namen erhielten, ohne daß sie übrigens dem anderen Gottesdienste verschlossen worden wären. Eine reiche Fülle amtlicher und halbamtlicher Schriften pries den Wert des

Dekadendienstes und suchte seine Gebräuche und seine Lehren zu verbreiten. Gleichwohl ließ er die Masse der Bevölkerung kalt und vermochte den Sonntag nicht umzubringen, besonders auf dem Lande blieben die Bauern bei ihren alten Gewohnheiten. Aber schon durch sein bloßes Bestehen schädigte er die Theophilanthropie, die gezwungen ward, um überhaupt leben zu können, sich teilweise umzugestalten und sich offenkundigen Gottesleugnern wie Sylvain Maréchal zu erschließen und auch das geringe Maß von Geheimnisvollem aufzugeben, das sie vorher besessen und das diejenigen hätte anlocken können, die noch an der Kirche, der päpstlichen oder der verfassungsmäßigen, festhielten.

Überdies schien mit dem Staatsstreich vom Prairial die Kirchenpolitik des Direktoriums vollständig aufgegeben zu sein. Die Kommission der Elf versprach am 3. Messidor des Jahres VII den vollen Frieden, außer für die widerspenstigen Priester. Die Folge davon war, daß in den religiösen Kreisen sofort eine sehr lebhafte Bewegung entstand, die stark genug war, die Jakobiner zu beunruhigen und in den Räten eine Art von kirchenfeindlichem Umschwung hervorzurufen. Und Ende Messidor erhielt das Direktorium den übrigens in sich widerspruchsvollen Auftrag, die Verfassungstreuen und die Theophilanthropen zu fördern und daher auch den Dekadenkult zu heben. Tatsächlich gab es nur kaum merkliche Änderungen in der Religionspolitik des Direktoriums. Die Minister Fouché und Quinette schützten den Dekadendienst so gut sie konnten, unterstützt von den Volksgesellschaften; in den Departements aber gab man ihn nach dem 30. Prairial fast vollständig auf.

Als der 18. Brumaire herankam, lebte der Dekadenkult nur mehr in der Erinnerung oder in der Hoffnung der demokratischen Gruppen und der philosophischen Kreise; die Theophilanthropie, jeder Schwärmerei, jedes Geheimnisvollen beraubt, erschien nur noch als eine reine Gedankenlehre, die verfassungsmäßige Kirche bestand zwar, aber mit einer zusammengeschmolzenen und einflußlosen Geistlichkeit. Die römisch-katholische Kirche aber hatte alle Verfolgungen und allen Wandel der Gesetzgebung überdauert, gestützt durch die Masse der Bauern, die ihren religiösen Überlieferungen treugeblieben waren, und durch die Entwicklung des Bürgertums, das vom Voltaireanismus und dem Zweifel ausgegangen und bei Glaubensgeheimnissen angelangt war, die freilich eine deutlich erkennbare gesellschaftliche Grundlage hatten.

Der Katholizismus war durch die Revolution auf eine Stufe mit den anderen Glaubensbekenntnissen herabgedrückt worden, die diese befreit hatte. Den Protestanten hatte schon Ludwig XVI. durch die Verordnung von 1787 die bürgerlichen Rechte gewährt, die ihnen bis dahin versagt gewesen waren, auch für die Generalstände ward ihnen Wahlrecht und

Wählbarkeit gewährt. Die Verfassunggebende betrat entschieden den Weg der Befreiung, ungeachtet der Bemühungen der Rechten, die den Katholizismus gerne als Staatsreligion erklärt hätte. Die Erklärung der Menschenrechte verkündete die Gewissensfreiheit, das Dekret vom 24. Dezember 1789 gewährte auch den Nichtkatholiken den Zutritt zu allen bürgerlichen und militärischen Ämtern, und das vom 10. Juli 1790 gab den Erben der verfolgten Protestanten ihre einstmals eingezogenen Familiengüter zurück; das Dekret vom 9. Dezember 1790 regelte die Formen, in denen sich diese Rückgabe vollziehen sollte. Die Abkömmlinge derer, die um ihres Glaubens willen geflüchtet waren, konnten ihre Eigenschaft als Franzosen dadurch wieder erlangen, daß sie sich in Frankreich ansiedelten und den Bürgereid leisteten. Den lutherischen Protestanten des Elsaß sicherte das Dekret vom 17. August 1790 den Fortgenuß der ihnen durch die Staatsverträge gewährten Rechte. Mehrere Protestanten gehörten den revolutionären Versammlungen an, unter anderen Rabaut St. Etienne, Boissy d'Anglas u. a., als Mitglieder verschiedener Parteien, jedoch meist den demokratischen Entscheidungen geneigt. Der Gottesdienst, der während der Schreckensherrschaft so sehr behindert war, daß er in Mittelfrankreich zu den alten Überlieferungen der Einöden — in denen die Protestanten in der Zeit der Verfolgung ihre Gottesdienste gehalten — zurückkehrte, lebte dank dem Gesetze vom 3. Ventôse des Jahres III über die freie Religionsübung wieder auf, aber er wurde erst durch die Grundgesetze vom Jahre X geregelt.

Auch hinsichtlich der Juden war die freiheitliche Strömung am Ende des 18. Jahrhunderts so stark, daß Malesherbes eine Kommission berief, die sich mit der Verbesserung ihres Loses beschäftigen sollte; der künftige Abgeordnete Grégoire hatte zu ihren Gunsten eine sehr beredte Verteidigungsschrift veröffentlicht. In der Verfassunggebenden fanden sie in Grégoire, Robespierre, Mirabeau sehr rührige Verteidiger. Am 28. Jänner 1790 gestand die Versammlung den Juden von Avignon und Bordeaux die staatsbürgerlichen Rechte zu, behielt sich jedoch betreffs der elsässischen und lothringischen die Entscheidung vor, da man diesen Neigung zu Wucher und Fanatismus nachsagte. Erst am 27. September 1791 wurden sie den anderen gleichgestellt, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum französischen Volke den Bürgereid leisteten.

XI. Die Ausbreitung der Revolution.

Im 18. Jahrhundert war Frankreich in die verschiedensten auswärtigen Fragen verwickelt gewesen, es hatte dann seine Kräfte gerade zu einer Zeit zersplittert, da es sich mehr besonderen Aufgaben hätte zuwenden und durch eine aufmerksame Außenpolitik die Gegengewichte gegen die Neubildung

der Großmächte der Gegenwart hatte schaffen müssen. England, das durch Frankreichs Fehler der See- und Kolonialstaat schlechthin geworden war, blieb auch nach dem amerikanischen Kriege, der seine Finanzen für eine Zeitlang zerrüttet hatte, furchtbar. William Pitt, der durch den Wahlsieg von 1784 Haupt der Regierung geworden war, stellte den Staatskredit durch die Sicherung der schwebenden Schuld wieder her, und eröffnete der englischen Industrie, die in den Grafschaften des Westens ihren Aufschwung zu nehmen begann, durch den Handelsvertrag von 1786 den französischen Markt, der denn auch sofort von den britischen Waren überschwemmt wurde. England, das Herr von Gibraltar geblieben war, bewahrte auch seinen Einfluß in Holland, von wo aus es die Scheldemündung überwachte, in Schweden, wo es in den skandinavischen Anlegenheiten seine Hand hatte, zu Neapel, wo es seine Mittelmeerpolitik krönte, und 1788 schloß es sich mit Holland und Preußen zu einem Dreibunde zusammen, der überall zugleich eingriff.

Preußen hatte 1789 die Schäden des Siebenjährigen Krieges schon völlig wettgemacht. Als der Kaiser Joseph II. 1785 seine Absichten auf Bayern durch Neuschöpfung eines Königreiches Austrasien für den Kurfürsten verwirklichen wollte, trat Friedrich II. als Verteidiger der deutschen Freiheit auf, und sein Fürstenbund gab den Anstoß zu einer Art Neubelebung der altdeutschen Vaterlandsliebe. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm II., der sich in die umfassenden außenpolitischen Pläne Hertzbergs verwickeln ließ, mischte sich 1787 in die Verhältnisse Hollands ein, wo die Anhänger des Hauses Oranien (Orangisten) eine kurze Zeit von den „Vaterlandsfreunden" („Patrioten") beherrscht wurden, und die Wiederaufrichtung der Statthalterschaft war ein preußischer Erfolg, eine Niederlage Frankreichs, das die „Patrioten" unterstützt hatte, und für Österreich, den Mitunterzeichner des Vertrages von 1785. Anderseits unterstützte Preußen auch die aufständischen Belgier und Ungarn gegen Österreich und die Schweden und Türken in ihrem Kriege gegen Rußland und Österreich.

Frankreich und Österreich, die durch den Vertrag von Versailles aneinander gekettet waren, zogen keinen Vorteil aus ihrem Bündnisse. Die politische Unfähigkeit Ludwigs XVI. rechtfertigte die politische Betätigung Marie Antoinettes, die bei allen ihren Schritten vom Wiener Kabinett geleitet ward und nicht imstande war, den Widerspruch dieser ihrer Rolle als „Österreicherin" mit der Würde und dem Titel einer Königin von Frankreich zu erfassen. Österreich traf in dem immer zersplitterten Deutschland auf den beständigen Wettbewerb des zum Soldatenstaate gewordenen Preußen und konnte seine Vorherrschaft dort nicht mehr behaupten und wurde dabei zwischen dem Aufstande in Brabant, dem Vorläufer der französischen Revolution, und dem in Ungarn hin und her gerissen, das bereit war, sein

Joch abzuschütteln, und war in der Lombardei beschäftigt, wo wirtschaftliche Notwendigkeiten und revolutionäre Gedankengebilde die nahen Erschütterungen vorbereiteten.

Österreich stützte sich noch mehr auf Rußland als auf Frankreich. Das im Jahre 1781 abgeschlossene, im Jahre 1786 nach dem Tode Friedrichs II. verstärkte österreichisch-russische Bündnis war eine der wirksamsten Kräfte der europäischen Politik. Infolge dieses Bündnisses gewann die orientalische Frage in den Jahren 1789—1790 eine große Wichtigkeit, ward zur Hauptsorge der Staatskanzleien. Zur selben Zeit, da die Russen und Österreicher gegen die Türkei zu Felde zogen, begann Schweden den Krieg mit Katharina II., das hierbei durch das preußisch-englische Bündnis unterstützt ward. Und obwohl Frankreich seit 1784 mit Schweden verbündet war, hinderte es das Auftreten Dänemarks gegen Gustav III. nicht, denn es war durch das Bündnis mit Österreich, dem Freunde Rußlands, gehemmt. Und aus dem gleichen Grunde griff es auch nicht zu Gunsten der Türkei ein.

Der Süden Europas führte indessen ein ruhigeres Leben. Während das von England beherrschte Portugal in völliger Erschlaffung verharrte, blieb Spanien der wichtigste Teilhaber des bourbonischen Familienvertrages. Aber die rückschrittlichen Gesinnungen des Ministers Floridablanca traten beim Ausbruche der Revolution sofort hervor. In Italien jedoch stand das Königreich beider Sizilien, das von einem dem spanischen ganz merkwürdig ähnlichen Königspaar beherrscht ward, trotzdem es durch den Familienvertrag gebunden war, ganz unter englischem Einfluß, der so der österreichischen Wirksamkeit im Norden das Gleichgewicht hielt. Parma, Modena, Florenz standen ganz unter der Vormundschaft Wiens. Das Papsttum, dessen Inhaber Pius VI. war, hielt an der überlieferten Geistesknechtung und Bevormundung fest, beängstigt durch die Angriffe des Josephinismus und des Riccismus, hatte es tatsächlich auf jede geistige und sittliche Führerrolle verzichtet. Die Adelsrepubliken von Genua, Lucca und Venedig hatten nur mehr Sinn für Vergnügungen und kaufmännische Geschäfte. Nur die sardinische Monarchie, die sich auf eine zuverlässige Ergebenheit des Volkes, ein tüchtiges Heer und absolutistische Überlieferung stützte und beide Alpenhänge besaß, konnte als eine ernsthafte und infolge des Machtstrebens ihres Herrscherhauses gefährliche Macht betrachtet werden.

Zwischen dem jedes staatlichen Zusammenhaltes entbehrenden Deutschland und dem gleichgearteten Italien lag die ebensowenig zusammengeschlossene Schweiz. Ohne eine starke einheitliche Staatsgewalt, hatte sie patrizische Kantone wie Bern, Zürich, Freiburg, in denen die Volksmassen immer wieder versuchten, das drückende Joch der Adelsherrschaft abzuschütteln. Das unmittelbar an den Toren Frankreichs gelegene Genf ward

von immer neuen Unruhen erschüttert und scheute sich nicht, fremde Vermittlung anzurufen

Das Europa von 1789 mit seinen nur von der Rücksicht auf ihren eigenen Vorteil geleiteten unabhängigen Staaten war also nur eine auf einem Zustand von Kampf und Begehrlichkeit beruhende Gesellschaft, in der die Kleinen unterlagen, die Großen ihre einander widersprechenden ehrgeizigen Bestrebungen argwöhnisch überwachten. Die grundsätzliche Feindschaft gegen die Revolution konnte im gegebenen Zeitpunkt diese gesetzlose Wirklichkeit verhüllen und zu den vorgeschützten Grundsätzen der Heiligen Allianz führen, aber dieses Ganze und diese Grundsätze traten nur als eine Gegenwirkung gegen das französische Jakobinertum und gegen das Weltbürgertum des 18 Jahrhunderts zutage

Dieses Weltbürgertum ist einer der merkwürdigsten Züge im Bilde des alten Europa und eine der Ursachen der Ausbreitung der Revolution Welches immer die Quellen der französischen Philosophie gewesen sein mögen, sicher ist, daß die Männer, die sie schufen, überzeugt waren, für die ganze Welt zu arbeiten Die französische Sprache, die schon die Sprache der Diplomatie war, ward zur Sprache des Gedankens und der guten Gesellschaft und das Pariser Schrifttum trat überall in Wettbewerb mit den heimischen Literaturen Die „aufgeklärten Despoten" suchten um die Wette die großen Vertreter des französischen Geisteslebens an ihre Höfe zu ziehen Durch die mannigfaltigsten Träger — Bücher, Zeitungen, Reisende, Hofmeister usw — drangen die französischen Gedanken in Kreise, von denen man es am wenigsten hätte erwarten dürfen, in die fernsten Gegenden, hier wirksam gefördert durch die Erläuterungen eines einzelnen Erklärers, dort durch die begeisterte Geheimlehre der Freimaurerlogen Diese Ausstrahlung berührte selbstverständlich vor allem die benachbarten Länder, die vom Hasse gegen Österreich erfüllten belgischen Provinzen, die Rheinlande, deren Kultur der französischen so nahe stand, das nördliche und mittlere Italien, wo die „Verachtung der Barbaren" die Einheitsträume erweckte Dieser Einfluß war aber nur dadurch ermöglicht worden, daß es ein Nationalgefühl entweder so gut wie gar nicht gab, oder daß es doch nicht so ausschließender Art war wie heutzutage Wie sollte man auch eine Liebe zum deutschen, österreichischen, italienischen Vaterlande annehmen? Nur England, das infolge seiner raschen politischen Entwicklung und seiner abgeschlossenen Lage weniger als andere Länder vom französischen Einfluß berührt war, konnte als eine Nation gelten. Frankreich selbst, für das die von Ludwig XV geführten langen Kriege nur Kabinettskriege waren, hegte keine grundsätzliche Feindschaft gegen Preußen, von dem es bei Roßbach geschlagen worden war, noch auch gegen England, das ihm seine Kolonien weggenommen hatte Die Völker wendeten im allgemeinen den versteckten

Zänkereien, den dunklen Geheimnissen der streitenden Staatsmänner keinerlei lebendige Teilnahme zu.

Ganz am Schlusse des 18. Jahrhunderts hatten sich indes neue Fragen erhoben, die aus dem gewohnten Kreise der diplomatischen Gedankengänge herauszutreten schienen. Die amerikanischen Kolonien hatten das Joch des Mutterlandes abgeschüttelt und sich als Republik eingerichtet. Man hatte amerikanische Demokraten als Beauftragte in Europa gesehen. Dann hatte es in den Niederlanden, in den belgischen Provinzen, in Genf, in Polen so etwas wie nationale Bewegungen gegeben, die freilich von den monarchischen oder oligarchischen Gewalten mit Härte niedergeworfen worden waren. In Frankreich, das Franklin mit solcher Wärme aufgenommen hatte, hatten sich Verbannte aus allen Ländern zusammengefunden, gerade als die revolutionäre Erschütterung eintrat, infolge deren die französische Nation sich ihrer selbst bewußt wurde. Das philosophische Weltbürgertum gelangte durch eine unvorhergesehene Wendung dahin, den widerspruchsvollen Plänen des uneinigen und gewalttätigen monarchischen Europas die Tatsache eines unabhängigen, friedliebenden und freien Volkes entgegenzustellen.

Der Beginn der Revolution wurde fast überall als ein Ereignis von höchster Wichtigkeit betrachtet. Dichter wie Klopstock, Herder, Schiller, Wordsworth, Pindemonte waren anfangs davon begeistert, ein Philosoph wie Kant, der Dichter und Schriftsteller Schubart besprachen die Vorgänge, gut beobachtende Gesandte erläuterten ihren Regierungen die Bedeutung des Bastillesturms. Verschiedene örtliche Unruhen, die an einigen Stellen emporflammten, zu Mömpelgard, Köln, Trier, Livorno, Pistoja, Chambéry, Carouge, beunruhigten die Fürsten nicht und erregten auch in Frankreich keine Aufmerksamkeit. Die ungeheure Größe seiner inneren Aufgabe nahm für den Augenblick alle seine Kräfte genugsam in Anspruch. Überdies, wie hätte man an eine tätige Außenpolitik in einem Augenblicke denken können, da die völlig zerrüttete Armee ihr nicht als Stütze dienen konnte.

Die Verfassunggebende hatte mit den militärischen Einrichtungen der alten Ordnung nicht völlig aufgeräumt. Sie hatte nur am 12. Juni 1790 die Bürgeraufgebote (Milizen) und am 4. Mai 1791 die Truppen der Provinzen aufgehoben und hielt sich im übrigen an das Bestehende, an das Heer von mit Geld angeworbenen Freiwilligen, jedoch bemühte sie sich durch das Dekret vom 9. März 1791 die schändlichen Mißbräuche bei der Werbung zu unterdrücken oder doch einzuschränken. Ferner wurde bestimmt, daß die Gesetzgebung alljährlich die Truppenzahl bestimmen solle, diese sollte für 1791 110590 Fußsoldaten und 3040 Reiter betragen, dazu noch die Artillerie und die Genietruppe. Die Verfassunggebende hielt also an dem Begriffe des Berufsheeres fest und verwarf den neuen, von Dubois Crancé vertretenen Gedanken des Volksheeres.

Aber dieses Heer war tief zerrüttet. Die Offizierskorps, die hauptsächlich vom Adel gebildet wurden, haßten die neuen Einrichtungen, fühlten sich durch die Abschaffung der Käuflichkeit der Stellen geschädigt und verletzt durch die Löschung der alten Namen der jetzt nur mehr mit Nummern bezeichneten Regimenter und den Ersatz der Standarten der einzelnen Truppenkörper durch eine Nationalfahne. Die Verfassunggebende führte eine der Erklärung der Menschenrechte entsprechende Neuordnung ein, die dem Vorteile und den Vorurteilen der adeligen Offiziere widersprach. Für die unteren Grade vollzog sich die Beförderung auf Grund der Vorschläge der Untergebenen oder durch Wahl seitens der Gleichgestellten. Für die höheren Rangstufen fand sie grundsätzlich nach dem Dienstalter statt, wobei sich die vollziehende Gewalt ein um so stärkeres Eingreifen vorbehielt, um je höhere Grade es sich handelte. Die Soldaten nun, die häufig bei den Ortsbewohnern einquartiert lagen und so in unmittelbarer Berührung mit einer stark erregten Bevölkerung standen und ihren Vorgesetzten feindselig gesinnt waren, konnten nicht mehr durch die Rücksicht auf die in den Gesetzen getroffenen Strafbestimmungen im Zaume gehalten werden und nahmen unmittelbaren Anteil an den revolutionären Ereignissen vom Juli und Oktober 1789. Die Zuchtlosigkeit ergriff rasch das ganze Heer. Bei den Regimentern brachen Meutereien aus, die gewöhnlich unbestraft blieben, dank der Unterstützung durch die Ortsbehörden und durch die Nationalgarden, die sich mit ihren Brüdern von den regulären Truppen verbündeten. Die Abgesandten der Regimenter, die beim Verbrüderungsfeste vom 14. Juli 1790 erschienen waren, brachten aus Paris neue Zersetzungskeime mit und nach und nach entwickelte sich jene „militärische Demokratie", über die sich der Kriegsminister schon am 4. Juni 1790 auf der Rednerbühne der Versammlung beklagte.

Zur selben Zeit, als durch das Mißtrauen der Offiziere und die Zuchtlosigkeit der Truppen das französische Heer eine minderwertige Kraft wurde und seine Zahl von 228000 Mann im Jahre 1789 rasch auf 180000 im Jahre 1792 sank, entwickelte sich eine Einrichtung, in welcher Frankreich die Grundlagen einer neuen, wahrhaft nationalen Armee und die Quellen für das zur Tat notwendige Vertrauen zu finden vermochte. Die Julirevolution in Paris und den Departements war nur infolge der freiwilligen Bildung von Volkswehren oder Bürgergarden möglich geworden. Diese Schöpfung entsprach dem von den Philosophen mit Feuereifer vertretenen Begriffe des „Bürgersoldaten"; sie gewann in der Folge eine beträchtliche Ausdehnung, und das Verbrüderungsfest vom 14. Juli 1790 war in erster Linie ein Fest der neuen Volkswehr, an deren Spitze Lafayette gestellt worden war. Das Gesetz vom 6. September 1790, welches erklärte, die Nationalgarde sei weder ein Truppenkörper noch eine eigene Einrich-

tung im Staate, berief alle Bürger im waffenfähigem Alter in ihren Dienst und stellte den Grundsatz der Wahl für alle Grade fest. Dieses Gesetz beseitigte auch die Militärdiktatur Lafayettes, indem es bestimmte, daß niemand die Garde mehr als eines Bezirkes befehligen dürfe, und forderte die gleiche Uniform für die Garden von ganz Frankreich. Dieses Gesetz wurde durch das Grundgesetz vom 29. September 1791 ergänzt, das die Nationalgarde nach Kantonen und Distrikten einrichtete. Im Falle eines feindlichen Einfalles konnte der König zur Verteidigung des Vaterlandes die nötige Zahl von Nationalgarden aufbieten und sie waren dann verpflichtet, „ihren Herd zu verlassen und gegen den auswärtigen Feind zu ziehen"; ihre eigentliche Aufgabe aber war die, die Ordnung wiederherzustellen und den Gehorsam gegen die Gesetze aufrecht zu erhalten. So kam die Versammlung auf einem unerwarteten Umwege zum Begriffe des Volksheeres zurück, von dem sie anfänglich nichts hatte wissen wollen.

Ungeachtet der vaterländischen Begeisterung der Nationalgarde war Frankreich weder für einen Angriffskrieg noch auch nur für einen Verteidigungskrieg gerüstet. Nach Varennes hatte man befohlen, die regelmäßige Armee auf Kriegsstärke — 750 Mann das Bataillon, 170 Mann die Eskadron — zu bringen. Aber dieser Stand wurde nicht erreicht und, um ihn wirklich zu gewinnen, hatte man Nationalgarden einreihen müssen; das wollte man aber nicht und begnügte sich damit, daß man die einmal beunruhigte Vaterlandsliebe sich in freiwilligen Meldungen für die zu errichtenden dienstthuenden Bataillone der Nationalgarde betätigen ließ. Die Zuchtlosigkeit unter den Soldaten und die Auswanderung unter den Offizieren richteten immer neue Verheerungen an. Die dienstthuende Nationalgarde umfaßte 169 Bataillone, gebildet von auf Zeit Angeworbenen, die jährlich am 1. Dezember austreten konnten und sehr häufig weder Waffen noch Ausrüstung noch Kleidung hatten. Diese Bataillone selbst, die sehr an ihrer Heimat hingen, waren sehr ungleichartig; noch ungleichartiger waren die aus jungen Leuten bürgerlicher Herkunft oder von Söhnen wohlhabender Bauern gebildeten Bataillone und die Regimenter alter Soldaten, der unter der Rüstung ergrauten Söldner. Die Gesetzgebende hatte durch Einzelmaßnahmen (Dekret vom 25. Jänner, 3. Februar, 5. und 31. Mai 1792) die Bestände des Heeres zu erhöhen versucht und eigene Kanoniere der Nationalgarde aufgestellt (8. Mai). Aber den 170000 Österreichern und Preußen, die gleich zu Beginn ins Feld geführt wurden, konnte man nur 140000 Mann entgegenstellen, die in vier Armeen gegliedert waren. Sie waren so unzuverlässig, daß sie beim ersten Zusammenstoße über Hals und Kopf flohen. Die 214 neuen Freiwilligenbataillone der Nationalgarde, deren Aufstellung am 5. Mai beschlossen wurde, bildeten sich erst infolge der ersten kriegerischen Mißerfolge, als die Gesetzgebende unter dem Drucke des

Einflusses von Paris am 12. Juli das Vaterland in Gefahr erklärt hatte. Die in Dauerzustand erklärten Verwaltungsbehörden wurden beauftragt, die Einreihung der Freiwilligen zu überwachen, die jeder Kanton gemäß den von der Versammlung für jedes Departement festgesetzten Ziffern im Verhältnis zu seiner Bevölkerung zu stellen hatte.

Diese Freiwilligenaushebung von 1792 vollzog sich unter dem frischen Eindruck der erlittenen Niederlagen, der Drohungen des Herzogs von Braunschweig, des Sturzes des Königtums, des Falles von Longwy, der Nachricht von der Belagerung Verduns und unter Zuständen, die dazu bestimmt waren, die Einbildungskraft auf das stärkste zu erregen. Das heißt, ein begeisterter Aufschwung riß die jungen Leute hin, sich anwerben zu lassen, denn plötzlich erkannten sie, daß das Heil des Vaterlandes und das Schicksal der Revolution unauflöslich miteinander verknüpft seien. Sie wurden in die Linientruppen, in die Bataillone der Nationalgarde von 1791, die 806 Mann stark waren, in die Föderiertenbataillone oder in die Reservebataillone des Lagers von Soissons eingereiht und trugen ihre frische Begeisterung in die Reihen der Armeen, denen schon alle Zuversicht geschwunden war.

Als der Feind infolge des Einbruchs des Winters sich zurückgezogen hatte, glaubten viele Freiwillige, daß sie nicht weiter verpflichtet seien, und wurden nach den Schlachten von Valmy und Jemappes ungeachtet aller Anstrengungen der Offiziere „fahnenflüchtig"; alle Mahnungen der Obrigkeiten vermochten nicht, sie zurückzuführen. Anfang 1793 machte die Ausdehnung des Krieges die Schwäche der Bestände noch schmerzlicher fühlbar. Die neun Armeen der Republik zählten nicht mehr als 150000 Frontkämpfer. Der Konvent strengte sich aufs äußerste an, alle Kräfte der Nation anzuspannen, um die Koalition zurückzuschlagen. Noch hevor die Schreckensherrschaft aufgerichtet worden war, um den Widerstand der Gironde, die föderalistische Erhebung, den Aufstand in der Vendée niederzuwerfen, beschloß die Versammlung am 21. und 24. Februar 1793, 300000 Mann ausheben zu lassen. Der Grundsatz des freiwilligen Eintrittes in das Heer war beibehalten; wurde aber „die freiwillige Einschreibung nicht die für jede Gemeinde festgesetzte Zahl liefern, dann solle sie ohne Verzug auf die Weise ergänzt werden, die die Bürger am geeignetsten erachten würden, die für das Aufgebot bestimmten Bürger sollten unter den Junggesellen und kinderlosen Witwern von 18 bis 40 Jahren ausgewählt werden." Am 29. März wurden 82 Abgeordnete in die Departements geschickt, um das Aushebungsgeschäft zu beschleunigen, das von den Gegnern der Revolution, den Anhängern des Königtums und den widerspenstigen Priestern, nach Möglichkeit gehemmt wurde, aber ungeachtet der Anstrengungen der Ortsbehörden und der revolutionären Gesellschaften ergab sich ein bedeutender

Fehlbetrag. Während die Aushebung in der Vendée den Funken in das Pulverfaß warf, erhielten die Heere ungenügende Verstärkungen und zu gleicher Zeit steigerte Dumouriez' Verrat*) die Gefahren. Die eifrigsten und hellsichtigsten Revolutionäre forderten die im eigentlichsten Sinne revolutionäre Maßregel: das Massenaufgebot. Am 12. August forderte der Pariser Gemeinderat, unterstützt von den Abgeordneten der Urwählerversammlungen, die die Departements zur Annahme der Verfassung entsandt hatten, zugleich mit der Verhaftung der Verdachtigen auch das Massenaufgebot. Hatte die Verfassung denn nicht den Grundsatz aufgestellt, daß jeder Franzose zum Kriegsdienste verpflichtet sei? Aber der Konvent ging nicht so weit, wie der Gemeinderat von Paris es verlangte. Das Dekret vom 23. August über die Zwangsaushebung ordnete nur die Einstellung der unverheirateten Männer von 18 bis 25 Jahren an, aber ausnahmslos, ohne Stellvertretung, ohne Beschränkung der Zahl. Das Dekret sorgte auch für die Verpflegung der Heere und machte ganz Frankreich zu einem richtigen versebanzten Lager. Die Zwangsaushebung, die von allen Machtmitteln der Schreckensherrschaft unterstützt wurde, hatte einen weit besseren Erfolg als die früheren Aufgebote, sogar in den Gegenden, die der Revolution nicht sehr freundlich gesinnt waren. 1794 standen 1170000 Bürger unter den Waffen, und 1796 erreichten die wirklichen Bestände fast 800000 Mann.

In diesem Zeitpunkte war der ursprüngliche Unterschied zwischen Heer und Nationalgarde verschwunden. Schon seit dem 21. Februar 1793 waren die Freiwilligen ihren Linientruppen gleichgestellt. Die Infanterie war in Halbbrigaden gegliedert, die aus einem Linien- und zwei Freiwilligenbataillonen bestanden. Das Dekret vom 12. August sicherte die „Verschmelzung" der alten Truppen „der Weißröcke" und der neuen Truppen der „Blauröcke". Die 196 Halbbrigaden mit einem Sollstande von 3000 Mann wurden zu Divisionen von zwei Brigaden vereinigt, die durch Hinzufügung von Reiterschwadronen und Artilleriebatterien auf eine Stärke von etwa 12000 Mann gebracht wurden. Die Division war von da ab die Kampfeinheit der französischen Heere.

Die kriegerischen Erfolge der vom Konvent aufgestellten Truppen und noch mehr die Abschwächung der vaterländischen Gesinnung, mit ihren beiden Grundkräften, der Liebe zur Revolution und der Liebe zu Frankreich, verursachten nach dem Umschlage vom Thermidor und in der Direktorialzeit eine sehr merkliche Schwächung der Bestände; die durch die Urlaube, die man den Aufgebotenen unter den verschiedensten Vorwänden gewährte, und durch Fahnenflucht geleerten Halbbrigaden wurden zu Skeletten. Die Zwangsaushebung, die man bis zum Frieden von Campo-Formio angewendet hatte, wurde nicht mehr durchgeführt. Und als das Direktorium

*) Siehe S. 254.

die zweite Koalition zu bekämpfen hatte, hatte es nur eine bei weitem zu geringe Zahl von Mannschaften zur Verfügung. In fünfzehn Monaten sanken die wirklichen Bestände von 750000 auf 410000 Mann. Die Gesetze, die gegen die Fahnenflüchtigen und die Säumigen beschlossen wurden, das Militärgesetzbuch vom 21. Brumaire des Jahres V, wiesen deutlich auf ein Übel hin, welches seine Wurzel in der Abneigung des französischen Volkes gegen den Militärdienst hatte. Die Räte nahmen also den von Dubois-Crancé schon der Verfassunggebenden vorgelegten Gedanken wieder auf, den der Aushebung. Am 21. Fruktidor des Jahres VI wurde der Vorschlag Jourdans angenommen. Alle Franzosen im Alter von 20 bis 25 Jahren wurden für dienstpflichtig erklärt, aber sie wurden nicht alle einberufen. Sie waren in fünf Altersklassen eingeteilt und die jüngste wurde zuerst auf fünf Jahre einberufen, die anderen der Reihe nach gemäß dem jeweiligen Bedarf. Durch das Gesetz vom 3. Vendémiaire des Jahres VII wurden 200000 Rekruten einberufen, aber man mußte die Polizei und die Gendarmerie zu Hilfe rufen, um die Zahl der Säumigen möglichst zu vermindern, und im Westen, der von der Zwangsaushebung befreit worden war, stellte man nur Freischaren auf. Am 10. Messidor des Jahres VII wurden alle fünf Klassen zum Dienste einberufen und am 23. Fruktidor betrug der Gesamtstand des Heeres mit Ausnahme der Orienttruppen 566420 Mann. Aber anfangs des Jahres VIII konnte man die Zahl der Nichteingerückten und der Fahnenflüchtigen auf 200000 schätzen.

Die jeweilige Geistesverfassung der Heere steht im engen Zusammenhang mit den großen Entscheidungen im Innern. Überdies bearbeiteten der Konvent, der Wohlfahrtsausschuß, die Entsandten Volksvertreter, die Volksgesellschaften und bestehenden Behörden unausgesetzt die Armeen, um in ihnen den revolutionären Geist aufrecht zu erhalten. Aufrufe, Anschreiben, Ansprachen, Zeitungen, die besonders für die Feldlager verfaßt wurden, Lieder, die man eigens für die Märsche gedichtet: all dies diente der Verbreitung des republikanischen Gedankens in den militärischen Kreisen, die ihrerseits wieder durch Anschreiben an die Versammlungen, durch Briefwechsel zwischen den Soldaten und den örtlichen Gesellschaften oder einzelnen Vaterlandsfreunden die bürgerlichen Kreise hinsichtlich alles dessen, was sich in den Armeen — in geistig sittlicher Hinsicht oder an Tatsachen — zutrug, auf dem Laufenden erhielten. All den wechselnden Regierungsformen oder regierenden Personen, die im Verlaufe der Revolution einander folgten, haben die Armeen ihre rückhaltlose Zustimmung gegeben, sie haben die verschiedenen republikanischen Verfassungen angenommen. Gleichwohl kann man auch während der Thermidorreaktion das Fortbestehen des reinsten jakobinischen Geistes feststellen. Namentlich bei den Armeen des Nordens und Ostens tritt diese Gesinnung zutage, hält dort sogar unter

dem Direktorium an, während in Italien der Einfluß Bonapartes, die Sittenlosigkeit mehrerer Generale und Verwaltungsbeamten, die Freuden muheloser Eroberung sich vereinen, um den republikanischen Geist zu vernichten und an die Stelle des Vertrauens auf die Republik den Glauben an das Glück eines Generals zu setzen.

Einige der Vorzüge der revolutionären Armeen sind zweifellos der Revolution zu verdanken, die sie wachgerufen hat, die anderen hat der Krieg selbst erzeugt. Dieselben, die anfangs über Hals und Kopf geflohen, wurden rasch genug zu gefürchteten Kriegern. Das rauhe Leben in den Biwaks und Einquartierungen, die zahllosen Schlachten stählten die jungen Freiwilligen, denen man übrigens mehr und mehr eine auf die Hauptsachen gerichtete militärische Erziehung zu geben sich bemühte. Gewiß konnte dieser Unterricht nicht bequem erteilt werden. Die Offizierskorps, die schon durch die Auswanderung zerrüttet waren, wurden noch mehr durch die Absetzungen und Ausschließungen adeliger Offiziere geschwächt, die die natürliche Folge der Verrätereien Lafayettes und Dumouriez' waren. Man darf indes nicht vergessen, daß hinsichtlich der Ausstoßung der adeligen Offiziere keine Maßregel allgemeiner Art getroffen wurde und daß Adelige wie Biron, Custine, Montesquiou, La Bourdonnaye, Canclaux, Dagobert, Fontenilles, Dugommier, Desaix, Dommartin, Clarke, Macdonald, Grouchy, Marmont, Bonaparte selbst, in den republikanischen Heeren dienten. Aber auch aus den militärischen Wahlen gingen neue Führer hervor, denen eine ruhmvolle Laufbahn eröffnet wurde: Hoche, Marceau, Joubert, Championnet, Kléber, Masséna, Augereau, Davoût, Murat, Bernadotte. Diese Namen scheinen den Grundsatz der Wahl der Vorgesetzten zu rechtfertigen, die durch das Dekret vom 21. Februar 1793 bei allen Linientruppen durchgeführt wurde. Doch darf man nicht vergessen, daß der Konvent am 1. Thermidor des Jahres II die Anwendung dieses Verfahrens auf ein Drittel der freien Stellen beschränkte, während die Dienstgrade für die zwei anderen Drittel nach dem Dienstalter oder durch die Wahl des Konvents verliehen wurden. Dieses Verfahren, das durch das Dekret vom 14. Germinal des Jahres III noch genauer bestimmt wurde, blieb bis zum Konsulat in Kraft. Die Führer der republikanischen Armeen, junge, oft gebildete Offiziere, konnten ihre Truppen im ganzen zu hervorragender Verwendungsfähigkeit für den Felddienst ausbilden. Die Militärschulen von Châlons und Mezières — letztere wurde im Jahre IV nach Metz verlegt — sowie die Marsschule, die sie alle ersetzen sollte, deren „revolutionäre" Kurse aber nur im Jahre 1794 vier Monate lang abgehalten wurden, lieferten den Offizierskorps weitere tüchtige Kräfte.

Übrigens litten die Armeen damals durchaus nicht, wie man manchmal behauptet hat, völligen Mangel am Notwendigen. Man machte ungeheure

und von großem Erfolge gekrönte Anstrengungen, um Kriegsmaterial zu beschaffen. Die Zwangseinstellung von Arbeitern, die Anforderung von Gaben für das Vaterland, die Bestrafung betrügerischer Lieferanten waren ebensoviele Mittel, um zu diesem Ziele zu gelangen. Und um Kleidung und vor allem die nötigen Schuhe herzustellen, um Säbel, Flinten, Kanonen und Kugeln erzeugen zu können, wetteiferten die Behörden und die Entsandten Volksvertreter miteinander an Erfindungsgeist, wobei sie sich oft im Namen der Nationalverteidigung in staatliche Unternehmer verwandelten. Der für die Pulvererzeugung unentbehrliche Salpeter, das „rächende Salz", wurde nach dem Verfahren, das der Wohlfahrtsausschuß kraft des Dekretes vom 14. Frimaire des Jahres II überall bekannt machen ließ, aus allen seinen Verstecken hervorgeholt und unter der Leitung Chaptals wurde in der Fabrik von Grenelle die Pulvererzeugung im großen eingerichtet. Die Zwangsaushebung der Pferde, die am 8. Oktober 1793 eingeführt wurde, ermöglichte der Republik die Aufstellung der nötigen Artillerie und Kavallerie. Was die Lebensmittel betraf, so kauften der Wohlfahrtsausschuß durch Robert Lindet und die Sonderkommissionen, die zur Durchsetzung des Höchstpreises gebildet worden waren, Mehl und Korn, die zum Brote für die Soldaten bestimmt waren, zum wohlfeilsten Preise ein und führten es an die Grenzen ab. Der im September 1793 festgesetzte Höchstpreis bezweckte hauptsächlich, den Lieferanten Preise aufzuzwingen, die für die Finanzen der Republik nicht zu drückend wären. Außerdem wurden in den besetzten Ländern die „Geschäftsstellen für die Ausräumung" (agences d'évacuation) der Jahre II und III beauftragt, alles fortzunehmen, was der Republik nützlich und für die Heere sofort verwendbar sein konnte.

Von da an lassen sich die französischen Siege leicht erklären. Die anfänglichen Niederlagen verschafften der Armee die Kenntnis der gegnerischen Kampfweise. Man glaubte wieder an die eigene Sache, man schuf sich eine revolutionäre Kampfweise und Feldherrnkunst. Die Kriegspläne wurden von den Hauptstellen der Regierung, dem Wohlfahrtsausschuß, in dem sich Carnot mit allen erforderlichen Hilfsmitteln umgab, um die bis in die kleinsten Einzelheiten gehenden Befehle zu geben, und dem Direktorium ausgearbeitet. Dieses wurde jedoch rasch von ehrgeizigen Generalen von Schlage Bonapartes überholt. Verschiedene im 18. Jahrhundert gemachte Fortschritte wurden ausgenutzt. Lehren von Fachleuten, wie Guibert und Bourrier, verbesserte Karten, Brückenmaterial, Wegenetz, Geschützmaterial, dessen mittlere Tragweite 1100—1200 Meter betrug, Gewehre, mit denen man durchschnittlich auf 250 Meter schießen konnte. Endlich bestand zur Zeit des Konvents eine den Zusammenhalt noch verstärkende dauernde Verbindung zwischen den Armeen und der Regierung durch die seit dem 10. August 1792 eingeführten Entsandten Volksvertreter. Diese Abge-

ordneten beaufsichtigten das Verhalten der Generäle, die sie abzusetzen und zu ersetzen berechtigt waren, wachten über Zucht, geistige und sittliche Verfassung des Heeres, überwachten die Intendantur, nahmen sogar am Kampfe teil und wurden so fast in gleichem Grade wie die Generale Urheber der republikanischen Siege. Daher mußte auch das Direktorium, als es sich im Kriege mit der zweiten Koalition über die gefährlichen Absichten der Generale beunruhigte, zur Überlieferung des Jahres II zurückkehren und Zivilkommissare einsetzen, die mit der Heeresverwaltung beauftragt wurden.

Die Seemacht nahm durchaus nicht dieselbe Entwicklung wie das Landheer, weil die alte Übung der Eintragung zum Seedienst beibehalten worden war. Dennoch ereigneten sich in den Häfen Ausbrüche von Zuchtlosigkeit, die völlig denen glichen, welche seit Beginn der Revolution die Regimenter zersetzten, und das Dekret vom 29. April 1791 gestaltete die Bedingungen für den Eintritt als Offizier völlig um. Viele adelige Offiziere verließen die Flotte nach dem 10. August; einige von denen, die in ihr verblieben waren, scheuten sich nicht, Toulon den Engländern zu überliefern; mehrere bestiegen das Schafott. Man mußte die Offizierskorps erneuern und das Dekret vom 17. September 1792 ermächtigte die ausübende Gewalt, zur Besetzung der unteren Rangstufen die maistrance (die Unteroffiziere und Handwerker der Kriegsschiffe) heranzuziehen. Die Flotte, die im Jahre 1789 261 Fahrzeuge aller Art mit 8632 Kanonen zählte, hatte noch nicht alle ihre Verluste aus dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege ersetzen können, als sie den Kampf mit England aufnehmen mußte. Der Konvent befahl Mitte Januar 1793 den Bau von 71 neuen Schiffen und ermächtigte zur Ausrüstung von Kaperschiffen. Aber die Wirkung dieses letzteren Dekretes war sehr unangenehm, da Eingetragene und Matrosen des wirklichen Standes sogleich den einträglichen Kreuzerdienst nahmen, und man mußte den Schiffsbemannungen ansehnliche Vorteile gewähren. Der Hafen von Brest tat unter der Einwirkung des Konventsmitgliedes Jeanbon St.-André sein möglichstes, Flotten aufzubringen zum Geleite der mit amerikanischem Getreide beladenen Kauffahrer und zum Schutze der Küsten gegen englische Landungen. Einige Kämpfe zeugten mehr von Heldenmut als von seemännischer Tüchtigkeit und offenbarten vor allem die zahlenmäßige Schwäche der französischen Seemacht. Als das Direktorium sich die weitausgreifenden Pläne Bonapartes zu einem Einfalle in England zu eigen machte und eine Landungsflotte ausrüstete, dachte es sogar, um es an nichts fehlen zu lassen, an die Schiffe der Vasallenrepublik Holland und an die der verbündeten spanischen Monarchie. Aber Abukir *) war die Antwort Englands und diese Niederlage war das Vorspiel von Trafalgar.

*) Siehe S. 261.

Die Verfassunggebende hatte gemeint, Europa werde das Werk der Wiedergeburt sich in Frieden vollziehen lassen. Aber ihre eigene Tätigkeit warf Fragen auf, aus denen der Streit erwachsen mußte, und auch, wo sie für die Ereignisse keine unmittelbare Verantwortung trug, bürdete man ihr eine solche auf, so insbesondere in der Sache des brabantischen Aufstandes. Die von Joseph II. Einheitsbestrebungen gequälten, von preußischen Sendlingen bearbeiteten, von der Freimaurerei unterwühlten belgischen Provinzen verweigerten die Steuern und Oktober 1789 brach der Aufstand aus. Aber die Aristokraten unter Führung Van der Noots und die Demokraten unter der Vonckś machten einander die Führung der Bewegung streitig, die Eifrigsten dachten an ein Eingreifen Frankreichs. Aber damit wurde es nichts und der Kongreß von Reichenbach, zu dem (Juni 1790) England, Holland und Preußen ihre Bevollmächtigten entsandt hatten, versprach die guten Dienste der Mächte zur Herstellung der Ordnung, am 2. Dezember 1790 zogen die österreichischen Truppen in Brüssel ein. Andererseits meinte man bei Gelegenheit eines Streites zwischen Spanien und England, das sich in Kalifornien des Gebietes von Nootka bemächtigen wollte, daß die französische Regierung gemäß dem Familienvertrage zugunsten der spanischen Ansprüche zu den Waffen greifen werde. Die Verhandlung, die am 15. Mai 1790 in der Versammlung eröffnet wurde, beraubte die Spanier dieser Hoffnung und die grundsätzliche Erörterung, die sich entspann, zeigte mindestens, daß sie den Frieden wolle und auf das Völkerrecht vertraue.

Aber indem die Verfassunggebende eine Einmischung zugunsten Spaniens ablehnte, bewies sie ihm zugleich, daß die Revolution die Überlieferungen der alten Staatskunst nicht beachtete. Der spanische Minister Floridablanca verfaßte hierauf eine Denkschrift, in der er die sichtbaren oder voraussichtlichen Richtungen der Tätigkeit Frankreichs angriff, und überreichte anfangs 1791 diese Denkschrift dem Papste. Nun hatte am 11. Juni 1791 Avignon den päpstlichen Legaten verjagt und nach langen Verhandlungen und langem Zögern beschloß die Verfassunggebende am 14. September 1791 die Einverleibung dieser Stadt. Im Namen der gallikanischen Überlieferungen hatte Barnave diese Besitzergreifung gefordert, die Überlieferungen der Politik Richelieus wurden angerufen, um die Lösung in der Angelegenheit der im Elsaß begüterten Fürsten zu rechtfertigen. Im Elsaß sahen sich der Herzog von Württemberg, der Markgraf von Baden, der Herzog von Zweibrücken, der Landgraf von Hessen, die Fürsten von Nassau und die geistlichen Kurfürsten durch die Dekrete der Verfassunggebenden geschädigt und behaupteten, kraft der Verträge von 1648 dürften ihre Güter dem neuen Recht nicht unterworfen werden. Aber es war doch nicht zulässig, daß eine Vertrags-

bestimmung die Einführung des französischen Rechtes im Elsaß hinderte, und man konnte annehmen, daß die deutschen Fürsten gegen eine Entschädigung auf ihre Rechte verzichten würden. Diese Entschädigung wurde auch vorgeschlagen, aber in den demokratischen Blättern wurde die Lehre von einer Wirksamkeit des revolutionären Frankreich nach außen hin herausgearbeitet, die im besonderen das Recht in sich schließe, den deutschen Fürsten die ganze Bürde der französischen Gesetze aufzulegen, und zu gleicher Zeit — im März 1791 — verhehlte die preußische Diplomatie nicht mehr, daß sie das Elsaß dem deutschen Reiche einzuverleiben beabsichtige.

Während nun einerseits die französischen Demokraten im Jahre 1791 anfingen, die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer revolutionären Auslandstätigkeit ins Auge zu fassen, die durch die dringenden Reden von Flüchtlingen aus allen Ländern, wie sie Anacharsis Cloots um sich gesammelt hatte, gerechtfertigt erschien, erweckten andererseits die Ausgewanderten in allen vier Ecken Europas den Glauben, daß Frankreich die ganze bestehende Ordnung bedrohe. Adelige, die aus Frankreich unmittelbar nach dem 14. Juli oder dem 6. Oktober ausgewandert waren, Priester, die den vom Gesetze vorgeschriebenen Eid nicht hatten leisten wollen, Mönche, die ihre beschlagnahmten Klöster verlassen hatten, ergingen sich in Anklagen gegen die Revolution, während sie zugleich die Ansicht verbreiteten, daß diese, unfähig aufzubauen, das Land wehrlos den Forderungen des Auslandes preisgeben werde. Diese Behauptung, die im Auslande von wirklich überzeugten oder erkauften Schriftstellern, von Burke bis zu Gentz und Joseph de Maistre aufgenommen wurde, wurde auch in den monarchistischen Zeitungen derart vertreten, daß die Volksmeinung und die Schriftleitungen der demokratischen Blätter auf ein Einverständnis unter all diesen Elementen schlossen.

Ein Einverständnis gab es allerdings, und ein viel unzweifelhafteres, das man in Paris zu argwohnen anfing, nämlich das des Königs mit dem Auslande. Marie Antoinette, die den König jetzt wieder beherrschte, griff aufs neue zu geheimen Ranken. Ihrer Ansicht nach mußte man die Wiederherstellung der unumschränkten Gewalt durch eine scheinbare Zustimmung zur Revolution vorbereiten und dann mit Hilfe Österreichs verwirklichen. Bouillé, Fersen, Breteuil waren die Werkzeuge dieser Politik, die die Verstümmelung Frankreichs zur Folge haben mußte, denn im Mai 1791 wußte man, daß Spanien Navarra beanspruchte, Piemont die Vargrenze, England die Kolonien, Österreich den Elsaß. Die Flucht des Königs sollte den Anlaß zum Eingreifen des Auslandes bieten, mißlungen wie sie war, bewies sie doch, daß das Bündnis der Könige gegen die Revolution auch den König von Frankreich umschloß und daß der Preis für die völlige Wiederherstellung der

alten Ordnung das Unglück des Vaterlandes sein würde. Das Bündnis der Könige schien sich von dem Augenblicke an zu bilden, da Österreich im Osten von seiner türkenfeindlichen Politik abließ und seinen Blick von neuem nach dem Westen richtete. Der Friede von Werelä zwischen Schweden und Rußland (14. August 1790), der Vertrag von Reichenbach zwischen Preußen und Österreich (27. Juli 1790) hatten den österreichisch-türkischen Frieden (Sistowo 4. August 1791) vorbereitet; die Russen setzten den Krieg gegen die Pforte bis zum Oktober 1792 allein fort. Am 27. Oktober 1791 erschien die berüchtigte Erklärung von Pillnitz, in der der Kaiser die Vereinigung der Fürsten zur Vernichtung der Revolution und Frankreichs verkündete, sein wirkliches Eingreifen jedoch auf den Zeitpunkt verschob, da England sich dazu entschließen würde, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen. Es ist wahr, daß die Annahme der Verfassung durch Ludwig XVI die tatsächliche Zurückhaltung Leopolds II. zu rechtfertigen schien, aber in der Öffentlichkeit zweifelte man ebenso sehr an der Aufrichtigkeit Ludwigs XVI., wie man der Zweideutigkeit des Kaisers mißtraute; und als die Gesetzgebende eröffnet wurde, war man der Meinung, daß der Krieg nahe bevorstehe.

Man erkannte das sehr wohl an dem glühenden Eifer, mit dem die Girondisten in dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten auftraten, der zu Beginn der Gesetzgebenden eingesetzt worden war. — Der Geheimpolitik des Hofes, der zweideutigen Zauderpolitik der Minister Montmorin und Delessart, der persönlichen Politik Mirabeaus, der durch Vermittlung des Grafen de la Marck mit den österreichischen Ränken verknüpft war, stellten sie die schwärmerisch-begeisterten Entscheidungen einer revolutionären Versammlung entgegen. Mit der Gesetzgebenden trat die Revolution tatsächlich in die Außenpolitik ein und durchdrang Europa. Schon im November 1791 forderte die Versammlung die sofortige Zerstreuung der Ausgewanderten, die sich im Kurfürstentum Trier gesammelt hatten und ganz offenbar einen Einfall in Frankreich vorbereiteten. Und während der deutsche Reichstag den im Elsaß begüterten Fürsten die Annahme einer Entschädigung untersagte, antwortete Leopold der französischen Regierung, daß er den Kurfürsten von Trier aufgefordert habe, die Ansammlungen der Ausgewanderten zu zerstreuen, aber er gab zur Kenntnis, daß seine Truppen dem Kurfürsten zu Hilfe kommen würden, wenn dieser etwa, trotzdem er der kaiserlichen Aufforderung Folge geleistet, von Frankreich angegriffen würde (Dezember). Diese Note war der Vorwand, auf den sich die Girondisten beriefen, um den Krieg herbeizuführen. Ihre Zielsätze waren von Isnard und Condorcet dargelegt worden. Diese erläuterten den Grundsatz der Verfassung: „das französische Volk erklärt, keinen Krieg beginnen zu wollen, in der Absicht, Eroberungen zu machen, und gegen die Freiheit irgendeines Volkes"; aber

der Krieg zur Befreiung der Völker und zur Verbreitung der eigenen Grundsätze war hierdurch nicht ausgeschlossen. Anderseits wußten die Girondisten genau, daß nur ein Krieg jene gefährliche Lage herbeiführen konnte, die den Sturz des Thrones beschleunigen würde. Nun schien Ludwig anfangs die kriegerischen Absichten des Ausschusses für das Äußere zu billigen, aber sein Minister Delessart verhüllte damit nur das Geheimnis einer Politik des Verrates, die es Marie Antoinette ermöglichte, die im Ministerrate erörterten Feldzugspläne nach Wien zu berichten. Er entließ seinen Kriegsminister Narbonne, der zu eifrig an der Verwirklichung des girondistischen Planes arbeitete. Anderseits verbündeten sich Preußen und Österreich am 7. Februar 1792, und dieses Berliner Bündnis, das nicht ausdrücklich gegen Frankreich gerichtet war, verwerteten die Girondisten als neuen Grund für den Krieg. Isnard und Gensonné forderten die Auflösung des „ungeheuerlichen" Bündnisses von Versailles. Am 1. März folgte der absolutistische und kriegerische junge Franz II. seinem Vater auf dem Throne. Auf das französische Ultimatum vom 27. März antwortete er am 13. April, daß die erlittenen Herausforderungen ihm „die Gelegenheit, das Recht zu einem Eingreifen" gäben. Das „vaterlandstreue" Ministerium vom 15. März entschied sich am 18. April für den Krieg mit Österreich. Er wurde am 20. von der begeisterten Versammlung beschlossen.

Diese hatte nur Österreich den Krieg erklären wollen und auf die Neutralität Preußens und Englands gerechnet. Der Berliner Vertrag nötigte aber Preußen, sofort gemeinsam mit Österreich vorzugehen, und die Tätigkeit zur Ausbreitung des republikanischen Gedankens mußte England und das übrige Europa zum Anschlusse an die Koalition gegen Frankreich veranlassen.

Die Ausgewanderten waren schon bereit. Im Mai 1791 hatte Leopold II. zu Mantua dem Grafen von Artois seine Unterstützung versprochen. Turin, die Rheinufer, Savoyen, Brüssel, die Zugänge der Pyrenäen waren vollgestopft mit Ausgewanderten. Um die drei Prinzen von Condé hatten sich die jüngsten und tatkräftigsten unter ihnen, die fahnenflüchtigen Offiziere, die auch die Regimentskassen mit sich gebracht hatten, versammelt, und die Fahnenflüchtigen aus den fremden Regimentern Frankreichs herangezogen. Der Graf von Provence, der Frankreich zur selben Zeit verließ, als Ludwig XVI. die Flucht nach Varennes versuchte, traf in Koblenz wieder mit seinem jüngeren Bruder zusammen. Übrigens trat der Einfluß des politisch scharfblickenden Grafen von Provence gegenüber Artois' unklarem Ungestüm in den Hintergrund. Beide wirkten sie auf den Kaiser ein, um die Pillnitzer Erklärung von ihm zu erlangen, beide weigerten sie dem Befehle Ludwigs XVI., nach Frankreich zurückzukehren, den Gehorsam, gemeinsam richteten sie einen ganzen diplomatischen Dienst unter Calonnes Leitung ein, um die

Bildung des Bündnisses gegen Frankreich zu bewerkstelligen und zogen in der Hoffnung auf einen nahen Einfall in Frankreich in Koblenz, Worms und Mainz Truppen zusammen. Mehr noch als die Girondisten der Gesetzgebenden wollten sie den Krieg, der die Wiederherstellung des früheren Zustandes ermöglichen und ihre Getreuen dem Elend und der Seelenpein der Verbannung entreißen sollte. Aber gerade, als dieser Krieg ausbrach, bestand die Armee der Prinzen nicht mehr; sie war auf die Befehle des Kaisers hin aufgelöst worden und das Heer Condés war so stark zersetzt, daß seine letzten Reste schon nach der Schlacht von Valmy verschwanden. Von nun an spielten die Ausgewanderten außerhalb Frankreichs nicht mehr die Rolle, die sie hatten spielen wollen. In Hamm, in Verona, in Blankenburg a. H. hielt der Graf von Provence, der nach dem Tode Ludwigs XVI. sich Regent, seit dem Tode des Dauphins im Temple Ludwig XVIII nannte, noch immer einen kleinen Hof. Er versuchte es mit einer persönlichen Politik, durch die er auf den Willen der Machte einwirken wollte, aber diese ließen sich nur durch die Rücksicht auf ihren eigenen Vorteil bestimmen. Wien willfahrte seinen Bitten nur mit hochmütiger Herablassung, London ermächtigte den Grafen von Artois zur Ausführung seiner Pläne gegen die Küsten Frankreichs, als es seiner eigenen Kriegführung zugute kam, die Ausgewanderten — etwa 145 000 an der Zahl — waren durch ganz Europa zerstreut und lebten an Zufluchtsorten, wo ihr Elend sie zwang, alle Hoffnung zu begraben, oder sie entschlossen sich zur Rückkehr nach Frankreich, um zu versuchen, dort ein Dasein in der Verborgenheit zu führen, oder um sich in das abenteuerliche Leben von Parteigängern zu stürzen.

Die Revolution behandelte sie demgemäß als Feinde. Ihre Güter wurden eingezogen, sie selbst zum Tode verurteilt, wenn sie zurückkehrten, ihre Verwandten wurden als ihre Mitschuldigen betrachtet und zum Zwangsaufenthalte in ihren Heimatsdepartements verhalten, ihrer Ämter entsetzt und ihrer Bezüge für verlustig erklärt und die Frauen oder Töchter von Ausgewanderten, die ihre Güter verkauften, wurden als Ausgewanderte angesehen. Die Strafgerichte, die Revolutionsgerichte, die militärischen Kommissionen wurden mit der Anwendung des Gesetzes betraut. Die allgemeine Liste der Ausgewanderten ward immer länger und die Staatsanwaltschaft brauchte ihre Opfer nur aus ihnen herauszuholen. Der Druck milderte sich mit dem Umschlag vom Thermidor. Man gab den der Auswanderung Angeklagten ihre Güter zurück, sobald sie sich von den Verwaltungsbehörden günstige Zeugnisse verschafft hatten, man führte das Streichungsverfahren ein, aber die Verfassung vom Jahre III erklärte trotzdem, daß „die französische Nation in keinem Falle die Rückkehr der Franzosen dulde, die ihr Vaterland seit dem 15. Juli 1789 verlassen hätten" und daß „die Güter der Ausgewanderten unwiderruflich der französischen

Republik verfallen seien. Unter dem Direktorium stand die Gesetzgebung gegen die Ausgewanderten in Zusammenhang mit dem Auf und Ab der einander bekämpfenden Parteien. Als der Staatsstreich vom 18. Fruktidor die jakobinische Überlieferung wieder aufnahm, begann die Verfolgung von neuem und das Gesetz vom 19. Fruktidor des Jahres V verbannte unter der Strafe, vor eine Militärkommission gestellt zu werden, alle in die allgemeine Liste der Ausgewanderten eingetragenen Bürger, die noch nicht ihre Streichung erlangt hätten, aus Frankreich und verurteilte die gegenwärtig Verhafteten zur Verschickung. Bis zum Ende des Direktoriums arbeitete, mehr oder minder drückend, diese „trockene Guillotine", die Kriegswaffe gegen die Fahnenflüchtigen und Verräter, die die Ausgewanderten in den Augen der Revolutionäre stets geblieben waren. Und in dem Erbe, das dem Konsulat von der Revolution überliefert ward, gab es nichts, das Bonaparte brauchbarer erschien als das Arsenal von Gesetzen und Polizeivorschriften, die es ihm ermöglichten, jene unfaßbaren Feinde, die Freunde der Chouannerie und des Auslandes, zu treffen.

Die auswärtige Politik Frankreichs litt im Verlaufe der Revolution unter den Schwankungen der Parteien und der Unbeständigkeit ihrer Einrichtungen. Dumouriez hatte in die auswärtigen Angelegenheiten neue Kräfte eingeführt, in der Mehrzahl Girondisten, und diese girondistischen Beamtungen bestanden bis zum Aufstande vom 2. Juni 1793, der auch die Verhaftung des Ministers Lebrun zur Folge hatte. Aber das Ministerium war in seiner Tätigkeit durch das Eingreifen des Ausschusses für Auswärtiges beschränkt, der — zur Zeit der Gesetzgebenden — aus Girondisten gebildet war, vom 10. August an durch die Kommission der Zwölf, und dann, unter dem Konvent, durch den Verteidigungs- und den Wohlfahrtsausschuß. In diesem letzteren beschäftigten sich Hérault de Séchelles bis zu seiner Verhaftung und Barère bis zum Thermidor unter der Oberaufsicht Robespierres mit den auswärtigen Angelegenheiten. Das Dekret vom 14. Frimaire betraute den Ausschuß mit der Oberleitung dieser Angelegenheiten, deren sachliche Ausführung den Abteilungen des Ministeriums oblag, in dem Deforgues, der Freund Dantons, den bedeutungsloser gewordenen Dienst bis zu seiner Verhaftung (13. April 1793) leitete. Die Kommission für die auswärtigen Beziehungen war die armselige Erbin des am 13. Germinal des Jahres II aufgehobenen Ministeriums. Aber nach dem 9. Thermidor wurde der Wohlfahrtsausschuß erst recht die treibende Kraft der auswärtigen Politik. Seine drei Abteilungen: das Sekretariat, das Chiffernbüro, das Büro für geschichtliche Untersuchungen, alle drei durch die Kommission ergänzt, leisteten eine gewaltige Arbeit. Das Dekret vom 22. Ventôse, das von den Jakobinern des Thermidorkonventes bekämpft wurde, erhöhte noch die Befugnisse des Ausschusses, der sie zu benutzen wußte zur erfolgreichen

Führung der großen Verhandlungen des Jahres III im Auslande galt der Wohlfahrtsausschuß für die eigentliche Regierung Frankreichs und tatsächlich rechtfertigten die Verträge, die den ersten Abschnitt des ersten Koalitionskrieges beendigten, diesen Eindruck.

Das Völkerrecht und die Lehre vom Kriege wandelten sich gleichfalls im Verlaufe der Revolution. Der Zurückhaltung der Verfassunggebenden trat die Lehre vom Ausbreitungskrieg entgegen, die die Girondisten der Gesetzgebenden, Brissot, Isnard und Vergniaud verkünden. Zweifellos, der Wortlaut der Kriegserklärung besagte, daß Frankreich nur „die gerechte Verteidigung eines Volkes gegen den ungerechten Angriff eines Königs" unternehmen wolle; aber die aus diesem Anlasse gehaltenen Reden predigten den Gedanken „eines Kreuzzuges für die Menschenrechte". Die Erfolge von 1792 rechtfertigten die Lehre von der Ausbreitungstätigkeit. Belgische, Lütticher, batavische, germanische, allobrogische „Legionen" begleiteten die französischen Truppen in die Länder, in die diese eindrangen. Washington, Klopstock, Schiller, Priestley, Kosciuszko, Bentham, Pestalozzi wurden durch die Gesetzgebende zu Bürgern Frankreichs erklärt, der Gedanke einer Weltrepublik verbreitete sich, der Preuße Anacharsis Cloots ward in den Konvent gewählt. Am 18 November 1792 erklärte der Konvent, „er werde allen Völkern, die ihre Freiheit wiedergewinnen wollten, brüderliche Hilfe angedeihen lassen". Am 15. Dezember beauftragte er die Generale, in allen von den französischen Heeren besetzten Ländern die oberste Hoheit des Volkes verkündigen zu lassen, und verpflichtete sich, nicht eher zu unterhandeln, als bis diese Länder „eine freie Volksregierung" hätten. Am 21. Februar 1793 versicherte er den Soldaten der Republik, sie seien „die Erneuerer der Welt".

Aber die Niederlagen von 1793 kühlten diese hochherzigen Gefühle ab. Im Monate April griff Danton die Grundsätze des Ausbreitungsdekretes an. Und sowie die Girondisten besiegt waren, verkündete die von der Bergpartei gegebene Verfassung zugleich mit der Versicherung, daß „das französische Volk der Freund und natürliche Verbündete der freien Völker sei", daß „es sich keineswegs in die Regierung anderer Völker einmische und nicht dulden werde, daß andere Völker sich in die seine einmischten." Die Bergpartei setzte den „Freiheitskrieg" an die Stelle des „Ausbreitungskrieges". Am 15. September kündete der Konvent an, „daß er von nun ab unter Verzicht auf jeden Gedanken der Menschenliebe die gewöhnlichen Kriegsrechte üben werde". Der Wohlfahrtsausschuß wies nach, daß der Krieg aus dem hochtrabenden Gerede der Girondisten hervorgegangen sei, und forderte, daß er zum mindesten nicht mehr ein Unternehmen von Narren sein dürfe „Schrecklich gegen seine Feinde, großherzig gegen seine Verbündeten, gerecht gegen alle Völker", kehrte Frankreich zu den kriegerischen und staatsmännischen Überlieferungen der alten Regierung zurück.

Der Krieg ward nicht nur in der Vendée erbarmungslos geführt, sondern auch an den Grenzen; denn es war verboten, englische oder hannoversche Gefangene zu machen, und gegen die Spanier hatte man den Krieg bis aufs Messer anbefohlen. Die Kriegsauflagen, die Zwangseintreibungen, die „Ausraumungsstellen“ plünderten die besetzten Länder.

Die ungeheure Anstrengung Frankreichs warf die Koalition zurück und zerriß sie. Aber dem Freiheitskriege folgte der aus der Überlieferung stammende Krieg zur Eroberung der natürlichen Grenzen. Merlin de Douai legte dem Konvent im Vendémiaire des Jahres IV den Sinn dieser neuen Politik dar, der in den Verhandlungen von Basel verwirklicht ward.

Der erste Feldzugsplan war von Dumouriez entworfen und hielt sich in den überlieferten Bahnen; er lief im wesentlichen darauf hinaus, Österreich an der empfindlichen Stelle, in den Niederlanden anzugreifen. Aber die Truppen waren in vier Teile getrennt und deshalb konnte ein schneller Einfall nicht gelingen, und anderseits trat die Auflösung ihres inneren Haltes im Anfang des Krieges in wiederholter sinnloser Flucht zutage. Der General Luckner, den man von Flandern an den Rhein sandte, Lafayette, der sich mehr um die politischen Vorgänge als um die militärische Lage kümmerte, schienen unfähig, den drohenden Einfall abzuwehren. Preußen schloß sich entschieden an Österreich an, eine Armee der Verbündeten wurde in Koblenz gesammelt und der Herzog von Braunschweig erließ Ende Juli seine berühmte Kundgebung, ohne übrigens den ganzen Wortlaut zu billigen, wie ihn ihm ein Emigrant vorgelegt hatte, und überschritt am 19. August, demselben Tage, an dem Lafayette floh, die Grenze. Longwy wurde am 13. August genommen, Verdun am 2. September. Dumouriez, der beim Heere an Lafayettes Stelle getreten war, und der Minister Servan beschlossen, Paris zu verteidigen, und der erstere verließ Sedan mit 35 000 Mann und stieg gegen die Argonnen hinab, vereinigte sich am 19. September mit der Armee des Zentrums unter Kellermann und trug am folgenden Tage den Sieg von Valmy davon. Geringfügig vom militärischen Gesichtspunkte aus, war diese Schlacht höchst wichtig für die seelische Verfassung beider Teile. Denn die Preußen hielten sich für besiegt, schlugen ihrerseits einen Waffenstillstand vor und verließen am 22. Oktober den Boden Frankreichs. An der Nordgrenze hatte Lille der Beschießung widerstanden und der Herzog von Sachsen-Teschen ging schon am 8. Oktober über die Grenze zurück.

Dumouriez konnte seinen ursprünglichen Plan wieder aufnehmen. Am 6. November wurden die Österreicher aus den Schanzen von Jemappes geworfen und traten, obwohl sie dem französischen Heere größere Verluste zugefügt, als sie selbst erlitten hatten, den Rückzug an und gaben Belgien dem feindlichen Einmarsche preis. Am 14. war Dumouriez in Brüssel.

Miranda am 30. in Antwerpen, Valence am 2. Dezember in Namur. Zu diesem Zeitpunkte gab es in den belgischen Provinzen keine Österreicher mehr. Valmy hatte den Anstoß gegeben zu den Eroberungen der Republik. Custine benutzte die Verwirrung der Deutschen, marschierte auf Speier, rief die rheinischen „Vaterlandsfreunde" zur Befreiung ihres Landes auf, zog am 20. Oktober in Mainz und dann in Frankfurt ein. In Savoyen nahm General Montesquiou die Bewegung der „Allobroger" unter seinen Schutz, die am 22. September 1792 die revolutionäre Regierung und hierauf die Einverleibung ihrer Provinz in Frankreich und die völlige Aufhebung der Feudalrechte verkündigten. Unterdes setzten die Freunde Frankreichs in Genf eine demokratische Revolution ins Werk, während der Bischof von Paris von Pruntrut aus eine französische und gegen Basel gerichtete Werbetätigkeit betrieb und die Errichtung der Raurakischen Republik (15. Dezember) und des Departements Mont-Terrible vorbereitete. Im Nizzaschen besetzte General Anselme, von den Einwohnern herbeigerufen, die Riviera und plante mit dem Deputierten Arena und dem Gesandten in Neapel Mackau ein umfassendes Ausbreitungswerk in Italien, unterdessen ernannte Anfang Jänner 1793 „ein Nationalkonvent der Marseiller Kolonisten" eine vorläufige Verwaltung. Die revolutionäre Ausbreitungsbewegung stützte so den von Dumouriez verkündeten Lehrsatz von den natürlichen Grenzen.

Aber die Ausbreitungstätigkeit rief unerwartete Widerstände wach. Ende 1792 waren alle europäischen Mächte außer der Türkei, Spanien und Dänemark in ihren Gesinnungen gegen Frankreich verbündet. Braunschweig führte Mitte November seine Truppen aufs neue gegen Custine, der Frankfurt mit Kriegssteuern gebrandschatzt und die deutschen „Vaterlandsfreunde" abgestoßen hatte. Custine zog sich auf Mainz zurück, Montesquiou aber weigerte sich, die Befehle des Konvents, der in der Schweiz die Revolution erregt wissen wollte, auszuführen, und wurde gerade in dem Augenblicke abberufen, als die piemontesische Angriffsbewegung einsetzte. Überdies war das englische Kabinett, das durch die revolutionären Umtriebe in den Großstädten Schottlands und Irlands, noch mehr aber dadurch beunruhigt wurde, daß Frankreich seine Hand auf die Scheldemündungen und auf den Hafen von Antwerpen gelegt hatte, zum Eintritt in den Krieg bereit, während Brissot noch eine demokratische Revolution in London und Dumouriez einen Einfall in Holland für möglich hielten. Die Absichten Englands traten deutlich hervor, gerade als die Besetzung Belgiens durch die Franzosen für die Bevölkerung drückend zu werden begann, in sachlicher Beziehung durch die Zwangseintreibungen, in seelischer durch die Verfolgungen gegen die eidweigernden Priester, als vor allem die Hinrichtung Ludwigs XVI. den Abbruch der diplomatischen Beziehungen rechtfertigte. Das Haupt Ludwigs XVI. war wirklich, wie Danton es vorausgesehen hatte, eine Her-

ausforderung, die ganz Europa ins Gesicht geschleudert wurde. Und Österreich, das bei der Teilung Polens im Jahre 1793 leer ausgegangen war, war gerne bereit, anderswo Ersatz zu suchen.

Der Konvent kam den Gegnern zuvor und erklärte am 1. Februar England und Holland den Krieg. Am 2. März verhängte er die Beschlagnahme über die Schiffe der Hansastädte; am 7. erklärte er Spanien den Krieg. Seine Bevollmächtigten bedrohten Rom und Neapel. Aber die erste Koalition war mit den Flotten und dem Golde Englands, mit den zwar am Althergebrachten haftenden, aber klar umrissenen Plänen Braunschweigs und Coburgs, den übereinstimmenden Anstrengungen Hollands, Piemonts, Neapels, Spaniens und Portugals, mit der diplomatischen Unterstützung Rußlands und dem geistigen Einflusse des Papsttums eine furchtbare Waffe. Der Zwist zwischen Dumouriez und den Jakobinern führte zu den Niederlagen bei Neerwinden (28. März 1793) und zum Verrat des französischen Generals (5. April). Der Verlust Belgiens, der feindliche Einmarsch in Frankreich, der Aufstand in der Vendée, das waren die Ereignisse, die zur Bildung des Wohlfahrtsausschusses, zum Sturz der Girondisten und zur Revolutionsregierung führten. Danton hatte es für möglich gehalten, die Koalition durch geschickte Verhandlungen zu sprengen und Österreich zu vereinsamen. Das Mißlingen der Politik Dantons, die sich in Umtriebe eingelassen hatte, welche Robespierre und seinen Anhängern anzulässig erschienen, die aber jedenfalls nicht imstande war, die feindlichen Bewegungen aufzuhalten, war die Hauptursache des Sturzes des ersten Wohlfahrtsausschusses (10. Juli 1793). Im Osten wurde Mainz eingeschlossen und erobert (April bis Juli 1793), im Norden das Lager von Famars erstürmt (23. Mai), Condé, Valenciennes und Maubeuge wurden belagert (Juli), das Elsaß besetzt, die Alpenarmee geriet durch die Empörung Lyons in Gefahr, die Vararmee wurde bei Saorgio von wildem Schrecken befallen, Roussillon wurde von den Spaniern besetzt, Toulon den Engländern ausgeliefert (August), die „Blauen" von den Vendéern geschlagen: alle diese Ereignisse riefen die revolutionären Entscheidungen hervor. Der Wohlfahrtsausschuß nützte aber auch die Fehler und Zwistigkeiten der Verbündeten aus. Der englische General York handelte auf eigene Faust und ließ sich bei Hondschoote schlagen (8. September), während der Herzog von Braunschweig, der nicht vom Rheine loskam, sich weigerte, das übrigens zögernde Vorgehen des Herzogs von Coburg zu unterstützen. Die österreichisch-russischen Zettelungen in Polen nach dem Reichstage von Grodno reizten die Empfindlichkeit in Berlin auf das höchste, gegen die beständige Einmischung Englands gegen seine koloniale Ausbreitung häufte sich der Groll. Wenn nun auch Frankreich nur mehr mit Malta, Genna, Dänemark, Algier, Tripolis, der Schweiz und den Vereinigten Staaten in freundschaftlichen Beziehungen zu

stehen schien, so mußten sich die Beauftragten des Wohlfahrtsausschusses doch überall, durch eine geschickte Staatskunst die Kräfte der Koalition zu vermindern; Schweden, das unter Gustav III bereit gewesen war, an deren Spitze zu marschieren, lieferte jetzt die für die französische Flotte nötigen Rohstoffe.

Mit Wattignies begann für die Republik die Zeit der Erfolge am 15. und 16. Oktober 1793 nahmen Carnot und der General Jourdan die österreichischen Verschanzungen und entsetzten Maubeuge. Im Osten marschierten die Preußen und die Kaiserlichen, deren Vorhut die Armee Condés bildete, gemeinsam und drangen im Elsaß vor, als Pichegru an die Spitze der Rheinarmee, Hoche an die der Moselarmee gestellt wurden. Von Mitte November an vereinigten diese beiden Befehlshaber ihre Anstrengungen, zwangen die Eindringlinge zu einem langsamen Rückzuge, der jedoch immer schleuniger wurde, und befreiten das Elsaß nach der Einnahme der Verschanzungen vom Geisberg und von Weißenburg (26 Dezember). Nach dem Entsatze von Landau, nach dem von Maubeuge waren die Grenzen im Osten und Norden wiedergewonnen, und wenn auch im Süden und Südosten die Spanier und die Piemontesen noch nicht vollständig zurückgeworfen waren, so eröffnete sich doch dem zuversichtlicheren Auge der Blick in eine hellere Zukunft.

Der Feldzug im Norden blieb in den ersten Monaten des Jahres 1794 freilich ohne Ergebnisse, bis der Sieg von Fleurus (26 Juni) die feindlichen Truppen entmutigte und erschütterte. Belgien den Franzosen öffnete und die Österreicher zur Übergabe von Landrecies, Quesnoy, Valenciennes und Condé nötigte. Die Nord- und die Maas Sambre-Armee vereinigten sich zu Brüssel und setzten hierauf die getrennte Verfolgung der Anglo-Holländer und der Österreicher fort, während die Rhein- und die Moselarmee den Kamm der Vogesen gewannen, die Kaiserlichen zur Räumung der Pfalz zwangen und Mainz einschlossen. Seit Anfang Oktober war mit der Besetzung von Maastricht, Bonn und Köln das linke Rheinufer erobert. Belgien und das rheinische Deutschland standen unter französischer Herrschaft und waren einer halb bürgerlichen, halb militärischen Verwaltung unterworfen, die der völligen Einverleibung vorarbeiten sollte.

Der Winter 1795 hielt das Vordringen der Nordarmee nicht auf. Durch die holländischen „Vaterlandsfreunde" aufgestachelt, dachten die Thermidorregierungen an die Eroberung der von den entmutigten englisch-holländischen Truppen schlecht verteidigten Vereinigten Provinzen. Pichegru bemächtigte sich am 20. Januar Amsterdams und nahm durch seine Reiterei eine im Eise festliegende holländische Flotte, indes der Statthalter nach England floh und die englischen Truppen sich in Hannover verliefen. Die holländischen „Vaterlandsfreunde" entschlossen sich, die Verfassung der

Niederlande abzuändern. Die Statthalterschaft wurde abgeschafft und an Stelle des alten aristokratischen Bundesstaates eine einheitliche demokratische Republik nach französischem Vorbilde errichtet. Zwischen den beiden Republiken kam am 16. Mai 1795 ein Vertrag zustande. Außer der Abtretung des linksrheinischen Landes an Frankreich enthielt er auch Einzelbestimmungen über die Verwendung der holländischen Flotte gegen England.

Dies war nicht der erste Vertrag, den Frankreich unterzeichnete. Schon am 21. Pluviôse des Jahres III hatte Toskana darein gewilligt, seine Neutralität zu versprechen. Dann hatte Preußen sich in aller Form von der Koalition losgesagt; schon seit dem Jänner 1794 neigte der König zu Verhandlungen und im Juli hatte der General Moellendorf einen Unterhändler an Barthélemy, den französischen Bevollmächtigten in der Schweiz, gesendet. Der von Kosciuszko geleitete polnische Aufstand gegen die russische Herrschaft bedrohte Preußen, das auch durch die Absichten des österreichischen Kabinetts beunruhigt war, welches eine neue Teilung Polens vorschlug. Um die Truppen im Osten zur Verfügung zu haben, mußte es die Hände im Westen frei machen. Und überdies verstärkten das Zögern Friedrich Wilhelms II. und die Vernichtung der Polen nur noch das österreichisch-russische Einverständnis. Und um sich zu rächen, kündigte der König am 25. Oktober 1794 sein Bündnis mit England, bevollmächtigte seinen Abgesandten in Basel, über einen Waffenstillstand mit Frankreich zu verhandeln, und schickte im Dezember einen Unterhändler nach Paris. Am 5. April 1795 fanden diese Verhandlungen zwischen Hardenberg und Barthélemy ihren Abschluß im Vertrag von Basel, dem gemäß Preußen die Besetzung der linksrheinischen Gebiete — Belgiens und der Reichslande — durch die französischen Armeen anerkannte, jedoch unter Vorbehalt von Entschädigungen beim allgemeinen Frieden und gegen sofortige Sicherung der Neutralität Norddeutschlands.

Hierauf ließ sich unter dem Eindrucke des Vordringens in Catalonien und Guipozcoa auch der spanische Bourbone, Karl IV., zu Verhandlungen herbei. Der Wohlfahrtsausschuß verlangte anfänglich sehr viel, begnügte sich aber im zweiten Baseler Vertrage (22. Juli 1795) schließlich mit San Domingo. Dieser Vertrag hatte in den Augen der Thermidorregierungen so wie der vorhergehende nur vorläufige Geltung, beide sollten es ihnen ermöglichen, alle ihre Kräfte gegen Österreich einzusetzen, das durch Bündnis mit Rußland als Gegenleistung für seinen Anteil an Polen zu einem kräftigen Vorgehen am Rhein verpflichtet war, und gegen England, das sich der holländischen und französischen Kolonien bemächtigt und den Aufstand in der Vendée von neuem angefacht hatte. Nur vorläufig sind sie aber auch für Preußen und Spanien, indem jenes für den Augenblick danach strebte, da-

durch, daß es Deutschland den Frieden sicherte, Österreich vom deutschen Boden auszuschließen, dieses durch die koloniale Vorherrschaft Englands beunruhigt ward. Jedenfalls richteten unter ihrem Schutze die Eroberer die eroberten Gebiete ein: die belgischen Provinzen wurden in neun Departements eingeteilt und am 9. Vendémiaire des Jahres IV mit Frankreich vereinigt: das war „das wiederhergestellte Gallien". In Holland bereiteten die Parteien in dem am 2. März versammelten Konvente die Ausarbeitung einer Verfassung nach französischem Muster vor. In die Rheinlande brachten Hoche und Augereau den größten Teil der französischen Einrichtungen, bildeten aus diesem Gebiete eine Art Vasallenrepublik und leiteten ihre Einverleibung in die Wege. Zu gleicher Zeit wurden in diesen verschiedenen Gebieten Hilfstruppen ausgehoben, um die Bestände der revolutionären Armeen zu verstärken.

Österreich war durch den russischen Vertrag vom 3. Jänner 1795, der ihm einen Teil von Polen verschafft und die Türken den Schlägen Katharinas II. preisgegeben hatte, zur Fortsetzung des Krieges verpflichtet und hatte seine Tätigkeit am Rheine verstärkt. Die absichtliche Lässigkeit Pichegrus, der von den Vorteilen einer Wiederherstellung der Monarchie in Frankreich träumte, diente den Absichten Clerfayts und Wurmsers, indem sie den Marsch der Samhre- und Maasarmee gefährdete. Ende 1795 fiel Mannheim in die Hände der Österreicher, sie besetzten das linke Rheinufer von der Nahe bis zum Speierbach und schlossen mit Pichegru einen Waffenstillstand; freilich enthob die Direktorialregierung, die Verdacht geschöpft hatte, Pichegru seiner Befehlshaberstelle und ersetzte ihn durch Moreau. Gleichzeitig aber wurden diese Mißerfolge durch die Anstrengungen Kellermanns, Massénas und Scherers ausgeglichen, die nach dem Siege von Loano die Ausgänge der Seealpen und der Apenninen gewannen. Piemont und die italienische Ebene standen den französischen Heeren offen, und das Direktorium war vor die italienische Frage gestellt, die gar bald durch den Ehrgeiz Bonapartes sehr verwickelt wurde.

Das Direktorium behandelte sie unter Gesichtspunkten, die von denen des Wohlfahrtsausschusses nicht sehr verschieden waren; aber seine auswärtige Politik war weniger einheitlich als die des Ausschusses. Sie litt unter den Einwirkungen der inneren Kämpfe um die Regierungsgewalt, in denen nacheinander die gemäßigten, die fortgeschrittenen, die militaristischen Elemente das Übergewicht gewinnen sollten, in denen dem jakobinischen Einfluß eines Reubell der Carnots und Barthélemys die Wage hielt. Und das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten leistete dem Direktorium schlechte Dienste, unter Delacroix' Leitung aus Unwissenheit, absichtlich unter der Talleyrands. Überdies sah sich das Direktorium, das zuerst die

Politik „der natürlichen Grenzen“ verfolgt hatte, genötigt, die „Ausbreitungspolitik“ wieder aufzunehmen, die dann die zweite Koalition zur Folge hatte.

In ihren Anfängen standen Österreich, England und Rußland, durch neue Verträge miteinander verbunden, an der Spitze der gegenrevolutionären Mächte, die Absicht des Direktoriums ging dahin, mit Österreich zu verhandeln und alle Kräfte Frankreichs gegen England zu kehren. Aber Bonaparte, der durch Barras anfangs 1796 Oberbefehlshaber des italienischen Heeres geworden war, vereitelte diesen Plan. Am 26. März waren alle seine österreichischen und piemontesischen Gegner geschlagen, er zwang Sardinien zum Waffenstillstande von Cherasco, den Herzog von Parma zur Waffenruhe, Mailand, Bologna, Livorno, Modena zur Lieferung von Geld und Kunstwerken. Das Direktorium wurde besorgt, stellte neben der italienischen die Alpenarmee auf und versuchte Bonaparte Zügel anzulegen. Dieser aber bot seinen Rücktritt an und erhielt im Mai unbeschränkte Vollmacht. Er bediente sich ihrer, um dem durch seine Sendlinge und die unüberlegten Schwärmer, die seinen Worten glaubten, bearbeiteten Italien die Freiheit zu versprechen. Zu gleicher Zeit drangen die Maas- und Sambre- und die Rhein- und Moselarmee unter Führung Jourdans und Moreaus bis an die Grenzen Böhmens vor, nachdem sie Schwaben und Franken besetzt und die Reichskreise zu Waffenstillständen gezwungen hatten. Aber diese reißend schnellen Erfolge der ersten Monate von 1796 hörten auf, sobald Erzherzog Karl die Führung der österreichischen Heere übernahm, und vor Jahresschluß gingen Jourdan und Moreau über den Rhein zurück. Bonaparte aber errang, freilich nicht mühelos, glänzende Siege in Italien, auf das Österreich vom Juli bis September alle seine Anstrengungen gerichtet hatte. Er sicherte die Befreiung der Legationen und Modenas, und während das Direktorium in seinen italienischen Eroberungen nur ein Faustpfand für künftige Verhandlungen sah, widersetzte er sich jeder Verhandlung, die seine Absichten auf die Halbinsel hätte stören können. Nach Arcole (15. bis 17. November 1796) entsandte das Direktorium Clarke, um mit dem besiegten österreichischen General Alvintzy zu unterhandeln, Bonaparte lehnte den Vertrag ab, brachte Clarke auf seine Seite und im Monat Dezember bildete sich auf dem Kongreß von Reggio die Zispadanische Republik. Nachdem im Jänner 1797 die letzte österreichische Anstrengung bei Rivoli und La Favorita vereitelt, Mantua den Franzosen geöffnet, die Lombardei vollständig befreit worden war, erlangten die italienischen Vaterlandsfreunde im Februar die Errichtung der Zisalpinischen Republik. Im selben Monate schloß Papst Pius VI., von den französischen Erfolgen erschreckt, den durch den Waffenstillstand von Bologna vorbereiteten Frieden von Tolentino, trat Avignon und die Grafschaft (Venaissin)

an Frankreich ab, vernichtete auf Ancona, Bologna und die Romagna und leistete eine Kriegsentschädigung von 35 Millionen, teils in Bargeld, teils in Kunstwerken, die die Kommissäre des Direktoriums unverzüglich auswählten. Parma und Neapel schlossen Frieden. Der venetianische Staat, der durch die fortwährenden Truppendurchmärsche beunruhigt, durch die französischen Sendlinge aufgewühlt war, war eine Beute der Gesetzlosigkeit. Bergamo und Brescia erhoben sich im März gegen den adeligen Senat, und im April, da dieser die Österreicher zu Hilfe rief, emporte sich — unmittelbar vor Leoben — Verona gegen die Franzosen, die unter Duldung der venetianischen Regierung hingemordet wurden.

Während dies geschah, rückte Bonaparte auf Wien los, brachte dem Erzherzog Karl selbst eine Niederlage nach der andern bei und machte die von Hoche und Moreau in Schwaben und am Rhein geplanten Unternehmungen durch den am 18. April unterzeichneten Vorfrieden von Leoben überflüssig. Durch diesen Vertrag tat Bonaparte jedem weiteren Vorgehen Frankreichs gegen Österreich Einhalt und sicherte seine prokonsularische Schöpfung in Italien. Er faßte sogar ein Unterpfand der Versöhnung mit Österreich ins Auge, die Abtretung des venetianischen Staates an dieses Kaum hatte sich ein französisches Korps in Venedig festgesetzt, wo es die Museen und die Kassen der Königin der Adria plünderte (Mai 1797), als Genua nach dem Mißlingen einer jakobinischen Revolution eine demokratische Verfassung aufgezwungen ward, wobei das Verschwinden der oligarchischen Regierung mit der Unterwerfung der Ligurischen Republik unter die Absichten Bonapartes zusammenfiel. Zwischen der Ligurischen Vasallenrepublik und den Trümmern der schon der nahen Vernichtung geweihten Republik Venedig ward die Zisalpinische Republik ein wirklicher Staat und empfing von Bonaparte eine Verfassung nach französischem Muster. Auf dieses neue Italien gestützt, völlig unbeschränkt in seinem Tun, verhandelte Napoleon den Frieden mit Österreich, unterstützte den Staatsstreich vom Fruktidor, der die „Partei der alten Grenzen", Carnot, Barthélemy aus dem Direktorium und die Friedensfreunde aus den Räten ausschloß, drängte dem Direktorium durch die Drohung mit seinem Rücktritte die Ziele auf, denen sich auch Kobenzl am Schlusse der am 30. Juni 1797 eröffneten Verhandlungen von Campo-Formio (17. Oktober 1797) endgültig anbequemte. Österreich stimmte in geheimen Artikeln der Abtretung des linken Rheinufers bis an die Nette zu und erhielt Salzburg und Bayern bis zum Inn; in den öffentlichen Artikeln bekam es Venedig und die venetianischen Besitzungen auf dem Festland bis zur Etsch, erkannte aber dafür die Zisalpinische Republik sowie die Erwerbung Belgiens und der Ionischen Inseln durch Frankreich an und versprach die Freilassung Lafayettes und die Räumung von Mainz.

Dieser Vertrag wurde in Frankreich fast allgemein freudig begrüßt, aber er konnte doch nur ein Waffenstillstand sein. Der glühende Ehrgeiz Bonapartes zielte nach dem ihm nun nahegerückten Osten, die Männer des Direktoriums, die innerlich noch an der Politik des Wohlfahrtsausschusses festhielten, bedauerten die Zugeständnisse an den österreichischen Erbfeind, die Wiener Staatsmänner sahen einen nahen Bruch voraus und der Kongreß von Rastatt, der gemäß den Bestimmungen des Vertrages zusammengetreten war, um die Angelegenheit der besitzberechtigten deutschen Fürsten zu regeln, ward zum Kampfplatze, auf dem die widerstreitenden Ansprüche einander ihre Schlachten lieferten. Vor allem aber war England in diesen Frieden nicht inbegriffen, und gegen dieses suchte Frankreich von da ab all seine kriegerische Kraft zusammenzufassen.

Zwar waren zweimal zwischen den beiden Ländern Unterhandlungen angeknüpft worden. Ende 1796 war Malmesbury nach Paris gekommen, jedoch erfolglos, weil er betreffs Belgiens keine klaren Weisungen hatte. Das Direktorium, welches auf die Versprechungen der „Vereinigten Irländer" baute, rüstete ein starkes Unternehmen, um in Irland eine neue Losreißungsbewegung zu unterstützen. Allein die Landung mißlang und die Truppen kehrten nach Frankreich zurück, kurz bevor die spanische Flotte, die gemäß dem Vertrage von San Ildefonso Frankreich zur Verfügung gestellt worden war, von Nelson geschlagen ward. Aber die trostlose Finanzlage Englands und der irische Aufstand bewogen Pitt gleichwohl, die Einstellung der Feindseligkeiten anzustreben. Zu Lille wurden Verhandlungen eröffnet, bei denen die Bevollmächtigten des Direktoriums die Herausgabe der englischen Eroberungen gegen Überlassung der holländischen Kolonien vorschlugen. Der Staatsstreich vom Fruktidor hatte eine Änderung der Weisungen der französischen Unterhändler zur Folge, so daß sie nun die vollständige bedingungslose Wiedergabe forderten. Ein erbarmungsloser Krieg setzte aufs neue ein. Das Direktorium gab den ursprünglichen Plan einer Unterstützung des irischen Aufstandes nicht auf. Aber die in Holland gerüstete Unternehmung mißlang infolge der Vernichtung der irländischen Flotte bei Camperdown (11. Oktober 1797). Und als Napoleon Bonaparte zum Oberbefehlshaber der Englandarmee ernannt wurde, da war er längst entschlossen, nicht nach Irland, sondern nach dem Osten zu gehen. Der Einfall Humberts in Irland (August—September 1789) war nur ein Nebenunternehmen, bewundernswert um des dabei entfalteten Mutes willen, aber unnütz, und endete mit der Niederwerfung des Aufstandes.

Der Gedanke, England in Ägypten anzugreifen, entsprang vor allem dem Ehrgeiz Bonapartes. Daß die Eroberung Ägyptens die Vorherrschaft Englands im Mittelmeere stören konnte, war möglich, daß es die Engländer in ihren asiatischen Unternehmungen hemmen konnte, schon viel weniger

Und gleichwohl waren diese Vermutungen und diese Trugbilder, die Hauptfaden im Gedankengewebe des Berichtes vom März 1798, den Bonaparte dem Direktorium vorlegte. Im Grunde erhoffte Bonaparte von einer umfassenden Befehlsgewalt für jenen geheimnisvollen Osten, der seine Einbildungskraft so mächtig erregte, vor allem den Erwerb neuen Ruhmes, und das Direktorium bewilligte ihm dies alles wohl deshalb so leicht, weil es nicht sehr böse darüber war, einen so unfügsamen und tatenlustigen Befehlshaber aus seiner unmittelbaren Nähe entfernen zu können. Am 19. Mai 1798 verließ die Unternehmung Toulon. Malta wurde genommen, die Mameluken geschlagen, Kairo besetzt und Bonaparte schien seine Absicht völlig zu verwirklichen. Aber die Vernichtung der französischen Flotte bei Abukir (1. August 1798) offenbarte deutlich die Torheit des Versuches; die Ägypter erhoben sich überall gegen die ihnen aufgezwungenen Verwaltungseinrichtungen, die Turken, die wutend waren über die Besetzung Ägyptens, rüsteten zu seiner Wiedereroberung. In den ersten Monaten von 1799 kam Napoleon dem türkischen Angriffe durch den Einfall in Syrien zuvor. Seine Erfolge über die Türken wurden jedoch durch den Widerstand Akkas wertlos und Ende Mai führte er sein zusammengeschmolzenes Heer nach Ägypten zurück, dort ermöglichte ihm ein letzter Sieg bei Abukir (25. Juli 1799) die Abfahrt nach Europa. Er hatte Kunde erhalten von der Lage des Direktoriums nach den Staatsstreichen vom Floréal und Prairial, von dem Wandel in Europa infolge der zweiten Koalition. Er übergab den Oberbefehl an Kleber und ließ den großen Plan fallen, den er vor kaum einem Jahre gefaßt und der noch weniger tönernen Halt gehabt hatte als seine italienischen Schöpfungen.

Das italienische System Bonapartes, das vom Direktorium gebilligt worden war, bedeutete im Grunde nur die Rückkehr zu den girondistischen Überlieferungen, die Wiederaufnahme der Ausbreitungspolitik. In den Niederlanden hatten die Parteikämpfe Jänner 1798 zu einem Staatsstreiche des von dem französischen Gesandten beratenen Generals Daendels geführt, der aus der Batavischen Republik ein Anhängsel der Französischen Republik machte. Ebenso stimmte im Osten die kleine Freistadt Mülhausen, die rings von französischen Zolllinien umschlossen war, Jänner 1798 ihrer Einverleibung in Frankreich zu. Der Auftrag für die französischen Bevollmächtigten auf dem Kongresse von Rastatt lautete im wesentlichen dahin, das linke Rheinufer für Frankreich zu fordern, und sie erhielten es dank der fortdauernden Eifersucht Preußens gegen Österreich (März). Dann setzten sie die Entschädigung der deutschen Fürsten mit den verweltlichten geistlichen Besitzungen durch. Die Schweiz, von der Bonaparte bereits das Veltlin losgerissen und der Zisalpinischen Republik einverleibt hatte, weil er es wegen der Splügenstraße für einen der Schlüssel von Italien hielt,

wurde durch die französischen Sendlinge aufgewühlt. Ein militärisches Eingreifen wurde veranlaßt, der General Brune zerstreute das bernische Aufgebot, bemächtigte sich des Berner Staatsschatzes, unterstützte die demokratische Bewegung im Aargau, in Zurich, Schaffhausen, Luzern und zwang den Schweizer Landen eine Einheitsverfassung auf (April). Das Gebiet von Genf ward am 29. April in Frankreich einverleibt. Die am Althergebrachten hangenden Bewohner der Hochgebirgsteile setzten der neuen Helvetischen Republik einen heftigen Widerstand entgegen und so schwächte diese politische Schöpfung des Direktoriums, die in Wahrheit kaum lebensfähiger war als sein holländisches Werk, nur ein altes Bundnis und schuf die Vorbedingungen für den Abfall in den Tagen der Bedrängnis.

In Italien aber griff das System am weitesten um sich und offenbarte dort auch am deutlichsten seine Mängel. Da sich die Zisalpinische Republik geweigert hatte, eine Kriegssteuer zu zahlen, trieb General Berthier ihre Räte auseinander und ersetzte sie durch Kommissionen, die er aus seinen Helfershelfern bildete. Die Ermordung eines französischen Generals in Rom führte zu einer französischen Einmischung. General Berthier stürzte die päpstliche Regierung, Pius VI. wurde aus Rom nach Valence gebracht, wo er dann auch starb, während man eine römische Republik einrichtete (Februar 1798), die mit ihren Konsuln und ihren Tribunen doch nur ein Vasallenstaat der französischen Republik war. Tatsächlich dienten die römischen Zahlungen genau so wie die der Schweiz nur zur Deckung der ungeheuren Kosten des Zuges nach Ägypten und zur Füllung der Taschen einer Anzahl gewissenloser Intendanten und Generale. Schließlich brachen Mitte März auch in Piemont Unruhen aus, die von Zisalpinien im Vereine mit General Brune und dem Gesandten Ginguené angezettelt worden waren. Als die Empörung durch den König von Sardinien unterdrückt wurde, befahl das Direktorium die Besetzung von Turin (Mai), Karl Emanuel IV. flüchtete nach Sardinien und der General Joubert besetzte ganz Piemont, das in Departements geteilt und unmittelbar mit Frankreich verbunden wurde (Dezember).

Dies alles war aber nichts im Vergleiche zu dem weitausgreifenden Plane von Gebietsveränderungen, den das Direktorium Mitte 1798 gefaßt hatte, und über dessen Ausführung in Berlin zu verhandeln Sieyès im Juli beauftragt wurde. Preußen sollte, gestützt auf einen deutschen Fürstenbund, Rußland Polen entreißen und sich bis zur Weichsel ausdehnen, während Österreich durch türkische Gebiete entschädigt werden sollte. Indem Rußland und England so gewissermaßen aus Europa hinausgeworfen wurden, sollte die Republik, stark durch die Verbündung mit den Schwesterrepubliken, in Westeuropa herrschen und so der Zeitraum dauernden Friedens sich eröffnen. Dieser weitausschauende Plan wurde zwar von den deutschen

Fürsten auf dem Rastatter Kongresse günstig aufgenommen, allein er stieß auf die Gleichgültigkeit der preußischen Regierung und auf den Kriegswillen Österreichs, welches seit Campo-Formio fortwährend auf eine Ausdehnung seines italienischen Besitzes sann. Ende 1798 war diese Macht völlig geneigt, in eine neue Koalition einzutreten. Nun ward auch der Zar Paul I., den schon die französische Ausbreitungstätigkeit beunruhigte, und den auch die Ausgewanderten fortwährend aufstachelten, durch den ägyptischen Feldzug, der so unversehens die orientalische Frage aufrollte, bewogen, sich der französischen Politik entgegenzustellen. Er wurde ganz naturgemäß das Band zwischen Österreich und England und der Haupturheber des neuen Kreuzzuges gegen die Revolution, der Mitte Dezember 1798 gerüstet ward.

Die Kriegserklärung der Türkei an Frankreich setzte die ganze Maschine in Bewegung. Während die russisch-türkischen Flotten die Besatzungen der Jonischen Inseln gefangen nehmen sollten, sollten russische Heere nach Holland und Italien geworfen werden. Durch diese Aussichten ermutigt, hatte Ferdinand IV. von Neapel schon ein Heer gegen Rom gesandt und es am 29. November 1798 besetzt. Freilich kam der General Championnet sehr rasch zurück, verjagte die Neapolitaner, marschierte in Neapel ein und errichtete dort mit Unterstützung der freisinnigen Bürgerschaft die „Parthenopäische Republik" (Jänner 1799). Die Aushebung in Frankreich, die Aufstellung von Fremdenkorps, die in den Schwesterrepubliken ausgehoben wurden, die Erregung von Unruhen in Polen und auf der Balkanhalbinsel genügten nach der Auffassung des Direktoriums, den Anstrengungen der Koalition das Gegengewicht zu halten. Als es jedoch zur Gewißheit wurde, daß Österreich sich ihr anschließe, als man ihm den Krieg erklären mußte (12. März 1799), da mußte man endlich auch alle Schwierigkeiten der Lage richtig erfassen und Sieyès mußte zugestehen: „In London, Wien, St. Petersburg würde die Sturmglocke zur Vernichtung Frankreichs geläutet."

Die Ermordung der aus Rastatt ausgewiesenen französischen Gesandten (28. April) kennzeichnet wahrlich genugsam den Kampf, der im Frühling 1799 begann. Nur Preußen mit Norddeutschland und Spanien nahmen an diesem Kampfe nicht teil, auf dessen mannigfachen Schauplätzen, in Holland, Deutschland, der Schweiz und Italien, sich die Streitkräfte der Koalition mit den zusammengeschmolzenen Heeren des Direktoriums maßen, 350000 Mann gegen 170000. Es war schon damals verhängnisvoll, daß der Krieg mit Niederlagen Frankreichs begann, besonders, als sich die zahlreichen und kampflustigen Truppen des Russen Suwarow mit den durch ihre Siege an der Kinzig und an der Etsch ermutigten Österreichern vereinigten. Ende Juni schon zogen die Verbündeten in Mailand ein, dann übergab sich

Mantua, in Piemont gährte es, die Parthenopäische und die Römische Republik verschwanden beide mit dem Abzuge der Franzosen und in ganz Italien setzte die Gegenbewegung ein, überall schrecklich, aber besonders blutig und abscheulich in Neapel, wo die „Lazzaroni“ die Ängste ihres Königs an den „Liberalen“ rächten. Die Schlacht von Novi, die am 15. August von Joubert und Moreau verloren wurde, bedeutete den Untergang von Napoleons Werk in Italien.

Aber eben diese Niederlagen lehrten das Direktorium wieder die Wege zum Siege: die unbedingte Pflicht der Generale, der bürgerlichen Gewalt zu gehorchen, die bei den Armeen durch „bürgerliche Kommissäre“ vertreten war, die Führung des Krieges nicht zu Zwecken der Ausbreitung der Revolution, sondern als Weg zum Frieden, das Zusammenfassen der kriegerischen Anstrengungen an dem entscheidenden Punkte, mit unterstützenden Nebenangriffen. Der neue Kriegsminister Bernadotte und die durch den Staatsstreich vom Prairial erhobenen Direktoren schufen so die Bedingungen der Erfolge des zweiten Halbjahres von 1799. In der Schweiz konnte Masséna den Knoten der Koalition durchhauen. Von tüchtigen Unterbefehlshabern unterstützt, hatte er gleichzeitigen Angriffen widerstanden und seine Kräfte hinter der Limmat vereinigt. Er nahm den Angriff auf, sowie Österreich, durch ein Nebenunternehmen in Deutschland beunruhigt, den Erzherzog Karl aus der Schweiz abberufen hatte, ohne die Ankunft Suwarows abzuwarten. Die Siege von Zürich (25./26. September) zwangen Suwarow zu einem sofortigen, furchtbar mühseligen, aber gleichwohl bewundernswerten Rückzuge nach Bayern (Oktober). Zu gleicher Zeit brach sich die Kraft der Engländer und Russen in Holland an den Verschanzungen Brunes bei Bergen und Kastrikum. Sie schlossen den Waffenstillstand von Alkmaar und die Engländer schifften sich am 18. Oktober wieder ein, indes die Russen sich nach Emden zurückziehen mußten. Die Koalition erwies sich als unfähig, war nicht imstande, an irgendeinem Punkte in das Gebiet der Republik einzudringen.

Nach Zürich war der Zar fest entschlossen, die Koalition im Stiche zu lassen, um sein Augenmerk ausschließlich auf die Fragen des Ostens zu richten; da Bonaparte nach Frankreich zurückkehrte und von seinem Orientunternehmen abließ, konnte Paul I. seine Armeen zurückberufen. Aber Bonaparte kam kurz nach der Rückkehr Sieyès aus Preußen von Ägypten heim. Der Ehrgeiz dieser beiden Männer, der eine mehr zurückhaltender Art, der andere leidenschaftlich überschäumend, konnte sich vertragen. Und ihrem Einvernehmen, das sich gegen die durch allzuviele Staatsstreiche, durch die Niederlagen im Beginne des Feldzuges unmöglich gewordene Direktorialregierung richtete, entsprang der Staatsstreich vom Brumaire.

Der Friede, den das siegreiche Direktorium im Oktober 1799 hätte schließen können, wäre auf Grundlage der Faustpfänder zu verhandeln gewesen, die Frankreich in den eroberten Gebieten, in der Schweiz und Holland, besaß; er hätte Frankreich endgültig das linke Rheinufer sichern können. Die Politik aber, die mit dem Brumaire von neuem die Oberhand gewann, war nicht mehr die der „natürlichen Grenzen", die Politik des alten Frankreichs und des Wohlfahrtsausschusses, sondern die girondistische Ausbreitungspolitik, die Säbelpolitik des Kaiserreiches. Als Talleyrand, der als Nachfolger Reinhards wieder Minister der auswärtigen Angelegenheiten geworden war, den Geschäftsträgern im Auslande den Umsturz vom 18. Brumaire mitzuteilen hatte, da verkündigte sein Rundschreiben vom 21., das große Werk, das vollbracht werden müsse, sei „die Wiederherstellung der Ruhe im Inneren und der Gewinn eines ehrenvollen und dauerhaften Friedens".

Zwei Grundsätze für die Wirkung nach außen hatte die französische Staatskunst abwechselnd oder auch gleichzeitig betätigen müssen: das bloße Streben nach Gebietserwerb und den Wunsch nach Ausbreitung der politischen Gedanken. Die wechselnde Lage Europas und die überlieferten und einander entgegengesetzten ehrgeizigen Bestrebungen der Staaten bestimmten jeweilig das Vorgehen dieser Staatsmänner, das seinerseits wieder auf die inneren Wandlungen der Regierung zurückwirkte. Das Resultat ihrer Politik war die Einverleibung Nizzas, Savoyens, der Grafschaft Venaissin, und Avignons, Mömpelgards und Mülhausens, des linken Rheinufers. Die republikanische Ausbreitungstätigkeit in Holland, der Schweiz, Italien mit ihren Gewalttaten und ihren Verstiegenheiten brachte viele Völker Europas mit Gedanken in Berührung, die fähig waren, ihr politisches Denken ganz neu zu gestalten. Da diese Gebiete später mittelbar oder unmittelbar dem Zepter des Kaisers unterworfen waren, ist es schwer, genau festzustellen, wieviel von ihrer geistigen Wandlung, von ihren Neuerungen auf dem Gebiete des Rechts und der Verwaltung der revolutionären Ausbreitung, wieviel der Napoleonischen Herrschaft zu verdanken ist. Aber gerade diese Schwierigkeit beweist zur Genüge, wie auch hierin das Konsulat das unmittelbare Ergebnis der ganzen revolutionären Entwicklung ist. Wenn wir am Schlusse das Endergebnis des französischen Einflusses auf Europa im Zeitalter Napoleons zu werten versuchen werden, hoffen wir damit eine Schätzung des Anteiles der Revolution an der Gestaltung der heutigen Welt zu gewinnen.

XII. Schluß

Man kann tatsächlich sagen, daß die heutige Welt aus der französischen Revolution hervorgegangen ist. Ihre zerstörenden Kräfte haben vor allem auf zwei wesentliche Grundlagen des inneren Aufbaues eingewirkt, auf die unbeschränkte fürstliche Gewalt, die ein notwendiges Werkzeug für die Schaffung einheitlicher Staatengebilde gewesen war, und auf die Grundherrschaft, das Erzeugnis der Entwicklung und Entartung mittelalterlicher Wirtschaft und mittelalterlichen Rechtes. Man wird sagen können, daß sich die Wirkung der französischen Revolution überall dort fühlbar macht, unmittelbar oder mittelbar, wo im Laufe des 19. Jahrhunderts die unumschränkte Fürstengewalt und die Grundherrschaft und das Privilegienwesen vernichtet oder doch eingeschränkt werden. Diese zerstörende Tätigkeit erklärt sich in Frankreich — und man wird anderwärts ähnliche Ursachen finden — aus der Unfähigkeit der Monarchie, die für das gesunde Leben des Volkes notwendige Verwaltungsordnung aufzurichten, und aus der Unfähigkeit des grundherrlichen Systems, die Bedürfnisse des Landes zu befriedigen und seine schaffenden Kräfte voll zu verwerten.

Ordnung in der Verwaltung, Gleichheit vor dem Rechte, das sind die wesentlichen Errungenschaften der Revolution. Und in dieser Hinsicht kann man nicht von Schwärmereien und leeren Gedankengebilden reden. Die Gesetzgeber und die Regierungen haben in einer Reihe von Versuchen ein Werk des Aufbaues zu schaffen sich gemüht, das die ungehemmte Entwicklung der Nation sichern sollte. Zweifellos haben sie gewisse Folgen ihres Tuns nicht vorausgesehen: die Kirchentrennung, die Auswanderung, den bewaffneten Widerstand Europas. Diese drei Tatsachen verursachten verschiedene Maßnahmen, die in ihrer Gesamtheit schließlich das bildeten, was wir die Revolutionsregierung nennen. Diese Regierung hat Frankreich vor dem Einbruche des Auslandes und vor der inneren Auflösung gerettet. Die notwendige Rücksichtslosigkeit ihres Wirkens konnte den Eindruck einer neuen Ordnung der Dinge erwecken. So hat denn auch vom August 1792 bis zum Thermidor des Jahres II in Frankreich eine fast unmittelbare Herrschaft des Volkes sich zu bilden und zu wirken vermocht. Aber diese Volksherrschaft war nur eine der Seiten jenes Hilfsmittels zur Rettung des Vaterlandes, der Revolutionsregierung.

Die eigentliche Wirkung der französischen Revolution, ihre Bedeutung für Frankreich und für Europa besteht in dem Emporstiege des Bürgertums als politischer und gesellschaftlicher Macht. Tatsächlich hat es in dem revolutionären Rechte die Stützpunkte für sein weiteres Vorgehen gefunden. Mehrere seiner Verfassungslehren, deren Verwirklichung durch die Regierung Napoleons eingeschränkt wurde oder gar auf künftige Tage verschoben

werden mußte, gewannen ihr ungehemmtes Leben und ihre volle Bedeutung erst nach dem Sturze des Kaiserreiches, aber sein gesellschaftlicher Aufbau, sein wirtschaftliches Übergewicht entwickelten sich ganz ungehindert unter und nach dem Kaiserreiche.

Das Kaiserreich geht ja aus dem Konsulat hervor, auf dessen revolutionären Ursprung wir mehr als einmal hingewiesen haben. Sowohl in seinen bürgerlichen und militärischen Einrichtungen wie auch in Recht, Sitte und Gedankenleben schließt sich das Konsulat enge an den letzten Abschnitt der Revolutionszeit an. Die Revolution hatte aus dem alten Frankreich eine große Anzahl von Erfahrungen, von nützlichen Kräften, an Menschen sowohl wie an Gedanken, geschöpft. Ähnliche Erfahrungen und Kräfte wurden in gleicher Weise von der Revolution dem Konsulate übermacht. Noch aber werden wir uns im folgenden Halbband darüber Rechenschaft geben müssen, wodurch sich das Konsulat von der Revolution unterscheidet.

Druck von Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha.